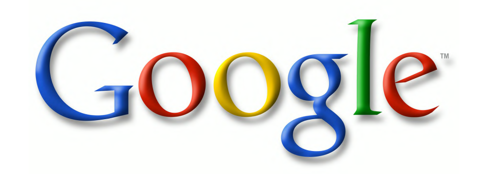





SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE



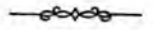
Amtliche Sammlung

der

Bundesgeseze und Verordnungen

der

schweizerischen Eidgenossenschaft.



Fünfter Band.

Neue Folge.



Bern.
Stämpfli'sche Buchdruckerei.
1882.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

Aufnahme eines eidg. Anleihens von Fr. 35,000,000.

(Vom 9. Jänner 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 20. Christmonat 1878;

auf den Antrag seines Finanzdepartementes,

beschließt:

Art. 1. Das Anleihen von 35 Millionen Franken wird ausgegeben in Obligationen von Fr. 500, Fr. 1000, Fr. 5000 und Fr. 10,000. Die Obligationen lauten auf den Inhaber; auf Verlangen jedoch können solche von Fr. 5000 und Fr. 10,000 auch auf den Namen eingeschrieben werden.

Art. 2. Sie sind jährlich zu 4 % verzinslich, mit je am 30. Brachmonat und 31. Christmonat verfallenden Zinscoupons versehen, wovon der erste am 31. Christmonat 1880 fällig wird.

Art. 3. Die Obligationen sind spätestens in 35 Jahren rükzahlbar, nämlich von 1881 bis 1915, gemäß einem den Titeln beigefügten Amortisationsplane. Die Eidgenossenschaft behält sich jedoch das Recht vor, von 1887 an größere

als die im Amortisationsplane vorgesehenen Rükzahlungen zu leisten.

Art. 4. Zins- und Kapitalzahlung erfolgen kostenfrei bei der eidg. Staatskasse in Bern, sowie bei den sämmtlichen Hauptzoll- und Kreispostkassen.

Art. 5. Der Emissionskurs ist bestimmt auf 99 ½ %, einzahlbar auf 30. Brachmonat 1880; die Subscribenten haben jedoch das Recht, von der erfolgten Zutheilung an ihr Betreffniß zu jeder Zeit ganz oder theilweise einzuzahlen, wofür ihnen der Zins vom Zahltage an bis zum 30. Brachmonat zu 4 % vergütet wird. Theilzahlungen auf einzelne Obligationen sind nicht zuläßig.

Art. 6. Die Inhaber der eidg. Titel von den Anleihen von 1867, 1871 und 1877 genießen bei der Subscription auf das neue Anleihen ein Vorrecht, jedoch nur bis zum Belauf des Nominalbetrages ihrer alten Titel und zu dem im Art. 5 angegebenen Kurse, d. h. es werden ihnen für Fr. 99½ Fr. 100 berechnet. Sie haben zu diesem Zweke ihre Titel bis zum 5. Hornung nächsthin an einer der zu bestimmenden Zeichnungsstellen behufs deren Abstempelung vorzuweisen.

Art. 7. Alle innerhalb der anberaumten Frist nicht zur Conversion angemeldeten Obligationen werden einschließlich des halbjährigen Zinscoupons auf Verfallzeit zurükbezahlt wie folgt:

vom	Anleihen	1867	am	31. Heumonat	1880;
„	„	1871	„	31. Augstmonat	„
„	„	1877	„	1. Weinmonat	„

Art. 8. Zu den im Art. 7 bezeichneten Terminen findet auch der Austausch der convertirten Obligationen statt. Die Differenz zwischen dem Emissions- und dem Parikurs, d. h. ½ %, sowie der verfallende 4½ % Zinscoupon auf den alten Titeln wird an den bezeichneten Terminen vergütet

werden, unter Abzug des vom 30. Brachmonat bis zur Verfallzeit auflaufenden Markzinses der neuen Obligationen zu 4 %.

Art. 9. Wenn die Conversion und die neuen Subscriptionen die Summe der 35 Millionen Franken übersteigen, so bleibt die Reduktion auf die neuen Subscriptionen beschränkt, und es wird der daherige Modus vom eidg. Finanzdepartement bestimmt.

Art. 10. Alle Publikationen betreffend Zins- und Kapitalzahlungen sind im Bundesblatt und in einer in Basel, Bellinzona, Bern, Genf, Lausanne, Neuenburg, St. Gallen und Zürich erscheinenden Zeitung einzurüken.

Art. 11. Für die Conversions- und Subscriptionsanmeldungen ist eine Frist vom 21. Jänner bis 5. Hornung 1880 anberaumt.

Art. 12. Das Anleihen von 1867 wird auf den 31. Heumonat 1880 und dasjenige von 1871 auf den 31. Augstmonat 1880 gekündet.

Art. 13. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 9. Jänner 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.



Verordnung

betreffend

die besondern Schiessübungen der Infanterie.

(Vom 20. Jänner 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Art. 104, drittes Alinea und Art. 139, erstes Alinea der Militärorganisation,

beschließt:

Art. 1. Die Kompagnieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie des Auszuges, welche im betreffenden Jahre keinen Wiederholungskurs zu bestehen, oder nicht an Rekruten-, Central- oder Schießschulen etc. Theil zu nehmen haben; ferner die sämmtlichen Kompagnieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie der Landwehr, mit Ausnahme des ältesten mit Dezember zum Austritt aus der Wehrpflicht gelangenden Jahrganges, sind verpflichtet, in einem Schießverein oder in besonders anzuordnenden Vereinigungen 30 Schüsse unter nachstehenden Bedingungen zu schießen und sich darüber auszuweisen.

Art. 2. Die Schießübungen haben mit den eigenen Ordonnanzwaffen und mit Ordonnanzmunition stattzufinden.

Es sind abzugeben:

wenigstens 10 Schüsse auf 300 Meter Distanz auf 1m8 / 1m8 Scheiben, die übrigen Schüsse auf beliebige Distanzen und Ordonnanzscheiben.

Die Schießresultate sind von den Vereinsvorständen in die Schießhefte des Mannes vorschriftgemäß einzutragen und die Schießhefte bis 1. Heumonat den Sektionschefs zuhanden der Kreiskommandanten einzusenden.

Art. 3. Die Schießvereine, welche Anspruch auf einen Bundesbeitrag machen, sind verpflichtet, den im Art. 1 genannten Militärs, welche sich im Uebrigen den Anordnungen des Vereins unterziehen, die Theilnahme an den Uebungen gegen einen entsprechenden Antheil an die Tageskosten für Scheiben und Zeiger zu gestatten.

Art. 4. Es ist den im Art. 1 genannten Pflichtigen gestattet, zum Zweke der Abgabe der verlangten 30 Schüsse besondere Vereinigungen zu veranstalten. Es muß sich dafür jedoch eine Zahl von wenigstens 15 Theilnehmern finden, und es müssen die Uebungen von einem Offizier, der auf Ansuchen von der kantonalen Militärbehörde zu bezeichnen ist, geleitet werden. Auch für solche Vereinigungen gelten im Uebrigen die Vorschriften des Artikels 2 hievor.

Art. 5. Die Vorstände der Schießvereine haben ihre Berichte (Tabellen) über die Schießresultate in der Weise anzufertigen, daß in einer mit A bezeichneten Tabelle die Mitglieder des Vereins, in einer mit B bezeichneten diejenigen Schießpflichtigen, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, also bloß mit Lezterm geschossen haben, aufgeführt werden.

Bei den in den Tabellen aufgeführten Militärs dürfen genaue Angaben über Eintheilung, Grad und Geburtsjahr nicht fehlen. Auslassungen dieser Art haben durchweg Streichung der Vergütung für Munition zur Folge.

Die Leiter der besondern Vereinigungen nach Art. 4 haben nur eine Tabelle einzusenden. Selbstverständlich darf in derselben sich kein Mitglied eines Vereins finden, das bei seinem Vereine Anspruch auf Munitionsentschädigung macht und umgekehrt.

Unrichtige Munitionsverrechnungen haben neben der strafrechtlichen Verfolgung der Vorstände oder Vereine den Entzug jedweder Munitionsvergütung an leztere zur Folge.

Art. 6. Die im Art. 1 erwähnten Militärs erhalten für die vorschriftsgemäß abgegebenen 30 Schüsse eine Munitionsvergütung von Fr. 1. 80. Die Vereinsmitglieder, welche 50 und mehr Schüsse abgegeben haben, werden bezüglich der Munitionsentschädigung gemäß der Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schießwesens vom 29. Wintermonat 1876 behandelt.

Als Ausweis für die Verwendung von Ordonnanzmunition in dem verrechneten Betrage ist den Schießtabellen eine sachbezügliche Bescheinigung des eidg. Munitionsverkäufers, bei welchem der Bezug stattfand, beizulegen.

Art. 7. Die zu den Schießübungen verpflichteten Militärs, welche nicht wenigstens 30 Schüsse in obgenannter Weise geschossen und sich darüber rechtzeitig ausgewiesen haben, werden im Herbst auf den Hauptwaffenplaz der Division in den Dienst berufen wie folgt:

Erster Tag: Nachmittags Einrüken. Organisation und Unterbringung in der Kaserne.

Zweiter Tag: Schießübung, Waffeninspektion und soweit möglich andere militärische Uebungen.

Dritter Tag: Morgens Entlassung.

Für diesen Dienst wird die Mannschaft verpflegt; sie erhält aber weder Reiseentschädigung noch Besoldung.

Art. 8. Die Leitung der im Art. 7 vorgeschriebenen Uebungen ist dem Instruktionspersonal des Kreises zu übertragen. Die weitern Anordnungen wird das schweiz. Militärdepartement durch den Waffenchef der Infanterie treffen lassen.

Art. 9. Durch gegenwärtigen Beschluß werden die damit in Widerspruch befindlichen Bestimmungen der Verordnung betreffend Förderung des freiwilligen Schießwesens, vom 29. Wintermonat 1876 *), und des Reglements über die Schießübungen der Infanterie, vom 30. Wintermonat 1876 **), außer Kraft gesezt.

Bern, den 20. Jänner 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

*) Siehe eidg. Gesezsammlung neue Folge, Band II, Seite 521.
**) „ „ „ „ „ „ II, „ 527.



Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Fortbildungskurse der Unterförster.

(Vom 30. Jänner 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Abänderung des Artikels 1 seiner Vollziehungsverordnung zum Bundesgesez betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, Abschnitt V, Bundesbeiträge, vom 8. Herbstmonat 1876 *), und in weiterer Ausführung vom Artikel 8 der gleichen Verordnung;

auf den Antrag seines Handels- und Landwirthschaftsdepartements,

beschließt:

Art. 1. Anmeldungen um Beiträge zur Abhaltung von kantonalen Forstkursen, mit Inbegriff von Fortbildungskursen, sind dem Bundesrath unter Beilage der Programme jeweilen im Laufe des Monats September für das folgende Jahr einzusenden.

Art. 2. Die Dauer der Fortbildungskurse wird auf wenigstens 14 Tage angesezt.

---

*) Siehe eidg. Gesezsammlung n. F., Band II, Seite 487.

Art. 3. Der Unterricht hat zu umfassen:

a. Eine kurze Repetition der Fächer des ersten Kurses.

b. Fortsezung des Unterrichts in einigen der wichtigsten forstlichen Fächer des ersten Kurses, namentlich in der Taxation, Forstvermessung, Forstbenuzung, im Waldwegbau und in Terrain- und Lawinenverbauungen.

c. Als neue Lehrgegenstände: die forstliche Betriebslehre und den Entwurf von Wirthschaftsplänen, insoweit den Unterförstern Kenntniß in diesen Fächern nöthig ist.

Art. 4. Die Zahl der an einem Fortbildungskurs theilnehmenden Förster darf nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20 betragen.

Art. 5. Es dürfen nur frühere Schüler in diese aufgenommen werden, welche wenigstens ein Jahr als Unterförster zur Zufriedenheit ihrer Vorgesezten gedient haben.

Art. 6. Die Kantone bezeichnen die Lehrer der Fortbildungskurse; der Bund behält sich die Bestätigung derselben vor. Die Entschädigung der Lehrer übernimmt der Bund.

Bern, den 30. Jänner 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.



Vollziehungsreglement

betreffend

Vorkehrungen gegen die Reblaus.

(Vom 6. Hornung 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung der internationalen Convention d. d. Bern, 17. Herbstmonat 1878 und des Bundesbeschlusses vom 21. Hornung 1878*);

auf den Antrag des eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartements,

beschließt:

Art. 1. Zum Zweke geeigneter Vorkehrungen gegen die Reblaus wird dem eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartement eine eidg. Expertenkommission beigegeben.

Art. 2. Die Kantone sind beauftragt, die Ueberwachung ihrer Weinberge, Gärten, Baumschulen, Treibhäuser und Orangerien zu organisiren, sowie für die zur Auffindung der Reblaus erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen, gemäß den Anleitungen des eidg. Landwirthschaftsdepartements, zu sorgen.

Sie sollen insbesondere darüber wachen, daß in den Weinbergen oder deren Nähe keine Anpflanzung von Sez-

---

*) Siehe Amtliche Sammlung n. F., Band III, Seite 337.

lingen irgendwelcher Art, welche für gefährlich oder verdächtig gehalten werden, stattfinde, ohne daß diese Sezlinge vorher von Experten untersucht worden sind.

Art. 3. Beim Auftreten der Reblaus wird der Bundesrath, im Einvernehmen mit den Kantonen und nach Anleitung der eidgenössischen und kantonalen Experten, die zur Bekämpfung des Uebels erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Art. 4. Es ist untersagt:

a. Wurzelreben, Rebholz, Wurzelstöke, Rebblätter und Rebenabgänge, gekelterte oder nicht gekelterte Weinlesetrauben und Trester, gebrauchte Schuzpfähle und Rebsteken, Dünger und Düngererde in die Schweiz einzuführen;

b. diese nämlichen Gegenstände aus den anerkannt angestekten Zonen der Schweiz auszuführen. Den Umfang dieser Zonen wird der Bundesrath, nach Anhörung der betreffenden kantonalen Regierung oder Regierungen, feststellen.

Ausnahmsweise kann jedoch das eidg. Landwirthschaftsdepartement, wenn ihm die Gefahrlosigkeit davon nachgewiesen wird, Bewilligungen ertheilen, welche von diesem Verbote theilweise abgehen.

Dieses Departement wird die für die Abgrenzung der von der Reblaus heimgesuchten Zonen zu erstellenden Karten veröffentlichen.

Art. 5. Der Wein, die Tafeltrauben ohne Blätter und ohne Rebholz, getroknete Trauben, Traubenkerne, abgeschnittene Blüthen, Gemüseprodukte, Samenkörner aller Art und Früchte dürfen von den Kantonen keinem Einfuhrverbote unterworfen werden. Dem Landwirthschaftsdepartement ist jedoch vorbehalten, die Ausfuhr derjenigen dieser Erzeugnisse, welche für gefährlich befunden würden, aus den angestekten Zonen zu verbieten.

Die Tafeltrauben dürfen nur dann an den Grenzen der Schweiz angenommen werden und im Innern der Schweiz zirkuliren, wenn sie in wohl verschlossenen, aber dennoch leicht zu untersuchenden Kisten, Schachteln oder Körben verpakt sind. Das Gewicht einer gefüllten Kiste, Schachtel oder eines gefüllten Korbes darf 10 Kilos nicht überschreiten.

Art. 6. Die Weinfechser, Wurzelschößlinge und Rebhölzer, welche im Innern der Schweiz zirkuliren, müssen mit einem Ursprungszeugniß versehen und in vollständig, und zwar mit Schrauben verschlossenen und trozdem leicht zu untersuchenden und wieder zu verschließenden hölzernen Kisten verpakt sein.

Die schon gebrauchten Schuzpfähle und Rebsteken, Dünger und Düngererde, welche in der Schweiz zirkuliren, müssen ebenfalls von einem Ursprungszeugniß begleitet sein.

Die Obstbäume, Gesträuche und verschiedenen Erzeugnisse der Baumschulen, Gärten, Treibhäuser und Orangerien müssen, gemäß der Berner Convention, von einer Bescheinigung der Behörde des Landes, aus dem sie herkommen, begleitet sein, welche enthalten soll:

a. daß sie aus einem von der Reblaus nicht heimgesuchten Gebiete kommen, welches auch als solches auf der von dem betreffenden Staate erstellten und auf dem Laufenden gehaltenen Spezialkarte sich ausweisen muß;

b. daß sie nicht erst neulich dorthin eingeführt worden sind. Diese Gegenstände sollen fest verpakt, die Wurzeln vollständig von der Erde gereinigt sein; es können die leztern mit Moos umgeben werden, müssen aber jedenfalls mit einem Paktuch so eingewikelt sein, daß kein einziges Theilchen entweichen kann, daß aber auch die Vornahme der erforderlichen Konstatirung dadurch nicht gehindert wird.



Die kantonale Polizei soll jedesmal, wenn sie es für nöthig erachtet, die in diesem Artikel aufgezählten Gegenstände durch amtliche Experten untersuchen lassen, welche für den Fall, daß sie das Vorhandensein der Reblaus konstatiren sollten, darüber ein Protokoll aufzunehmen haben. Dieses Protokoll soll wem Rechtens übermittelt werden, damit die Uebertreter zur Verantwortung gezogen werden können.

Art. 7. Keine Sendung von Gegenständen, deren Zirkulation im Innern gestattet ist, darf Weinblätter enthalten.

Art. 8. Die im Innern der Schweiz deßhalb mit Beschlag belegten Gegenstände, weil sie mit der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruch stehen, sollen konfiszirt werden. Ueber die konfiszirten Gegenstände hat der Kanton zu verfügen. Wenn das Vorhandensein der Reblaus konstatirt wird, so sollen dieselben sofort und an Ort und Stelle sammt ihrer Verpakung durch Verbrennung zerstört werden.

Die Beförderungsmittel, durch welche diese Gegenstände transportirt wurden, sind nach dem von dem Landwirthschaftsdepartement vorzuschreibenden Verfahren zu desinfiziren.

Art. 9. Der internationale Verkehr der oben aufgezählten Gegenstände wird durch die Bestimmungen der Berner Convention vom 17. Herbstmonat 1878 geregelt.

Die Obstbäume, Gesträuche und verschiedenen Erzeugnisse der Baumschulen, Gärten, Treibhäuser und Orangerien, welche aus Staaten kommen, die dieser Convention nicht beigetreten sind, dürfen nur in Folge Bewilligung des Landwirthschaftsdepartements eingeführt werden.

Der Bundesrath behält sich überdies vor, dieses Einfuhrverbot gegenüber den Staaten, welche durch besagte Convention nicht gebunden sind, auch noch auf andere Gegenstände auszudehnen.

Art. 10. Die Transportunternehmungen sind gehalten, die Beförderung von Gegenständen, die den von der Berner Convention und dem gegenwärtigen Reglemente vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, zu verweigern. Wenn sich diese Gegenstände bereits im Verkehr befinden, so haben jene Unternehmungen die Zuwiderhandlungen der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

Die Desinfektion der Beförderungsmittel, durch welche Gegenstände, auf welchen das Vorhandensein der Reblaus konstatirt worden ist, transportirt wurden (Art. 8, Alinea 2). hat durch die Transportanstalt und unter Aufsicht der kantonalen Behörde zu geschehen, gegen eine Gebühr, welche vom Landwirthschaftsdepartement genehmigt sein muß und von der kantonalen Polizei zu entrichten ist.

Art. 11. Das Zolldepartement wird in Verbindung mit dem Landwirthschaftsdepartement die Instruktionen für die Beamten der Zollbüreaux aufstellen.

Art. 12. Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 4, 5, 6 und 7 hievor, sowie gegen die Bestimmungen der Berner Convention vom 17. Herbstmonat 1878 sollen, soweit leztere in den Bereich schweizerischer Gerichtsbarkeit fallen, mit einer Buße von 50 bis 500 Franken belegt werden.

Wer einen der in jenen Artikeln und in genannter Convention aufgeführten Gegenstände vermittelst eines falschen Ursprungszeugnisses oder Frachtbriefes oder auf jede andere betrügerische Weise eingeführt oder in Verkehr gebracht hat, soll mit Gefängniß von 8 Tagen bis 6 Wochen bestraft und mit einer Buße von Fr. 100 bis Fr. 1000 belegt werden.

Ein Drittel der Buße fällt dem Beamten oder Angestellten zu, der die Zuwiderhandlung zur Anzeige bringt, die zwei übrigen Drittel dem Kanton.

Für nicht bezahlte Bußen gelten die Bestimmungen des Bundesgesezes vom 30. Brachmonat 1849, betreffend das

Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgeseze. *)

Art. 13. Das Landwirthschafts-, Zoll-, Post- und Eisenbahndepartement sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Reglements beauftragt, ein jedes, soweit es seinen Geschäftskreis betrifft.

Art. 14. Das Reglement vom 18. April 1878 **), sowie die Bestimmungen der kantonalen Geseze und Verordnungen, welche mit gegenwärtigem Reglemente in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Bern, den 6. Hornung 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

---

*) Siehe amtliche Sammlung, Band I, Seite 87, Kap. 6, Strafumwandlung, Art. 28: „In allen Fällen, in welchen die Geldbuße nur zum Theil oder gar nicht erhältlich ist, wird der Rest derselben in Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit ohne Haft verwandelt, und zwar soll je ein Tag Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit vier Franken Buße gleich kommen. Die Dauer dieser Gefangenschaft oder öffentlichen Arbeiten darf jedoch ein Jahr nicht überschreiten.“

**) Siehe eidg. Gesezsammlung n. F., Band III, Seite 433.



Beitritt

der

Republik Ecuador zum Pariser Weltpostverein.

(Vom 13. Februar 1880.)

Von der durch Art. 18 des in Paris am 1. Juni 1878 abgeschlossenen Weltpostvertrags (Convention postale universelle de Paris) eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, hat das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Ecuador dem schweizerischen Bundesrathe den Beitritt dieses Staates zum obgedachten Vertrag auf 1. Juli 1880 angezeigt.

Gemäß den Bestimmungen des obgenannten Artikels hat der schweizerische Bundesrath den Regierungen der Postvereinsstaaten den stattgefundenen Beitritt mit Note vom 13. Februar 1880 kund gegeben, mit der weitern Mittheilung, daß Ecuador bezüglich der Beitragsleistung an die Kosten des internationalen Postbüreau (Art. XXVIII des Reglements zum Pariser Postvertrage) in die sechste Klasse eingereiht werde und daß die Vereinsposttaxen in Ecuador zu beziehen sind wie folgt:

für	25	Centimen	5	Centavos	(1 Piaster zu 100 Centavos = 5 Franken.)
„	10	„	2	„	
„	5	„	1	Centavo	

Bern, den 13. Februar 1880.

Die schweiz. Bundeskaazlei.



Beitritt

der

Republik Uruguay zum Pariser Weltpostvertrag.

(Vom 2. März 1880.)

Von der durch Art. 18 des in Paris am 1. Juni 1878 abgeschlossenen Weltpostvertrags (Convention postale universelle de Paris) eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, hat das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Uruguay dem schweizerischen Bundesrathe den Beitritt dieses Staates zum obgedachten Vertrag auf 1. Juli 1880 angezeigt.

Gemäß den Bestimmungen des obgenannten Artikels hat der schweizerische Bundesrath den Regierungen der Postvereinsstaaten den stattgefundenen Beitritt mit Note vom 2. März 1880 kund gegeben, mit der weitern Mittheilung, daß Uruguay bezüglich der Beitragsleistung an die Kosten des internationalen Postbüreau (Art. XXVIII des Reglements zum Pariser Postvertrage) in die sechste Klasse eingereiht werde und an Taxen beziehen wird:

für	25 Centimen	5 Centavos		(100 Centavos = 1 Piaster.)
„	10 „	2 „		
„	5 „	1 Centavo		

Bern, den 2. März 1880.

Die schweiz. Bundeskaazlei.



Verordnung

betreffend

die Erstellung der Werthzeichen der Post- und Telegraphenverwaltung.

(Vom 2. März 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seiner Departemente der Posten und der Finanzen,

beschließt:

Art. 1. Die Erstellung der Werthzeichen der Post- und Telegraphenverwaltung geschieht durch das Post- und Eisenbahndepartement, in Verbindung mit der eidgenössischen Münzstätte.

Art. 2. Das Post- und Eisenbahndepartement sorgt, durch Abschluß von Verträgen mit Privaten:

a. für Lieferung der verschiedenen Sorten von Werthzeichenpapieren;

b. für den Druk der Postmarken (Frankomarken und Taxmarken) und Telegraphenmarken, unter Vorbehalt der Bestimmung von Art. 4 hienach;

c. für die Erstellung der übrigen Werthzeichen (Postkarten, Geldanweisungskartons, Frankobänder und Einzugsmandatcouverts) überhaupt.

Das Post- und Eisenbahndepartement handhabt auch die Kontrole der Werthzeichen und erläßt die diesfalls nothwendigen Vorschriften.

Die Aufbewahrung und Aushingabe der Stempel ist Sache der Postverwaltung, die Zerstörung des Ausschusses an Werthzeichen aller Art aber ist Sache der Postverwaltung und der Münzverwaltung zusammen.

Art. 3. Die eidgenössische Münzstätte besorgt:

a. die Erstellung der für die Post- und Telegraphenmarken und die Frankocouverts nothwendigen Original- und Gebrauchsstempel;

b. das Schneiden, Gummiren und Perforiren der Post- und Telegraphenmarken;

c. das Ausschneiden, Stempeln, Falzen und Gummiren der Frankocouverts.

Art. 4. Vorbehalten wird, auch den Druk der Marken in Regie auszuführen, resp. mit den andern vorgesehenen Operationen (Gummiren, Schneiden und Perforiren der Markenbogen) zu verbinden, und auf diese Weise die ganze Fabrikation der Post- und Telegraphenmarken und der Frankocouverts in der Münzstätte zu vereinigen.

Art. 5. Behufs Vornahme der im Art. 3 erwähnten Arbeiten liefert die Oberpostdirektion der Münzstätte:

a. die Zeichnungen für die zu erstellenden Originalstempel, sowie die Originalstempel selbst für die Erstellung der entsprechenden Gebrauchstempel;

b. die bedrukten Markenbogen;

c. das (mit Wasserzeichen versehene) Papier für die Frankocouverts;

d. die Gebrauchsstempel für die Frankocouverts.

Art. 6. Die Münzstätte ist gegenüber der Postverwaltung dafür verantwortlich:

a. daß alle in der Münzstätte erstellten Stempel einzig und allein der Postverwaltung abgeliefert werden;

b. daß die dem erhaltenen Quantum von bedrukten Markenbogen oder von Couvertpapier entsprechenden fertigen Werthzeichen der Postverwaltung zugestellt werden, vorbehalten den Ausschuß (Art. 7 und 8);

c. daß alle Arbeiten vollständig, zwekentsprechend und fehlerfrei ausgeführt werden.

Art. 7. Die Münzstätte hat dem Post- und Eisenbahndepartement den Taxwerth derjenigen ihr zugestellten Markenbogen zu vergüten, welche die Münzstätte weder in fertigen Marken-, noch in Ausschußbogen wieder abliefern kann, sowie den höchsten Taxwerth des auf diese Weise fehlenden Frankocouvertspapiers (dermalen 25 Ct. per Couvert).

Art. 8. Der Ausschuß darf bei den Marken ein Prozent und bei den Couverts drei Prozent des zu verarbeitenden Quantums nicht übersteigen. Für den diese Prozentsäze übersteigenden Ausschuß vergütet die Münzverwaltung der Postverwaltung den Papierwerth, bei den Marken überdies die Drukkosten.

Art. 9. Der Werthzeichenkontroleur der Postverwaltung ist verpflichtet, die Fabrikationslokale fleißig zu besuchen, den Gang der Arbeiten in allen Stadien genau zu überwachen und für die Beseitigung vorkommender Uebelstände das Nöthige unverzüglich zu beantragen.

Art. 10. Alljährlich wenigstens zwei Mal werden von der Postverwaltung und von der Finanzverwaltung bezeichnete Beamte gemeinsam eine Inspektion der auf die Werthzeichen bezüglichen Einrichtungen und Arbeiten der Münzstätte vornehmen und dabei auch konstatiren, ob das von der Postverwaltung gelieferte Papier (resp. die bedrukten Markenbogen) in der Münzstätte vollzählig vorhanden sind. Ueber diese Inspektion ist ein Protokoll aufzunehmen, von

welchem je ein Exemplar der Postverwaltung und der Finanzverwaltung übermittelt wird.

Art. 11. Die für die Arbeiten der Münzstätte betreffend die Erstellung von Werthzeichen festzusezenden Preise und Lieferfristen werden durch das Post- und Eisenbahndepartement und das Finanz- und Zolldepartement im gemeinsamen Einverständniß festgestellt, vorbehalten den eventuellen Entscheid des Bundesrathes.

Art. 12. Die Oberpostdirektion und die Direktion der Münzstätte werden im gemeinsamen Einverständniß die nöthigen Anordnungen treffen, um den gegenseitigen Verkehr im Sinne der gegenwärtigen Instruktion zu ordnen. Ueber allfällige Meinungsverschiedenheiten entscheiden die beiden Departemente gemeinsam.

Art. 13. Die gegenwärtige Verordnung tritt in Bezug auf die Stempel sofort, im Uebrigen auf 1. Januar 1881 in Kraft. Inzwischen beschafft die Postverwaltung die Werthzeichen (inklusive Telegraphenmarken) gemäß den dermalen bestehenden Verträgen.

Bern, den 2. März 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.



Verordnung

betreffend

Organisation des Forstwesens, der Jagd und der Fischerei.

(Vom 12. März 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Handels- und Landwirthschafts-departements,

beschließt:

Art. 1. Die Verwaltung des Forstinspektorats beim eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartement umfaßt:

a. die Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge (Bundesgesez vom 24. März 1876 *);

b. die Besorgung der Geschäfte in Jagdsachen (Bundesgesez vom 17. September 1875 **), und in Sachen der Fischerei (Bundesgesez vom 18. September 1875 ***).

Art. 2. Das Personal des Forstinspektorats besteht aus dem Forstinspektor und dessen Adjunkten.

Die Kanzleiarbeiten werden durch die Departementskanzlei, Abtheilung Landwirthschaft und Forstwesen, gemäß der betreffenden Kanzleiordnung besorgt.

---

*) Siehe eidg. Gesezsammlung n. F., Band II, Seite 353.
**) " " " " " " II, " 39.
***) " " " " " " II, " 90.

Art. 3. Aufgabe und Verpflichtungen des Forstinspektors:

Dasselbe hat darüber zu wachen, daß den Bestimmungen der Bundesgeseze über Forstpolizei, den betreffenden bundesräthlichen und kantonalen Vollziehungsverordnungen und den besondern diesfälligen bundesräthlichen Beschlüssen Nachachtung verschafft werde. Bei vorkommenden Außerachtlassungen derselben sind die betreffenden Forstbeamten hierauf aufmerksam zu machen, und es ist das Departement nöthigenfalls davon in Kenntniß zu sezen. Ferner hat das Inspektorat für den Vollzug derjenigen Aufträge besorgt zu sein, welche ihm vom Departement in Bezug auf Jagd und Fischerei ertheilt werden.

Art. 4. Alle Geschäfte seiner Verwaltung hat das Forstinspektorat soweit nöthig zur Behandlung durch das Departement vorzubereiten, mit Ausnahme von Angelegenheiten betreffend die Jagd und Fischerei, welche besonderer Experten-Gutachten bedürfen.

Art. 5. Die speziellen Obliegenheiten des Forstinspektorats in Bezug auf das Forstwesen sind:

A. Im eidg. Forstgebiet.

1) zu prüfen und zu begutachten:
   a. die kantonalen Vollziehungsverordnungen, forstlichen Instruktionen und Reglemente,
   b. die Ausscheidung der Schuzwaldungen,
   c. die Programme für die Forstkurse, für welche Bundesbeiträge nachgesucht werden,
   d. die Projekte über Aufforstungen und damit allfällig verbundenen kleinern Verbauen und die diesfälligen Kostenvoranschläge,
   e. die ausgeführten Projekt-Arbeiten und die Rechnungen hierüber,
   f. sonstige Gegenstände, welche das Departement ihm überweisen wird;

2) den Prüfungen der Forstkurse beizuwohnen und über das Resultat derselben Bericht zu erstatten;
3) bei den Oberforstämtern Aufforstungen zur Gründung neuer Schuzwaldungen und kleinere damit allfällig in Verbindung stehende Verbauungen von Erdbewegungen und Lawinen anzuregen und nöthigenfalls diesfällige Anträge ans Departement zu stellen (Art. 21 des Bundesgesezes betreffend Forstpolizei);
4) darüber zu wachen, daß die vom Bunde unterstüzten Aufforstungen gepflegt und die mit denselben verbundenen Verbauungen in gutem Zustande erhalten werden;
5) jährlich über seine Verwaltung einen Bericht ans Departement zu erstatten und das Büdget zu entwerfen.

B. In der gesammten Schweiz.

1) Insoweit es die obigen Geschäfte erlauben, das Material zu einer forstlichen Statistik und Statik zu sammeln und dasselbe zu verarbeiten, namentlich:
   a. betreffend Holzertrag der Waldungen und Holzverbrauch, mit Inbegriff der Ersazmittel für Brennholz (Holz-, Braun- und Steinkohlen, Antrazit, Torf etc.),
   b. über Ein- und Ausfuhr von Holz in rohem und verarbeitetem Zustande,
   c. über Holztransport und Holzhandelsverhältnisse im Innern der Schweiz und in den angrenzenden Staaten, insoweit die Verhältnisse in leztern auf die Schweiz von merklichem Einflusse sind;
2) dem forstlichen Versuchswesen seine Aufmerksamkeit zu schenken, zu Versuchen anzuregen und dieselben thunlichst zu unterstüzen;
3) Erhebungen anzustellen über größere Waldbeschädigungen, wie durch Brand, Sturm, Gewässer, Insekten etc., und hierüber Bericht zu erstatten.

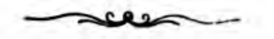
Art. 6. Das Forstinspektorat verkehrt in Ausführung der ihm durch diese Instruktion gestellten Aufgaben mit den kantonalen Oberforstämtern und sonstigen Beamtungen, sowie mit Privaten.

Art. 7. Dem Forstinspektor ist ein Adjunkt beigegeben, der ihn in seinen Arbeiten zu unterstüzen hat und ihn nöthigenfalls im Dienste vertritt. Außerdem können dem Adjunkten vom Forstinspektor einzelne Geschäfte übertragen werden, immerhin in der Meinung, daß lezterer dem Departement gegenüber verantwortlich ist.

Art. 8. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und wird in die amtliche Gesezsammlung aufgenommen. Das Handels- und Landwirthschaftsdepartement ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 12. März 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.



Uebereinkommen

zwischen

der Schweiz und den Bodensee-Uferstaaten, betreffend das Verfahren bei Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen auf dem Bodensee, oder wenn eine Leiche aus dem See aufgenommen wird.

(Vom 16. März 1880.)

Zwischen dem schweizerischen Bundesrathe und den Regierungen von Baden, Bayern, Oesterreich-Ungarn und Württemberg ist bezüglich des Verfahrens bei Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen auf dem Bodensee, oder wenn eine Leiche aus dem See aufgenommen wird, folgendes Uebereinkommen getroffen worden:

1. Die standesamtliche Behandlung derjenigen auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle, welche in der unmittelbaren Umgebung des Seeufers sich ereignen, soll durch den Standesbeamten des betreffenden Uferbezirkes vorgenommen werden.

2. Diejenigen Geburts- und Sterbefälle, welche auf der Seefläche außerhalb der unmittelbaren Umgebung des Seeufers sich ereignen, sollen durch den Standesbeamten desjenigen Bezirks beurkundet werden, in welchem das

Schiff oder Fahrzeug, auf dem der Fall sich ereignet, oder von dem eine Leiche aus dem See aufgenommen wird, seinen regelmäßigen Standort inne hat.

3. Durch die vorstehenden Verabredungen soll in keiner Weise den Hoheitsverhältnissen auf dem Bodensee präjudizirt sein. Eben so wenig soll hiedurch den Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit in Verlassenschaftsangelegenheiten vorgegriffen werden.

4. Die gegenseitige Mittheilung der Civilstandsurkunden über die auf dem Bodensee vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle richtet sich nach den unter den Uferstaaten diesfalls bestehenden oder noch zu treffenden allgemeinen Verabredungen.

Dieses Uebereinkommen tritt vom heutigen Tage an in Wirksamkeit.

Bern, den 16. März 1880.

Aus Auftrag des Bundesrathes,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

einen Zusaz zum Artikel 2 des Beschlusses vom 29. Wintermonat 1872 über Ursprungszeugnisse für Getränke schweizerischer Herkunft.

(Vom 23. März 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Festhaltung seines Beschlusses vom 29. Wintermonat 1872 *), betreffend Ursprungszeugnisse für Getränke schweizerischer Herkunft;

auf einen Bericht des eidg. Zolldepartements,

beschließt:

Es bleibt den kantonalen Behörden das Recht vorbehalten, die Ursprungszeugnisse für schweizerische Getränke nach ihrem wirklichen Werthe zu würdigen und dieselben, wenn sie sich nicht als zuverläßig herausstellen sollten, nach gehöriger Feststellung dieser Thatsache mittelst Expertise, nicht zu berüksichtigen, wobei das Rekursrecht an die Bundesbehörde vorbehalten bleibt.

Bern, den 23. März 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

---

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band X, Seite 1066.

Verordnung
betreffend
die Verwendung der Ordnungsbussen.

(Vom 25. März 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Anwendung des Bundesbeschlusses vom 22. Christmonat 1879,

beschließt:

Art. 1. Die einzelnen Administrativ-Direktionen der eidgenössischen Verwaltung besorgen wie bisher den Einzug der Ordnungsbußen.

Art. 2. Dagegen werden die von den Beamten und Angestellten der verschiedenen eidgenössischen Verwaltungszweige, sowie von den Postillonen und Postpferdehaltern seit 1. Jänner 1880 bezogenen Ordnungsbußen nicht mehr zu Gunsten der Bundeskasse vereinnahmt und verwendet, sondern durch Vermittlung derselben dem Centralkomite des Versicherungsvereins eidg. Beamter und Angestellter — gegenwärtiger Siz in Basel — übermittelt.

Art. 3. Die einzelnen Verwaltungen haben die Bußenbeträge entweder monatlich oder vierteljährlich, je nach den Anordnungen der betreffenden Administrativ-Direktion, an die Staatskasse abzuliefern und dem Finanzdepartement unter

daheriger Anzeige ein Verzeichniß der Ordnungsbußen einzusenden. Die dem Versicherungsverein bestimmten Beträge erscheinen weder in den Einnahmen, noch in den Ausgaben einer eidg. Verwaltungsrechnung.

Art. 4. Die bei der eidg. Staatskasse eingegangenen Bußen werden jeweilen auf den 30. Brachmonat und 31. Christmonat auf Anordnung des Finanzdepartements dem Centralkomite des Versicherungsvereins eidg. Beamter und Bediensteter gegen Empfangsbescheinigung übermittelt.

Art. 5. Die verschiedenen Administrativ-Direktionen werden die zur Durchführung des Bundesbeschlusses vom 27. Christmonat 1879 weiter nothwendigen Anordnungen treffen, namentlich eine genügende Kontrole über den Bezug und die Ablieferung der Ordnungsbußen einrichten.

Art. 6. Am Ende des Jahres wird jedes Departement dem Departement des Innern den Betrag der für die verschiedenen Verwaltungszweige bezogenen und der Staatskasse abgelieferten Ordnungsbußen mittheilen, und ebenso das Finanzdepartement gleichzeitig dem Departement des Innern den Etat der auf 30. Brachmonat und 31. Christmonat eingegangenen und abgelieferten Beträge übermitteln. Das Gesammtresultat ist im Geschäftsbericht unter lezterem Departement aufzunehmen.

Bern, den 25. März 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.



Bundesgesez

betreffend

die Fabrikation von Phosphor-Zündhölzchen und Phosphor-Streichkerzchen.

(Vom 23. Christmonat 1879.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 21. Wintermonat 1879;

in Hinsicht auf Artikel 31 c und 34 der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Die Fabrikation, die Einfuhr und der Verkauf von Zündhölzchen und Streichkerzchen, bei denen gelber Phosphor zur Verwendung kommt, sind verboten.

Das Verbot der Fabrikation und Einfuhr tritt mit dem 1. Jänner 1881, dasjenige des Verkaufs mit dem 1. Heumonat 1881 in Kraft.

Wer solche Zündhölzchen oder Streichkerzchen fabrizirt, wird nach Maßgabe des Artikels 19 des Bundesgesezes betreffend die Arbeit in den Fabriken mit Bußen von 5—500 Franken bestraft, womit im Wiederholungsfalle außer angemessener Geldbuße auch Gefängniß bis auf 3 Monate durch das Gericht verhängt werden kann.

Wer solche Zündhölzchen oder Streichkerzchen einführt oder verkauft, wird mit einer Geldbuße von 5—100 Franken bestraft.

Die fabrizirten, eingeführten oder zum Verkaufe vorräthigen Zündhölzchen oder Streichkerzchen werden zerstört.

Art. 2. Der Bundesrath wird für die Fabrikation von Zündhölzchen und Streichkerzchen ein Regulativ aufstellen, welches die Bedingungen enthält, unter welchen phosphorfreie Zündhölzer oder Streichkerzchen, oder solche mit rothem Phosphor fabrizirt werden können.

Art. 3. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesezes zu veranstalten.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 20. Christmonat 1879.

Der Präsident: **Künzli.**
Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 23. Christmonat 1879.

Der Vizepräsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, unterm 3. Jänner 1880 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesez*) wird hiemit, gemäß Art. 89 der Bundesverfassung, in Kraft und mit dem heutigen Tage als vollziehbar erklärt.

Bern, den 6. April 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1880, Band I, Seite 1.

Regulativ

für

die Fabrikation von Zündhölzchen.

(Vom 6. April 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Art. 2 des Bundesgesezes betreffend die Fabrikation von Phosphor-Zündhölzchen und Phosphor-Streichkerzchen, und mit Beziehung auf Art. 2 und 3 des Bundesgesezes über die Arbeit in den Fabriken,

beschließt:

1. Wer phosphorfreie Zündhölzchen oder Streichkerzchen, oder solche mit rothem Phosphor fabriziren will, hat hievon dem eidgenössischen Handels- und Landwirthschaftsdepartement Mittheilung zu machen und gleichzeitig die Art der beabsichtigten Fabrikation anzugeben.

2. Das genannte Departement wird beauftragt, je nach der Art der Fabrikation und gestüzt auf das Gutachten technischer Experten dem Bundesrathe diejenigen Vorschriften zur Genehmigung vorzulegen, welche zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter als nothwendig erscheinen.

3. Diese Vorschriften werden sodann dem Fabrikanten und der Regierung des Kantons, in welchem das Etablissement sich befindet, mitgetheilt.

Die Kantonsregierung überwacht die genaue Beachtung der Vorschriften und gibt dem Departemente auf sein Verlangen über alle Fragen, zu welchen demselben Bau und Einrichtung des Etablissements Anlaß geben, nähern Aufschluß.

4. Gegenwärtiges Regulativ tritt sofort in Kraft.

Bern, den 6. April 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesgesez
betreffend
den Schuz der Fabrik- und Handelsmarken.
(Vom 19. Christmonat 1879.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Art. 64 der Bundesverfassung;

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 31. Weinmonat 1879,

beschließt:

I. Allgemeine Grundsäze.

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft anerkennt und schüzt die Fabrik- und Handelsmarken nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesezes.

Art. 2. Als Fabrik- oder Handelsmarken werden betrachtet:

die Geschäftsfirmen, sowie die neben dieselben oder an deren Stelle gesezten Zeichen, welche zur Unterscheidung und zur Feststellung der Herkunft gewerblicher oder landwirthschaftlicher Erzeugnisse oder Waaren auf diesen selbst oder auf deren Verpakung angebracht sind.

Art. 3. Die Anerkennung der Geschäftsfirmen erfolgt nach Maßgabe des schweizerischen Obligationen- und Handelsrechts.

Die Erfüllung der für diese Anerkennung vorgeschriebenen Formalitäten sichert den Geschäftsfirmen, welche als Marken gebraucht werden, den Schuz des gegenwärtigen Gesezes.

Art. 4. Die Anfangsbuchstaben einer Geschäftsfirma genügen nicht, um eine Marke zu bilden.

Ebenso können die neben die Geschäftsfirma oder an deren Stelle gesezten Zeichen nicht geschüzt werden, wenn sie ausschließlich aus Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, oder gegen die guten Sitten verstoßen.

Wird ein öffentliches Wappen in die Marke einer Privatperson aufgenommen, so kommt es nicht unter den Schuz des Gesezes zu stehen.

Art. 5. Soweit es sich nicht um die Geschäftsfirma handelt (Art. 3, Alinea 2), hat die Marke nur dann Anspruch auf gerichtlichen Schuz, wenn sie vorschriftsgemäß hinterlegt und die Eintragung in dem Handelsamtsblatte oder in einem andern dazu bezeichneten eidgenössischen Amtsblatte bekannt gemacht worden ist.

Bis zum Beweise des Gegentheils wird vermuthet, daß der erste Hinterleger einer Marke auch der wahre Berechtigte sei.

Art. 6. Um die an die Eintragung geknüpften Rechte beanspruchen zu können, muß sich die Marke durch wesentliche Merkmale von denjenigen Marken unterscheiden, deren Hinterlegung schon stattgefunden hat.

Der Umstand, daß gewisse Bestandtheile einer bereits hinterlegten Marke sich auf der neuen Marke wiederfinden, schließt die leztere nicht von den an die Eintragung geknüpften Rechten aus, sofern sie sich hinlänglich von einer schon hinterlegten Marke unterscheidet und, als Ganzes betrachtet, nicht leicht zu einer Verwechslung Anlaß geben kann.

Ebenso ist die Marke von den gedachten Rechten nicht ausgeschlossen, wenn sie für Erzeugnisse oder Waaren bestimmt ist, welche von denjenigen, zu deren Bezeichnung die früher hinterlegte ähnliche oder gleiche Marke dient, durchaus verschiedener Natur sind.

Art. 7. Zur Hinterlegung ihrer Marken sind berechtigt:

1) die Inhaber von Fabrikations- oder Produktionsgeschäften, deren Siz sich in der Schweiz befindet, und Handeltreibende, welche daselbst eine feste Handelsniederlassung besizen;
2) Produzenten und Handeltreibende, deren Geschäft sich in einem Staate befindet, welcher den Schweizern Gegenrecht hält, sofern im Weitern der Beweis erbracht wird, daß ihre Marken, beziehungsweise Geschäftsfirmen in dem betreffenden Staate hinreichend geschüzt sind.

Art. 8. Die durch die Eintragung einer Marke erlangten Rechte dauern fünfzehn Jahre. Mittelst einer im Laufe des lezten Jahres bewirkten erneuerten Hinterlegung kann sich aber der Berechtigte die Fortdauer dieser Rechte jeweilen für einen fernern Zeitraum von fünfzehn Jahren sichern.

Für die Eintragung einer jeden Marke, sowie für jede Erneuerung wird eine fixe Gebühr von 20 Franken bezogen.

Art. 9. Eine Marke kann nur mit dem Geschäfte übertragen werden, dessen Erzeugnissen oder Waaren sie zur Unterscheidung dient.

Gegenüber dritten Personen wird die Uebertragung einer Marke erst von der Eintragung und Bekanntmachung des darauf bezüglichen Erwerbstitels an wirksam (Art. 16).

Art. 10. Die durch die Eintragung der Marke erlangten Rechte erlöschen, wenn der Inhaber während drei auf einander folgenden Jahren keinen Gebrauch von derselben gemacht hat.

II. Von der Hinterlegung und Eintragung.

Art. 11. Wer die Hinterlegung einer Marke bewerkstelligen oder erneuern lassen will, hat bei dem eidgenössischen Amte für die Fabrikmarken in Bern (Eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartement) nach Maßgabe eines sachbezüglichen Formulars eine Anmeldung einzureichen.

Dieser Anmeldung sind beizulegen:

a. die Marke oder die genaue Abbildung der Marke in zwei Exemplaren, sowie die Bezeichnung der Erzeugnisse oder Waaren, für welche dieselbe bestimmt ist, allfällige besondere Bemerkungen, die Unterschrift, Adresse und Angabe des Geschäftes des Hinterlegers;

b. ein zum Abdruke bestimmtes Cliché der Marke. (Artikel 15, Alinea 2.)

Die Eintragungsgebühr (Art. 8) ist gleichzeitig mit der Hinterlegung zu entrichten.

Eine vom Bundesrath zu erlassende Vollziehungsverordnung oder besondere Weisungen des Handelsdepartements werden zur Ausführung dieses Artikels das Nähere festsezen.

Art. 12. Die Eintragung einer Marke geschieht auf Gefahr des Anmeldenden. Sollte jedoch das eidgenössische Amt konstatiren, daß die Marke in ihren wesentlichen Merkmalen nicht neu ist, so hat es den Anmeldenden vorgängig und in konfidentieller Weise darauf aufmerksam zu machen, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrechthalten, abändern oder zurükziehen will.

Art. 13. Die Eintragung ist seitens des Amtes, unter Vorbehalt des Rekurses an die höhere Verwaltungsbehörde, zu verweigern:

1) wenn die im Art. 11 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht erfüllt sind;

2) wenn den Bestimmungen des Art. 4 nicht Genüge geleistet ist;
3) wenn die Voraussezungen des Art. 7 fehlen;
4) wenn mehrere Personen zugleich die Eintragung der Marke verlangen. Die Eintragung findet in diesem Fall erst statt, wenn einer der Bewerber einen amtlich beglaubigten Verzicht der Mitbewerber oder ein zu seinen Gunsten lautendes und in Rechtskraft erwachsenes Gerichtsurtheil vorzuweisen vermag.

Art. 14. Das eidgenössische Amt vollzieht die Eintragung der Marken in zwei gleichlautenden Registern. Am Schlusse jeden Jahres wird das eine Doppel in das eidgenössische Archiv niedergelegt; das andere verbleibt in der Verwahrung des Amtes.

Die besondern Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Register, sowie über die Aufbewahrung der hinterlegten Marken und Beilagen bleiben der Vollziehungsverordnung vorbehalten.

Art. 15. Von dem Vollzuge der Eintragung oder der Erneuerung derselben hat das eidg. Amt den Anmeldenden sofort zu benachrichtigen und ihm zugleich eines der hinterlegten Exemplare (Art. 11, Litt. a) mit der Bescheinigung von Tag und Stunde der Hinterlegung und der Eintragung zurükzustellen.

Im Fernern hat es binnen vierzehn Tagen nach der Eintragung in dem Handelsamtsblatte oder einem andern dazu bezeichneten eidg. Amtsblatte unentgeltlich die Bekanntmachung der eingetragenen Marke zu veranstalten.

Art. 16. Im Falle der Uebertragung einer Marke nach Art. 9 hat das eidg. Amt, gestüzt auf eine in authentischer Form gemachte Mittheilung, an der Eintragung die erforderlichen Aenderungen vorzunehmen.

Die Bekanntmachung derselben ist auf die nämliche Weise wie bei der ursprünglichen Eintragung zu veranstalten.

Es wird auch in diesem Falle eine Gebühr von Fr. 20 bezogen.

Art. 17. Jedermann hat das Recht, mündliche oder schriftliche Mittheilungen aus den Registern zu verlangen oder von den Anmeldungen und dazu gehörigen Beilagen Einsicht zu nehmen; dagegen darf das Amt die Originale der Anmeldungen und Beilagen nur auf richterliches Ansuchen hin aus seiner Verwahrung geben.

Der Bundesrath ist ermächtigt, für diese Mittheilungen und Aufschlüsse einen mäßigen Tarif aufzustellen.

III. Von der rechtswidrigen Aneignung fremder Marken.

Art. 18. Gemäß den nachstehenden Bestimmungen kann auf dem Wege des Civil- oder Strafprozesses belangt werden:

a. wer die Marke eines Andern nachmacht;

b. wer die Marke eines Andern so nachahmt, daß das Publikum irregeführt wird;

c. wer Marken eines Andern oder Verpakungen, die mit solchen Marken versehen sind, für seine eigenen Erzeugnisse oder Waaren verwendet, um beim Publikum den Glauben zu erweken, daß diese Erzeugnisse oder Waaren von dem Hause herrühren, dessen Marke sie rechtswidrigerweise tragen;

d. wer Erzeugnisse oder Waaren, von denen er weiß, daß sie mit einer nachgemachten, nachgeahmten oder rechtswidrigerweise angebrachten Marke versehen sind, verkauft, feil hält oder in Verkehr bringt;

e. wer bei diesen Handlungen wissentlich mitgewirkt oder deren Ausführung begünstigt oder erleichtert hat;

f. wer sich weigert, die Herkunft von in seinem Besize befindlichen Erzeugnissen oder Waaren anzugeben, welche nachgemachte, nachgeahmte oder rechtswidrigerweise angebrachte Marken tragen.

Art. 19. Wer eine der im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen vorsäzlich begeht, wird zum Schadenersaz verurtheilt und überdies mit einer Geldbuße im Betrage von Fr. 30—2000 oder mit Gefängniß in der Dauer von drei Tagen bis zu einem Jahre, oder mit Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rükfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Bloß fahrläßige Uebertretung wird nicht bestraft; die Civilentschädigung bleibt indessen in den im Art. 18, Litt. a und b erwähnten Fällen vorbehalten.

Art. 20. Die Civilklage steht sowohl dem getäuschten Käufer als dem Inhaber der Marke zu.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Antrag des Verlezten nach der Strafprozeßordnung desjenigen Kantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domizil des Angeschuldigten, oder an dem Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, erhoben werden. In keinem Fall dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Sowohl die civilrechtliche, als die strafrechtliche Verfolgung ist wegen solcher Handlungen, die vor der Eintragung der Marke stattgefunden haben, nicht zuläßig.

Wenn seit der lezten Uebertretung mehr als zwei Jahre verflossen sind, so tritt Verjährung der Klage ein.

Art. 21. Die Gerichte haben die als nöthig erachteten vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Namentlich können sie nach Beibringung des Ausweises über die erfolgte Hinterlegung der echten Marke eine genaue Beschreibung der angefochtenen Marke, der zur Nachahmung dienenden Werkzeuge und Geräthe, sowie der Erzeugnisse und Waaren, auf welchen die angefochtene Marke angebracht ist, und nöthigenfalls auch die Beschlagnahme dieser Gegenstände vornehmen lassen.

Art. 22. Das Gericht kann auf Rechnung und bis zum Belaufe der dem verlezten Theile zugesprochenen Entschädigungen und der Bußen die Konfiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen.

Es soll, selbst im Falle einer Freisprechung, die Vernichtung der in rechtswidriger Weise angefertigten oder gebrauchten Marken und, wenn nöthig, der mit solchen Marken versehenen Erzeugnisse oder Waaren, beziehungsweise der Verpakung derselben, sowie der speziell zur Nachmachung bestimmten Werkzeuge und Geräthe anordnen.

Es entscheidet, inwiefern der Freigesprochene oder Verurtheilte, oder dritte Personen, von den genannten Gegenständen wieder Besiz ergreifen dürfen.

Es kann auf Kosten des Verurtheilten die Veröffentlichung des Erkenntnisses in einer oder mehreren Zeitungen anordnen.

Art. 23. Gegen Vorweisung des in Rechtskraft erwachsenen Urtheils seitens des Berechtigten nimmt das Amt die Löschung der widerrechtlich eingetragenen oder ungültig gewordenen Marke vor.

Die Löschungen werden unentgeltlich und auf die nämliche Weise wie die Eintragungen (Art. 15, Alinea 2) bekannt gemacht.

Art. 24. Wer auf seinen Marken oder Geschäftspapieren rechtswidrigerweise eine Angabe macht, welche zum Glauben verleiten soll, daß seine Marke hinterlegt worden sei, wird von Amtes wegen oder auf Klage hin mit Geldbuße von Fr. 30 bis 500, oder mit Gefängniß in der Dauer von drei Tagen bis zu drei Monaten, oder mit Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rükfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Die Kantonsregierungen sind gehalten, den ihnen vom eidg. Handelsdepartement eingereichten Klagen, ohne Kosten zu Lasten der Eidgenossenschaft, Folge zu geben.

Art. 25. Der Ertrag der Bußen fällt in die Kantonskasse. Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat der Richter für den Fall der Nichteinbringlichkeit derselben eine entsprechende Gefängnißstrafe festzusezen, welche an deren Stelle zu treten hat.

IV. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 26. Der Bundesrath kann den Marken von Erzeugnissen oder Waaren, die aus Staaten herrühren, mit welchen keine sachbezügliche Uebereinkunft besteht, und die an landwirthschaftlichen oder Gewerbeausstellungen in der Schweiz theilnehmen, einen provisorischen Schuz bis auf höchstens zwei Jahre zusichern.

Art. 27. Die in der Schweiz niedergelassenen Produzenten und Handeltreibenden, welche vor dem 1. Weinmonat 1879 in rechtmäßiger Weise Fabrik- oder Handelsmarken verwendet haben, die den Erfordernissen des gegenwärtigen Gesezes entsprechen, können sich nach den Bestimmungen des Art. 28 hienach auch fernerhin deren ausschließliche Benuzung sichern.

Art. 28. Sofort nach Inkrafttreten dieses Gesezes hat der Bundesrath durch öffentliche Bekanntmachung eine Frist von drei Monaten anzusezen, binnen welcher die im Art. 27 erwähnten Marken behufs ihrer Eintragung beim eidg. Amte hinterlegt werden müssen.

Das eidg. Amt hat hierauf die Eintragungsbegehren nebst der Abbildung der Marken (Art. 15, Alinea 2) im Bundesblatt oder in einem besondern Anzeigeblatt zu veröffentlichen und eine Frist von einem Monat zur Erhebung allfälliger Einsprachen anzusezen.

Das eidg. Handelsdepartement wird über die eingelangten Einsprachen nach Anhörung der Parteien mit möglichster Beförderung entscheiden und seine Verfügung den Betheiligten zur Kenntniß bringen. Diejenigen, welche diese Ver-

fügung nicht als rechtsverbindlich anerkennen wollen, können binnen zwanzig Tagen, von der erhaltenen Mittheilung an gerechnet, den Entscheid des Bundesgerichtes anrufen.

Art. 29. Die von dem eidg. Handelsdepartement als gültig erklärten Marken werden sofort eingetragen und bekannt gemacht; erst hierauf darf die Zulassung der neuen Marken gemäß den in den Artikeln 11—15 vorgeschriebenen Förmlichkeiten stattfinden.

Art. 30. Der Bundesrath ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesezes erforderlichen Reglemente und Verordnungen zu erlassen.

Art. 31. Durch dieses Gesez werden die in den Kantonen geltenden Bestimmungen über die Hinterlegung, die Anerkennung und die widerrechtliche Aneignung der Marken aufgehoben.

Immerhin bleiben bis zum Erlasse des schweizerischen Obligationen- und Handelsrechts die kantonalen Bestimmungen über die Eintragung und Anerkennung der Geschäftsfirmen in Kraft.

Art. 32. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesezes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 19. Christmonat 1879.

Der Vizepräsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 19. Christmonat 1879.

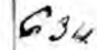
Der Präsident: **Künzli.**
Der Protokollführer: **Schiess.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, unterm 10. Jänner 1880 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesez *) wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem heutigen Tage als vollziehbar erklärt.

Bern, den 16. April 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Anderwert.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluss

betreffend

die zollfreie Rükkehr von Schweizerwaaren.

(Vom 27. April 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Abänderung des Art. 102 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesez **);

auf den Bericht seines Finanz- und Zolldepartements,

beschließt:

Ins Ausland exportirte schweizerische Erzeugnisse, die wegen verweigerter Annahme durch den Adressaten, wegen

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1880, Band I, Seite 21.
**) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band V, Seite 695.

Unverkäuflichkeit oder sonstwie aus Convenienz des Aufgebers von diesem zurükbezogen werden, dürfen zollfrei wieder eingeführt werden, wenn der schweizerische Ursprung der Waare, deren Versendung und Ausfuhr gehörig nachgewiesen werden können.

Diese Zollbefreiung ist jedoch nur für solche Sendungen zu bewilligen, welche binnen fünf Jahren nach ihrer Ausfuhr aus der Schweiz an den Aufgeber zurükkehren.

Dafür sind vor ihrem Eingang von den Eigenthümern, unter Bezeichnung der Eintrittszollstätte, besondere Gesuche an die betreffende Gebietsdirektion zu richten, welche über Ursprung, Herkunft und Vermittlung der Waare, sowie über das Zeichen, die Nummer und das Gewicht des betreffenden Waarenstükes, sowie auch über dessen Inhalt, genaue Angaben enthalten müssen.

Die Gebietsdirektionen sind für die daraufhin ertheilten Bewilligungen zur zollfreien Einfuhr solcher Retourgüter verantwortlich.

Bern, den 27. April 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Anderwert.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluss

betreffend

Ausrüstung der Kavallerie- und Artillerie-Offiziere mit dem Revolver und Abgabe desselben an die übrigen Offiziere des Auszuges.

(Vom 27. April 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

1. In Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 24. Christmonat 1870 *) wird der Revolver (Modell 1878) für die Offiziere der Kavallerie und berittene Offiziere der Artillerie des Auszuges (mit Ausnahme aller Sanitäts- und Verwaltungsoffiziere) als obligatorischer Ausrüstungsgegenstand erklärt und diese Waffe an die Verpflichteten, soweit dieselben nicht schon im laufenden Jahre in die Landwehr übertreten, zu zirka 60 % der Erstellungskosten oder zur Zeit zum Preise von Fr. 27 abzugeben.

2. Die gleiche Begünstigung genießen, unter den nämlichen Voraussezungen, auch alle übrigen Offiziere des Auszuges, insofern dieselben inner einer vom Militärdepartement diesfalls anberaumten Frist sich für den Bezug des Revolvers von der eidg. Waffenfabrik anmelden.

---

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band X, Seite 359.

3. Den unter Ziffer 1 bezeichneten Offizieren, welche sich über den Besiz eines gut erhaltenen Revolvers Modell 1872/78 (zu Centralzündungspatronen umgewandelt) ausweisen, wird ein Bundesbeitrag von Fr. 18 verabfolgt.

4. Offiziere, die den Revolver zum reduzirten Preise vom Bunde beziehen, dürfen denselben während der Dauer ihrer Dienstpflicht nicht veräußern, und sind gehalten, denselben bei allen Diensteinberufungen mitzunehmen und auf Verlangen vorzuweisen.

5. Von den vorhandenen Revolvern Modell 1878 werden 1500 Stük zum Verkauf an Offiziere bestimmt. Der sich hieraus ergebende Erlös wird zur Ausgleichung der Bundesbeiträge an die Anschaffungskosten des Revolverbedarfs für bereits eingetheilte Offiziere und Offizierbildungsschüler vom Jahr 1880 verwendet.

6. Das Militärdepartement wird ermächtigt, im Materialbüdget für das Jahr 1881 zur Dekung der Beitragspflicht des Bundes an die Revolveranschaffungen durch Offizierbildungsschüler einen entsprechenden Betrag aufzunehmen.

7. Das Militärdepartement wird mit dem weitern Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 27. April 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Anderwert.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.



Protokoll

betreffend

die Feststellung des Anschlusspunktes der Gotthardbahn an das italienische Bahnnez auf der Landesgrenze zwischen Dirinella und Pino, vereinbart in Arona, in Ausführung vom Art. 2 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 23. Dezember 1873 *) von den Abgeordneten der beiden Regierungen.

(Vom 5. Februar 1880.)

Die unterzeichneten Abgeordneten der beiden Regierungen sind behufs Prüfung der von der einen und andern Seite über die Führung der Bahn bis zur Landesgrenze ausgearbeiteten Pläne am 3. Februar 1880 in Arona zusammengetreten; nach erfolgter Prüfung haben sie sich an Ort und Stelle begeben, wo

Les soussignés, délégués par les Gouvernements respectifs, se sont réunis à Arona le 3 Février 1880, pour examiner les plans élaborés de part et d'autre pour faire arriver le chemin de fer à la frontière; ensuite les délégués se sont rendus sur les lieux, où ils ont fait les observations et mensurations nécessaires, après

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band XI, Seite 478.

sie die nöthigen Beobachtungen und Messungen gemacht haben und von wo sie behufs Redaktion des gegenwärtigen Protokolls nach Arona zurükgekehrt sind.

Die Richtung der Bahnlinie, welche den Grenzbach von Dirinella überschreitet, wird adoptirt gemäß dem dem gegenwärtigen Protokoll angefügten Plane; sie bildet eine Gerade sowohl bei der Ueberschreitung des Baches als auch auf eine Länge von 221,67 Metern auf der italienischen und von 79.11 Metern auf schweizerischer Seite. Als Anchlußpunkt ist im Plan angenommen die Mitte der Breite des Baches, in einer Entfernung von je 10 Metern von den innern Kanten der Widerlager der projektirten Brüke. Dieser Punkt befindet sich in der Kilometrirung der schweizerischerseits zu erstellenden Bahnlinie beim Profil 16179,80, der hinwiederum dem kilometrischen Punkt 6200 im italienischen Plan entspricht. Der Anschlußpunkt ist ferner bestimmt durch einen Fixpunkt, welcher östlich der Bahnlinie 8,50 Meter entfernt ist von

quoi ils sont retournés à Arona pour la rédaction du protocole.

La direction de la ligne traversant le torrent-frontière de Dirinella reste fixée conformément au plan annexé au présent protocole; cette direction forme un alignement droit sur toute la traversée du torrent et sur une longueur de 221,67 mètres du côté italien et 79,11 du côté suisse. Le point de jonction est situé en plan au milieu de la largeur du dit torrent, soit à une distance de 10 mètres des arêtes intérieures des culées du point projeté; ce point de jonction se trouve au profil 16179,80 du kilométrage suisse, correspondant au point kilométrique 6200 du plan italien. La position du point de jonction se trouve déterminée par un repère situé à 8,59 mètres à l'est du point 16203,60 du kilométrage suisse et 6176,20 du plan italien.

dem Punkt 16203,60 der schweizerischen und 6176,20 der italienischen Kilometrirung.

Dabei ist verstanden, daß dieser Fixpunkt auf der Höhenquote von 223,68 des schweizerischen Nivellements liegt, welche der Höhenquote 220,889 des italienischen Nivellements entspricht; die Höhenlage der Oberkante der Schienen am Verbindungspunkte soll um 0,716 Meter niedriger sein als die Höhe des Fixpunktes.

Il est convenu que le repère en question se trouve à la côte altimétrique 223,68 du nivellement suisse correspondant à la cote 220,889 du nivellement italien; sur cette base l'altitude de la surface des rails au point de jonction est fixée à 0,776 mètres en contre-bas du repère.

Auf den beiden Seiten des Anschlußpunktes wird die Bahnlinie horizontal bleiben, und zwar auf italienischem Gebiet auf eine Länge von 400 und auf Schweizergebiet auf eine Länge von 150 Metern.

De part et d'autre du point de jonction, la voie ferrée reste en palier sur une longueur de 400 mètres sur territoire italien et de 150 mètres du côté suisse.

Der Grenzbach wird überschritten vermittelst einer mit einer einzigen Oeffnung versehenen eisernen Brüke, die auf zwei Widerlagern aus Mauerwerk ruhen soll; die Oeffnung selbst soll 20 Meter haben, gemessen im Niveau der Auflager der Träger. Der freie lichte Raum zwischen den eisernen Trägern soll 4,50

Le torrent-frontière sera franchi au moyen d'un pont métallique d'une seule travée reposant sur deux culées en maçonnerie; l'ouverture du pont sera de 20 mètres mesurés au niveau de la reposée des poutres. L'espace libre entre les poutres métalliques mesurera 4,50 mètres. Le pont sera construit de telle

Meter messen. Die Brüke muß in der Art konstruirt werden, daß die Inanspruchnahme der Eisenbestandtheile weniger als 6 Kilogramm auf den Quadratmillimeter beträgt. Die Schienen werden auf hölzerne Längsbalken gelegt, die auf eisernen Längsträgern ruhen, die mit den ebenfalls eisernen Querträgern verbunden sind. Der Brükenbelag soll ganz aus Eisenblech sein.

Der Bau der ganzen Brüke, inbegriffen die Widerlager, das Fachwerk und die Schienen, besorgt ausschließlich die italienische Verwaltung, welcher die Gotthardbahngesellschaft die Hälfte der Kosten zu vergüten hat, wogegen sie aber auch Eigenthümerin der halben Brüke wird.

Ebenso werden von der italienischen Verwaltung auch die Stirnflügelmauern auf der Rükseite des schweizerischen Pfeilers erstellt, wofür die Verwaltung der Gotthardbahn die sämmtlichen Kosten zurükzuvergüten hat.

Die Verbindung der Schienen wird hergestellt am Ende der Brüke auf Schweizerseite

sorte que les fers soient soumis à un effort inférieur à 6 kilogrammes par millimètre carré de section, les rails seront posés sur longrines en bois supportées par des longerons en fer qui seront reliés aux poutres transversales également métalliques. Le platelage du pont sera entièrement en tôle.

L'Italie se charge de la construction du pont entier, culées, travée et voie, sauf remboursement de moitié de la dépense par la Société du chemin de fer du Gothard, qui restera propriétaire de la moitié du pont.

Les murs en retour de la culée suisse seront également construits par l'Italie, à laquelle la Société du Gothard remboursera la dépense faite de ce chef.

La jonction des rails sera faite, à l'extrémité suisse du pont, au moyen de joints

vermittelst schwebender Stöße und besonderer Laschen.

Um den Anschlußpunkt zu versichern, soll das Bett des Grenzbaches in der Umgebung der Brüke nach dem Profil regulirt werden, welches in dem dem gegenwärtigen Protokoll angefügten Plane eingezeichnet ist. Dieses Profil wird sich mindestens 6 Meter abwärts und 36 Meter bergwärts von der Brüke, d. h. bis zu dem Punkt, wo auf italienischer Seite der Bach von Felsen eingegrenzt ist, erstreken.

Jedes der beiden Länder wird die Regulirung des Baches auf seinem Gebiete zur Ausführung bringen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Arona den 5. Februar 1880.

Der Abgeordnete der schweizerischen Regierung:

E. Dapples.

Der Abgeordnete der italienischen Regierung:

F. Biglia.

suspendus avec éclisses spéciales.

Pour assurer le point de jonction, le lit du torrent aux abords du pont sera réglé conformément au profil dessiné sur le plan annexé au présent protocole. Ce profil s'étendra au moins de 6 mètres en aval et de 36 mètres en amont du pont, point où le lit du torrent est bordé par le rocher du côté italien.

Chacun des Etats exécutera la régularisation du torrent sur son territoire.

Fait en double à *Arona*, le 5 Février 1880.

Le délégué du Gouvernement suisse:

E. Dapples.

Le délégué du Gouvernement italien:

F. Biglia.

Dieses Protokoll ist vom schweizerischen Bundesrath am 10. Februar und vom k. italienischen Ministerium am 15. März 1880 genehmigt worden.

Telegraphen-Vertrag

zwischen

der Schweiz und Frankreich.

Abgeschlossen am 11. März 1880.
Ratifizirt von der Schweiz den 16. März 1880.
" " Frankreich " 22. " "

Le Conseil fédéral

de la

Confédération suisse,

ayant vu et examiné la Convention télégraphique conclue, sous réserve de ratification, le 11 mars 1880, à Paris, entre son Plénipotentiaire et celui du Gouvernement de la République Française, Convention dont la teneur suit:

Le Président

de la République Française,

à tous ceux qui ces présentes Lettres verront,

Salut.

Une Convention télégraphique ayant été conclue, le 11 mars 1880, entre la France et la Confédération suisse,

Convention dont la teneur suit:

Der schweizerische Bundesrath
und
die Regierung der Französischen Republik,

in der Absicht, die telegraphischen Beziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich zu erleichtern; in Anwendung der Befugniß, welche ihnen durch den Artikel 17 des zu St. Petersburg unterm 22. Juli 1875 unterzeichneten internationalen Telegraphenvertrages eingeräumt wird,

haben sich über nachfolgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1.

Die Taxe der zwischen der Schweiz und Frankreich direkt ausgewechselten gewöhnlichen Telegramme wird einheitlich festgesezt auf fünfzehn Centimes (Fr. 0. 15) per Wort für den allgemeinen Verkehr, und auf zehn Centimes (Fr. 0. 10) per Wort für alle Korrespondenzen, welche zwischen irgend einem Büreau einer der an Frankreich angrenzenden schweizerischen Kantone und irgend einem Büreau eines an diesen Kanton an-

Le Conseil fédéral suisse
et
Le Gouvernement de la République Française,

désirant faciliter les relations télégraphiques entre la Suisse et la France et usant de la faculté qui leur est accordée par l'article 17 de la Convention télégraphique internationale signée le 22 juillet 1875 à St-Pétersbourg,

sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1er.

La taxe des télégrammes ordinaires échangés directement entre la Suisse et la France est fixée uniformément et par mot à quinze centimes (fr. 0. 15) pour la correspondance générale et à dix centimes (fr. 0. 10) pour toutes les correspondances échangées entre un bureau quelconque de l'un des cantons suisses situés sur la frontière de la France et un bureau quelconque d'un département français limitrophe de ce même

grenzenden französischen Departements ausgewechselt werden, wobei das Gebiet von Belfort als ein Departement betrachtet wird.

Jedoch werden die schweizerischen Kantone Basel, Freiburg und Aargau, sowie das französische Departement Savoyen als Grenz-Kantone und Departement betrachtet, in dem Sinne, daß mit Bezug auf die Anwendung des vorhergehenden Absazes der Kanton Freiburg demjenigen von Neuenburg, die Kantone Basel und Aargau demjenigen von Bern und das Departement Savoyen demjenigen von Hoch-Savoyen gleichgestellt werden.

Artikel 2.

Der Betrag der beiderseits erzielten Einnahmen wird zwischen den beiden Verwaltungen vertheilt wie folgt:

Die Schweiz erhält fünf und einen halben Centime (Fr. 0,055) von den für die allgemeine Korrespondenz bezogenen, und fünf Centimes (Fr. 0,05) von den im Grenzverkehr bezogenen Taxen.

canton, le territoire de Belfort étant traité comme un département.

Toutefois, les cantons de Bâle, Fribourg et Argovie en Suisse et le département de la Savoie en France seront considérés comme cantons et département frontière, et traités, pour l'application du paragraphe précédent, le canton de Fribourg comme celui de Neuchâtel, les cantons de Bâle et d'Argovie comme celui de Berne et le département de la Savoie comme celui de la Haute-Savoie.

Article 2.

Le montant des recettes effectuées de part et d'autre sera réparti entre les deux administrations dans les proportions suivantes:

Il sera attribué à la Suisse cinq centimes et demi (fr. 0,055) des taxes perçues pour la correspondance générale et cinq centimes (fr. 0,05) de celles perçues pour les relations frontières.

Frankreich erhält neun und einen halben Centime (Fr. 0,095) von den für die allgemeine Korrespondenz bezogenen, und fünf Centimes (Fr. 0,05) von den im Grenzverkehr bezogenen Taxen.

Es bleibt den beiden Verwaltungen anheimgestellt, für die Abrechnungen gegenseitig vereinbarte Durchschnittstaxen oder irgend ein anderes Verfahren anzuwenden.

Il sera attribué à la France neuf centimes et demi (fr. 0,095) des taxes perçues pour la correspondance générale et cinq centimes (fr. 0,05) de celles perçues pour les relations frontières.

Les deux administrations restent libres d'adopter, pour le règlement des comptes, soit des moyennes établies contradictoirement, soit toute autre disposition.

Artikel 3.

Jede der beiden Verwaltungen hat die Befugniß, die durch den Artikel 1 hievor festgestellte Taxe unter einer beliebigen Form zu beziehen, unter der Bedingung jedoch, daß die für Telegramme von fünfzehn Worten sowohl in der Schweiz als in Frankreich bezogene Gesammttaxe genau fünfzehn Mal die Worttaxe ausmache oder von diesem Betrag nur in den durch das internationale Dienstreglement von London gezogenen Grenzen abweiche.

Article 3.

Chacune des deux administrations aura la faculté de percevoir, sous la forme qui lui conviendra, la taxe établie par l'article 1er ci-dessus, à condition, toutefois, que la somme totale perçue pour les télégrammes de quinze mots, en Suisse comme en France, représente exactement quinze fois la taxe du mot, ou ne s'écarte de ce total que dans les limites admises par le Règlement de service international révisé à Londres.

Artikel 4.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die

Article 4.

Les dispositions qui précèdent seront applicables aux

zwischen der Schweiz einerseits und Algerien und Tunis andererseits über die in Frankreich landenden Kabel ausgewechselten Korrespondenzen Anwendung. Jedoch wird für diese Korrespondenzen eine Zuschlagstaxe von zehn Centimes (Fr. 0. 10) per Wort erhoben, welche ausschließlich an Frankreich für den unterseeischen Transit zu vergüten ist.

correspondances échangées entre la Suisse, d'une part, l'Algérie et la Tunisie, d'autre part, par la voie des câbles atterrissant en France. Il sera, toutefois, perçu pour ces correspondances une taxe additionnelle de dix centimes (fr. 0. 10) par mot, exclusivement attribuée à la France pour le transit sous-marin.

Artikel 5.

Die zwischen der Schweiz und Frankreich ausgewechselten Telegramme, welche wegen Unterbrechung der direkten Verbindungen über das Gebiet einer auswärtigen Verwaltung geleitet werden, unterliegen keinerlei Zuschlagstaxe, indem die Ursprungsverwaltung die Vergütung des Transits auf sich nimmt.

Die Telegramme dagegen, welche auf Verlangen des Aufgebers von dem direkten Wege abgeleitet werden, unterliegen den Taxen und Bestimmungen des am 22. Juli 1875 in St. Petersburg unterzeichneten internationalen Telegraphenvertrages und des am 28. Juli

Article 5.

Les télégrammes échangés entre la Suisse et la France qui, par suite d'interruption des lignes directes, emprunteraient le réseau d'une administration étrangère ne seront soumis à aucune surtaxe, le prix du transit restant à la charge de l'administration expéditrice.

Les télégrammes qui seraient détournés de la voie directe, sur la demande de l'expéditeur, seront soumis aux taxes et aux dispositions de la Convention télégraphique internationale signée, le 22 juillet 1875, à St-Pétersbourg, ainsi qu'à celles du

1879 in London unterzeichneten internationalen Dienstreglements nebst Tariftabellen.

Règlement de service international, avec tarifs annexés, signé, le 28 juillet 1879, à Londres.

Artikel 6.

Die internen Telegramme jeder der beiden Staaten, welche infolge vorübergehender Unterbrechung seiner eigenen Linien die Telegraphenlinien des andern Staates in Anspruch nehmen müssen, um an ihre Bestimmung zu gelangen, werden auf den leztern unentgeltlich befördert.

Article 6.

Les télégrammes intérieurs de chacun des deux pays qui, par suite d'interruption momentanée de ses propres lignes, auraient à emprunter, pour arriver à destination, les lignes télégraphiques de l'autre, seront transmis gratuitement sur ces dernières.

Artikel 7.

Die Bestimmungen des jeweilen bestehenden internationalen Telegraphenvertrages finden auf den direkten Verkehr zwischen der Schweiz und Frankreich in allen denjenigen Punkten Anwendung, welche durch die vorhergehenden Artikel nicht besonders geregelt werden.

Article 7.

Les dispositions de la Convention internationale en vigueur seront applicables aux relations directes entre la Suisse et la France dans tout ce qui n'est pas réglé par les articles ci-dessus.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag tritt zwischen den beiden Ländern gleichzeitig mit dem in London revidirten internationalen Dienstreglement in

Article 8.

La présente Convention entrera en vigueur entre les deux pays en même temps que le Règlement de service international révisé à Londres.

Kraft. Er bildet im Verein mit dem internationalen Telegraphenvertrag von St. Petersburg und dem Dienstreglement die Gesammtheit der Bestimmungen, welche in den telegraphischen Beziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich zu beobachten sind.

Dieser Vertrag bleibt auf unbestimmte Zeit und bis zum Ablaufe eines Jahres von demjenigen Tage an in Kraft, an welchem die Kündigung von einem der kontrahirenden Theile erfolgt sein wird.

Zur Urkunde dessen haben die Unterzeichneten, nämlich:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Regierung der Französischen Republik, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrath,

und der Minister für Posten und Telegraphen der Französischen Republik,

mit den nöthigen Vollmachten versehen, den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihr Wappensiegel beigedrükt.

Elle formera, avec la Convention télégraphique internationale de St-Pétersbourg et le Règlement de service, l'ensemble des dispositions qui devront être observées dans les relations télégraphiques entre la Suisse et la France.

Cette Convention demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé et jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où la dénonciation en sera faite par l'une des parties contractantes.

En foi de quoi, les soussignés, savoir:

L'Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération suisse près le Gouvernement de la République Française, sous réserve de la ratification du Conseil fédéral,

et le Ministre des Postes et des Télégraphes de la République Française,

dûment autorisés à cet effet, ont dressé la présente Convention, qu'ils ont revêtue du cachet de leurs armes.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu **Paris**, den 11. März 1880.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**
(L. S.) (Sig.) **Ad. Cochery.**

Fait en double expédition, à *Paris*, le 11 mars 1880.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**
(L. S.) (Sig.) **Ad. Cochery.**

déclare, en application des pouvoirs qui lui sont attribués par la loi, ratifier la Convention ci-dessus, au nom de la Confédération suisse.

En foi de quoi, le présente ratification a été signée par le Président et le Chancelier de la Confédération et scellée du sceau du Conseil fédéral, à *Berne*, le seize mars mil huit cent quatre-vingt (16 mars 1880).

Au nom du Conseil fédéral suisse,

Le Président de la Confédération:

(L. S.) **Welti.**

Le Chancelier de la Confédération:

Schieß.

Ayant vu et examiné la dite Convention, Nous l'avons approuvée et approuvons en vertu des dispositions de la loi votée par le Sénat et par la Chambre des Députés; Déclarons qu'elle est acceptée, ratifiée et confirmée, et Promettens qu'elle sera inviolablement observée.

En foi de quoi, Nous avons donné les présentes revêtues du Sceau de la République.

A *Paris*, le 22 mars 1880.

Jules Grevy.

(L. S.)

Par le Président de la République:

C. de Freycinet.

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrags sind zwischen dem schweizerischen Gesandten in Paris, Hrn. Dr. Kern, und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs, Hrn. de Freycinet, am 23. März 1880 in Paris ausgewechselt worden.

Bundesbeschluss

betreffend

die Einführung von postalischen Zeitungsabonnementen zwischen der Schweiz und Frankreich.

(Vom 23. Christmonat 1879.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 18. Christmonat 1879,

beschließt:

Der Bundesrath ist ermächtigt, mit der Regierung von Frankreich ein Abkommen betreffend Besorgung von Zeitungsabonnementen durch die beiderseitigen Postanstalten abzuschließen und dieses Abkommen in Vollzug zu sezen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 22. Christmonat 1879.

Der Präsident: **Künzli.**
Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 23. Christmonat 1879.

Der Vizepräsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Uebereinkommen

zwischen

der Schweiz und Frankreich bezüglich des Abonnements auf Zeitungen und periodische Zeitschriften durch Vermittlung der Post.

Abgeschlossen am 6. Januar 1880.
Ratifizirt von der Schweiz den 16. Januar 1880.
„ „ Frankreich den 22. März 1880.

Le Conseil fédéral

de la

Confédération suisse,

après avoir vu et examiné l'arrangement conclu le 6 janvier 1880, à *Paris,* entre la Suisse et la France, au sujet de l'intervention de la poste dans les abonnements aux journaux et publications périodiques, arrangement dont la teneur suit:

Le Président

de la République Française,

à tous ceux qui ces présentes Lettres verront,

Salut.

Un Arrangement concernant l'intervention de la poste dans les abonnements aux journaux et publications périodiques, ayant été signé, le 6 janvier 1880, entre la France et la Confédération Suisse;

Arrangement dont la teneur suit:

Die Regierung der schweiz. Eidgenossenschaft

und

die Regierung der Französischen Republik,

in der Absicht, den postalischen Verkehr zwischen den beiden Ländern auf das Abonnement auf Zeitungen und periodische Zeitschriften auszudehnen, und von der ihnen durch die Artikel 13 und 15 des unterm 1. Juni 1878 in Paris abgeschlossenen Weltpostvertrages und durch Art. 6 der unterm 4. Juni 1878 in Paris abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend den Austausch von internationalen Geldanweisungen eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, haben folgendes Uebereinkommen getroffen:

Art. 1.

Die Bewohner der beiden vertragschließendnn Länder können sich der Vermittlung der Post bedienen, um auf Zeitungen, Zeitschriften und periodische Drukschriften aller Art, welche in der Schweiz oder in Frankreich und Algerien erscheinen, zu abonniren.

Le Gouvernement de la Confédération Suisse

et

le Gouvernement de la République Française,

désirant étendre les relations postales entre les deux pays au service des abonnements aux journaux et publications périodiques, et usant de la faculté qui leur est laissée par les articles 13 et 15 de la Convention de l'Union postale universelle conclue, à Paris, le 1er juin 1878, et par l'article 6 de l'arrangement international pour l'échange des mandats de poste, conclu à Paris, le 4 juin 1878,

Sont convenus des dispositions suivantes:

Art. 1er.

Les habitants des deux pays contractants peuvent emprunter l'intermédiaire du service des postes pour s'abonner aux journaux, gazettes, revues et publications périodiques de toute nature, paraissant soit en Suisse, soit en France et en Algérie.

Art. 2.

Auf den durch die Postverwaltung besorgten Abonnementen wird eine Kommissionsgebühr erhoben, welche 3 % des Abonnementsbetrages nicht übersteigen soll.

Diese Kommissionsgebühr darf nicht weniger als 50 Centimen betragen, und wenn bei der Berechnung derselben sich Beträge von weniger als 5 Centimen ergeben, so wird der Bruchtheil auf volle 5 Centimen aufgerundet.

Dieses Minimum kann jedoch später, im Einverständniß zwischen den beiden Verwaltungen, herabgesezt werden.

Der Ertrag der gemäß gegenwärtigem Artikel bezogenen Gebühren wird zwischen der schweizerischen und der französischen Postverwaltung zu gleichen Theilen getheilt.

Art. 3.

Die durch den vorhergehenden Artikel 2 vorgesehene Gebühr wird durch die das Abonnement besorgende Aufgabepoststelle bezogen, und

Art. 2.

Les abonnements souscrits par l'intermédiaire de la Poste donnent lieu à la perception d'un droit de commission qui ne peut pas dépasser trois pour cent du prix de chaque abonnement.

Le droit de commission ne peut être inférieur à 50 cts. par abonnement et, lorsque le calcul de la perception fait ressortir une fraction de demi-décime, cette fraction est forcée au demi-décime entier.

Toutefois, ce minimum pourra être abaissé ultérieurement, d'un commun accord, entre les deux Administrations.

Le produit du droit perçu en vertu du présent article est partagé par moitié entre les Administrations des postes de Suisse et de France.

Art. 3.

Le droit prévu par l'article précédent est perçu par le bureau de poste de dépôt, soit par prélèvement sur le prix de l'abonnement, soit en

zwar, je nach den vom Verleger gestellten Bedingungen, durch Abzug oder durch Zuschlag zum Abonnementspreis.

sus de ce prix, suivant les conditions indiquées par les éditeurs.

Art. 4.

Der Abonnementsbetrag wird, unter allfälligem Abzug der in den Artikeln 2 und 3 hievor erwähnten Kommissionsgebühr, mittelst Postanweisung durch die Postverwaltung des Aufgabelandes an den Verleger übermittelt.

Dem Aufgeber wird für den Abonnementsbetrag ein unentgeltlicher Empfangschein ausgestellt, und die Uebermittlung und Auszahlung der Abonnementsanweisung an den Verleger erfolgt kostenfrei.

Art. 4.

Le prix de l'abonnement est converti par l'administration des postes du pays d'origine en un mandat de poste au profit de l'éditeur, après déduction, s'il y a lieu, du droit de commission indiqué aux articles 2 et 3 précédents.

Un récépissé est remis gratuitement au déposant et le mandat d'abonnement est transmis et payé sans frais à l'éditeur.

Art. 5.

Die Bestimmungen der Uebereinkunft vom 4. Juni 1878 sind in Allem, was nicht mit denjenigen des gegenwärtigen Uebereinkommens im Widerspruch stehen, auch auf diejenigen Geldanweisungen anwendbar, welche, gemäß dem vorhergehenden Artikel, zur Bezahlung der durch die

Art. 5.

Les dispositions de l'Arrangement du 4 juin 1878 sont applicables, en tout ce qui n'est pas contraire aux stipulations du présent Arrangement, aux mandats de poste délivrés, en vertu de l'article précédent, pour le paiement des abonnements souscrits par l'intermédiaire de la poste.

Postverwaltung vermittelten Zeitungsabonnemente ausgestellt werden.

Art. 6.

Die beiden Verwaltungen werden die Form der Anweisungen für Abonnemente auf Zeitungen und andere periodische Drukschriften feststellen, sowie alle andern für Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens nöthigen Maßregeln treffen.

Die in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels vereinbarten Bestimmungen können durch die beiden Verwaltungen im gemeinsamen Einverständniß abgeändert werden, so oft sie es nothwendig erachten.

Art. 6.

Les deux Administrations règlent la forme du mandat d'abonnement aux journaux ou autres publications périodiques et toutes les autres mesures de détail ou d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

Les dispositions arrêtées en vertu du présent article peuvent être modifiées par les deux administrations, toutes les fois que, d'un commun accord, elles en reconnaissent la nécessité.

Art. 7.

Das gegenwärtige Uebereinkommen gelangt an einem von beiden Theilen zu bestimmenden Tage zur Ausführung, nachdem dasselbe, gemäß den in jedem der beiden Länder bestehenden Gesezen, öffentlich bekannt gemacht worden ist. Dasselbe bleibt von Jahr zu Jahr und so lange in Kraft, bis einer

Art. 7.

Le présent Arrangement sera mis à exécution à partir du jour dont les deux Parties conviendront, dès que la promulgation en aura été faite d'après les lois particulières à chacun des deux Etats, et il demeurera obligatoire d'année et année, jusqu'à ce que l'une des deux Parties contractantes ait annoncé à l'autre, mais

der beiden vertragschließenden Theile, und zwar ein Jahr zum voraus, dessen Aufhebung begehrt.

Während dieses lezten Jahres behält das Uebereinkommen seine volle Wirksamkeit, vorbehältlich den Abschluß und die Saldirung der Rechnungen nach Ablauf des genannten Termines.

Art. 8.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird ratifizirt, und die Ratifikationen sollen so bald als möglich ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Unterzeichneten, der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft in Paris und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Französischen Republik, das gegenwärtige Uebereinkommen abgeschlossen und mit ihrem Siegel versehen.

So geschehen zu Paris, den 6. Januar 1880.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**
(L. S.) (Sig.) **C. de Freycinet.**

un an à l'avance, son intention d'en faire cesser les effets.

Pendant cette dernière année, l'Arrangement continuera d'avoir son exécution pleine et entière, sans préjudice de la liquidation et du solde des comptes après l'expiration du dit terme.

Art. 8.

Le présent Arrangement sera ratifié et les ratifications en seront échangées aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi, les Soussignés, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération Suisse, à Paris, et Ministre des Affaires Etrangères de la République Française ont dressé le présent Arrangement qu'ils ont revêtu de leurs cachets.

Fait à *Paris*, le 6 janvier 1880.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**
(L. S.) (Sig.) **C. de Freycinet.**

déclare que l'arrangement ci-dessus est ratifié et a force de loi dans toutes ses parties, promettant, au nom de la Confédération suisse, de l'observer consciencieusement et en tout temps, pour autant que cela dépend de celle-ci.

En foi de quoi, la présente ratification a été signée par le Président et le Chancelier de la Confédération suisse et munie du sceau fédéral.

Ainsi fait à *Berne,* le seize janvier mil huit cent quatre-vingt (16 janvier 1880).

Au nom du Conseil fédéral,

Le Président de la Confédération:

(L. S.) **Welti.**

Le Chancelier de la Confédération:

Schieß.

Ayant vu et examiné le dit Arrangement, Nous l'avons approuvé et approuvons en vertu des dispositions de la Loi votée par le Sénat et par la Chambre des Députés; Déclarons qu'il est accepté, ratifié et confirmé et Promettons qu'il sera inviolablement observé.

En foi de quoi, Nous avons donné les présentes revêtues du Sceau de la République.

A *Paris,* le 22 mars 1880.

Jules Grevy.

(L. S.)

Par le Président de la République:

C. de Freycinet.

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Uebereinkommens sind zwischen dem schweizerischen Gesandten in Paris, Hrn. Dr. Kern, und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs, Hrn. C. de Freycinet, am 23. März 1880 zu Paris ausgewechselt worden.

Uebereinkommen

zwischen

der Schweiz und Frankreich, betreffend den Einzug von Wechseln, Rechnungen, Fakturen etc. durch die Post.

Abgeschlossen am 6. Januar 1880.
Ratifizirt von der Schweiz den 16. Januar 1880.
" " Frankreich den 22. März 1880.

Le Conseil fédéral

de la

Confédération suisse,

après avoir vu et examiné l'arrangement conclu le 6 janvier 1880, à Paris, entre la Suisse et la France, au sujet du recouvrement, par la poste, des effets de commerce, factures, valeurs commerciales etc., arrangement dont la teneur suit:

Le Président

de la République Française,

à tous ceux qui ces présentes Lettres verront,

Salut.

Un Arrangement concernant le recouvrement par la poste des effets de commerce, facteurs, valeurs commerciales, etc., ayant été signé, le 6 janvier 1880, entre la France et la Confédération Suisse;

Arrangement dont la teneur suit:

Die Regierung der schweiz. Eidgenossenschaft

und

die Regierung der Französischen Republik,

in der Absicht, den postalischen Verkehr zwischen den beiden Ländern auch auf den Einzug von Wechseln, Rechnungen, Fakturen etc. auszudehnen, haben, von der ihnen durch die Art. 13 und 15 des unterm 1. Juni 1878 in Paris abgeschlossenen Weltpostvertrags und durch Art. 6 des Pariser Uebereinkommens betreffend den Austausch von internationalen Geldanweisungen, vom 4. Juni 1878, eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, Folgendes vereinbart:

Art. 1.

Die Bewohner der beiden vertragschließenden Länder können Rechnungen, Fakturen, Wechsel und überhaupt jeder Art Handels- oder andere Papiere, die in der Schweiz, in Frankreich oder in Algerien kostenfrei zu bezahlen sind, durch

Le Gouvernement de la Confédération Suisse,

et

le Gouvernement de la République Française,

désirant étendre les relations postales entre les deux pays au service du recouvrement par la poste des effets de commerce, factures, valeurs commerciales, etc., et user de la faculté qui leur est laissée par les articles 13 et 15 de la Convention de l'Union postale universelle, conclue à Paris, le 1er juin 1878, et par l'article 6 de l'Arrangement international pour l'échange des mandats de poste conclu à Paris le 4 juin 1878;

sont convenus des dispositions suivantes:

Art. 1er.

Les habitants des deux pays contractants peuvent faire opérer par la poste le recouvrement des quittances, factures, billets, traites et généralement de toutes les valeurs commerciales ou autres, payables sans frais, soit en Suisse, soit en France et en

Vermittlung der Post einziehen lassen, wenn der einzuziehende Betrag Fr. 500 per Sendung nicht übersteigt.

Die beiden Verwaltungen können übrigens später im gemeinsamen Einverständniß dieses Maximum erhöhen und die Besorgung der Wechselproteste übernehmen.

Algérie, et dont le montant n'excède pas 500 francs par envoi.

Toutefois, les Administrations des postes des deux pays pourront ultérieurement, d'un commun accord, élever ce maximum et se charger de faire protester les effets de commerce.

Art. 2.

Theilzahlungen sind unzuläßig. Der ganze Betrag ist in einem Male zu entrichten.

Art. 2.

Il n'est pas admis de paiement partiel. Les valeurs doivent être payées en une seule fois.

Art. 3.

Die Versendung der den Einzug betreffenden Papiere findet durch den Auftraggeber mittelst eines an das Einzugspostbüreau adressirten rekommandirten Briefes statt.

Eine und dieselbe Sendung kann nur Inlagen enthalten, deren Betrag durch ein und dasselbe Postbüreau, von einem Schuldner und zu Gunsten eines Auftraggebers eingezogen werden soll.

Die beiden Verwaltungen behalten sich übrigens spätere

Art. 3.

L'envoi des valeurs à recouvrer est fait sous forme de lettre recommandée adressée directement par le déposant au bureau de poste qui doit encaisser les fonds.

Un seul envoi ne peut contenir que des valeurs recouvrables par un même bureau de poste sur un même débiteur et au profit d'une même personne.

Toutefois, les deux Administrations se réservent la

Vereinbarung vor, wonach eine Sendung verschiedene, durch ein und dasselbe Postbüreau zu Gunsten von ein und demselben Aufgeber bei verschiedenen Schuldnern zu besorgende Einzugsaufträge enthalten kann.

faculté de convenir ultérieurement qu'un seul envoi pourra contenir plusieurs valeurs recouvrables par un même bureau de poste sur des débiteurs différents et au profit d'une même personne.

Art. 4.

Für die nach vorstehendem Art. 3 an ein Postbüreau adressirten rekommandirten Briefe wird nur eine fixe Gebühr von 25 Centimen erhoben.

Die Bezahlung dieser Taxe hat durch den Aufgeber der Sendung in Frankomarken des Aufgabelandes zu geschehen.

Art. 4.

Il n'est perçu, pour toute lettre recommandée adressée à un bureau de poste, en exécution de l'article 3 précédent, qu'une taxe fixe de 25 centimes.

Le paiement de cette taxe doit être effectué par l'expéditeur des valeurs et en timbres-poste du pays d'origine.

Art. 5.

Der Ertrag der nach dem vorhergehenden Artikel 4 bezogenen Taxen verbleibt der Verwaltung des Aufgabelandes.

Art. 5.

Le produit de la taxe perçue en exécution de l'article 4 précédent appartient en entier à l'Administration du pays d'origine.

Art. 6.

Der eingezogene Betrag ist durch dasjenige Postbüreau, welches den Einzug besorgt hat, in eine Geldanweisung

Art. 6.

La somme recouvrée est convertie par le bureau de poste qui en a fait le recouvrement en un mandat de poste au

zu Gunsten des Auftraggebers umzuwandeln, unter Abzug der bezüglichen, durch Art. 3 des Uebereinkommens vom 4. Juni 1878 festgesezten Geldanweisungstaxe und der im Art. 7 hienach vorgesehenen Bezugsgebühr.

profit du déposant, après déduction du droit proportionnel fixé par l'article 3 de l'Arrangement du 4 juin 1878, et du droit d'encaissement prélevé en vertu de l'article 7 ci-après.

Art. 7.

Außer der im Art. 6 hievor erwähnten gewöhnlichen Geldanweisungstaxe bezieht die mit dem Geldeinzug beauftragte Verwaltung auf dem eingezogenen Betrage eine Gebühr, welche 10 Centimen für je 20 Franken oder Bruchtheil von 20 Franken beträgt, aber 50 Centimen nicht überschreiten darf.

Der Bezug dieser Gebühr gibt zu keinerlei Abrechnung zwischen den beiden Verwaltungen Veranlaßung.

Art. 7.

Indépendamment du droit proportionnel perçu en exécution de l'article 6 précédent, l'Administration des postes chargée de l'encaissement prélève sur le montant de chaque valeur encaissée une rétribution calculée à raison de 10 centimes par 20 francs ou fraction de 20 francs, sans pouvoir dépasser 50 centimes.

Le produit de cette rétribution ne donne lieu à aucun décompte entre les deux Administrations.

Art. 8.

Die Papiere, deren Betrag nicht eingehoben werden konnte, werden dem Auftraggeber kostenfrei zurükgesandt, ohne daß jedoch die mit dem Einzug beauftragte Verwal-

Art. 8.

Les valeurs qui n'ont pu être recouvrées sont renvoyées en franchise au déposant, sans que l'Administration des postes chargée du recouvrement soit tenue à aucune mesure con-

tung gehalten wäre, bezüglich der Zahlungsverweigerung Belege oder Nachweise irgend welcher Art beizubringen.

servatoire ou constatation de nature quelconque du non-paiement.

Art. 9.

Wenn der rekommandirte Brief, welcher die auf den Einzug bezüglichen Inlagen enthält, oder diese Inlagen selbst, sei es ganz oder nur zum Theil, in Verlust gerathen, so wird dem Aufgeber, wenn der Verlust nicht in Folge höherer Gewalt stattgefunden hat, eine Entschädigung von Fr. 50 ausgerichtet nach Maßgabe der Bestimmungen von Art. 6 des Vertrages vom 1. Juni 1878.

Wenn die eingezogene Summe in Verlust geräth, so hat diejenige Verwaltung, welche den Einzug besorgt hat, die Verpflichtung, den verlorenen Betrag vollständig zu ersezen.

Art. 9.

En cas de perte, sauf le cas de force majeure, soit de la lettre recommandée contenant les valeurs à recouvrer, soit des valeurs elles-mêmes, en tout ou en partie, il est payé au déposant une indemnité de 50 francs dans les conditions déterminées par l'article 6 de la Convention du 1er juin 1878.

En cas de perte de sommes encaissées, l'Administration qui a opéré le recouvrement est tenue au remboursement intégral des sommes perdues.

Art. 10.

Die Postverwaltungen der beiden vertragschließenden Länder anerkennen keinerlei Verantwortlichkeit für Ver-

Art. 10.

Les Administrations des postes des deux pays contractants en sont tenues à aucune responsabilité du chef

spätungen in der Zustellung der rekommandirten Briefe, welche Aufträge für Geldeinzüge enthalten, dieser Inlagen selbst oder der Geldanweisungen, welche zur Zahlung an den Aufgeber dienen.

de retards dans la transmission des lettres recommandées contenant les valeurs à recouvrer, de ces valeurs elles-mêmes et des mandats de paiement.

Art. 11.

Durch gegenwärtiges Uebereinkommen bleibt die innere Gesezgebung der beiden vertragschließenden Staaten unberührt für Behandlung von im Uebereinkommen nicht vorgesehenen Fällen und namentlich für die Anwendung der Stempeltaxe auf Handelspapiere.

Art. 11.

Le présent Arrangement ne porte pas atteinte à la législation intérieure des deux Etats contractants, dans tout ce qui n'est pas prévu par cet Arrangement, et notamment en ce qui concerne les droits de timbre applicables aux valeurs commerciales.

Art. 12.

Jede der beiden Verwaltungen kann, unter besondern die Maßregel rechtfertigenden Umständen, den Einzugsmandatdienst vorübergehend aufheben, unter der Bedingung, daß sie unverzüglich, und wenn nöthig mittelst des Telegraphen, der andern Verwaltung hievon Kenntniß gebe.

Art. 12.

Chacune des deux Administrations des postes des pays contractants a le droit, dans des circonstances extraordinaires, de nature à justifier la mesure, de suspendre temporairement le service des recouvrements, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par voie télégraphique, à l'autre Administration.

Art. 13.

Die Bestimmungen des internationalen Uebereinkommens vom 4. Juni 1878 sind, soweit sie nicht mit den Vereinbarungen des gegenwärtigen Uebereinkommens im Widerspruch stehen, auch auf die Geldanweisungen anwendbar, welche gemäß Art. 6 hievor für eingezogene Geldbeträge ausgestellt werden.

Art. 14.

Die beiden Verwaltungen bezeichnen, jede für sich, die Postbüreaux, welche mit dem Einzugsmandatdienst zu betrauen sind.

Sie stellen auch die Aufgabe und Speditionsart der Einzugsmandate fest und treffen die weitern für Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens nothwendigen Anordnungen.

Die gemäß gegenwärtigem Artikel aufgestellten Bestimmungen können durch die beiden Verwaltungen in gegenseitigem Einverständniß abgeändert werden, sobald sie es für nothwendig erachten.

Art. 13.

Les dispositions de l'Arrangement international du 4 juin 1878 sont applicables, en tout ce qui n'est pas contraire aux stipulations du présent Arrangement, aux mandats de poste délivrés, en vertu de l'article 6 précédent, pour le remboursement des valeurs recouvrées par la poste.

Art. 14.

Les deux Administrations désignent, chacune en ce qui la concerne, les bureaux de poste aptes au service des recouvrements.

Elles règlent le mode du dépôt et de l'envoi des valeurs à recouvrer et toutes les autres mesures de détail ou d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

Les dispositions arrêtées en vertu du présent article peuvent être modifiées par les deux Administrations, toutes les fois que, d'un commun accord, elles en reconnaissent la nécessité.

Art. 15.

Das gegenwärtige Uebereinkommen gelangt an einem zwischen beiden Contrahenten zu vereinbarenden Tage zur Ausführung, nachdem dasselbe, gemäß den in jedem der beiden Länder bestehenden Gesezen, öffentlich bekannt gemacht worden ist. Dieses Uebereinkommen bleibt von Jahr zu Jahr und so lange verbindlich, bis einer der beiden vertragschließenden Theile, und zwar ein Jahr zum voraus, dem andern die Absicht kundgibt, dasselbe aufzuheben.

Während dieses lezten Jahres behält das Uebereinkommen seine volle Wirksamkeit, vorbehältlich den Abschluß und die Saldirung der Rechnungen nach Ablauf des genannten Termines.

Art. 15.

Le présent Arrangement sera mis à exécution à partir du jour dont les deux Parties conviendront, dès que la promulgation en aura été faite, d'après les lois particulières à chacun des deux Etats, et il demeurera obligatoire d'année en année, jusqu'à ce que l'une des deux Parties contractantes ait annoncé à l'autre, mais un an à l'avance, son intention d'en faire cesser les effets.

Pendant cette dernière année, l'Arrangement continuera d'avoir son exécution pleine et entière, sans préjudice de la liquidation et du solde des comptes après l'expiration du dit terme.

Art. 16.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird ratifizirt, und die Ratifikationen sollen so bald als möglich ausgewechselt werden.

Art. 16.

Le présent Arrangement sera ratifié et les ratifications en seront échangées aussitôt que faire se pourra.

Zur Urkund dessen haben die Unterzeichneten, der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der schweiz. Eidgenossenschaft in Paris und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Französischen Republik, gegenwärtiges Uebereinkommen abgeschlossen und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in Paris, den 6. Januar 1880.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**
(L. S.) (Sig.) **C. de Freycinet.**

En foi de quoi, les soussignés, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération Suisse, à Paris, et Ministre des Affaires Etrangères de la République Française, ont dressé le présent Arrangement qu'ils ont revêtu de leurs cachets.

Fait à Paris, le 6 janvier 1880.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**
(L. S.) (Sig.) **C. de Freycinet.**

déclare que l'arrangement ci-dessus est ratifié et a force de loi dans toutes ses parties, promettant, au nom de la Confédération suisse, de l'observer consciencieusement et en tout temps, pour autant que cela dépend de celle-ci.

En foi de quoi, la présente ratification a été signée par le Président et le Chancelier de la Confédération et munie du sceau du Conseil fédéral.

Ayant vu et examiné le dit Arrangement, Nous l'avons approuvé et approuvons, en vertu des dispositions de la loi votée par le Sénat et par la Chambre des Députés; Déclarons qu'il est accepté, ratifié et confirmé et Promettons qu'il sera inviolablement observé.

En foi de quoi, Nous avons donné les présentes revêtues du Sceau de la République.

Ainsi fait à *Berne*, le seize janvier mil huit cent quatre-vingt (16 janvier 1880).

Au nom du Conseil fédéral,

Le Président de la Confédération:

(L. S.) **Welti.**

Le Chancelier de la Confédération:

Schieß.

A *Paris*, le 22 mars 1880.

Jules Grevy.

(L. S.)

Par le Président de la République:

C. de Freycinet.

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Uebereinkommens sind zwischen dem schweizerischen Gesandten in Paris, Hrn. Dr. Kern, und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs, Hrn. C. de Freycinet, am 23. März 1880 zu Paris ausgewechselt worden.

Uebereinkunft

zur

Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs.

(Vom 22. August 1864.)

Dieser Uebereinkunft ist auch die Republik Peru am 22. April 1880 beigetreten.

Die vom dortseitigen Gesandten in Paris Namens seiner Regierung ausgestellte Erklärung lautet also:

Le Gouvernement du Pérou, ayant pris connaissance de la Convention signée à Genève le 22 Août 1864 entre la Confédération suisse, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté la Reine d'Espagne, Sa Majesté l'Empereur des Français, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de Wurtemberg, pour l'amélioration du sort des militaires blessés dans les armées en campagne, convention dont la teneur suit:

(Siehe eidg. Gesezsammlung, Bd. VIII, S. 526—530.)

(Art. 1—10.)

Le Soussigné, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire du Pérou près le Gouvernement de la République française, muni à cet effet de pouvoirs spéciaux, déclare par la présente que Pérou accède à la susdite convention.

En foi de quoi il a signé la présente déclaration et y a apposé son cachet.

Paris, le 22 Avril 1880.

(L. S.) **Josibio Sanz.**

N o t e. Die oberwähnte Uebereinkunft besteht nunmehr zwischen der Schweiz, der Argentinischen Republik, Belgien, Bolivia, Chili, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, Persien, Peru, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Schweden, Spanien und der Türkei.

Erklärung

betreffend

den Beitritt Grossbritanniens für seine Kolonie der Bahama-Inseln in Westindien zum Weltpostvertrag.

(Vom 11. Mai 1880.)

Von der durch Art. 18 des in Paris am 1. Juni 1878 abgeschlossenen Weltpostvertrags (Convention postale universelle de Paris) eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, hat die Regierung von Großbritannien durch ihre Gesandtschaft in Bern dem schweizerischen Bundesrathe den Beitritt dieses Staates zum obgedachten Vertrag auf 1. Juli 1880 angezeigt.

Gemäß den Bestimmungen des obgenannten Artikels hat der schweizerische Bundesrath den Regierungen der Postvereinsstaaten den stattgefundenen Beitritt mit Note vom 11. Mai 1880 kund gegeben, mit der weitern Mittheilung, daß die Bahama-Inseln an Taxen beziehen werden:

für 25 Centimen 5 Pence Sterling,
„ 10 „ 2 „ „
„ 5 „ 1 „ „

Bern, den 11. Mai 1880.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Verordnung

über

die Organisation des Armeestabes.

(Vom 7. Mai 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Art. 64 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874;

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Der Bestand des dem General beigegebenen Armeestabes ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Art. 2. An Truppen werden dem Armeestab beigegeben: eine Abtheilung Infanterie und 1—3 Guidenkompagnien.

Art. 3. Wird nur ein Theil der Armee aufgeboten, so ist das Personal des Armeestabes entsprechend zu reduziren.

Art. 4. Die innere Organisation des Armeestabes und die Arbeitsvertheilung in demselben wird vom schweizerischen Militärdepartement provisorisch festgestellt.

Dem Chef des Generalstabes steht die Befugniß zu, dieselbe unter Genehmhaltung des Oberbefehlshabers zu modifiziren.

Armee-Stab.

	Offiziere.	Stabs-sekretäre.	Train-Unteroffiziere und Soldaten.	Reitpferde.
Der General	1	—	—	6
dessen Adjutanten . . .	3	—	—	6
„ Stabssekretär . .	—	1	—	—
Der Generalstabschef . . .	1	—	—	4
dessen Adjutanten . . .	2	—	—	4
„ Stabssekretär . .	—	1	—	—
Der General-Adjutant (Oberst der Infanterie)	1	—	—	4
dessen Adjutanten . .	1	—	—	2
„ Stabssekretär . .	—	1	—	—
zugetheilt	3	—	—	6
Der Unterstabschef (Chef der Generalstabsabtheilung) . . .	1	—	—	3
zugetheilt:				
Generalstabsoffiziere . .	4	—	—	8
Kanzleichef	1	—	—	2
Kanzlei	2	—	—	—
Stabssekretäre . . .	—	4	—	—
der Feldpostdirektor . .	1	—	—	—
„ Telegraphendirektor .	1	—	—	—
Ein Oberst der Artillerie . .	1	—	—	3
dessen Adjutant . . .	1	—	—	2
zugetheilt:				
der Parkdirektor . . .	1	—	—	2
„ Traindirektor . . .	1	—	—	2
Artillerieoffiziere . . .	3	—	—	6
Stabssekretär . . .	—	1	—	—
Ein Oberst des Genie . . .	1	—	—	3
dessen Adjutant . . .	1	—	—	1
„ Stabssekretär . .	—	1	—	—
Uebertrag	31	9	—	64

	Offiziere.	Stabs-sekretäre.	Train-Unteroffiziere und Soldaten.	Reitpferde.
Uebertrag	31	9	—	64
Der Armeekriegskommissär (Feldkriegskommissär)	1	—	—	3
zugetheilt:				
Verwaltungsoffiziere . .	6	—	—	8
Stabssekretär	—	1	—	—
Der Oberbetriebschef . . .	1	—	—	2
zugetheilt:				
Offiziere d. Eisenbahnabtheilung	3	—	—	—
Stabssekretär	—	1	—	—
Der Armeearzt	1	—	—	2
zugetheilt:				
Sanitätsoffizier	1	—	—	1
Stabssekretär	—	1	—	—
Der Armeepferdarzt . . .	1	—	—	2
zugetheilt:				
Stabspferdarzt	1	—	—	1
Stabssekretär	—	1	—	—
Der Armeeauditor	1	—	—	—
zugetheilt:				
Justizoffizier	1	—	—	—
Der Kommandant des Hauptquartiers	1	—	—	2
dessen Adjutant (Trainoffizier)	1	—	—	1
Der Verwaltungsoffizier des Hauptquartiers	1	—	—	1
Der Arzt des Hauptquartiers .	1	—	—	1
Der Pferdarzt des Hauptquartiers .	1	—	—	1
Train des Armeestabes (wovon ein Unteroffizier)	—	—	11	1
	53	13	11	90

	Fuhrwerke	und Zugpferde.
Fourgnos	7	14
Bagagewagen	2	4
Proviantwagen	1	2
	10	20

Bern, den 7. Mai 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Anderwert.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.



Verordnung

betreffend

die Ausrüstung der schweizerischen Infanterie mit Schanzwerkzeug.

(Vom 27. Mai 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht eines Berichtes des Militärdepartements,
beschließt:

1. Die Infanterie ist in folgender Weise mit tragbaren Schanzwerkzeugen auszurüsten:

jede Kompagnie mit 40 kleinen Spaten,
20 kleinen Pikeln,
8 Handbeilen.

Die Handbeile werden den bisherigen Kochgeräthschaften entnommen.

2. Diese Werkzeuge werden magazinirt und der Mannschaft bei jedem Dienste ausgetheilt.

3. Für jedes Bataillon sind ferner anzuschaffen und im Bataillonsfourgon unterzubringen:

20 Wurfschaufeln,
10 Pikelhauen,
10 größere Aexte,
5 Waldsägen.

4. Die Anschaffung erfolgt successiv durch Aufnahme eines entsprechenden Postens in das Jahresbüdget.

5. Das Militärdepartement wird beauftragt, die nöthigen Vorschriften über Beschaffenheit und Tragart der Werkzeuge, sowie über deren Gebrauch zu erlassen.

Bern, den 27. Mai 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Abkürzung für die Mass- und Gewichtsbezeichnungen.

(Vom 1. Brachmonat 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Berichts seines Handels- und Landwirthschaftsdepartements;

in der Absicht, für die metrischen Maß- und Gewichtsgrößen einheitliche abgekürzte Bezeichnungen einzuführen, welche in Uebereinstimmung sind mit den vom internationalen Comite für Maß und Gewicht gewählten Zeichen,

beschließt:

1. Für die am meisten im Gebrauche stehenden Maße und Gewichte des metrischen Systems werden folgende abgekürzte Bezeichnungen eingeführt, die bei allen amtlichen Publikationen des Bundes und seiner Organe ausschließlich in Anwendung kommen:

A. Längenmaße.		B. Flächenmaße.		C. Körpermaße.		D. Hohlmaße.		E. Gewichte.	
Kilometer	**km.**	Quadratkilometer	**km².**	Cubikmeter	**m³.**	Hektoliter	**hl.**	Tonne	**t.**
Meter	**m.**	Hektare	**ha.**	Stere	**s.**	Dekaliter	**dal.**	Metr. Zentner	**q.**
Decimeter	**dm.**	Are	**a.**	Cubikdecimeter	**dm³.**	Liter	**l.**	Kilogramm	**kg.**
Centimeter	**cm.**	Quadratmeter	**m².**	Cubikcentimeter	**cm³.**	Deciliter	**dl.**	Gramm	**g.**
Millimeter	**mm.**	Quadratdecimeter	**dm².**	Cubikmillimeter	**mm³.**	Centiliter	**cl.**	Decigramm	**dg.**
Mikron ($0{,}001^{mm}$)	μ.	Quadratcentimeter	**cm².**					Centigramm	**cg.**
		Quadratmillimeter	**mm².**					Milligramm	**mg.**

2. Die Regierungen der Kantone werden eingeladen, auch ihrerseits dafür zu sorgen, daß diese internationalen Bezeichnungen möglichste Verbreitung finden, namentlich daß dieselben bei amtlichen Erlassen angewendet werden und daß die Kenntniß derselben in den Schulen gefördert werde.

3. Gegenwärtiger Beschluß ist in die amtliche Sammlung der Geseze und Verordnungen der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 1. Brachmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluss

betreffend

Abänderung der Artikel 28, 41 und 50 der Post-Transportordnung.

(Vom 14. Brachmonat 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

Die Artikel 28, 41 und 50 der revidirten Transportordnung für die schweizerischen Posten *) werden abgeändert wie folgt:

VII. Rükforderung.

Art. 28.

1) Der Absender hat das Recht, aufgegebene Postgegenstände zurükzuziehen, oder wegen Auslieferung an einen andern Adressaten oder in einen andern Ort Anweisung zu ertheilen. Sobald jedoch die Sendung nach Ankunft am Bestimmungsort dem zuerst bezeichneten Adressaten avisirt oder von ihm die Auslieferung verlangt worden ist, darf einer anderweitigen Verfügung nur mit Zustimmung des leztern entsprochen werden.

2) Behufs einer Rükziehung oder sonstigen Anweisung hat der Absender bei der Aufgabepoststelle ein schriftliches,

*) Siehe eidg. Gesezsammlung neue Folge, Band II, Seite 401.

mit 10 Rp. frankirtes Begehren einzureichen und sich zu legitimiren. Verlangt der Versender, daß das Rüksendungsbegehren auf telegraphischem Wege vermittelt werde, so hat er überdies die ordentliche Telegrammtaxe zu bezahlen. Die Bestimmungs- oder Umspeditionspoststellen haben solche Anweisungen nur dann zu berüksichtigen, wenn dieselben im Dienstwege von der Aufgabepoststelle übermittelt werden.

3) Die Rükziehung oder andere Anweisung kann bei der Aufgabepoststelle oder der Bestimmungspoststelle, und wenn dies ohne Störung des Dienstes möglich ist, auch bei einer Umspeditionspoststelle erfolgen.

4) Wenn aufgegebene Postsendungen vom Aufgeber zurükgefordert werden, so gelten bezüglich der Taxen folgende Bestimmungen:

a. wenn eine unfrankirte Sendung die Aufgabepoststelle noch nicht verlassen hat, so wird ein Porto nicht berechnet;
b. war eine unfrankirte Sendung schon abgeschikt, so hat der Aufgeber das Porto für die durchlaufene Streke (bei Fahrpoststüken für den Hin- und Herweg, und mit zweimaligem Zuschlag für Nichtfrankatur) zu entrichten;
c. bei frankirten Sendungen, mit Ausnahme der Postkarten und Frankocouverts zu 5 Rp., wird, unter Vorbehalt des Abzugs des Frankaturbetrages für die durchlaufene Streke, bei Fahrpoststüken (Hin- und Herweg) der Werth der obliterirten Marken gegen Abgabe der betreffenden Postkarten, Couverts oder Mandatcartons, oder des Begleitbriefes, des Umschlages oder der Adresse, auf welcher sich die Marken befinden, zurükvergütet, und zwar durch Zustellung anderer gleichartiger Werthzeichen von gleichem Betrage an den Aufgeber, wobei jedoch lezterer, gleich wie dies für verdorbene Werthzeichen (Art. 17, Ziff. 6 hievor) geschieht, für Postkarten zu 10 Rp., Franko-

couverts zu 10 Rp. und höher, Geldanweisungscartons und Umschläge für Einzugsmandate 5 Rp. per Stük nachzuzahlen hat. Sendungen mit unobliterirten Marken, sowie Postkarten und Couverts zu 5 Rp. werden dem Aufgeber ohne Weiteres zurükgestellt.

Art. 41.

Zuschlag für Sperrgut etc.

1) Der Zuschlag für Sendungen, welche die Post nur bedingt zur Beförderung annimmt, und für sperrige Güter (Posttaxengesez Art. 24, 2. Alinea) beträgt 50 % der gewöhnlichen Taxe. Dieser Zuschlag findet jedoch nur dann Anwendung auf Stüke über 60 Kilogramm, wenn sie in eine der sub Litt. a bis d des gegenwärtigen Artikels erwähnten Kategorien fallen.

2) Als Sendungen, welche die Post nur bedingt zur Beförderung annimmt, werden solche Gegenstände bezeichnet,

a. die Flüssigkeiten enthalten;
b. die leicht zerbrechlich, oder selbst bei ordentlicher Behandlung dem Verderben unterworfen sind;
c. die schwer zu verpaken und zu besorgen sind;
d. lebende Thiere;
e. Sendungen über 60 Kilogramm Gewicht. (Siehe Art. 8 des Postregalgesezes vom 2. Brachmonat 1849 und Art. 42 der gegenwärtigen Verordnung.)

3) Die Postverwaltung ist auch gegen Bezahlung der Zuschlagstaxe von 50 % nicht verpflichtet, die in den Ziffern 1 und 2 erwähnten Sendungen zu übernehmen, sondern es steht ihr frei, den Transport derselben abzulehnen oder nur unter Vorbehalt zu übernehmen.

4) Als Sperrgut gelten alle Stüke, welche

a. in irgend einer Dimension 1 ½ Meter überschreiten, oder
b. in einer Dimension 1 Meter, in einer andern ½ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen.

Art. 50.

Betrag der Taxen und Gebühren.

1) Die Taxen und Gebühren von Nachnahmen, welche zusammen mit dem Ausdruk „Frankatur“ bezeichnet werden, betragen:

I. Für Briefpostnachnahmen:

a. die gewöhnliche Taxe der betreffenden Korrespondenzkategorie;

b. die Provision auf Nachnahmen von Eins vom Hundert der Nachnahmesumme, wobei die Provisionsbruchtheile jeweilen mit 10 Rappen berechnet werden.

II. Für Fahrpostnachnahmen:

a. die gewöhnliche Taxe von Fahrpoststüken;

b. die Provision von 1 %, jedenfalls aber wenigstens 30 Rp. und mit Ausrundung auf je volle 10 Rappen.

2) Auf unanbringlichen Fahrpostnachnahmesendungen findet die Taxe ad II a für den Rükweg ein zweites Mal Anwendung.

3) Der Versender hat eine weitere Gebühr von 10 Rp. zu entrichten, wenn er die Beigabe eines Einlösungsscheines zu einer Nachnahme verlangt.

4) Dem Versender ist freigestellt, den Betrag der bezahlten Transporttaxen und Gebühren (Ziffer 2 und 3) dem eigentlichen Nachnahmebetrage beizufügen.

Bern, den 14. Brachmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluss

betreffend

den Staatsvertrag zwischen der Schweiz und dem Königreich Spanien über Niederlassungs- und Gewerbeverhältnisse.

(Vom 13. Christmonat 1879.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 22. Wintermonat 1879,

beschließt:

Art. 1. Dem zwischen der Schweiz und dem Königreiche Spanien unterm 14. Wintermonat 1879 zu Bern abgeschlossenen Vertrage, betreffend Niederlassungs- und Gewerbeverhältnisse, wird hiermit die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 6. Christmonat 1879.

Der Vizepräsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 13. Christmonat 1879.

Der Präsident: **Künzli.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Niederlassungsvertrag

zwischen

der Schweiz und Spanien.

Abgeschlossen den 14. November 1879.
Ratifizirt von der Schweiz am 18. Dezember 1879.
„ „ Spanien am 5. April 1880.

Le Conseil fédéral

de la

Confédération suisse,

après avoir vu et examiné la convention d'établissement entre la Suisse et l'Espagne, signée à *Berne,* le 14 novembre dernier, entre son plénipotentiaire et celui de Sa Majesté le Roi d'Espagne, convention qui a été approuvée par le Conseil des Etats le 6 décembre 1879 et par le Conseil national le 13 du même mois, et dont la teneur suit:

Don Alfonso XII,

por la gracia de Dios Rey Constitucional de España

etc. etc. etc.

Por cuanto el dia catorce de Noviembre de mil ochocientos setenta y nueve se ajustó y firmó en *Berna* por Don *Narciso Garcia Loygorri, Vizconde de la Vega*, en representacion de España y Monsieur *F. Anderwert* en la del Gobierno de la Confederacion Suiza, como Plenipotenciarios nombrados al efecto, en debida forma un Convenio de establecimiento compuesto de siete artículos en lengua española y francesa, cuyo tenor literal es el siguiente:

Die Regierung der schweiz. Eidgenossenschaft

und

die Regierung Seiner Majestät des Königs von Spanien,

von dem Wunsche geleitet, die Bande der Freundschaft, welche die beiden Staaten vereinigen, enger zu knüpfen und die Beziehungen, welche zwischen den Angehörigen der beiden Länder bestehen, zu vermehren, haben beschlossen, die Bedingungen für die Niederlassung der Schweizer in Spanien und der Spanier in der Schweiz in beiderseitigem Einverständnisse durch einen besonderen Vertrag zu regeln, und haben zu diesem Zweke zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der schweizerische Bundesrath:

den Herrn Bundesrath F. Anderwert, Vorsteher des Justiz und Polizeidepartements;

Seine Majestät der König von Spanien:

Don Narciso Garcia de Loygorri, Vicomte de

Le Gouvernement de la Confédération suisse

et

le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Espagne,

désirant resserrer les liens d'amitié qui unissent les deux Etats et multiplier les relations qui existent entre les ressortissants des deux pays, ont décidé de régler, d'un commun accord et par une convention spéciale, les conditions auxquelles sera soumis l'établissement des Suisses en Espagne et des Espagnols en Suisse, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Le Conseil fédéral suisse:

Monsieur *F. Anderwert,* Conseiller fédéral, Chef du Département de Justice et Police;

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

Don *Narciso Garcia de Loygorri, Vicomte de la Vega*

la Vega, Kommandeur der königlichen Orden Karls III. und Isabellas der Katholischen, Ritter des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, Großkreuz des Ordens des heiligen Gregor des Großen vom Päpstlichen Stuhle, Großoffizier des Ordens des Erlösers von Griechenland, Kommandeur der Ehrenlegion von Frankreich, Ritter des Leopoldsordens von Belgien, wirklichen Kämmerer Seiner Majestät, spanischen Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel sich geeinigt haben:

Artikel 1.

Die Spanier sind in jedem Kanton der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Schweizer sind oder es in Zukunft

Commandeur numéraire des Ordres Royaux de Charles III et d'Isabelle la Catholique, Chevalier de l'Ordre de Saint Jean de Jérusalem, Grand' Croix de Saint Grégoire le Grand du Saint Siége, Grand Officier du Saint Sauveur de Grèce, Commandeur de la Légion d'Honneur de France, Chevalier de Léopold de Belgique, Chambellan de Sa Majesté avec exercice, Chargé d'Affaires d'Espagne près la Confédération suisse,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en due et bonne forme, sont convenus des articles suivants:

Article premier.

Les Espagnols seront reçus et traités dans chaque Canton de la Confédération, relativement à leurs personnes et à leurs propriétés, sur le même pied et de la même manière que le sont ou pourront l'être à l'avenir les Suisses, en tant

werden sollten, soweit der gegenwärtige Vertrag nicht ausdrüklich abweichende Verfügungen enthält. Sie können demzufolge in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst zeitweilig aufhalten, vorausgesezt, daß sie mit regelmäßigen Pässen versehen sind und den Landesgesezen und Polizeiverordnungen nachleben.

Jeder Industriezweig, welcher den Bürgern oder Unterthanen eines begünstigteren andern Staates erlaubt ist oder später erlaubt werden möchte, ist in gleicher Weise auch den Spaniern bewilligt, ohne daß von ihnen eine pekuniäre Mehrleistung gefordert werden dürfte, welche nicht gleichfalls von den Schweizern zu bezahlen wäre.

Es sind jedoch die wissenschaftlichen Berufsarten ausgenommen, zu deren Ausübung akademische Ausweise oder vom Staate ausgestellte Diplome erforderlich sind.

Artikel 2.

Die Schweizer sind in dem ganzen Königreiche Spanien

que la présente convention ne contient pas expressément d'autres dispositions. Ils pourront en conséquence aller, venir, séjourner temporairement en Suisse, pourvu qu'ils soient munis de passeports réguliers et qu'ils se conforment aux lois du pays et aux règlements de police.

Tout genre d'industrie permis ou qui serait permis plus tard aux citoyens ou sujets d'une autre Puissance plus favorisée, le sera également aux Espagnols et sans qu'on puisse exiger d'eux aucune condition pécuniaire plus onéreuse qui ne soit également payée par les Suisses.

Sont exceptées les professions scientifiques pour l'exercice desquelles des titres académiques ou des diplômes délivrés par l'Etat sont exigés.

Article 2.

Les Suisses seront reçus et traités dans tout le Royaume

in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die spanischen Unterthanen sind oder es in Zukunft werden sollten, soweit der gegenwärtige Vertrag nicht ausdrüklich abweichende Verfügungen enthält. Sie können demzufolge in Spanien ab- und zugehen und sich daselbst zeitweilig aufhalten, vorausgesezt, daß sie mit regelmäßigen Pässen versehen sind und den Landesgesezen und Polizeiverordnungen nachleben.

Jeder Industriezweig, welcher den Bürgern oder Unterthanen eines begünstigteren andern Staates erlaubt ist oder später erlaubt werden möchte, ist in gleicher Weise auch den Schweizern bewilligt, ohne daß von ihnen eine pekuniäre Mehrleistung gefordert werden dürfte, welche nicht gleichfalls von den Spaniern zu bezahlen wäre.

Es sind jedoch die wissenschaftlichen Berufsarten ausgenommen, zu deren Aus-

d'Espagne, relativement à leurs personnes et à leurs propriétés, sur le même pied et de la même manière que le sont ou pourront l'être à l'avenir les sujets espagnols, en tant que la présente convention ne contient pas expressément d'autres dispositions. Ils pourront en conséquence aller, venir, séjourner temporairement en Espagne, pourvu qu'ils soient munis de passeports réguliers et qu'ils se conforment aux lois du pays et aux règlements de police.

Tout genre d'industrie permis ou qui serait permis plus tard aux citoyens ou sujets d'une autre Puissance plus favorisée, le sera également aux Suisses et sans qu'on puisse exiger d'eux aucune condition pécuniaire plus onéreuse qui ne soit également payée par les Espagnols.

Sont exceptées les professions scientifiques pour l'exercice desquelles des titres aca-

übung akademische Ausweise oder vom Staate ausgestellte Diplome erforderlich sind.

Artikel 3.

Um in der Schweiz Wohnsiz zu nehmen oder um daselbst ein Gewerbe zu betreiben, müssen die spanischen Unterthanen mit einem Immatrikulationsschein versehen sein, welcher von dem Vertreter Seiner Majestät oder den spanischen Konsuln in der Schweiz ausgestellt und ihnen nur ertheilt wird, wenn sie durch authentische Urkunden über ihre sittliche Aufführung sich ausgewiesen haben.

Die gleichen Regeln haben die Schweizer zu beobachten, welche in Spanien sich niederlassen oder daselbst ein Gewerbe betreiben wollen.

Artikel 4.

Die Bürger oder Unterthanen des einen der beiden Staaten, die in dem anderen wohnhaft sind und in die Lage kommen sollten, durch gerichtliches Urtheil oder gemäß den Gesezen und Verordnungen über die Sitten- und Armenpolizei weggewiesen

démiques ou des diplômes délivrés par l'Etat sont exigés.

Article 3.

Pour prendre domicile en Suisse ou pour y ouvrir un établissement industriel, les sujets espagnols devront être munis d'un certificat d'immatriculation qui leur sera délivré par le représentant de Sa Majesté ou par les Consuls d'Espagne en Suisse, certificat qui ne leur sera délivré qu'après avoir justifié de leur bonne conduite et de leurs bonnes mœurs par des documents faisant foi.

Les mêmes règles seront observées par les Suisses qui désirent s'établir en Espagne ou y ouvrir des établissements industriels.

Article 4.

Les citoyens et les sujets de l'un des deux Etats établis dans l'autre et qui seraient dans le cas d'être expulsés par sentence légale ou d'après les lois et règlements sur la police des mœurs et la mendicité, seront reçus, en tout temps, eux et leurs familles,

zu werden, sollen sammt ihren Familien jederzeit in ihrer ursprünglichen Heimat wieder aufgenommen werden, sofern sie dort nach dem Geseze ihre Heimatrechte beibehalten haben.

dans le pays dont ils sont originaires et où ils auront conservé leurs droits conformément aux lois.

Artikel 5.

Die Bürger oder Unterthanen des einen der beiden Staaten, die in dem andern wohnhaft sind, bleiben mit Bezug auf den Militärdienst und die an die Stelle des persönlichen Dienstes tretenden Ersazleistungen den Gesezen ihres Vaterlandes unterworfen; sie können deßhalb in dem Lande, in welchem sie wohnen, weder zum Militärdienst irgend welcher Art, noch zu Ersazleistungen für den persönlichen Dienst angehalten werden.

Article 5.

Les citoyens ou les sujets de l'un des deux Etats établis dans l'autre demeurent soumis aux lois de leur patrie en ce qui concerne le service militaire et les prestations imposées par compensation pour le service personnel; ils ne peuvent, en conséquence, dans le pays où ils sont établis, être astreints ni à un service militaire quelconque, ni aux prestations imposées par compensation pour le service personnel.

Artikel 6.

Jeder Vortheil in Bezug auf Niederlassung und Ausübung von Gewerben, welchen eine der gegenwärtigen Vertragsparteien einer dritten Macht, auf welche Weise es immer sei, gewährt haben möchte oder in Zukunft noch ge-

Article 6.

Tout avantage que l'une des parties signataires de cette convention aurait concédé ou pourrait encore concéder à l'avenir d'une manière quelconque à une tierce Puissance en ce qui concerne l'établissement et l'exercice des in-

währen sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit auf die Unterthanen und Bürger der andern Partei zur Anwendung kommen, ohne daß hiefür eine neue Erklärung nöthig wäre.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag tritt, sobald er die Ratifikation der beiden Parteien erhalten hat, in Kraft und bleibt für die Zeit von zehn Jahren, und nachher noch weiter verbindlich bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem eine der hohen Vertragsparteien der andern ihre Absicht, davon zurükzutreten, amtlich kundgegeben hat.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihr Wappensiegel beigedrükt.

Geschehen in Bern, den 14. November 1879.

(L. S.) (Gez.) **Anderwert.**
(L. S.) (Gez.) **Vicomte de la Vega.**

dustries, sera applicable de la même manière et à la même époque aux sujets et citoyens de l'autre partie, sans qu'une nouvelle déclaration soit nécessaire.

Article 7.

La présente convention entrera en vigueur dès qu'elle aura été ratifiée par les deux Parties, et elle sera obligatoire pour une durée de dix années et continuera à l'être jusqu'à ce qu'une des hautes Parties contractantes ait officiellement manifesté à l'autre, un an à l'avance, son intention d'en faire cesser les effets.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à *Berne*, le 14 novembre 1879.

(L. S.) (Sig.) **Anderwert.**
(L. S.) (Sig.) **Vte de la Vega.**

déclare que la convention ci-dessus est ratifiée et a force de loi dans toutes ses parties, promettant, au nom de la Confédération suisse, de l'observer consciencieusement et en tout temps, pour autant que cela dépend de celle-ci.

En foi de quoi, la présente ratification a été signée par le Président et le Chancelier de la Confédération suisse et muni du sceau fédéral.

Ainsi fait à *Berne,* le dix-huit décembre mil huit cent soixante-dix-neuf (18 décembre 1879).

Au nom du Conseil fédéral suisse,

Le Président de la Confédération:

(L. S.) **Hammer.**

Le Chancelier de la Confédération:

Schieß.

Por tanto habiendo visto y examinado uno por uno los siete artículos que comprende el preinserto Convenio, Hemos venido en aprobar y ratificar cuanto en ellos se contiene, como en virtud de la presente lo aprobamos y ratificamos en la mejor y mas ámplia forma que podemos; prometiendo en fé de Nuestra palabra Real cumplirlo y observarlo y hacer que se cumpla y observe puntualmente en todas sus partes y para su mayor validacion y firmeza mandamos expedir la presente firmada de nuestra Mano, debidamente sellada y refrendada del infrascrito Nuestro Ministro de Estado. Dado en el Palacio de Madrid à cinco de Abril de mil ochocientos ochenta.

Alfonso.

(L. S.)

José Eldnayen.

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrags sind zwischen dem Hrn. Bundesrath Anderwert und dem spanischen Gesandten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Hrn. Vicomte de la Vega, am 25. Mai 1880 in Bern ausgewechselt worden.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Mitwirkung der diplomatiscben und konsularischen Vertreter der Schweiz im Auslande beim Bezuge der Militärpflichtersazsteuer.

(Vom 27. Brachmonat 1879.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines politischen Departements,

beschließt:

Als Anhang zum Konsularreglement vom 24. Mai 1875 *) wird folgende Bestimmung aufgenommen:

Zum Zweke der Steueranlage ersazpflichtiger schweizerischer Angehöriger im Auslande können die Kantonsregierungen von den Konsularbeamten des Bundes über Wohnsiz, Personalverhältnisse, Vermögen und Einkommen der namhaft zu machenden Ersazpflichtigen Aufschlüsse beanspruchen und die Veranstaltung von Einvernahmen und Anzeigen verlangen.

Bern, den 27. Brachmonat 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Hammer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

---

*) Siehe eidg. Gesezsammlung neue Folge, Band I, Seite 528.

Bundesbeschluss

betreffend

die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten für das Jahr 1881 zu leistende Entschädigung.

(Vom 18. Brachmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 25. Mai 1880,

beschließt:

1. Die vom Bunde an die Kantone auszurichtenden Entschädigungen für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1881 werden festgesezt wie folgt:

1)	für	einen	Infanteristen	Fr.	131. 75
2)	„	„	Kavalleristen (inkl. Beitrag für Reitstiefel) . . .	„	208. 55
3)	„	„	Fußsoldaten der Artillerie, ausgenommen Parksoldaten	„	159. 05*)
4)	„	„	Parksoldaten	„	159. 25**)
5)	„	„	Trainsoldaten	„	225. 65
6)	„	„	berittenen Trompeter der Artillerie	„	202. 55
7)	„	„	Geniesoldaten	„	159. 75***)
8)	„	„	Sanitäts- und Verwaltungssoldaten	„	154. 05

*) Eventuell Fr. 155. 55 bei Ausrüstung mit 2 Paar Tuchhosen ohne Strich (Ordonnanz 1880)

**) „ „ 155. 75 idem

***) „ „ 154. 25 idem

2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 10. Brachmonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 18. Brachmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**

Der Protokollführer: **Gisi.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 21. Brachmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bundesbeschluss

betreffend

Gewährleistung der revidirten Paragraphen 85 bis und mit 90 der Verfassung des Kantons Glarus.

(Vom 24. Brachmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 7. Brachmonat 1880 über die am 2. Mai 1880 vorgenommene Revision der §§ 85 bis und mit 90 der Verfassung des Kantons Glarus,

in Betracht:

daß diese Verfassungsrevision nichts enthält, was mit den Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruche wäre;

daß sie in der Landsgemeinde vom 2. Mai 1880 von dem Volke des Kantons Glarus angenommen worden ist,

beschließt:

1. Den revidirten §§ 85 bis und mit 90 der Verfassung des Kantons Glarus wird die Bundesgarantie ertheilt.

2. Der Bundesrath wird mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 21. Brachmonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 24. Brachmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 26. Brachmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluss

betreffend

Gewährleistung des tessinischen Verfassungsdekrets vom 8. Jänner 1880.

(Vom 25. Brachmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 9. Brachmonat 1880, betreffend die am 8. Jänner 1880 vom Großen Rathe des Kantons Tessin beschlossene theilweise Revision der Verfassung dieses Kantons;

in Erwägung:

1) daß diese theilweise Revision bei der am 25. Jänner 1880 stattgefundenen Abstimmung von der Mehrheit der stimmenden Bürger angenommen worden ist;

2) daß im Sinne des Artikels 4 der Bundesverfassung die tessinischen Angehörigen an ihrem Wohnsize zu zählen sind und auch ihr Stimmrecht dort auszuüben haben;

3) daß im Uebrigen dieses Verfassungsdekret nichts enthält, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwider wäre,

beschließt:

1. Dem Verfassungsdekret des Kantons Tessin wird unter dem in Erwägung 2 erwähnten Vorbehalte die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 22. Brachmonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 25. Brachmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 27. Brachmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluss

betreffend

Genehmigung der Verordnung über Medizinalprüfungen.

(Vom 1. Heumonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 21. Mai 1880, mit welcher der Entwurf für die eidg. Medizinalprüfungen gemäß Art. 6 des Bundesgesezes betreffend Freizügigkeit des Medizinalpersonals, vom 19. Christmonat 1877, vorgelegt worden ist,

beschließt:

Es wird dieser Verordnung die vorbehaltene Genehmigung der Bundesversammlung mit folgenden Modifikationen ertheilt:

1. Im Maturitätsprogramm ist folgende Ziffer 5 aufzunehmen:

„Das Griechische kann durch eine dritte schweizerische Nationalsprache oder das Englische ersezt werden, und es werden dafür die gleichen Anforderungen gestellt wie für die Ziffer 4."

2. In Ziffer 4 des Maturitätsprogramms für Mediziner (Anhang zur bundesräthlichen Botschaft Seite 61) ist zu sezen statt „eine zweite lebende Sprache": „eine zweite schweizerische Nationalsprache".

3. Im Art. 40, b ist zu sezen: „Anatomie, Physiologie" statt „Anatomie und Physiologie".

4. Zusaz zu Lemma 1 von Art. 68: „Prüfung bewilligen oder auf zureichende Motive hin auch gänzlich erlassen".

5. Ueberall soll das Wort „Lokalpräsident" durch „Ortspräsident" ersezt werden."

6. Im Art. 51 (Abschnitt mündliche Prüfung) zu Ziffer 6 zu sagen: Hygieine, Sanitätspolizei und gerichtliche Medizin.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 30. Brachmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 1. Heumonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 2. Heumonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Verordnung
für
die eidgenössischen Medizinalprüfungen.

(Vom 2. Heumonat 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung von Artikel 6 des Bundesgesezes vom 19. Christmonat 1877, betreffend Freizügigkeit des Medizinalpersonals;

nach Einsicht des vom leitenden Ausschuß vorgelegten Reglementsentwurfs und eines Berichtes des eidg. Departements des Innern, mit Genehmigung der Bundesversammlung,

beschließt:

I. Organisation des Prüfungswesens.

Art. 1.
Prüfungssize.

An den im Artikel 5 des Gesezes vom 19. Christmonat 1877 bezeichneten Prüfungsorten finden folgende Prüfungen statt:

in Basel für Aerzte und Apotheker,
in Bern für Aerzte, Apotheker und Thierärzte,
in Genf für Aerzte und Apotheker,
in Lausanne für Apotheker,
in Zürich für Aerzte, Apotheker und Thierärzte.

Art. 2.

Prüfungsbehörden.

Die zur Prüfung der Medizinalpersonen aufgestellten Behörden sind folgende:

a) ein leitender Ausschuß,

b) die Prüfungskommissionen für jeden Prüfungsort.

Art. 3.

Leitender Ausschuss.

Der leitende Ausschuß wird alle 4 Jahre vom Bundesrath auf Vorschlag des Departements des Innern gewählt.

Er besteht aus 5 Mitgliedern, welche in der Regel aus den 5 Prüfungsorten und aus 2 Ersazmännern (Suppleanten), welche, der eine aus der deutschen, der andere aus der romanischen Schweiz genommen werden.

Art. 4.

Obliegenheiten desselben.

Der leitende Ausschuß überwacht die Prüfungen und sorgt für Gleichheit des Verfahrens; er prüft die Ausweise der sich Anmeldenden und begutachtet die von den Bundesbehörden ihm zugewiesenen Fragen. Er erstattet jährlich an den Bundesrath Bericht und Rechnung. Ihm steht, vorbehältlich der Bestimmungen des Artikels 1, Litt. c des Gesezes vom 19. Christmonat 1877, die Aufstellung der Bedingungen zu, unter welchen einer Person, die bereits im Besize ausländischer Ausweise ist (Artikel 1, Litt. c des Gesezes), das Diplom ertheilt werden kann.

Art. 5.

Sizungen desselben.

Der leitende Ausschuß hält seine Sizungen in der Regel in Bern.

Jedes verhinderte Mitglied soll, wo möglich, durch einen Ersazmann vertreten sein. Die Beschlußfähigkeit erfordert

mindestens drei Theilnehmer, seien es Mitglieder oder Ersazmänner.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat das Recht, allen Sizungen mit berathender Stimme beizuwohnen. Er ist daher jeweilen rechtzeitig von den Sizungen des leitenden Ausschusses, sowie von den Verhandlungsgegenständen in Kenntniß zu sezen.

Art. 6.

Präsidium.

Der leitende Ausschuß ernennt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Der Präsident leitet die Sizungen des Ausschusses; er wacht darüber, daß die Funktionen der Prüfungskommissionen an jedem Prüfungsort in gehöriger und gleichmäßiger Weise erfüllt werden; bei Dringlichkeit über zweifelhafte Fälle und über Reklamationen hat er Verfügung zu treffen, unter Vorbehalt des gegen solche Entscheide durch gegenwärtiges Regulativ vorgeschriebenen Rekursrechts.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen genannten Obliegenheiten im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung.

Art. 7.

Ortspräsident.

Jedes Mitglied des leitenden Ausschusses erhält in seiner Eigenschaft als Präsident der Prüfungsabtheilung des betreffenden Prüfungsortes den Namen Ortspräsident.

Die Ortspräsidenten haben folgende Obliegenheiten:

Sie empfangen die Anmeldungen der Kandidaten, entscheiden über deren Zulassung zu den Prüfungen und erstatten in allen zweifelhaften Fällen Bericht an den Präsidenten des leitenden Ausschusses.

Sie leiten den Gang der Prüfungen im Allgemeinen und präsidiren insbesondere bei den mündlichen Prüfungen; sie

kontroliren die Protokolle über die verschiedenen Prüfungsverrichtungen, übersenden dieselben sofort nach beendigter Prüfungsserie an den Präsidenten des leitenden Ausschusses und besorgen die vom Reglement vorgeschriebenen Mittheilungen ans Departement.

Sie vermitteln die Honorare für die Examinatoren.

Sie wachen über gehörige Rechnungsführung an ihrem Prüfungsorte.

Sie ertheilen dem Präsidenten des Ausschusses auf dessen Ersuchen Auskunft über ihre Entscheide und überhaupt über alle Fragen, welche ihre Funktionen betreffen.

Art. 8.

Ist ein Mitglied zeitweilig verhindert, als Ortspräsident zu funktioniren, so hat er dies dem Präsidenten des leitenden Ausschusses anzuzeigen, welcher für Ersezung durch einen Suppleanten oder ein anderes Mitglied sorgen wird.

Art. 9.

Entschädigung des leitenden Ausschusses.

Die Entschädigungen der Mitglieder des leitenden Ausschusses werden wie folgt festgesezt:

Für die Sizungen des leitenden Ausschusses erhalten die Mitglieder die nämliche Entschädigung, wie die Kommissionen der eidgenössischen Räthe.

Für ihre Mitwirkung bei den Prüfungen erhalten sie Fr. 12 für jeden ganzen und Fr. 6 für jeden halben Sizungstag, wenn sie an dem Orte wohnen, wo die Prüfungen stattfinden, sonst aber Fr. 25, beziehungsweise Fr. 12. 50 für jeden ganzen oder halben Tag nothwendiger Abwesenheit von Hause und überdies Ersaz des Fahrgeldes, auf die direkteste Route vom Wohnort bis zum Prüfungsort und umgekehrt berechnet.

Als Entschädigung für die Büreauarbeit erhält der Präsident des leitenden Ausschusses 200 Franken im Jahr; jeder Ortspräsident je 5 Franken per geprüften Kandidat.

Art. 10.

Rechnungsstellen.

An jedem Prüfungsorte bezeichnet das Departement des Innern eine Amtstelle zur Empfangnahme der Prüfungsgebühren und Entschädigung der Prüfungskommissionen.

Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht des Ortspräsidenten.

Das Departement sezt auf Antrag des leitenden Ausschusses die Entschädigung der genannten Amtstellen, sowie auch der durch die Prüfungen in Anspruch genommenen Abwarte fest.

Das Departement ertheilt dem leitenden Ausschuß den jährlichen nöthigen Kredit für Büreauauslagen, Kopiaturen etc.

Art. 11.

General-Sekretär-Kassier.

Dem leitenden Ausschuß wird ein Beamter des Departements des Innern als General-Sekretär-Kassier beigegeben.

Demselben liegt ob:

über die Ausschußsizungen ein Protokoll in zwei Doppeln zu führen, wovon das eine beim Departement verbleibt, das andere jeweilen dem Präsidenten des leitenden Ausschusses zugestellt wird;

die im nachfolgenden Artikel 12 bezeichneten Register zu führen und die vorgeschriebenen Abschriften auszufertigen;

die Diplome auszufertigen;

die Jahresrechnungen jedes Prüfungsortes in Empfang zu nehmen und dem leitenden Ausschuß eine Generalrechnung vorzulegen.

Art. 12.

Registerführung.

Beim Departement des Innern werden folgende Register geführt:

a. ein Register über die an jedem Prüfungsort eingehenden Anmeldungen, resp. ertheilten Zulaßbewilligungen;

b. ein Register über die an jedem Prüfungsort ausgestellten Ausweise über die der Fachprüfung vorausgehenden Prüfungsabschnitte und die Ergebnisse der Fachprüfungen;

c. ein Register über die Diplome.

Nach Ablauf jeder Anmeldungsfrist und am Ende jeder speziellen Prüfungsperiode übersendet der Ortspräsident sofort dem Departemente auf dem entsprechenden Formular die zur Einregistrirung bestimmten Notizen.

Das Departement expedirt jeweilen eine Abschrift davon an den Präsidenten des leitenden Ausschusses.

Im Falle sich auf der eingesandten Anmeldeliste eines Ortspräsidenten Fälle von Zulassungsverweigerung und auf dem Prüfungsverzeichniß Fälle von nicht bestandenen Prüfungen verzeichnet finden, so wird von diesen das Departement an sämmtliche übrige Ortspräsidenten entsprechende Mittheilung machen.

Art. 13.

Prüfungskommissionen.

Die Prüfungskommissionen sind aus Lehrern der höhern schweizerischen Lehranstalten und aus geprüften Praktikern zusammengesezt; sie werden vom Bundesrath auf Vorschlag des leitenden Ausschusses ernannt.

Art. 14.

Je nach den Prüfungsorten bestehen Kommissionen für Prüfung der Aerzte, der Apotheker und der Thierärzte. Die Prüfungskommissionen sind zusammengesezt:

a. für die Aerzte:

aus 5—7 Mitgliedern für die propädeutische Prüfung,
„ 5—7 „ „ „ Fachprüfung;

b. für die Apotheker:
aus 2—3 Mitgliedern für die Gehülfenprüfung,
bis auf 7 Mitglieder für die Fachprüfung;
c. für die Thierärzte:
aus 3—5 Mitgliedern für die propädeutische Prüfung,
„ 3—5 „ „ „ Fachprüfung.

Außerdem werden Ersazmänner in genügender Anzahl ernannt.

Art. 15.

Bei jeder Sizung einer Prüfungskommission führt der Ortspräsident oder sein Stellvertreter den Vorsiz.

Der Präsident kommt nur bei gleichgetheilten Stimmen der Examinatoren zur Stimmabgabe.

Die Mitglieder der Prüfungskommission vertheilen unter sich die verschiedenen Fächer, in denen zu examiniren ist.

Art. 16.

Leitende Examinatoren.

An jedem Prüfungsort übernehmen durch Verabredung mit dem Ortspräsidenten ein oder mehrere Mitglieder der betreffenden Prüfungskommission als sogenannte leitende Examinatoren die speziellen Anordnungen, namentlich für die praktischen Prüfungen (Lokal, Bedienung, Einladung der Examinanden, Entwerfen und Ziehen der Fragen für die schriftlichen Arbeiten, Ueberwachung dieser leztern, Einsendung derselben und der Protokolle der praktischen Prüfungen an den Ortspräsidenten).

Die Konvokationen für die mündliche Prüfung werden in der Regel durch den Ortspräsidenten besorgt.

Art. 17.

Entschädigung der Prüfungskommissionen.

Die Examinatoren werden entschädigt wie folgt:

Die auswärtigen Examinatoren erhalten Fr. 25 für jeden ganzen und Fr. 12. 50 für jeden halben Tag noth-

wendiger Abwesenheit von Hause und überdies Ersaz des Fahrgeldes nach den Bestimmungen des Art. 9 gegenwärtigen Reglements.

Die am Orte wohnenden Examinatoren erhalten für die mündlichen Prüfungen Fr. 6 für jeden halben Sizungstag.

Die Mitwirkung bei den praktischen Prüfungen wird folgendermaßen entschädigt:

a. medizinische Prüfungen:

Die Examinatoren für Anatomie und pathologische Anatomie erhalten je Fr. 10, die Examinatoren für innere Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe je Fr. 15; die Examinatoren für Augenheilkunde je Fr. 3 per geprüften Kandidat.

b. pharmazeutische Prüfungen:

Bei der Gehülfenprüfung erhält der Examinator Fr. 10 per geprüften Kandidaten ohne weitere Vergütung.

Bei der Fachprüfung erhalten die beiden Examinatoren je Fr. 15 für jeden Kandidaten und je Fr. 10 Materialvergütung. Diese Vergütung fällt aber da weg, wo der Examinator öffentliche Mittel (Laboratorien, Staatsapotheken) benuzt.

c. thierärztliche Prüfungen:

Bei der Fachprüfung erhalten die drei Examinatoren je Fr. 15 für jeden Kandidaten.

Diejenigen Examinatoren oder Suppleanten, welche die Ausführung der im Art. 26 erwähnten schriftlichen Arbeiten eventuell zu überwachen haben, erhalten jeweilen die Entschädigung per Sizungshalbtag (vergl. Art. 50 b; Art. 58, 4; Art. 62, 1.)

Ebenso werden per Sizungshalbtag entschädigt die zweiten Examinatoren bei der praktischen Fachprüfung der Mediziner.

II. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.

Art. 18.

Prüfungsabschnitte.

Die Prüfungen der Aerzte, die der Apotheker und die der Thierärzte zerfallen in 2 Hauptabschnitte (vergl. die speziellen Prüfungsbestimmungen).

Zu den Fachprüfungen wird kein Bewerber zugelassen, welcher nicht mit Erfolg schon die vorausgehenden Prüfungsabschnitte oder andere vom leitenden Ausschuß gleichwerthig gefundene Prüfungen bestanden hat.

Art. 19.

Termintabelle. Oeffentlichkeit der Prüfungen.

Der leitende Ausschuß veröffentlicht alljährlich eine Uebersicht der verschiedenen Prüfungen, welche im Laufe des Jahres an jedem Prüfungsort stattfinden, des Zeitpunktes, auf den dieselben fallen, sowie der für die Anmeldungen festgesezten Termine. Diese Termintabellen werden die Ortspräsidenten an geeigneten Stellen öffentlich anschlagen lassen.

In der Regel sollen die Prüfungen auf den Anfang oder den Schluß eines Semesters verlegt werden.

Die Prüfungen sind für die Mitglieder der Erziehungsbehörden, für die Lehrer der Universitäten und Fachschulen, für die Aerzte, Apotheker und Thierärzte und für die Studirenden der betreffenden Zweige öffentlich, soweit die Verhältnisse dies zulassen.

Art. 20.

Anmeldung.

Die Kandidaten, welche eine Prüfung ablegen wollen, haben sich bei dem Ortspräsidenten des betreffenden Prüfungsortes schriftlich anzumelden.

Das Anmeldungsgesuch muß enthalten:

Angabe des Namens und Vornamens, des Geburtsjahres, des Heimat- und Wohnortes (Adresse) und Bezeichnung derjenigen Kategorien und Hauptabschnitte von Prüfungen, für welche die Anmeldung geschieht, endlich die Angabe, ob Kandidat zum erstenmal für den betreffenden Prüfungsabschnitt sich meldet, oder ob, und in diesem Falle, wann und wo er die nämliche Prüfung schon versucht hat.

Dem Anmeldungsgesuch sind die in den besondern Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Zeugnisse beizulegen.

Dem leitenden Ausschuß ist vorbehalten, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, falls für eine Serie von Prüfungen sich zu viele Kandidaten melden, sowie auch in Fällen unvorhergesehener Konflikte.

Art. 21.

Erklärt der Ortspräsident die Certifikate eines Kandidaten für die Zulassung zur Prüfung unzureichend, so kann der zurükgewiesene Kandidat an den leitenden Ausschuß und zulezt an das eidgenössische Departement des Innern rekurriren.

Ein Kandidat, der an einem Prüfungsort nicht zugelassen wurde, ist nicht berechtigt, sich beim Präsidenten eines anderen Prüfungsortes einschreiben zu lassen, so lange nicht ein ihm günstiger Entscheid des leitenden Ausschusses oder des eidgenössischen Departements des Innern erfolgt. Sollte er es doch thun, so kann der leitende Ausschuß die Prüfung suspendiren, eventuell kassiren und eine Frist festsezen, während welcher der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen wird.

Art. 22.

Zutrittsbewilligung.

Der Kandidat, welcher zur Prüfung zugelassen ist, erhält seitens des Ortspräsidenten eine Zutrittsbewilligung mit der Einladung, die Prüfungsgebühr zum voraus an die in der Termintabelle hiefür bezeichnete Amtsstelle zu entrichten.

Art. 23.

Einzelprüfung.

Die Kandidaten sind in jedem Fache einzeln zu prüfen.

Art. 24.

Prüfungsabtheilung und Noten.

Die Prüfungen sind theils praktische (incl. schriftliche), theils mündliche.

Für jede einzelne praktische Prüfungsleistung, für jede schriftliche Arbeit und für jedes Fach der mündlichen Prüfung erhält der Kandidat eine besondere Note, deren Abstufung folgende ist:

Sehr gut, gut, mittelmäßig, schwach, unzureichend.

Diese Note (Censur) wird in der Regel sofort nach beendigter Einzelprüfung ertheilt.

Art. 25.

Verfahren bei der praktischen Prüfung.

Die Auswahl der Fragen, beziehungsweise Fälle für die praktischen Prüfungen ist dem freien Ermessen des Examinators anheimgestellt.

Bei den praktischen Prüfungen soll jeweilen ein zweiter Examinator zugezogen werden, dem es freisteht, nach eigenem Ermessen sein Urtheil in einer besondern Censurnote abzugeben. Er hat seine Unterschrift den Protokollen beizufügen.

Bei den Medizinern soll entweder eines der Mitglieder oder ein Suppleant die Stelle des zweiten Examinators versehen; eventuell kann aber auch der Ortspräsident nach Verabredung mit dem eigentlichen Examinator hiezu einen Arzt berufen, der nicht der Prüfungskommission angehört.

Bei den Apothekern und Thierärzten sollen sich die eigentlichen Examinatoren gegenseitig beistehen.

Nach beendigtem praktischem, inklusive schriftlichem Theil der Prüfung treten die betheiligten Examinatoren zusammen und sezen auf Grund der Einzelcensuren und mit Anwendung der gleichen Benennungen Fachnoten für jedes Fach, resp. jede Gruppe der Prüfungen fest. Aus den Fachnoten wird sodann eine Gesammtnote zuhanden des Ortspräsidenten ertheilt. Lautet diese „unzureichend", so ist der Kandidat nicht zur mündlichen Prüfung zuzulassen.

Die Protokolle der praktischen Prüfungen sollen die Unterschriften sämmtlicher dabei betheiligter Examinatoren enthalten.

Ueber die Ertheilung der Gesammtnote „unzureichend" vergl. Artikel 30.

Art. 26.

Verfahren bei der schriftlichen Prüfung.

Die schriftlichen Arbeiten, soweit dieselben nicht Ausführungen vorangegangener praktischer Prüfungen sind, werden ausgeloost. Zu diesem Behufe werden dem leitenden Examinator soviel Loose übergeben, als Kandidaten vorhanden sind. Jedes Loos enthält 3 Themata oder Fragen. Der Kandidat zieht ein Loos und bearbeitet nach freier Wahl eine dieser 3 Fragen. Es kann eine und dieselbe Frage auf mehr als einem Loos gestellt werden.

Zur Lösung einer schriftlichen Aufgabe werden dem Kandidaten höchstens 4 Stunden Zeit eingeräumt. Nach Vollendung der Arbeit ist diese von dem leitenden Examinator sofort in Verwahrung zu nehmen.

Es kann eine größere Zahl von Kandidaten gleichzeitig beschäftigt werden.

Die schriftlichen Arbeiten sind von 2 Examinatoren zu prüfen und zu unterschreiben. In denjenigen Fällen, in welchen der eine derselben die Note „unzureichend" ertheilt hat und eine Verständigung unter ihnen nicht möglich ist, kann der Ortspräsident bestimmen, daß dem Kandidaten noch eine weitere Arbeit auferlegt werde.

Art. 27.

Verfahren bei der mündlichen Prüfung.

Die Form für die mündliche Prüfung ist in der Regel das Colloquium, wobei die Wahl des Themas oder der Fragen dem Ermessen des Examinators zusteht. Doch soll es Lezterm auch anheim gestellt sein, die Themata durch das Loos ziehen zu lassen.

Art. 28.

Die mündlichen Schlußprüfungen sind entweder so abzuhalten, daß an einem Tage je 2 Kandidaten in allen Fächern geprüft werden, wobei thunlichst zwischen den Kandidaten abzuwechseln ist. Bei diesem Verfahren sollen außer dem Ortspräsidenten noch 2 Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein, und am Schlusse der zweiten Prüfungssizung haben sämmtliche Examinatoren sich zur Abstimmung einzufinden.

Oder es kann auch in der Weise verfahren werden, daß mehrere Kandidaten der Reihe nach in dem einen oder andern Fach geprüft werden, wobei jedoch in der Regel kein Examinator mehr als 4 Kandidaten in einer Sizung examiniren soll. — Bei diesem Verfahren muß ein zweiter Examinator oder Suppleant anwesend sein, und der Ortspräsident wird am Schlusse sämmtlicher Prüfungen alle betheiligten Examinatoren zu einer Abstimmungssizung versammeln.

Die Zeitdauer, welche für jedes Fach der mündlichen Schlußprüfung eingeräumt wird, beträgt 15 bis 30 Minuten.

Art. 29.

Schlussabstimmung.

Bei den Schlußabstimmungen sollen, wo die Prüfung aus einer praktischen und einer mündlichen Abtheilung bestand, die Censurergebnisse beider Prüfungsabtheilungen für

die Beurtheilung, resp. für Zulassung zu einem weitern Prüfungsabschnitt oder für Ertheilung des Diploms maßgebend sein.

In allen zweifelhaften Fällen wird der Ortspräsident durch Diskussion mit Abstimmung entscheiden lassen.

Art. 30.

Ertheilung der Gesammtnote „unzureichend".

Die Gesammtnote „unzureichend" schließt von der Zulassung in eine weitere Prüfungsabtheilung oder zu einem weiteren Prüfungsabschnitt, beziehungsweise von der Ertheilung des Diploms aus.

Die Ertheilung derselben ist jeweilen von dem Entscheid der bei der bezüglichen Prüfungsabtheilung mitwirkenden Examinatoren abhängig. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Ausschlag.

Zur Erzielung einer möglichst gleichmäßigen Beurtheilung werden folgende Anhaltspunkte gegeben:

Die einmalige Ertheilung der Fachnote „unzureichend" entscheidet für die Gesammtnote „unzureichend", wenn sie in einem der Hauptfächer gefallen ist; ferner in jedem Fache, wenn daneben nicht die Mehrzahl der übrigen Fächer über die Note „mittelmäßig" hinausgehen.

Die zweimalige Ertheilung der Fachnote „schwach" ist einer Fachnote „unzureichend" gleichzurechnen.

Die dreimalige Ertheilung der Fachnote „schwach" innerhalb einer Prüfungsabtheilung zieht für die betreffende Abtheilung die Gesammtnote „unzureichend" nach sich.

Art. 31.

Mittheilung des Entscheids.

Der Ortspräsident theilt dem Kandidaten den Entscheid der Prüfungskommission mit. Es kann gegen diesen von Seite des Kandidaten nicht rekurrirt werden.

Art. 32.

Prüfungsausweise.

Für die den Fachprüfungen vorausgehenden, mit Erfolg bestandenen Prüfungsabschnitte erhält der Kandidat einen bezüglichen Ausweis, welcher die ertheilten Censuren enthält und die Unterschrift und den Stempel des Ortspräsidenten trägt.

Art. 33.

Diplome.

Der Kandidat, der die Fachprüfung bestanden hat, erhält durch Vermittlung des eidgenössischen Departements des Innern das bezügliche Diplom. Dieses enthält außer dem Namen etc. des Kandidaten und der Bezeichnung der örtlichen Prüfungsbehörde, welche die Prüfung abgenommen hat, nur die Gesammtnote „bestanden."

Das Diplom trägt die Unterschrift des Departementsvorstehers und den Stempel des eidgenössischen Departements des Innern, und die Unterschriften des Präsidenten des leitenden Ausschusses, sowie des Ortspräsidenten.

Die vorstehend erwähnten Diplome sind nur auf Grund einer eidgenössischen Prüfung zu ertheilen.

Für die in Litt. c des Art. 1 des Gesezes erwähnten Ausnahmsfälle wird das eidgenössische Departement des Innern vorkommendenfalls ein besonderes Diplom (Approbationsurkunde) ausstellen. Dieses leztere kann auch, wo sich das Bedürfniß dazu zeigt, ausnahmsweise den unter Litt. b desselben Artikels erwähnten Personen verabfolgt werden. In beiden Fällen wird das Departement das Gutachten des leitenden Ausschusses einholen. Solche Diplome tragen die Unterschrift und den Stempel des Departements des Innern und des Präsidenten des leitenden Ausschusses.

Für die Ausfertigung der Diplome wird vom Departement je eine Gebühr von Fr. 20 bezogen.

Art. 34.

Wiederholung der Prüfungen.

Ein Kandidat, der in einem der Prüfungsabschnitte nicht bestanden ist, kann sich zur nächsten Prüfungsserie wieder melden, falls die Meldung an demselben Prüfungssiz geschieht und falls nicht die Prüfungskommission ausdrüklich eine längere Frist bestimmt. Erfolgt die Anmeldung an einem andern Prüfungssize, so müssen mindestens sechs Monate zwischen dem Anmeldungstermin beider Prüfungen liegen.

Sollte es sich erweisen, daß ein Kandidat in dieser Beziehung falsche Angaben gemacht hat, so kann der leitende Ausschuß Suspension, eventuell Kassation der Prüfung beschließen.

Nach dreimaligem Durchfallen ist ein Kandidat zu einer fernern Prüfung nicht mehr zuzulassen.

Art. 35.

Ist ein Kandidat in einem der Prüfungsabschnitte, welche der Fachprüfung vorausgehen, nicht bestanden, so hat er den ganzen Abschnitt zu wiederholen, gleichviel, in welcher Abtheilung der Prüfung das Durchfallen erfolgt ist.

Bei der Fachprüfung kann von der Prüfungskommission die Wiederholung der praktischen Abtheilung erlassen werden, wenn der Kandidat mit der Gesammtnote „gut“ zur mündlicheu Prüfung empfohlen war. Es muß aber die Wiederholung der mündlichen Prüfung vor derselben Prüfungskommission stattfinden. In diesem Falle hat der Kandidat bei der nächsten Anmeldung bloß die halbe Gebühr der betreffenden Fachprüfung zu entrichten.

Art. 36.

Rüktritt.

Wünscht ein Kandidat nach bereits erfolgter Anmeldung wieder zurükzutreten, so hat er dies dem Ortspräsidenten schriftlich anzuzeigen.

Entrichtete Prüfungsgebühren werden nur dann zurükerstattet, wenn der Rüktritt vor dem Beginn der ersten Prüfungsabtheilung erklärt worden ist. Kandidaten, welche nach schon begonnener Einleitung der Prüfung zurüktreten, sowie auch solche, welche ohne Abmeldung nicht zu einer Prüfungsabtheilung erscheinen, werden als durchgefallen betrachtet.

Art. 37.

Verhinderung des Kandidaten.

Ist einem Kandidaten nach Vollendung eines mit Erfolg bestandenen Prüfungsabschnittes die Fortsezung der Prüfung wegen Erkrankung oder aus einer andern von der Prüfungskommission für stichhaltig erklärten Ursache nicht möglich, so kann leztere demselben die bestandene Abtheilung für eine nächste Serie anrechnen, insofern im erstern Falle ein ärztliches Zeugniß, im leztern Falle untrügliche Beweise vorliegen. Die Vollendung der Prüfung hat vor derselben Prüfungskommission stattzufinden. In diesem Falle hat der Kandidat für die spätere Prüfung keine weitere Gebühr mehr zu entrichten.

Art. 38.

Prüfungsgebühren.

Die Prüfungsgebühr beträgt für die

medizinische	propädeutische Prüfung . .	Fr.	50
	Fachprüfung	"	120
pharmaceutische	Gehülfenprüfung	"	30
	Fachprüfung	"	90
thierärztliche	propädeutische Prüfung . .	"	20
	Fachprüfung	"	50

Die Gebühr für die summarische Prüfung nach Art. 68 der Schlußbestimmungen ist gleichgestellt der Gebühr für die entsprechende Fachprüfung. Bei Ausländern (Art. 69, c) beträgt sie das Doppelte der Gebühr für die entsprechende Fachprüfung.

Ausländer, welche die der Fachprüfung vorausgehenden Abschnitte, sowie solche, welche die vollständige Fachprüfung zu bestehen haben, zahlen das Doppelte der betreffenden Gebühren, so lange nicht auf dem Vertragswege Gegenseitigkeit vereinbart ist.

Kandidaten, welche in einem der Prüfungsabschnitte (Art. 18) durchgefallen sind, zahlen bei Wiederholung der Prüfung die Hälfte der betreffenden Gebühr.

Kandidaten, welche nach Art. 35 bloß die mündliche Fachprüfung zu wiederholen haben, zahlen die Hälfte der Gebühr für die entsprechende Fachprüfung.

(Bezüglich der Gebühren für die Maturitätsprüfung der Pharmaceuten vide Anhang: Maturitätsprogramm für Pharmaceuten.)

Der Bundesrath kann auf Antrag des leitenden Ausschusses die Prüfungsgebühren entweder erniedrigen oder erhöhen; im leztern Falle ist die Genehmigung durch die Bundesversammlung vorbehalten.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen.

(Zulaßbedingungen und Inhalt der Prüfungen.)

A. Für die Aerzte.

Art. 39.

Die ärztliche Prüfung zerfällt in zwei Hauptabschnitte, nämlich:

1) in die propädeutische Prüfung,
2) in die Fachprüfung.

Art. 40.

Medizinisch-propädeutische Prüfung.

Um den Zutritt zur propädeutischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat folgende Nachweise beizubringen:

a. Ueber vollständig und befriedigend absolvirte Gymnasialstudien durch ein als Ergebniß einer Prüfung ausgestelltes Abgangs-, resp. Reifezeugniß.
(Vgl. die Bestimmungen des Maturitätsprogramms für Mediziner im Anhang.)

b. Ueber den Besuch von theoretischen Vorlesungen über Botanik, Zoologie und vergleichende Anatomie, Physik, Chemie, Anatomie, Physiologie.

c. Ueber den Besuch folgender praktischer Kurse:
1) einen vollständigen Kurs Präparirübungen;
2) Uebungen im chemischen Laboratorium;
3) Uebungen im Gebrauch des Mikroskops.

Art. 41.

Die propädeutische Prüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abtheilung.

In der praktischen Abtheilung hat der Kandidat:

a. eine anatomische Präparation auszuführen und zu erläutern;

b. über anderweitige ihm vorgelegte fertige Präparate oder über ihm gestellte anatomische und histologische Fragen Auskunft zu ertheilen.

Für Fertigung der unter 1, a aufgeführten praktischen Arbeiten sind höchstens je 4 Stunden Zeit zu bewilligen.

Art. 42.

Die mündliche Prüfungsabtheilung erstrekt sich über:

1) Physik.
2) Chemie.
3) Botanik.
4) Zoologie und vergleichende Anatomie.
5) Anatomie und Histologie.
6) Physiologie.

Art. 43.

Medizinische Fachprüfung.

Kandidaten, welche sich um Zulassung zur ärztlichen Fachprüfung bewerben, haben nachzuweisen:

a. daß sie die propädeutische oder eine vom leitenden Ausschuß als gleichwerthig anerkannte Prüfung bestanden haben;

b. daß sie mindestens je 2 Semester als Praktikanten an der medizinischen, sowie an der chirurgischen Klinik, mindestens 1 Semester als Praktikanten an der geburtshülflichen und an der ophthalmologischen Klinik und mindestens 1 Semester an der psychiatrischen und an der Poliklinik theilgenommen und ferner einen chirurgischen und einen geburtshülflichen Operationskurs durchgemacht haben.

Von den 2 Semestern medizinischer Klinik kann eines durch Klinik in einem Kinderspital ersezt werden, wobei ebenfalls der Ausweis über Theilnahme als Praktikant gefordert wird.

Assistenzärztliche Thätigkeit wird zu einem gleichen Zeitraum Klinik angerechnet, wenn das betreffende Spital einer zum akademischen Unterricht verwendeten Anstalt gleichgestellt werden kann. In zweifelhaften Fällen entscheidet der leitende Ausschuß.

Der Anmeldung sind außerdem beizulegen die Ausweise über besuchte Vorlesungen und Kurse.

Art. 44.

Die ärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische (inclus. schriftliche) und in eine mündliche Abtheilung.

Die praktische Prüfungsabtheilung begreift folgende Fächer:

Art. 45.

1. Pathologische Anatomie: Der Kandidat hat:

a. die vollständige Sektion mindestens einer Körperhöhle auszuführen und dabei über die ihm vorgelegten Fragen Auskunft zu geben;

b. ein oder mehrere pathologische Präparate, eventuell unter Zuhülfenahme des Mikroskops, zu erläutern und über die anschließenden Fragen Auskunft zu ertheilen.

Art. 46.

2. Pathologie und Therapie. Der Kandidat hat:

a. einen ihm zugewiesenen Krankheitsfall zu untersuchen und unmittelbar hernach einen schriftlichen Bericht darüber anzufertigen (Anamnese, Diagnose, Differentialdiagnose, Prognose und Plan der Behandlung). Die für den Bericht eingeräumte Zeit beträgt höchstens 4 Stunden. Nach Beendigung der Arbeit ist dieselbe sofort dem Examinator oder einem von diesem Bevollmächtigten zu übergeben. Im Falle diese erste Aufgabe ungenügend gelöst wird, soll dem Kandidaten an demselben oder einem folgenden Tage ein zweiter Fall zu gleicher Bearbeitung übergeben werden;

b. an demselben oder einem folgenden Tage an einem oder mehreren Krankheitsfällen die Untersuchung des oder der betreffenden Kranken auszuführen und über die ihm vorgelegten Fragen mündlich Auskunft zu geben.

Art. 47.

3. Chirurgie und chirurgische Anatomie: Der Kandidat hat:

a. einen ihm zugewiesenen Krankheitsfall zu untersuchen und unmittelbar hernach einen schriftlichen Bericht darüber anzufertigen. Ueber diesen Bericht, sowie über diesen ganzen Theil der Prüfung gelten die gleichen Bestimmungen wie im Artikel 46;

b. an demselben oder einem folgenden Tage an einem oder mehreren Krankheitsfällen die Untersuchung des oder der betreffenden Kranken auszuführen, über die ihm vorgelegten Fragen Auskunft zu ertheilen, und sein Können in Anlegung der erforderlichen Verbände zu zeigen;

c. mindestens 2 Operationen an der Leiche auszuführen und dabei über ihm vorgelegte Fragen, betreffend die anatomischen Verhältnisse und die theoretische Operationslehre, Auskunft zu ertheilen.

Art. 48.

5. Geburtshülfe: Der Kandidat hat:

a. einen oder mehrere ihm zugewiesene geburtshülfliche Fälle oder Fälle von Frauenkrankheiten zu untersuchen und mündlich über die ihm vorgelegten Fragen Auskunft zu ertheilen;

b. am Phantom die Diagnose verschiedener Kindeslagen zu stellen; ferner an demselben eine oder mehrere geburtshülfliche Operationen auszuführen und dabei über die ihm vorgelegten Fragen, betreffend Indikation, Instrumentenlehre etc., Auskunft zu ertheilen.

Art. 49.

6. Augenheilkunde: Der Kandidat hat einen oder mehrere ihm zugewiesene Kranke zu untersuchen und die im Anschluß an diese Fälle ihm vorgelegten Fragen zu beantworten.

Art. 50.

7. Gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei: Der Kandidat hat:

a. eine schriftliche Arbeit (Befund und Gutachten) nach einem in gerichtsärztlicher oder psychiatrischer Beziehung verwendbaren, eventuell nach einem in seiner Aetiologie fingirten Fall zu liefern;

b. eine schriftliche Arbeit über ein Thema aus der Sanitätspolizei oder Hygieine abzufassen. Die Ausführung dieser Arbeit geschieht nach den Bestimmungen des Artikels 26.

Art. 51.

Die mündliche Prüfungsabtheilung erstrekt sich über folgende Fächer:

1) Physiologie;
2) Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie;
3) spezielle Pathologie und Therapie mit Einschluß der Kinderkrankheiten und der Psychiatrie;
4) Chirurgie;
5) Geburtshülfe mit Einschluß der Frauenkrankheiten;
6) Hygieine, Sanitätspolizei und gerichtliche Medizin;
7) Arzneimittellehre.

B. Für die Apotheker.

Art. 52.

Die pharmazeutische Prüfung zerfällt in zwei Hauptabschnitte, nämlich: 1) in die Gehülfenprüfung, 2) in die pharmazeutische Fachprüfung.

Art. 53.

Pharmazeutische Gehülfenprüfung.

Kandidaten, welche die Zulassung zur Gehülfenprüfung begehren, haben nachzuweisen:

a. entweder das Abgangszeugniß der zweitobersten Klasse eines Ober-Gymnasiums;

oder das Abgangszeugniß der obersten Klasse einer höhern Realschule (Industrieschule) einschließlich derjenigen Fertigkeit in der lateinischen Sprache, welche zum vollständigen Verständniß der Pharmakopöe etc. erfordert wird. (Vergl. das Maturitätsprogramm für Pharmazeuten im Anhang.)

b) Eine dreijährige Lehrzeit bei einem geprüften Apotheker. Der betreffende Ausweis muß amtlich beglaubigt sein.

Das auf Grund einer Prüfung erhaltene Abgangszeugniß aus der obersten Klasse eines obern Literargymnasiums berechtigt zur Zulassung schon nach zweijähriger Lehrzeit.

Art. 54.

Die Gehülfenprüfung ist eine praktische und eine mündliche.

Der praktische Theil besteht in:

1) schriftlicher und mündlicher Uebersezung von zwei Artikeln der lateinischen Landespharmakopöe;
2) Anfertigung von wenigstens drei Heilmitteln nach Magistralformeln;
3) Darstellung eines chemisch-pharmazeutischen und eines galenischen Präparats der Landespharmakopöe;
4) zwei leicht auszuführenden Prüfungen von offizinellen Droguen oder Präparaten.

Art. 55.

Die mündliche Prüfung erstrekt sich über:

1) systematische Botanik und Kenntniß der einzelnen Arznei- und Nuzpflanzen;
2) elementare Physik;
3) pharmazeutische Chemie;
4) pharmazeutische Waarenkunde;
5) Rezeptirkunst, Dosenlehre und Präparatenkunde.

Art. 56.

Die Gehülfenprüfung ist am Schluß der Lehrzeit abzulegen.

Der Ausweis über die bestandene Gehülfenprüfung berechtigt zur Bekleidung einer Gehülfenstelle im Gebiete der Schweiz. Ausländern oder Schweizern, welche sich über

eine in einem andern Staate abgelegte entsprechende Prüfung ausweisen, kann von den kantonalen Behörden die Licenz zur Bekleidung einer Gehülfenstelle ertheilt werden. Diese Licenz gibt aber keine Berechtigung zur Anmeldung für die Fachprüfung, über welche sich der leitende Ausschuß den Entscheid vorbehält.

Art. 57.

Pharmazeutische Fachprüfung.

Um den Zutritt zur pharmazeutischen Fachprüfung zu erlangen, hat sich der Kandidat auszuweisen:

a) über bestandene schweizerische Gehülfenprüfung oder eine vom leitenden Ausschuß für gleichwerthig anerkannte auswärtige Prüfung;

b) über wenigstens einjährige, amtlich beglaubigte Konditionszeit bei einem, resp. mehreren Apothekern;

c) über im Ganzen wenigstens vier vollständig absolvirte Semester Studien an einer Universität oder pharmazeutischen Fachschule und ebenso lange fortgesezte Arbeiten im Laboratorium der betreffenden Anstalt.

Art. 58.

Die pharmazeutische Fachprüfung ist eine praktische (inklusive schriftliche) und eine mündliche.

Der praktische Theil der pharmazeutischen Fachprüfung besteht in:

1) a. Darstellung von zwei chemisch-pharmazeutischen Präparaten nebst schriftlichem Bericht;
   b. qualitativer Analyse einer verfälschten oder gifthaltenden Substanz (Arznei- oder Lebensmittel) nebst Bericht;

2) a. qualitativer Analyse eines Gemisches von durchschnittlich nicht über sechs Stoffen;
   b. quantitativer Analyse eines Stoffes in einem Ge-

menge auf gewichtsanalytischem oder volumetrischem Wege.

(Ueber 2, a und b ist ein schriftlicher Bericht auszufertigen.)

3) mikroskopischer Bestimmung einiger Substanzen;
4) Ausführung einer schriftlichen Arbeit über ein Thema aus der Pharmazie oder Pharmakognosie oder angewandten Chemie, nach den Bestimmungen des Art. 26.

Art. 59.

Die mündliche Prüfung erstrekt sich über:

1) Botanik;
2) Physik;
3) Mineralogie;
4) theoretische Chemie;
5) Chemie der offiziellen Präparate;
6) analytische Chemie mit Einschluß der forensen Chemie, Hygieine und Sanitätspolizei;
7) Pharmakognosie;
8) Pharmazie.

C. Für die Thierärzte.

Art. 60.

Die Prüfung der Thierärzte zerfällt in zwei Hauptabschnitte, nämlich in die propädeutische und in die Fachprüfung.

Art. 61.

Thierärztliche propädeutische Prüfung.

Behufs Zulassung zur propädeutischen Prüfung werden folgende Nachweise verlangt:

a. daß der Kandidat mindestens das 18. Altersjahr zurükgelegt hat;
b. daß der Kandidat diejenigen Kenntnisse besizt, welche im Maturitätsprogramm für Thierärzte näher definirt sind. (Vergl. Anhang.) Der Kandidat hat daher ent-

weder entsprechende Zeugnisse einer Schule vorzuweisen, welche dieses Pensum absolvirt, oder das Zeugniß über eine von kompetenter Stelle mit ihm vorgenommene gleichwerthige Prüfung;

c. daß Kandidat mindestens drei Semester Studien an einer öffentlichen Thierarzneischule hinter sich hat;

d. daß Kandidat einen vollständigen Kursus Präparirübungen und ein chemisches Praktikum im Laboratorium durchgemacht hat.

Der Anmeldung sind außerdem beizulegen die Zeugnisse über die besuchten Vorlesungen und Kurse.

Art. 62.

Im praktischen Theil der propädeutischen Prüfung hat der Kandidat

1) eine schriftliche Arbeit über ein anatomisch-physiologisches Thema abzufassen, wobei die Bestimmungen des Art. 26 geltend sind;

2) die ihm angewiesene Körperhöhle oder Region zu eröffnen oder freizulegen und zu erläutern, oder ein zootomisches Präparat anzufertigen und zu demonstriren, und über andere ihm vorgelegte Präparate Auskunft zu geben.

Art. 63.

Die mündliche propädeutische Prüfung erstrekt sich über:

1) Botanik,
2) Zoologie,
3) Physik,
4) Chemie,
5) Anatomie und Physiologie.

Art. 64.

Thierärztliche Fachprüfung.

Kandidaten, welche zur thierarzneilichen Fachprüfung wollen zugelassen werden, haben folgende Nachweise zu leisten:

a. über bestandene propädeutische Prüfung;
b. über im Ganzen wenigstens sieben Semester Studien an einer öffentlichen Thierarzneischule;
c. über den Besuch folgender Kurse:
zwei Semester Klinik der Hausthiere;
ein Kurs Uebungen im Gebrauch des Mikroskops;
ein praktischer Kurs in der Operationslehre und im Hufbeschlag;
ein pathologisch-anatomischer Demonstrationskurs.

Der Anmeldung sind außerdem beizulegen die Zeugnisse über die besuchten Vorlesungen und Kurse.

Art. 65.

Die thierärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abtheilung.

Der praktische Theil der Prüfung umfaßt:

1) die Anfertigung und Erläuterung eines mikroskopischen Präparates oder die Erklärung mehrerer vorgelegter mikroskopischer Präparate;
2) die Vornahme einer Sektion nebst mündlicher Darstellung der Ergebnisse;
3) die Untersuchung eines innern und die eines äußern klinischen Falles beim Pferd, und eines entweder innern oder äußern Falles beim Rindvieh, nebst sofortiger schriftlicher Berichterstattung über Diagnose, Prognose und Heilplan bei allen drei Fällen;
4) mündliche Auskunft im Anschluß an einen oder mehrere der obigen Fälle oder über noch andere Krankheitsfälle;

5) eine chirurgische Operation nebst Anlegung eines Verbandes;
6) eine praktische Uebung im Hufbeschlag, mit Ausnahme der Anfertigung des Eisens, nebst einschlägigen theoretischen Fragen aus der Hufbeschlagslehre;
7) eine praktisch-mündliche Darstellung des Exterieurs bei einem lebenden Pferde und bei einem Rind;
8) eine schriftliche Arbeit (Befund und Gutachten) nach einem vorliegenden oder nach seiner Aetiologie fingirten gerichtlichen oder thierärztlich-polizeilichen Falle.

Art. 66.

Im mündlichen Schlußexamen wird geprüft über:
1) pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie;
2) spezielle Pathologie und Therapie;
3) Arzneimittellehre;
4) Hygieine und Diätetik;
5) Thierzucht;
6) Chirurgie;
7) Geburtshülfe;
8) gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde, mit Berüksichtigung der einschlägigen Gesezgebung.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 67.

Schweizerische Studirende, welche im Ausland ein vom leitenden Ausschuß der propädeutischen Prüfung für gleichwerthig erachtetes Examen bestanden haben, können von der propädeutischen Prüfung dispensirt werden.

Art. 68.

Schweizerischen Aerzten, Apothekern und Thierärzten, welche im Ausland auf Grund einer abgelegten Staatsprüfung eine Urkunde zur unbedingten Ausübung der Praxis im Gebiet des betreffenden Staates erworben haben, kann der

leitende Ausschuß, falls er die bestandenen Prüfungen den eidgenössischen für gleichwerthig erachtet, eine summarische Prüfung bewilligen oder auf zureichende Motive hin auch gänzlich erlassen.

Art. 69.

Die Zulassung nichtschweizerischer Aerzte, Apotheker und Thierärzte, und ebenso die der nichtschweizerischen Studirenden zu den eidgenössischen bezüglichen Prüfungen unterliegt jeweilen der Genehmigung des Gesammtausschusses.

Nichtschweizerische Medizinalpersonen der genannten Berufsarten, welche in ausländischen Staaten auf Grund einer abgelegten Staatsprüfung ein Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im Gebiet der betreffenden Staaten erworben haben, müssen behufs Erlangung des eidgenössischen Diploms die vollständige Fachprüfung ablegen, so lange nicht mit den betreffenden Staaten auf dem Vertragswege Gegenseitigkeit in Anerkennung der Diplome vereinbart ist.

Ausnahmsweise kann der leitende Ausschuß solchen nichtschweizerischen Medizinalpersonen der genannten Berufsarten, welche sich über anerkannt vorzügliche wissenschaftliche Leistungen ausweisen, oder welche eine mindestens zehnjährige praktische Laufbahn hinter sich haben, eine summarische Prüfung bewilligen oder die Prüfung erlassen.

Nichtschweizerische Medizinalpersonen der genannten Berufsarten, welche nur für kurze Zeit und für eine spezielle Lokalität die Erlaubniß zur Praxis erlangen wollen, haben sich zu diesem Behuf an den leitenden Ausschuß zu wenden. Falls dieser nicht Einsprache gegen die Zulassung erhebt, so hängt es vom Ermessen der betreffenden Kantonalbehörden ab, ob sie dem Petenten die Erlaubniß ertheilen wollen.

Art. 70.

Die in Art. 68 und Art. 69, c genannten summarischen Prüfungen finden jeweilen im Anschluß an die gewöhnlichen

Fachprüfungen statt. Ist der Petent Arzt oder Thierarzt, so ist von ihm eine mündliche Prüfung über pathologische Anatomie, spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie und Geburtshülfe zu verlangen. Ist der Petent Apotheker, so hat er eine mündliche Prüfung über allgemeine und pharmaceutische Chemie, Pharmazie und Pharmakognosie zu bestehen.

Art. 71.

Ausnahmsweise kann bis auf weitere Regelung der Verhältnisse schweizerischen Aerzten, Apothekern und Thierärzten italienischer Zunge, welche an einer der vom Bundesrath auf das Gutachten des leitenden Ausschusses zu bezeichnenden italienischen Lehranstalten das Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im ganzen Gebiet von Italien erworben haben, auf Grundlage dieses Diploms die sub Litt. d des Art. 33 gegenwärtigen Reglements erwähnte Urkunde ausgestellt werden.

Art. 72.

Bis zum Ablauf des Jahres 1883 wird das Diplom der bachelier ès sciences von Genf als der im Art. 40, Litt. a gestellten Bedingung entsprechend angenommen.

Art. 73.

Gegenwärtige Prüfungsordnung tritt in Kraft mit dem 1. Januar 1881.

Durch dieselbe werden aufgehoben:

a. der Beschluß des Bundesraths vom 5. April 1878;
b. das Reglement betreffend provisorische Organisation etc. vom 17. Mai 1878;
c. die interimistischen Prüfungsbestimmungen für die Prüfungssize Basel, Bern, Zürich, vom 10. Brachmonat 1878, und die règlements intérimaires pour les examens des sièges de Genève et de Lausanne, vom 10. Juni 1878;

d. das Verzeichniß der am 21. Mai 1878 vom Bundesrath ernannten Mitglieder der eidg. Prüfungskommissionen, nebst dessen Nachträgen.

Der leitende Ausschuß wird in der Uebergangszeit bis zur vollständigen Regelung der einschlägigen Verhältnisse alle vorkommenden Fälle nach billigem Ermessen entscheiden. Gegen solche Entscheide steht eventuell dem Petenten der Rekurs an das eidg. Departement des Innern, beziehungsweise an den Bundesrath zu. Die genannte Uebergangszeit soll längstens nach Abschluß eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung ihr Ende erreichen.

Art. 74.

X. 497

Der Bundesrath sorgt gemäß den Vorschriften des Bundesgesezes vom 19. Christmonat 1877 für die Vollziehung der vorstehenden Verordnung und ist ermächtigt, später allfällig nothwendig werdende Aenderungen derselben innerhalb des genannten Gesezes von sich aus vorzunehmen.

Anhang.

Maturitätsprogramme.

I. Für Mediziner.

Der von den Kandidaten der Medizin behufs Zulassung zur propädeutischen Prüfung gemäß Art. 40 der Prüfungsordnung zu leistende Ausweis über absolvirte Gymnasial-, bezw. Lycealstudien soll sich über folgende Fächer erstreken:

A. Sprachen.

1) Latein: Livius, Cicero, Virgil; schon gelesene Abschnitte aus Horaz und Plautus.

2) Griechisch: Homer und Xenophon; schon gelesene Abschnitte aus den Rednern, aus Plato und aus Sophokles.

3) Muttersprache: Literaturgeschichte. Schriftlicher Aufsaz literarischen, historischen oder naturhistorischen Inhalts.

4) Eine zweite schweizerische Nationalsprache: Angemessene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruk. Uebersezen und Erklären eines leichtern Klassikers.

5) Das Griechische kann durch eine dritte schweizerische Nationalsprache oder das Englische ersezt werden, und es werden dafür die gleichen Anforderungen gestellt wie für die Ziffer 4.

B. Geschichte und Geographie.

6) Aeltere, mittlere und neuere Geschichte. Physikalische und politische Geographie.

C. Mathematik.

7) Algebra: Gleichungen zweiten Grades. Arithmetische und geometrische Progressionen. Binomischer Lehrsaz mit ganzen Exponenten.

8) Geometrie: Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie und die einfachsten Säze der sphärischen Kegelschnitte.

D. Naturwissenschaften.

9) Naturgeschichte: Haupttypen des Thierreichs und allgemeine Kenntniß des menschlichen Körpers. Organe der höhern Pflanzen. Die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems. Die wichtigsten Mineralien.

10) Physik und Chemie: Allgemeine Eigenschaften der Körper. Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Hauptgeseze von Schall, Licht-Wärme, Elektrizität und Magnetismus.

Wichtigste chemische Elemente und wichtigste Verbindungen.

Vollziehungsbestimmungen.

1) Maturitätszeugnisse oder entsprechende Ausweise schweizerischer oder ausländischer Anstalten werden nur dann als gültig angenommen, wenn die Bewerber den Nachweis leisten, daß das erreichte Pensum in allen wesentlichen Theilen dem vorstehenden Programm entspricht. Andererseits hat der leitende Ausschuß die Bewerber an eine der bestehenden Maturitätsprüfungskommissionen zu weisen.

2) Schüler höherer Realanstalten, deren Abgangszeugnisse zum Eintritt in das eidg. Polytechnikum ohne Aufnahmsprüfung berechtigen, können bei den Maturitätsprüfungen von den sub Litt. B—D aufgeführten Fächern dispensirt werden; ebenso kann bei solchen Schülern die Prüfung in der griechischen Sprache durch eine solche in einer dritten lebenden Sprache ersezt werden.

3) Dem leitenden Ausschuß wird das Recht zugestanden, von der gleichmäßigen Berüksichtigung obigen Programms bei den Maturitätsprüfungen der schweizerischen Gymnasien sich durch Delegirte zu überzeugen.

II. Für Pharmazeuten.

Der von den Kandidaten der Pharmazie behufs Zulassung zur Gehülfenprüfung gemäß Art. 54 der Prüfungsordnung zu leistende Ausweis über die Vorbildung soll sich über folgende Fächer erstreken:

8444

A. Sprachen:

1) Muttersprache: Grammatik. Schriftlicher Aufsaz.
2) Eine zweite schweizerische Nationalsprache: Grammatik, angemessene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruk. Uebersezung und Erklärung eines leichtern Klassikers.
3) Latein: Grammatik, inkl. Syntax. Uebersezung aus Cäsar, Livius, Ovid, Virgil.

B. Mathematik:

4) Arithmetik und Algebra: Die sechs arithmetischen Operationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen und Buchstabenausdrüken. Rechnen mit Decimalbrüchen. Bestimmung des größten gemeinschaftlichen Theilers und des kleinsten gemeinschaftlichen Vielfachen von Zahlen und Buchstabenausdrüken. Die arithmetischen und geometrischen Verhältnisse. Gleichungen bis und mit denen zweiten Grades mit einer Unbekannten. Logarithmen und ihre wichtigsten Anwendungen.
5) Geometrie: Hauptsäze der Planimetrie, insbesondere der parallelen und senkrechten Geraden; das ebene Dreiek, die Viereke und das Vielek, der Kreis, die Berechnung dieser Figuren. Stereometrie oder ebene Trigonometrie.

Vollziehungsbestimmungen.

1. Ist der vom Bewerber vorgebrachte Ausweis von einer Lehranstalt ausgestellt, deren Leistungen den im vorstehenden Maturitätsprogramm enthaltenen Anforderungen nicht entsprechen, so kann die Zulassung zur Gehülfenprüfung erst erfolgen, nachdem der Bewerber sich durch eine besondere Maturitätsprüfung über den Besiz der bezeichneten Kenntnisse ausgewiesen hat.

2. Die unter Ziffer 1 erwähnte Maturitätsprüfung wird unter Leitung entweder eines Mitglieds des leitenden Aus-

schusses oder der Prüfungskommission für Apotheker durch einen sprachlichen und einen mathematischen Sachverständigen vorgenommen. Es können dabei mehrere Bewerber gemeinschaftlich geprüft werden.

Die Examinatoren werden per Sizungshalbtag entschädigt.

Die Gebühr beträgt 20 Franken.

III. Für die Kandidaten der Thierarzneikunde.

Der von den Kandidaten der Thierarzneikunde behufs Zulassung zur propädeutischen Prüfung gemäß Artikel 62 der Prüfungsordnung zu leistende Ausweis über Vorbildung soll sich über folgende Fächer erstreken:

A. Sprachen.

1) Muttersprache. Fertigkeit in schriftlicher und mündlicher Darstellung.
2) Eine zweite schweizerische Nationalsprache. Angemessene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruk. Uebersezung eines leichtern Schriftstellers.
3) Latein. Grammatik und Hauptregeln der Syntax. Nepos. Cæsar.

B. Geschichte.

4) Allgemeine Geschichte der neuern Zeit und vaterländische.

C. Geographie.

5) Angemessene Kenntniß der politischen und physikalischen Geographie.

D. Mathematik.

6) Arithmetik. Die bürgerlichen Rechnungsarten bis zum Kettensaz.
7) Algebra. Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten. Logarithmen.
8) Geometrie. Planimetrie, Stereometrie, Elemente der Trigonometrie.



E. Naturwissenschaften.

9) Physik und Chemie. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Grundzüge der Mechanik. Feste und flüssige Körper. Elemente der Lehre von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus. Die wichtigsten einfachen Körper und ihre Verbindungen.

10) Naturgeschichte. Elemente der Botanik und Zoologie.

Vollziehungsbestimmungen.

1. Der leitende Ausschuß ist berechtigt, von der gleichmäßigen Berüksichtigung obigen Programmes bei den Abgangsprüfungen der betreffenden Schulen, beziehungsweise bei den Aufnahmeprüfungen in die Thierarzneischulen, sich durch Delegirte zu überzeugen.

Es wird den Thierarzneischulen empfohlen: 1) keine Schüler vor zurükgelegtem 17. Altersjahre aufzunehmen; 2) sich bezüglich der Gültigkeit der auf die amtlichen Prüfungen hin vorgenommenen Aufnahmen und Abweisungen auf den Fuß der Gegenseitigkeit zu vereinbaren.

Bern, den 2. Heumonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Note. In vorstehender Verordnung sind die Abänderungen berüksichtigt, welche die Bundesversammlung in ihrem Genehmigungsbeschlusse vom 1. Heumonat 1880 beschlossen hat.

Bundesbeschluss

betreffend

den Geschäftsbericht des Bundesrathes und des Bundesgerichts vom Jahre 1879.

(Vom 24. Brachmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrathes vom 9. April, und desjenigen des Bundesgerichts vom 20. März 1880,

beschließt:

A. Departement des Innern.

1. Alle Veröffentlichungen der Departemente von allgemeinem Interesse sind im Bundesblatt zu publiziren.

B. Militärdepartement.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt sei, den Sanitätsdienst in den Rekrutenschulen der berittenen Truppen, statt wie bisher durch Plazärzte, künftig durch Korpsärzte, resp. Schulärzte versehen zu lassen.

3. Von der beabsichtigten Gewichtsermittlung der Rekruten ist Umgang zu nehmen.

4. Es wird von der Vereinigung der Buch- und Kasseführung der Regieanstalten in Thun, oder von der Ueber tragung einzelner Theile an die Staatskasse, Umgang genommen, immerhin in dem Sinne, daß der Bundesrath die Frage der administrativen Vereinfachung nicht aus dem Auge lassen soll.



C. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

5. Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob der vom eidg. Fohlenhof jährlich beanspruchte Kredit nicht in anderer Weise wirksamer zur Hebung der schweizerischen Pferdezucht verwendet und dieses Institut liquidirt oder reorganisirt werden solle.

D. Im Allgemeinen.

6. Im Uebrigen wird der Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichts im Jahr 1879 die Genehmigung ertheilt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 23. Brachmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 24. Brachmonat 1880.

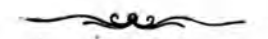
Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 28. Brachmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluss

betreffend

die eidgenössische Staatsrechnung vom Jahr 1879.

(Vom 29. Brachmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht der vom Bundesrathe vorgelegten Staatsrechnung vom 9. April 1880,

beschließt:

1. Der Bundesrath wird eingeladen, über die Ausführung vom Artikel 14, Alinea 3 des Bundesgesezes betreffend den Militärpflichtersaz, vom 28. Brachmonat 1878, lautend:

> „Die Bundesversammlung wird bestimmen, welche Quote des der Bundeskasse zufließenden Bruttoertrages jeweilen zur Aeufnung des Militärpensionsfondes zu verwenden ist",

Bericht und Antrag einzubringen;

sowie auch zu prüfen, in welcher Weise der Grenus-Invalidenfond für die Pensionsbedürfnisse Verwendung finden könnte.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, in Anwendung der ihm durch den Artikel 15 des Bundesgesezes vom 28. Brachmonat 1878, betreffend den Militärpflichtersaz, ertheilten Kompetenzen für eine gleichmäßige Durchführung dieses Gesezes in allen Kantonen besorgt zu sein.

3. Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen, ob nicht Anordnungen zu treffen seien, damit in den Jahresrechnungen nur solche Posten in den Einnahmen und Ausgaben vorkommen, welche wirklich eingenommen oder ausgegeben worden sind; damit ferner Guthaben, die nicht eingegangen sind, in der Rechnung nicht als Einnahmen, sondern als ausstehende Posten gebucht werden, und daß endlich Restanzen auf Kreditposten, welche im Laufe des Jahres nicht zur Verwendung kamen, über welche aber bereits Verfügungen bestehen, entweder auf einen eigenen Konto unter der Bezeichnung „Reservekredite" getragen werden, oder im neuen Büdget als nicht verwendete Kredite vom vorigen Jahre erscheinen.

4. Der Bundesrath ist eingeladen, die auf Seite 33 der Staatsrechnung unter D „Unverzinsliche Vorschüsse" eingebrachten Posten unter 10. „Postverwaltung" von Fr. 248,677. 99
und unter 11. „Telegraphenverwaltung" von „ 319,551. 71
aus der Staatsrechnung zu streichen.

5. Der Bundesrath ist eingeladen, zu berathen und zu berichten, ob es nicht angemeßen sei, die Inventarverordnung vom 26. Augstmonat 1879 einer Revision zu unterziehen und auf neuer Grundlage aufzustellen.

6. Der Bundesrath ist eingeladen, die vorhandenen Werthschriften der Spezialfonds, welche den Vorschriften des Art. 3 des Bundesgesezes vom 16. März 1877, betreffend Anlage eidgenößischer Staatsgelder, nicht entsprechen, mit thunlichster Beförderung zu liquidiren, resp. zu convertiren.

7. Im Uebrigen wird der Staatsrechnung vom Jahr 1879 die Genehmigung ertheilt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 23. Brachmonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 29. Brachmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 30. Brachmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluss

betreffend

Gewährleistung einer theilweisen Abänderung der Verfassung des Kantons Uri.

(Vom 30. Brachmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 9. Brachmonat 1880 über ein Verfaßungsdekret des Kantons Uri behufs theilweiser Abänderung von § 54 der dortigen Kantonsverfaßung von 1850/1851,

in Betracht:

daß diese Verfaßungsänderung nichts enthält, was mit den Bestimmungen der Bundesverfaßung im Widerspruche wäre;

daß dieselbe in der Landsgemeinde vom 2. Mai 1880 vom Volke des Kantons Uri angenommen worden ist,

beschließt:

1. Der vorgelegten theilweisen Revision der Kantonsverfaßung von Uri wird die Bundesgarantie ertheilt.

2. Der Bundesrath wird mit dem Vollzuge dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 21. Brachmonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 30. Brachmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 1. Heumonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluss

betreffend

Bewilligung der für die Beschaffung von Kriegsmaterial für das Jahr 1881 erforderlichen Kredite.

(Vom 30. Brachmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 27. Mai 1880,

beschließt:

Für die Beschaffung von Kriegsmaterial werden folgende Kredite bewilligt, welche einen Bestandtheil des allgemeinen Büdget für 1881 bilden und in dem bezüglichen, im Dezember laufenden Jahres vorzulegenden Voranschlag einzuschalten sind:

D. II. D. a.	Bekleidung	Fr.	28,055. —
– – – b.	Bewaffnung und Ausrüstung	„	839,897. 50
– – F. –	Equipemententschädigung .	„	201,820. —
– – H. 2.	Kriegsmaterial, Neuanschaffungen	„	580,284. —
	Total	Fr.	1,650,056. 50

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 22. Brachmonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 30. Brachmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlußes in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenoßenschaft.

Bern, den 30. Brachmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluss

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten an den Bundesrath für das Jahr 1880.

(Vom 2. Heumonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 9. Brachmonat 1880, sowie eines nachträglichen Schreibens desselben vom 28. gleichen Monats,

beschließt:

Es werden dem Bundesrathe folgende Nachtragskredite bewilligt:

Dritter Abschnitt.
Departemente und Verwaltungen.
B. Departement des Innern.

I. Kanzlei:

4. Unvorhergesehenes . . Fr. 5,000

III. Bauwesen:

6. Erweiterungs- und Umbauarbeiten:
   a. . Fr. 1900
   b. . „ 2930
   c. . „ 2900
   Fr. 7,730
8. Neubauten . . „ 10,000
9. Straßen- und Waßerbauten . „ 3,025
13. Verschiedenes:
   a. . Fr. 1265
   b. . „ 100
   „ 1,365

„ 22,120

IV. Polytechnikum . „ 4,000

Fr. 31,120

Uebertrag Fr. 31,120

D. Militärdepartement.

II. Verwaltung.

A. 6. Verwaltung des Materiellen.

a. Technische Abtheilung:

7. Waffenkontroleur . . . Fr. 1,660

A. 9. Oberkriegskommissariat:

a. 11. Außerordentliche Aushilfe Fr. 6,000

B. Instruktionspersonal:

3. Artillerie . . . . . „ 2,000

H. Kriegsmaterial:

2. Neue Anschaffungen . . „ 3,000

Verwaltung Fr. 12,660

V. Laboratorium:

2. a. Arbeitslöhne . . . „ 2,318

„ 14,978

E. Finanz- und Zolldepartement.

Abtheilung Finanzen.

IV. Liegenschaften:

B. Handänderungs- und Stipulationsgebühr für das Postgebäude in Bern . . Fr. 4,614

VI. Münzverwaltung:

3. Anschaffung einer neuen Dampfmaschine . . . . „ 10,000

Fr. 14,614

Abtheilung Zölle.

VI. Verschiedenes:

1. a. Zollrükvergütungen für Eisenbahnschienen . . . „ 20,000

„ 34,614

Uebertrag Fr. 80,712

Uebertrag Fr. 80,712. —

F. Handels- u. Landwirthschaftsdepartement.

Handelswesen.

VI. Internationale Ausstellung in Melbourne . . . Fr. 40,000. —

Landwirthschaft.

VII. 7. Beitrag an die ersten Einrichtungskosten für ein Herdebuch der schweiz. Rindviehrassen . 4,500. —

8. Maßnahmen gegen Schäden, welche die Landwirthschaft bedrohen . . . 5,000. —

10. Viehseuchenpolizei 4,742. 75

„ 14,242. 75

Forstwesen.

VIII. 6. Triangulation III. Ordnung . . . . „ 15,000. —

Fr. 69,242. 75

Total Fr. 149,954. 75

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 30. Brachmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 2. Heumonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlußes in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenoßenschaft.

Bern, den 6. Heumonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Anderwert.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluss

betreffend

Gewährleistung einer theilweisen Abänderung der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

(Vom 2. Heumonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 25. Mai 1880 über eine Revision der Artikel 32, 33, 34 und 36 der Verfaßung des Kantons Appenzell A. R. vom 15. Weinmonat 1876,

in Betracht:

daß diese Verfaßungsänderung nichts enthält, was mit den Bestimmungen der Bundesverfaßung im Widerspruch wäre;

daß dieselbe an der Landsgemeinde vom 25. April 1880 vom Volke angenommen worden ist;

beschließt:

1. Den revidirten Artikeln 32, 33, 34 und 36 der Kantonsverfaßung von Appenzell Außerrhoden wird die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 25. Brachmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**

Der Protokollführer: **Gisi.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 2. Heumonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 3. Heumonat 1880.

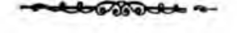
Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Anderwert.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schieß.



Bundesbeschluss

betreffend

die eidg. Gewährleistung der Verfassung für den Kanton Graubünden.

(Vom 2. Heumonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 28. Brachmonat 1880 über die neue Verfaßung für den Kanton Graubünden vom 23. Mai 1880,

in Erwägung:

daß diese Verfaßung nichts enthält, was mit den Vorschriften der Bundesverfaßung im Widerspruche steht;

daß sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert;

daß sie am 23. Mai 1880 von der Mehrheit des Volkes des Kantons Graubünden angenommen worden ist und revidirt werden kann, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt;

in Anwendung vom Art. 6 der Bundesverfaßung,

beschließt:

1. Der neuen Verfaßung für den Kanton Graubünden wird die Garantie des Bundes ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 30. Brachmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 2. Heumonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 5. Heumonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Anderwert.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluss

betreffend

den Ankauf des Inselspitalgebäudes in Bern.

(Vom 2. Heumonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. Brachmonat 1880,

beschließt:

Art. 1. Der Bundesrath ist ermächtigt, das Inselspitalgebäude in Bern mit Areal und Dependenzen um die Summe von Fr. 750,000 anzukaufen, um darin einen Theil der Bundesverwaltung unterzubringen.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 1. Heumonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 2. Heumonat 1880.

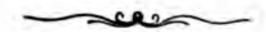
Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 6. Heumonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Anderwert.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluss
betreffend
die Stellung der Telegraphenausläufer.
(Vom 2. Heumonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom 5. März 1880,

beschließt:

Art. 1. Der im Voranschlage der Telegraphenverwaltung für das Jahr 1880, Rubrik 1, C, 2, a vorgesehene Kredit von Fr. 53,000 für die Besoldung der Telegraphenausläufer wird auf 60,000 Franken erhöht.

Art. 2. Der Bundesrath wird beauftragt, dem entsprechend die fraglichen Besoldungen aufzubeßern, in dem

Sinne, daß die gewährten Zulagen vom 1. Jänner 1880 an berechnet werden sollen.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 2. Heumonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 2. Heumonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 6. Heumonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Anderwert.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluss

betreffend

eine provisorische Handels-Convention zwischen der Schweiz und Serbien.

(Vom 3. Juli 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 21. Juni 1880,

beschließt:

Art. 1. Der zwischen der Schweiz und Serbien am 29. Mai / 10. Juni 1880 abgeschloßenen provisorischen Handelsübereinkunft wird hiemit die Genehmigung ertheilt.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 26. Juni 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 3. Juli 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Provisorische Handelsübereinkunft

zwischen

der Schweiz und dem Fürstenthum Serbien.

Abgeschloßen den 29. Mai / 10. Juni 1880.
Ratifizirt von Serbien am 10. / 22. Juni 1880.
„ „ der Schweiz am 3. Juli 1880.

Da die Regierung der schweizerischen Eidgenoßenschaft und die Regierung Seiner Hoheit des Fürsten von Serbien das provisorische Uebereinkommen, welches die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern während der für die Unterhandlung und den Abschluß eines Handelsvertrages erforderlichen Zeitperiode regeln soll, zu verlängern wünschen, so haben die Unterzeichneten, zu diesem Zweke gehörig bevollmächtigt, sich über folgende Bestimmungen geeinigt:

Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs oder schwei-

Le gouvernement de la Confédération suisse et le gouvernement de son Altesse le prince de Serbie, désirant prolonger l'arrangement provisoire existant, en matière commerciale, entre les deux pays, pendant la période de temps nécessaire pour la négociation et la conclusion d'un traité de commerce, les soussignés dûment autorisés à cet effet sont convenus des dispositions suivantes:

Les produits d'origine et de provenance suisse qui se-

zerischer Provenienz, welche nach Serbien eingeführt werden, und die Erzeugnisse serbischen Ursprungs oder serbischer Provenienz, welche nach der Schweiz eingeführt werden, sollen hinsichtlich der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzölle, sowie in Betreff der Wiederausfuhr, der Mäkler- und Lagergebühr, der örtlichen Abgaben und Zollformalitäten der nämlichen Behandlung unterliegen, wie die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation.

Das gegenwärtige Uebereinkommen ist für die Dauer eines Jahres, von heute an gerechnet, abgeschloßen. Im Falle jedoch, daß sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine der beiden Regierungen ihre Absicht kund gegeben haben wird, dessen Wirkungen aufhören zu lassen, bleibt es für ein ferneres Jahr noch in Kraft, und so weiter von Jahr zu Jahr bis zum Abschluß eines definitiven Handelsvertrages, oder bis eine der beiden Regierungen dasselbe gekündet haben wird.

ront importés en Serbie et les produits d'origine ou de provenance serbe qui seront importés en Suisse, seront respectivement soumis, quant aux droits d'importation, d'exportation, de transit, quant à la réexportation, au courtage, à l'entrepôt, aux droits locaux et quant aux formalités douanières, au même traitement que les produits de la nation la plus favorisée.

La présente déclaration est conclue pour la durée d'une année à partir d'aujourd'hui. Dans le cas cependant où aucun des deux gouvernements n'aurait notifié, six mois avant la fin de la dite période, son intention d'en faire cesser les effets, elle demeurera obligatoire pour une autre année, et ainsi de suite d'une année à l'autre, jusqu'à la conclusion d'un traité de commerce définitif ou jusqu'à ce que l'une des deux parties l'ait dénoncée.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, die gegenwärtige Deklaration erforderlichenfalls durch die gesezgebende Behörde ihres Landes genehmigen zu lassen.

Zur Urkunde dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Deklaration ausgefertigt und mit ihrem Siegel versehen.

Wien, den 29. Mai / 10. Juni 1880.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der schweiz. Eidgenoßenschaft:

(L. S.) **v. Tschudi.**

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister seiner Hoheit des Fürsten von Serbien:

(L. S.) **Ph. Christstch.**

Les deux gouvernements s'engagent à faire approuver, s'il le faut, le présent arrangement par les corps législatifs de leurs pays.

En foi de quoi, les soussignés ont dressé la présente déclaration et y ont apposé le sceau de leurs chancelleries.

Vienne, le 29 mai / 10 juin 1880.

L'envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de la Confédération suisse:

(L. S.) **de Tschudi.**

L'envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de son Altesse le prince de Serbie:

(L. S.) **Ph. Christstch.**



Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Bussen für Uebertretung des Verbots der Einfuhr von Zündhölzchen und Streichkerzchen mit gelbem Phosphor.

(Vom 17. Heumonat 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Bericht seiner Departemente für Finanzen und Zölle und des Handels und der Landwirthschaft,

beschließt:

1. Die im Bundesgesez vom 23. Christmonat 1879 *), betreffend die Fabrikation von Phosphorzündhölzchen und Phosphorstreichkerzchen, angedrohte Geldbuße wird, soweit sie die Uebertretung des Verbotes der Einfuhr betrifft, durch das Zolldepartement ausgesprochen.

2. Das Zolldepartement ist beauftragt, die Vertheilung der diesfälligen Geldbußen nach Maßgabe des Art. 57 des eidg. Zollgesezes **) vorzunehmen und im Falle von Nichtunterziehung des Beklagten das gerichtliche Verfahren nach Maßgabe des Bundesgesezes betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgeseze ***)

---

*) Siehe eidg. Gesezsammlung n. F., Band V, Seite 31.
**) " " " . . . " II, " 535.
***) " " " . . . " I, " 87.

zu befolgen, soweit die Bestimmungen dieses Gesezes nicht durch das lezte Dispositiv vom Art. 1 des Bundesgesezes vom 23. Christmonat 1879 sich modifizirt finden.

Bern, den 17. Heumonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Anderwert.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluss

betreffend

die Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Juli 1879.

(Vom 18. Christmonat 1879.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Christmonat 1879, zu der zwischen der Schweiz und Frankreich unterm 23. Heumonat 1879 in Paris abgeschlossenen Uebereinkunft, betreffend die Nationalität der Kinder und den Militärdienst der Söhne von in der Schweiz naturalisirten Franzosen,

beschließt:

1. Der erwähnten Uebereinkunft wird hiemit die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

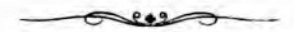
2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 10. Christmonat 1879.

Der Präsident: **Stehlin.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 18. Christmonat 1879.

Der Präsident: **Künzli.**
Der Protokollführer: **Schiess.**



Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Frankreich, betreffend die Nationalität der Kinder und den Militärdienst der Söhne von in der Schweiz naturalisirten Franzosen.

Abgeschloßen den 23. Juli 1879.
Ratifizirt von der Schweiz am 22. Dezember 1879.
" " Frankreich am 25. Juni 1880.

Le Conseil fédéral

de la

Confédération suisse,

après avoir vu et examiné la convention conclue à Paris, le 23 juillet dernier, entre son plénipotentiaire et celui de Son Excellence Monsieur le Président de la République Française, pour régler la nationalité et le service militaire des enfants de Français naturalisés Suisses, convention qui a été approuvée par le

Le Président

de la République Française,

à tous ceux qui ces présentes Lettres verront,

Salut.

Une Convention ayant été conclue, le 23 Juillet 1879, entre la France et la Confédération Suisse, pour régulariser la situation des enfants de Français naturalisés Suisses,

Convention dont la teneur suit:

Conseil des Etats le 10 décembre 1879 et par le Conseil national le 18 du même mois, et dont la teneur suit:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft
und
der Präsident der Französischen Republik,

überzeugt von der Nothwendigkeit, über die Nationalität und den Militärdienst der Kinder von in der Schweiz naturalisirten Franzosen eine Vereinbarung abzuschließen, haben als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft:

Herrn Johann Konrad Kern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der französischen Republik;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Waddington, Senator, Präsident des Ministerraths, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse
et
le Président de la République Française,

ayant reconnu la nécessité de conclure une Convention, afin de régler, au point de vue de la nationalité et du service militaire, la situation des enfants de Français naturalisés Suisses, ont nommé, à cet effet, pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse,

M. Jean-Konrad *Kern*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération suisse près la République Française;

Le Président de la République Française,

M. *Waddington*, Sénateur, Président du Conseil, Ministre des Affaires étrangères;

welche, nach Austausch ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen sich vereinbart haben:

Art. 1.

Die zur Zeit der Naturalisation französischer Eltern noch minderjährigen Kinder derselben haben während ihres zweiundzwanzigsten Altersjahres das Recht der Option zwischen der schweizerischen und der französischen Nationalität. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie für die schweizerische Nationalität optirt haben, werden sie als Franzosen betrachtet.

Art. 2.

Die Option für die schweizerische Nationalität wird durch eine Erklärung konstatirt, die der Betreffende bei der schweizerischen oder französischen Gemeindebehörde seines Wohnortes zu machen hat. Wohnt derselbe weder auf schweizerischem, noch auf französischem Gebiete, so kann er diese Erklärung vor den diplomatischen oder Konsularagenten des einen oder des

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1er.

Les individus dont les parents, Français d'origine, se font naturaliser Suisses, et qui sont mineurs au moment de cette naturalisation, auront le droit de choisir, dans le cours de leur vingt-deuxième année, entre les deux nationalités suisse et française. Ils seront considérés comme Français jusqu'au moment où ils auront opté pour la nationalité suisse.

Art. 2.

L'option pour la nationalité suisse résultera d'une déclaration faite par l'intéressé devant l'autorité municipale suisse ou française du lieu de sa résidence. Si l'intéressé ne réside ni sur le territoire suisse, ni sur le territoire français, il pourra faire cette déclaration devant les Agents diplomatiques ou consulaires de l'un ou de l'antre Etat. Il pourra se faire représenter

andern Staates abgeben. Er kann sich hiezu durch einen mit legalisirter Spezialvollmacht versehenen Beauftragten vertreten lassen.

Diejenigen, welche diese Erklärung nicht während ihres zweiundzwanzigsten Altersjahres abgegeben haben, werden definitiv als Franzosen angesehen.

Art. 3.

Vor zurükgelegtem zweiundzwanzigstem Altersjahre werden die optionsberechtigten jungen Leute nicht zum Militärdienste in Frankreich angehalten. Sie können jedoch auf ihr Gesuch hin vor erreichter Volljährigkeit ihre Militärpflicht in der französischen Armee erfüllen oder in diese Armee eintreten, insofern sie auf ihr Optionsrecht für die schweizerische Nationalität verzichten. Dieser Verzicht muß von den Betheiligten mit Zustimmung ihrer gesezlichen Vertreter in der gleichen Form und vor den nämlichen Behörden erklärt werden, wie die Optionserklärungen.

par un mandataire pourvu d'une procuration spéciale et légalisée.

Ceux qui n'auront pas effectué cette déclaration dans le cours de leur vingt-deuxième année seront considérés comme ayant définitivement conservé la nationalité française.

Art. 3.

Les jeunes gens à qui est conféré ce droit d'option ne seront pas astreints au service militaire en France avant d'avoir accompli leur vingt-deuxième année. Toutefois, ils pourront, sur leur demande, remplir, avant leur majorité, leurs obligations militaires ou s'engager dans l'armée française, à la condition de renoncer à leur droit d'option pour la nationalité suisse. Cette renonciation devra être faite par les intéressés, avec le consentement de leurs représentants légaux, dans les mêmes formes et devant les mêmes autorités que les déclarations d'option.

Art. 4.

Jede Options- oder Verzichtserklärung ist von der sie empfangenden Regierung der andern Regierung mitzutheilen.

Art. 5.

Uebergangsbestimmung.

Die minderjährigen Kinder der vor Inkrafttreten dieses Vertrages in der Schweiz naturalisirten Franzosen, die in Folge der Verschiedenheit der Gesezgebungen beider Länder von beiden Theilen als Schweizer und als Franzosen betrachtet werden, genießen die Wohlthat der im Artikel 3 aufgestellten Regel.

Wenn sie im Laufe des zweiundzwanzigsten Altersjahres und gemäß den Vorschriften des Artikels 2 ihre Absicht, Schweizer zu sein, erklärt haben, so werden sie in Frankreich nicht mehr als Franzosen betrachtet.

Diejenigen unter ihnen, welche vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft ihr einundzwanzigstes Altersjahr zurükgelegt haben, kön-

Art. 4.

Toute déclaration d'option ou de renonciation au droit d'opter sera communiquée à l'autre Gouvernement par celui qui l'aura reçue.

Art. 5.

Disposition transitoire.

Les enfants mineurs des Français naturalisés Suisses avant la mise en vigueur de la présente Convention, qui, par suite de la non-concordance des législations des deux pays, sont considérés, de part et d'autre, comme Suisses et Français, bénéficieront de la règle établie dans l'article 3.

En déclarant, dans le cours de leur vingt-deuxième année, et conformément aux dispositions de l'article 2, leur intention d'être Suisses, ils cesseront d'être considérés en France comme Français.

Ceux d'entre eux qui auront atteint leur vingt-et-unième année avant la mise en vigueur de la présente Convention pourront faire la même

nen die gleiche Erklärung während der Frist eines Jahres nach dem Inkrafttreten derselben abgeben. Diese Frist beträgt zwei Jahre für diejenigen, welche zur Zeit, in der gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft tritt, weder in der Schweiz noch in Frankreich wohnen.

déclaration dans le délai d'un an après que la dite Convention sera devenue exécutoire. Ce délai sera de deux ans en faveur de ceux qui, au moment de la mise à exécution de la présente Convention, ne résideraient ni en Suisse ni en France.

Art. 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt während fünf Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft.

Im Falle keine der hohen Vertragsparteien ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Termins ihre Absicht, davon zurükzutreten, kund gegeben hat, bleibt die Uebereinkunft noch ein Jahr lang in Kraft, und so weiter von Jahr zu Jahr, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie von einer Partei gekündigt worden ist.

Art. 6.

La présente Convention est conclue pour cinq années à partir du jour de l'échange des ratifications.

Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, une année avant l'expiration de ce terme, son intention d'en faire cesser les effets, la Convention continuera d'être obligatoire encore une année, et ainsi de suite, d'année en année, à compter du jour où l'une des Parties l'aura dénoncée.

Art. 7.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird der Genehmigung der gesezgebenden Behörden unterstellt.

Art. 7.

La présente Convention sera soumise à l'approbation des pouvoirs législatifs.

Die bezüglichen Ratifikationen werden in Paris ausgewechselt, und die Uebereinkunft soll so bald als möglich in Kraft treten.

Zur Urkunde dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten sie unterzeichnet und ihr Wappensiegel beigesezt.

Geschehen zu Paris, den 23. Juli 1879.

(L. S.) (Gez.) **Kern.**
(L. S.) (Gez.) **Waddington.**

Les ratifications en seront échangées à Paris, et la Convention entrera en vigueur aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à *Paris,* le 23 juillet 1879.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**
(L. S.) (Sig.) **Waddington.**

déclare que la convention ci-dessus est ratifiée et a force de loi dans toutes ses parties, promettant, au nom de la Confédération suisse, de l'observer consciencieusement et en tout temps, pour autant que cela dépend de celle-ci.

En foi de quoi, la présente ratification a été signée par le Président et le Chancelier de la Confédération suisse et munie du sceau fédéral.

Ayant vu et examiné la dite Convention, Nous l'avons approuvée et approuvons en vertu des dispositions de la loi votée par le Sénat et par la Chambre des Députés; Déclarons qu'elle est acceptée, ratifiée et confirmée et Promettons qu'elle sera inviolablement observée.

En foi de quoi, Nous avons donné les présentes revêtues du Sceau de la République.

Ainsi fait à *Berne*, le vingt-deux décembre mil huit cent soixante-dix-neuf (22 décembre 1879).

Au nom du Conseil fédéral suisse,

Le Président de la Confédération:

(L. S.) **Hammer.**

Le Chancelier de la Confédération:

Schieß.

A *Paris*, le 25 Juin 1880.

Jules Grévy.

(L. S.)

Par le Président de la République:

C. de Freycinet.

Note. Die Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft sind zwischen dem schweizerischen Gesandten in Paris, Hrn. Dr. Kern, und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs, Hrn. C. de Freycinet, am 6. Juli 1880 zu Paris ausgewechselt worden.

Nach Artikel 6 der Uebereinkunft tritt dieselbe vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet für 5 Jahre in Kraft.

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und dem Deutschen Reiche, betreffend Verlängerung des Handelsvertrags vom 13. Mai 1869.

Abgeschloßen den 1. Mai 1880.
Ratifizirt von der Schweiz am 21. Mai 1880.
" " Deutschland am 8. Juni 1880.

Der Bundesrath

der

schweiz. Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der von den beiderseitigen Bevollmächtigten am 1. Mai 1880 zum Zweke der weitern provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Deutschland getroffenen Uebereinkunft, welche also lautet:

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden

Deutscher Kaiser,

König von Preussen,

etc. etc. etc.,

urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Wir von der zwischen Unserem Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten des Schweizerischen Bundesraths am 1. Mai 1880 zu Berlin unterzeichneten Uebereinkunft wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen, welche wörtlich also lautet:

Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenoßenschaft und die Kaiserlich Deutsche Regierung haben zum Zweke einer weitern provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Deutschland nachstehende Uebereinkunft getroffen:

Artikel I.

Der Handels- und Zollvertrag vom 13. Mai 1869 soll für die Zeit vom 30. Juni 1880 bis 30. Juni 1881 mit der Maßgabe in Wirksamkeit bleiben, daß aus der Reihe derjenigen Artikel, für welche unter der Nummer 1 der Anlage A zu dem Vertrage die gänzliche Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben gegenseitig zugesichert ist, der Artikel „von Salzsiedereien die Mutterlauge“ auch fernerhin ausgeschieden bleibt.

Artikel II.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden, und die Ratifikations-Urkunden sollen so bald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten vorstehende Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 1. Mai 1880.

(L. S.) (Gez.) **Roth.**

(L. S.) (Gez.) **v. Philipsborn.**

urkundet anmit, daß er der vorstehenden Uebereinkunft die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

Bern, den 21. Mai 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
(L. S.) **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Kenntniß genommen und die getroffenen Abreden Unserem Willen gemäß befunden haben, so genehmigen und ratifiziren Wir die gedachte Uebereinkunft hierdurch mit dem Versprechen, dieselbe zu erfüllen und ausführen zu lassen.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Ratifikations-Urkunde vollzogen und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 8ten Juni 1880.

Wilhelm.
(L. S.)
Hohenlohe.

Note. Der Austausch der Ratifikations-Urkunden zur vorstehenden Uebereinkunft hat zwischen dem schweizerischen Gesandten beim Deutschen Reiche, Hrn. Dr. Roth, und dem Fürsten Hohenlohe, Delegirten der Deutschen Regierung, am 10. Juni 1880 in Berlin stattgefunden.



Verordnung

über

das Verfahren bei Todesfällen im Instruktionsdienst.

(Vom 18. Augstmonat 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Erwägung, daß der § 162 des allgemeinen Dienstreglements für die eidgen. Truppen vom 19. Heumonat 1866 nicht im Einklange steht mit den Artikeln 20 und 21 des Bundesgesezes betreffend den Civilstand und Ehe vom 24. Christmonat 1874; in Erwägung ferner, daß es möglich ist, die Bestimmungen des erwähnten Gesezes im Instruktionsdienste anzuwenden, daß dagegen im aktiven Dienst für Sterbefälle bei den Truppen ein besonderes Verfahren stattfinden muß,

verordnet:

1. Wenn ein Militär im Instruktionsdienste stirbt, so hat der Kommandant der Schule, in Wiederholungskursen der Chef der Truppeneinheit oder Dienstabtheilung längstens innerhalb 24 Stunden dem Civilstandsbeamten des Kreises, in welchem der Sterbefall erfolgt ist, unter Beilegung eines ärztlichen Todtenscheines, welcher außer den dem Dienstbüchlein entnommenen Personalien auch die Todesursache angibt, davon schriftlich Anzeige zu machen und inner der

gleichen Frist die kantonale heimatliche Militärbehörde zu veranlaßen, die im Dienstbüchlein des Verstorbenen fehlenden Angaben nach Artikel 22 b und c des Civilstandsgesezes an die erwähnte Amtsstelle ungesäumt und direkte gelangen zu lassen.

2. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Todesfalles in das Civilstandsregister stattfinden.

3. Wird von den nächsten Angehörigen des Verstorbenen der Transport der Leiche an einen andern Begräbnißort verlangt, so kann dies erst nach eingeholter Bewilligung der Ortspolizeibehörden und unter Beachtung der im betreffenden Kanton gültigen gesezlichen Vorschriften geschehen.

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Maßgabe des Militärstrafgesezes von den zuständigen militärischen Obern bestraft.

5. Der § 162 des allgemeinen Dienstreglements vom 19 Heumonat 1866 wird, so weit er mit obigen Vorschriften im Widerspruch steht, für den Instruktionsdienst außer Kraft gesezt.

Im aktiven Dienste dagegen ist nach dem Dienstreglement zu verfahren.

Bern, den 18. Augstmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

Zusaz zum Artikel 6 des Vollziehungsreglements vom 6. Hornung 1880 über Vorkehrungen gegen die Reblaus.

(Vom 18. Augstmonat 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Handels- und Landwirthschaftsdepartements,

beschließt

folgenden Zusaz zum Art. 6 des Vollziehungsreglements vom 6. Hornung 1880 *):

Sezlinge, Bäume, Gesträuche und sonstige Erzeugnisse des Gartenbaues, welche ohne Erde an den Wurzeln nicht versandt werden können, dürfen auch mit solcher aus dem Auslande eingeführt werden und im Innern der Schweiz zirkuliren, wenn die Sendungen von einer Bescheinigung einer Amtsstelle des Landes, aus dem sie herkommen, begleitet sind, welche enthält:

*) Siehe eidg. Gesezsammlung neue Folge, Band V, Seite 10.

a. daß sie aus einem von der Reblaus nicht heimgesuchten Gebiete kommen, welches auch als solches auf der von dem betreffenden Staate erstellten und auf dem Laufenden gehaltenen Spezialkarte sich ausweisen muß;

b. daß sie nicht erst neulich dorthin eingeführt worden sind;

c. daß das Etablissement, aus dem sie kommen, keine Reben besizt, nicht Handel mit solchen treibt und sich nicht in unmittelbarer Nähe einer Weinpflanzung irgendwelcher Art befindet.

Die Sendungen, mit Ausnahme derjenigen von Topfpflanzen, müssen fest verpakt sein, daß kein Theilchen der Pflanzen entweichen kann.

Bern, den 18. Augstmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Reiseentschädigung der Kontrol-Ingenieure.

(Vom 27. Heumonat 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

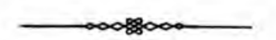
Der Beschluß vom 27. März 1874, betreffend die Reiseentschädigung der Kontrol-Ingenieure *), ist aufgehoben, und der Artikel 3, Litt. b des Beschlußes vom 26. Wintermonat 1878, betreffend die Taggelder und Reiseentschädigung der Kommissionsmitglieder, Experten, eidg. Beamten und Angestellten **), tritt auch für die Reiseentschädigung der Kontrol-Ingenieure in Kraft.

Bern, den 27. Heumonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Anderwert.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

---

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band XI, Seite 501, 5. Alinea.
**) " " " neue Folge, Band III, Seite 623



Beitritt

der

Republik Haiti zum Pariser Weltpostvertrag.

(Vom 3. September 1880.)

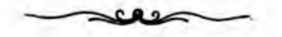
Von der durch Art. 18 des in Paris am 1. Juni 1878 abgeschlossenen Weltpostvertrags (Convention postale universelle de Paris) eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, hat die Regierung der Republik Haiti durch ihre Gesandtschaft in Paris dem schweizerischen Bundesrathe den Beitritt dieses Staates zum obgedachten Vertrag auf 1. April 1881 angezeigt.

Gemäß den Bestimmungen des obgenannten Artikels hat der schweizerische Bundesrath den Regierungen der Postvereinsstaaten den stattgefundenen Beitritt mit Note vom 3. September 1880 kund gegeben, mit der weitern Mittheilung, daß die Republik Haiti bezüglich der Beitragsleistung an die Kosten des internationalen Postbüreau (Art. XXVIII des Reglements zum Pariser Postvertrage) in die VI. Klasse eingereiht und an Taxen beziehen werde:

für 25 Centimen 5 Centavos de piastre,
„ 10 „ 2 „ „ „
„ 5 „ 1 Centavo „ „

Bern, den 3. September 1880.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Floßordnung

für

den schweizerisch-badischen Rhein von Neuhausen abwärts, auf dem Gebiet der Kantone Zürich, Aargau, Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

(Vom 18. Herbstmonat 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

Hinsichtlich des Floßverkehrs auf der Rheinstreke von Neuhausen bis zur schweizerisch-elsäßischen Landesgrenze unterhalb Basel wird im Benehmen mit dem großherzoglich-badischen Handelsministerium nach Einverständniß mit den Kantonen Zürich, Aargau, Basel-Stadt und Basel-Landschaft zum Vollzug des Artikels 2 der Uebereinkunft vom 10. Mai 1879, den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel betreffend, und auf Grund der einschlagenden kantonalen Geseze unter Vorbehalt der durch die beidseitige Zollgesezgebung bedingten Beschränkungen verordnet, was folgt:

§ 1.

Allgemeine Vorschrift.

Die Ausübung der Flößerei hat stets in der Weise zu erfolgen, daß Beschädigungen und Hemmungen von anderen Flößen, von Schiffen, ferner im Betrieb von Ueberfahrten, Fischereianstalten, Bade- und sonstigen Anlagen thunlichst vermieden werden.

Das gleiche Verhalten haben die Führer von Schiffen und die Besizer der erwähnten Anlagen und Anstalten gegenüber den Flößereitreibenden zu beachten.

§ 2.

Bezeichnung der Flöße.

Auf jedem Stamm oder Bauholze eines Floßes muß das Zeichen des Eigenthümers in üblicher Weise angebracht sein. Auch muß jedes auf der Fahrt begriffene Floß mit dem Namen oder der Firma, beziehungsweise dem Firmenzeichen des Floßherrn (Eigenthümer oder Holzspediteur) versehen sein, und zwar derart, daß diese Bezeichnung in einer gleichzeitig von beiden Ufern deutlich erkennbaren Schrift mit schwarzen 20^{cm} hohen Buchstaben auf einer 3^{m} hoch über dem Floß aufgestekten weißen Tafel oder auf einem in gleicher Höhe zwischen zwei Stangen auf dem Floße ausgespannten Segeltuche angebracht ist.

§ 3.

Bauart der Flöße.

1. Jedes Floß (Floßboden) muß in allen Theilen fest und lenksam gebaut sein.

Zwei Bauhölzer auf einander zu binden ist nur bei höheren Wasserständen statthaft und untersagt, sobald die Wassertiefe der Floßstraße in den Stromschnellen (Laufen, Gewilden) an einer Stelle weniger als 70 cm beträgt. Das Unterschieben loser Hölzer unter den Floßboden ist jederzeit verboten.

2. Die Flöße dürfen höchstens 7,50 m breit, an der breitesten Stelle gemessen, und länger als 27 m nur dann gebaut werden, wenn mindestens zwei Stämme auf die ganze Länge des Floßes durchreichen und in der Mitte des Floßes ein kräftiger Tragbaum angebracht ist. Auf der Streke von Coblenz bis Rheinsulz darf jedoch die Breite der Flöße um 1 m, die Länge derselben um 10 m größer sein.

3. Die Flöße müssen so gebaut und dürfen nur soviel mit Oblast beladen werden, daß sie mit ihrem tiefsten Theile nicht tiefer als 55 cm im Wasser gehen.

Bei niederem Wasserstande muß dieser Tiefgang noch vermindert werden, so daß derselbe stets mindestens 5 cm weniger beträgt als die Fahrwassertiefe an der seichtesten Stelle.

Stangenflöße dürfen nie tiefer als 30 cm im Wasser gehen.

4. Die Oblast darf nach keiner Seite über den Floßboden vorstehen und soll möglichst gleichmäßig auf dem Floßboden vertheilt werden.

§ 4.

Ausrüstung und Bemannung.

1. Jedes Floß muß mit den nöthigen Rudern und mit mindestens einem zum Anhalten und Befestigen geeigneten, in gutem Zustande befindlichen Seile, wenigstens 40 m lang und troken 30 bis 35 kg schwer versehen und

2. auf der Fahrt

a. in der Rheinstreke Neuhausen-Rheinsulz mit mindestens zwei,
b. in der Rheinstreke von Schäffigen gegenüber Rhina bis Basel, beziehungsweise Hüningen

mit mindestens drei kräftigen, des Fahrens kundigen Flößern bemannt sein, deren einer als Floßführer bestellt ist.

§ 5.

Verhalten während der Fahrt im Allgemeinen.

1. Auf der Fahrt begriffene Flöße müssen unter sich einen Abstand auf der Rheinstreke oberhalb Laufenburg von mindestens 1 Kilometer, auf der Rheinstreke unterhalb Laufenburg von mindestens 2 Kilometer einhalten.

2. Kein Floß darf in das Fahrwasser eines anderen Floßes einfahren.

Die Führer von aus der Aare auslaufenden oder am Rheinufer zur Abfahrt bereit liegenden Flößen haben, wenn ein auf der Fahrt begriffenes Floß in Sicht ist, so lange zu halten, bis das Fahrwasser auf die vorgeschriebene Distanz frei ist.

3. Wenn sich während der Fahrt der vorgeschriebene Abstand vermindert, so muß das in rascherer Fahrt begriffene Floß, wo immer thunlich, aus dem stärker treibenden Fahrwasser abgelenkt werden, bis sich das vorausfahrende Floß wieder auf den bestimmten Abstand entfernt hat.

§ 6.

Passiren von Brüken und Fähren.

Die Floßführer sind zur Beobachtung der für Brüken und Fähren bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften verpflichtet.

Die Führer von Fähren haben unter allen Umständen den auf der Fahrt befindlichen Flößen auszuweichen.

Bei Annäherung eines Floßes an die Fährstelle muß das Fahrschiff am Ufer bleiben, bis das Floß passirt ist.

§ 7.

Verbot der Floßfahrt bei Nacht, Nebel, Sturm u. dgl.

1. Während der Nachtzeit, und zwar von Sonnenuntergang bis 1/2 Stunde vor Sonnenaufgang, ist die Floßfahrt untersagt.

Sie ist ferner einzustellen bei Nebel, Sturm, Schneegestöber und sonstigem Unwetter.

2. Wird ein Floß auf der Fahrt von der einbrechenden Nacht, von Nebel oder Unwetter überrascht, so muß dasselbe an der nächsten hiezu geeigneten Stelle ans Ufer geführt, festgelegt und zur Weiterfahrt der Tagesanbruch, beziehungsweise helles und ruhiges Wetter abgewartet werden.

In diesem Falle müssen mindestens 2 Mann bei dem Floße als Wache zurükbleiben.

§ 8.

Beschränkung der Floßfahrt bei hohen und niedrigen Wasserständen.

1. Für die Beschränkung der Floßfahrt bei Hochwasser sind die bei Neuhausen, an der Coblenzer Eisenbahnbrüke, am Pegel zu Waldshut, bei Rheinsulz, im Schäffigen gegenüber Rhina, bei Sisseln, an der Rheinbrüke zu Säkingen, bei Kaiseraugst, am Pegel zu Basel und am Hüninger Floßländeplaz angebrachten Marken maßgebend, in der Weise, daß die Flößerei eingestellt werden muß, wenn das im Steigen begriffene Wasser den untern Rand der Marke erreicht, und erst wieder begonnen werden darf, wenn das Wasser im Fallen wieder unter den obern Rand der Marke gesunken ist.

Im Falle starker Anschwellung der Birs ist der Wasserstand an der Floßmarke am Basler Pegel für die Beschränkung des Flößereibetriebs in der Rheinstreke Rheinsulz-Basel schon für sich allein maßgebend, wenn den Flößereitreibenden Nachricht über den Wasserstand zu Basel von der dortigen Aufsichtsbehörde zugegangen ist.

2. Bei Niederwasserstand ist der Flößereibetrieb einzustellen, so bald und so lange die Tiefe in den seichtesten Stellen der Fahrstreke weniger als 30 cm beträgt.

§ 9.

Verhalten beim Festfahren.

Wenn ein Floß im Fahrwege festgefahren ist, so liegt der Mannschaft desselben die Verpflichtung ob, durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel, wie: Zuruf, Schwenken einer Flagge, Absenden eines Boten, die Führer der etwa nachkommenden Flöße von dem Unfalle unverzüglich in Kenntniß zu sezen.

Kann das Floß nicht alsbald wieder flott gemacht werden, so ist der nächst erreichbaren Ortspolizeibehörde hievon schleunigst Nachricht zu geben. Die benachrichtigte Ortspolizeibehörde wird erforderlichenfalls die betheiligten benachbarten Ortsbehörden von dem Unfall in Kenntniß sezen und, vorbehaltlich des Kostenersazes durch den Floßherrn, das Erforderliche zur Beseitigung des Stromhindernisses verfügen. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Floß zertrümmert wurde und die Hölzer nicht in der Nähe sämmtlich wieder aufgefangen und geländet werden konnten.

Ist zu besorgen, daß von dem festgefahrenen oder zertrümmerten Floß eine größere Menge Hölzer abtreiben, so hat der Floßführer das Polizeidepartement in Basel und den Brükenmeister in Hüningen schleunigst, wenn und so weit möglich telegraphisch, zu benachrichtigen.

§ 10.

Einbinde- und Anlandepläze.

1. Das Floßholz darf nur an solchen Pläzen, deren Benuzung als Einbindestätte polizeilich genehmigt ist, in den Rhein eingeworfen und zu Flößen eingebunden werden.

Die Genehmigung wird nicht ertheilt, wenn der Plaz schon bei gewöhnlichen Anschwellungen des Rheins unter Wasser kommt oder nicht die Möglichkeit bietet, bei eintretendem Hochwasser die gelagerten Hölzer vor dem Abtreiben rasch zu sichern.

2. Das Einbinden und Zurichten der Flöße an den Einbindestätten muß so rasch als möglich gefördert und mit der entsprechenden Mannschaft betrieben und das fertige Floß, wenn Witterung und Wasserstand es gestatten, ohne Verzug abgeführt werden.

3. Im Bau begriffene oder sonst am Ufer liegende Flöße müssen stets in solider Weise durch genügend starke Seile oder Ketten befestigt sein und bei herannahendem oder

eingetretenem Hochwasser während Tag und Nacht unausgesezt bewacht werden.

4. Wo nach der Beschaffenheit des Ufers eine solide Befestigung der Flöße überhaupt oder bei Hochwasser nicht thunlich ist, dürfen Flöße nicht angelegt, beziehungsweise bei drohendem Hochwasser nicht belassen werden.

5. Die Flöße dürfen am Ufer nur in solcher Breite und Stellung angelegt werden, daß dadurch das Fahrwasser nicht eingeengt oder versperrt wird.

6. Die ständigen Anlandepläze für die Flöße werden durch die Bezirkspolizeibehörde im Benehmen mit der technischen Staatsbehörde und nach Einvernahme der Interessenten bestimmt, zu Basel nach Mitgabe der besonderen Bestimmungen für Basel-Stadt laut hier nachfolgendem § 13.

7. Werden Flöße oder Floßhölzer vom Ufer abgetrieben, so sind die Besizer derselben, beziehungsweise deren Stellvertreter und Mannschaften verbunden, unverzüglich und auf kürzestem Wege (wenn und so weit möglich telegraphisch) nach der unterhalb gelegenen Streke gleichzeitig sowohl den Bezirkspolizeibehörden als auch der Aufsichtsbehörde in Basel und dem Brükenmeister in Hüningen hievon Nachricht zu geben. Auch haben sie ihrerseits alles Dasjenige vorzukehren, was zur Abwendung größern Schadens an Brüken, Uferanlagen und dergleichen geeignet erscheint.

§ 11.

Besondere Vorschriften für die Streke Rheinsulz-Rhina, beziehungsweise das Passiren der Stromschnelle bei Laufenburg.

1. Sämmtliche Flöße, welche durch den Laufen gebracht werden sollen, müssen an der hiezu bestimmten Stelle, bei Rheinsulz, anlanden und hier festgelegt werden.

2. Ist dieser Plaz mit Flößen vollständig besezt, so muß die Flößerei in der Richtung von Waldshut eingestellt

werden, bis nach Ermessen der Aufsichtsbehörde (Aargauisches Bezirksamt Laufenburg) wieder Raum für weitere Flöße vorhanden ist.

3. Das Ablassen der Flöße nach dem Laufen darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang beginnen und muß 5 Stunden vor Sonnenuntergang eingestellt werden.

Sobald und so lange Flöße nach dem Laufen abgelassen werden, müssen die zum Auffangen der Floßhölzer unterhalb Laufenburg erforderlichen Mannschaften daselbst in Bereitschaft sein.

Jeweils längstens bis Sonnenuntergang müssen sämmtliche durch den Laufen gelassene Hölzer, auch jene, welche in die sogenannte „todte Waage“ getrieben sind, aufgefangen und am Ufer befestigt sein.

4. Vor dem Ablassen bei Rheinsulz müssen die Verbindungen des Floßes so viel gelöst werden, als nöthig ist, damit das Floß beim Eintritt in die starke Strömung aufgeht.

5. Kein Floß darf von der Landungsstelle bei Rheinsulz abgelöst werden, bevor seit dem Ablassen des etwa vorangegangenen Floßes eine halbe Stunde umflossen ist.

6. Die Reihenfolge im Ablassen der Flöße verschiedener Eigenthümer richtet sich nach der Zeit des Eintreffens der Mannschaften auf der Arbeitsstelle, nach der Lage und der Anzahl der verschiedenen Flöße, im Zweifel nach der Zeit der Ankunft derselben bei Rheinsulz. Ergeben sich bezüglich der Reihenfolge des Floßablassens Zwistigkeiten unter den Betheiligten, so wird die Reihenfolge im einzelnen Falle durch die Aufsichtsbehörde (Bezirksamt Laufenburg) festgesezt.

7. Den Floßeigenthümern, beziehungsweise Holzspediteuren bleibt es überlassen, sich darüber zu einigen, an welchen Pläzen des Rheinufers jeder derselben die unterhalb

Laufenburg aufgefangenen Hölzer länden und die Flöße bauen will.

Im Falle sich unter den Floßeigenthümern, beziehungsweise Holzspediteuren hierwegen Zwistigkeiten ergeben, so bestimmt die Aufsichtsbehörde die von den Einzelnen zu benuzenden Ländepläze; es ist denselben alsdann untersagt, an einer andern Stelle des Rheinufers als an der ihnen besonders durch die Aufsichtsbehörde bezeichneten das Holz zu länden und Flöße zu bauen, wenn ihnen nicht durch besondere Umstände im einzelnen Falle die Benuzung dieses Plazes unmöglich gemacht oder namhaft erschwert war.

8. Zu dem Auffangen oder Länden der Floßhölzer, wie zu dem sogenannten Nachpuzen, müssen taugliche und gut erhaltene Waidlinge (Kähne) benuzt werden.

9. Auf die Anlandestelle bei Rheinsulz, wie auf die Einbindestelle bei Rhina finden die Bestimmungen des § 10 dieser Verordnung Anwendung.

10. Bei Nebel, Sturm, starkem Regen, Schneegestöber und bei strenger Kälte ist das Durchlassen der Flöße bei Laufenburg verboten.

Der aargauische Polizeibedienstete zu Rheinsulz ist zu Erhebung einer Gebühr von 10 Rappen für jedes Floß berechtigt.

§ 12.

Besondere Vorschriften für die Streke von Rhina bis Rheinfelden.

Wenn bei niederem Wasserstande in dem Fahrwasser durch die Gewilde an einer Stelle weniger als 60 cm Wassertiefe vorhanden ist, muß die Mannschaft der zwischen Rhina und Rheinfelden fahrenden Flöße durch einen vierten tüchtigen Flößer verstärkt werden.

Zu Sißeln wird der aargauische Polizeibedienstete zur Erhebung einer Polizeigebühr bis höchstens zum Betrage von 40 Rappen für jedes Floß, das unterhalb Laufenburg bis und

mit Sißeln auf schweizerischem Rheinufer gebaut wird, ermächtigt werden.

§ 13.

Besondere Vorschriften für die Streke Kaiseraugst-Basel-Hüningen.

In Basel und an dem elsäßischen Ufer bei Hüningen dürfen die Flöße nur an den hiezu bestimmten Floßländepläzen angelegt werden. Wenn der eine oder andere dieser Ländepläze vollständig mit Flößen oder sonstigen Fahrzeugen besezt ist, so müssen die auf der Fahrt begriffenen Flöße bei Kaiseraugst anlanden und dort so lange zurükgehalten werden, bis an dem Ländeplaz, den der Floßführer benuzen will, der Raum zum Anlanden vorhanden ist.

Ebenso dürfen Flöße, welche in Basel angelegt worden sind, dann nicht nach Hüningen abgelassen werden, wenn und so lange der dortige Floßländeplaz mit einer doppelten Floßreihe besezt ist.

Den Flößereitreibenden soll — soweit möglich — desfallsige Benachrichtigung durch die Aufsichtsbehörde von Basel, beziehungsweise den Hafenmeister in Hüningen zugehen.

Hiebei haben noch folgende besondere Bestimmungen zu gelten:

a. Für den Kanton Basel-Stadt.

1. Die technische Aufsichtsbehörde, im Sinne von Artikel 5—7 der Uebereinkunft vom 10. Mai 1879, ist das Baudepartement.

Die polizeiliche Aufsichtsbehörde über den Schiffahrts- und Flößereibetrieb auf dem Rhein ist das Polizeidepartement.

Dasselbe wird einen seiner Angestellten mit der besondern Beaufsichtigung der Flößerei und des Landungsplazes betrauen und die zum Anhalten der Flöße nöthigen Leute bezeichnen.



2. Flöße dürfen nur am rechtseitigen Rheinweg zwischen der alten Brüke und der neuen untern Brüke anlanden. Daselbst soll für die nöthigen Vorrichtungen zum Anbinden der Flöße gesorgt werden, und es sollen stets einige gute Seile zur Aushilfe vorräthig sein.

An der gleichen Stelle können Flöße angebunden werden.

3. Die Holzsortimente dürfen nicht über die gepflasterten Böschungen des Rheinwegs hinaufgezogen oder hinuntergelassen werden; hiefür ist ausschließlich die Anfahrt in der Verlängerung des Klingenthalgrabens zu benuzen.

Das Anbinden der Flöße an andern Gegenständen, als an solchen, welche besonders dafür bestimmt sind, ist verboten.

4. Für Benuzung des Landungsplazes und für die polizeiliche Aufsicht daselbst (Art. 3 a und b der Uebereinkunft) hat jedes Floß beim Anlanden an den Polizeiangestellten eine Gebühr von einem Franken zu entrichten.

Bleibt ein Floß länger als eine Woche (7 Tage) an der Landungsstelle, so hat es für jede angetretene folgende Woche die gleiche Gebühr zu bezahlen.

5. Für das Anhalten und Anbinden der Flöße ist den dafür bezeichneten Leuten (Artikel 1) ein Lohn von Fr. 1. 50 per Floß zu bezahlen.

Genügen zum Anbinden die zu den Flößen gehörenden Seile nicht, so sollen die dafür vom Staat bereit gehaltenen benuzt werden. Für Benuzung eines solchen Seiles ist an den polizeilichen Aufsichtsbeamten per Tag eine Gebühr von 50 Cts. zu bezahlen.

6. Für das in hiesigen Gewässern aufgefangene Holz hat der betreffende Eigenthümer gegen Empfangnahme desselben folgenden Auffangerlohn zu bezahlen:

Für 1 Stere Brennholz	Fr.	3
Für 1 Baum Bretter oder Flecklinge . .	„	5
Für 1 Stük Bauholz von 15 Metern Länge und mehr	„	3
Für 1 kleineres Stük Bauholz	„	1—2
Für 100 Stük Latten, Doppellatten oder Stangen	„	3—5

Bleibt Holz an einem Theil einer Brüke oder an den Uferbauten hängen, so hat außerdem der Eigenthümer die Kosten des Freimachens und wo Schaden eingetreten, den vollen Ersaz dafür zu zahlen.

Wird das aufgefangene Holz binnen 4 Wochen durch den Eigenthümer nicht ausgelöst, so kann derjenige, der es aufgefangen hat, bei einem Werthe unter Fr. 20 darüber verfügen, bei einem höhern Werthe hat er den Entscheid des Präsidenten des Civilgerichts hinsichtlich der weitern Verfügung anzurufen.

7. Für Zuwiderhandlungen gegen diese Floßordnung gelten die Bestimmungen von § 128 des Polizeistrafgesezes für den Kanton Basel-Stadt vom 23. September 1872.

b. Für den Kanton Basel-Landschaft.

§ 41 des dortigen Wasserbaugesezes, lautend:

Das bei Hochgewässern aufgefangene oder ans Land geschwemmte Holz und andere Gegenstände sollen vier Wochen auf dem Plaze liegen bleiben, wenn sich innert dieser Zeitfrist nicht der frühere Besizer vorfindet und seine Eigenthumsrechte beweisen kann. In zweifelhaften Fällen entscheidet darüber der Civilrichter. Kann der Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden, so gehört der Gegenstand dem Grundbesizer, auf dessen Land er sich bei der Fluth abgesezt hat. Ist der Gegenstand hingegen aufgefangen worden, so gehört er zur Hälfte dem Besizer, auf dessen Land er liegt, und zur andern Hälfte demjenigen, welcher ihn aufgefunden hat.

§ 14.

Polizeiliche Aufsicht.

1. Die Flößereitreibenden, Floßeigenthümer oder Holzspediteure, sind verpflichtet, ihre Holzzeichen, sowie die Aufschrift, beziehungsweise das Firmenzeichen der Floßplakate (§ 2) in Zeichnung und Beschreibung zur Kenntniß der mit der Aufsicht des Flößereibetriebs betrauten Staatspolizei- und technischen Behörden der beiderseitigen Staaten zu bringen.

2. Diese Behörden, beziehungsweise deren Organe sind befugt, jederzeit und an jedem Orte eine Untersuchung der Flöße vorzunehmen; auf deren Verlangen müssen auf der Fahrt begriffene Flöße an der nächsten hiezu geeigneten Stelle zum Zwecke der Untersuchung an das Ufer geführt werden.

3. Flöße, welche hinsichtlich ihres Baues, der Beladung, Ausrüstung oder Bemannung den obigen Vorschriften nicht entsprechen, oder sich sonstwie in einem sicherheitsgefährlichen oder ordnungswidrigen Zustande befinden, dürfen ihre Fahrt erst nach erfolgter Abstellung der vorgefundenen Mängel antreten, beziehungsweise fortsezen.

§ 15.

Einschreiten bei Zuwiderhandlungen.

Die Aufsicht über die Wasserstraße und die Einhaltung der floßpolizeilichen Vorschriften unterliegt den in jedem der vier Kantone gesezlich aufgestellten Organen.

Die Ueberwachung im Einzelnen üben die Bediensteten der Staats- und Ortspolizei, sowie die Wasser- und Straßenbauverwaltungen.

Die Staatspolizeibehörden werden, soweit ein öffentliches Interesse in Frage steht, rechts- und ordnungswidrige Zustände hinsichtlich des Floßverkehrs nach den kantonalen gesezlichen Bestimmungen im Zwangswege beseitigen oder

deren Entstehung verhindern, wobei in den geeigneten Fällen ein Benehmen mit der technischen Aufsichtsbehörde Plaz greifen soll.

Außerdem werden die Zuwiderhandlungen gegen diese Floßordnung nach Mitgabe der kantonalen Strafgeseze verfolgt.

Endlich sind die Floßunternehmer und die Flößer im Falle eines Verschuldens zum Ersaz der beim Betrieb der Flößerei verursachten Beschädigungen verpflichtet, wobei der Floßunternehmer nach den Grundsäzen des bürgerlichen Rechtes für seine Leute haftet.

§ 16.

Einführungstermin.

Die gegenwärtige Floßordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an werden die ältern Ordnungen, namentlich die auf die Schiffahrt und die Flößerei bezüglichen Bestimmungen des Maienbriefs (Neue Ordnung) von 1808, die Floßkehrordnung von 1808, die Wochengefährtordnung von 1808, die Steinfuhrkehrordnung von 1808, die Büchsengeldordnung von 1808, die Schifferordnung für die Schiffermeister von Laufenburg von 1812 und die bezüglichen Nachträge, endlich die Rheinordnung des Kantons Basel-Stadt vom 15. April 1865 und der Nachtrag dazu vom Juli 1874 außer Kraft gesezt.

Bern, den 18. Herbstmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluß

betreffend

den durch Volksbegehren vom 3. August 1880 gestellten Antrag auf Revision der Bundesverfassung.

(Vom 17. Herbstmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

der mit 56,526 Unterschriften versehenen Eingabe, betitelt „Volksinitiative für alleiniges Recht des Bundes zur Ausgabe von Banknoten und Kassenscheinen“ und lautend:

„Die unterzeichneten Schweizerbürger, gestützt auf Artikel 120 der Bundesverfassung, geben anmit ihren Willen kund, es habe eine Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung stattzufinden, und zwar sei diese Revision in dem Sinne zur Hand zu nehmen, daß verfügt werde:

1. Artikel 39 der Bundesverfassung ist aufgehoben.
2. An seine Stelle tritt folgender Artikel:

„„Nur dem Bunde steht das Recht zu, Banknoten, beziehungsweise Kassenscheine auszugeben.

„„Er darf keine Rechtsverbindlichkeit für deren Annahme aussprechen.

„„Der aus der Ausgabe von Banknoten, beziehungsweise Kassenscheinen sich ergebende Gewinn wird, nach einem gesezlich zu bestimmenden Maßstabe, zwischen Bund und Kantonen vertheilt.““

3. Dieser Revisionsartikel ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.
4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses leztern Beschlusses beauftragt;“

der Botschaft des Bundesrathes vom 18. August 1880;

nachdem sich aus der nach den Vorschriften des Bundesgesezes betreffend die Begehren für Revision der Bundesverfassung vom 5. Christmonat 1867 (A. S. IX, 205) vorgenommenen Prüfung ergeben, daß von den eingereichten Unterschriften 52,588 den Anforderungen des Gesezes entsprechen;

in Erwägung:

daß auf Grund des Artikels 120 der Bundesverfassung von mehr als 50,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern das Begehren gestellt wird, es solle die Bundesverfassung in ihrem Artikel 39 revidirt werden;

daß aber nach der Vorschrift des angerufenen Artikels 120 die vorerst an das Volk zu erlassende Anfrage allgemein dahin gestellt werden muß, ob eine Revision stattfinden solle oder nicht;

daß im Falle der Bejahung dieser Frage die gemäß Artikel 120 der Bundesverfassung neu zu wählende Bundesversammlung die Revision auf dem Wege der Bundesgesezgebung an die Hand zu nehmen hat;

in Anwendung

von Artikel 118, 119 und 120 der Bundesverfassung und Artikel 5 des Gesezes vom 5. Christmonat 1867,

beschließt:

Art. 1. Es ist dem schweizerischen Volke die Frage zur Abstimmung vorzulegen:

„Soll eine Revision der Bundesverfassung stattfinden?"

Art. 2. Wenn die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Revision an die Hand zu nehmen.

Art. 3. Die Stimmgebung des schweizerischen Volkes erfolgt auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben Tage. Dieser Tag wird durch den Bundesrath festgesezt.

Es soll jedoch die Abstimmung nicht früher als vier Wochen nach geschehener Bekanntmachung dieses Beschlusses stattfinden.

Art. 4. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurükgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesezgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsiz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 5. Jeder Kanton ordnet die Abstimmung auf seinem Gebiete nach den bundesgesezlichen Vorschriften über eidgenössische Abstimmungen an.

Art. 6. Ueber die Abstimmung ist in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufzunehmen, in welchem genau anzugeben ist: die Zahl der Stimmberechtigten, ferner wie viele Stimmen die vorgelegte Frage bejaht und wie viele sie verneint haben.

Art. 7. Die Kantonsregierungen haben die Protokolle über die Abstimmungen dem Bundesrathe innerhalb 10 Tagen zu übersenden und halten die Stimmkarten zu dessen Verfügung.

Art. 8. Der Bundesrath wird auf Grundlage derselben das Ergebniß der Abstimmung erwahren und dasselbe der

Bundesversammlung in ihrer nächsten Sizung zu weiterer Beschlußfassung vorlegen.

Art. 9. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 16. Herbstmonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 17. Herbstmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**

Der Protokollführer: **Gisi.**

In Vollziehung vom Art. 3 des vorstehenden Beschlußes hat der Bundesrath die Volksabstimmung auf Sonntag den 31. Weinmonat 1880 festgesezt.

Bern, den 18. Herbstmonat 1880.

Die Bundeskanzlei.

Bundesbeschluss

betreffend

Tragung der Kosten der Triangulation IV. Ordnung im eidgenössischen Forstgebiete.

(Vom 17. Herbstmonat 1880.)

373

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht der Botschaften des Bundesrathes vom 27. Mai 1879 und 2. April 1880,

beschließt:

Art. 1. Die Triangulation IV. Ordnung im eidgenößischen Forstgebiet ist Sache der Kantone. Der Bund übernimmt auf seine Kosten die schließliche Prüfung der Arbeiten und leistet nach vorschriftgemäßer richtiger Ausführung derselben einen Beitrag an die Kantone von 20 Franken per Punkt.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 17. Herbstmonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 17. Herbstmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**

Der Protokollführer: **Gisi.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 29. Herbstmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Anderwert.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schieß.



Bundesbeschluss

betreffend

den Ankauf des Postgebäudes in Winterthur.

(Vom 17. Herbstmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 21. Brachmonat 1880,

beschließt:

1. Das Postgebäude in Winterthur ist auf Rechnung des Bundes unter der Bedingung käuflich zu erwerben, daß das Consortium der gegenwärtigen Eigenthümer die Renovationen und baulichen Ergänzungen, wie solche auf Grundlage eines mit der Kreispostdirektion Zürich vereinbarten Programms im Kostenbetrage von mindestens Fr. 5000—6000 festgestellt worden sind, auf seine Rechnung und sofort ausführen lasse.

2. Dem Bundesrathe wird zu diesem Zweke und auf Rechnung des laufenden Jahres ein Kredit von Fr. 225,000 bewilligt.

3. Dieser Beschluß tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 14. Herbstmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 17. Herbstmonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 29. Herbstmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Anderwert.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesgesez

über

die Kosten der Bundesrechtspflege.

(Vom 25. Brachmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 4. Wintermonat 1879,

beschließt:

A. Taggelder und Reiseentschädigungen.

Art. 1. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Bundesgerichtsschreiber beziehen, wenn sie in Amtsgeschäften von Lausanne sich entfernen müssen, für jeden Tag ihres Aufenthaltes an einem andern Orte eine Entschädigung von . . . . Fr. 10

Die Ersazmänner des Bundesgerichtes, sowie der Untersuchungsrichter in Strafsachen, erhalten ein Taggeld von . . . . „ 25

Der Aktuar des Untersuchungsrichters . . „ 10

Außer seinem Wohnorte . . . . . . „ 15

Ein Geschworner . . . . „ 6

Daneben erhalten sowohl diese Beamten als auch die in den nachfolgenden Artikeln 3—5 genannten Personen die im Artikel 1 des Bundesgesezes vom 16. Augstmonat 1878 festgesezte Reiseentschädigung. (Amtl. Sammlung n. F., Bd. III, S. 656.)

Art. 2. Für besondere Arbeiten der Ersazmänner außerhalb der Gerichtssizungen bestimmt das Gericht die Entschädigung im Verhältnisse des Zeitaufwandes.

Art. 3. Experten erhalten ein Taggeld bis auf Fr. 35. Für die Abfassung von Berichten wird vom Bundesgerichte für den Arbeitstag, je nach der Natur des Gegenstandes, eine Entschädigung von 15—30 Franken festgesezt.

Ausnahmsweise kann das Gericht auch eine höhere Entschädigung ausrichten.

Art. 4. Zeugen, welche außerhalb ihres Wohnortes abgehört werden, erhalten ein Taggeld von 4 Franken.

Findet die Abhörung an ihrem Wohnorte selbst oder in deren nächsten Umgebung statt, so kann eine entsprechende Ermäßigung eintreten. Für Mehrauslagen eines Zeugen kann der Richter eine weitere Entschädigung bestimmen.

Art. 5. Die Entschädigung des Bundesanwaltes wird vom Bundesrathe festgesezt; diejenige des amtlichen Vertheidigers vom Bundesgerichte.

Wenn in wichtigern Fällen dem Bundesanwalte ein Aktuar beigegeben werden muß, so ist derselbe zu entschädigen wie der Aktuar des Untersuchungsrichters.

Art. 6. Die Besoldung von Kopisten, Weibeln, Wachen, Bedekungen und Gefangenwärtern wird in jedem Falle vom Gerichte festgesezt, das sich hierüber, soweit es nöthig ist, mit den betreffenden Kantonsbehörden ins Einvernehmen sezt und im Uebrigen auf den Ortsgebrauch Rüksicht nimmt.

Art. 7. Die in den Artikeln 1 bis 6 erwähnten Entschädigungen werden von der Bundeskasse bezahlt, bezie-

hungsweise im Sinne der folgenden Bestimmungen aus der Gerichtskasse vorgeschossen.

B. Gebühren und Kosten zuhanden des Gerichtes.

I. Im Civilprozeß.

Art. 8. Jede Partei hat die durch ihre Handlungen entstehenden Kosten (Art. 9 *a* und *b*) vorzuschießen, beide Parteien zusammen aber diejenigen, welche durch gemeinschaftliche Anträge oder durch das Gericht von Amtes wegen veranlaßt werden. (Artikel 23 und 26 des Bundesgesezes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Amtl. Sammlg., Bd. II, S. 77.)

Art. 9. Die Prozeßkosten, welche von den Parteien an das Bundesgericht zu bezahlen sind, bestehen:

a. in den Auslagen des Instruktionsrichters;

b. in den Baarauslagen der Kanzlei für Augenscheine, Zeugen, Experten, Porti etc.;

c. in einer Gerichtsgebühr von 25—500 Franken;

d. in den Kanzleigebühren für jede Ausfertigung eines Urtheiles oder Beschlusses, sowie für Kopiaturen, die Folioseite zu 60 Rappen.

Die Gebühren sub Litt. c und d fallen in die Gerichtskasse.

Art. 10. Die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 finden auch dann Anwendung, wenn das Bundesgericht von beiden Parteien angerufen wird, im Sinne vom Art. 31, Ziffer 2 des Bundesgesezes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Brachmonat 1874.

In diesem Falle jedoch beträgt die Gerichtsgebühr 100 bis 1000 Franken.

Art. 11. Ebenso finden die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 auch auf Expropriationsprozesse ihre Anwendung, mit der Beschränkung jedoch, daß die Gerichtsgebühr die Hälfte

des gesezlichen Maximums nicht übersteigen darf, und daß auch unter das Minimum der Gerichtsgebühr herabgegangen werden darf.

Art. 12. Im Falle der Zwangsliquidation einer Eisenbahn ist, abgesehen von den einzelnen Urtheilen, eine Gerichtsgebühr von 200—1000 Franken zu erheben, nebst den im Art. 9 a, b und d erwähnten Auslagen und Gebühren.

Art. 13. Bei Abstandserklärungen und Vergleichen hat die betreffende Partei nebst den Auslagen und Kanzleigebühren (Art. 9 a, b und d) eine Gerichtsgebühr bis auf die Hälfte der in den Artikeln 9, 10, 11 und 12 festgestellten Ansäze zu entrichten.

Art. 14. In Prozessen, welche der Bundesrath in Vollziehung des Bundesgesezes über die Heimatlosigkeit bei dem Bundesgerichte einleitet, ist keine Gerichtsgebühr zu entrichten.

II. In staatsrechtlichen Streitigkeiten.

Art. 15. Für die Entscheidungen staatsrechtlicher Streitigkeiten sollen der Regel nach weder Gerichtsgebühren bezogen, noch Parteientschädigungen zugesprochen werden. Doch kann das Gericht Ausnahmen machen in Fällen, wo die Anhebung oder Veranlaßung des Streites oder die Art der Prozeßführung es rechtfertigen sollte. (Art. 62 des Bundesgesezes über die Organisation der Bundesrechtspflege. Amtl. Sammlg. n. F., Bd. I, S. 136.)

Eine allfällige Gerichtsgebühr beträgt im Maximum 100 Franken.

Die Auslagen und die Kanzleigebühren im Sinne von Art. 9 und 13 müssen immer vergütet werden.

Bei Streitigkeiten gemischter Natur, d. h. in Fällen, in welchen ein zivilrechtliches Interesse mit in Frage liegt, ist das Bundesgericht ermächtigt, bezüglich Gerichtsgebühr, Kosten und Parteientschädigung die Vorschriften für den Civilprozeß in analoge Anwendung zu bringen.

III. Im Strafprozesse.

Art. 16. Die im Sinne vom Art. 183 des Gesezes über die Bundesstrafrechtspflege von den Verurtheilten zu bezahlenden Prozeßkosten bestehen:

a. in sämmtlichen Auslagen, welche der Prozeß verursachte, ausgenommen die Besoldungen und Taggelder der Beamten und Angestellten, die Entschädigung des Bundesanwaltes, die Entschädigung und die Reisekosten des amtlichen Vertheidigers und der Geschwornen, sowie die Kosten für die Vollziehung des Urtheils.

b. in einer Gerichtsgebühr;
bei dem Assisenhofe von 100 bis 1000 Franken;
bei dem Kassationshofe von 40 bis 100 Franken;

c. in den Kanzleigebühren entsprechend dem Art. 9, Litt. d (Art. 184 und 188 des Gesezes über die Bundesstrafrechtspflege. Amtl. Sammlg., Bd. II, S. 786).

C. Anwaltsgebühren.

Art. 17. Die Entschädigung des Rechtsanwaltes durch die Prozeßpartei oder durch die Angeklagten bleibt zunächst der gegenseitigen Uebereinkunft überlassen. Wenn jedoch diese Entschädigung der Gegenpartei auferlegt wird, so hat das Gericht die Rechnung des Anwaltes nach folgendem Tarif festzusezen:

a. für einen Vorstand vor dem Instruktionsrichter Fr. 15— 50

b. für einen Vorstand vor dem Bundesgericht, Kassations- oder Assisenhofe . „ 25—200

c. für jeden Tag wegen dieser Vorstände nothwendigen Zeitversäumniß . . „ 20

d. Reisegeld per Kilometer 20 Rappen, sowohl für die Hin- als für die Rükreise.

Die Entschädigung für Aktenstudium und für die Rechtsschriften etc. hat das Gericht in jedem einzelnen Falle nach

billigem Ermessen festzusezen. Ist zwischen einer Prozeßpartei und ihrem Anwalte betreffend die lezterm zu bezahlende Entschädigung keine Uebereinkunft abgeschlossen worden, und wird der Betrag dieser Entschädigung streitig, so hat das Bundesgericht denselben, nach schriftlicher Vernehmlassung der Parteien, ohne weitere Parteiverhandlung festzusezen.

D. Parteientschädigung.

Art. 18. Für die Entschädigung, welche das Gericht der unterliegenden Partei im Civilprozesse auferlegt (Art. 24 des Bundescivilprozesses) ist folgender Tarif maßgebend:

a. ein Taggeld bis auf 10 Franken für jeden durch das Erscheinen vor Gericht oder dessen Kommittirten nothwendig versäumten Tag und ein Reisegeld von 20 Rappen für den Kilometer, sowohl für die Hin- als die Rükreise;

b. der Betrag der nach Art. 17 festgesezten Rechnung des Anwaltes der Gegenpartei;

c. die Gebühr für die Urtheilsausfertigung, gemäß Art. 9, Litt. d.

Art. 19. Wenn Civilparteien im Strafprozesse interveniren, so ist deren Entschädigung im gegebenen Falle nach Art. 18 zu bestimmen.

E. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20. Das vorstehende Gesez bezieht sich auf die Rechtspflege, welche von dem Bundesgerichte und seinen Abtheilungen geübt wird.

In denjenigen Strafprozessen, welche wegen Verlezung des Bundesstrafgesezes vom 4. Hornung 1853, des Bundesgesezes betreffend die Werbung, vom 30. Heumonat 1859, und wegen Uebertretung der Polizei- und Fiskalgeseze des Bundes an die kantonalen Gerichte gelangen, hat im Falle der

Verurtheilung der Angeklagte die Prozeß- und Vollziehungskosten zu bezahlen. Im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit oder Freisprechung sind die Prozeßkosten von der Bundeskasse zu vergüten.

Die Bußen fallen in die Bundeskasse.

Art. 21. Mit diesem Geseze treten außer Kraft:

das Bundesgesez über die Kosten der Bundesrechtspflege, die Gerichts- und Anwaltsgebühren und Entschädigungen, vom 24. Herbstmonat 1856 (Amtl. Sammlg., Bd. V, S. 408);

der Bundesbeschluß betreffend provisorische Feststellung der Entschädigung einiger Justizbeamter, vom 22. Christmonat 1874 (Amtl. Sammlg. n. F., Bd. I, S. 221), und Art. 185 des Gesezes über die Bundesstrafrechtspflege, vom 27. Augstmonat 1851 (Amtl. Sammlg., Bd. II, S. 743).

Art. 22. Der Bundesrath ist beauftragt, dieses Gesez nach Vorschrift des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874 bekannt zu machen und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 12. Brachmonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 25. Brachmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, unterm 3. Heumonat 1880 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesez *) wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 1. Wintermonat 1880 als vollziehbar erklärt.

Bern, den 12. Weinmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1880, Band III, Seite 403.



Bundesgesez

betreffend

die Sicherstellung der Vergütungen aus dem direkten Verkehr der Eisenbahnen und aus der Mitbenuzung von Bahnhöfen und Bahnstreken.

(Vom 2. Heumonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 4. Mai 1880,

beschließt:

1. Im Fall der Zwangsliquidation einer Eisenbahngesellschaft treten in denselben bevorzugten Rang der nach Art. 38, Ziffer 4 des Bundesgesezes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenoßenschaft, vom 24. Brachmonat 1874 *), den Guthaben zukommt, welche vertragsgemäß von Bauunternehmern als Kaution bei der Eisenbahngesellschaft geblieben sind:

*) Siehe eidg. Gesezsammlung neue Folge, Band I, Seite 121.

Die Guthaben anderer Transportunternehmungen aus dem direkten Verkehr, inklusive der Miethgelder für fremdes Rollmaterial, und aus der Mitbenuzung von Bahnhöfen und Bahnstreken.

Diese Guthaben genießen indessen dieses Vorzugsrecht nur soweit,

a. als sie im Monat der Eröffnung der Zwangsliquidation und in den demselben nächstvorhergegangenen vier Monaten aufgelaufen und

b. sofern sie älter als vier Monate sind, wenn sie inner vier Monaten nach ihrer Entstehung gerichtlich eingefordert wurden, und das darüber eingeleitete Exekutions- oder Prozeßverfahren ununterbrochen fortgesezt worden ist, ohne daß bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Liquidation Zahlung erhältlich war.

2. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesezes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzustellen.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 24. Brachmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**

Der Protokollführer: **Gisi.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 2. Heumonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, unterm 10. Heumonat 1880 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesez *) wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfaßung in Kraft und mit dem 1. Wintermonat 1880 als vollziehbar erklärt.

Bern, den 14. Weinmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesrathsbeschluß
betreffend
Gesundheitsscheine für den Viehverkehr.
(Vom 9. Weinmonat 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Berüksichtigung der Ausdehnung, welche die Maul- und Klauenseuche in einigen Kantonen der Schweiz erlangt hat;

auf den Antrag seines Handels- und Landwirthschaftsdepartements,

verordnet:

1. Der Bundesrathsbeschluß betreffend Gesundheitsscheine für den Viehverkehr vom 26. Weinmonat 1877 **) ist aufgehoben.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1880, Band III, Seite 435.
**) Siehe eidg. Gesezsammlung n. F., Band III, Seite 237.

2. An seine Stelle tritt § 2 der Verordnung betreffend Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche vom 3. Weinmonat 1873 *), lautend:

„Die Gültigkeitsdauer der Gesundheitsscheine für Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine wird auf drei Tage vermindert.

„Zur Erleichterung des Viehhandels nach Italien wird während der Monate September, Oktober und November ausnahmsweise gestattet, daß für den Viehtrieb auf dem Wege durch die Kantone Tessin, Uri und Graubünden die Gesundheitsscheine 14 Tage Gültigkeit haben."

3. Dieser Beschluß ist sämmtlichen Kantonsregierungen zur Vollziehung mitzutheilen und im Bundesblatt, sowie in der eidg. Gesezsammlung zu veröffentlichen.

Bern, den 9. Weinmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

---

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band XI, Seite 365.



Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesez vom 19. Christmonat 1879, betreffend den Schuz der Fabrik- und Handelsmarken.

(Vom 2. Weinmonat 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Art. 30 des Bundesgesezes vom 19. Christmonat 1879, betreffend den Schuz der Fabrik- und Handelsmarken;

auf den Vorschlag seines Handels- und Landwirthschaftsdepartements,

beschließt:

I. Hinterlegung.

Art. 1. Vom 1. Wintermonat 1880 an haben die zur Hinterlegung ihrer Fabrik- und Handelsmarken befugten Personen (Art. 7 des Gesezes) den nachfolgenden Bestimmungen nachzukommen:

Art. 2. Die Eintragungsbegehren, welche dem zur Ausfüllung aufgestellten Formulare gemäß abzufassen sind, müssen an das eidgenößische Amt für Fabrik- und Handelsmarken in Bern gerichtet werden und von den nachstehend bezeichneten Aktenstüken begleitet sein (Art. 3 bis 6).

Art. 3. Die in der Schweiz niedergelassenen Produzenten und Handeltreibenden müssen ein Zeugniß beibringen, welches von der Kantons- oder Gemeindebehörde ihres Domizils ausgestellt ist und aus welchem hervorgeht:

für Produzenten, daß der Siz ihres Gewerbes oder ihrer Produktion in diesem Orte sich befindet;

für Handeltreibende, daß sie in diesem Orte eine feste Handelsniederlassung haben.

Art. 4. Die Produzenten und Handeltreibenden, welche in Staaten niedergelassen sind, mit welchen die Schweiz eine auf Grundlage des Bundesgesezes vom 19. Christmonat 1879 basirende Vereinbarung hat, müssen einen amtlichen Ausweis beibringen, daß sie im betreffenden Vertragsstaat eine feste Niederlassung haben und daß die Marke, welche sie eintragen lassen wollen, in demselben hinterlegt und geschüzt ist.

Art. 5. Die Hinterleger haben ihrem Begehren ferner beizulegen:

a. die Marke oder die genaue Abbildung der Marke in drei Exemplaren, welche auf drei Exemplaren des Formulars an dem für jene offen gelassenen Raume anzubringen sind.

Der Hinterleger hat die Rubriken eines jeden dieser drei Exemplare des Formulars auszufüllen, nämlich:

genaue Bezeichnung der Produkte oder Waaren, für welche die Marke bestimmt ist;

allfällige Bemerkungen des Hinterlegers;

Unterschrift (oder diejenige des Bevollmächtigten, Art. 6);

Adresse (im Falle der Hinterlegung durch einen Bevollmächtigten, auch die Adresse des Lezteren);

Angabe des Berufes des Hinterlegers.

b. ein Cliché der Marke für die typographische Wiedergabe derselben bei der vom eidgenößischen Amte zu

besorgenden Publikation (Art. 10). Dieses Cliché soll die Marke genau wiedergeben, so daß die einzelnen Theile derselben sichtlich hervortreten. Die Oberfläche desselben soll nach keiner Richtung weniger als 15 Millimeter, auch nicht mehr als 10 Centimeter betragen. Die Dike des Cliché soll genau 24 Millimeter messen, um der Höhe der anzuwendenden Lettern zu entsprechen;

c. die Summe von Fr. 20 für jede einzelne hinterlegte Marke. Jeder Betrag soll per Postmandat an das eidgenößische Amt gesendet werden, wenn nicht der Hinterleger beim Amte selbst die Zahlung leistet, in welchem Falle ihm sogleich Quittung ausgestellt wird.

Art. 6. Erfolgt die Hinterlegung durch Vermittlung eines Dritten, so kann dieser das Begehren und die auf dem Formular gemachten Angaben selbst unterzeichnen, sofern er diesen Aktenstüken eine Spezialvollmacht beilegt, die ihn berechtigt, für den Eigenthümer zu handeln.

Diese Vollmacht wird beim Amte aufbewahrt.

Art. 7. Wenn das eidg. Amt, gestüzt auf Art. 13 des Gesezes, die Eintragung einer Marke verweigert, so ist der Rekurs gegen diesen Entscheid zuerst an das eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartement, und wenn dieses den Entscheid aufrecht erhält, an den Bundesrath zu richten.

II. Eintragung.

Art. 8. Wenn das eidgenößische Amt festgestellt hat, daß das Begehren den Gesezesbestimmungen entspricht, und alle Aktenstüke in Ordnung sind, so wird sogleich die Eintragung in das Doppelregister vorgenommen.

Dieses Register enthält:

a. die Ordnungsnummer der Marke;

b. den Tag und die Stunde der Hinterlegung;

c. den Tag und die Stunde der Eintragung;

d. den Tag der Publikation (die Nummer der Publikation ist den Akten der betreffenden Marke beizulegen);
e. den Namen des Eigenthümers;
f. seinen Beruf;
g. seine Adresse;
h. vorkommendenfalls den Namen des Bevollmächtigten;
i. seine Adresse;
k. die Bezeichnung der Waaren oder Produkte, für welche die Marke bestimmt ist;
l. allfällige Bemerkungen des Hinterlegers;
m. unter dem Titel: „Veränderungen seit der Eintragung," eine Rubrik, welche bestimmt ist zur Vormerkung der Erneuerung der Marke nach Ablauf der 15 Jahre (Art. 8 des Gesezes), oder der Uebertragung an einen Dritten (Art. 9 des Gesezes), mit der Angabe der Ordnungsnummer des Registers, in welchem die Veränderung ausführlich aufgeführt ist. Diese Rubrik ist ebenfalls zur Vormerkung der Löschung der Marke bestimmt (Art. 23 des Gesezes);
n. eine Kolonne für allfällige Bemerkungen des Amtes.

Jede Eintragung geschieht in der Sprache des Hinterlegers, falls dieselbe eine der drei Nationalsprachen ist, andernfalls in französischer Sprache.

Für jedes Doppel des Registers ist ein alphabetisches Repertorium anzulegen und fortwährend auf den Tag nachgetragen zu halten.

Art. 9. Nach geschehener Eintragung in das Register bescheinigt das Amt auf den drei Exemplaren des Formulars den Tag und die Stunde der Hinterlegung und der Eintragung, und fügt jedem Exemplar seine Unterschrift und seinen Stempel bei.

Ein Exemplar ist sogleich dem Hinterleger zu übermitteln; die beiden andern werden im Archiv des Amtes aufbewahrt.

Art. 10. Das Amt besorgt hierauf die Veröffentlichung der Marke, vorläufig durch das Bundesblatt.

Diese Veröffentlichung enthält:

a. die Ordnungsnummer der Marke;
b. den Tag und die Stunde der Eintragung;
c. den Namen und den Ort der Produktion oder des Handelsgeschäftes des Hinterlegers;
d. die Wiedergabe der Marke;
e. die Bezeichnung der Waaren oder Produkte, für welche die Marke gebraucht wird.

Die Veröffentlichung geschieht in der Sprache des Hinterlegers, falls dieselbe eine der drei Nationalsprachen ist, andernfalls in französischer Sprache.

Sobald die Veröffentlichung der Marke erschienen ist, wird vom Amte dem Hinterleger die betreffende Nummer des Bundesblattes zugesandt, und zugleich auch das Cliché zurükgeschikt.

Diese Sendung geschieht unentgeltlich, gleich wie diejenige, welche im Artikel 9, 2. Alinea vorgeschrieben ist.

III. Erneuerungen, Uebertragungen und Löschungen.

Art. 11. Bei der Erneuerung der Hinterlegung einer Marke ist das gleiche Verfahren zu befolgen, welches oben in den Artikeln 2 bis 6 vorgeschrieben ist, mit dem einzigen Unterschiede, daß im Begehren zu erwähnen ist, es handle sich um eine Erneuerung, und daß die Ordnungsnummer der frühern Hinterlegung anzugeben ist.

Die Eintragungsformalitäten sind die gleichen, wie diejenigen, welche in den Artikeln 8 bis 10 der gegenwärtigen Verordnung vorgeschrieben sind.

Art. 12. Um die Uebertragung einer Marke zu bewirken, hat der Gesuchsteller ein authentisches Aktenstük beizubringen, welches nachweist, daß er das Eigenthum an der

Marke und an dem Geschäfte erworben habe, für dessen Produkte oder Waaren sie angewendet wird.

Im Gesuche ist zu erwähnen, daß es sich um die Uebertragung einer Marke handelt; im Uebrigen sind die Formalitäten, welche in den obigen Artikeln 3 bis 6, betreffend die Hinterlegung, und in den Artikeln 8 bis 10 betreffend die Eintragung vorgeschrieben sind, zu beobachten.

Die Rechte, welche durch das Eintragen einer übertragenen Marke erworben werden, haben eine Dauer von fünfzehn Jahren.

Art. 13. Um die Löschung einer Marke zu bewirken, hat der Gesuchsteller einen rechtskräftigen Gerichtsspruch beizubringen und ein Cliché der Marke beizulegen.

Die Löschung wird sodann im Register vorgemerkt (Kolonne *m*, siehe oben Art. 8), mit Angabe des Datums des Gerichtsspruches und des Gerichtes, welches denselben erlassen hat; hierauf wird dieselbe summarisch vom Amte veröffentlicht; von lezterm wird dem Gesuchsteller ein Exemplar der Veröffentlichung übermittelt; alles ohne Kosten für denselben.

Art. 14. Der Produzent oder Handeltreibende, welcher seine Marke für Produkte oder Waaren anderer Natur (Art. 6, Alinea 3 des Gesezes) gebrauchen will als für diejenigen, welche er in seiner ursprünglichen Hinterlegung erwähnt hat, muß ein neues Eintragungsbegehren einreichen, wobei er die Artikel 3 bis 6 der gegenwärtigen Verordnung zu beachten hat.

IV. Verschiedenes.

Art. 15. Das Amt hält für die Hinterlegungen, welche den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, ein besonderes Register, in welchem die Umstände der Hinterlegung und die Schritte verzeichnet sind, welche das Amt zur Vervollständigung derselben gethan hat.

Zur Seite 235.

In drei
au smarken.

selben im Bundesblatt;

4) der Betrag von Fr. 20 in Postmandat.

zur Hinterlegung die hier aufgeklebte, event.

r......... Dieselbe ist bestimmt zur Bezeichnung

Die
gericht s Hinterlegers unterschrieben wurde, ist die Adresse
müsse len Aktenstüken mitzugeben.

Art. 16. Die Formulare für Eintragungsbegehren werden vom eidgenößischen Amte, sowie von den kantonalen Staatskanzleien unentgeltlich geliefert.

Art. 17. Die an das Amt gerichteten Briefe und Sendungen müssen frankirt sein.

Art. 18. Das Amt ist ermächtigt, von sich aus die auf die Hinterlegung und Eintragung der Marken bezügliche Korrespondenz zu führen, unter Vorbehalt, in Rekursfällen, der Entscheidung des schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartements, und hierauf des Bundesrathes.

Art. 19. Das Amt hält ein Kassabuch, in welches seine Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden. Das Kontrolbüreau des Finanzdepartements wird dieses Kassabuch alle drei Monate verifiziren, indem es dasselbe mit dem Eintragungsregister der Marken vergleicht.

Art. 20. Am Ende eines jeden Jahres wird ein Doppel der Formulare der während desselben eingetragenen Marken mit dem Doppel des Registers und einem alphabetischen Repertorium im eidgenößischen Archive niedergelegt.

V. Uebergangsbestimmung.

Art. 21. Die vom 1. Mai bis 31. Heumonat, in Ausführung der Artikel 27 bis 29 des Gesezes, hinterlegten und als gültig anerkannten Marken werden gemäß den Vorschriften der vorstehenden Artikel 8 bis 10 eingetragen und veröffentlicht.

Bern, den 2. Weinmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß

betreffend

Errichtung einer Ingenieurstelle auf dem Baubüreau des eidg. Departements des Innern.

(Vom 2. Heumonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

in Vollziehung des Art. 4 des Bundesgesezes betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge, vom 22. Brachmonat 1877;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 7. Brachmonat 1880,

beschließt:

Art. 1. Auf dem Baubüreau des eidg. Departements des Innern wird mit Rüksicht auf die Vermehrung der Arbeiten desselben in Folge des Wasserbaupolizeigesezes eine weitere Ingenieurstelle errichtet. Der Inhaber derselben kann je nach Bedürfniß auch für andere Arbeiten des Baubüreau verwendet werden.

Art. 2. Mit dieser Stelle ist ein fixer Jahresgehalt von 3000 bis 3600 Franken verbunden, nebst Reisevergütungen nach bestehender Vorschrift.



Art. 3. Der schweizerische Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesezes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 25. Brachmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 2. Heumonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Der vorstehende, unterm 10. Heumonat 1880 öffentlich bekannt gemachte Bundesbeschluß *) wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfaßung in Kraft und vom 25. Weinmonat 1880 an als vollziehbar erklärt.

Bern, den 27. Weinmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1880, Band III, Seite 437.

Erklärung
zwischen
der Schweiz und Grossbritannien,
betreffend
den gegenseitigen Schuz der Fabrik- und Handelsmarken.

(Vom 6. November 1880.)

Der schweizerische Bundesrath und **die Regierung Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland,**

haben zum Zweke gegenseitigen Schuzes von Fabrik- und Handelsmarken in den beiden Staaten folgende Erklärung vereinbart:

Den Bürgern oder Unterthanen der einen und der andern der Vertragsparteien sollen im Umfange des Gebietes und der Besizungen der andern die nämlichen Rechte, wie sie den eigenen Bürgern oder Unterthanen eingeräumt sind, oder den Bürgern oder Unterthanen der meistbegünstigten Nation künftig einge-

The Swiss Federal Council and **the Government of Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland,**

have, with a view to the reciprocal protection of the marks of manufacture and trade in the two Countries, agreed to the following Declaration:

The subjects or citizens of each of the Contracting Parties shall enjoy in the dominions and possessions of the other, the same rights as are possessed by native subjects or citizens, or as may hereafter be granted to the subjects or citizens of the most favoured nation, in everything relating to the pro-

räumt werden sollten, zustehen in Allem, was den Schuz des Eigenthums an Fabrik- und Handelsmarken betrifft.

Wer den gedachten Schuz für sich erwirken will, muß die durch die Geseze der betreffenden Staaten geforderten Formalitäten erfüllen, deren gegenseitige Mittheilung die Vertragsparteien besorgen werden, wobei sie sich jedoch das Recht vorbehalten, dieselben von Zeit zu Zeit, wenn sie es für nöthig finden, abzuändern.

Gegenwärtige Erklärung tritt mit dem Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft und bleibt so lange gültig, bis die eine der Vertragsparteien der andern den Rüktritt von derselben anzeigt.

Dessen zur Urkunde haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und derselben ihr Wappensiegel beigedrükt.

Gegeben in doppelter Ausfertigung in Bern, den 6. November 1880.

(L. S.) **Droz.**
(L. S.) **C. Vivian.**

tection of property in manufacturing or trade marks.

It is understood that any person who desires to obtain the aforesaid protection must fulfil the formalities required by the laws of the respective Countries, which formalities the Contracting Parties shall reciprocally Communicate to each other, reserving to themselves, however, the right to modify them from time to time if they consider it necessary.

The present Declaration shall come into force from the day of its signature; it shall remain in force so long as one of the Contracting Parties shall not have notified to the other its intention of terminating it.

In witness whereof, the undersigned, duly authorized for this purpose, have signed the present Declaration, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done in duplicate at Berne the sixth day of November 1880.

(L. S.) **Droz.**
(L. S.) **C. Vivian.**

Verordnung

über

Errichtung von öffentlichen Telephonstationen.

(Vom 29. Wintermonat 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Bericht des Post- und Eisenbahndepartements vom 23. Wintermonat 1880;

in Anwendung von Art. 8 des Bundesgesezes vom 20. Christmonat 1854 über die Organisation der Telegraphenverwaltung,

verordnet:

Art. 1. Die gegenwärtig noch nicht mit öffentlichen Telegraphenbüreaux versehenen schweizerischen Ortschaften können auf telephonischem Wege mit einem der umliegenden Büreaux und durch dieses mit dem allgemeinen Telegraphenneze verbunden werden.

Die Wahl des Anschlußbüreau bleibt der Telegraphenverwaltung vorbehalten.

Art. 2. Die Gemeinden, welche eine Telephonverbindung wünschen, haben sich durch Vermittlung ihrer Kantonsregierungen zu folgenden Leistungen zu verpflichten:

a. Ein einmaliger Beitrag an die Erstellungskosten der Verbindungslinie, welche in der Regel annähernd die Hälfte der wirklichen Kosten, in keinem Falle aber weniger als hundert Franken betragen soll;

b. Besorgung des Telephondienstes, mit Inbegriff der Zustellung, durch eine zuverläßige Person und in einem geeigneten Lokale, ohne daß der Telegraphenverwaltung dadurch irgend welche Auslagen an Gehalt, Miethe und Büreaukosten auffallen dürfen.

Die von den Gemeinden hiefür bezeichneten Personen und Lokale unterliegen der Genehmigung durch die Telegraphenverwaltung.

Den Gemeinden bleibt es anheimgestellt, für die Dienstbesorgung eine Zuschlagstaxe von höchstens 25 Rappen für jedes aufgegebene Telegramm zu erheben. Diese Zuschlagstaxe muß jedoch für alle Aufgeber die nämliche sein.

c. Garantie für die von der Telephonstation zuhanden der Telegraphenverwaltung bezogenen Taxen, sowie für die Wahrung des Depeschengeheimnisses und für die der Station anvertrauten Apparate und Utensilien.

Art. 3. Die Telegraphenverwaltung wird dagegen übernehmen:

a. den Bau und Unterhalt der Verbindungslinie, vorbehältlich des im Art. 2, a hievor erwähnten Beitrages;
b. die Lieferung und den Unterhalt der nöthigen Apparate und Utensilien;
c. die Lieferung der nöthigen Formulare und Druksachen.

Art. 4. Die telephonisch vermittelten Korrespondenzen werden in Bezug auf Reklamationen so behandelt, als ob sie auf dem Vermittlungsbüreau aufgegeben worden, beziehungsweise angekommen wären, und es steht somit dem Aufgeber für Unregelmäßigkeiten in der telephonischen Uebermittlung kein Anspruch auf Rükzahlung der Taxe zu.

Art. 5. In allen andern Beziehungen, namentlich auch hinsichtlich der zuhanden der Telegraphenverwaltung zu beziehenden Taxen, unterliegen die telephonischen Korrespondenzen den gleichen Bestimmungen wie die gewöhnlichen Telegramme.

Art. 6. Auf den Wunsch der betreffenden Gemeinden und vorbehältlich technischer oder anderer Hindernisse können die bereits bestehenden Telegraphenbüreaux nach Ablauf der ersten 10 Jahre unter den vorstehenden Bedingungen in Telephonstationen umgewandelt werden.

Art. 7. Das Post- und Eisenbahndepartement ist ermächtigt, auf Grundlage vorstehender Bestimmungen mit den Kantonsregierungen Verträge über Errichtung von Telephonstationen abzuschließen.

Bern, den 29. Wintermonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.



Uebereinkommen

zwischen

der Schweiz und Englisch-Indien, betreffend den Geldanweisungsverkehr.

(Vom 13. September / 9. Oktober 1880.)

In Ersezung des Uebereinkommens vom 1./17. Juni 1875 betreffend den Austausch von Postanweisungen zwischen der Schweiz und Indien *) haben die Unterzeichneten, für diesen Zwek mit gehöriger Vollmacht versehen, sich über folgende Artikel geeinigt:

In supersession of the previous Arrangement of 1875 for an exchange of money orders between Switzerland and India, the undersigned, duly authorized for that purpose, have agreed upon the following articles:

Art. 1.

Zwischen der Schweiz und Indien findet ein regelmäßiger Austausch von Postanweisungen mittelst der wöchentlichen Postverbindung über Brindisi statt.

Art. 1.

There shall be a regular exchange of money orders between Switzerland and India by means of the weekly mail service via Brindisi.

---

*) Siehe eidg. Gesezsammlung neue Folge, Band I, Seite 729.

Art. 2.

Der Postanweisungsverkehr zwischen beiden Ländern wird ausschließlich durch Auswechslungsbüreaux, welche durch Listen in hiernach näher erörterter Weise in Verbindung treten, vermittelt, so daß das Auswechslungsbüreau des Landes, in welchem die Postanweisungsbeträge auszuzahlen sind, Postanweisungen ausfertigt und dieselben an die Adressaten befördert.

Auswechslungsbüreaux sind: schweizerischerseits Rorschach und indischerseits Bombay.

Art. 3.

Der Betrag der in beiden Richtungen ausgewechselten Postanweisungen wird in Sterling-Währung angegeben.

Art. 4.

Die höchste Summe, auf welche eine Postanweisung von einem Lande auf das andere ausgestellt werden kann, beträgt 20 Pfund Sterling.

Art. 5.

Bruchtheile eines Penny sind bei den Postanweisungsbeträgen nicht zuläßig.

Art. 2.

The money order business between the two countries shall be performed exclusively through offices of exchange communicating with each other by means of lists, as explained more particularly below, the money orders being made out and forwarded to the payees by the office of exchange of the country in which the orders are payable. The offices of exchange shall be, on the side of Switzerland, Rorschach, and on the side of India, Bombay.

Art. 3.

The amount of orders exchanged in both directions shall be expressed in sterling money.

Art. 4.

The maximum amount for which a money order may be drawn in either country upon the other shall be 20 £.

Art. 5.

No money order shall contain a fractional part of a penny.

Art. 6.

Das Verfahren und die Bedingungen bei Ausstellung von Postanweisungen in beiden Ländern unterliegen den jeweilen im Absendungslande gültigen Bestimmungen.

Art. 7.

Die Beträge der Postanweisungen, d. h. die Summen, welche für dieselben von den Absendern in der Währung des Ursprungslandes einzuzahlen sind, werden nach den Bestimmungen bemessen, welche jeweilen im Aufgabeland in Kraft sind.

Jedes Land wird dem andern die Bestimmungen mittheilen, welche dort in Betreff der Taxen für die Einzahlung von Postanweisungen jeweilen bestehen.

Art. 8.

Die Verlangen der Einzahler auf Aenderung oder Berichtigung des Namens des Empfängers sind auf Grund der Bestimmungen des Einzahlungslandes entgegenzunehmen und, mit den zur Ermittlung der betreffenden

Art. 6.

The manner and conditions of issuing money orders in either country shall be governed by the regulations in force for the time being in the country of issue.

Art. 7.

The cost of money orders, *i.e.,* the amounts to be paid for them by the remitters in the currency of the country of issue, shall be governed by the regulations in force for the time being in the country of issue.

Each country shall communicate to the other the regulations relating to the charges for money orders issued in force for the time being.

Art. 8.

Applications by remitters for the alteration or correction of the name of the payee shall be received under the regulations of the country of issue, and forwarded to the country of payment for disposal under its regulations,

Postanweisung erforderlichen Angaben versehen, nach dem Auszahlungslande zur weiteren Behandlung nach Maßgabe der daselbst bestehenden Bestimmungen abzusenden.

Gesuche von Einzahlern um Rükerstattung von Beträgen auf Postanweisungen sind in gleicher Weise entgegenzunehmen und weiter zu befördern. Die Rükzahlung hat erst nach erfolgter Zustimmung des Bestimmungslandes und im Uebrigen nach Maßgabe der Dienstvorschriften derjenigen Verwaltung, bei welcher die Einzahlung erfolgt ist, stattzufinden.

Art. 9.

Die Umwandlung der Postanweisungsbeträge in die Währung des Zahlungslandes findet nach Maßgabe der Bestimmungen statt, welche in diesem Lande jeweilen in Kraft sind.

Jedes Land theilt dem andern die Bestimmungen mit, welche hinsichtlich der Umwandlung der in Sterling-Währung dargestellten Postanweisungsbeträge in die

accompanied by such information as may be necessary for the identification of the particular orders referred to.

Applications by remitters for repayment of orders shall be received and forwarded in like manner, the repayment being made only under the authority of the country of payment, and according to the regulations of the country of issue.

Art. 9.

The conversion of money orders into the currency of the country of payment shall be governed by the regulations in force for the time being in the country of payment.

Each country shall communicate to the other the regulations for the time in force relating to the conversion of money orders, expressed in sterling money into its own

eigene Landeswährung jeweilen bestehen.

Art. 10.

Das Verfahren und die Bedingungen, welche für die Auszahlung von Postanweisungen maßgebend sind, inbegriffen die Bestimmungen über Einstellung der Auszahlung, Erneuerung von Postanweisungen, Ausfertigung von Doppeln und andere auf die Auszahlung bezügliche Dienstverrichtungen, werden nach den Vorschriften geregelt, welche jeweilen im Bestimmungslande bestehen.

Art. 11.

Die Beträge auf unauszahlbaren Postanweisungen, d. h. auf Postanweisungen, welche nach den Dienstvorschriften des Bestimmungslandes als erloschen zu betrachten sind, fallen dem Absendungslande zu.

Art. 12.

Das Aufgabeland, welches die Geldbeträge von den Absendern einzieht, vergütet dem Lande, wo die Zahlung erfolgt, den Gesammtbetrag der

currency for the purpose of payment.

Art. 10.

The manner and conditions of paying orders, including stoppage of payment, renewal of orders, issue of duplicate orders, and other services affecting payment, shall be governed by the regulations in force for the time being in the country of payment.

Art. 11.

The amount of money orders not ultimately paid, *i.e.*, of orders which become void under the regulations of the country of payment, shall belong to the country of issue.

Art. 12.

The country of issue which collects the money from remitters shall account to the country of payment for the total amount of the orders

überlieferten Postanweisungen, unter Hinzurechnung einer Gebühr von 1/2 Prozent der Gesammtsumme.

issued, together with one half per cent. additional on the total by way of commission.

Art. 13.

Die beiden Auswechslungsbüreaux theilen einander mit jeder Post die Angaben über die einzelnen Postanweisungen mit, und zwar mittelst der beigefügten Listen, welche den A. und AA. bezeichneten Formularen entsprechen *). In diese Formulare sind alle Angaben einzutragen, zu deren Aufnahme dieselben eingerichtet sind.

Die Angaben bezüglich des Namens sollen umfassen: die Geschlechtsnamen des Absenders und des Empfängers, sowie mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens jedes derselben, bei Personen indischer Abkunft den Namen, den Stamm oder die Kaste, und den Namen des Vaters, oder die genaue Bezeichnung der Firma, beziehungsweise der Gesellschaft, welche Ab-

Art. 13.

The two offices of exchange shall communicate to each other by each mail the particulars of money orders issued by means of lists of the annexed forms marked A and AA, giving all particulars for which provision is made in the forms.

The particulars as to names shall include the surname, and at least the initial of one Christian name, both of the remitter and of the payee, or, in the case of natives of India, the name, tribe or caste, and father's name, or the name of the firm or company who are the remitters or payees. The address of the payee must be given fully and precisely, as on it depends the determina-

*) Die im Artikel 13 erwähnten und dem Original beigefügten Formulare sind hier deßwegen nicht beigedrukt worden, weil sie nur für die Auswechslungsbüreaux, beziehungsweise die Generalpostdirektion bestimmt sind.

sender oder Empfänger sind. Die Adresse des Empfängers muß vollständig und genau angegeben sein, da das Auswechslungsbüreau des Bestimmungslandes hiernach diejenige Stelle bezeichnen muß, bei welcher die Auszahlung der Postanweisung stattfinden soll.

Art. 14.

Außer den näheren Angaben über die ausgestellten Postanweisungen sollen in die im Art. 13 erwähnten Listen auch die erforderlichen Angaben in Betreff solcher Anweisungen eingetragen werden, deren Rükzahlung an die Absender gestattet worden ist.

Art. 15.

Es werden leere Listen abgeschikt, wenn keine Anweisungen mitzutheilen sind.

Art. 16.

Langt eine Liste nicht zu richtiger Zeit an, so wird das Absendungsbüreau, sobald es hievon Kenntniß erhalten hat, ein Doppel dieser Liste ohne Verzug übersenden.

tion by the receiving office of exchange of the office where the order shall be made payable.

Art. 14.

Besides the particulars of money orders issued, the lists mentioned in Article 13 shall contain particulars of orders authorized to be repaid to the remitters.

Art. 15.

Blank lists shall be forwarded, in case there shall be no money orders to communicate.

Art. 16.

Should any list fail to be received in due course, the despatching office shall, on receiving information to that effect, transmit without delay a duplicate thereof.

Art. 17.

Die von jedem Auswechslungsbüreau abgesandten Listen werden in laufender Nummernfolge bezeichnet, so daß die erste Liste eines Kalenderjahres die Nummer 1 erhält. Diese Nummern führen die Bezeichnung: „Listen-Nummern".

Art. 18.

Die Eintragungen in den Listen bezüglich der eingelieferten Postanweisungen werden gleichfalls mit fortlaufenden Nummern versehen, die in jeder Liste mit Nummer 1 beginnen. Diese Nummern führen die Bezeichnung: „Eintragungs-Nmmern".

Art. 19.

Jeder Liste wird ein Begleitschreiben nach Art des beigefügten Schemas beigegeben, welches die gleiche Nummer und das gleiche Datum trägt, wie die Liste. Dieses Begleitschreiben bezeichnet die Zahl der Nachfrageschreiben bezüglich früher eingelieferter Postanweisungen, gibt Aufschluß über die Erledigung ähnlicher Nach-

Art. 17.

The lists despatched from each office of exchange shall be numbered consecutively, commencing with No. 1 for the first list of each calendar year, and these numbers shall be termed the „List numbers."

Art. 18.

The entries in the lists respecting orders issued shall also bear consecutive numbers, commencing with No. 1 for each list, and these numbers shall be termed the „Entry numbers."

Art. 19.

Each list shall be accompanied by a transmitting letter of the form annexed, bearing the same number and date as the list. This transmitting letter shall mention the number of applications forwarded from remitters affecting orders previously issued; it shall give information respecting the disposal of similar applications received from the other office

fragesehreiben, die von dem andern Auswechslungsbüreau eingegangen sind, und enthält endlich die Empfangsanzeige über die seit Absendung des lezten Begleitschreibens eingegangenen Listen.

Art. 20.

Jede Liste wird von der Empfangsstelle sorgfältig geprüft und, sofern sie unzweifelhafte Fehler enthält, berichtigt. Diese Berichtigungen werden am Schlusse desjenigen Begleitschreibens erwähnt, welches die Bescheinigung über den Empfang der betreffenden Liste enthält.

Art. 21.

Wenn eine Liste Fehler oder Unregelmäßigkeiten enthält, die nicht ohne vorhergehendes Benehmen mit dem Auswechslungsbüreau des Absendungslandes berichtigt werden können, so ersucht das Auswechslungsbüreau des Bestimmungslandes, gleichzeitig mit der Anerkennung über den Empfang der Liste, das absendende Auswechslungsbüreau um Aufklärung. Es

of exchange, and it shall contain an acknowledgment of the list or lists received since the date ofthe previous letter.

Art. 20.

Each list shall be carefully verified by the receiving office of exchange, and corrected when it contains simple errors, such corrections being noted at the foot of the transmitting letter containing the acknowledgment of the receipt of the list.

Art. 21.

When a list shall contain errors or irregularities which cannot be rectified without previous communication with the despatching office, the receiving office shall, at the time of acknowledging the receipt, request an explanation from the despatching office. This explanation shall be given with as little delay as possible, and meantime the payment of orders dependent

wird diese Aufklärung so bald als möglich gegeben, die Auszahlung der Postanweisungsbeträge, welche auf unregelmäßigen Eintragungen beruhen, aber einstweilen ausgesezt.

on the irregular entries shall be suspended.

Art. 22.

Sobald das schweizerische Auswechslungsbüreau die Empfangsbescheinigungen aus Indien über alle aus einem Quartal datirten Listen erhalten hat, werden diese Listen, sowie die indischen Listen aus demselben Quartal zum Gegenstande einer Vierteljahresabrechnung nach Maßgabe des Formulars B. gemacht.

Art. 22.

As soon as the Swiss office of exchange shall have received from India acknowledgments of the receipt of all the lists bearing dates in any quarter, these lists, as well as the Indian lists bearing dates in the same quarter, shall be made the subject of a monthly account in the annexed Form. B.

Art. 23.

Die im Art. 22 bezeichnete Abrechnung wird auf Grund der von der Empfangsstelle berichtigten Listen aufgestellt; alle Eintragungen, die zur Zeit der Rechnungslegung unerledigt sind, bleiben unberücksichtigt.

Art. 23.

The account mentioned in Article 22 shall be based on the lists as corrected by the receiving office, any entries at the time under suspension pending explanation being excluded.

Art. 24.

Die Abrechnung enthält unter der Ueberschrift „Besondere Rechnungsposten" alle

Art. 24.

The account shall also include, under the head of „Special Items", any neces-

etwa erforderlichen Berichtigungen zu früheren Abrechnungen (wie Ausgleichungen unerledigt gebliebener Eintragungen) und ebenso jeden sonstigen, nicht besonders vorgesehenen Abrechnungsgegenstand. Eine ausführliche Uebersicht dieser besondern Rechnungsposten soll der Abrechnung beigefügt werden, auch sollen die Schriftstüke oder andere Beweismittel, welche die Rechtmäßigkeit jedes besonderen Rechnungspostens nachweisen, demselben gegenüber in der Uebersicht angeführt werden.

sary adjustments of previous accounts (such as adjustments on account of suspended entries), as well as any other items of account not otherwise provided for, a detailed statement of such special items being annexed to the account, and the correspondence or other documents forming the authority for each special item being quoted opposite it in the statement.

Art. 25.

Eine Abschrift der im Art. 22 erwähnten Abrechnung wird durch die Centralpostverwaltung in Bern dem „Presidency Postmaster, Foreign Money Order Branch, Bombay" übermittelt, behufs Saldirung durch Wechsel auf Bern, wenn die Schweiz zu fordern hat, oder unter gleichzeitiger Uebermittlung eines Wechsels auf London, an obige Adresse, wenn Indien zu fordern hat. Im Falle die

Art. 25.

A copy of the account mentioned in Article 22 shall be forwarded through the General Post Office, Berne, to the Presidency Postmaster, Foreign money Order Branch, Bombay for payment by bill of exchange on Berne if the balance be in favour of Switzerland and accompanied by a bill of exchange on London, if the balance be in favour of India. The bill of exchange on London shall

Zahlung an die Schweiz zu erfolgen hat, wird der Wechsel auf Bern auf einen Betrag in schweizerischer Währung ausgestellt werden, welcher dem in der Abrechnung in Sterling-Währung festgestellten Guthaben nach dem laufenden Wechselkurse entspricht.

Art. 26.

Jede Verwaltung ist ermächtigt, zeitweise den Austausch von Postanweisungen einzustellen, im Falle daß der Wechselkurs oder irgend ein anderer Umstand zu Mißbräuchen Veranlaßung geben oder die Einnahmen schädigen könnte.

Art. 27.

Der gewöhnliche Schriftwechsel, welcher sich auf die Aufstellung, Uebersendung und Berichtigung der Listen, Abrechnungen u. dgl. bezieht, wird von den Auswechslungsbüreaux selbstständig geführt werden, der Schriftwechsel dagegen in andern als De-

however be transmitted to the Presidency Postmaster, Foreign money Order Branch, Bombay.

In the case of payment to Switzerland the bill of exchange on Berne shall be for an amount in Swiss currency equivalent, at the current rate of exchange, to the balance in sterling money stated in the account.

Art. 26.

Each office shall have authority to suspend temporarily the exchange of money orders, in case the course of exchange or any other circumstance, shall give rise to abuses, or cause detriment to the revenue.

Art. 27.

For ordinary correspondence affecting the preparation, transmission, or correction of lists, accounts, &c., the offices of exchange shall be the medium, but in matters involving questions other than detail, the offices of correspondence shall be the Ge-

tails betreffenden Angelegenheiten zwischen der Oberpostdirektion in Bern einerseits, und dem Generaldirektor der indischen Posten andererseits.

Art. 28.

Diejenige Verwaltungsbehörde, welcher die Leitung des Postanweisungsverfahrens in dem betheiligten Lande obliegt, ist befugt, zusäzliche Bestimmungen zur Erzielung größerer Sicherheit gegen Betrügereien oder behufs grösserer Ausdehnung des Verkehrszweiges zu erlassen, sofern diese Bestimmungen nicht mit den vorhergehenden Vorschriften im Widerspruch stehen. Die betreffenden Behörden theilen sich jedoch gegenseitig solche Zusazbestimmungen mit.

Art. 29.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt am 1. Oktober 1880 in Kraft. Es bleibt in Wirksamkeit bis zum Ablauf eines Jahres von demjenigen Zeitpunkte ab, auf welchen einer der beiden ver-

neral Post Office, Berne, on the one hand, and the office of the Director General of the Post Office of India on the other hand.

Art. 28.

The Department charged with the control of money orders in either country shall have authority to adopt any additional rules (if not repugnant to the foregoing) for the greater security against fraud, or for the better working of the system generally. All such additional rules, however, shall be communicated by the one Departement to the other.

Art. 29.

The present arrangement shall take effect on the 1st October 1880. It shall then continue in force until one year after the date at which one of the contracting parties shall have notified the

tragschließenden Theile dem anderen die Absicht, das Uebereinkommen aufzuheben, mitgetheilt haben wird.

Geschehen in doppelter Ausfertigung und unterzeichnet

in Bern, den 13. September 1880.

Der schweizerische Oberpostdirektor:
(Sig.) **Ed. Höhn.**

In Simla, den 9. Oktober 1880.

(Sig.) **Fred. R. Hogg,**
Offtg. Director General of the Post Office of India.

other of its intention to terminate it.

Executed in duplicate and signed,

At *Berne,* the 13th September 1880.

The Director General of the Swiss Post Office,
(Sig.) **Ed. Höhn.**

At *Simla,* the 9th October 1880.

(Sig.) **Fred. R. Hogg,**
Offtg. Director General of the Post Office of India.

Note. Unterm 31. August 1880 ermächtigte der Bundesrath sein Post- und Eisenbahndepartement, und lezteres unterm 2. September die Oberpostdirektion, mit der Postverwaltung von Britisch-Indien ein revidirtes Uebereinkommen betreffend den Austausch von Geldanweisungen endgültig abzuschließen.



Bundesrathsbeschluß
betreffend
die Erweiterung der Kompetenzen des Eisenbahndepartements.

(Vom 23. Wintermonat 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, die Erledigung der nachgenannten Geschäfte zu fördern,

beschließt:

Ueber diejenigen Geschäfte hinaus, welche nach dem Bundesrathsbeschluß betreffend die Organisation des schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartements vom 27. März 1874 *) dem nunmehr mit dem Postdepartement verbundenen Eisenbahndepartement bereits zur Erledigung zustehen, werden dem leztern Departement folgende weitere Geschäfte zur abschließlichen Behandlung zugewiesen, in der Meinung, daß gegen einen Entscheid des Departements an den Bundesrath rekurrirt werden könne.

1.

Die Genehmigung der Detailpläne für den Bahnbau (Litt. d, e, f und g der Verordnung vom 1. Hornung 1875 zum Eisenbahngesez vom 23. Christmonat 1872 **).

2.

Die Behandlung der in den Artikeln 15 und 16 des Eisenbahngesezes vom 23. Christmonat 1872 ***) berührten

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band XI, Seite 499.
**) " " " n. F., " I, " 241.
***) " " " " XI, " 1.

Fragen betreffend die Inanspruchnahme des Bahnkörpers für Wasserleitungen, Straßen etc. und Vorkehrungen zur Sicherung des Verkehrs während dem Bahnbau.

3.

Die Regelung des technischen und Betriebsanschlusses zwischen schweizerischen Bahnen (Eisenbahngesez vom 23. Christmonat 1872, Art. 31).

4.

Die Bewilligung des Betriebsanschlusses von Privatverbindungsgeleisen an die Normalbahnen und die Handhabung des betreffenden Gesezes überhaupt (Gesez vom 19. Christmonat 1874 *).

5.

Die Anwendung der aus dem Eisenbahngesez vom 23. Christmonat 1872 hervorgegangenen Ausführungsgeseze anläßlich der Ueberwachung des Bahnbetriebs.

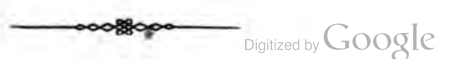
6.

Die Anordnung des außerordentlichen Verfahrens und die Behandlung der Einsprachen gegen die Abtretungspflicht im Expropriationsverfahren (Gesez vom 1. Mai 1850 **), Art. 22 und 25).

Bern, den 23. Wintermonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

*) Siehe eidg. Gesezsammlung n. F., Band I, Seite 448.
**) „ „ „ „ I, „ 319.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

die unter Bevogtigung stehenden eidg. Beamten und Angestellten.

(Vom 2. Wintermonat 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

Die Bevogtigung zieht für eidgenößische Beamte und Angestellte die gleichen Folgen nach sich, welche in unsern Beschlüssen vom 11. und 27. März 1879 für den Fall des Konkurses festgesezt sind. (A. Sml. n. F., IV, 337 und 338.)

Bern, den 2. Wintermonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Verlängerung
der
temporären Handels-Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien.*)

(Vom 11. Dezember 1880.)

Deklaration.

Indem die zwischen der Schweiz und Italien unterm 28. Januar 1879 abgeschlossene Handelskonvention mit 31. Dezember 1880 außer Kraft treten sollte und die beiden Regierungen die Wünschbarkeit einer weitern Verlängerung derselben anerkannt haben, sind die Unterzeichneten, zu diesem Zweke gehörig bevollmächtigt, über Folgendes übereingekommen:

Die Handelskonvention zwischen der Schweiz und Italien vom 28. Januar 1879 bleibt bis 31. Dezember 1881 in Kraft.

La convention de commerce entre la Suisse et l'Italie, du 28 janvier 1879, devant cesser d'être en vigueur le 31 décembre 1880, et les deux gouvernements ayant reconnu l'utilité d'en proroger l'échéance, les soussignés, régulièrement autorisés à cet effet, sont convenus de déclarer ce qui suit:

La convention de commerce entre la Suisse et l'Italie, du 28 janvier 1879, continuera à rester en vigueur jusqu'au 31 décembre 1881.

*) Siehe eidg. Gesezsammlung n. F., Bd. IV, Seite 99 und 384.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Deklaration in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und derselben ihre Wappensiegel beigedrükt.

So geschehen in Rom, den 11. Dezember 1880.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der schweiz. Eidgenossenschaft:

(L. S.) **J. B. Pioda.**

Der Präsident des Ministerraths, Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

(L. S.) **Cairoli.**

En foi de quoi ils ont signé la présente déclaration en double exemplaire et y ont apposé le sceau de leur armes.

Fait à *Rome*, le 11 décembre 1880.

L'envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de la Confédération helvétique:

(L. S.) **J. B. Pioda.**

Le président du conseil, ministre des affaires étrangères d'Italie:

(L. S.) **Cairoli.**



Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Taxen für Auszüge und Abschriften des Amtes für Fabrik- und Handelsmarken.

(Vom 13. Christmonat 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Art. 17 des Bundesgesezes vom 19. Christmonat 1879, betreffend den Schuz der Fabrik- und Handelsmarken; *)

auf den Vorschlag des Handels- und Landwirthschaftsdepartements,

beschließt:

Das eidgenößische Amt für Fabrik- und Handelsmarken ist zum Bezug der folgenden Taxen ermächtigt:

1. für einen Auszug aus den Registern mit Abdruk der Marke . . . . Fr. 2
2. für Abschriften von Akten per Seite . . „ 1
3. für mündliche oder schriftliche Mittheilungen, welche Nachschlagen in den Registern erfordern . . . . Fr. 1—2

Bern, den 13. Christmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

---

*) Siehe eidg. Gesezsammlung n. F., Band V, Seite 40.

Bundesbeschluß

betreffend

den regelmäßigen Betrieb der eidgenößischen Anstalt zur Prüfung der Festigkeit von Baumaterialien (Festigkeitsprüfungsmaschine).

(Vom 3. Christmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

in Ausführung des Postulates der gesezgebenden Räthe vom 17. Christmonat 1879, und nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 16. April 1880,

beschließt:

1. Zur Dekung der Kosten, welche der Betrieb der eidgenößischen Anstalt für Prüfung der Festigkeit der Baumaterialien mit sich bringt, leistet der Bund, je nach Maßgabe des Bedürfnisses, einen Jahresbeitrag bis auf Fr. 7000.

2. In Jahren, in welchen sich Vorschläge ergeben würden, fallen dieselben in die Bundeskasse.

3. Dieser Beschluß tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur mit 1. Jänner 1881 in Kraft. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 30. Wintermonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 3. Christmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**

Der Protokollführer: **Gisi.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 7. Christmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schieß.

Bundesbeschluß

betreffend

die Anstellung eines zweiten Gehilfen des Schieß-instruktors der Infanterie.

(Vom 13. Christmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. Wintermonat 1880,

beschließt:

Dem Schießinstruktor der Infanterie wird ein zweiter Gehilfe mit dem Range eines Instruktors II. Klasse der Infanterie beigegeben. Die im Art. 7 des Bundesbeschlußes vom 21. Hornung 1878, betreffend Herstellung des Gleichgewichtes in den Bundesfinanzen, festgesezte Zahl der Instruktoren II. Klasse der Infanterie wird daher von 65 auf 66 erhöht.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 1. Christmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 13. Christmonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlußes in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenoßenschaft.

Bern, den 15. Christmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß

betreffend

Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 31. Weinmonat 1880 über die Frage der Revision der Bundesverfaßung.

(Vom 13. Christmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 23. Wintermonat über die Volksabstimmung vom 31. Weinmonat 1880, aus welcher sich ergeben hat, daß die Frage der Revision der Bundesverfaßung von 260,126 Stimmenden mit Nein und von 121,099 mit Ja beantwortet, also verneinend entschieden wurde,

beschließt:

Es wird vom Ergebnisse der Volksabstimmung vom 31. Weinmonat 1880 und von der bundesräthlichen Botschaft vom 23. Wintermonat Akt genommen.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 10. Christmonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 13. Christmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlußes in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenoßenschaft.

Bern, den 15. Christmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten an den Bundesrath für das Jahr 1880.

(Vom 16. Christmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 6. Christmonat 1880,

beschließt:

Es werden dem Bundesrathe folgende Nachtragskredite bewilligt:

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Verwaltungskosten.

	B. Ständerath:			
1.	Taggelder und Reiseentschädigungen an Kommissionen		Fr.	3,500
	D. Bundeskanzlei:			
2.	Material:			
	a. Drukkosten und Lithographien	Fr. 20,000		
	b. Beleuchtung, Beheizung und Wasserversorgung	„ 1,500		
3.	Außerordentliche Drukarbeiten	„ 7,800		
			„	29,300
		Uebertrag	Fr.	32,800

Dritter Abschnitt.

Departemente und Verwaltungen.

	Uebertrag		Fr.	32,800

A. Politisches Departement.

9.	Repräsentationskosten		Fr.	1,700

B. Departement des Innern.

III. Bauwesen:

6.	Erweiterungs- und Umbauarbeiten	Fr. 16,857		
7.	Bauliche Arbeiten in gemietheten Gebäulichkeiten	„ 1,812		
12.	Beiträge an Kantone für öffentliche Werke:			
	b. Juragewässerkorrektion	„ 19,131		
			„	37,800

D. Militärdepartement.

II. Verwaltung.

A. Verwaltungspersonal:

8.	Oberpferdarzt:				
	d. Kanzleiaushilfe . .		Fr. 600		
15.	Munitionsdepot:				
	e. Transportkosten .	Fr. 1,280			
	f. Provision an d. Munitionsverkäufer .	„ 4,000			
			„ 5,280		
	B. Instruktionspersonal:				
5.	Sanität:				
	e. Reiseentschädigungen .		„ 300		
	Uebertrag		Fr. 6,180	Fr.	72,300

Uebertrag		Fr. 6,180	Fr. 72,300
H. Kriegsmaterial:			
2. Neuanschaffungen . .		„ 3,085	
O. Verschiedenes .		„ 2,000	
III. Regiepferdeanstalt:			
5. Pferdeankäufe . . .		„ 10,000	
V. Laboratorium . .		„ 211,000	
VI. Waffenfabrik . .		„ 85,720	
			„ 317,985

E. Finanz- und Zolldepartement.

Abtheilung Finanzen.

IV. Liegenschaften:			
Ankaufssumme für das Postgebäude in Bern . . .		Fr. 680,000	
Wasserversorgung für die Pulvermühle in Worblaufen .		„ 12,550	
V. Pulververwaltung:			
2. Fabrkationskosten:			
b. Arbeiterlöhnungen .	Fr. 3,000		
3. Reparaturen u. Unterhalt der Maschinen und Geräthe. .	„ 2,500		
		„ 5,500	

Abtheilung Zölle.

I. c. 5. Bezugsprovisionen an Zoll- und Postbeamte etc. .		„ 2,500	
			„ 700,550
Uebertrag			Fr. 1,090,835

Uebertrag Fr. 1,090,835

F. Handels- u. Landwirthschaftsdepartement.

III. Maß und Gewicht . .	Fr. 450		
VII. Landwirthschaft . .	„ 2,240		
VIII. Forstwesen	„ 2,000		
IX. Jagd und Fischerei:			
3. Fischerei	„ 8,440		
		Fr.	13,130

G. Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung:			
VIII. Transportkosten . .	Fr. 90,000		
Telegraphenverwaltung:			
I. Gehalte und Vergütungen	„ 25,000		
IV. Gebäulichkeiten (Miethzinse)	„ 5,000		
Eisenbahnwesen:			
VII. Gotthardinspektion .	„ 24,044		
		„	144,044
		Fr.	1,248,009

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 13. Christmonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 16. Christmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**

Der Protokollführer: **Gisi.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlußes in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenoßenschaft.

Bern, den 20. Christmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluß

betreffend

Erweiterung des Artillerie - Exerzir- und Schießplazes in Frauenfeld.

(Vom 21. Christmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 16. Wintermonat 1880,

beschließt:

1. Dem Bundesrathe wird für Erweiterung des Artillerie-Exerzir- und Schießplazes in Frauenfeld ein Kredit bis auf 120,000 Franken bewilligt.

2. Dieser Beschluß wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 18. Christmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 21. Christmonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 23. Christmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluß

betreffend

eine theilweise Revision der Verfaßung des Kantons Uri.

(Vom 21. Christmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 9. Weinmonat 1880 über eine am 2. Mai 1880 vorgenommene theilweise Revision der Verfaßung des Kantons Uri von 1850/1851, betreffend die Forstkommission,

in Betracht:

daß diese Revision nichts enthält, was mit den Bestimmungen der Bundesverfaßung im Widerspruche stände;

daß dieselbe in der Landsgemeinde vom 2. Mai 1880 von dem Volke des Kantons Uri angenommen worden ist,

beschließt:

1. Der vorgelegten theilweisen Revision der Verfaßung des Kantons Uri wird die Bundesgarantie ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit dem Vollzuge dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 18. Christmonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 21. Christmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 23. Christmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß
betreffend
eine theilweise Revision der Verfaßung des Kantons Appenzell Innerrhoden.

(Vom 21. Christmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 18. August 1880 über eine am 25. April 1880 vorgenommene theilweise Revision der Artikel 28 und 33 der Kantonsverfassung von Appenzell Innerrhoden vom

24. Wintermonat 1872, betreffend die Wahl der kantonalen Waldwirthschaftskommission,

in Betracht:

daß diese Revision nichts enthält, was mit den Bestimmungen der Bundesverfaßung im Widerspruche stünde;

daß dieselbe in der Landsgemeinde vom 25. April 1880 von dem Volke des Kantons Appenzell I. Rh. angenommen worden ist,

beschließt:

1. Der vorgelegten theilweisen Revision der Artikel 28 und 33 der Kantonsverfaßung von Appenzell I. Rh. wird die Bundesgarantie ertheilt.

2. Der Bundesrath wird mit dem Vollzuge dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 18. Christmonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 21. Christmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 23. Christmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß

betreffend

das Büdget für das Jahr 1881.

(Vom 23. Christmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht des bundesräthlichen Voranschlags für das Jahr 1881, vom 14. Weinmonat 1880, sowie der zugehörigen Botschaft vom gleichen Datum,

beschließt:

1. Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen und mit thunlichster Beförderung Bericht zu erstatten:

a. im Allgemeinen, was zu einer beßern Ausbildung der Landwehr geschehen und

b. im Speziellen, wie die im Art. 139 der Militärorganisation vorgesehenen eintägigen Inspektionen durch mehrtägige Uebungen ersezt werden könnten.

2. Neue Amtsstellen in der Bundesverwaltung, welche nicht bloß einen vorübergehenden Charakter haben, können nur auf dem Wege der Bundesgesezgebung ins Leben gerufen werden.



3. Der Bundesrath ist eingeladen, jeweilen in der Staatsrechnung in geeigneter Weise darzustellen, welche Posten der Jahresrechnung ganz oder theilweise nicht verausgabt oder nicht eingenommen worden sind.

4. Der Bundesrath ist eingeladen, Untersuchung walten zu lassen, ob nicht bei Bezug des Militärpflichtersazes von Militärdienstpflichtigen die Bedeutung des wirklich versäumten Dienstes in Betracht zu ziehen sei.

5. Der Bundesrath wird eingeladen, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Einrichtung des Telephon in eidgenößischer Regie dem Publikum möglichst zugänglich gemacht, beziehungsweise daß die ganze Angelegenheit auf den Weg gesezlicher Regulirung geleitet werde.

6. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und bis zur nächsten Büdgetvorlage Bericht zu erstatten, ob es nicht angemessen sei, einen jährlichen Büdgetansaz für Hebung der Viehzucht im Allgemeinen aufzunehmen.

7. Der Bundesrath wird eingeladen, einläßliche Nachforschungen und Untersuchungen über die Art und Weise, über die Größe der Beiträge und über die verschiedenen Institutionen anzuordnen, mittelst denen in den übrigen Staaten Europas die Hebung der Landwirthschaft angestrebt und gefördert wird, und sodann Bericht und Anträge einzubringen über die aus diesen Erhebungen für unsere Verhältnisse sich ergebenden Anforderungen.

8. Der Bundesrath wird eingeladen, das Regulativ für Prägung von Goldmünzen für Rechnung dritter Personen, vom 15. Jänner 1873, im Sinne der Reduktion der Tarifsäze einer Revision zu unterziehen.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 23. Christmonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**



Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 23. Christmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 26. Christmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

Anwendung der Art. 4 und 30 des Bundesgesezes über den Schuz der Fabrik- und Handelsmarken.

(Vom 4. Jänner 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

in weiterer Ausführung des Art. 4 des Bundesgesezes betreffend den Schuz der Fabrik- und Handelsmarken, und in Anwendung des Art. 30 des gleichen Gesezes;

44.

auf den Vorschlag des Handels- und Landwirthschaftsdepartements,

beschließt:

1. Der Art. 4 des Bundesgesezes vom 19. Christmonat 1879, betreffend den Schuz der Fabrik- und Handelsmarken, wonach Anfangsbuchstaben einer Geschäftsfirma, sowie Zeichen, die ausschließlich aus Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, nicht genügen, um eine Marke zu bilden, bezieht sich nicht auf

a. Personennamen, zu deren Gebrauch der Hinterleger berechtigt ist;

b. Ziffern, Buchstaben und Worte, sofern dieselben durch Zeichnung oder eigenthümliche Form von andern leicht zu unterscheiden sind.

2. Das eidg. Amt für Fabrik- und Handelsmarken ist ermächtigt, ausnahmsweise auch als Marken anzunehmen:

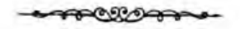
a. Benennungen, welche der Hinterleger für seine Erzeugnisse zuerst angewendet hat;

b. bei Uhren, Bijouterien u. s. w. sehr kleine, aus Anfangsbuchstaben bestehende Stempel,

sofern jene Marken (a und b) schon vor dem 1. Weinmonat 1879 in einem andern Lande hinterlegt worden sind und ohne Nachtheil des Berechtigten nicht geändert werden könnten.

Bern, den 4. Jänner 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluß

über

Genehmigung des am 14. Hornung 1880 zwischen der Schweiz und Rumänien abgeschlossenen Konsularvertrages.

(Vom 24. Brachmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 27. Mai 1880,

beschließt:

Art. 1. Dem am 14. Hornung 1880 zwischen der Schweiz und Rumänien in Wien abgeschloßenen Konsularvertrag wird die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 17. Brachmonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 24. Brachmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**



Konsularvertrag

zwischen

der Schweiz und Rumänien.

Abgeschloßen den 14. Februar 1880.
Ratifizirt von der Schweiz am 28. Juni 1880.
" " Rumänien am 10./22. Januar 1881.

Le Conseil fédéral

de la

Confédération suisse,

après avoir vu et examiné le traité consulaire conclu à Vienne le 14 février 1880, sous réserve de ratification, entre le plénipotentiaire du Conseil fédéral et celui de Son Altesse royale le Prince de Roumanie, traité qui a été approuvé par le Conseil national le 17 juin 1880 et par le Conseil des Etats le 24 du même mois, et dont la teneur suit:

Noi,

Carol I,

Domn al României,

gàsind folositor Tractatul Consular incheiat la Viena, la 2/14 Februarie 1880, intre România si Elvetia, de Plenipotentiarii amêndonor Statelor, Tractat al càrui continut urmézà:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft

und

Seine Königl. Hoheit der Fürst von Rumänien,

in der Absicht, die zwischen den beiden Staaten bereits bestehenden Beziehungen noch mehr zu erleichtern und zu fördern, haben beschloßen, zu diesem Zweke einen Konsularvertrag abzuschließen, und zu ihren diesfälligen Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft:

Herrn Johann Jakob von Tschudi, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. k. u. k. apostolischen Majestät, und

Seine Königl. Hoheit der Fürst von Rumänien:

Herrn Jean de Balatchano, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. k. u. k. apostolischen Majestät,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse

et

Son Altesse Royale le Prince de Roumanie,

désirant faciliter et développer encore les relations qui existent déjà entre les deux pays, ont résolu de conclure, à cet effet, un Traité consulaire et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse:

Monsieur Jean-Jacques *de Tschudi*, son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, et

Son Altesse Royale le Prince de Roumanie:

Monsieur Jean *de Balatchano*, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs,

gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachfolgenden Artikel vereinbart haben.

trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Artikel I.

Jede der hohen Vertragsparteien ist berechtigt, einen Generalkonsul, Konsul und Vicekonsul in den Städten, Häfen und Ortschaften des Gebietes der andern Partei aufzustellen.

Die genannten Agenten sind gegenseitig zuzulassen und anzuerkennen, nachdem sie ihre Ernennungsurkunden gemäß den Vorschriften und Formalitäten, wie sie in den respektiven Ländern festgesezt sind, vorgelegt haben. Das zur freien Ausübung ihrer Funktionen erforderliche Exequatur ist ihnen kostenfrei zu ertheilen, und es soll auf Vorweis desselben die Oberbehörde ihres Residenzortes sofort die nothwendigen Verfügungen treffen, damit sie die Pflichten ihres Amtes erfüllen und in den Genuß der mit demselben verbundenen Befreiungen, Vergünstigungen, Immunitäten, Ehren und Vorrechte treten können.

Article Ier.

Chacune des Hautes Parties contractantes aura la faculté d'établir un Consul général, des Consuls et Vice-Consuls dans les villes, ports et localités du territoire de l'autre Partie.

Les dits agents seront réciproquement admis et reconnus en présentant leurs provisions selón les règles et formalités établies dans les pays respectifs. L'exequatur nécessaire pour le libre exercice de leurs fonctions leur sera délivré sans frais et, sur la production du dit exequatur, l'autorité supérieure du lieu de leur résidence prendra immédiatement les mesures nécessaires pour qu'ils puissent s'acquitter des devoirs de leur charge et qu'ils soient admis à la jouissance des exemptions, prérogatives, immunités, honneurs et privilèges qui y sont attachés.

Die beiden hohen Vertragsparteien behalten sich aber das Recht vor, die Orte zu bezeichnen, wo sie keine Konsularbeamten zulassen wollen, wobei jedoch die beiden Regierungen gegen einander keine Beschränkung werden eintreten lassen, die in ihrem Lande nicht auch für alle andern Nationen gemeinsam gilt.

Die Regierung, welche das Exequatur ertheilt hat, kann dasselbe zurükziehen, unter Angabe ihrer Gründe hiefür.

Artikel II.

Wenn ein Konsularbeamter Handel oder Industrie betreibt, so unterliegt er in dieser Hinsicht den Gesezen und Uebungen, wie sie am gleichen Orte für die eigenen Angehörigen in Bezug auf Handel und Industrie, oder zutreffendenfalls für die handeltreibenden Konsuln der meistbegünstigten Nation gelten.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent toutefois le droit de déterminer les résidences où il ne leur conviendra point d'admettre des fonctionnaires consulaires, mais il est bien entendu que, sous ce rapport, les deux Gouvernements ne s'opposeront respectivement aucune restriction qui ne soit commune, dans leur pays, à toutes les autres nations.

Le Gouvernement qui a accordé l'exequatur aura la faculté de le retirer, en indiquant les motifs pour lesquels il juge convenable de le faire.

Article II.

Dans le cas où un fonctionnaire consulaire exercerait un commerce ou une industrie, il sera tenu de se soumettre, en ce qui concerne son commerce ou son industrie, aux mêmes lois et usages que ceux auxquels sont soumis, dans le même lieu, en ce qui concerne leur commerce ou leur industrie, les ressortissants et, le cas échéant, les consuls marchands de la nation la plus favorisée.

Und wenn eine der hohen Vertragsparteien zu ihrem Generalkonsul, Konsul oder Vicekonsul in einer Stadt, einem Hafen oder einer Ortschaft der andern Partei einen Angehörigen der leztern ernennt, so wird derselbe auch ferner als Angehöriger des Staates, dem er angehört, angesehen, und er unterliegt demnach den Gesezen und Verordnungen, welche am Orte, wo er residirt, für die Landesangehörigen gelten, ohne daß indeß diese Verpflichtung irgendwie die Ausübung seiner Funktionen hemmen oder die Unverlezlichkeit des Konsulatsarchivs beeinträchtigen dürfte.

Il est, en outre, entendu que, lorsqu'une des Hautes Parties contractantes choisira pour son Consul général, Consul ou Vice-Consul, dans une ville, port ou localité de l'autre Partie, un ressortissant de celle-ci, le dit fonctionnaire consulaire continuera à être considéré comme ressortissant à l'Etat auquel il appartient, et qu'il sera, par conséquent, soumis aux lois et règlements qui régissent les nationaux dans le lieu de sa résidence, sans que, cependant, cette obligation puisse gêner, en quoi que ce soit, l'exercice de ses fonctions ni porter atteinte à l'inviolabilité des archives consulaires.

Artikel III.

Der Generalkonsul und die Konsuln und Vicekonsuln der schweizerischen Eidgenoßenschaft in Rumänien, sowie andererseits der Generalkonsul und die Konsuln und Vicekonsuln von Rumänien in der Schweiz dürfen über der äußern Thüre des Generalkonsulats, Konsulats oder Vicekonsulats einen Schild mit

Article III.

Le Consul général et les Consuls et Vice-Consuls de la Confédération suisse en Roumanie, et, réciproquement, le Consul général et les Consuls et Vice-Consuls de Roumanie en Suisse, pourront placer au-dessus de la porte extérieure du Consulat général, Consulat ou Vice-Consulat l'écusson des armes de leur

ihrem Nationalwappen und der Inschrift: Generalkonsulat, Konsulat oder Vicekonsulat von . . . anbringen.

Ebenso dürfen sie an Tagen öffentlicher Festlichkeiten oder anderer Gebräuche auf dem Konsulatsgebäude ihre Nationalfahne aufpflanzen.

Diese äußern Zeichen können niemals als ein Asylrecht begründend angesehen werden, sondern sie sollen vor Allem dazu dienen, den Landesangehörigen die Konsulatswohnung kenntlich zu machen.

nation avec l'inscription: Consulat général, Consulat ou Vice-Consulat de . . .

Ils pourront également arborer le pavillon de leur pays sur la maison consulaire aux jours de solennités publiques, ainsi que dans d'autres circonstances d'usage.

Il est bien entendu que ces marques extérieures ne pourront jamais être interprétées comme constituant un droit d'asile, mais qu'elles serviront, avant tout, à désigner aux nationaux l'habitation consulaire.

Artikel IV.

Die Konsularbeamten, welche dem Lande, wo sie residiren, nicht angehören, können nicht aufgefordert werden, als Zeugen vor Gericht zu erscheinen.

Wenn die örtliche Gerichtsbehörde von ihnen irgend welche gerichtliche Depositionen bedarf, so hat sie sich behufs mündlicher Einvernahme in ihre Wohnung zu begeben, oder zu diesem

Article IV.

Les fonctionnaires consulaires non ressortissant au pays dans lequel ils résident ne pourront être sommés de comparaître comme témoins devant les tribunaux.

Quand la justice locale aura besoin de recueillir auprès d'eux quelque déclaration juridique, elle devra se transporter à leur domicile pour la recevoir de vive voix, ou déléguer, à cet effet, un fonc-

Zweke einen kompetenten Beamten abzuordnen, oder auch die Deposition schriftlich zu .verlangen.

tionnaire compétent, ou la leur demander par écrit.

Artikel V.

Das Konsulatsarchiv ist unverlezlich, und es dürfen die Ortsbehörden unter keinem Vorwande und in keinem Falle dasselbe durchsuchen oder die dazu gehörigen Papiere mit Beschlag belegen.

Diese Papiere müssen stets von den Büchern und Papieren betreffend die vom Generalkonsul, von den Konsuln oder Vicekonsuln allfällig betriebenen Handels- oder Industriegeschäfte ganz ausgeschieden sein.

Article V.

Les archives consulaires seront inviolables et les autorités locales ne pourront, sous aucun prétexte et dans aucun cas, visiter ni saisir les papiers qui en feront partie.

Ces papiers devront toujours être complètement séparés des livres et papiers relatifs au commerce ou à l'industrie que pourraient exercer le Consul général, les Consuls ou les Vice-Consuls respectifs.

Artikel VI.

Stirbt ein Konsularbeamter, ohne an seinem Plaze einen bezeichneten Stellvertreter zu hinterlassen, so wird die Ortsbehörde sofort, im Beisein eines Konsularagenten einer befreundeten Nation und zweier Angehöriger des Landes des verstorbenen Konsuls, oder, in Ermanglung der leztern, zweier angesehener Per-

Article VI.

Lorsqu'un fonctionnaire consulaire viendra à décéder sans laisser sur les lieux de remplaçant désigné, l'autorité locale procédera immédiatement à l'apposition des scellés sur les archives, en présence d'un agent consulaire d'une nation amie et de deux ressortissants du Pays du Consul défunt ou, à défaut de ces

sönlichkeiten des Ortes, zur Versiegelung des Archives schreiten.

Hierüber ist ein Protokoll in zwei Doppeln aufzunehmen und das eine Exemplar dem Generalkonsul der Nation des Verstorbenen, oder in Ermangelung eines solchen dem nächsten Konsularbeamten zu übermitteln.

Zur Uebergabe des Archivs an den neuen Konsularbeamten wird die Entsiegelung im Beisein der Ortsbehörde und der noch am Orte anwesenden, früher bei der Versiegelung zugegen gewesenen Personen stattfinden.

derniers, de deux notables de l'endroit.

Le procès-verbal de cette opération sera dressé en double expédition, et l'un des deux exemplaires sera transmis au Consul général de la nation du défunt ou, à défaut du Consul général, au fonctionnaire consulaire le plus proche.

La levée des scellés aura lieu, pour la remise des archives au nouveau fonctionnaire consulaire, en présence de l'autorité locale et des personnes qui, ayant assisté à l'apposition des dits scellés, habiteront encore la localité.

Artikel VII.

Die Konsularbeamten der beiden Länder sind berechtigt, auf ihren Kanzleien und in der Wohnung der betheiligten Parteien Erklärungen und andere Urkunden freiwilliger Gerichtsbarkeit, welche Kaufleute oder andere Angehörige ihres Staates daselbst zur Verschreibung bringen wollen, aufzunehmen.

Article VII.

Les fonctionnaires consulaires des deux pays auront le droit de recevoir, dans leurs chancelleries et au domicile des parties intéressées, toutes déclarations et autres actes du ressort de la juridiction volontaire que pourront avoir à faire les négociants et autres ressortissants de leur Etat.

Ebenso sind sie berechtigt, in der Eigenschaft als Notare Testamentsverfügungen ihrer Landesangehörigen zu fertigen.

Im Weitern haben sie in der gleichen Eigenschaft die Befugniß, auf ihrer Kanzlei Kontrakte jeder Art zwischen eigenen Landsleuten oder zwischen solchen und andern Personen des Landes, wo sie residiren, sowie auch Kontrakte betreffend Angehörige dieses leztern Landes allein, zu fertigen, insofern sie Bezug haben auf Vermögensobjekte oder auf Geschäfte, welche auf dem Gebiete der Nation, die der intervenirende Konsularbeamte vertritt, sich befinden, beziehungsweise zu behandeln sind.

Die von den genannten Beamten gehörig legalisirten und mit dem Konsularsiegel versehenen Abschriften oder Auszüge von solchen Urkunden haben in der Schweiz und in Rumänien sowohl vor den Gerichten als außerhalb derselben gleiche Beweiskraft wie die Originalverschreibungen selbst, und es kommt ihnen

Ils seront également autorisés à recevoir, en qualité de notaires, les dispositions testamentaires de leurs nationaux.

Ils auront, en outre, le droit de passer, en la même qualité, dans leurs chancelleries, tous actes conventionnels entre leurs nationaux ou entre leurs nationaux et d'autres personnes du pays dans lequel ils résident et, de même, tous actes conventionnels concernant des ressortissants de ce dernier pays seulement, pourvu, bien entendu, que ces actes aient rapport à des biens situés ou à des affaires à traiter sur le territoire de la nation que représente le fonctionnaire consulaire devant lequel ils seront passés.

Les copies ou extraits de ces actes, dûment légalisés par les dits fonctionnaires et scellés du sceau consulaire, feront foi tant en justice que hors, soit en Suisse, soit en Roumanie, au même titre que les originaux et auront la même force et valeur que s'ils avaient été passés devant un notaire ou un autre offi-

die nämliche Gültigkeit zu, wie wenn sie vor einem Notar oder einem andern öffentlichen Beamten des einen oder andern Landes gefertigt worden wären, sofern diese Urkunden in denjenigen Formen, wie sie die Geseze des Staates, dem die Konsularbeamten angehören, vorschreiben, verfaßt und sodann dem Stempel und der Einschreibung, sowie allen andern Formalitäten unterworfen worden sind, welche in dem Lande, wo das Aktenstük seine Vollziehung erhalten soll, in solchen Materien gelten.

cier public de l'un ou de l'autre pays, pourvu que ces actes aient été rédigés dans les formes requises par les lois de l'Etat auquel appartiennent les fonctionnaires consulaires et qu'ils aient été ensuite soumis au timbre et à l'enregistrement, ainsi qu'à toutes les autres formalités qui régissent la matière dans le pays où l'acte devra recevoir son exécution.

Die beiderseitigen Konsularbeamten können die von Behörden oder Beamten ihres Landes ausgehenden Dokumente aller Art übersezen und beglaubigen, und es haben diese Uebersezungen in dem Lande, wo sie residiren, die gleiche Kraft und Gültigkeit, wie wenn sie von beeidigten Dolmetschern besorgt worden wären.

Les fonctionnaires consulaires respectifs pourront traduire et légaliser toute espèce de documents émanés des autorités ou fonctionnaires de leur pays, et ces traductions auront, dans le pays de leur résidence, la même force et valeur que si elles eussent été faites par des interprètes assermentés.

Artikel VIII.

Wenn ein Rumäne in der Schweiz stirbt, ohne bekannte

Article VIII.

Lorsqu'un Roumain viendra à mourir en Suisse, ne lais-

Erben oder Testamentsvollstreker zu hinterlassen, so werden die schweizerischen Behörden dies dem rumänischen Konsularbeamten, in dessen Bezirk der Tod stattgefunden hat, anzeigen, damit er den Betheiligten die nöthige Auskunft zukommen lasse.

sant ni héritiers connus ni exécuteurs testamentaires, les autorités suisses en donneront avis au fonctionnaire consulaire roumain dans l'arrondissement duquel le décès aura eu lieu, afin qu'il transmette aux intéressés les informations nécessaires.

Eine gleiche Anzeige ist von den zuständigen rumänischen Behörden an die schweizerischen Konsularbeamten zu richten, wenn ein Schweizer in Rumänien stirbt, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstreker zu hinterlassen.

Le même avis sera donné par les autorités compétentes roumaines aux fonctionnaires consulaires suisses, lorsqu'un Suisse viendra à mourir en Roumanie sans laisser d'héritiers connus ni d'exécuteurs testamentaires.

Die zuständigen Behörden des Ortes, wo der Todesfall stattgefunden hat, sind gehalten, in Bezug auf das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Verstorbenen alle sichernden Verfügungen zu treffen, welche die Landesgesezgebung für die Nachlassenschaften der Landesangehörigen vorschreibt.

Les autorités compétentes du lieu du décès sont tenues de prendre, à l'égard des biens mobiliers ou immobiliers du défunt, toutes les mesures conservatoires que la législation du pays prescrit pour les successions des nationaux.

Artikel IX.

Die schweizerischen Konsularbeamten in Rumänien und die rumänischen Konsularbeamten in der Schweiz

Article IX.

Les fonctionnaires consulaires suisses en Roumanie et les fonctionnaires consulaires roumains en Suisse jouiront,



genießen, Gegenseitigkeit vorbehalten, alle Vollmachten, Befugnisse, Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten, welche den Konsularbeamten gleichen Grades der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden.

à charge de réciprocité, de tous les pouvoirs, attributions, prérogatives, exemptions et immunités dont jouissent ou jouiront, à l'avenir, les fonctionnaires consulaires du même grade de la nation la plus favorisée.

Artikel X.

Bei Abhaltung, Abwesenheit oder Ableben des Generalkonsuls, der Konsuln oder Vicekonsuln sind die Kanzler oder Sekretäre, die den betreffenden Behörden seinerzeit in ihrer genannten Eigenschaft präsentirt worden sind, berechtigt, interimistisch die Konsularfunktionen auszuüben, und sie genießen während dieser Zeit die Befreiungen und Vorrechte, die der gegenwärtige Vertrag daran knüpft.

Article X.

En cas d'empêchement, d'absence ou de décès du Consul général, des Consuls ou Vice-Consuls, les Chanceliers ou Secrétaires qui auront été présentés antérieurement en leur dite qualité aux autorités respectives, seront admis, de plein droit, à exercer par intérim les fonctions consulaires, et ils jouiront, pendant ce temps, des exemptions et priviléges qui y sont attachés par le présent Traité.

Artikel XI.

Der Generalkonsul, die Konsuln und die Vicekonsuln der beiden Länder können bei Ausübung der ihnen zugeschriebenen Vollmachten sich an die Behörden ihrer Bezirke wenden, um gegen jede Verlezung der Verträge oder

Article XI.

Le Conseil général, les Consuls et les Vice-Consuls des deux pays pourront, dans l'exercice des pouvoirs qui leur sont attribués, s'adresser aux autorités de leurs circonscriptions pour réclamer contre toute infraction aux traités ou

Uebereinkünfte, welche zwischen den beiden Staaten bestehen, oder gegen allfällige Mißbräuche, über die ihre Landesangehörigen sich zu beschweren hätten, Einsprache zu erheben.

In Ermanglung eines diplomatischen Agenten ihres Landes können sie sich selbst an die Regierung des Staates, in welchem sie residiren, wenden.

Artikel XII.

Gegenwärtiger Vertrag ist zu ratifiziren und die Ratifikationen sind binnen acht Monaten oder wenn thunlich früher in Wien auszutauschen.

Er bleibt zehn Jahre in Kraft, vom Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet. Wenn keine der hohen Vertragsparteien ein Jahr vor Ablauf der genannten Zeitfrist von zehn Jahren den Rüktritt vom Vertrage anzeigt, so bleibt derselbe weiter gültig bis zum Ablaufe eines Jahres vom Tage an, wo eine der beiden Parteien ihn aufkündet.

conventions existant entre les deux pays et contre tout abus dont leurs nationaux auraient à se plaindre.

A défaut d'un agent diplomatique de leur pays, ils pourront même avoir recours au Gouvernement de l'Etat dans lequel ils résident.

Article XII.

Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées, à Vienne, dans un délai de huit mois ou plus tôt si faire se peut.

Il restera en vigueur pendant dix années à partir du jour de l'échange des ratifications. Dans le cas où ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de la dite période de dix années, son intention d'en faire cesser les effets, le présent Traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où

l'une ou l'autre des deux Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihr Wappensiegel beigedrükt.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Traité et y ont apposé le sceau de leurs armes.

So geschehen in **Wien**, in Doppeln, den vierzehnten Februar eintausend achthundert und achtzig.

Fait à *Vienne*, en double expédition, le quatorze février mil huit cent quatre-vingt.

(Gez.) **v. Tschudi.**
(L. S.)
(Gez.) **J. de Balatchano.**
(L. S.)

(Sig.) **de Tschudi.**
(L. S.)
(Sig.) **J. de Balatchano.**
(L. S.)

déclare que le traité ci-dessus est ratifié et a force de loi dans toutes ses parties, promettant, au nom de la Confédération suisse, de l'observer consciencieusement, pour autant que cela dépend de celle-ci.

Noì incuviintàm, ratificàm si intàrim Tractatul de maì sus, fàgàduind de a face sà fie esecutat si observat dupe a luì formà si coprindere, fàrà a da voià sà fie càlcat in nicè un fel sén chip ar fi.

En foi de quoi, la présente ratification a été signée par le Vice-Président du Conseil fédéral et le Chancelier de la Confédération suisse et munie du sceau fédéral.

Spre credintà, Noì am semnat scrisorile de ratificatiune de facià si am fàcut a se pune pe dênsele Domnescul Nostru sigiliù.

Ainsi fait à *Berne*, le vingt-huit juin mil huit cent quatre-vingt (28 juin 1880).

Au nom du Conseil fédéral suisse,
Le Vice-Président:
(L. S.) **Anderwert.**
Le Chancelier de la Confédération:
Schiess.

Dat in *Bucurescì*, in a decea di a luneì Januarie, anul Mântuireì una miià opt-sùte opt decì si unu si al cincisprededecelea al Domnieì Nostre.

Carol.
(L. S.)

Le Ministre des Affaires Etrangères:
B. Borësco.

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrags sind zwischen dem schweizerischen Gesandten in Wien, Hrn. J. J. von Tschudi, und dem Gesandten von Rumänien beim k. k. österreichischen Hofe, Hrn. J. de Balatchano, am 31. Januar 1881 in Wien ausgewechselt worden.

Uebereinkunft

betreffend

die Verlängerung der Giltigkeit des Auslieferungsvertrags zwischen der Schweiz und Grossbritannien.

(Vom 11. Dezember 1880.)

Nachdem der schweizerische Bundesrath mit Note vom 22. Dezember 1877 den zwischen der schweizerischen Eidgenoßenschaft und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland bestehenden Auslieferungsvertrag vom 31. März 1874 gekündigt, der am 26. November 1880 unterzeichnete neue Auslieferungsvertrag aber noch nicht die nöthigen Ratifikationen erhalten hat, so haben die hohen vertragenden Theile, in der Absicht, die Giltigkeit des gegenwärtig noch in Kraft bestehenden Vertrages zu verlängern,

Le Conseil fédéral suisse ayant dénoncé, par note du 22 décembre 1877, le traité d'extradition du 31 mars 1874 existant entre la Confédération suisse et le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande, et le nouveau traité d'extradition signé le 26 novembre 1880 n'ayant pas encore reçu les ratifications nécessaires, les hautes Parties contractantes, désirant prolonger la durée du traité actuellement encore en vigueur,

zu diesem Zweke als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenoßenschaft:

Herrn Bundesrath Fridolin Anderwert, Vorsteher des eidgenößischen Justiz- und Polizeidepartements, und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

Herrn Francis Carew, Geschäftsträger Ihrer Britischen Majestät in Bern,

welche nach gegenseitiger Konstatirung ihrer Vollmachten folgende Uebereinkunft abgeschloßen haben:

Einziger Artikel.

Der Auslieferungsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenoßenschaft und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland vom 31. März 1874 *) soll vom 22. Dezember 1880 hinweg noch so lange in Kraft bleiben, bis der neue Auslieferungs-

ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires:

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse:

Monsieur le Conseiller fédéral Fridolin *Anderwert,* Chef du Département fédéral de Justice et Police, et

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande:

Monsieur *Francis Carew,* Chargé d'Affaires de Sa Majesté Britannique, à Berne,

lesquels, après avoir constaté réciproquement leurs pleins pouvoirs, ont conclu la convention suivante:

Article unique.

La durée du traité d'extradition du 31 mars 1874 entre la Confédération suisse et le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande est prolongée, à partir du 22 décembre 1880, jusqu'au moment où le nouveau traité d'extradition, du 26 novembre

*) Siehe eidg. Gesezsammlung neue Folge, Band I, Seite 356.

rungsvertrag vom 26. November 1880 in beiden Staaten in Kraft getreten sein wird.

So geschehen in Bern, den eilften Dezember 1880.

Anderwert.
Francis Carew.

1880, sera entré en vigueur dans les deux Etats.

Ainsi fait à *Berne,* le onze décembre mil huit cent quatre-vingts.

Anderwert.
Francis Carew.



Erklärung

betreffend

den Beitritt Großbritanniens für seine Kolonien Grenada, St. Lucia und Tabago, sowie die Türksinseln in Westindien zum Weltpostvertrag.

(Vom 21. Januar 1881.)

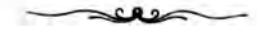
Von der durch Art. 18 des in Paris am 1. Juni 1878 abgeschlossenen Weltpostvertrags (Convention postale universelle de Paris) eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, hat die Regierung von Großbritannien durch ihre Gesandtschaft in Bern dem schweizerischen Bundesrathe den Beitritt dieses Staates für seine Kolonien Grenada, St. Lucia und Tabago, sowie die Türksinseln in Westindien zum obgedachten Vertrag auf 1. Februar 1881 angezeigt.

Gemäß den Bestimmungen des obgenannten Artikels hat der schweizerische Bundesrath den Regierungen der Postvereinsstaaten den stattgefundenen Beitritt mit Note vom 21. Januar 1881 kund gegeben, mit der weitern Mittheilung, daß die Kolonien Grenada, St. Lucia und Tabago, sowie die Türksinseln an Taxen beziehen werden:

für 25 Centimen 2½ Pence Sterling,
„ 10 „ 1 Penny,
„ 5 „ ½ Penny.

Bern, den 21. Januar 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und dem Königreich Belgien,

betreffend

den gegenseitigen Schuz der Fabrik- und Handelsmarken.

(Vom 11. Februar 1881.)

Nachdem der schweizerische Bundesrath und die Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier die Wünschbarkeit des gegenseitigen Schuzes der Fabrik- und Handelsmarken in beiden Staaten anerkannt, haben die Unterzeichneten, zu diesem Zweke gehörig bevollmächtigt, über folgende Bestimmungen sich geeinigt:

Le Conseil fédéral suisse et le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges ayant jugé utile d'assurer dans les deux Etats une protection réciproque aux marques de fabrique et de commerce, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, sont convenus des dispositions suivantes:

Art. 1.

Die Schweizerbürger in Belgien und die belgischen

Art. 1er.

Les citoyens suisses en Belgique et les sujets belges

Unterthanen in der Schweiz genießen hinsichtlich der Fabrik- und Handelsmarken den gleichen Schuz wie die Landesangehörigen.

Art. 2.

Um den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Schuz genießen zu können, haben die Schweizerbürger in Belgien und die belgischen Unterthanen in der Schweiz die zu diesem Zweke durch die betreffenden Gesezgebungen beider Länder vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen, deren gegenseitige Mittheilung die Vertragsparteien besorgen werden, wobei leztere sich jedoch das Recht vorbehalten, dieselben von Zeit zu Zeit, wenn sie es für nöthig finden, abzuändern.

Art. 3.

Gegenwärtige Vereinbarung tritt mit dem Tage ihrer offiziellen Bekanntmachung in beiden Staaten in Kraft, und bleibt bis nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Kündigung seitens des einen oder andern Theiles erfolgt ist, in Kraft.

en Suisse jouiront, en ce qui concerne les marques de fabrique et de commerce, de la même protection que les nationaux.

Art. 2.

Pour s'assurer la protection consacrée par l'article précédent, les citoyens suisses en Belgique et les sujets belges en Suisse devront remplir les formalités prescrites à cet effet par la législation respective des deux pays, formalités que se communiqueront réciproquement les parties contractantes, lesquelles se réservent toutefois le droit de les modifier de temps à autre si elles le trouvent nécessaire.

Art. 3.

Le présent arrangement sera exécutoire dès la date de sa publication officielle dans les deux pays, et il aura force et vigueur de traité jusqu'une année après la dénonciation de part ou d'autre.

Dessen zur Urkunde haben die Unterzeichneten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihr Wappensiegel beigedrükt.

Gegeben in doppelter Ausfertigung in Bern, den 11. Februar 1881.

(L. S.) **Droz.**
(L. S.) **Hubert Dolez.**

En foi de quoi les soussignés ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait en double à *Berne*, le onze février 1881.

(L. S.) **Droz.**
(L. S.) **Hubert Dolez.**

Bundesrathsbeschluß

betreffend

den Transport von Zündhölzchen und Streichkerzchen mit gelbem Phosphor auf den schweizerischen Eisenbahnen.

(Vom 16. Hornung / 15. März 1881.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

auf eine von der Direktion der schweiz. Nordostbahn gestellte Anfrage, ob mit dem Inkrafttreten des Verbots der Einfuhr, des Verkaufs und der Fabrikation von Zündhölzchen und Streichkerzchen mit gelbem Phosphor den transportirenden Bahnen, beziehungsweise den Uebergangsstationen, irgend welche Verantwortlichkeit für Handhabung dieses Verbotes obliege und eventuell, auf welche speziellen Unterlassungen von Seite der Bahn sich diese Verantwortlichkeit beziehen würde;

auf den Antrag seines Eisenbahndepartements, sowie seines Zolldepartements,

beschlossen:

Zündhölzchen und Streichkerzchen, bei denen gelber Phosphor zur Verwendung gekommen ist, sind, wenn zur Einfuhr bestimmt, ausdrüklich unter die durch § 83, Ziffer 4

des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahnen, vom 1. Juli 1876 *), von der Beförderung gänzlich ausgeschloßenen Gegenstände aufzunehmen, oder dann in besonderer Ziffer 5 aufzuführen. Der Schlußsaz von Ziffer 4 wäre in diesem Falle auch maßgebend für Ziffer 5.

Bei der Durchfuhr gelten die Bestimmungen von § 84, Ziffer 6 des Transportreglements der schweiz. Eisenbahnen, nebst der Anordnung, wonach die Durchfuhrabfertigung von Zündhölzchen und Streichkerzchen mit gelbem Phosphor unter zollamtlichem Verschluß, mit Sicherstellung des Zolles nach dem höchsten Tarifansaze von Fr. 100 per q., zu geschehen hat. Für also abgefertigte Sendungen, welche nicht aus der Schweiz wieder ausgeführt werden, tritt der Bezug dieser Zollgebühr ein, nebst der Anwendung der im Bundesgesez betreffend die Fabrikation von Phosphorzündhölzchen und Phosphorstreichkerzchen **) vom 23. Christmonat 1879, Art. 1 vorgesehenen Strafbestimmungen.

Infolge dessen müssen die Deklarationen in den Frachtbriefen genauer als bisher gemacht werden, d. h. sie haben auf Zündwaaren ohne gelben Phosphor und auf Zündhölzchen oder Streichkerzchen ohne gelben Phosphor zu lauten.

Bern, den 16. Hornung / 15. März 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

*) Siehe eidg. Gesezsammlung n. F., Band II, Seite 205.
**) " " " " " V, " 31.

Verordnung

betreffend

die Abgabe und den Verkauf der eidg. Kartenwerke.

(Vom 7. März 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

1. Der Verkaufspreis der eidg. Kartenwerke an das Publikum wird festgesezt wie folgt:

a. Topographischer Atlas der Schweiz im Maßstabe der Originalaufnahmen $^1/_{50000}$ für das Hochgebirge und $^1/_{25000}$ für das übrige Gebiet (Siegfried-Atlas), zu je einem Franken das Blatt.

b. Topographische Karte der Schweiz im Maßstabe $^1/_{100000}$ (Dufour-Karte):

die Blätter 1, 2, 5, 6, 21 und 25 zu je einem Franken das Blatt;

die Blätter 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23 und 24 zu je zwei Franken das Blatt;

die 25 Blätter zusammen zu vierzig Franken.

c. Generalkarte der Schweiz in 4 Blättern, im Maßstabe $^1/_{250000}$ (reduzirte Karte), jedes Blatt zwei Franken.

d. Offizielle Eisenbahnkarte der Schweiz in 4 Blättern, im Maßstabe $^1/_{250000}$, zusammen acht Franken.

e. Uebersichtskarte der Schweiz mit ihren Grenzgebieten, 1 Blatt im Maßstabe $^1/_{1000000}$, zu fünf Franken.

2. Der Detailpreis der übrigen Karten wird je nach dem Erscheinen vom eidg. Militärdepartement festgesezt.

3. Das Verzeichniß der gratis abzugebenden Karten wird jedes Jahr vom Militärdepartement festgestellt.

4. Es dürfen eidg. Karten zum Kostenpreise abgegeben werden:

a. an die Kantone, mit welchen Verträge betreffend die Veröffentlichung des topographischen Atlases abgeschloßen worden sind, und zwar nach den Bestimmungen dieser Verträge;

b. an sämmtliche eidg. Verwaltungen für ihre eigenen Bedürfnisse;

c. an die Militärschulen nach spezieller Weisung des schweizerischen Militärdepartements.

5. Das eidg. Militärdepartement ist ermächtigt, den Buchhandlungen, welche den Verlag der eidg. Karten übernehmen, eine angemeßene Ermäßigung der Detailpreise zu gewähren, insofern sich dieselben verpflichten, die betreffenden Karten dem Publikum zu den von der eidg. Verwaltung festgesezten Preisen zu verabfolgen.

6. Die gleiche Ermäßigung der Detailpreise kann auch für andere Käufer eintreten, welche sich direkt an das eidg. topographische Büreau wenden:

a. für den Bezug der ganzen Dufourkarte;

b. für den Bezug einer Kartensammlung von wenigstens 50 Franken Werth;

c. für Abonnemente auf die Publikation der Originalaufnahmen (Siegfried-Atlas).

7. Das eidg. topographische Büreau ist mit der Abgabe und dem Verkauf der eidg. Karten beauftragt. Der Detailverkauf hat einzig im Verlagshandel nach einem bezüglichen gleichförmigen, mit dem eidg. Militärdepartement abzuschließenden Vertrage stattzufinden.

8. Der vom Militärdepartement laut Ziffer 5 und 6 zu gewährende Preisrabatt darf in keinem Falle 20 % des Detailpreises übersteigen, und der in die eidg. Staatskasse fließende Ertrag des Verkaufes soll 80 % der nach den Ziffern 5 und 6 verkauften Originalkarten ausmachen. Der Erlös der Ueberdrüke der zum Kostenpreise abgegebenen Karten und der vom topographischen Büreau herausgegebenen lithographischen Uebersichts- und Gesammtkarten dient zur Dekung der bezüglichen Erstellungskosten; allfällige Einnahmen-Ueberschüsse werden zur Bildung und Unterhaltung des Kartenvorrathes der Armee verwendet.

9. Das eidg. Oberkriegskommissariat besorgt das Rechnungswesen für den zu Gunsten der eidg. Staatskasse stattfindenden Verkauf der Karten und das eidg. topographische Büreau dasjenige für die übrigen Verkäufe und Abgabe von Karten.

Bern, den 7. März 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Beitritt

der

Republik Chili zum Pariser Weltpostvertrag.

(Vom 14. Dezember 1880.)

Von der durch Art. 18 des in Paris am 1. Juni 1878 abgeschloßenen Weltpostvertrags (Convention postale universelle de Paris) eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, hat die Regierung der Republik Chili durch ihre Gesandtschaft in Paris dem schweizerischen Bundesrathe den Beitritt dieses Staates zum obgedachten Vertrag auf 1. April 1881 angezeigt.

Gemäß den Bestimmungen des obgenannten Artikels hat der schweizerische Bundesrath den Regierungen der Postvereinsstaaten den stattgefundenen Beitritt mit Note vom 14. Dezember 1880 kund gegeben, mit der weitern Mittheilung, daß Chili bezüglich der Beitragsleistung an die Kosten des internationalen Postbüreau in die V. Klasse eingereiht werde und an Taxen beziehen wird:

für	25 Centimen	5 Centavos		100 Centavos = 1 Piaster = 5 Franken.
„	10 „	2 „		
„	5 „	1 Centavo		

Bern, den 14. Dezember 1880.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bundesbeschluß

betreffend

Gewährleistung einer theilweisen Abänderung der Verfassung des Kantons St. Gallen.

(Vom 1. März 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht der Botschaft und des Antrages des Bundesrathes vom 15. Hornung 1881 über eine Revision der Artikel 41 und 81 der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 17. Wintermonat 1861,

in Betracht:

daß diese Verfassungsänderung nichts enthält, was mit den Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruche wäre;

daß dieselbe am 6. Hornung 1881 von dem Volke des Kantons St. Gallen angenommen worden ist,

beschließt:

1. Den revidirten Artikeln 41 und 81 der Kantonsverfassung von St. Gallen wird die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 23. Hornung 1881.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 1. März 1881.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 3. März 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluß

betreffend

den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Großbritannien.

(Vom 5. März 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 26. November 1880,

beschließt:

1. Es wird dem zwischen dem schweizerischen Bundesrathe und der Regierung von Großbritannien am 26. November 1880 zu Bern abgeschlossenen Vertrage, betreffend gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten, die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 13. Dezember 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 5. März 1881.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Auslieferungsvertrag

zwischen

der Schweiz und Grossbritannien.

Abgeschloßen den 26. November 1880.
Ratifizirt von Großbritannien am 4. Dezember 1880.
" " der Schweiz am 8. März 1881.

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen den Bevollmächtigten des schweizerischen Bundesrathes und Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland am 26. November 1880 zu Bern unter Ratifikationsvorbehalt vereinbarten Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Großbritannien, welcher vom schweizerischen Ständerathe am 13. Dezember 1880 und vom schweizerischen Nationalrathe am 5. März 1881 genehmigt worden ist und welcher folgendermaßen lautet:

Victoria, by the grace of God, Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, defender of the faith, Empress of India, etc. etc. etc. To all and singular to whom these presents shall come, greeting! Whereas, a Treaty between Us and the Swiss Federal Council was concluded and signed at Berne on the twenty-sixth day of November in the year of Our Lord one thousand eight hundred and eighty by the Plenipotentiaries of Us and of the Swiss Federal Council, duly and respectively authorized for that purpose, which Treaty is, word for word, as follows:

Nachdem der schweizerische Bundesrath und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb der beiden Gebiete und Gerichtsbarkeiten es für zwekmäßig befunden haben, daß Personen, welche der in diesem Vertrage aufgeführten strafbaren Handlungen beschuldigt oder wegen solcher verurtheilt und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter bestimmten Umständen gegenseitig ausgeliefert werden sollen, so haben sie behufs Abschließung eines diesfallsigen Vertrages zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenoßenschaft:

seinen Vice-Präsidenten, Herrn Bundesrath F. Anderwert, Vorsteher des eidgenößischen Justiz- und Polizeidepartements,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

The **Swiss Federal Council** and **Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland** having judged it expedient, with a view to the better administration of justice, and tò the prevention of crime within their respective territories and jurisdictions, that persons charged with, or convicted of, the crimes hereinafter enumerated, and being fugitives from justice, should, under certain circumstances, be reciprocally delivered up, have named as their Plenipotentiaries to conclude a Treaty for this purpose, that is to say:

The Swiss Federal Council:

its Vice-President, F. *Anderwert,* Federal Councillor and Chief of the Federal Department of Justice and Police,

and

Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland:

den ehrenwerthen Hussey-Crespigny Vivian, Mitglied Ihres höchst ehrenwerthen Bathordens, Ihrer Majestät Minister-Residenten bei der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, die folgenden Artikel vereinbart und abgeschloßen haben.

Artikel I.

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland verpflichtet sich, unter den Voraussezungen und Bedingungen des gegenwärtigen Vertrages, alle Personen, und der schweizerische Bundesrath verpflichtet sich, unter den gleichen Voraussezungen und Bedingungen, alle Personen, mit Ausnahme der schweizerischen Angehörigen, auszuliefern, welche wegen eines der in Artikel II aufgezählten, auf dem Gebiete des andern vertragenden Theiles verübten Verbrechen oder Vergehen

the Honourable Hussey Crespigny *Vivian,* a Companion of Her Most Honourable Order of the Bath, Her Majesty's Minister Resident to the Swiss Confederation:

Who, after having communicated to each other their respective full powers, found in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles: —

Article I.

Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland engages to deliver up, under the circumstances and on the conditions stipulated in the present Treaty, all persons, and the Swiss Federal Council engages to deliver up, under the like circumstances and conditions, all persons, excepting Swiss citizens, who, having been charged with, or convicted by the Tribunals of one of the two High Contracting Parties of the crimes or offences enumerated in Article II, committed in the territory of the one party,

angeklagt, oder wegen eines solchen durch die Gerichte des einen der beiden kontrahirenden Staaten verurtheilt worden sind und auf dem Gebiete des andern Staates gefunden werden.

Im Falle der schweizerische Bundesrath die Auslieferung eines Individuums, welches in dem Vereinigten Königreiche eines der in Artikel II aufgezählten Verbrechen oder Vergehen sich schuldig gemacht, aber in die Schweiz sich geflüchtet hätte, wegen seiner Eigenschaft als Schweizer nicht bewilligen könnte, verpflichtet sich der schweizerische Bundesrath, die strafrechtliche Erledigung der Anklage nach Maßgabe der Gesezgebung des Heimatkantons des Angeklagten zu übernehmen, und die Regierung des Vereinigten Königreiches verpflichtet sich, sämmtliche bezügliche Akten, Depositionen und Beweisstüke dem schweizerischen Bundesrathe mitzutheilen, sowie im diplomatischen Wege zu vermittelnde Requisitorien des schweizerischen Richters unentgeltlich vollziehen zu lassen.

shall be found within the territory of the other.

In the event of the Federal Council being unable, by reason of his Swiss nationality, to grant the extradition of an individual, who, after having committed in the United Kingdom one of the crimes or offences enumerated in Article II, should have taken refuge in Switzerland, the Federal Council engages to give legal effect to and prosecute the charge against him according to the laws of the Canton of his origin; and the Government of the United Kingdom engages to communicate to the Federal Council all documents, depositions, and proofs relating to the case, and to cause the commissions of examination directed by the Swiss Judge, and transmitted through the proper Diplomatic channel, to be executed gratuitously.

Artikel II.

Die strafbaren Handlungen, wegen deren die Auslieferung zu gewähren ist, sind folgende:

1) Mord, mit Inbegriff des Kindsmordes, und Mordversuch.

2) Todtschlag.

3) Nachmachen oder Verfälschen von Metallgeld, Ausgeben oder Inverkehrsezen nachgemachten oder verfälschten Metallgeldes.

4) Fälschung, Nachmachen oder Verändern, sowie die Verausgabung dessen, was nachgemacht, gefälscht oder verändert ist, nämlich die Verbrechen, welche in den Strafgesezen der beiden Staaten als Nachmachen oder Verfälschen von Papiergeld, Banknoten oder andern Werthschriften enthalten sind; ferner die Fälschung oder Verfälschung anderer öffentlicher oder Privaturkunden, sowie das Ausgeben oder Inverkehrsezen und der wissentliche Gebrauch solcher nachgemachter, gefälschter oder verfälschter Papiere.

Article II.

The crimes for which the extradition is to be granted are the following: —

1. Murder (including infanticide) and attempt to murder.

2. Manslaughter.

3. Counterfeiting or altering money, uttering or bringing into circulation counterfeit or altered money.

4. Forgery, or counterfeiting, or altering, or uttering what is forged, or counterfeited, or altered; comprehending the crimes designated in the Penal Codes of both States as counterfeiting or falsification of paper money, bank notes, or other securities, forgery, or falsification of other public or private documents, likewise the uttering or bringing into circulation, or wilfully using such counterfeited, forged, or falsified papers.

5) Unterschlagung oder Diebstahl.	5. Embezzlement or larceny.
6) Betrug, resp. Erlangung von Geld oder andern Sachen durch falsche Vorspiegelungen.	6. Obtaining money or goods by false pretences.
7) Betrüglicher Bankerott, resp. Verbrechen gegen das Gesez betreffend Bankerott.	7. Crimes against bankruptcy law.
8) Untreue von Seite eines Verwalters und Beauftragten, Bankiers, Agenten, Kommissionärs, Verwalters von Vermögen Dritter, Vorstandes, Mitgliedes oder Beamten irgend einer Gesellschaft, soweit dieselbe nach den dannzumal bestehenden Gesezen als Verbrechen behandelt wird.	8. Fraud committed by a bailee, banker, agent, factor, trustee, or director, or member or public officer of any Company made criminal by any law for the time being in force.
9) Nothzucht.	9. Rape.
10) Entführung von Minderjährigen.	10. Abduction of minors.
11) Menschenraub.	11. Child stealing or kidnapping.
12) Einbrechen oder Eindringen in ein Wohnhaus in verbrecherischer Absicht zur Tages- oder Nachtzeit.	12. Burglary, or house breaking, with criminal intent.
13) Brandstiftung.	13. Arson.

14) Raub mit Gewaltthätigkeit.

15) Drohungen mittelst Brief oder auf andere Weise, mit der Absicht, zu erpressen.

16) Meineid und Anstiftung zum Meineid.

17) Böswillige Eigenthumsbeschädigung, insofern sie von Amtes wegen als Verbrechen verfolgt wird.

Die Auslieferung findet auch statt wegen Theilnahme an einer der vorbezeichneten strafbaren Handlungen, mag sie vor oder nach deren Verübung stattfinden, vorausgesezt, daß diese Theilnahme nach der Gesezgebung beider Kontrahenten strafbar ist.

Artikel III.

Ein flüchtiger Verbrecher kann in jedem der beiden Länder verhaftet werden auf Grund eines Verhaftbefehles, der von einem Polizeimagistraten, Friedensrichter oder von einer andern kompetenten Behörde erlassen wird, auf eine solche Strafanzeige oder Klage und auf einen solchen Beweis oder nach einem solchen Ver-

14. Robbery with violence.

15. Threats by letter or otherwise with intent to extort.

16. Perjury or subornation of perjury.

17. Malicious injury to property, if the offence be indictable.

The extradition is also to take place for participation in any of the aforesaid crimes, as an accessory before or after the fact, provided such participation be punishable by the laws of both Contracting Parties.

Article III.

A fugitive criminal may be apprehended in either country under a warrant issued by any Police Magistrate, Justice of the Peace, or other competent authority, on such information or complaint, and such evidence, or after such proceedings as would, in the opinion of the authority issuing the warrant, justify the

fahren, daß nach der Ansicht der Behörde, welche den Verhaftbefehl erläßt, dessen Erlaß gerechtfertigt wäre, wenn das Verbrechen in demjenigen Theile der Gebiete der Vertragsparteien begangen, oder die betreffende Person in demjenigen Theile der Gebiete der Vertragsparteien verurtheilt worden wäre, in welchem der Magistrat, Friedensrichter oder die andere kompetente Behörde Gerichtsbarkeit ausübt. In einem solchen Falle soll jedoch in dem Vereinigten Königreiche der Beklagte so schnell wie möglich vor einen Polizeimagistraten in London gesendet werden.

Diese Ansuchen um provisorische Verhaftung mögen vermittelst der Post oder durch den Telegraphen gemacht werden, vorausgesezt, sie enthalten die Angabe, daß sie von einer gerichtlichen oder andern kompetenten Behörde abgesendet worden seien. Solche Requisitionen müssen eine allgemeine Bezeichnung des Verbrechens oder Vergehens und die Erklärung enthalten, daß ein Verhaftbefehl

issue of a warrant if the crime had been committed or the person convicted in that part of the dominions of the two Contracting Parties in which the Magistrate, Justice of the Peace, or other competent authority exercises jurisdiction: provided, however, that, in the United Kingdom, the accused shall, in such case, be sent as speedily as possible before a Police Magistrate in London.

Requisitions for provisional arrest may be addressed by post or by telegraph, provided they purport to be sent by some judicial or other competent authority. Such requisitions must contain a description in general terms of the crime or offence, and a statement that a warrant has been granted for the arrest of the criminal, and that his extradition will be demanded.

gegen den Verbrecher bestehe, und daß dessen Auslieferung verlangt werde.

Er soll in Uebereinstimmung mit diesem Artikel sowohl in der Schweiz als auch in dem Vereinigten Königreiche des Verhaftes entlassen werden, wenn nicht binnen dreißig Tagen von dem diplomatischen Agenten desjenigen Landes, welches dessen Auslieferung verlangt, das Auslieferungsbegehren gemäß den Vorschriften dieses Vertrages gestellt wird.

He shall in accordance with this Article be discharged, as well in the United Kingdom as in Switzerland, if within the term of thirty days a requisition for extradition shall not have been made by the Diplomatic Agent of the country claiming his surrender in accordance with the stipulations of this Treaty.

Artikel IV.

Das Auslieferungsbegehren muß immer auf diplomatischem Wege gestellt werden, und zwar in der Schweiz durch den englischen Gesandten an den Bundespräsidenten, und in Großbritannien durch den schweizerischen Generalkonsul in London, welcher von Ihrer Majestät für die Zweke dieses Vertrages als diplomatischer Repräsentant der Schweiz anerkannt wird, an den Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten.

Article IV.

The requisition for extradition must always be made by the way of diplomacy, and to wit, in Switzerland by the British Minister to the President of the Confederation, and in the United Kingdom to the Secretary of State for Foreign Affairs by the Swiss Consul-General in London, who, for the purposes of this Treaty, is hereby recognized by Her Majesty as a Diplomatic Representative of Switzerland.

Artikel V.

In der Schweiz soll folgendes Verfahren stattfinden:

Im Falle das Auslieferungsbegehren gegen eine angeklagte Person gerichtet ist, so muß eine authentische Kopie des von einem kompetenten Beamten oder Magistraten erlassenen Verhaftsbefehles, der das Verbrechen oder Vergehen, dessen sie angeklagt ist, klar bezeichnet, vorgelegt werden, und von einer gehörig legalisirten Darstellung der Thatsachen und der Beweise, gestützt auf welche der Verhaftsbefehl bewilligt worden ist, begleitet sein.

Wenn das Auslieferungsbegehren eine verurtheilte Person betrifft, so muß es von einer authentischen Kopie des Urtheiles begleitet sein, worin das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen sie verurtheilt wurde, angegeben ist.

Mit dem Auslieferungsbegehren müssen ferner das Signalement der reklamirten Person, und wenn möglich noch andere Informationen

Article V.

In Switzerland the manner of proceeding shall be as follows: —

The requisition for the extradition of an accused person must be accompanied by an authentic copy of the warrant of arrest, issued by a competent official or Magistrate, clearly setting forth the crime or offence of which he is accused, together with a properly legalized information setting forth the facts and evidence upon which the warrant was granted.

If the requisition relates to a person already convicted, it must be accompanied by an authentic copy of the sentence or conviction, setting forth the crime or offence of which he has been convicted.

The requisition must also be accompanied by a description of the person claimed, and, if it be possible, by other information and particulars

und Details, welche zur Feststellung ihrer Identität dienen mögen, vorgelegt werden.

Nach geschehener Prüfung dieser Schriftstüke wird sie der Bundesrath derjenigen Kantonsregierung übersenden, auf deren Gebiet der Verfolgte sich befindet, damit der Leztere durch einen gerichtlichen oder polizeilichen Beamten über ihren Inhalt einvernommen werde.

Die Kantonsregierung wird das Einvernahmsprotokoll nebst sämmtlichen Akten und allfällig weiterm Berichte dem Bundesrathe übersenden, welcher nach erfolgter Prüfung derselben, im Falle von keiner Seite Einsprache erhoben ist, die Auslieferung bewilligen und seinen Entscheid sowohl der Gesandtschaft von Großbritannien, als auch der betreffenden Kantonsregierung mittheilen wird, lezterer behufs Uebergabe des auszuliefernden Individuums an derjenigen Grenzstelle und an diejenige auswärtige Polizeibehörde, welche im einzelnen Falle von der großbritannischen Gesandtschaft zu bezeichnen ist.

which may serve to identify him.

After having examined these documents, the Swiss Federal Council shall communicate them to the Cantonal Government in whose territory the person charged is found, in order that he may be examined by a judicial or police officer on the subject of their contents.

The Cantonal Government will transmit the *procès-verbal* of the examination, together with all the documents, accompanied, if there be one, by a more detailed report to the Federal Council, who, after having examined them, and there be no opposition on either side, will grant the extradition, and will communicate its decision both to the British Legation and to the Cantonal Government in question, to the latter in order that it may send the person to be surrendered to such place on the frontier, and deliver him to such foreign police authority as the British Legation may name in each special case.

Wenn die zur Feststellung des Thatbestandes oder der Identität des Angeklagten vorgelegten Aktenstüke oder die von den schweizerischen Behörden zu gleichem Zweke gemachten Erhebungen ungenügend erscheinen sollten, so wird dem diplomatischen Vertreter Großbritanniens unverzüglich davon Mittheilung gemacht behufs weiterer Nachweise. Werden sie nicht vor Ablauf von 15 Tagen beigebracht, so wird der Verhaftete in Freiheit gesezt.

Should the documents furnished with a view of proving the facts, or of establishing the identity of the accused, or the particulars collected by the Swiss authorities appear insufficient, notice shall be immediately given to the Diplomatic Representative of Great Britain, in order that he may furnish further evidence. If such further evidence be not furnished within fifteen days the person arrested shall be set at liberty.

Im Falle gegen die Anwendbarkeit dieses Vertrages eine Einsprache vorliegt, wird der Bundesrath sämmtliche Akten dem schweizerischen Bundesgerichte übersenden, welches über die Bewilligung oder Verweigerung der Auslieferung definitiv zu entscheiden hat.

In the event of the application of this Treaty being contested, the Swiss Federal Council will transmit the documents („dossier“) to the Swiss Federal Tribunal, whose duty it is to decide definitely the question whether extradition should be granted or refused.

Der Bundesrath wird den Entscheid des Bundesgerichtes der großbritannischen Gesandtschaft mittheilen. Lautet derselbe auf Bewilligung der Auslieferung, so wird der Bundesrath die Vollziehung anordnen, wie in dem Falle,

The Federal Council will communicate the judgment of the Federal Tribunal to the British Legation. If this judgment grants the extradition the Federal Council will order its execution, as in the case when the Federal Council

wo er von sich aus die Auslieferung bewilligt hat. Ist dagegen vom Bundesgerichte die Auslieferung abgelehnt worden, so wird der Bundesrath sofort die Freilassung des Verhafteten verfügen.

itself grants the extradition. If, on the other hand, the Federal Tribunal refuses the extradition, the Federal Council will immediately order the person accused to be set at liberty.

Artikel VI.

In dem Reiche Ihrer Britannischen Majestät, mit Ausnahme der Kolonien und auswärtigen Besizungen, soll verfahren werden wie folgt:

A. Wenn es sich um eine angeklagte Person handelt, wird das Auslieferungsbegehren von dem diplomatischen Vertreter der schweizerischen Eidgenoßenschaft dem Hauptstaatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten Ihrer Majestät Regierung eingereicht. Dieses Begehren soll von einem Verhaftsbefehl oder einem anderen gerichtlichen Aktenstük von gleichem Werthe, ausgestellt von einem zur Untersuchung der dem Angeklagten in der Schweiz zur Last gelegten Handlungen kompetenten Richter oder andern Beamten, begleitet sein, sowie

Article VI.

In the dominions of Her Britannic Majesty, other than the Colonies or foreign possessions of Her Majesty, the manner of proceeding shall be as follows: —

a. In the case of a person accused: —

The requisition for the surrender shall be made to Her Britannic Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs by the Diplomatic Representative of the Swiss Confederation. The said demand shall be accompanied by a warrant of arrest, or other equivalent judicial document, issued by a Judge or Magistrate duly authorized to take cognizance of the acts charged against the accused in Switzerland, and duly authenticated depositions or statements taken on oath, or

von den gehörig legalisirten, vor diesem Richter oder Beamten beschworenen oder feierlich als Wahrheit erklärten Depositionen oder Aussagen, aus welchen die in Frage stehenden Handlungen klar hervorgehen, und welche überdies das Signalement der reklamirten Person und genügende Details enthalten zur Feststellung ihrer Identität.

Der genannte Hauptstaatssekretär soll diese Aktenstüke dem Hauptstaatssekretär Ihrer Majestät für das Departement des Innern mittheilen, welcher mittelst eigenhändig unterzeichneter und mit seinem Siegel versehenen Ordre einem Polizeimagistraten in London von dem gestellten Auslieferungsbegehren Mittheilung macht und ihn beauftragt, wenn genügender Grund dazu vorliegt, den Verhaftsbefehl gegen den Flüchtigen zu erlassen. Nach dem Empfange dieser Ordre des Staatssekretärs, und auf die Vorlage solchen Beweises, welcher nach der Ansicht des Magistraten den Erlaß des Verhaft-

solemnly declared to be true, before such Judge or Magistrate, clearly setting forth the said acts, and containing a description of the person claimed, and any particulars which may serve to identify him.

The said Principal Secretary of State shall transmit such documents to Her Britannic Majesty's Principal Secretary of State for the Home Department, who shall then, by order under his hand and seal, signify to some Police Magistrate in London that such requisition has been made, and require him, if there be due cause, to issue his warrant for the apprehension of the fugitive. On the receipt of such order from the Secretary of State, and on the production of such evidence as would, in the opinion of the Magistrate, justify the issue of the warrant if the crime had been committed in the United

befehles rechtfertigen würde, wenn das Verbrechen in dem Vereinigten Königreiche verübt worden wäre, soll er den Verhaftsbefehl erlassen.

Kingdom, he shall issue his warrant accordingly.

Wenn die reklamirte Person verhaftet worden ist, so soll sie vor den Magistraten, welcher den Verhaftsbefehl erlassen hat, oder vor einen andern Polizeimagistraten in London gebracht werden. Wenn der hierauf zu produzirende Beweis ein solcher ist, daß er gemäß dem englischen Geseze hinreichen würde, um den Verhafteten zur Aburtheilung vor das Gericht zu verweisen, falls das Verbrechen, dessen er angeklagt ist, im Vereinigten Königreiche verübt worden wäre, so soll der Polizeimagistrat dessen Versezung in das Gefängniß verfügen, um die Ordre des Staatssekretärs zum Vollzuge der Auslieferung abzuwarten, und dem Staatssekretär sofort ein Attestat über diese Verfügung mit Bericht über den Fall mittheilen.

When the person claimed shall have been apprehended, he shall be brought before the Magistrate who issued the warrant, or some other Police Magistrate in London. If the evidence to be then produced shall be such as to justify, according to the law of England, the committal for trial of the prisoner, if the crime of which he is accused had been committed in the United Kingdom, the Police Magistrate shall commit him to prison to await the warrant of the Secretary of State for his surrender; sending immediately to the Secretary of State a certificate of the committal and a report upon the case.

Nachdem seit der Verfügung über die Versezung des Verhafteten in das Gefängniß eine

After the expiration of a period from the committal of the prisoner, which shall ne-

Zeitfrist verflossen ist, welche nie weniger als fünfzehn Tage betragen darf, soll der Staatssekretär durch eine von ihm eigenhändig unterzeichnete und mit seinem Siegel versehene Ordre den Transport des auszuliefernden Individuums in denjenigen Meerhafen anordnen, welcher zu dessen Auslieferung an die schweizerische Regierung im einzelnen Falle bezeichnet werden wird.

B. Wenn es sich um eine verurtheilte Person handelt, so soll gleich verfahren werden, wie wenn es sich um eine angeklagte Person handeln würde, ausgenommen, daß in dem Verhaftsbefehle, welcher von dem diplomatischen Vertreter der Schweiz zur Unterstüzung des Auslieferungsbegehrens einzureichen ist, das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen das reklamirte Individuum verurtheilt wurde, klar dargestellt und auch der Ort und das Datum des Urtheils angegeben werden müssen.

Als Beweis muß das Strafurtheil beigebracht werden, welches von dem zuständigen

ver be less than fifteen days, the Secretary of State shall, by order under his hand and seal, order the fugitive criminal to be sent to such seaport town as shall, in each special case, be selected for his delivery to the Swiss Government.

b. In the case of a person convicted: —

The course of proceeding shall be the same as in the case of a person accused, except that the warrant to be transmitted by the Diplomatic Representative of Switzerland in support of his requisition shall clearly set forth the crime or offence of which the person claimed has been convicted, and state the place and date of his conviction.

The evidence to be produced shall consist of the penal sentence passed against the

Gerichte des die Auslieferung begehrenden Staates gegen den Verurtheilten erlassen worden ist.

C. Personen, welche in contumaciam verurtheilt worden sind, werden in Auslieferungsangelegenheiten wie Angeklagte behandelt und als solche ausgeliefert.

D. Nachdem der Polizeimagistrat die Versezung des Angeklagten oder Verurtheilten in das Gefängniß verfügt hat, um die Ordre des Staatssekretärs zur Vollziehung seiner Auslieferung abzuwarten, hat diese Person das Recht, um eine Verfügung auf „habeas corpus“ einzukommen. Wenn sie hievon Gebrauch macht, so soll die Auslieferung verschoben werden bis nach dem Entscheide des Gerichtshofes über ihr Gesuch, und kann nur stattfinden, wenn der Entscheid für den Petenten ungünstig lautet. Im leztern Falle kann das Gericht gleichzeitig die Vollziehung der Auslieferung verfügen, ohne die Ordre des Staatssekretärs abzuwarten, oder es

convicted person by the competent Court of the State claiming his extradition.

c. Persons convicted by judgment in default or *arrêt de contumace* shall be, in the matter of extradition, considered as persons accused, and may, as such, be surrendered.

d. After the Police Magistrate shall have committed the accused or convicted person to prison to await the order of a Secretary of State for his surrender, such person shall have the right to apply for a writ of *habeas corpus;* if he should so apply, his surrender must be deferred until after the decision of the Court upon the return to the writ, and even then can only take place if the decision is adverse to the applicant. In the latter case, the Court may at once order his delivery to the person authorized to receive him, without waiting for the order of a Secretary of State for his surrender, or commit him to prison to await such order.

kann die Beibehaltung des Verhaftes verfügen bis nach Erlaß jener Ordre.

Artikel VII.

Die Behörden des ersuchten Staates haben bei der Prüfung, welche ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen obliegt, den beschworenen oder feierlich als Wahrheit erklärten Depositionen und Zeugenaussagen, welche in dem andern Staate zu Protokoll genommen sind, deßgleichen den Abschriften hievon, und ebenso den im andern Staate erlassenen Haftbefehlen und Urtheilen oder Abschriften hievon, volle Beweiskraft beizulegen, vorausgesezt, daß in diesen Schriftstüken angegeben ist, daß sie durch einen Richter, eine obrigkeitliche Person oder einen andern Beamten dieses Staates unterzeichnet oder bescheinigt seien, und daß sie durch Beidrükung des Amtssiegels eines britischen Staatsministers oder des schweizerischen Bundeskanzlers beglaubigt sind.

Das persönliche Erscheinen von Zeugen darf nur verlangt

Article VII.

In the examinations which they have to make in accordance with the foregoing stipulations, the authorities of the State applied to shall admit as entirely valid evidence the depositions or statements of witnesses, either sworn or solemnly declared to be true, taken in the other State, or copies thereof, and likewise the warrants and sentences issued therein, or copies thereof, provided such documents purport to be signed or certified by a Judge, Magistrate, or officer of such State, and are authenticated by the official seal of a British Secretary of State, or of the Chancellor of the Swiss Confederation being affixed thereto.

The personal attendance of witnesses can be required

werden zur Feststellung der Identität der Person des Verfolgten mit derjenigen des Verhafteten.

Artikel VIII.

Wenn der zur Bewilligung der Auslieferung genügende Beweis nicht binnen zwei Monaten von dem Tage der Ergreifung des Flüchtigen an beigebracht wird, so ist der Ergriffene auf freien Fuß zu sezen.

Artikel IX.

In Fällen, wo es nöthig sein mag, wird die schweizerische Regierung bei den englischen Gerichtshöfen durch die Kronanwälte, und die englische Regierung bei den schweizerischen Behörden durch die kompetenten schweizerischen Beamten vertreten sein.

Die beiden Regierungen werden den Repräsentanten des andern Staates, welche ihre Intervention behufs der Verwahrung und Sicherung der auszuliefernden Person verlangen, auf ihren Gebieten die nöthige Hilfe gewähren.

Für die aus diesem Artikel entspringende Rechtshilfe wird

only to establish the identity of the person who is being proceeded against with that of the person arrested.

Article VIII.

If proof sufficient to warrant the extradition be not furnished within two months from the day of the apprehension, the person arrested shall be discharged from custody.

Article IX.

In cases where it may be necessary, the Swiss Government shall be represented at the English Courts by the Law Officers of the Crown, and the English Government in the Swiss Courts by the competent Swiss authorities.

The respective Governments will give the necessary assistance within their territories to the Representatives of the other State who claim their intervention for the custody and security of the persons subject to extradition.

No claim for the repayment of expenses for the assistance

gegenseitig auf jede Vergütung von Kosten verzichtet.

mentioned in this Article shall be made by either of the Contracting Parties.

Artikel X.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf Verbrechen und Vergehen anwendbar, welche vor seiner Unterzeichnung begangen worden sind. Die ausgelieferte Person darf jedoch wegen keines andern in dem andern Lande vor der Auslieferung begangenen Verbrechens oder Vergehens zur Beurtheilung gezogen werden, als wegen desjenigen, für welches die Auslieferung gewährt worden ist.

Article X.

The present Treaty shall apply to crimes and offences committed prior to the signature of the Treaty; but a person surrendered shall not be tried for any crime or offence committed in the other country before the extradition other than the crime for which his surrender has been granted.

Artikel XI.

Ein flüchtiger Verbrecher soll nicht ausgeliefert werden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren seine Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn er nachweisen kann, daß der Antrag auf seine Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden ist, ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

Article XI.

A fugitive criminal shall not be surrendered if the offence in respect of which his surrender is demanded is one of a political character, or if he prove that the requisition for his surrender has, in fact, been made with a view to try and punish him for an offence of a political character.

Artikel XII.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesezen des ersuchten Staates Befreiung von der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Article XII.

The extradition shall not take place if, subsequently to the commission of the crime, or the institution of the penal prosecution, or the conviction thereon, exemption from prosecution or punishment has been acquired according to the laws of the State applied to.

Artikel XIII.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von der schweizerischen Regierung verfolgte Person im Vereinigten Königreiche, oder die Seitens der Regierung des Vereinigten Königreiches verfolgte Person in einem Kanton der Schweiz, wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesezt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Article XIII.

The extradition shall not take place if the person claimed on the part of the Government of the United Kingdom, or the person claimed on the part of the Swiss Government, has already been tried and discharged or punished, or is still under trial, in one of the Swiss Cantons or in the United Kingdom respectively, for the crime for which his extradition is demanded.

Artikel XIV.

Wenn die von der schweizerischen Regierung verfolgte

Article XIV.

If the person claimed on the part of the Government

Person im Vereinigten Königreiche, oder wenn die seitens der Regierung des Vereinigten Königreiches verfolgte Person in einem Kanton der Schweiz wegen einer andern strafbaren Handlung in Untersuchung liegt oder verurtheilt worden ist, so kann die Auslieferung verschoben werden, bis diese Person in gehörigem Rechtsgang in Freiheit gesezt worden ist.

Wird ein solches Individuum wegen Verpflichtungen, die dasselbe mit Privatpersonen abgeschlossen hat, in jenem Lande, in welchem es Zuflucht genommen hat, gerichtlich verfolgt, so soll dessen Auslieferung dennoch stattfinden, dabei aber der beschädigten Partei das Recht vorbehalten bleiben, ihre Ansprache vor der kompetenten Behörde geltend zu machen.

of the United Kingdom, or if the person claimed on the part of the Swiss Government, should be under examination, or have been condemned for any other crime, in one of the Swiss Cantons or in the United Kingdom respectively, his extradition may be deferred until he shall have been set at liberty in due course of law.

In case such individual should be proceeded against in the country in which he has taken refuge, on account of obligations contracted towards private individuals, his extradition shall, nevertheless, take place; the injured party retaining his right to prosecute his claims before the competent authority.

Artikel XV.

Wird ein Individuum von einer der beiden Vertragsparteien auf Grund des gegenwärtigen Vertrages zur Auslieferung reklamirt, zugleich aber auch dessen Aus-

Article XV.

If the individual claimed by one of the two High Contracting Parties in pursuance of the present Treaty should be also claimed by one or several other Powers, on ac-

lieferung von einer oder mehreren andern Mächten wegen anderer auf deren Gebieten begangener Verbrechen oder Vergehen verlangt, so ist dasjenige Gesuch im Vorgange zu bewilligen, welches das älteste im Datum ist.

count of other crimes or offences committed upon their respective territories, his extradition shall be granted to that State whose demand is earliest in date.

Artikel XVI.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche zur Zeit der Verhaftung der auszuliefernden Person in deren Besiz waren, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, bei Vollziehung der Auslieferung mitübergeben werden, und diese Ueberlieferung soll sich nicht bloß auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auch auf Alles erstreken, was zum Beweis der strafbaren Handlung dienen kann.

Die Ablieferung dieser Gegenstände soll auch dann stattfinden, wenn die bereits bewilligte Auslieferung wegen der Entweichung oder des Todes der auszuliefernden Person unmöglich geworden

Article XVI.

All articles seized, which were in the possession of the person to be surrendered at the time of his apprehension, shall, if the competent authority of the State applied to for the extradition has ordered the delivery thereof, be given up when the extradition takes place, and the said delivery shall extend not merely to the stolen articles, but to everything that may serve as a proof of the crime.

This delivery shall take place even when the extradition, after having been granted, cannot be carried out by reason of the escape or death of the individual claimed, unless the claims of third par-

ist, es wäre denn, daß die Ansprüche dritter Personen in Betreff der erwähnten Gegenstände deren Ablieferung nicht zulassen.

ties with regard to the abovementioned articles render such delivery inexpedient.

Artikel XVII.

Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transport bis zur Grenze des requirirten Staates erwachsen, in Anspruch zu nehmen, willigen vielmehr gegenseitig darein, diese Kosten selbst zu tragen.

Article XVII.

The Contracting Parties renounce any claim for the reimbursement of the expenses incurred by them in the arrest and maintenance of the person to be surrendered, and his conveyance to the frontiers of the State to which the requisition is made; they reciprocally agree to bear such expenses themselves.

Artikel XVIII.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf die Kolonien und auswärtigen Besizungen Ihrer Großbritannischen Majestät Anwendung finden.

Der Antrag auf Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers, welcher in einer dieser Kolonien oder auswärtigen Besizungen Zuflucht gefunden hat, soll bei dem Gouverneur oder bei der höchsten Behörde

Article XVIII.

The stipulations of the present Treaty shall be applicable to the Colonies and foreign possessions of Her Britannic Majesty.

The requisition for the surrender of a fugitive criminal who has taken refuge in any of such Colonies or foreign possessions shall be made to the Governor or to the supreme authority of such Colony

der betreffenden Kolonie oder Besizung durch den in derselben residirenden schweizerischen Konsul, oder in Ermangelung eines solchen durch den anerkannten Konsularagenten eines andern Staates, welchem die Wahrung der schweizerischen Interessen in der fraglichen Kolonie oder Besizung anvertraut wird, gestellt werden.

Der Gouverneur oder die höchste Behörde, welche oben erwähnt sind, sollen bezüglich solcher Auslieferungsbegehren möglichst konform mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages entscheiden. Es steht ihnen indeß frei, die Auslieferung zu bewilligen oder den Fall ihrer Regierung zum Entscheide zu überweisen.

Ihrer Großbritannischen Majestät soll es jedoch freistehen, in den britischen Kolonien und auswärtigen Besizungen über die Auslieferung solcher Individuen, die in der Schweiz ein im Vertrag genanntes Verbrechen begangen haben, aber innerhalb dieser Kolonien und auswärtigen Besizungen Zuflucht gefunden haben, auf

or possession through the Swiss Consul residing there, or, in case there should be no Swiss Consul, through the recognized Consular Agent of another State charged with the Swiss interests in the Colony or possession in question.

The Governor or supreme authority abovementioned shall decide with regard to such requisitions as nearly as possible in accordance with the provisions of the present Treaty. He will, however, be at liberty either to consent to the extradition or report the case to his Government.

Her Britannic Majesty shall, however, be at liberty to make special arrangements in the British Colonies and foreign possessions for the surrender of such individuals as shall have committed in Switzerland any of the crimes hereinbefore mentioned, who may take refuge within such Colonies and foreign possessions,

möglichst gleicher Grundlage mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages besondere Anordnungen zu treffen.

Begehren betreffend die Auslieferung von Verbrechern, welche aus einer Kolonie oder auswärtigen Besizung Ihrer Großbritannischen Majestät geflüchtet sind, sollen nach den Bestimmungen der vorstehenden Artikel des gegenwärtigen Vertrages behandelt werden.

Artikel XIX.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach der von den hohen Kontrahenten in gesezlicher Form geschehenen Veröffentlichung in Kraft treten.

Nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird derjenige, welcher am 31. März 1874 zwischen den beiden hohen Vertragsparteien abgeschloßen wurde, beidseitig als aufgehoben betrachtet, und er soll nur noch auf ein solches Verfahren Anwendung finden, das nach Inhalt seiner Vorschriften bereits stattgefunden hätte oder angefangen worden wäre.

on the basis, as nearly as may be, of the provisions of the present Treaty.

The requisition for the surrender of a fugitive criminal from any Colony or foreign possession of Her Britannic Majesty shall be governed by the rules laid down in the preceding Articles of the present Treaty.

Article XIX.

The present Treaty shall come into force ten days after its publication in conformity with the forms prescribed by the laws of the High Contracting Parties.

After the Treaty shall have come into force, the Treaty concluded between the High Contracting Parties on the 31st of March, 1874, shall be considered as cancelled, except as to any proceedings that may have been already taken or commenced in virtue thereof.

Jeder der beiden hohen Kontrahenten kann diesen Vertrag aufkünden, indem er sechs Monate vor dem Endtermin seinen Entschluß der Gegenpartei mittheilt. Eine solche Aufkündigungsfrist darf jedoch die Dauer eines Jahres nicht übersteigen.

It may be terminated by either of the High Contracting Parties, on giving to the other Party six months' notice of its intention to terminate the same, but no such notice shall exceed the period of one year.

Der Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen sollen bald möglichst in Bern ausgewechselt werden.

The Treaty shall be ratified, and the ratifications shall be exchanged at Berne as soon as possible.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seal of their arms.

So geschehen zu Bern, den 26. November des Jahres eintausend achthundert und achtzig.

Done at *Berne,* the twenty sixth day of November in the year of Our Lord one thousand eight hundred and eighty.

(L. S.) (Sig.) **Anderwert.**
(L. S.) (Sig.) **C. Vivian.**

(L. S.) (Sig.) **Anderwert.**
(L. S.) (Sig.) **C. Vivian.**

erklärt diesen Vertrag als ratifizirt und in allen Theilen in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenoßenschaft, denselben, soweit es von ihr abhangt, gewissenhaft zu beobachten.

We, having seen and considered the Treaty aforesaid, have approved, accepted, and confirmed the same in all and every one of its Articles and Clauses, as We do by these Presents approve, accept, confirm and ratify it for Ourselves, Our Heirs and Successors: Engaging and Promising

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Ratifikation

vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der schweizerischen Eidgenoßenschaft unterzeichnet und mit dem eidgenößischen Staatssiegel versehen worden.

Gegeben in Bern, den achten März eintausend achthundert einundachtzig (8. März 1881).

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

(L. S.) **Droz.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schieß.

upon Our Royal Word, that We will sincerely and faithfully perform and observe all and singular the things which are contained and expressed in the Treaty aforesaid, and that We will never suffer the same to be violated by any one, or transgressed in any manner, as far as it lies in Our power. For the greater testimony and validity of all which, We have caused the Great Seal of Our United Kingdom of Great Britain and Ireland to be affixed to these presents, which We have signed with Our Royal Hand. Given at Our Court at Windsor Castle the fourth day of December in the year of Our Lord one thousand eight hundred and eighty, and in the forty-fourth year of Our Reign.

Victoria.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen des vorstehenden Vertrags hat zwischen dem Bundespräsidenten, Hrn. Numa Droz, und dem großbritannischen Minister-Residenten bei der schweizerischen Eidgenoßenschaft, Hrn. Hussey-Crespigny Vivian, am 15. März 1881 in Bern stattgefunden.

Der Vertrag tritt nach Artikel XIX desselben 10 Tage nach geschehener Veröffentlichung in Kraft.

Regulativ

über

die Versteigerung der vom Bunde beschafften Kavalleriepferde.

(Vom Bundesrathe genehmigt den 29. März 1881.)

Das eidgenößische Militärdepartement,

in weiterer Ausführung der bundesräthlichen Verordnung über die Kavalleriepferde vom 15. August 1878 *) werden bezüglich der im Art. 23, Litt. c vorgeschriebenen Versteigerungen unter den Rekruten und Kavalleristen, welche beritten zu machen sind, nachfolgende Verfügungen erlassen:

1) Die Pferdeabgabe findet jeweilen auf Anordnung des Waffenchefs der Kavallerie statt, und zwar:

a. an Rekruten jeweilen in den ersten Tagen der Rekrutenschulen;

b. an Eingetheilte entweder beim gleichen Anlaß oder dann, wenn eine größere Anzahl abgerichteter Pferde für Remontirungspflichtige disponibel ist.

2) Vor Beginn der Abgabe hat die in der Verordnung vom 15. August 1878 vorgeschriebene Schazung (Art. 14) und Verbalaufnahme, sowie die Bildung von Klassen, gemäß den Bestimmungen des Art. 23, Litt. a und b, stattzufinden.

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, n. F. Bd. III, Seite 501.

3) Der Schul- oder Remonten-Kommandant hat aus den anwesenden Truppen, beziehungsweise auch Instruktionsoffizieren, sowie den Rechnungsführern des Depot und der Schule 1—2 Versteigerungskommissionen, aus 3 Offizieren bestehend, zu bilden, unter welchen die Besorgung der Protokollführung über den Erlös, den Ausruf, den Zuschlag und beziehungsweise die Verloosung zwekmäßig zu vertheilen ist.

4) Vor Beginn der Versteigerung ist die versammelte Mannschaft mit dem Verfahren auf das Genaueste bekannt zu machen und ihr zu eröffnen, daß

a. Angebote unter Fr. 20 nicht angenommen werden, ebenso Uebergebote von mehr als Fr. 100 unzuläßig seien;
b. die Pferde vor dem definitiven Zuschlage nochmals vorgetrabt werden und unmittelbar nachher der lezte Ausruf, beziehungsweise die Zusage zu erfolgen habe;
c. in Fällen, wo das Angebot den Schazungspreis um Fr. 500 übersteigt, Verloosung einzutreten habe. Zur Theilnahme an dieser leztern sind höchstens drei derjenigen Bewerber zuzulassen, welche die lezten Angebote gemacht haben, sofern sie es überhaupt wünschen.

5) Der Schulkommandant überwacht den ganzen Gang der Versteigerung, sorgt dafür, daß von Seite der Instruktionsoffiziere, Bereiter und Wärter weder rathend noch anspornend oder abwehrend eine Einmischung in dieselbe stattfinde.

6) Die Pferde sind in der Reihenfolge, wie dieselben sich in der Schazung folgen, zur Versteigerung zu bringen. Vor Beginn der leztern sind sowohl die Schazung als alle in den Verbalen sich findenden Aufzeichnungen vernehmbar der Truppe zur Kenntniß zu bringen, darauf das Pferd erst vorzuführen und nachher die Versteigerung mit dem Ausruf zum Schazungspreise zu beginnen.

Die Versteigerung ist fortzusezen, so lange sich mehrere Liebhaber für das gleiche Pferd finden und durch Zuschlag zum definitiven Abschluß zu bringen, insofern

a. ein außerordentlicher Zufall nicht die Zurükstellung rechtfertigt;
b. der Schazungspreis nicht durch den Steigerungsbetrag um Fr. 500 überstiegen wird.

Im leztern Falle ist dieselbe zu sistiren und es hat an deren Stelle die Verloosung nach Ziffer 4, Litt. c zu treten, in der Weise, daß in eine Urne so viele Zedel eingelegt werden, als Steigerer vorhanden sind, die sich an der Verloosung zu betheiligen wünschen. Von diesen Zedeln trägt einer die Nummer des betreffenden Pferdes. Der lezte Bieter hat die erste Berechtigung zur Loosziehung, deren Reihenfolge überhaupt in dieser Weise zu ordnen ist. Besizer des Pferdes wird derjenige, welcher den Zedel mit der Pferdenummer zieht.

7) Nach erfolgtem Zuschlag, beziehungsweise der Verloosung, hat der Besizer des Pferdes sein Dienstbüchlein zum Zweke der auf das Dienstpferd Bezug habenden Einträge abzugeben und dem Verwaltungsoffizier die halbe Schazungssumme, sowie den Steigerungsmehrbetrag zu bezahlen.

8) Handänderungen von ersteigerten oder durch Verloosung zugefallenen Dienstpferden dürfen im gegenseitigen Einverständniß und mit Zustimmung des Schulkommandanten in den ersten 14 Tagen der Rekrutenschule stattfinden. Nach Ablauf dieser Frist ist einzig der leztere noch befugt, in Fällen, wo sich grelle Mißverhältnisse zwischen den nöthigen Eigenschaften von Pferd und Mann erst nachträglich herausstellen, einen Pferdewechsel durch Umtausch oder vom Depot aus anzuordnen.

Bern, den 29. März 1881.

Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:

Hertenstein.

Regulativ

über

die Anlage und den Unterhalt eines Materialdepot für Munitionsfabrikation und Instandhaltung der Kontingentsmunition.

(Vom Bundesrathe genehmigt den 1. April 1881.)

Art. 1. In Ausführung des Art. 172 der Militärorganisation, welcher lautet:

> „Abgesehen von den fertigen Munitionsbeständen „(Art. 170 und 171) hat der Bund dafür zu sorgen, „daß an vorgearbeiteter Munition und an Rohmaterial „stets so große Vorräthe vorhanden sind, daß im „Kriegsfalle die Ergänzung der Munition in vollem „Maße gesichert ist,"

werden Materialdepots angelegt, und es sind die zu deren Kompleterhaltung nöthigen Geldmittel entweder durch das ordentliche Büdget oder in Fällen von Dringlichkeit durch Nachtragskredite von der Bundesversammlung zu verlangen *).

Art. 2. Diese Depots sollen das erforderliche Material zur raschen Herstellung von

1) 20,000,000 Infanteriepatronen.

*) Siehe Bundesbeschluß vom 14. Hornung 1878, Art. 1. (Amtliche Sammlung neue Folge, Band III, Seite 324.)

2) 10 bis 20 % der gesezlichen Bestände aller Artilleriegeschoßarten, abgesehen von Büchsenkartätschen, enthalten, nebst einer entsprechenden Reserve von Zündern, Zünderbestandtheilen und Geschüzzündungen.

Das zur Fertigstellung der Munition erforderliche Pulver hat die Zentralpulververwaltung auf Lager zu halten *).

Art. 3. Das in den Depots gelagerte Material soll sich in folgendem Zustande befinden:

A. Material für Infanteriemunition.

10,000,000 Hülsen fertig, ohne Zündsaz, in Transportkisten verpakt.

10,000,000 Geschoße, fertig zum Aufsezen, in Transportkisten verpakt.

Blei, Antimon und Tombakrondellen zu weitern 10,000,000 Patronen in unverarbeitetem Zustande.

Zu 20,000,000 Patronen Queksilber zur Knallqueksilberfabrikation, in natürlichem Zustande; Umschlagpapier und Karton zugeschnitten.

B. Munition für Artillerie.

Granaten zum Laboriren, fertig und angestrichen	Alles von der Munitionskontrole geprüft und gestempelt.
Shrapnels mit Kugelfüllung und angestrichen	
Zündertheile zum Aufsezen fertig, Tempirplatten in Büchsen verpakt, Zünderkörper mit hölzernen Unterlagscheiben versehen	

Anträge über quantitative oder qualitative Veränderungen an den Depotbeständen, sowie über die nöthigen Kreditverlangen hat die technische Abtheilung der Kriegsmaterial-

*) Siehe Bericht des Bundesrathes vom 22. Weinmonat 1873. (Bundesblatt vom Jahr 1873, Band IV, Seite 200.)

verwaltung nach stattgehabter Verständigung mit den betreffenden Waffenchefs dem Militärdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 4. Diese Depots können in Friedenszeiten, jedoch nur vorübergehend und mit Einwilligung der zuständigen Oberbehörde, wenn unvorhergesehene große Lieferungen zu bewältigen sind, von dem eidg. Laboratorium in Thun als Aushilfsdepot in Anspruch genommen werden (z. B. bei Explosion eines Munitionsmagazins oder wenn angeordnete Inspektionen raschen Ersaz schadhaft gewordener oder fehlerhafter Munition in den kantonalen oder eidgenößischen Beständen nöthig machen, und endlich, wenn so kleine Ersazlieferungen von Geschoßkörpern zu machen sind, daß deren Beschaffung außergewöhnliche Mehrkosten verursachen würde).

Art. 5. Munitionsarten, die infolge successiver Aufhebung einer Geschüz- oder Waffengattung aus den gesezlichen Beständen ganz verschwinden sollen, oder solche oder deren Bestandtheile, welche bei fernern Neuanschaffungen einer Ordonnanzänderung zu unterliegen haben, sind behufs successiver Verwendung dem Depot zu entheben und leztere durch solche neuester Art zu ersezen; endlich sind Bestandtheile, die durch längere Lagerung Schaden leiden, einem entsprechenden Umsaze zu unterwerfen.

Art. 6. Die Inventarführung, sowie die Besorgung und Beaufsichtigung der Depotbestände, soweit dieselben in Thun magazinirt werden, besorgt das eidg. Laboratorium, und zwar ohne Entschädigung für Aufsicht, Magazinirungskosten und für die Bewerkstelligung eines regelmäßigen Umsazes; dagegen werden Ordonnanz- oder Bestandänderungen, welche Mehrkosten zur Folge haben, in Rechnung gebracht.

Art. 7. Das Material für Infanteriemunition ist im Reservemagazin beim Bädli, das Material für Artillerie im Munitionsmagazin beim Zollhaus in Thun zu lagern.

Ueber allfällige Dislokationen eines Theiles des Materials in andere Lokale in Thun oder anderwärts wird jeweilen das Militärdepartement die nöthigen Weisungen erlassen, ebenso, welche Theile der eröffneten Kredite für Aufbesserung der Munition in den Zeughäusern und Depots zu verwenden sind.

Bern, den 1. April 1881.

Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:

Hertenstein.

Bundesgesez

betreffend

den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen.

(Vom 24. Christmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

in Vollziehung des Art. 34, Alinea 2, der Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 25. Wintermonat 1879,

beschließt:

Art. 1. Die im Artikel 34, Alinea 2, der Bundesverfassung vorgesehene Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen wird vom Bundesrathe unter Mitwirkung der kantonalen Behörden ausgeübt.

Art. 2. Wer sich mit der geschäftsmäßigen Beförderung von Auswanderern aus der Schweiz befassen will, bedarf hiefür ein vom Bundesrathe ausgestelltes Patent.

Wird eine Auswanderungsagentur von einer Gesellschaft betrieben, so ist der Gesellschaftsvertrag oder eine beglaubigte Abschrift desselben bei dem Bundesrathe zu hinterlegen, demselben der Name des zur Geschäftsführung Bevollmächtigten anzugeben, sowie jede spätere Aenderung mitzutheilen.

Der Bundesrath gibt hievon den Kantonsregierungen Kenntniß.

Art. 3. Patente dürfen nur solchen Agenten oder Bevollmächtigten einer Agenturgesellschaft ertheilt werden, welche sich darüber ausweisen, daß sie

1) einen guten Leumund genießen und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen;
2) mit der Geschäftsführung der Auswanderung vertraut und im Stande sind, die sichere Beförderung der Auswanderer zu besorgen;
3) innerhalb der Eidgenossenschaft ein festes Domizil haben.

Die Patente werden auf die Dauer von fünf Jahren ausgestellt und können jeweilen im Laufe des lezten Jahres auf eine gleiche Zeitdauer erneuert werden.

Für das Patent ist eine Gebühr von Fr. 50 und für jede Erneuerung desselben eine solche von Fr. 25 zu entrichten.

Der Bundesrath hat das Recht, das Patent zurükzuziehen, wenn der Inhaber desselben die in diesem Artikel, Ziffer 1 bis 3, vorgeschriebenen Bedingungen nicht mehr erfüllt, oder wenn er sich einer schweren Uebertretung der Vorschriften dieses Gesezes (Art. 15) schuldig macht, oder wenn er sich bei einem Kolonisationsunternehmen betheiligt, bezüglich dessen der Bundesrath zu einer Warnung sich veranlaßt gesehen hat.

Der Agent, der auf sein Patent verzichten will, hat dies dem Bundesrathe zu erklären und demselben das Patent zurükzustellen.

Art. 4. Jede Auswanderungsagentur hat gegen Empfangnahme des Patentes eine Kaution von Fr. 40,000 in eidgenößischen oder kantonalen Staatsobligationen oder in andern guten Werthschriften bei der Bundeskasse zu hinterlegen.

Wenn aus irgend einem Grunde die geleistete Kaution

im Werthe sich mindert, so hat der Deponent sofort Ersaz zu leisten; andernfalls ist der Bundesrath berechtigt, der betreffenden Agentur das Patent zu entziehen.

Diese Kaution dient zur Sicherheit für Ansprüche, welche nach Maßgabe dieses Gesezes von den Behörden oder Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern der leztern geltend gemacht werden können; sie darf erst nach Ablauf eines Jahres, vom Erlöschen des Patentes an gerechnet, zurükgestellt werden. Sofern dannzumal noch Ansprüche gegen die Auswanderungsagenten vorliegen, so bleibt der erforderliche Betrag der Kaution bis zur gänzlichen Erledigung der Ansprüche stehen.

Art. 5. Den Agenten ist gestattet, sich mit Unteragenten zu versehen.

Diese müssen die nämlichen Bedingungen (Art. 3, Ziffer 1 bis 3) erfüllen wie die Hauptagenten. Ihre Anstellung unterliegt der Genehmigung des Bundesrathes und ist der Polizeidirektion des Kantons, in welchem sie ihr Domizil haben, zur Kenntniß zu bringen.

Wenn ein Unteragent zu begründeten Klagen Anlaß gibt, so kann der Bundesrath die Genehmigung zu seiner fernern Verwendung zurükziehen, und es ist der Betreffende sofort zu entlassen.

Es ist den Agenten und den Unteragenten untersagt, für den Verkehr zwischen ihnen und den Auswanderern andere Personen zu verwenden als solche, welche den Behörden als Unteragenten bekannt sind und von ihnen kontrolirt werden.

Art. 6. Die Agenten sind sowohl gegenüber den Behörden als gegenüber den Auswanderern für ihre eigene Geschäftsführung und die ihrer Unteragenten, sowie für die ihrer Vertreter im Auslande, persönlich verantwortlich.

Art. 7. Die Namen der patentirten Agenten, der Bevollmächtigten anerkannter Gesellschaften und ihrer Unter-

agenten werden sofort nach ihrer Eintragung in die amtliche Kontrole, sowie in jährlichen Zusammenstellungen durch das Bundesblatt veröffentlicht.

Den Personen, welche nicht auf diese Weise öffentlich bekannt gemacht sind, ist in der Schweiz jede auf die Beförderung von Auswanderern sich beziehende Publikation untersagt.

Art. 8. Die Agenten haben eine eingebundene und paginirte Kontrole über ihre Vertragsabschlüsse und gebundene und paginirte Kopirbücher über ihre Korrespondenzen zu führen. Sie sind verpflichtet, dem Bundesrathe alle von ihm über diese Verträge verlangten Mittheilungen zu machen.

Ueberdies ist diese Behörde, sowie die kantonale Polizeidirektion, jederzeit zur Einsicht in die Geschäftskontrole und in alle Bücher und Skripturen der Hauptagenten und Unteragenten berechtigt.

Dieselben sind verpflichtet, den Polizeibehörden allen von diesen verlangten Aufschluß behufs Fahndung auf Verbrecher zu ertheilen.

Art. 9. Auswanderungsagenturen, welche in irgend einer Eigenschaft ein Kolonisationsunternehmen vertreten, haben dies dem Bundesrathe anzuzeigen und ihm über das Unternehmen vollständigen Aufschluß zu geben.

Art. 10. Den Agenten ist verboten die Beförderung

1) von Personen, die wegen vorgerükten Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit arbeitsunfähig sind, sofern nicht eine hinlängliche Versorgung derselben am Bestimmungsorte nachgewiesen ist;
2) von Personen unter 18 Jahren, es sei denn, daß sie von zuverläßigen Personen begleitet werden, oder daß für ihre gehörige Unterkunft am Reiseziel gesorgt ist; vorbehalten ist die Einwilligung seitens der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt;

3) von Personen, welche nach Bestreitung der Reisekosten ohne Hilfsmittel am Bestimmungsorte anlangen würden;

4) von Personen, denen die Geseze des Einwanderungslandes den Eintritt verbieten;

5) von Personen, welche keine Ausweisschriften über Herkunft und Bürgerrecht besizen, sowie von militärdienstpflichtigen Schweizerbürgern, die sich nicht ausgewiesen, daß sie die vom Staate erhaltenen Militäreffekten zurükerstattet haben.

Verträge und Reverse irgend einer Art, welche entgegen diesen gesezlichen Bestimmungen verabredet werden, sind ungültig und strafbar.

Art. 11. Die Agenten haben Vorsorge zu treffen, daß die Auswanderer Geldbeträge, welche diese ihnen vor der Abreise übergeben, am vertragsmäßigen Ausschiffungs- oder Bestimmungsort baar und ohne Abzug ausbezahlt erhalten.

Art. 12. Die Verpflichtung der Agenten gegen den Auswanderer umfaßt in allen Fällen:

1) sichere Beförderung der Personen und ihres Gepäks um einen bestimmten, im Vertrage festgesezten, in keinem Falle und in keiner Weise zu erhöhenden Preis bis an den vertragsmäßigen Bestimmungsort, vorbehalten die nach Ziffer 5 und 6 dieses Artikels erwachsenden Zuschläge;

   Für den Transport vom Schiffe bis zur Landungsstelle dürfen keine besondern Spesen berechnet werden;

2) genügende, gesunde und reinliche Verpflegung und Beherbergung auf der ganzen Reise, den Fall ausgenommen, daß der Auswanderer sich vorbehält, während der Landreise selbst für Kost und Logis zu sorgen;

3) unentgeltliche ärztliche Behandlung;

4) anständige Bestattung bei Tod auf der Reise;

5) Versicherung des Gepäks nach einem vom Bundesrath genehmigten und in dem Vertrag enthaltenen Tarif;

6) Versicherung der Familienhäupter gegen Unfall während der Dauer der Reise bis zur Ankunft am Bestimmungsort für Fr. 500 per Kopf;

Die Prämie hiefür ist im Vertrage anzugeben. Der bezügliche Tarif unterliegt der Genehmigung des Bundesrathes;

7) bei Aufenthalt oder Verzögerung auf der Reise ohne nachweisbare Schuld des Auswanderers vollständige Verpflegung und Beherbergung des Auswanderers und, im Falle die beabsichtigte Beförderungsgelegenheit nicht vorhanden oder nicht ausreichend wäre, prompte anderweitige Beförderung mindestens eben so guter Art wie die im Vertrag angegebene.

Art. 13. Bei der Beförderung der Auswanderer sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die Beförderung auf Eisenbahnen hat in gut geschlossenen Waggons zu geschehen, worin nur so viele Personen untergebracht werden dürfen, als Sizpläze vorhanden sind.

2) Die Beförderung zu Wasser darf nur auf Schiffen derjenigen Gesellschaft geschehen, welche im Reisevertrage genannt ist. Diese Schiffe müssen zum Transport von Auswanderern autorisirt, hiefür mit bleibenden Einrichtungen versehen sein, eine Trennung der Geschlechter ermöglichen, einen Arzt mit sich führen und einer polizeilichen Kontrole über ihre Beschaffenheit am Orte der Abfahrt unterliegen.

3) Der Auswanderer hat unter keinen Umständen über die im Vertrag festgesezten Leistungen hinaus Nachzahlungen zu machen oder Trinkgelder, Hospitalgelder oder sonstige Gebühren zu entrichten.

4) Es darf der Fahrpreis weder ganz noch theilweise in persönlichen Dienstleistungen bestehen.

5) Es darf keine Selbstbeköstigung während der Seereise

stattfinden, sondern die Speisen müssen dem Auswanderer gehörig zubereitet geliefert werden.

6) Alle Transporte von Auswanderern mit überseeischem Reiseziel, welche nicht von einem Agenten oder Unteragenten begleitet sind, hat die Agentur an den Haltstationen und im Einschiffungshafen durch einen Bevollmächtigten in Empfang nehmen zu lassen. Bis zur Abfahrt des Schiffes darf der Begleiter die Auswanderer nicht verlassen.

7) Die Agenten haben Vorsorge zu treffen, daß die Auswanderer bei der Ankunft im Landungshafen von einem Bevollmächtigten der Agentur empfangen werden, es sei denn, daß die Behörden des Landungsplazes den Auswanderern mit Auskunft und Rath an die Hand gehen.

Wenn von Seite des Agenten den in Artikel 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen nicht nachgelebt wird, so ist der Auswanderer berechtigt, von dem Vertrage zurükzutreten und gegen den Agenten auf Schadenersaz zu klagen.

Art. 14. Die Auswanderungsverträge müssen schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefaßt sein, von denen das eine dem Auswanderer übergeben wird, das andere in den Händen des Agenten verbleibt.

Der Vertrag muß enthalten:

1) die genaue Namensbezeichnung, Geburtsjahr, Heimat und Wohnort des Auswanderers, sowie die Reiseroute und den Bestimmungsort, bis zu welchem der Agent die Beförderung übernommen hat;

2) die genaue Angabe der Abreisezeit, sowie, im Falle des Transportes über Meer, der Schiffsgelegenheit und des Tages der Abfahrt;

3) die Bestimmung des Raumes auf dem Schiffe, den der Auswanderer für sich, eventuell seine Familie, und sein Gepäk in Anspruch zu nehmen berechtigt ist;

4) die genaue Angabe (in Worten und Zahlen) des Transport- und Versicherungspreises für Personen und Gepäk;

5) die Wiedergabe der Artikel 12, 13, 18 und 19 dieses Gesezes;

6) die Bestimmung, daß, wenn ein Auswanderer wegen nachgewiesener Erkrankung verhindert wird, die Reise anzutreten oder fortzusezen, der Agent verpflichtet ist, die für die Beförderung des Auswanderers und seiner bei ihm bleibenden Angehörigen bezahlten Beträge zurükzuerstatten, unter Abzug jedoch der für Abschluß oder theilweise Ausführung des Vertrages erwachsenen Auslagen.

Der Auswanderungsvertrag darf den Auswanderern nirgends und unter keinem Vorwande abverlangt werden.

Der Bundesrath kann für die Abfassung von Auswanderungsverträgen ein verbindliches Formular aufstellen.

Art. 15. Die Agenten werden, wenn sie selbst oder ihre Unteragenten oder Vertreter in- oder außerhalb der Schweiz dem gegenwärtigen Geseze zuwiderhandeln, vom Bundesrathe mit Fr. 20 bis Fr. 200 gebüßt, unbeschadet der zu stellenden Entschädigungsklagen. Beim Vorhandensein erschwerender Umstände wird ihnen überdies das Patent entzogen.

Art. 16. Personen, welche in der Schweiz unbefugt Auswanderungsagenturgeschäfte betreiben oder dazu behülflich sind, werden von Amtes wegen oder auf Klage hin den kantonalen Gerichten überwiesen und mit Fr. 50 bis Fr. 1000, im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis auf sechs Monate bestraft.

Art. 17. Entschädigungsklagen von Auswanderern oder ihren Rechtsnachfolgern sind bei dem zuständigen Gerichte des Kantons anzubringen, in welchem der Vertrag schriftlich abgeschlossen worden ist.

Art. 18. Die schweizerischen Konsuln in den überseeischen Häfen sind beauftragt, jede Reklamation von schweizerischen Auswanderern wegen Verlezung der ihnen zugesicherten Bedingungen unentgeltlich zu prüfen, insofern die Reklamationen innerhalb 48 Stunden nach Ankunft der Reklamanten auf dem Lande gemacht werden. Finden sie eine solche Reklamation begründet, so haben sie über den Fall ein Protokoll aufzunehmen und eine Abschrift davon an das vom Bundesrathe beauftragte Departement einzusenden.

Art. 19. Ein Protokoll, welches im Auslande durch einen Schweizerkonsul oder durch einen Auswanderungskommissär oder eine andere, zu einem solchen Akte nach dortigen Gesezen kompetente Person aufgenommen wird, gilt als Beweis, mit Vorbehalt des Gegenbeweises.

Art. 20. Der Bundesrath wird die zur Vollziehung des gegenwärtigen Gesezes nöthigen Reglemente erlassen.

Ihm steht die Berechtigung zu, zu verbieten:

1) Annoncen in öffentlichen Blättern oder andere Publikationen jeder Art, welche geeignet sind, Personen, die auswandern wollen, in Irrthum zu führen;
2) die Benuzung von Transportgelegenheiten, welche den Bestimmungen dieses Gesezes nicht entsprechen oder zu begründeten Klagen Anlaß geben.

Art. 21. Die Aufsicht des Bundesrathes über die Auswanderungsagenten wird durch das vom Bundesrath hiemit beauftragte Departement ausgeübt.

Art. 22. Alle kantonalen Gesezesbestimmungen und Verordnungen, welche dem gegenwärtigen Geseze widersprechen, sind mit dem Inkrafttreten desselben aufgehoben.

Insbesondere darf kein Kanton mehr von einem Auswanderungsagenten, Unteragenten oder Auswanderer eine Kaution oder irgend eine Gebühr, außer den gewöhnlichen mit der Niederlassung verbundenen Steuern und Abgaben, erheben.

Art. 23. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesezes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 23. Christmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 24. Christmonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, unterm 8. Jänner 1881 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesez *) wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfaßung in Kraft und mit dem heutigen Tage als vollziehbar erklärt.

Die Aufsicht des Bundesrathes über die Auswanderungsagenten wird durch das eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartement ausgeübt.

Bern, den 12. April 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1881, Band I, Seite 9.

Bundesbeschluß

betreffend

die Errichtung einer schweiz. meteorologischen Centralanstalt.

(Vom 23. Christmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 23. Wintermonat 1880,

beschließt:

Art. 1. An der Stelle des provisorischen meteorologischen Büreau der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft wird ein amtliches ständiges Büreau errichtet, welches den Titel schweizerische meteorologische Centralanstalt führt.

Art. 2. Die Aufgabe dieser Anstalt ist:

Studium der Meteorologie durch Anstellung systematischer Beobachtungen an den Stationen, Zusammenstellung und Verarbeitung des Beobachtungsmaterials, Veröffentlichung der Resultate der Beobachtung und der Verarbeitung, Austausch der Witterungsdepeschen, Zusammenstellung, Veröffentlichung und Uebermittlung der Witterungsberichte an Anstalten oder Private.

Art. 3. Die Anstalt steht unter dem eidg. Departement des Innern, welches die wissenschaftliche und technische Leitung und Beaufsichtigung derselben durch eine Fachkommission ausübt, deren Mitglieder auf Vorschlag des Departements des Innern vom Bundesrath auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden.

Art. 4. Die Geschäfte der Anstalt besorgt ein Direktor mit den nöthigen Assistenten, welche von dem schweizerischen Bundesrath auf Grundlage eines Vorschlags seines Departements des Innern auf die gesezliche Amtsdauer gewählt werden.

Der Direktor bezieht eine feste Besoldung von 4500 bis 5000 Franken.

Art. 5. Der jährliche Gesammtkredit für die Anstalt wird auf Fr. 25,000 im Maximum festgesezt.

Art. 6. Der Siz der Anstalt ist Zürich.

Art. 7. Ein besonderes Reglement, welches vom Bundesrath erlassen wird, ordnet die Obliegenheiten und Kompetenzen der Kommission, sowie diejenigen des Direktors der Anstalt, wie überhaupt Alles, was auf die Organisation und den Dienst derselben Bezug hat.

Art. 8. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874 (Amtl. Samml. n. F., Bd. I, S. 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 23. Christmonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 23. Christmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**

Der Protokollführer: **Gisi.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Der vorstehende, unterm 8. Jänner 1881 öffentlich bekannt gemachte Bundesbeschluß *) wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfaßung in Kraft und mit dem 1. Mai 1881 als vollziehbar erklärt.

Bern, den 12. April 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Bavier.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schieß.

---

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1881, Band I, Seite 21.



Bundesbeschluß

betreffend

Anstellung eines Schießoffiziers für den Waffenplaz Thun.

(Vom 17. Christmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. Wintermonat 1880,

beschließt:

1. Für den Waffenplaz Thun wird ein besonderer Schießoffizier mit einer Besoldung von Fr. 4000 nebst Pferderation angestellt.

2. Der Bundesrath ist nach Ablauf der Referendumsfrist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 13. Christmonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 17. Christmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Der vorstehende, unterm 8. Jänner 1881 öffentlich bekannt gemachte Bundesbeschluß *) wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 15. April 1881 als vollziehbar erklärt.

Bern, den 12. April 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1881, Band I, Seite 24.

Bundesgesez

betreffend

Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren.

(Vom 23. Christmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

in Anwendung der Artikel 31, Litt. c, und 64 der Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 28. Wintermonat 1879,

beschließt:

Art. 1. Die Anfertigung und der Verkauf von Gold- und Silberwaaren zu allen Feingehaltsgraden unterliegen den folgenden Bestimmungen:

A. Für Uhrengehäuse, welche in irgend einer Sprache oder Ziffer, vollständig oder abgekürzt, eine der folgenden Bezeichnungen oder eine diesen entsprechende führen, nämlich:

für das Gold: 18 Karat oder 750 Tausendtheile und darüber,
14 Karat oder 583 Tausendtheile;

für das Silber: 875 Tausendtheile und darüber,
800 Tausendtheile,

ist die Kontrolirung obligatorisch; dieselben müssen gemäß den Vorschriften der eidgenößischen Vollziehungsverordnung mit dem eidgenößischen Kontrolstempel versehen sein, es sei denn, daß sie das als gleichwerthig anerkannte amtliche Stempelzeichen eines andern Staates tragen.

B. Für die andern Gold- und Silberwaaren ist die Kontrolirung fakultativ. Von diesen Waaren können die mit höherem Feingehalt, nämlich: 18 Karat oder 750 Tausendtheile und darüber in Gold, 875 Tausendtheile und darüber in Silber, amtlich gestempelt werden, selbst wenn sie eine Angabe des Feingehalts nicht enthalten.

Art. 2. Uhrengehäuse und andere Gold- und Silberwaaren, welche nicht amtlich kontrolirt sind, dürfen, was ihr Mischungsverhältniß oder ihre Legirung betrifft, mit keiner andern Bezeichnung als derjenigen ihres wirklichen Feingehalts versehen werden. Wenn sie diese Bezeichnung aufweisen, so sollen sie außerdem gemäß der Vollziehungsverordnung mit der Marke oder dem Zeichen des Fabrikanten gestempelt sein.

Bei den Proben ist eine Fehlergrenze von 3 Tausendtheilen für das Gold und 5 Tausendtheilen für das Silber gestattet, welches auch der Feingehalt der betreffenden Waare sei.

Kein Theil der Uhrengehäuse oder andern Gold- und Silberwaaren darf einen niedrigeren Feingehalt haben, als derjenige ist, den das aufgedrükte Stempelzeichen, oder eine andere Bezeichnung angibt. Die Vollziehungsverordnung wird die nähern Bestimmungen hierüber und die nöthigen Ausnahmen enthalten.

Es ist verboten, auf Waaren von anderem Metall, oder auf plakirten Gegenständen Bezeichnungen anzubringen, welche auf Täuschung des Käufers abzielen.

Art. 3. Die Errichtung von Kontrolämtern ist Sache der Kantone, unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen über die Organisation:

Die beeidigten Probirer müssen im Besiz eines eidgenössischen Diploms sein. Sie sind in Bezug auf den technischen Theil ihrer Aufgabe den Anleitungen und der Oberaufsicht der Bundesbehörde unterworfen.

Die Büreaux müssen den Bundesvorschriften gemäß mit einer genügenden Anzahl von Probirern und andern Beamten, sowie mit den zu den Proben erforderlichen Einrichtungen und Materialien versehen sein.

Sie sind verpflichtet, die ihnen eingesandten Waaren, aus welchem Theile der Schweiz sie auch kommen, in der Reihenfolge, in der sie einlaufen, zu probiren und zu stempeln, sowie dieselben ohne Berechnung von Verpakungskosten wieder zurükzusenden. Die eidgenößische Vollziehungsverordnung kann Vorschriften aufstellen, um der Anhäufung solcher Gegenstände auf den Büreaux vorzubeugen.

Die für Proben und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch die eidgenößische Vollziehungsverordnung festgesezt. Dieselben dürfen keinen fiskalischen Charakter haben.

Die Einnahmen gehören den Kantonen, beziehungsweise den Gemeinden, welche für den Unterhalt der Büreaux zu sorgen und die Kosten derselben zu tragen haben.

Die Kontrolämter sind für ihre Proben und Stempelungen, sowie mit den Kantonen oder Gemeinden, denen sie unterstellt sind, für die ihnen übergebenen Gegenstände verantwortlich.

Art. 4. Am eidgenößischen Polytechnikum wird ein eidgenößisches Kontrolamt eingerichtet, welches speziell dazu bestimmt ist, hinlänglich befähigte Probirer auszubilden, sowie in Streitfällen die Proben anderer Kontrolämter zu revidiren.

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kontrolamtes bilden einen Bestandtheil des Büdget des eidgenößischen Handelsdepartements.

Art. 5. Das schweizerische Handels- und Landwirth-

schaftsdepartement übt die der Bundesbehörde im Art. 3 vorbehaltene Oberaufsicht aus.

Es liefert den Kontrolämtern gegen Wiedererstattung der Kosten die eidgenößischen Stempel.

Art. 6. Wer Uhrengehäuse mit Bezeichnung der gesezlichen Feingehaltsgrade ohne das amtliche Stempelzeichen angefertigt, verkauft oder feilgeboten hat, ist gehalten, den fünffachen Betrag des Stempelungstarifs zu bezahlen, wenn die amtliche Probe beweist, daß die Bezeichnung keine betrügerische ist. In diesem Falle wird das Stempelzeichen von Amtes wegen und ohne weitere Kosten beigefügt.

Wer Uhrengehäuse in andern als den gesezlichen Feingehaltsgraden oder andere nicht amtlich kontrolirte Gold- und Silberwaaren mit Bezeichnung des Feingehaltes, jedoch ohne daß zugleich die Marke oder das Zeichen des Produzenten beigesezt ist, angefertigt, verkauft oder feilgeboten hat, verfällt in eine Buße, welche im vierfachen Betrage der für Stempelung der gesezlichen Feingehalte festgesezten Taxe besteht, sofern die amtliche Probe beweist, daß die Bezeichnung keine betrügerische ist.

In den beiden oben genannten Fällen darf der Gesammtbetrag der Buße indessen die Summe von 500 Franken nicht übersteigen.

Wer in betrügerischer Absicht mit Uebertretung gegenwärtigen Gesezes Gegenstände angefertigt, verkauft oder feilgeboten hat, wird mit einer Geldbuße im Betrage von 30 — 2000 Franken oder mit Gefängniß von drei Tagen bis zu einem Jahre oder mit Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Als betrügerisch gilt:

a. was die Uhrengehäuse und andern Gold- und Silberwaaren betrifft:

1) in Bezug auf Mischungsverhältnisse oder Legirung jede andere Bezeichnung als diejenige des wirk-

lichen Feingehalts, dieselbe möge auf der Waare selbst angebracht, oder bei Gelegenheit des Verkaufs oder des Feilgebots geschehen sein;

2) wenn bei einer Waare einzelne Theile derselben von niedrigerem Feingehalte sind, als das amtliche Stempelzeichen oder eine sonstige Bezeichnung angibt, unter Vorbehalt der durch die Vollziehungsverordnung festgesezten Bestimmungen und Ausnahmen (Art. 2, Alinea 3 des Gesezes);

b. was Waaren aus anderem Metall oder plakirte Gegenstände betrifft:

jede Bezeichnung, welche auf Täuschung des Käufers abzielt, sei es, daß diese Bezeichnung auf den Waaren selbst angebracht oder bei Gelegenheit des Verkaufs oder des Feilgebots geschehen ist.

Art. 7. Wer die amtlichen Stempelzeichen ganz oder theilweise nachgemacht oder nachgemachter Stempelzeichen in betrügerischer Absicht sich bedient, oder in gleicher Absicht die amtlichen Stempelzeichen entstellt hat oder hat entstellen lassen, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre und mit einer Buße von 100 — 1000 Franken bestraft.

Wer wissentlich einen unerlaubten Gebrauch von den amtlichen Stempeln gemacht hat, wird mit Gefängniß von zwei Wochen bis zu einem Jahre und einer Buße von 50 — 1000 Franken bestraft. Ist der Schuldige ein Kontrolbeamter, so trifft ihn außerdem Absezung und Verlust des eidgenößischen Diploms.

Sollte ein Mitglied des Kontrolamtes oder ein Angestellter desselben Waaren, welche auf dem Kontrolamte abgegeben worden sind, kopiren oder kopiren lassen, so verfällt der Fehlbare in eine Buße von 20 — 200 Franken; sofern eine böswillige Absicht oder grobe Fahrläßigkeit vorliegt, so erfolgt außerdem Amts- oder Dienstentlassung und gegebenen Falles Verlust des Diploms.

Art. 8. Der Bundesrath ist jederzeit berechtigt, den Gebrauch von Marken oder Zeichen zu untersagen, welche Veranlaßung zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stempel geben könnten.

Art. 9. Gegen Rükfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Der Ertrag der Bußen und der konfiszirten Gegenstände fällt in die vom Kanton bezeichnete Kasse.

Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat der Richter für den Fall der Nichterhebbarkeit derselben eine entsprechende Gefängnißstrafe festzusezen, welche an deren Stelle zu treten hat.

Immerhin bleibt in den in Art. 6 und 7 vorgesehenen Fällen die Civilentschädigung vorbehalten.

Art. 10. Die Strafverfolgung geschieht auf Antrag der lokalen, kantonalen oder eidgenößischen zuständigen Behörden oder der beschädigten Partei.

Die Gerichte werden nach Maßgabe der Geseze über das Prozeßverfahren die Untersuchungen anordnen und die nöthigen vorsorglichen Verfügungen treffen. Sie können bis auf den Belauf des der beschädigten Partei zu entrichtenden vollständigen Schadenersazes und der schuldigen Bußen die Konfiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände anordnen. Sie können ebenfalls auf Kosten der Verurtheilten die Einrükung des Urtheils in die öffentlichen Blätter veranstalten.

In allen Fällen werden die falschen Stempel konfiszirt und zerstört, und die mit betrügerischen Stempelzeichen versehenen Gegenstände werden zerschnitten.

Art. 11. Gegenwärtiges Gesez tritt am 1. Jänner 1882 in Kraft. Vom gleichen Tage an sind die einschlägigen Vorschriften kantonaler Geseze und Verordnungen aufgehoben.

Während der diesem Zeitpunkte vorangehenden vier Monate können von den Kontrolämtern mit einem Stempel

ad hoc alle diejenigen Waaren versehen oder auch plombirt werden, welche zwar keine auf Betrug abgesehene Bezeichnung führen, aber auch nicht den Bestimmungen gegenwärtigen Gesezes und den Vollziehungsverordnungen entsprechen.

Sobald das Gesez in Kraft getreten ist, wird jede nicht plombirte oder nicht mit dem Stempel *ad hoc* bezeichnete Waare den Bestimmungen der Art. 1, 2, 6 bis 10 gemäß behandelt. Die Gegenstände indessen, welche sich zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesezes im Auslande befinden, aber später nach der Schweiz zurükgeschikt werden, können zur Bezeichnung mit dem Stempel *ad hoc* oder zur Plombirung zugelassen werden, wenn der Beweis beigebracht wird, daß der Inhaber der betreffenden Waare verhindert war, zu rechter Zeit dem Geseze nachzukommen. Diese ausnahmsweise Erleichterung hört nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesezes auf.

Art. 12. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesezes zu veranstalten.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 23. Christmonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 23. Christmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**

Der Protokollführer: **Gisi.**

Postulate.

1. Der Bundesrath ist eingeladen, in den Tarif für die Proben und die Stempelung möglichst mäßige Ansäze aufzunehmen und dabei das Werthverhältniß der beiden Metalle thunlichst zu berüksichtigen.

2. Der Bundesrath ist eingeladen, bei den andern Staaten die nöthigen Schritte zu thun, um hinsichtlich der Festsezung des Feingehalts edler Metalle, sowie hinsichtlich gegenseitiger Anerkennung und Schuz der amtlichen Kontrolstempel ein Einverständniß zu erzielen.

3. Der Bundesrath ist eingeladen, die Hauptbestimmungen gegenwärtigen Gesezes und der Vollziehungsreglemente in der Schweiz und im Auslande möglichst bekannt zu machen.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, unterm 8. Jänner 1881 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesez *) tritt nach Artikel 11 desselben am 1. Jänner 1882 in Kraft.

Bern, den 14. April 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1881, Band I, Seite 1.

Bundesbeschluß

über

Abänderung des Artikels 25, Absaz 2 des Bundesgesezes, betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876.

(Vom 23. Christmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 6. Christmonat 1880,

beschließt:

Art. 1. Der Absaz 2 im Art. 25 des Bundesgesezes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876 (A. S. n. F. II, 353), welcher lautet: „Diese Beiträge werden jedoch für Forstareal des Staates nicht verabfolgt", wird dahin abgeändert, daß gesagt wird:

„Diese Beiträge werden jedoch an Kantone nur für neue Anlagen von Schuzwaldungen nach Art. 24, Ziffer 1 verabfolgt."

Art. 2. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die

Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieser Gesezesabänderung zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit derselben festzusezen.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 21. Christmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 23. Christmonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Der vorstehende, unterm 8. Jänner 1881 öffentlich bekannt gemachte Bundesbeschluß *) wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfaßung in Kraft und mit dem 1. Mai 1881 als vollziehbar erklärt.

Bern, den 19. April 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

---

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1881, Band I, Seite 19.

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesbeschluß betreffend Tragung der Kosten der Triangulation IV. Ordnung im eidg. Forstgebiet.

(Vom 12. April 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Bundesbeschlußes vom 17. Herbstmonat 1880;

auf den Antrag des eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartements,

beschließt:

Art. 1. Der Vermessung der Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, gemäß Art. 16 des Bundesgesezes betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 24. März 1876 hat, im Anschluß an die Triangulation der höhern Ordnungen, eine solche IV. Ordnung vorauszugehen.

Art. 2. Zu diesem Zweke wird das eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartement den Kantonen zustellen:

a. die Nezpläne, Coordinaten und Höhen der Triangulation I—III. Ordnung;
b. eine Instruktion für die Triangulation IV. Ordnung.

Art. 3. Die betreffenden Kantonsregierungen haben dem eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartement vom Beginn

einer Triangulation IV. Ordnung und später von der Vollendung derselben rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Art. 4. Die Triangulation darf nur von solchen Geometern ausgeführt werden, die entweder ein Geometerkonkordatspatent oder ein durch eine kantonale Prüfung erworbenes Patent besizen.

Art. 5. Die schließliche Prüfung der Triangulation geschieht durch das eidg. topographische Büreau.

Wo das Vermeßungswesen unter kantonaler Leitung steht, kann das topographische Büreau diese Prüfung an das betreffende kantonale Amt übertragen.

Art. 6. Die Kosten der Prüfung der Triangulation IV. Ordnung übernimmt der Bund.

Art. 7. Der Bundesbeitrag von Fr. 20 für jeden trigonometrischen Punkt IV. Ordnung wird an die Kantone, auf eingegangene Gesuche hin, erst nach geschehener Prüfung und instruktionsgemäßem Befund derselben ausgerichtet.

Art. 8. Die Kantone werden für die unveränderte Erhaltung der Versicherung der Triangulation IV. Ordnung gleich derjenigen höherer Ordnungen (A. S. n. F. IV, 49) auf ihren respektiven Gebieten verantwortlich erklärt.

Bern, den 12. April 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluß

betreffend

die eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1880.

(Vom 28. April 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

auf den Vorschlag des Bundesrathes vom 25. Hornung 1881,

beschließt:

Art. 1. Als Ergebniß der nach dem Bundesgeseze vom 3. Hornung 1860 und gemäß der Vollziehungsverordnung vom 3. Brachmonat 1880 ausgeführten Volkszählung vom 1. Christmonat 1880 wird anerkannt, was folgt:

Kantone.	Ortsanwesende Bevölkerung.	Wohnbevölkerung.
Zürich	317,576	316,074
Bern	532,164	530,411
Luzern	134,806	134,708
Uri	23,694	23,744
Schwyz	51,235	51,109
Unterwalden ob dem Wald	15,356	15,329
Unterwalden nid dem Wald	11,992	11,979
Glarus	34,213	34,242
Zug	22,994	22,829
Freiburg	115,400	114,994
Solothurn	80,424	80,362
Uebertrag	1,339,854	1,335,781

Kantone.	Ortsanwesende Bevölkerung.	Wohn-bevölkerung.
Uebertrag	1,339,854	1,335,781
Basel-Stadt	65,101	64,207
Basel-Landschaft	59,271	59,171
Schaffhausen	38,348	38,241
Appenzell Außerrhoden . .	51,958	51,953
Appenzell Innerrhoden . .	12,841	12,874
St. Gallen	210,491	209,719
Graubünden	94,991	93,864
Aargau	198,645	198,357
Thurgau	99,552	99,231
Tessin	130,777	130,394
Waadt	238,730	235,349
Wallis	100,216	100,190
Neuenburg	103,732	102,744
Genf	101,595	99,712
Schweiz	**2,846,102**	**2,831,787**

Art. 2. Die in dem vorigen Artikel enthaltene Zählung ist bis zur Vornahme einer neuen eidgenößischen Volkszählung maßgebend.

Art. 3. Dieser Beschluß wird als dringlich erklärt.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 23. April 1881.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 28. April 1881.

Der Vizepräsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 29. April 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Verordnung

betreffend

die Unterstüzungskasse zu Gunsten des Personals des internationalen Post- und Telegraphenbüreau.

(Vom 20. Mai 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Kenntnißnahme

a. der Beschlüsse, welche von dem internationalen Postkongreß in Paris am 28. Mai 1878 und von der allgemeinen Telegraphenkonferenz in London am 18. Heumonat 1879 gefaßt worden sind, und welche übereinstimmend also lauten:

„Dem schweizerischen Post- und Telegraphendepartement wird eine einmal zahlbare Summe von 25,000 Franken zu dem Zweke zur Verfügung gestellt, um mit derselben, sowie mit den Zinsen des Kapitals

einen Fond zu bilden, welcher dazu dienen soll, den Beamten, Angestellten und Unterbeamten des internationalen Post- und Telegraphenbüreau für den Fall Unterstüzungen oder Entschädigungen zu bewilligen, daß sie infolge vorgerükten Alters, durch Unglüksfälle oder Krankheit zur Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten dauernd unfähig würden."

b. der Erörterungen, welche im Schoße des Kongresses und der Konferenz über den Gegenstand stattgefunden haben;

auf den Vorschlag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

Art. 1. Die beiden Fonds im Betrage von je 25,000 Franken zu Gunsten des internationalen Post- und Telegraphenbüreau sind seit dem 1. Jänner 1880 eingerichtet.

Diese Fonds sind von dem eidgenößischen Finanzdepartement der eidg. Staatskasse zur Aufbewahrung überwiesen. (Beschluß des Bundesrathes vom 30. Christmonat 1879.)

Art. 2. Jeder Beamte, Angestellte und Unterbeamte des internationalen Post- und Telegraphenbüreau, welcher nach einer Dienstzeit von 10 Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens, von Krankheit oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, erhält aus dem betreffenden Fond eine lebenslängliche Entschädigung im Verhältniß von $^1/_4$ des zulezt von ihm bezogenen Diensteinkommens. Für jedes von da ab weiter zurükgelegte Dienstjahr steigt die Entschädigung um $^1/_{80}$ des erwähnten Diensteinkommens.

Art. 3. Jeder Beamte, Angestellte oder Unterbeamte des internationalen Post- oder Telegraphenbüreau hat ebenfalls auf eine, nach den Grundsäzen des Art. 2 zu berechnende Entschädigung Anspruch, wenn er nach einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren und nach zurükgelegtem

60. Lebensjahre in den Ruhestand zu treten wünscht, ohne daß er verpflichtet sein soll, den vor dieser Altersgrenze vorgeschriebenen Nachweis der Dienstunfähigkeit zu liefern.

Art. 4. Bei Berechnung der Dienstzeit, nach welcher die Höhe der Entschädigung bemessen wird, kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter im Dienste einer der Vereinsverwaltungen sich befunden hat, vorausgesezt, daß die Dienstzeit beim internationalen Büreau mindestens eine fünfjährige war.

Art. 5. In den in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Fällen kann der Bundesrath, in Berüksichtigung der jeweiligen Verhältnisse, bestimmen, daß der Betrag der Versicherungsprämie, welche der Beamte zur Zeit seines Dienstaustrittes zu beanspruchen hatte, für ihn weiter bezahlt werde, damit der Genuß der versicherten Summe seiner Familie erhalten bleibt.

Art. 6. Die Gesuche um Erlangung der in den Artikeln 2 oder 3 vorgesehenen lebenslänglichen Entschädigung, oder auf Weiterzahlung der Versicherungsprämie im Sinne des Art. 5, werden an den Direktor des internationalen Post- oder Telegraphenbüreau gerichtet, dessen Sache es ist, sich über den Antrag gutachtlich zu äußern und denselben mittelst Berichts dem Post- und Eisenbahndepartement vorzulegen. Das Departement trägt seinerseits die Sache dem Bundesrathe vor, welcher darüber endgültige Bestimmung trifft.

Art. 7. Die Geschäftsberichte des internationalen Post- und Telegraphenbüreau werden jedes Jahr einen Nachweis über den Vermögensstand der im Art. 1 bezeichneten Fonds, sowie eintretendenfalls über die in der Sache gefaßten Beschlüsse und die Aenderungen enthalten, welche in dem betheiligten Personal eingetreten sind.

Art. 8. Die in der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Entschädigungen werden, was den rechtlichen Charakter

betrifft, den Besoldungsnachgenüssen gleichgestellt, welche den Familien verstorbener eidgenößischer Beamten und Angestellten gewährt werden.

Nach dem Wortlaut des Bundesrathsbeschlusses vom 2. Wintermonat 1878 können daher zur Tilgung von Schulden, mit welchen der betheiligte Beamte, Angestellte oder Unterbeamte sich belastet hat, diese Entschädigungen weder mit Beschlag belegt, noch sequestrirt werden.

Art. 9. Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Das Post- und Eisenbahndepartement hat die Ausführung derselben zu überwachen.

Bern, den 20. Mai 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Beitritt

der

Republik Paraguay zum Pariser Weltpostvertrag.

(Vom 8. April 1881.)

Von der durch Art. 18 des in Paris am 1. Juni 1878 abgeschloßenen Weltpostvertrags (Convention postale universelle) eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, hat die Regierung der Republik Paraguay mit Note vom 26. Januar 1881 dem schweizerischen Bundesrathe den Beitritt dieses Staates zum obgedachten Vertrag auf 1. Juli 1881 angezeigt.

Gemäß den Bestimmungen des obgenannten Artikels hat der schweizerische Bundesrath den Regierungen der Postvereinsstaaten den stattgefundenen Beitritt mit Note vom 8. April 1881 kund gegeben, mit der weitern Mittheilung, daß Paraguay bezüglich der Beitragsleistung an die Kosten des internationalen Postbüreau in die VI. Klasse eingereiht werde und an Taxen beziehen wird:

für 25 Centimen	5 Centavos de peso	}	100 Centavos = 1 Peso fuerte = 5 Franken.
„ 10 „	2 „ „ „		
„ 5 „	1 Centavo „ „		

Bern, den 8. April 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Reglement
für
die schweizerische meteorologische Centralanstalt.

(Vom 13. Mai 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Bundesbeschlußes vom 23. Christmonat 1880, betreffend Errichtung einer schweizerischen meteorologischen Zentralanstalt, Art. 7;

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

Art. 1. Die schweizerische meteorologische Zentralanstalt wird unter der Oberaufsicht des Bundesrathes geleitet und verwaltet

1) durch das eidg. Departement des Innern und eine demselben beigegebene Fachkommission;
2) durch den Direktor der Anstalt.

Art. 2. Die vom Bundesrath jeweilen auf eine Amtsdauer von drei Jahren zu wählende Kommission hat dafür zu sorgen, daß die durch Bundesbeschluß vom 23. Christmonat 1880 der meteorologischen Zentralanstalt gestellten Aufgaben nach allen Richtungen in einer dem jeweiligen Stande der Wissenschaft und der praktischen Bedürfnisse entsprechenden Weise zur Ausführung gelangen.

Sie bestimmt Zahl, Ort, Einrichtung und Ausrüstung der meteorologischen Beobachtungsstationen der Schweiz, so wie die von denselben zu befolgenden Beobachtungsmethoden; die leitenden Grundsäze für die Zusammenstellung und Bearbeitung der an diesen Stationen angestellten Beobachtungen und deren Veröffentlichung; den Plan für den Austausch der Witterungsdepeschen mit dem In- und Auslande; die Art und Weise der Zusammenstellung der täglichen Witterungsberichte zur anschaulichen, hauptsächlich die Schweiz berüksichtigenden Darstellung des jeweiligen Thatbestandes und der Aufstellung einer dieselbe abschließenden, zur telegraphischen Verbreitung geeigneten Uebersicht; die Bedingungen, unter denen das meteorologische Material an öffentliche Anstalten oder Privatpersonen, welche dasselbe zu wissenschaftlichen Untersuchungen oder zu lokalen Prognosen verwenden wollen, abgegeben werden kann.

Sie sezt den allgemeinen Plan der Arbeiten fest, welche zur allmäligen Erstellung einer möglichst gründlichen Klimatologie der Schweiz auszuführen sind, und bestimmt innerhalb dieses allgemeinen Planes das jährliche Arbeitsprogramm.

Sie behandelt und entscheidet überhaupt alle wesentlichen Fragen, welche sich auf die der Zentralanstalt gestellten Aufgaben beziehen.

Art. 3. Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie wird von dem jeweiligen Vorstand des eidg. Departements des Innern und in seiner Verhinderung durch einen von der Kommission selbst gewählten Stellvertreter präsidirt. Der Direktor der Anstalt wohnt ihren Sizungen mit berathender Stimme bei. Das Protokoll ihrer Verhandlungen wird von dem Sekretär des Departements des Innern geführt.

Die Kommission tritt in ordentlicher Weise zwei Mal des Jahres in Bern zusammen, außerordentlicher Weise, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern.

Die Mitglieder der Kommission, welche nicht eidgenößische Beamtungen bekleiden, werden für Reisen und Sizungen nach den für eidgenößische Kommissionen bestehenden Vorschriften entschädigt.

Die Kommission führt den Namen: „Eidgenößische meteorologische Kommission" und genießt für ihre amtliche Korrespondenz Portofreiheit.

Art. 4. Der Direktor der Anstalt ist das vorberathende und ausführende Organ der meteorologischen Kommission.

Er untersucht und begutachtet alle wichtigeren, dem Entscheide der Kommission unterliegenden Fragen und Geschäfte, und sorgt nach Mitgabe der von der Kommission aufgestellten Grundsäze und ertheilten Weisungen für gehörige Erfüllung der der Anstalt gestellten Aufgaben.

Er steht in direkter Verbindung einerseits mit dem eidgenößischen Departement des Innern und durch dasselbe mit der meteorologischen Kommission, andererseits mit den Beobachtern der schweizerischen Stationen und den Empfängern der Witterungsberichte; er vertritt die schweizerische Centralanstalt gegenüber den meteorologischen Instituten der auswärtigen Staaten und dem internationalen meteorologischen Komite.

Er erstattet zu Anfang jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über die gesammte Thätigkeit der Anstalt während des abgelaufenen Jahres.

Art. 5. Der Direktor führt die ökonomische Verwaltung der Anstalt. Er legt rechtzeitig den Entwurf des Voranschlags vor und sorgt dafür, daß die Ausgaben sich streng innerhalb des bewilligten Kredits bewegen.

Die bezüglichen Formularien, sowie allfällige spezielle Instruktionen erhält derselbe vom Finanzdepartement.

Die zur Bestreitung der Ausgaben erforderlichen Vorschüsse werden dem Rechnungsteller nach Maßgabe des je-

weiligen Bedürfnisses auf Anweisung des Departements des Innern durch die eidg. Staatskasse verabfolgt.

Art. 6. Der Direktor wacht über die Ordnung in der Geschäftsführung, der Registratur und der Besorgung des Archives der Anstalt. Die amtliche Korrespondenz der Anstalt genießt Portofreiheit.

Art. 7. Unter dem Direktor steht der Adjunkt. Er hat den Direktor bei seinen Arbeiten zu unterstüzen, ihn im Falle von Abwesenheit oder Krankheit zu vertreten und seinen Weisungen nachzukommen.

Art. 8. Das untergeordnete und theilweise nur vorübergehend beigezogene Hilfspersonal wird vom Direktor angestellt und in Uebereinstimmung mit den in der eidg. Verwaltung geltenden Normen entschädigt.

Art. 9. Die Beamten und Angestellten der Zentralanstalt werden bezüglich zeitweiser Beurlaubung von den Geschäften, Entschädigung bei Dienstreisen, Betreibung von Nebengeschäften, Gratifikationen nach den hiefür bestehenden besondern Verordnungen behandelt und stehen betreffend ihre Verantwortlichkeit unter dem Bundesgesez über die Verantwortlichkeit der eidgenößischen Beamten.

Art. 10. Vorstehendes Reglement tritt sofort in Kraft.

Bern, den 13. Mai 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Vollziehungsverordnung
betreffend
Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren.

(Vom 17. Mai 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Bundesgesezes vom 23. Christmonat 1880, betreffend die Kontrolirung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren;

auf den Vorschlag des eidgenößischen Handels- und Landwirthschaftsdepartements,

beschließt:

I. Proben und Stempelungen.

Art. 1. Die Stempelzeichen für die Kontrolirung der verschiedenen Feingehalte sind folgende:

Gold.	
18 Karat oder 750 Tausendstel und darüber.	14 Karat oder 583 Tausendstel.

Silber.	
875 Tausendstel und darüber.	800 Tausendstel.

Art. 2. Die einem Kontrolamte zur Probirung und Kontrolirung eingesandten Waaren müssen nach dem Feingehalte klassifizirt und von einander getrennt gehalten sein. Jede Partie muß von einer mit der Unterschrift des Produzenten versehenen Deklaration begleitet sein, welche die Zahl und Beschaffenheit der Gegenstände, den Feingehalt und die Nummern angibt.

Die Bijouteriearbeiten, Gold- und Silberarbeiten, Uhrengehäuse und alle nicht numerirten Stüke müssen, um kontrolirt zu werden, die Marke des Fabrikanten oder ein von dem Kontrolamte anerkanntes Unterscheidungszeichen tragen.

Art. 3. Die zur Kontrolirung eingereichten Gold- oder Silberwaaren werden in allen ihren Theilen probirt. Um eine Beschädigung durch die Entnahme der Probe zu vermeiden, müssen sie vollständig montirt, nicht ganz fertig, aber so weit in der Fabrikation vorgerükt eingereicht werden, daß beim Fertigstellen die eingeschlagenen Marken, sowie die Waaren, keine Aenderung erfahren können.

Eine spezielle Verordnung des eidgenößischen Handels- und Landwirthschaftsdepartements wird soweit nöthig und mit Berüksichtigung der verschiedenen Klassen von Waaren diese Vorschrift noch mehr ins Einzelne ausführen.

Art. 4. Keiner der eine Gold- oder Silberwaare zusammensezenden Theile darf von geringerem Feingehalte als die Waare im Ganzen sein, was auch immer die Farbe der für seine Fabrikation oder Dekoration angewendeten Legirungen sei. Ausgenommen sind die Einlagen und Ornamente von Platina und Silber, welche äußerlich angebracht sind, sowie auch die Charniere von silbernen Uhrengehäusen, soweit dies nicht durch die Bestimmungen des Art. 8 beschränkt ist.

Art. 5. Der Stempel wird auf allen wesentlichen Theilen der Waare angebracht, nämlich:



1) Bei den Uhrengehäusen:

   a. auf den Dekeln;
   b. auf dem Staubdekel (cuvette);
   c. auf den Rändern (carrures);
   d. auf dem Bügel.

   Auf Verlangen des Fabrikanten kann der Stempel auch auf dem Bügelring angebracht werden.

   Stempel mit denselben Zeichen wie die oben angeführten, aber kleiner, dienen zum Stempeln der Gold- und Silberarbeiten, der Ränder (carrures) und Bügel von Uhrengehäusen etc.

   Wenn der Staubdekel von einem andern Metall als dem durch den Stempel bezeichneten ist, so muß er die genaue Bezeichnung dieses Metalles mit allen Buchstaben enthalten.

2) Bei den Gold-, Silber- und Bijouteriearbeiten wird der Stempel auf dem Haupttheil der Waare angebracht. Dies wird an dem Orte geschehen, welcher am passendsten und solidesten ist, um den Eindruk des Stempels zu ertragen.

Zusäze zur Angabe des Feingehaltes von 18 Karat für Gold und 875 Tausendstel für Silber, wie: premier titre, first silver, first gold, erster Feingehalt und damit identische Uebersezungen in andere Sprachen werden zur eidgenößischen Stempelung zugelassen.

Art. 6. Wenn Gold- und Silberwaaren äußerlich oder innerlich Theile von geringerem Feingehalt, als dem in der Deklaration oder den aufgedrükten Zeichen angegebenen enthalten, so werden diese Theile durch den beeidigten Probirer in Gegenwart eines Mitgliedes der Aufsichtsbehörde zerschnitten, unbeschadet der durch das Gesez vorgesehenen Strafen.

Art. 7. Für täuschungsweise ausgefüllt erklärt werden die Gold- und Silberwaaren, welche im Inneren Theile von

geringerem Feingehalt, ein Uebermaß von Loth, oder Metalle, Legirungen und andere Substanzen, verschieden von den die Hauptmasse der Waare bildenden, enthalten.

Die für täuschungsweise ausgefüllt erkannten Gegenstände werden von dem beeidigten Probirer in Gegenwart eines Mitgliedes der Aufsichtsbehörde zerschnitten, unbeschadet der durch das Gesez vorgesehenen Strafen.

Art. 8. Wenn die zur Stempelung vorgelegten Waaren für ein Land bestimmt sind, welches verlangt, daß die Feingehalte voll oder ein wenig höher seien, als die durch das Bundesgesez bestimmten, oder welches die im Art. 4 angeführten Ausnahmen nicht zuläßt, so ist es Sache des Produzenten, die in dieser Beziehung nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Das schweizerische Kontrolamt trifft keine Verantwortlichkeit, wenn, nachdem es das eidgenößische Stempelzeichen unter Berüksichtigung der gesezmäßigen Fehlergrenze, oder der im Art. 4 vorgesehenen Ausnahmen, angebracht hat, die fraglichen Waaren später von dem auswärtigen Kontrolamt zerschnitten oder zurükgewiesen werden.

Art. 9. Der Tarif für die Stempelung wird festgesezt wie folgt:

a)	für ein goldenes Uhrengehäuse mit Glas .	Fr.	0. 15
b)	„ „ „ „ „ Doppelschale	„	0. 20
c)	für ein silbernes Uhrengehäuse mit Glas .	„	0. 05
d)	„ „ „ „ „ Doppelschale	„	0. 10
e)	für die Bijouterie pro Stük bis zu 10 gr. .	„	0. 05
f)	„ „ „ „ „ von 10 gr. und darüber	„	0. 15
g)	für Goldschmiedarbeit pro Stük bis zu 150 gr.	„	0. 05
h)	für Goldschmiedarbeit pro Stük von 150 bis 300 gr.	„	0. 15
i)	für Goldschmiedarbeit pro Stük von 300 gr. und darüber	„	0. 50

Diese Taxen müssen genau beobachtet werden. Jedoch darf der Bundesrath eine kleine Erhöhung zu Gunsten derjenigen Kontrolämter bewilligen, welche ihre Jahreskosten nicht einbringen.

Die Rüksendung der Waaren muß ohne Verpakungskosten stattfinden.

Für Gegenstände, welche nicht gestempelt werden können, wird als Buße die doppelte Probirtaxe erhoben.

Art. 10. Jeder Stempel wird ein besonderes Zeichen haben, aus welchem man erkennen kann, in welchem Kontrolamt die Gegenstände gestempelt worden sind.

II. Organisation der Kontrolämter.

Art. 11. Die Kantone bestimmen die Art und Weise der Verwaltungsorganisation der Kontrolämter. Für jedes Amt wird eine Aufsichtskommission eingesezt.

Die Kantone müssen dafür sorgen, daß den Kontrolämtern passende Lokalitäten überwiesen werden, damit die Beamten bequem arbeiten können und das Publikum keinen Zutritt zu den Laboratorien und Arbeitszimmern der Probirer hat.

Das eidgenößische Handels- und Landwirthschaftsdepartement wird den Kantonen die erforderlichen Instruktionen über die Einrichtungen, Materialien, Register und Formulare, Apparate, Werkzeuge, Chemikalien etc., deren die Kontrolämter bedürfen, ertheilen.

Art. 12. Die Kantone müssen die Bewilligung zur Eröffnung eines Kontrolamtes jeder Gemeinde oder jeder Vereinigung von Gemeinden ertheilen, welche den Beweis liefert, daß sie in der Lage ist, dem Geseze und den Verordnungen in dieser Sache zu entsprechen und welche sich verpflichtet, ein eventuelles Defizit des Amtes zu tragen.

Wenn in einer oder mehreren Lokalitäten, wo es keine Kontrolämter gibt, sich Gemeinden befinden, welche nicht

geneigt sind, die Verantwortlichkeit eines Kontrolamtes zu übernehmen, und sich dagegen ein Konsortium oder eine Vereinigung von Interessenten bildet, um ein Probiramt in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Bundesgesezes und der Vollziehungsverordnung zu errichten, so müssen sie hiezu die Bewilligung ihrer bezüglichen Kantonsregierungen nachsuchen. Ihre Statuten unterliegen der Genehmigung durch die Kantonsbehörde.

Die Bundesbehörde kann sich der Eröffnung eines Kontrolamtes widersezen oder die Schließung eines solchen anordnen, welches nicht in der Weise organisirt ist, um hinreichende Garantien zu bieten.

Art. 13. Die Kantone, Gemeinden oder Vereinigungen, welche zu der Unterhaltung und den Lasten der Aemter beizutragen haben, bestimmen nach Gutfinden die Verwendung eines allfälligen bei den Aemtern entstehenden Ueberschusses, immerhin in erster Linie zur Verbesserung der Einrichtungen des Amtes und zur Errichtung eines Reservefonds.

Art. 14. Die Aemter übersenden jedes Vierteljahr dem eidgenößischen Handels- und Landwirthschaftsdepartement einen Bericht über die Anzahl der kontrolirten Gegenstände, über die Einnahmen und Ausgaben des Amtes, sowie im Allgemeinen über die Art, in welcher das Gesez in dem Industriebezirke ausgeführt wird, für welchen das Amt hauptsächlich arbeitet.

Art. 15. Das eidgenößische Handels- und Landwirthschaftsdepartement hat die Befugniß, zu ihm passend erscheinenden Zeiten eine Inspektion der Kontrolämter vornehmen zu laßen.

Art. 16. In Gemäßheit des Art. 4 des Bundesgesezes über die Kontrole und Garantie der Gold- und Silberwaaren wird ein eidgenößisches Kontrolamt errichtet.

Es ist dazu bestimmt:

1) Probirer auszubilden, welche die nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besizen;
2) Prüfungen für die Erlangung eines eidgenößischen Diploms vorzunehmen;
3) in Streitfällen die Proben der kantonalen Kontrolämter zu revidiren.

Die beiden Alinea unter Nr. 1 und 2 bilden den Gegenstand spezieller Instruktionsertheilung Seitens des eidgenößischen Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Art. 17. In Streitfällen ist die Revision der Proben, welche im eidgenößischen Kontrolamtè geschieht, eine endgültige ohne Appellation. Die Waaren werden folglich entweder gestempelt oder zerschnitten.

Art. 18. Für die Revision wird das Vierfache des von den Kantonen festgesezten Tarifs bezahlt.

Die Kosten werden von derjenigen Seite bezahlt, welche den Irrthum begangen hat. Wenn der Streit zwischen einem Amte und einer Privatperson stattfindet und die leztere Recht behält, so werden ihr keine Kosten oder Stempelungstaxe berechnet.

Art. 19. Die Einnahmen und Ausgaben des eidgenößischen Kontrolamts bilden einen Bestandtheil des Büdget des eidgenößischen Handels- und Landwirthschaftsdepartements.

III. Beeidigte Probirer.

Art. 20. Der Titel eines beeidigten Probirers kommt ausschließlich den Probirern zu, welche im Besize des eidgenößischen Diploms sind.

Das eidgenößische Diplom wird nach bestandener Prüfung ertheilt. Ausnahmsweise kann es auch auf andere Beweismittel hin ertheilt werden, nach entsprechendem Berichte der Prüfungskommission.

Das eidgenößische Handels- und Landwirthschaftsdepartement ernennt diese Kommission und sezt das Prüfungsreglement und Programm fest.

Die Diplome werden im Namen des Departements ausgestellt.

Art. 21. Die Aemter müssen eine hinreichende Anzahl Probirer und anderer Angestellten besizen, damit der Dienst in passender Weise ausgeübt werden kann und niemals unterbrochen wird.

Die Ernennung der Probirer und anderen Beamten findet nach den durch den Kanton festgesezten Regeln statt und wird sofort zur Kenntniß des eidgenößischen Handels- und Landwirthschaftsdepartements gebracht.

Der Kanton bestimmt auch die Besoldung der Probirer und Angestellten, die von ihnen zu leistende Kaution und die ihnen zukommenden Verpflichtungen in Bezug auf Dauer und Vertheilung der Arbeit.

Die Probirer und Angestellten des Kontrolamtes dürfen auf keinen Fall Handel mit Waaren oder Material aus Gold und Silber treiben.

Das eidgenößische Handels- und Landwirthschaftsdepartement kann die Suspension oder Absezung eines Probirers oder Angestellten verlangen, welcher seine Verrichtungen nicht ordnungsmäßig ausübt. Im Falle ernstlicher Nachläßigkeit eines beeidigten Probirers hat das Departement die Befugniß, ihm sein Diplom zu entziehen, mit Vorbehalt eines Rekurses an den Bundesrath.

Art. 22. Es ist den Probirern und Angestellten, so wie den Mitgliedern der Aufsichtskommissionen, ausdrüklich untersagt, von den dem Amte zum Probiren allein oder zum Probiren und Kontroliren eingesandten Waaren Nachzeichnungen, mündliche oder schriftliche Beschreibungen zu nehmen und zu geben, Typen, Dessins und Dekorationen zu kopiren oder kopiren zu lassen.

IV. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 23. In jedem Kontrolamt werden zwei Metallplatten deponirt, welche die Bestimmung haben, nach einer Ordnungsnummer den Abdruk der Marken oder Zeichen der in den Bezirk dieses Amtes fallenden Produzenten von Gold- und Silberwaaren zu empfangen (Artikel 2 des Gesezes). Das eidgenößische Handels- und Landwirthschaftsdepartement wird die Umstände näher bezeichnen, unter welchen diese Marken zugelassen werden.

Jeder zur Deponirung seiner Marke eingeladene Produzent ist gehalten, zugleich seinen Wohnort und seinen Industriezweig anzugeben. Diese Angabe wird in einem speziell dazu bestimmten Register eingetragen, welches auch die Ordnungsnummer des Abdruks anzeigt.

Art. 24. Wenn ein Kontrolamt eine Gesezesübertretung zu rügen hat, so muß es darüber sofort Bericht an die lokale Aufsichtskommission erstatten, welche der gerichtlichen Behörde des Kantons darüber zu referiren hat, damit dem Geseze Genugthuung gegeben werde.

Art. 25. Die Kantone können bestimmen, daß die sogenannten Handelsproben (von Barren etc.) in den Kontrolämtern stattfinden, aber es darf daraus kein Verzug für das Probiren und Stempeln der Gold- und Silberwaaren entstehen. Die Kantone bestimmen den Tarif für diese Proben nach freiem Ermessen.

Bern, den 17. Mai 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Vollziehungsverordnung

zum

Artikel 11 des Bundesgesezes über die Kontrole von Gold- und Silberwaaren.

(Vom 17. Mai 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung vom Artikel 11 des Bundesgesezes über die Kontrole und Garantie von Gold- und Silberwaaren;

auf den Antrag seines Handels- und Landwirthschaftsdepartements,

beschließt:

Art. 1. Vom 1. Herbstmonat 1881 ab können die kantonalen Kontrolämter Gold- und Silberwaaren zur Stempelung *ad hoc* oder zur Plombirung mit folgendem Stempel unter den nachstehenden Bedingungen zulassen.



Art. 2. Uhrengehäuse, welche eine oder die andere der im Artikel 1, Litt. A des Bundesgesezes erwähnten Bezeichnungen führen, und welche nicht mit dem Kontrolzeichen eines schweizerischen Kantons oder irgend eines anderen

Staates, dessen Stempel als gleichwerthig anerkannt ist, versehen sind, können entweder den dem angezeigten Feingehalte entsprechenden Stempel empfangen oder, wenn dessen Anbringung nicht möglich ist, *ad hoc* plombirt werden, in Gemäßheit der den Kontrolämtern zu ertheilenden Anweisungen.

Art. 3. Waaren, welche die Bezeichnung anderer Feingehalte führen, ohne die Marke oder das Zeichen des Erzeugers zu tragen, werden zur Anbringung eines Stempels *ad hoc* oder zur Plombirung zugelassen, um den Beweis zu liefern, daß sie vor dem Inkrafttreten des Bundesgesezes fertig gestellt worden sind.

Art. 4. In den durch Art. 2 und 3 dieser Verordnung vorgesehenen Fällen muß die amtliche Probe zeigen, daß die Bezeichnung des Feingehaltes der Wirklichkeit entspricht.

Art. 5. Wenn Gold- oder Silberwaaren, deren Zusammensezung den Bedingungen der Vollziehungsverordnung nicht vollständig entspricht, zur Stempelung *ad hoc* oder zur Plombirung eingereicht werden, so haben die Kontrolämter darüber an das Handels- und Landwirthschaftsdepartement Bericht zu erstatten, welches ihnen weitere Anweisungen ertheilen wird.

Art. 6. Ein spezieller Tarif wird für die Stempelung *ad hoc* oder Plombirung der in die oben bezeichneten Kategorien gehörigen Gold- und Silberwaaren aufgestellt werden.

Bern, den 17. Mai 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Beitritt

der

Republik Guatemala zum Pariser Weltpostvertrag.

(Vom 13. Mai 1881.)

Von der durch Art. 18 des in Paris am 1. Juni 1878 abgeschloßenen Weltpostvertrags (Convention postale universelle) eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, hat die Regierung der Republik Guatemala mit Note vom 6. Mai 1881 dem schweizerischen Bundesrathe den Beitritt dieses Staates zum obgedachten Vertrag auf 1. August 1881 angezeigt.

Gemäß den Bestimmungen des obgenannten Artikels hat der schweizerische Bundesrath den Regierungen der Postvereinsstaaten den stattgefundenen Beitritt mit Note vom 13. Mai 1881 kund gegeben, mit der weitern Mittheilung, daß Guatemala bezüglich der Beitragsleistung an die Kosten des internationalen Postbüreau in die VI. Klasse eingereiht und an Taxen beziehen werde:

für	25 Centimen	5 Centavos		100 Centavos = 5 Franken.
„	10 „	2 „		
„	5 „	1 Centavo		

Bern, den 13. Mai 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Uebereinkunft

zwischen

der schweizerischen Eidgenoßenschaft und den Niederlanden, betreffend den gegenseitigen Schuz der Fabrik- und Handelsmarken.

(Vom 27. Mai 1881.)

Der schweiz. Bundesrath

und

die Regierung Seiner Majestät des Königs der Niederlande

haben es wünschbar gefunden, den gegenseitigen Schuz der schweizerischen und niederländischen Fabrik- und Handelsmarken zuzusichern, und es sind daher von den hiezu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten die folgenden Bestimmungen vereinbart worden:

Art. 1. Die Bürger oder Unterthanen der einen der Vertragsparteien sollen in den Staaten der andern des nämlichen Schuzes theilhaftig sein, den die eigenen Staatsangehörigen in Allem genießen,

Le Conseil fédéral suisse

et

le Gouvernement de sa Majesté le Roi des Pays-Bas,

ayant jugé utile d'assurer la protection réciproque des marques de fabrique et de commerce suisses et néerlandaises, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, sont convenus des dispositions suivantes :

Art. 1er. Les citoyens ou sujets de l'une des hautes parties contractantes jouiront, dans les Etats de l'autre, de la même protection que les nationaux pour tout ce qui concerne la propriété des

was das Eigenthum der Fabrik- und Handelsmarken betrifft, unter der Bedingung, daß die von der respektiven Gesezgebung der beiden Länder diesfalls vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt werden.

Die hohen Vertragsparteien werden einander diese Formalitäten mittheilen und behalten sich vor, dieselben von Zeit zu Zeit abzuändern, wenn sie es für nöthig finden.

Art. 2. Gegenwärtige Vereinbarung ist vom Datum ihrer amtlichen Bekanntmachung in den beiden Ländern an vollziehbar und bleibt in Vertragskraft, so lange nicht eine der Vertragsparteien der andern ihre Absicht kundgibt, von derselben zurükzutreten.

Dessen zur Urkunde haben die Unterzeichneten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihr Wappensiegel beigedrükt.

Gegeben in doppelter Ausfertigung in Bern, den 27. Mai 1881.

(L. S.) **L. Ruchonnet.**
(L. S.) **J. H. Cremer.**

marques de fabrique et de commerce, sous la condition de remplir les formalités prescrites à ce sujet par la législation respective des deux pays.

Les hautes parties contractantes se communiqueront réciproquement ces formalités et se réservent de les modifier de temps à autre si elles le trouvent nécessaire.

Art. 2. Le présent arrangement sera exécutoire dès la date de sa publication officielle dans les deux pays, et il aura force et vigueur de traité tant que l'une des parties contractantes n'aura pas fait connaître à l'autre son intention d'en faire cesser les effets.

En foi de quoi, les soussignés ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait en double à *Berne*, le 27 mai 1881.

(L. S.) **L. Ruchonnet.**
(L. S.) **J.-H. Cremer.**

Bundesgesez
über
die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten.

(Vom 8. März 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

in Ausführung des Artikels 39 der Bundesverfaßung vom 29. Mai 1874;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. Brachmonat 1880,

beschließt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Ausgabe von Banknoten ist im Gebiete der schweizerischen Eidgenoßenschaft auf Grund nachfolgender Bestimmungen zuläßig.

Art. 2. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten wird vom Bundesrathe ertheilt und darf, wenn die Erfüllung der gesezlichen Erfordernisse nachgewiesen ist, nicht verweigert werden.

Art. 3. Der Bund leistet für die Noten der Emissionsbanken keine Gewähr.



Jede Bank ist nur für ihre eigenen Noten verantwortlich.

Art. 4. Abgesehen von der bezüglichen Verpflichtung der Emissionsanstalten selbst (Art. 7, Litt. e, und 20) ist Niemand gehalten, Banknoten an Zahlungsstatt anzunehmen.

Art. 5. Die Ermächtigung zur Notenausgabe begründet keinen Entschädigungsanspruch der Emissionsanstalten für den Fall, daß das Emissionsrecht durch spätere verfaßungsmäßige und gesezliche Bestimmungen ganz oder theilweise wieder aufgehoben oder durch Bundesbeschluß (Art. 9) eingeschränkt werden sollte.

Art. 6. Aus der Notenemission entstehende privatrechtliche Streitigkeiten unterliegen dem Entscheide des Bundesgerichtes.

Bedingungen der Notenausgabe.

Art. 7. Nur solche Finanzanstalten können zur Notenausgabe ermächtigt werden, welche

a. ihren Hauptsiz auf schweizerischem Gebiet haben und deren Firma-Bezeichnung vom Bundesrath ausdrüklich genehmigt worden ist;

b. entweder als Anstalten der Kantone, oder als Aktiengesellschaften rechtsgültig konstituirt sind;

c. öffentlich Rechnung ablegen;

d. ein eigenes, einbezahltes, effektives, ausschließlich für ihren Geschäftsbetrieb haftbares Kapital von mindestens fünfhunderttausend Franken besizen;

e. sich verpflichten, die Noten der andern schweizerischen Emissionsbanken nach Maßgabe des Art. 20 an Zahlung anzunehmen.

Art. 8. Die Notenemission einer Bank darf nicht mehr als das Doppelte ihres eingezahlten und wirklich vorhandenen Kapitals (Art. 7, Litt. d) betragen.



Art. 9. Der Bundesversammlung bleibt das Recht vorbehalten, jederzeit und je nach Umständen die Höhe der Gesammtemission des Landes festzustellen und im Verhältniß zu derselben die Emissionsbeträge der einzelnen Banken zu bestimmen.

Dekung und Garantie.

Art. 10. Vierzig Prozent der jeweiligen Notenzirkulation einer Bank müssen stets durch einen Vorrath an Baarschaft gedekt sein, der von den übrigen Kassabeständen der Bank getrennt gehalten und gebucht wird. Diese Baardekung darf nicht für den sonstigen Geschäftsverkehr der Bank, sondern nur zur Einlösung ihrer Noten in Anspruch genommen werden und haftet den Noteninhabern als Spezialpfand.

Art. 11. Als Bestandtheile dieser Baardekung sind zuläßig:

a. Gold- und Silbermünzen gesezlicher Währung, mit Ausschluß der Silberscheidemünzen;
b. Goldmünzen fremder Währung, die zum Umlauf in der Schweiz tarifirt sind, so lange diese Tarifirung zu Recht besteht.

Art. 12. Sechzig Prozent der Notenemission sollen gedekt sein:

a. entweder durch Hinterlage von Werthschriften oder die Garantie desjenigen Kantons, auf dessen Gebiet die Anstalt ihren Hauptsiz hat;
b. oder durch den Bestand des Wechselportefeuille, sofern die betreffende Anstalt sich dem im Art. 16 erwähnten beschränkten Geschäftsbetriebe unterzieht.

Art. 13. Die Hinterlegung geschieht bei einem unter der Garantie des Kantons, in welchem die Bank ihren Siz hat, stehenden Depositenamte.

Die Werthschriften müssen in kurshabenden eidgenößischen, kantonalen oder auswärtigen Staatspapieren bestehen.

Ueber die Zulaßung dieser Werthschriften, sowie über die Höhe des Kurses, zu welchem dieselben anzunehmen sind, entscheidet der Bundesrath.

Der Bundesrath ist zu jeder Zeit befugt, Ergänzung der Werthschriften-Hinterlage zu verlangen.

Art. 14. Die Garantieerklärung eines Kantons ist dem Bundesrathe einzureichen.

Derselbe wird das Formular der betreffenden Verpflichtungsscheine auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesezes feststellen.

Art. 15. Die Dekung durch das Wechselportefeuille, welches den Noteninhabern gleichfalls als Spezialpfand dient, erfordert Wechsel, welche längstens in vier Monaten fällig, mit wenigstens zwei soliden Unterschriften, darunter einer inländischen, versehen oder an Stelle der einen Unterschrift durch ein zureichendes Faustpfand gesichert sind.

Als Bestandtheile dieses Portefeuille sind gleich den Wechseln zuläßig: Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken, Checks und binnen acht Tagen zahlbare Depotscheine inländischer solider Banken, und binnen vier Monaten fällige schweizerische Staatskassenscheine, Staatsobligationen und Coupons von solchen.

Art. 16. Den Emissionsbanken, welche weder Sicherheit durch Hinterlage von Werthschriften leisten, noch die Garantie eines Kantons beibringen, sind untersagt:

a. Gewährung von ungedektem Kredit;
b. Kauf und Verkauf von Waaren oder Werthpapieren für eigene oder fremde Rechnung auf Termin oder Gutsprache für die Erfüllung solcher Geschäfte;
c. Erwerb von Grundeigenthum, sofern lezteres nicht zum eigenen Geschäftsbetrieb dient;
d. industrielle, gewerbliche und Handels-Unternehmungen und Gründungen, ausgenommen Handel mit edeln Metallen;

e. Versicherungsgeschäfte;

f. Aktien- und Anleihensemissionen mit Uebernahmspflicht, ausgenommen für schweizerische Staats- und Gemeindeanleihen;

g. Betheiligung bei Firmen, welche solche untersagte Geschäfte betreiben.

Betrag und Formulare der Noten.

Art. 17. Es dürfen keine andern Noten als solche von 50, 100, 500 und 1000 Franken ausgegeben werden. Die Noten von 50 Franken dürfen höchstens den vierten Theil des Emissionsbetrages einer Bank ausmachen.

Art. 18. Die Beschaffung der Notenformulare und deren Zutheilung an die Banken geschieht auf Kosten der leztern durch den Bund.

Das vom Bundesrathe festzusezende einheitliche Formular der Noten hat die Werthbezeichnung in den drei Landessprachen und den übrigen Text in derjenigen Landessprache zu enthalten, welche von der betreffenden Bank gewählt wird.

Die Noten der einzelnen Banken unterscheiden sich durch Firma und Unterschriften, die einzelnen Notengattungen (Abschnitte) durch Verschiedenheit in Typus, Format und Grundfarben.

Umlauf und Einlösung.

Art. 19. Die Emissionsbanken, sowie ihre Zweiganstalten und Einlösungsstellen haben, mit Ausnahme der Sonntage und der vom Staat anerkannten Feiertage, zu den üblichen Geschäftsstunden des Ortes ihre Büreaux und Kassen dem Verkehr zu öffnen.

Art. 20. Alle Emissionsbanken, sowie ihre Zweiganstalten, sind verpflichtet, jederzeit ihre eigenen und die Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken, so lange leztere

ihre eigenen Noten pünktlich einlösen, vollwerthig an Zahlung anzunehmen.

Art. 21. Jede Emissionsbank ist verpflichtet, ihre eigenen Noten an ihrer Hauptkassa auf erste Vorweisung hin, bei ihren Zweiganstalten oder Einlösungsstellen längstens binnen zwei Tagen nach Vorweisung, gegen gesezliche Baarschaft, zum vollen Nennwerth einzulösen und die Einlösung der Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken binnen drei Tagen nach Vorweisung unentgeltlich zu vermitteln.

Sonntage und vom Staat anerkannte Feiertage fallen bei diesen Fristen außer Berechnung.

Art. 22. Jede Emissionsbank ist gehalten, auf erste Aufforderung hin und auf eigene Kosten und Gefahr für ihre Noten, welche eine andere Bank an Zahlung angenommen, eingelöst oder zur Einlösung übernommen hat, dieser Bank den Gegenwerth in Baar oder in Noten derselben einzuliefern.

Art. 23. Vereinbarungen zwischen Banken in Betreff der gemeinsamen Ausgabe oder der gegenseitigen Einlösung von Noten und der hieraus sich ergebenden Verhältnisse unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

Der Beitritt zu solchen Vereinbarungen muß jeder Emissionsbank unter gleichen Bedingungen gestattet werden.

Art. 24. Abgenuzte oder beschädigte Noten dürfen von der emittirenden Bank, ihren Zweiganstalten oder Einlösungsstellen nicht wieder ausgegeben werden.

Beschädigte Noten hat die emittirende Bank zum vollen Nennwerth einzulösen, sofern der Inhaber einen Theil der Note vorweist, der größer ist als die Hälfte, oder, falls er einen weniger großen Theil vorweist, den Nachweis leistet, daß der andere Theil der Note zerstört sei.

Eine Ersazleistung für verlorene oder ganz zerstörte Noten findet nicht statt.



Art. 25. Der Bundesrath kann auf Grund und für die Dauer höherer Gewalt die Emissionsbanken ihrer Verpflichtung entheben, die Noten anderer Banken an Zahlung oder zur Einlösung anzunehmen. Er hat von einer solchen Verfügung der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritte behufs allfälliger weiterer Maßnahmen Kenntniß zu geben.

Verfahren mangels Einlösung.

Art. 26. Falls eine Emissionsbank der Pflicht zur Einlösung ihrer Noten nach Maßgabe von Artikel 21 nicht rechtzeitig nachkommt, kann der Inhaber solcher Noten die Nichteinlösung durch Protesterhebung amtlich konstatiren laßen.

Art. 27. Da wo eine Emissionsbank oder eine ihrer Zweiganstalten die Einlösung von Noten einer andern Bank nach Artikel 21 zu vermitteln verpflichtet ist, hat erstere auch für die sofortige Erhebung des Protestes im Fall der Nichteinlösung zu sorgen.

Art. 28. Der den Protest vollziehende Notar oder Beamte stellt unter Beifügung seiner Spesennote die Protesturkunde aus, von welcher er je eine Ausfertigung dem Noteninhaber, der betreffenden Bank, dem Bundesrathe und eventuell der Regierung des Kantons, welcher Garantie geleistet, sofort zu übermitteln hat.

Der Bundesrath ordnet die amtliche Veröffentlichung der Protestaufnahme an.

Art. 29. Auf Grund einer protestirten Banknote ist der Inhaber berechtigt, beim Bundesgericht die Zwangsliquidation (Konkurs) der betreffenden Emissionsbank zu verlangen.

Das Bundesgericht wird, wenn nicht infolge außerordentlicher Umstände ein längerer Termin als gerechtfertigt erscheint, der Bank eine Frist von fünf Tagen bestimmen, inner welcher sie die protestirte Note unter Vergütung der Protest-

kosten und eines Verzugszinses von 6 % einzulösen oder allfällige Einwendungen anzubringen hat. Der Bank ist bis auf Weiteres die fernere Ausgabe ihrer eigenen Noten zu untersagen.

Art. 30. Wird infolge dieses Verfahrens vom Bundesgericht auf Zwangsliquidation gegen eine Emissionsbank erkannt, oder über eine solche durch die zuständigen kantonalen Behörden für sonstige Verbindlichkeiten der Konkurs verhängt, so geschieht die Vollziehung des lezteren nach bestehendem Konkursrecht, jedoch mit folgenden Modifikationen:

Die Noteninhaber, welche in ihrer Gesammtheit durch einen vom Bundesgericht zu ernennenden Kommissär vertreten werden, haben das Recht, vorweg aus der vorhandenen Baarschaft und der Liquidation des Wechselportefeuille, eventuell der Werthschriftenhinterlage, befriedigt zu werden.

Insofern ein Kanton nach Artikel 14 die Garantie für die Notenemission einer Bank übernommen, so hat er den durch die vorhandene Baarschaft nicht gedekten Betrag der ausstehenden Noten bis auf 60 Prozent der Emission in die Konkursmasse zur Befriedigung der Notengläubiger einzuwerfen.

Für einen sich etwa noch ergebenden Rest ihrer Forderungen sind die Noteninhaber unmittelbar nach den Pfandrechten zu collociren.

Die gegen Emissionsbanken, welche Staatsanstalten sind, verhängte Zwangsliquidation ist durch einen vom Bundesgericht zu bezeichnenden Liquidator zu vollziehen.

Art. 31. Der bei Schluß des Konkurses nicht erhobene Gegenwerth ausstehender Noten ist an die Bundeskasse abzuliefern, welche damit nach Vorschrift von Artikel 36 verfährt.

Art. 32. Fällt eine Emissionsbank aus andern Ursachen als wegen der Nichteinlösung ihrer Noten in Konkurs, so hat die kantonale Konkursbehörde sowohl dem

Bundesrathe als dem Bundesgerichte unverzüglich hievon Anzeige zu machen.

Art. 33. Anstände zwischen dem Kommissär und der Bank oder der Kantonsregierung oder der kantonalen Konkursbehörde, beziehungsweise dem Liquidator, entscheidet das Bundesgericht.

Art. 34. Bestreitet eine Emissionsbank die Pflicht zur Einlösung einer eigenen Note mit der Behauptung, daß die ihr vorgewiesene Note gefälscht sei, so hat sie den Betrag der Note beim Bundesgerichte zu deponiren. Der Inhaber der Note ist alsdann gehalten, die Nichteinlösung derselben durch Protest konstatiren zu lassen und seine Klage auf Herausgabe des deponirten Betrages unter Einlegung der nichteingelösten Note und des Protestes binnen acht Tagen beim Bundesgerichte anhängig zu machen, widrigenfalls das Depositum der Bank wieder ausgefolgt würde.

Das Bundesgericht hat eine derartige Klage mit Dringlichkeit und in summarischem Verfahren zu behandeln.

Wird durch das Urtheil die Banknote als gefälscht erklärt, so ist das Depositum der Bank zurükzugeben und die gefälschte Note dem Bundesrathe einzusenden. Erweist sich dagegen durch das Urtheil die Banknote als echt, so ist das Depositum dem Kläger auszuhändigen und die Note der Bank auszuliefern.

Rükruf der Noten.

Art. 35. Der gänzliche oder theilweise Rükruf der Noten einer Bank wird durch den Bundesrath angeordnet, welcher die näheren Bestimmungen durch Verordnung festsezt.

Vorbehalten bleibt der Fall des Konkurses, in welchem der Rükruf durch den vom Bundesgerichte ernannten Kommissär stattfindet.

Art. 36. Die infolge Rükrufes durch eine Bank eingelösten Noten werden unter der Kontrole des Bundes vernichtet.



Mit Ablauf des für die Einlösung zurükgerufener Noten festgesezten Termines übergibt die rükrufende Bank den baaren Gegenwerth der noch ausstehenden Noten nebst einem spezifizirten Verzeichnisse derselben der Bundeskasse, welche die nachträgliche Baareinlösung der zurükgerufenen Noten noch während eines Zeitraumes von 30 Jahren vom Datum des Rükrufes an gerechnet übernimmt. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Gegenwerth der nicht zur Einlösung vorgewiesenen Noten dem schweizerischen Invalidenfond.

Zurükgerufene Noten dürfen von einer Emissionsbank nicht mehr ausgegeben werden und es ist diese auch nicht mehr zu deren Annahme an Zahlung verpflichtet.

Erlöschen des Emissionsrechtes.

Art. 37. Banken, gegen welche das Zwangsliquidationsverfahren hat eröffnet werden müßen (Art. 30), verlieren in Folge dessen das Emissionsrecht.

Art. 38. Der Bundesrath wird einer Bank die Ermächtigung zur Notenausgabe entziehen, wenn sie die in Artikel 7 aufgestellten Bedingungen nicht mehr erfüllt.

Eine verhältnißmäßige Reduktion hat einzutreten, wenn der in Artikel 8 vorgesehene Kapitalbestand eine Verminderung erlitten hat, oder wenn die Bundesversammlung eine Reduktion der gesammten Notenemission in der Schweiz beschließt (Artikel 9).

Gegen Schlußnahmen des Bundesrathes, welche den Widerruf der Ermächtigung zur Notenausgabe oder die Reduktion der Emission einer Bank betreffen, kann binnen Monatsfrist der Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen werden. Nichtsdestoweniger ist ein solcher Beschluß sofort vollziehbar, wenn nicht der Bundesrath selbst etwas Anderes verfügt.

Art. 39. Auf Antrag des Bundesrathes oder der Regierung des Kantons, in welchem eine Emissionsbank oder eine Zweiganstalt derselben ihren Siz hat, kann das Bundes-

gericht, abgesehen von der Bestrafung der schuldigen Personen, gegen eine Bank den Verlust des Emissionsrechtes erkennen:

a. wenn sie mehr oder andere Noten, als ihr vom Bunde bewilligt und geliefert werden, ausgegeben hat;

b. wenn sie die Baardekung ihrer Noten unter vierzig Prozent der Zirkulation sinken läßt;

c. wenn durch Protesterhebung konstatirt ist, daß sie wiederholt eigene Noten nicht eingelöst hat;

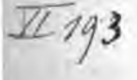
d. wenn sie fortfährt, die Ueberwachung und Führung ihrer Geschäfte Personen anzuvertrauen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesez wiederholt gerichtlich bestraft worden sind.

Den Banken bleibt der Rükgriff auf die fehlbaren Personen vorbehalten.

Art. 40. Banken, welche ganz liquidiren oder freiwillig auf ihre Notenemission ganz oder theilweise verzichten, oder deren effektives Grundkapital eine Verminderung erlitten hat, haben unverzüglich dem Bundesrath hievon Anzeige zu machen.

Art. 41. In den in den Artikeln 38, 39 und 40 genannten Fällen ist die Frist für die Einziehung der Noten durch den Bundesrath zu bestimmen, welcher auch in geeigneter Weise darüber wachen wird, daß die gesezlichen Dekungsmittel der Noten (Artikel 10 und 12) zu deren Einlösung verwendet werden.

Kontrole des Bundes.



Art. 42. Die Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Emissionsbanken nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesezes liegt dem Bundesrathe ob, welcher hiefür die nöthigen Anordnungen trifft.

Art. 43. Die Emissionsbanken haben dem Bundesrathe nach einheitlichem, von ihm festzustellendem Schema einzusenden:

a. jeden Montag: die Situation der vorhergehenden Woche,

b. bis zum 15. jeden Monats die Bilanz des vorhergehenden Monats,

c. bis je zum 1. April die Rechnung des vorhergehenden Jahres,

welche vom Bundesrathe geprüft, zusammengestellt und veröffentlicht werden.

Der Bundesrath ist berechtigt, den täglichen Kassenetat einzuverlangen.

Art. 44. Der Bundesrath ordnet jährlich wenigstens einmal, oder so oft und wo er es für angemessen erachtet, Inspektionen der Emissionsbanken an, um die Geschäfts-, Kassa- und Buchführung, soweit sie auf die Bestimmungen dieses Gesezes Bezug haben, prüfen und die eingereichten Ausweise mit den Büchern und Effektiv-Beständen der Bank vergleichen zu laßen.

Die Banken haben zu diesem Zweke den Delegirten des Bundesrathes die Bücher und Kontrolen zur Einsicht vorzulegen, die Effektiv-Bestände vorzuweisen und die auf den Banknotenverkehr bezüglichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Die Werthschriften-Hinterlagen der Emissionsbanken bei den Kantonen läßt der Bundesrath wenigstens ein Mal jährlich, sowol hinsichtlich ihres Bestandes als der stattgefundenen Mutationen und des Kurswerthes, kontroliren und verifiziren.

Kontrolgebühren und Besteuerung.

Art. 45. Die Emissionsbanken haben dem Bunde eine jährliche Kontrolgebühr von Eins vom Tausend des Betrages ihrer Notenemission und den Kantonen für die nach Artikel 13 zu bestellende Werthschriften-Hinterlage eine Aufbewahrungsgebühr von Eins vom Tausend des Betrages der Hinterlage zu entrichten.



Art. 46. Die Banknotensteuer zuhanden der Kantone darf sechs vom Tausend der Emission nicht übersteigen.

Befinden sich die Anstalten einer Emissionsbank auf dem Gebiete verschiedener Kantone, so wird das steuerbare Emissionsbetreffniß für die einzelnen Kantone im Verhältnisse des Notenverkehrs der betreffenden Anstalt zum gesammten Notenverkehr der Emissionsbank ausgemittelt.

Daherige Anstände entscheidet der Bundesrath.

Innerhalb des nämlichen Kantons muß die Banknotensteuer von allen Emissionsbanken gleichmäßig erhoben werden.

Strafbestimmungen und Ordnungsbußen.

Art. 47. Wer ohne Ermächtigung des Bundes Banknoten oder wer andere zum Umlauf bestimmte gleichbedeutende Geldzeichen ausgibt, wird mit Gefängniß bis auf ein Jahr oder mit einer Geldbuße belegt, welche dem Fünffachen der ausgegebenen Geldzeichen gleichkommt, im Mindesten aber 5000 Franken betragen soll.

Art. 48. Die verantwortlichen Leiter (Verwaltungsräthe, Direktoren etc.) und Geschäftsführer (Kassabeamten, Kontroleure, Buchhalter etc.) einer Emissionsbank werden je nach ihrem Verschulden mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder mit Geldbuße bis zu Fr. 3000 bestraft:

a. wenn sie in ihren an den Bundesrath abzugebenden Bilanzen, Rechnungen oder in sonstigen, den Delegirten des Bundes ertheilten Aufschlüssen und Ausweisen die Geschäftsverhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verdeken;

b. wenn sie den Delegirten des Bundes die Einsicht in die Bücher, Kontrolen und Effektivbestände der Bank verweigern oder die verlangten Aufschlüsse nicht ertheilen;

c. wenn sie den Vorschriften über die Dekung zuwiderhandeln;



d. wenn sie im Falle des Artikel 12, Litt. b, solche Geschäfte für die Bank betreiben oder durch Dritte für Rechnung der Bank betreiben laßen, welche ihr durch Artikel 16 untersagt sind;

e. wenn sie mehr Noten als vom Bundesrath bewilligt sind oder andere Notenabschnitte, als gesezlich zuläßige, ausgeben;

f. wenn sie die in Artikel 40 vorgesehene Anzeige an den Bundesrath unterlaßen.

Bei einer gesezwidrigen Schmälerung der Baardekung haften im Falle eines Konkurses die Fehlbaren persönlich und solidarisch den Noteninhabern für den Ersaz des Mangelnden.

In gleicher Weise haften dieselben für allen Schaden, welchen sie den Noteninhabern durch den Betrieb verbotener Geschäfte (Artikel 16) zufügen.

Art. 49. Der Bundesrath hat die in den Artikeln 47 und 48 aufgezählten Straffälle jeweilen nach ihrer Bedeutung entweder gemäß Artikel 114 der Bundesverfaßung und nach Analogie des Artikel 74 des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 dem Bundesgerichte oder aber den zuständigen kantonalen Gerichten zur Erledigung zuzuweisen.

Vorbehalten bleibt in den leztern Fällen das im Artikel 55 des Organisationsgesezes über die Bundesrechtspflege vorgesehene Recht der Kassationsbeschwerde beim Bundesgerichte.

Die Geldbußen fallen zur Hälfte dem Bunde, zur Hälfte dem betreffenden Kanton anheim.

Art. 50. Der Bundesrath ist ermächtigt, den fehlbaren Leitern oder Geschäftsführern einer Emissionsbank für jeden einzelnen Fall und Tag von Verspätung der an ihn einzusendenden Ausweise, Bilanzen und Rechnungen (Art. 43) Ordnungsbußen bis auf 50 Franken aufzuerlegen.



Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 51. Längstens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesezes haben die schon bestehenden Emissionsbanken, wenn sie die Notenemission fortsezen wollen, beim Bundesrathe um die daherige Ermächtigung einzukommen, sich über die Erfüllung der gesezlichen Bedingungen auszuweisen und zu erklären, welche Emissionssumme sie fortan beanspruchen.

Die Unterlaßung dieses Ausweises gilt als Verzicht auf die Emission.

Art. 52. Der Bundesrath entscheidet über das Emissionsrecht und die Emissionssummen der schon bestehenden Banken und trifft die nöthigen Anordnungen für den Rükzug der alten Noten, sowie für deren Austausch gegen neue.

Er ist ermächtigt, den Banken, welche in die Lage versezt werden, die bisherige Notenemission ganz oder theilweise aufzugeben, oder ihr Kapital zu vermehren, oder ihren Geschäftskreis nach Artikel 16 einzuschränken, zur successiven Ordnung der betreffenden Verhältnisse eine angemessene Frist bis auf höchstens drei Jahre vom Inkrafttreten dieses Gesezes an zu gewähren.

Mit Ablauf des für den Austausch festgesezten Termines übergibt jede Bank, welche sich unter die Herrschaft des gegenwärtigen Gesezes stellt, den Gegenwerth der noch ausstehenden Noten nebst einem spezifizirten Verzeichnisse derselben der Bundeskasse, welche die nachträgliche Einlösung noch während eines Zeitraumes von dreißig Jahren, vom Datum des oben genannten Termins an gerechnet, übernimmt. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Gegenwerth der nicht zur Einlösung vorgewiesenen Noten dem schweizerischen Invalidenfond.

Art. 53. Durch dieses Gesez werden die kantonalen Bestimmungen über Banknotenemission und allfällig ertheilte

Konzessionen und Privilegien aufgehoben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend die durch kantonale Geseze oder Dekrete errichteten Banken über eine höhere als die in diesem Gesez geforderte Garantie, über die Banknotensteuern und andere besondere Verhältnisse, soweit sie nicht mit dem gegenwärtigen Gesez im Widerspruch stehen.

Der Bund anerkennt hierauf bezüglich keine Entschädigungspflicht.

Art. 54. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesezes und mit dem Erlaße der erforderlichen Vollziehungsverordnungen, insbesondere eines Regulativs über die Ausübung der Bundeskontrole, die Hinterlage der Werthschriften und über das Verfahren beim Rükruf von Banknoten beauftragt.

Er wird auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesezes veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festsezen.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 8. März 1881.

Der Präsident: **Sahli.**

Der Protokollführer: **Gisi.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 8. März 1881.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

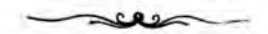
Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, unterm 26. März 1881 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesez *) wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfaßung in Kraft und mit dem 1. Jänner 1882 als vollziehbar erklärt.

Bern, den 28. Brachmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1881, Band II, Seite 179.



Bundesbeschluß

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten an den Bundesrath für das Jahr 1881.

(Vom 18. Brachmonat 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 6. Brachmonat 1881,

beschließt:

Es werden dem Bundesrathe folgende Nachtragskredite bewilligt:

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Verwaltung.

D. Bundeskanzlei.

2. Material:

h. Konsulate (Register, Insertionen)	Fr. 1,000

Dritter Abschnitt.

B. Departement des Innern.

I. Kanzlei.

4. Unvorhergesehenes:	
Internationale geographische Ausstellung in Venedig .	Fr. 5,000

II. Statistisches Büreau.

1. Besoldungen:	
d. Gehilfen und provisorische Hilfsarbeiter	" 3,600
Uebertrag	Fr. 9,600 —

	Uebertrag	Fr. 9,600	—
III. Bauwesen.			
6. Erweiterungs- und Umbauarbeiten:			
Heizung im Bundesrathhause		„ 10,500	
8. Neubauten:			
Erstellung von zwei Gebäulichkeiten für zwei Läufermühlen in der Pulvermühle Chur . .	Fr. 14,200		
Munitionsmagazin Nr. 2 in Freiburg . .	„ 11,671		
		„ 25,871	
Ankauf des Zollhauses Roggenburg		„ 4,200	
14. Miethzins, Beleuchtung und Heizung für die schweizerische Samenkontrolstation . .		„ 2,300	
			Fr. 52,471

D. Militärdepartement.

II. Verwaltung.

A. Verwaltungspersonal.

6. Verwaltung des Materiellen:		
b. Administrative Abtheilung:		
7. Depot- und Zeughausverwaltungen, Gehaltsnachgenuß . .	Fr. 1,750	
9. Oberkriegskommissariat:		
11. Außerordentliche Aushilfe	„ 6,000	
B. Instruktionspersonal.		
1. Infanterie, Gehaltsnachgenüße	„ 4,200	
		„ 11,950
Uebertrag		Fr. 64,421

Uebertrag Fr. 64,421

E. Finanz- und Zolldepartement.

A. Abtheilung Finanzen.

Banknotenkontrole . .	Fr.	12,000	
IV. Liegenschaften:			
A. Allmend in Thun.			
2. Bewirthschaftungskosten, Pferdeankauf . . .	"	2,300	
E. Wasserversorgung für die Pulvermühle in Worblaufen .	"	12,550	
F. Ankauf des Inselgebäudes in Bern:			
Handänderungs- und Stipulationsgebühren . .	"	5,500	
V. Pulververwaltung.			
3. Erstellung von zwei Läuferwerken für die Pulvermühle Chur	"	25,000	
VI. Münzverwaltung.			
2. Fabrikation, Prägung von 1,000,000 Halbfrankenstüken u. 1,000,000 Zwanzigrappenstüken	"	510,000	
Werthzeichenfabrikation .	"	26,200	
			" 593,550

F. Handels- u. Landwirthschaftsdepartement.

II. Handels- und Gewerbewesen	Fr.	12,000	
Internationale Ausstellung in Melbourne	"	5,037	
VI. Landwirthschaft:			
8. Maßnahmen gegen Schäden, welche die Landwirthschaft bedrohen (Phylloxera) .	"	9,747	
VII. Forstwesen:			
7. Triangulation (IV. Ordnung)	"	10,000	
			" 36,784

Uebertrag Fr. 694,755

Uebertrag Fr. 694,755

G. Post- und Eisenbahndepartement.

Telegraphenverwaltung.

V. Bau und Unterhalt der Linien:

a. Anlage neuer Linien . . Fr. 90,000

VI. Apparate:

a. Centralmagazin.

1. Ankauf von Apparaten Fr. 90,000

3. Betriebsmaterial . „ 10,000

„ 100,000

„ 190,000

Total Fr. 884,755

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 15. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **C. Kappeler.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 18. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **A. Vessaz.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlußes in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenoßenschaft.

Bern, den 22. Brachmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schieß.



Bundesbeschluß

betreffend

die eidgenößische Staatsrechnung vom Jahr 1880.

(Vom 21. Brachmonat 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht der vom Bundesrathe vorgelegten Staatsrechnung vom 13. April 1881,

beschließt

1. Die den Vereinen gewährten Bundessubventionen für literarische oder künstlerische Unternehmungen werden in der Regel nach Maßgabe der Publikationen derselben geleistet.

2. Der Staatsrechnung vom Jahr 1880 wird die Genehmigung ertheilt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 17. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 21. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **A. Vessaz.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlußes in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenoßenschaft.

Bern, den 23. Brachmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß

betreffend

Subvention an die Ausstellung von Uhren, Maschinen und Werkzeugen der Uhrenfabrikation zu La Chaux-de-Fonds.

(Vom 21. Brachmonat 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. Brachmonat 1881,

beschließt:

1. Der Société d'émulation industrielle von La Chaux-de-Fonds wird eine Bundessubvention von Fr. 6000 an die Kosten der nationalen Ausstellung für Uhren, sowie der internationalen Ausstellung für Maschinen und Werkzeuge

der Uhrenindustrie, welche von genannter Gesellschaft organisirt wird und im Heumonat 1881 in La Chaux-de-Fonds stattfinden soll, bewilligt.

2. Gegenwärtiger Beschluß, welcher nicht allgemein verbindlicher Natur ist, tritt sofort in Kraft.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 18. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **A. Vessaz.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 21. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlußes in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenoßenschaft.

Bern, den 25. Brachmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluß

betreffend

Gewährleistung einer theilweisen Abänderung der Verfaßung des Kantons Uri.

(Vom 21. Brachmonat 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht eines Antrages des Bundesrathes vom 3. Brachmonat 1881 über eine Revision des § 43, litt. e, und des § 56 der Verfaßung des Kantons Uri,

in Betracht:

daß diese Verfaßungsrevision nichts enthält, was mit den Bestimmungen der Bundesverfaßung im Widerspruche wäre;

daß sie an der Landsgemeinde vom 1. Mai 1881 vom Volke des Kantons Uri angenommen worden ist,

beschließt:

1. Den revidirten §§ 43 und 56 der Verfaßung des Kantons Uri wird die Gewährleistung des Bundes ertheilt.

2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 10. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 21. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **A. Vessaz.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 22. Brachmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluß

betreffend

Bewilligung der für die Beschaffung von Kriegsmaterial für das Jahr 1882 erforderlichen Kredite.

(Vom 22 Brachmonat 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. Mai 1881,

beschließt:

Für die Beschaffung von Kriegsmaterial werden folgende Kredite bewilligt, welche einen Bestandtheil des allgemeinen Büdget für 1882 bilden und in dem bezüglichen, im Dezember laufenden Jahres vorzulegenden Voranschlag einzuschalten sind:

D. II. D. a. Bekleidung	Fr.	7,300.	—
D. II. D. b. Bewaffnung und Ausrüstung	„	840,147.	50
D. II. F. – Equipementsentschädigung .	„	192,600.	—
D. II. H. – Kriegsmaterial, Neuanschaffungen	„	632,877.	50
Total .	Fr.	1,672,925.	—

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 18. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **A. Vessaz.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 22. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **C. Kappeler.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlußes in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenoßenschaft.

Bern, den 23. Brachmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schieß.

Bundesbeschluß

betreffend

Erhöhung des Jahreskredites für das eidgenössische Polytechnikum.

(Vom 25. Brachmonat 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 13. Herbstmonat 1880, nebst Nachtrag vom 24. Mai 1881,

beschließt:

Art. 1. Der jährliche ordentliche Beitrag der Eidgenoßenschaft für die polytechnische Schule wird im Ganzen auf die Summe von Fr. 447,000 festgesezt.

Art. 2. Dieser Beschluß, mittelst dessen Art. 1 des Bundesbeschlußes betreffend Erhöhung des Jahreskredites für das eidgenößische Polytechnikum vom 26. Heumonat 1873 *) aufgehoben wird, tritt mit dem 1. Weinmonat 1881 in Kraft.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung deselben beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 15. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

---

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band XI, Seite 254.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 25. Brachmonat 1881.

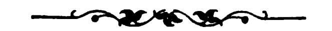
Der Präsident: **A. Vessaz.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 28. Brachmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluß

betreffend

die Frage des Rükzolls auf Tabak.

(Vom 25. Brachmonat 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom 24. Mai 1881, betreffend Rükzoll auf Tabak,

in Erwägung:

1) daß die schweizerische Tabakindustrie Anspruch darauf hat, berüksichtigt zu werden entweder durch Herabsezung des Einfuhrzolls auf Tabakblättern, oder durch Rükzölle;

2) daß jedoch der vorliegende Gesezentwurf zu viel Komplikationen für die Verwaltung nach sich zieht;

3) daß überdies die Frage mit der Zollfrage überhaupt zusammenhängt und am besten bei Anlaß der Berathung des Zolltarifs gelöst wird,

beschließt:

Es wird auf den vorliegenden Gesezvorschlag zur Zeit nicht eingetreten.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 23. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **A. Vessaz.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 25. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlußes in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenoßenschaft.

Bern, den 1. Heumonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluß

betreffend

die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten für das Jahr 1882 zu leistende Entschädigung.

(Vom 27. Brachmonat 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 28. Mai 1881,

beschließt:

1. Die vom Bunde an die Kantone auszurichtenden Entschädigungen für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1882 werden festgesezt wie folgt:

1)	für einen	Infanteristen	Fr.	131. 75	
2)	„ „	Kavalleristen (incl. Beitrag für Reitstiefel) . .	„	208. 55	
3)	„ „	Fußsoldaten der Artillerie, ausgenommen Parksoldaten	„	159. 05*)	
4)	„ „	Parksoldaten . . .	„	159. 25**)	
5)	„ „	Trainsoldaten	„	228. 65	
6)	„ „	berittenen Trompeter der Artillerie	„	205. 55	
7)	„ „	Geniesoldaten	„	159. 75***)	
8)	„ „	Sanitäts- und Verwaltungssoldaten	„	154. 05	

*) Eventuell Fr. 155. 55 bei Ausrüstung mit 2 Paar Tuchhosen ohne Strich (Ordonnanz 1880).

**) „ „ 155. 75 idem

***) „ „ 154. 25 idem

Schon für das Jahr 1882 soll für die Anschaffung des Brodsakes nach neuer Ordonnanz Fr. 4, der Feldflasche Fr. 2. 20 als Entschädigung bezahlt werden.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, den fraglichen Tarif einer gründlichen Revision zu unterwerfen und denselben in Einklang zu bringen mit den Bestimmungen des Art. 20 der Bundesverfaßung und den Artikeln 146 und 148 der Militärorganisation.

3. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 18. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 27. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **A. Vessaz.**
Der Protokollführer: **Schieß**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 28. Brachmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluß

betreffend

den Geschäftsbericht des Bundesrathes und des Bundesgerichts vom Jahre 1880.

(Vom 28. Brachmonat 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrathes vom 22. April, und desjenigen des Bundesgerichtes vom 4. März 1881,

beschließt:

A. Geschäftsführung des Bundesrathes.

Departement des Innern.

1. Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen, ob die Versicherung der eidgenößischen Beamten nicht auf zwekentsprechenderer Grundlage organisirt und obligatorisch erklärt werden sollte, und inzwischen für den Versicherungsverein der eidg. Beamten und Bediensteten für die Zukunft einen erhöhten Beitrag in Aussicht zu nehmen.

Militärdepartement.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, in welcher Weise unser Kriegsmaterial qualitativ eingehender zu untersuchen sei und wie die auf den Unterhalt desselben fallenden Verwendungen des Bundes sich besser kontroliren lassen.

Finanz- und Zolldepartement.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, unter Hinweisung auf Postulat 209, betreffend die gleichmäßige Durchführung des Bundesgesezes vom 28. Brachmonat 1878 über die Militärpflichtersazsteuer, Bericht zu erstatten, welchen Erfolg der Bezug dieser Steuer bei den im Ausland wohnenden Schweizern bis jezt gehabt hat.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, über Postulat 219 vom 23. Christmonat 1880, betreffend Bezug der Militärpflichtersazsteuer *) beförderlichst Bericht zu erstatten.

5. Der Bundesrath wird eingeladen,

a. zu untersuchen, warum unter den Procenten der von der Militärersazpflicht Befreiten zu den Dienstbefreiten bei den verschiedenen Kantonen so große Differenz besteht;

b. für einheitliche Anwendung des Gesezes die nöthigen Anordnungen zu treffen.

6. Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung zur zweiten Berathung die Revision des Zolltarifes oder wenn nöthig auch anderweitige Vorschläge vorzulegen, nachdem das Resultat der Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Vertrages mit Frankreich bekannt sein wird.

7. Der Bundesrath wird eingeladen, für die Einziehung der mit Bundesrathsbeschluß vom 10. Jänner 1877 außer Kurs gesezten schweizerischen Silbermünzen eine fernere und lezte Frist anzusezen.

Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

8. Der Bundesrath wird eingeladen, die nöthigen Maßnahmen zu treffen, um die Fabrikation von Zündhölzchen, deren Gebrauch mit Gefahr verbunden ist, zu verhüten.

---

*) Siehe eidg. Gesezsammlung n. F., Band V, Seite 278.

Post- und Eisenbahndepartement.

9. Der Bundesrath wird eingeladen, die schweizerischen Eisenbahnen beförderlichst zur Annahme des von ihm vorgeschlagenen Reglementes, betreffend Lagerung von Getreide in der Mittelschweiz, zu veranlaßen.

10. Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen und jährlich im Geschäftsbericht Mittheilung zu machen, wie es sich bei den verschiedenen Bahnen

a. mit der Gewährung der gesezlichen Freisonntage und mit den durch Bundesbeschluß vorgesehenen Ausnahmen,

b. mit der täglichen Arbeitszeit verhalte.

B. Im Allgemeinen.

11. Der Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichts im Jahr 1880 wird die Genehmigung ertheilt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 25. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **A. Vessaz.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 28. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 29. Brachmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluß
betreffend
den eidg. Fohlenhof und den Pferdezuchtkredit.

(Vom 28. Brachmonat 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 23. Wintermonat 1880,

beschließt:

I. In Bezug auf die Liquidation des Fohlenhofes:

1. Es wird für den Augenblik von einer Vermehrung des Bestandes im eidg. Fohlenhof Umgang genommen.

2. Die Aufhebung des Fohlenhofes hat successive und mit thunlichster Beförderung zu erfolgen.

II. In Bezug auf die Verwendung des Pferdezuchtkredites:

3. Diese Verwendung soll stattfinden:

a. zur Subvention der Kantone, Vereine und Privaten bei ihren Ankäufen von fremden Zuchthengsten unter den im Programm vom 6. März 1868 angegebenen Bedingungen und unter dem Vorbehalte, daß die von den

Kantonen auszuübende Kontrole über die Verwendung der Hengste und die denselben zuzuführenden Stuten eine strengere werde als bis anhin;

b. zur Erhöhung der Prämien, welche an den von Kantonen und Vereinen angeordneten Ausstellungen zur Vertheilung kommen;

c. zur unentgeltlichen Abgabe von Anleitungen zur Behandlung von Hengsten an Pferdezüchter.

4. Zur Erleichterung des Ankaufes von Zuchthengsten der anglo-normännischen Race soll der Bund alljährlich auf einen bestimmten Termin Bezugsanmeldungen seitens der Kantone, Vereine und Privaten entgegennehmen, und insofern die Zahl der Anmeldungen eine genügende ist, den Einkauf der gewünschten Anzahl Hengste besorgen und unter den in II. 3. *a.* enthaltenen Bestimmungen an die Bezugsberechtigten abgeben.

Die unter 3. *b* und *c* angegebene Verwendung des Kredites hat indessen nur den Sinn, daß die bezüglichen Auslagen nur insoweit gemacht werden sollen, als dadurch die Subvention der Ankäufe in keiner Weise verkürzt wird.

III. In Bezug auf die Reorganisation des Fohlenhofes:

5. Der Bundesrath ist eingeladen, die Frage zu prüfen, ob der eidg. Fohlenhof, nach erfolgter Liquidation seines gegenwärtigen Bestandes an Pferden, verkauft oder ob demselben eine andern Zweken dienende Verwendung gegeben werden solle (Kuranstalt für eidg. Pferde).

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 22. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 28. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **A. Vessaz.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 30. Brachmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Bavier.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schieß.

Erklärung

betreffend

den Beitritt Großbritanniens für seine Kolonien Barbados und St. Vincent in Westindien zum Weltpostvertrag.

(Vom 30. Juni 1881.)

Von der durch Art. 18 des in Paris am 1. Juni 1878 abgeschloßenen Weltpostvertrags (Convention postale universelle de Paris) eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, hat die Regierung von Großbritannien durch ihre Gesandtschaft in Bern dem schweizerischen Bundesrathe den Beitritt dieses Staates für seine Kolonien Barbados und St. Vincent in Westindien zum obgedachten Vertrag auf 1. September 1881 angezeigt.

Gemäß den Bestimmungen des obgenannten Artikels hat der schweizerische Bundesrath den Regierungen der Postvereinsstaaten den stattgefundenen Beitritt mit Note vom 30. Juni 1881 kund gegeben, mit der weitern Mittheilung, daß die Kolonien Barbados und St. Vincent an Taxen beziehen werden:

für	25	Centimen	$2^1/_2$	Pence Sterling,
„	10	„	1	Penny,
„	5	„	$^1/_2$	Penny.

Bern, den 30. Juni 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Bundesgesez

betreffend

die Wahlen in den Nationalrath.

(Vom 3. Mai 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

in Vollziehung des Art. 72 der Bundesverfaßung und mit Rüksicht auf ihren Beschluß vom 28. April 1881 über die Ergebniße der eidgenößischen Volkszählung vom 1. Christmonat 1880;

auf den Vorschlag des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Die Wahlen in den Nationalrath werden in den nachfolgenden eidgenößischen Wahlkreisen nach Maßgabe der Wohnbevölkerung vom 1. Christmonat 1880, wie sie durch Bundesbeschluß vom 28. April 1881 festgestellt wurde, getroffen, und vertheilen sich auf dieselben in nachstehender Weise:

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
I. Kanton Zürich.				
Erster Wahlkreis.				
Die Bezirke Zürich und Affoltern	107301		5	
Zweiter Wahlkreis.				
Die Bezirke Horgen, Meilen und Hinweil	78574		4	
Dritter Wahlkreis.				
Die Bezirke Uster, Pfäffikon und Winterthur	77404		4	
Vierter Wahlkreis.				
Die Bezirke Andelfingen, Bülach und Dielsdorf . .	52795		3	
		316074		16
II. Kanton Bern.				
Fünfter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal, Saanen und Thun . .	97763		5	
Uebertrag	97763	316074	5	16

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	97763	316074	5	16
Sechster Wahlkreis. Die Amtsbezirke Seftigen, Schwarzenburg und Bern, mit Ausnahme der Gemeinden Bremgarten, Kirchlindach und Wohlen	95074		5	
Siebenter Wahlkreis. Die Amtsbezirke Konolfingen, Signau und Trachselwald	74651		4	
Achter Wahlkreis. Die Amtsbezirke Burgdorf, Aarwangen, Wangen und Fraubrunnen	87922		4	
Neunter Wahlkreis. Die Amtsbezirke Aarberg, Büren, Nidau, Biel, Erlach und Laupen, nebst den Gemeinden Bremgarten, Kirchlindach und Wohlen . .	76243		4	
Zehnter Wahlkreis. Die Amtsbezirke Neuenstadt, Courtelary, Münster, Freibergen, Delsberg, Laufen und Pruntrut	98758		5	
		530411		27
Uebertrag	.	846485	.	43

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	.	846485	.	43
III. Kanton Luzern.				
Eilfter Wahlkreis.				
Das Amt Luzern und die im Amt Hochdorf gelegenen Gemeinden Rothenburg und Emmen	41856		2	
Zwölfter Wahlkreis.				
Das Amt Entlebuch und die im Amt Sursee gelegenen Gemeinden Wohlhausen und Werthenstein	18940		1	
Dreizehnter Wahlkreis.				
Das Amt Willisau und die im Amt Sursee gelegenen Gemeinden Büron, Schlierbach, Triengen, Winikon, Kulmerau, Willihof und Knutwyl	37695		2	
Vierzehnter Wahlkreis.				
Die Aemter Sursee und Hochdorf, ohne die den drei obigen Wahlkreisen zugetheilten Gemeinden . . .	36217		2	
		134708		7
IV. Kanton Uri.				
Fünfzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Uri . .	23744		1	
		23744		1
Uebertrag	.	1004937	.	51

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	.	1004937	.	51
V. Kanton Schwyz.				
Sechszehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Schwyz	51109	51109	3	3
VI. Kanton Unterwalden.				
Siebenzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Unterwalden ob dem Wald . .	15329	15329	1	1
Achtzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Unterwalden nid dem Wald . .	11979	11979	1	1
VII. Kanton Glarus.				
Neunzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Glarus .	34242	34242	2	2
VIII. Kanton Zug.				
Zwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Zug . .	22829	22829	1	1
IX. Kanton Freiburg.				
Einundzwanzigster Wahlkreis.				
Seebezirk, Stadt Freiburg, und Kreise Belfaux und Dompierre	34427		2	
Uebertrag	34427	1140425	2	59

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählende Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	34427	1140425	2	59
Zweiundzwanzigster Wahlkreis.				
Sensebezirk, Saanebezirk ohne Freiburg und Belfaux, und Broyebezirk ohne Dompierre	38940		2	
Dreiundzwanzigster Wahlkreis.				
Bezirke Greyerz, Vivisbach und Glane	41627		2	
		114994		6
X. Kanton Solothurn.				
Vierundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Solothurn	80362		4	
		80362		4
XI. Kanton Basel.				
Fünfundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Basel-Stadt	64207		3	
		64207		3
Sechsundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Basel-Landschaft	59171		3	
		59171		3
XII. Kanton Schaffhausen.				
Siebenundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Schaffhausen	38241		2	
		38241		2
Uebertrag	.	1497400	.	77

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	.	1497400	.	77
XIII. Kanton Appenzell.				
Achtundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Appenzell Außer-Rhoden	51953	51953	3	3
Neunundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Appenzell Inner-Rhoden	12874	12874	1	1
XIV. Kanton St. Gallen.				
Dreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke St. Gallen, Tablat, Rorschach, Unterrheinthal und Oberrheinthal	76934		4	
Einunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Werdenberg, Sargans, Gaster, See und Obertoggenburg	66637		3	
Zweiunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Neutoggenburg, Alttoggenburg, Untertoggenburg, Wyl und Goßau . .	66148	209719	3	10
Uebertrag	.	1771946	.	91

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	.	1771946	.	91
XV. Kanton Graubünden.				
Dreiunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Plessur, Unterlanquart, Oberlanquart und Albula, mit Ausnahme des Kreises Bergün, und vom Bezirk Im Boden der Kreis Rhäzüns	39525		2	
Vierunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Heinzenberg, Hinterrhein, Moësa, Vorderrhein und Glenner, und vom Bezirk Im Boden der Kreis Trins	35949		2	
Fünfunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Maloja, Bernina, Inn und Münsterthal, und vom Bezirke Albula der Kreis Bergün	18390		1	
		93864		5
XVI. Kanton Aargau.				
Sechsunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Zofingen und Kulm, und die Gemeinden Hirschthal, Muhen, Ober- und Unterentfelden, Gränichen und Aarau vom Bezirk Aarau	59624		3	
Uebertrag	59624	1865810	3	96

	Seelenzahl der Wahlkreise	Seelenzahl der Kantone	Zahl der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	Zahl der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	59624	1865810	3	96
Siebenunddreissigster Wahlkreis.				
Die Gemeinden Suhr, Buchs, Rohr, Biberstein, Küttigen, Erlinsbach und Densbüren vom Bezirk Aarau, der Bezirk Brugg, die Gemeinden Mägenwyl, Wohlenschwyl, Büblikon, Mellingen, Künten, Stetten und Bellikon vom Bezirk Baden, die Bezirke Lenzburg, Bremgarten und Muri	79303		4	
Achtunddreissigster Wahlkreis.				
Der Bezirk Baden, mit Ausnahme der dem sechsunddreißigsten Wahlkreise zugetheilten Gemeinden, die Bezirke Zurzach, Laufenburg und Rheinfelden	59430		3	
		198357		10
XVII. Kanton Thurgau.				
Neununddreissigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Thurgau	99231		5	
		99231		5
XVIII. Kanton Tessin.				
Vierzigster Wahlkreis.				
Der Bezirk Mendrisio und vom Bezirk Lugano die Kreise Lugano, Ceresio, Carona, Agno und Pregassona .	37394		2	
Uebertrag	37394	2163398	2	111

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	37394	2163398	2	111
Einundvierzigster Wahlkreis.				
Vom Bezirk Lugano die Kreise Magliasina, Sessa, Breno, Vezia, Sonvico, Tesserete und Taverne, dann die Bezirke Bellinzona, Riviera, Locarno, Blenio, Leventina und Vallemaggia .	93000		5	
		130394		7
XIX. Kanton Waadt.				
Zweiundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Aigle, Lausanne, Lavaux, Pays d'Enhaut, Vevey und Oron	97520		5	
Dreiundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Avenches, Echallens, Grandson, Moudon, Orbe, Payerne und Yverdon	78693		4	
Vierundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Aubonne, Cossonay, La Vallée, Morges, Nyon und Rolle	59136		3	
		235349		12
Uebertrag	.	2529141	.	130

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	.	2529141	.	130
XX. Kanton Wallis.				
Fünfundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Goms, Brig, Raron, Visp, Leuk und Siders	38343		2	
Sechsundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Hérens, Sitten und Conthey (ohne Ardon und Chamoson)	21202		1	
Siebenundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Martinach, Entremont, Monthey und St. Moriz, und die Gemeinden Ardon und Chamoson vom Bezirk Conthey	40645		2	
		100190		5
XXI. Kanton Neuenburg.				
Achtundvierzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Neuenburg	102744		5	
		102744		5
XXII. Kanton Genf.				
Neunundvierzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Genf .	99712		5	
		99712		5
Gesammtbevölkerung der Schweiz und Gesammtzahl der Mitglieder des Nationalrathes	.	2831787	.	145

Art. 2. Das Bundesgesez vom 20. Heumonat 1872 (X, 924) ist aufgehoben.

Art. 3. Dieses Gesez tritt für die nächste Gesammterneuerung des Nationalrathes in Kraft.

Art. 4. Der schweizerische Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesezes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 28. April 1881.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 3. Mai 1881.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, unterm 10. Mai 1881 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesez *) wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfaßung in Kraft und mit dem heutigen Tage als vollziehbar erklärt.

Bern, den 12. Augstmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1881, Band II, Seite 789.

Bundesgesez

betreffend

Abänderung des Bundesgesezes vom 7. Mai 1850 über das eidg. Münzwesen.

(Vom 30. April 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 24. Herbstmonat 1880 und einer Nachtrags-Botschaft desselben vom 8. Hornung 1881,

beschließt:

Art. 1. Das Zwanzigrappenstük wird ausgeprägt im Gewicht von 4 Grammen, und besteht aus Nikel mit oder ohne einen Zusaz von Kupfer.

Art. 2. Die mit dem gegenwärtigen Gesez im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Artikel 4 und 10 des Münzgesezes vom 7. Mai 1850 (I, 305) sind außer Kraft gesezt.

Art. 3. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesezes zu

veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 30. April 1881.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 30. April 1881.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

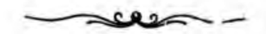
Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, unterm 14. Mai 1881 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesez *) wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 1. Jänner 1882 als vollziehbar erklärt.

Bern, den 16. Augstmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1881, Band II, Seite 805.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

einen zweiten Nachtrag zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen.

(Vom 28. Brachmonat 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

1. In Folge des Bundesgesezes vom 23. Christmonat 1879, durch welches die Einfuhr und der Verkauf von Zündhölzchen und dgl. mit gelbem Phosphor untersagt ist *), werden die §§ 83 und 84 des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahnen **) in nachstehender Weise abgeändert:

§ 83. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1.—4. Wie bisher.

5. Im internen und direkten schweizerischen Verkehr und im direkten Verkehr mit dem Ausland: Reib- und Streichzünder (als Lichtchen, Hölzchen, Schwämmchen) mit gelbem Phosphor.

Im Transitverkehr durch die Schweiz können die in Ziffer 5 benannten Artikel unter den in § 84 festgesezten Bedingungen und unter Vorbehalt der besondern zollamtlichen

---

*) Siehe eidg. Gesezsammlung neue Folge, Band V, Seite 31.
**) „ „ „ „ „ „ II, „ 205.

Vorschriften bezüglich der Transitabfertigung von Zündhölzchen und dergleichen mit gelbem Phosphor zum Transport angenommen werden.

Wer Gegenstände der in Ziffer 4 und 5 bezeichneten Art unter falscher oder ungenauer Deklaration aufgibt, haftet für allen etwa entstehenden Schaden und kann je nach Umständen zu richterlicher Bestrafung verzeigt werden.

§ 84. Bedingungsweise werden zum Transport zugelassen:

1.—5. Wie bisher.

6. Reib- und Streich-Zünder (als Lichtchen, Hölzchen, Schwämmchen) im internen und direkten schweizerischen Verkehr, und im direkten Verkehr mit dem Ausland nur solche ohne gelben Phosphor, im Transitverkehr durch die Schweiz solche aller Art, Feuerwerkgegenstände, Sicherheitszünder (Zündschnüre), wenn sie aus einem dünnen dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnißmäßig geringe Menge Schießpulver enthalten ist, Bucher'sche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen.

7.—16. Wie bisher.

2. Dieser Beschluß tritt mit dem 1. Heumonat d. J. in Kraft.

Bern, den 28. Brachmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Note. Der erste Nachtrag zum schweiz. Eisenbahntransportreglement findet sich im III. Bande, S. 540, der eidg. Gesezsml. n. F.

Bundesbeschluß

betreffend

Genehmigung des zwischen der Schweiz und Deutschland abgeschloßenen Handelsvertrags, sowie der Uebereinkunft zum gegenseitigen Schuze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

(Vom 20. Juni 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. Juni 1881,

beschließt:

Art. 1. Dem zwischen der Schweiz und Deutschland am 23. Mai 1881 abgeschloßenen Handelsvertrag, sowie der am gleichen Tage vereinbarten Uebereinkunft zum gegenseitigen Schuze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst wird hiemit die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 16. Juni 1881.

Der Präsident: **A. Vessaz.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 20. Juni 1881.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Handelsvertrag

zwischen

der Schweiz und Deutschland.

Abgeschloßen den 23. Mai 1881.
Ratifizirt von der Schweiz am 21. Juni 1881.
" " Deutschland " 27. " "

Der Bundesrath

der

schweiz. Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des Handelsvertrages, welcher zwischen dem Bevollmächtigten des schweizerischen Bundesrathes einerseits und demjenigen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen andererseits am 23. Mai 1881

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden

Deutscher Kaiser,

König von Preussen,

etc. etc. etc.,

urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Wir von dem zwischen Unserem Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten des Schweizerischen Bundesraths am 23. Mai 1881 unterzeichneten Han-

in Berlin unter Ratifikationsvorbehalt abgeschloßen und vom schweizerischen Nationalrathe am 16. Juni 1881, vom schweizerischen Ständerathe am 20. gleichen Monats genehmigt worden ist, und welcher also lautet:

delsvertrage, welcher wörtlich also lautet:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

einerseits, und

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen,

andererseits, von der Absicht geleitet, den am 13. Mai 1869 abgeschloßenen, zulezt durch die Uebereinkunft vom 1. Mai 1880 für die Zeit bis 30. Juni 1881 verlängerten Handels- und Zollvertrag in seinen wesentlichen Verabredungen weiterhin aufrecht zu erhalten, haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffnen laßen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenoßenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Dr. Arnold Roth,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Karl Heinrich von Boetticher,

welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, den folgenden Handelsvertrag vereinbart und abgeschloßen haben:

Artikel 1.

Die beiden vertragschließenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat, oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmäßig auch dem andern vertragschließenden Theile gegenüber ohne irgendwelche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragschließenden Theile machen sich ferner verbindlich, gegen einander kein Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu sezen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die andern Nationen Anwendung fände.

Die vertragschließenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.

Artikel 2.

Hinsichtlich der in der Anlage A verzeichneten Gegenstände ist man übereingekommen, daß sie bei dem Uebergange vom Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des andern Theiles gegenseitig gänzliche Zollfreiheit genießen sollen.

Artikel 3.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem andern Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragschließenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 4.

Zur Erleichterung im gegenseitigen Grenzverkehr sind unter den vertragschließenden Theilen diejenigen besondern Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage B dem gegenwärtigen Vertrage angeschloßen finden.

Artikel 5.

Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits zugestanden, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist:

1) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen

   auf Märkte oder Messen,
   oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr oder als Muster

   eingebracht werden; alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurükgeführt werden;

2) Vieh, welches aus dem einen Gebiet auf Märkte des andern gebracht und unverkauft von dort zurükgeführt wird;

3) leere Fässer, Säke u. s. w., welche entweder zum Einkauf von Oel, Getreide u. dergl. von dem einen Gebiete in das andere mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden, oder, nachdem Oel, Getreide u. dergl. darin ausgeführt worden, zurükkommen;

4) Vieh, welches zur Fütterung oder auf Weiden aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und von der Fütterung oder nach der Weidezeit in das erstere zurükgeführt wird.



Artikel 6.

Zur Regelung des Verkehrs zum Zweke der Veredelung von Waaren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Theile wird festgesezt, daß bei der Rükkehr aus dem Veredelungslande von Eingangsabgaben befreit bleiben:

a. Gewebe und Garne, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedruken und Stiken, sowie Garne, welche zum Striken,

b. Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten), welche zur Herstellung von Spizen und Posamentierwaaren,

c. Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten, nebst dem erforderlichen Schußgarn, welche zur Herstellung von Geweben,

d. Seide, welche zum Färben,

e. Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung,

f. Gegenstände, welche zum Lakiren, Poliren und Bemalen

in das andere Gebiet ausgeführt worden sind;

g. sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zwekes unter Beobachtung der deßhalb getroffenen besondern Vorschriften zurükgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt,

und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Waaren und Gegenstände außer Zweifel ist.

Außerdem kann bei Garnen und Geweben die Zollfreiheit von dem Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredelung ausgeführten Waaren abhängig gemacht werden.

Ausgangsabgaben dürfen von Waaren, welche nach erfolgter Veredelung in das Versendungsland zurükgeführt werden, nicht erhoben werden.

Artikel 7.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragschließenden Theile die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Artikel 8.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates (der Kantone), oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes, mit Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels.

Artikel 9.

Der im vorstehenden Artikel 8 ausgesprochene Grundsaz findet keine Anwendung auf die in einzelnen Kantonen der Schweiz von Getränken erhobenen (innern) Verbrauchssteuern. Indessen verpflichtet sich die schweizerische Eidgenoßenschaft dahin, daß derartige Abgaben für deutsche Getränke während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages weder neu eingeführt, noch bestehende über ihren dermaligen Ansaz erhöht, und daß, falls der eine oder andere Kanton die bezüglichen Steuern für schweizerische Getränke herabsezen würde, diese Ermäßigung in gleichem Verhältnisse auch auf die deutschen Getränke angewendet werden soll.

Für deutsche Weine, welche in Fäßern (auch Doppelfäßern) nach der Schweiz eingehen, soll, welches auch der Preis oder die Qualität derselben sei, die Steuer jedenfalls den geringsten Betrag derjenigen Ansäze nicht übersteigen, welche für ausländische, in einfachen Fäßern eingeführte Weine in den betreffenden Kantonen gegenwärtig erhoben werden.

Artikel 10.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsiz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragschließenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Artikel 11.

In Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpakung, sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelsmarken, sollen die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des andern denselben Schuz wie die eigenen Angehörigen genießen. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile haben jedoch die in dem Gebiete des andern Theiles durch Geseze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen.

Der Schuz von Fabrik- und Handelsmarken wird den Angehörigen des andern Theiles nur insofern und auf so lange gewährt, als dieselben in ihrem Heimatsstaate in der Benuzung der Marken geschüzt sind.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Juli 1881 an in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1886 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragschließenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselhen nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden wird.

Artikel 13.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden bis spätestens am 30. Juni 1881 in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 23. Mai 1881.

(L. S.) (Gez.) **Roth.** (L. S.) (Gez.) **Karl Heinrich von Boetticher.**

erklärt den vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenoßenschaft, denselben, soweit es von dieser abhängt, jederzeit gewißenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenoßenschaft unterschrieben und mit dem eidgenößischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den einundzwanzigsten Juni eintausend achthundert einundachtzig (21. Juni 1881).

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

(L. S.) **Droz.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schieß.

und von dem zu diesem Vertrage gehörigen Schlußprotokolle, sowie von der im Anschluß hieran getroffenen Verabredung in Betreff des gegenseitigen Schuzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst von demselben Tage Kenntniß genommen und die getroffenen Abreden Unserem Willen gemäß befunden haben, so genehmigen und ratifiziren Wir den gedachten Vertrag hierdurch mit dem Versprechen, denselben zu erfüllen und ausführen zu lassen.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Ratifikations-Urkunde vollzogen und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

Gegeben Bad Ems den 27. Juni 1881.

Wilhelm.

(L. S.)

v. Bismarck.

Anlage A.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Uebergange von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des andern Theiles gegenseitig gänzlich befreit:

1) Garten- und Futtergewächse, frische;
   Kartoffeln;
   Wurzeln, frische;
   Obst, frisches, darunter auch Beeren, mit Ausschluß der Weintrauben;
   lebende Gewächse, jedoch nicht in Töpfen oder Kübeln;
   Heu, Laub, Schilf, Stroh;
   Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsaze namentlich betroffen sind;
   Steine, rohe;
   edle Metalle, gemünzt, in Barren und Bruch;
   Münzgekräz;
   Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne), von Glashütten, auch Scherben von Glas und Thonwaaren, von der Wachsbereitung, von Seifensiedereien die Unterlauge;
   Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetroknetes;
   Hornspäne, Klauen, Knochen, Knochenmehl;
   Thierflechsen;
   Leimleder, auch abgenuzte alte Lederstüke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle;

Branntweinspülig;

Treber;

Weinhefe, trokene oder teigartige;

Oelkuchen;

Kleie;

Spreu;

Holzasche;

Steinkohlenasche;

Dünger, thierischer und andere, jedoch nicht auf chemischem Wege zubereitete, Düngungsmittel, als ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum, Zukererde u. dergl.;

2) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen;

3) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind;

4) Kleidungsstüke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benuzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstüke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Theiles sind, welche sich aus Veranlaßung ihrer Verheiratung in dem Gebiete des andern Theiles niederlaßen;

5) Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß;

6) Reisegeräth, Kleidungsstüke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche



reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;

7) Wagen, einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, sowie Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlaßung eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstüke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstüke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; auch leer zurükkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen;

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besizer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterm Gebrauche bestimmt sind;

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

Anlage B.

Bestimmungen

über

die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.

§ 1.

Um die Bewirthschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Aehren,

die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Kohlen,

Sämereien,

Stangen,

Rebsteken,

Thiere und Werkzeuge jeder Art,

die zur Bewirthschaftung der innerhalb eines Umkreises von 10 km. auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrolen.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämmtliche Erzeugnisse des Akerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Theilen.

§ 2.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit:

1) Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiet in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus lezterm in das erstere zurükkommt; desgleichen landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, welche zur vorübergehenden Benuzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benuzung wieder in das erstere zurükgeführt werden;

2) Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelsamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem einen Gebiet in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere Gebiet zurükgebracht werden;

3) Waaren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedruken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w. oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiet in das andere aus- und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen;

4) die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des andern gebracht werden und als unverkauft zurükkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

§ 3.

Zum Schuze gegen Mißbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden § 2 die erforderlichen Kontrolmaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei ver-

standen, daß dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zweke vereinbare Maß beschränkt, und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als daß

1) die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr, beziehungsweise Ausfuhr an einer Grenzzollstelle behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Festhaltung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden;

und daß

2) die Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angesezten Frist stattfinde.

Zur Forderung einer Kaution sind die Grenzzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen.

Ueber die nähere Ausführung in Betreff dieser Kontrolmaßregeln soll, soweit nöthig, eine Uebereinkunft abgeschloßen werden.



Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 23. Mai 1881.

Die Unterzeichneten traten zusammen, um den unter ihnen heute vereinbarten Handelsvertrag zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden.

I. Zu Artikel 1 des Vertrages.

Es soll in keiner Weise dem Recht jedes der vertragschließenden Theile vorgegriffen sein, in Zukunft Staaten oder Theile von Staaten, welche gegenwärtig seinem Zollverbande fremd sind, in denselben aufzunehmen und fortan als Inland zu behandeln, ohne daß hierdurch mit Rüksicht auf den allgemeinen Grundsaz des Vertragsartikels 1 eine weitere Begünstigung für den andern Theil erwächst.

Die Bestimmungen im Artikel 1, Absaz 3, schließen die Befugniß nicht aus, zeitweise Einfuhrverbote aus gesundheitspolizeilichen Rüksichten gegenseitig zu erlaßen.

II. Zu Artikel 2 des Vertrages, beziehungsweise Anlage A, Nr. 4.

Man ist einverstanden, daß die in der Anlage A, Nr. 4, vereinbarte gegenseitige Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben auch für solche in allen ihren Theilen gebrauchte Maschinen gelten soll, welche von bereits Nieder-

gelaßenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benuzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem andern Gebiete aus- und eingeführt werden.

Die Bewilligung der Zollfreiheit für die gedachten Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

III. Zu Artikel 3 des Vertrages.

Durch die Bestimmung des Artikels 3 soll dem Rechte jedes der vertragschließenden Theile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Mißbräuchen durch angemessene Schuzmaßregeln (Verbleiung, Kontrol- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

IV. Zu Artikel 4 des Vertrages, beziehungsweise Anlage B.

Der kleine Grenzverkehr umfaßt den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 km. von der Grenze entfernt gelegen sind.

Wo die Gebiete der vertragschließenden Theile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die vorstehend bezeichnete, sowie die in Anlage B, § 1, erwähnte Zone auf jeder Seite vom Ufer jenes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so daß die Ausdehnung des zwischenliegenden Gewässers dabei außer Betracht fällt.

V. Zu den Artikeln 5 und 6 des Vertrages.

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind (Artikel 5, Nr. 1), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

1) Bei der Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr, ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs-, beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln

und bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicher zu stellen.

2) Zum Zwek der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstüke, soweit es angeht, durch aufgedrukte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.

3) Das Abfertigungspapier, über welches die nähern Anordnungen von jedem der vertragschließenden Theile ergehen, soll enthalten:

   a. ein Verzeichniß der zur Ausfuhr bestimmten, beziehungsweise der eingebrachten Waaren oder Musterstüke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

   b. die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

   c. die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;

   d. die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang, beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Pakhofe (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

4) Die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr, darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise die Einfuhr, bewirkt ist, erfolgen.

5) Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Ab-

fertigung befugten Amte zum Zwek der Wiedereinfuhr, beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Pakhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs-, beziehungsweise Eingangsabfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet den früher niedergelegten Zoll, oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Ueber die Kontrolmaßregeln, welche zum Schuz gegen Mißbrauch in den übrigen Fällen der Artikel 5 und 6 beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste mit dem bezeichneten Zwek vereinbare Maß beschränkt und demgemäß im Wesentlichen innerhalb derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die in Anlage B zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§ 3) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

1) Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund der Artikel 5 und 6 eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.

2) Gewichtsdifferenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berüksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

C. Unter Garnen und Geweben einheimischer Erzeugung werden die im Versendungslande selbst gesponnenen



Garne und selbst gewebten Gewebe, dann solche Garne und Gewebe verstanden, welche zwar im rohen Zustande aus dem Auslande eingeführt und nach zollamtlicher Behandlung in den freien Verkehr gesezt wurden, jedoch im Versendungslande gebleicht, oder gefärbt, oder bedrukt, oder gesengt, oder appretirt, oder mit Dessins versehen worden sind, um dann einer weitern Bearbeitung oder Verarbeitung im Veredelungslande zugeführt zu werden.

Zum Nachweise der einheimischen Erzeugung dient ein an der Waare anzubringender Fabrikstempel, beziehungsweise eine Bescheinigung des inländischen Erzeugers der Waare.

D. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wiedereingeführten, beziehungsweise der ein- und wiederausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben etc.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, daß die von einer Zollbehörde des einen Gebiets angelegten Erkennungszeichen in dem andern Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, daß beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

E. In allen im Artikel 5 vorangeführten Fällen sind im deutschen Zollgebiete alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussezungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Artikel 6 nur die von den Direktivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Ertheilung der Abfertigung befugt.

F. Für die in dem Artikel 6, Lit. a bis g vorgesehene zollfreie Wiedereinfuhr ist eine Frist von 6 Monaten zu ge-

währen. Durch besondere Genehmigung der Direktivbehörden kann dieselbe auf 12 Monate ausgedehnt werden.

Diese leztere Frist, vom Tage der Ausfuhr an berechnet, soll, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, auf Antrag der Betheiligten für die zollfreie Wiedereinfuhr denjenigen Waaren bewilligt werden, welche zur Zeit des Ablaufs des gegenwärtigen Vertrages zum Zweke der Veredelung noch im Gebiete des andern der vertragschließenden Theile sich befinden.

VI. Zu den Artikeln 4, 5 und 6 des Vertrages.

Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.

VII. Zu Artikel 7 des Vertrages.

1) Man ist darüber einverstanden, daß im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse über die Waaren nicht gefordert werden sollen.

2) Güter, welche von einem Zollamte auf ein anderes Amt desselben Gebietes unter Zollkontrole abgefertigt werden, sollen, wenn auch bis zur Erreichung des endlichen Bestimmungsortes ein oder mehrere Male das Ausland berührt wird, einer weitern Abfertignng an zwischenliegenden Aemtern desselben Gebietes nicht unterzogen werden.

   Etwaige, dem Geleitpapier beizusezende Bescheinigungen über erfolgten Aus- und Eintritt aus dem einen Gebiet in das andere sind jedoch nicht ausgeschloßen.

3) Die mit den gewöhnlichen kursmäßigen Fahrten der allgemeinen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anlangenden Waaren und Reiseeffekten sollen beiderseits jederzeit mit thunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es

soll für solche Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungsstunden fallen, keinenfalls irgend eine besondere Gebühr erhoben werden.

4) Die beiden vertragschließenden Theile geben sich gegenseitig die Zusicherung, bezüglich der Errichtung von Grenzzollstellen und der Bestimmung der Abfertigungsbefugnisse derselben, die durch wirkliche Verkehrsbedürfnisse veranlaßten Wünsche thunlichst zu berüksichtigen.

VIII. Zu Artikel 9 des Vertrages.

Schweizerischerseits wird dabei verstanden und erklärt, daß der im Artikel 1 des Vertrages aufgestellte Grundsaz der wechselseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation auch hinsichtlich der im Artikel 9 bezeichneten Verbrauchssteuern Gültigkeit haben soll.

Ein Verzeichniß der Säze, welche nach den Bestimmungen des Artikels 9 des Vertrages in den einzelnen schweizerischen Kantonen an innern Verbrauchssteuern von Getränken zur Hebung gelangen, wird der Kaiserlichen Regierung schweizerischerseits ohne Verzug mitgetheilt werden.

IX. Zu Artikel 10 des Vertrages.

Diejenigen Gewerbtreibenden, welche in dem Gebiete des andern vertragschließenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbelegitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigt sind.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter C anliegenden Muster erfolgen.

Bis zum Schlusse des Jahres 1881 sollen Gewerbelegitimationskarten der bisher vereinbart gewesenen Form in Anwendung und Geltung bleiben; bis dahin sollen die Karten auch, wie bisher, den Reisenden die Befugniß gewähren, aufgekaufte Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Vom 1. Januar 1882 ab kommt dagegen die Befugniß, aufgekaufte Waaren mitzunehmen, in Wegfall.

Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vorschriften bei Ausübung des Gewerbebetriebes zn beachten sind.

Gegenwärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratifikation, als durch den Austausch der Ratifikationen des heutigen Vertrages, auf welchen es Bezug hat, von den vertragschließenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Geschehen wie oben.

(L. S.) (Gez.) **Roth.** (L. S.) (Gez.) **Karl Heinrich von Boetticher.**

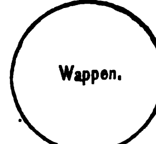
(Muster) **Anlage C.**

Gewerbe-Legitimationskarte

für

Handlungsreisende.

Auf das Jahr 18....



№ der Karte........

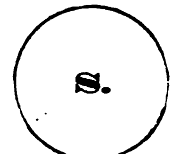
Gültig

in dem Deutschen Reich, in Luxemburg, in der Schweiz.

Inhaber:

(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den .... 18......



(Behörde.)

Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte

{ eine (Art der Fabrik oder Handlung) in .... unter
{ als Handlungsreisender im Dienste der Firma ....

{ der Firma .... besizt.
{ in .... steht, welche eine (Art der Fabrik oder Handlung)

{
{ daselbst besizt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firmen:

1. .... in ....

2. .... in ....

....

Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß

{ für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firm(a/en) im
{ die vorgedachte(n) Firm(a/en) im hiesigen Lande zum

{ hiesigen Lande die gesezlich bestehenden Abgaben
{ Gewerbebetrieb berechtigt (ist/sind).

{ zu entrichten sind.
{

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: ....

Gestalt: ....

Haare: ....

Besondere Kennzeichen: ....

....

Unterschrift:

Bemerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Deutschland, betreffend den gegenseitigen Schuz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

(Vom 23. Mai 1881.)

Protokoll.

Nachdem bei den Verhandlungen über den am heutigen Tage unterzeichneten Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz sich ergeben hatte, daß mit dem Ablaufe des unter dem 13. Mai 1869 abgeschloßenen Handels- und Zollvertrages die zur Zeit bestehenden Vereinbarungen wegen des gegenseitigen Schuzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst in Deutschland einerseits und in der Schweiz andererseits ihr Ende erreichen, auf Seiten beider vertragschließenden Theile aber der Wunsch zu erkennen gegeben war, den wechselseitigen Schuz jener Rechte, vorbehaltlich einer den Bedürfnissen entsprechenden Revision der zur Zeit maßgebenden Vereinbarungen, auch fernerhin zu gewährleisten, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die nachfolgende Verabredung in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. In Betreff des gegenseitigen Schuzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst sollen, so weit diese Erzeugnisse und Werke nicht als Erzeugnisse und Werke inländischer Urheber geschüzt sind, für das Gebiet des Deutschen Reichs und für das Gebiet der

schweizerischen Eidgenoßenschaft die Bestimmungen der unter dem 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz abgeschloßenen Uebereinkunft maßgebend sein. Jedoch tritt an die Stelle der im Artikel 6 dieser Uebereinkunft vorgesehenen Anmeldung und Eintragung die Anmeldung bei dem Stadtrath zu Leipzig und die Eintragung in die bei diesem geführte Eintragsrolle; Anmeldung und Eintragung sind nach den für die Werke inländischer Urheber maßgebenden Bestimmungen zu bewirken.

2. Gegenwärtige Verabredung soll vom 1. Juli 1881 an in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1886 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen der Verabredung aufhören zu lassen, kundgegeben hat, bleibt dieselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der vertragschließenden Theile sie kündigen wird. Jeder der vertragschließenden Theile soll außerdem berechtigt sein, dieselbe schon früher mit gleicher Wirkung zu kündigen, wenn eine in dem Gebiete des einen oder anderen Theiles eingetretene Aenderung der Gesezgebung über die darin behandelten Gegenstände eine Revision wünschenswerth machen sollte.

Gegenwärtiges Protokoll soll zugleich mit dem Handelsvertrage den hohen vertragschließenden Theilen vorgelegt werden; im Falle der Ratifikation des Vertrages soll auch die in diesem Protokoll enthaltene Verabredung ohne weitere Ratifikation als genehmigt angesehen werden.

Es wurde hierauf das Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 23. Mai 1881.

(L. S.) (Gez.) **Roth.** (L. S.) (Gez.) **Karl Heinrich von Boetticher.**

Auswechslung der Ratifikationsurkunden.

Die Unterzeichneten waren heute zusammengetreten, um die Ratifikationsurkunden zu dem zwischen der Schweiz und Deutschland am 23. Mai d. J. zu Berlin abgeschloßenen Handelsvertrage auszuwechseln.

Bei dieser Gelegenheit wurde schweizerischerseits auf die bereits im Laufe der Verhandlungen über den Handelsvertrag vom 23. Mai d. J. gemachte Bemerkung hingewiesen, daß der Artikel 9 des Handels- und Zollvertrags vom 13. Mai 1869, was das Aufsuchen von Waarenbestellungen betrifft, nur für das Aufsuchen von Bestellungen bei Gewerbetreibenden Anwendung gefunden habe, das Aufsuchen von Bestellungen bei andern Personen dagegen lediglich nach den Grundsäzen der innern Gesezgebung behandelt sei, und daß, nachdem dieser Artikel in den Artikel 10 des neuen Handelsvertrages übernommen worden, lezterem keine Bedeutung gegeben werden könne, welche die in der Schweiz bisher maßgebend gewesene Praxis alteriren würde.

Es wurde das beiderseitige Einverständniß mit dieser Auffassung festgestellt, welche gleicherweise auch für den Verkehr der schweizerischen Handlungsreisenden in Deutschland maßgebend sein würde.

Hierauf hat, nachdem die Ratifikationsurkunden geprüft und in guter und gehöriger Form befunden worden, die Auswechslung derselben stattgefunden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

So geschehen zu Berlin, den 29. Juni 1881.

(Gez.) **A. Roth.** (Gez.) **Jordan.**



Verordnung

des

Bundesrathes über die Bannbezirke für die Hochwildjagd.

(Vom 2. Augstmonat 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Handels- und Landwirthschaftsdepartements;

in Ausführung von Art. 15 des Bundesgesezes vom 17. Herbstmonat 1875 über Jagd und Vogelschuz;

in Betracht, daß die fünf Jahre, für deren Dauer die ersten Jagdbannbezirke festgesezt wurden, nahezu verstrichen sind;

mit Berüksichtigung von Art. 15, Alinea 3 des erwähnten Gesezes, welcher bestimmt, daß soweit als möglich die Grenzen der Freiberge nach fünf Jahren einer Abänderung unterworfen werden sollen;

mit Rüksicht auf den Bundesbeschluß vom 28. Brachmonat 1878, betreffend die Betheiligung des Bundes an den Kosten der Kantone für Ueberwachung der Bannbezirke für die Hochwildjagd;

und nach Einvernahme der bezüglichen Ansichten der betheiligten Kantonsregierungen,

beschließt:

Art. 1. Die in Art. 15 des eidgenößischen Jagdgesezes vorgesehenen Bannbezirke werden vom 1. Herbstmonat 1881

an und für die Dauer von fünf Jahren wie folgt festgesezt und abgegrenzt:

(Sämmtliche Namen und Zahlen sind dem schweizerischen topographischen Atlas entnommen.)

I. Bern.

Bezirk Wildstrubel, Wildhorn (Nordseite).

(Zum Theil abgeänderter Bezirk.)

Grenzen: Der Turbach von seiner Vereinigung mit dem Lauibach bis zur Einmündung des Reulissengrabens; der Reulissengraben bis zu seinem Ursprung am Mattenberg; der Reulissenbach von seinem Ursprung ebendaselbst bis zu seiner Einmündung in die Simme bei St. Stephan; die Simme von hier bis in das Dorf Lenk; der Weg von da über das Hahnenmoos bis an die Amtsbezirksgrenze und dieser entlang über Regenbols und den Amertengrat bis an die Kantonsgrenze; die Kantonsgrenze gegen Wallis vom Wildstrubel bis zum Wildhorn; die gerade Linie von dessen höchstem Gipfel bis hinunter nach Geltenschuß (Punkt 2158); der Rohrbach und weiter unten der Lauibach bis zu seiner Vereinigung mit dem Thurbach.

Bezirk Finsteraarhorn (Nordseite).

(Unverändert beibehaltener Bezirk.)

Grenzen: Die Lütschine von ihrer Einmündung in den Brienzersee bis Zweilütschinen; die schwarze Lütschine von da bis zum untern Grindelwaldgletscher; der westliche Rand des leztern bis zur Schloßlauenen; die Linie von hier nach dem Hörnli (2706^{m}); der Kamm vom Hörnli über Mittelegi nach dem Eiger und über das Eigerjoch nach dem Mönch; die Kantonsgrenze von hier bis zur Grimsel; der Grimselweg bis zum Spitalbogen (Brüke über die Aare); die Aare von hier bis zur neuen Brüke bei Meiringen; die Straße über Balmeriz, Ober- und Unterheid bis zur Durchschnei-

dung mit dem Hauptentsumpfungskanal; der leztere bis zu seiner Einmündung in den Brienzersee; das südliche Ufer des Brienzersees bis zur Einmündung der Lütschine.

II. Luzern.

Bezirk Rothhorn-Schratten.

(Neugebildeter Bezirk an Stelle des Pilatus.)

Grenzen: Im Süden die Kantonsgrenze gegen Bern, im Osten die kleine Emme bis Thorbach, im Norden der Hilfernpaß und im Westen der Weg, welcher sich von Dorbach über die Betenalp, Imberg und Gärtlen bis an die Bernergrenze hinzieht.

III. Uri, Unterwalden ob dem Wald und nid dem Wald.

Bezirk Rothstöke.

(Unverändert beibehaltener Bezirk.)

Grenzen: Vom Ausfluß des Isenthalbaches diesem entlang bis St. Jakob; der Schoneggpaß bis Oberrikenbach; der dortige Bach hinunter bis Dörfli an der Thalstraße, resp. der Aa; die Aa hinauf bis zu ihrem Ursprung auf Blakenalp; der Weg des Surenenpasses bis Attinghausen; der Rand der Thalsohle gegen den nordöstlichen Abhang der Giebelstöcke und des Gitschen bis zum See; das Seeufer bis zum Einfluß des Isenthalbaches.

IV. Schwyz.

Bezirk Grieseltstok-Bisithal.

(Unverändert beibehaltener Bezirk.)

Grenzen: Von der Glarnergrenze beim Gampel dem Paßweg entlang bis auf die Pragelhöhe, von da dem Starzlenbach nach bis zu dessen Einfluß in die Muota, südwärts



den Hürithalbach hinauf bis zur Kantonsgrenze gegen Uri, diesem entlang bis zum Pragelpaß beim Gampel.

V. Glarus.

Bezirk Kärpfenstok.

(Unverändert beibehaltener Bezirk.)

Der Gebirgsstok zwischen dem Linth- und Sernftthal, und zwar in folgender Begrenzung: Von Schwanden dem rechtseitigen Linthufer nach bis zum Fuhrbach, dann diesem Bach nach hinauf bis unten an das Roßstäfeli und zwischen diesem und der Hellblanken gerade hinauf bis auf den Muttenstock, dann dem Grate nach, der die Mutten und Hintersulz scheidet, bis an den Bündnergrat; ferner dem Bündnergrat nach bis auf den Hausstok, dann demselben Grat nach, der zwischen dem Mettlen und dem Schimpöch ist, vorwärts in die Furklen ob der Richeten; von da in die Fruttmatt hinab bis zu dem dort entspringenden Brunnen, diesem Brunnen oder Bach nach hinaus bis an den Sernft, und endlich dem linken Ufer des Sernftflusses nach bis wiederum in die Linth bei Schwanden.

VI. Freiburg.

Bezirk Dent de Brenleire.

(Unverändert beibehaltener Bezirk.)

Grenzen: Im Osten und Norden der Jaunbach, von seinem Eintritt auf Freiburger Gebiet, an der Grenze des Kantons Bern, bis zur Einmündung des Rioz du Motélon; im Westen der Motélon bis zum Caudrez-See, vom Caudrez-See bis zum Châlet des Cerniettes, und der Bach Tonna bis zur Saane, von der Saane bis zur waadtländischen Grenze; im Süden die waadtländische Grenze und die Grenze des Kantons Bern.

VII. Appenzell Außerrhoden und Innerrhoden.

Bezirk Säntis.

(Unverändert beibehaltener Bezirk.)

Grenzen: Vom Zusammenfluß des Schwendi- und Weißbaches beim Weißbad den Weißbach entlang bis zum Einfluß des Sönderlibaches, diesen hinan bis zu seinem Ursprung; dem Bergkamm entlang über Blatten, Scheidegg, Kenner. bis zum Signal auf dem Kronberg; Füdle, kleine Betten und Nußhalden an der Grenze von Außerrhoden; dann von diesem Kantonstheil: die kleine Schwägalp bis zur Steinwand, der Bruggwald, die große Schwägalp, Auele, Groß- und Klein-Garten, Groß- und Klein-Wald, Gemeines Wesen bis zur st. gallischen Kantonsgrenze; dann diese entlang bis zum Geyerspitz (mit Einschluß des Silberblattes) und bis auf den Säntisgipfel. Von hier bildet die Grenze der Fußweg über den großen Schnee, die Roßmad bis zum Kreuz auf Meglisalp; dann den Stüber hinunter nach Seealp und dessen Ausfluß (Schwendibach) bis zum Zusammenfluß mit dem Weißbach unterhalb Weißbad. Alle genannten Alpen sind Theile des Banngebietes.

VIII. St. Gallen.

Bezirk Churfirsten.

(Unverändert beibehaltener Bezirk.)

Grenzen: Gegen Süden von Sargans längs der Staatsstraße bis Stad am Wallensee, das Nordufer des Wallensees bis Fly an der Ausmündung des Flybaches; gegen Westen der Flybach bis zu seinem Ursprung am Speerstok; der Speerstok in seinem ganzen Umfang, mit Inbegriff der Alpen Bütz, Hinterwängi, Unter- und Ober-Roßalp, Ellisalp und Herrenalp, wo die Weißthur entspringt; dann die Weißthur bis zu ihrer Einmündung in die Thur unterhalb Stein; gegen Norden die Thur von der Einmündung der Weißthur bis nach Lisighaus; gegen Osten der gegenüber Lisighaus

in die Thur mündende Bach bis zu seinem Ursprung, die Freienalp, Oelbergalp, Gamperfinalp, Voralp, Valspusalp, Leue, Buchserhochwald, Dornen, Schwamm, Morgenweid, Seveler-hochwald, Schanermaienberg, Wartauerhochwald, bei Lavadasch in das Trübbachtobel, durch dieses hinab zur Landstraße und die Landstraße selbst bis Sargans.

Alle genannten Alpen, Maienberge und Wälder sind ausdrüklich noch als Bestandtheile des Banngebietes zu betrachten.

IX. Graubünden.

Bezirk Piz Riein-Tomül.

(Zum Theil abgeänderter Bezirk.)

Grenzen: Die Rabiusa vom Aclertobel bis zur sogenannten Wanne, das Wannertobel, der Weg über den Tomülpaß, der Bach der Alp Tomül bis zu seiner Vereinigung mit dem Glenner, der Glenner bis zur Einmündung des Rieinertobels, der Weg von hier nach Galoin, Riein bis auf die Rieineralp, der Gebirgsrüken über La Cauma, Piz Riein (Punkt 2541), Nollen (2384), Schlüchtli (2286) und bis zum Aclertobel, und dieses bis zu seiner Vereinigung mit der Rabiusa.

Bezirk Bernina.

(Zum Theil abgeänderter Bezirk.)

Grenzen: Von Sils-Maria hinauf nach der Alp Vanchera, dem dortigen felsigen Grat folgend nach Crialetsch auf den Piz Corvatsch, über den Gebirgsrüken in südlicher Richtung bis an die Landesgrenze; dieser entlang bis zum Piz Bernina, dem westlichen Ufer des Morteratschgletschers und dem Morteratschbach nach bis zu dessen Einmündung in den Flatzbach und längs diesem hinunter bis zu seiner Vereinigung mit dem Inn; diesem entlang abwärts bis an die Gemeindegrenze zwischen Ponte-Campovasto und Bevers; derselben nach bis Crestamora und über den Rüken der linkseitigen

Gebirgskette des Beverserthales zum Piz d'Err; über den Grat des Piz Julier und Piz Albana, der Gemeindegrenze zwischen Silvaplana und St. Moriz nach, an den Suvrettabach und bis an den Inn; dem Inn und dem rechtseitigen Ufer des Silvaplanersees entlang bis an die Einmündung des Fexerbaches und diesem nach aufwärts bis nach Sils-Maria.

Bezirk Erz- und Rothhorn.

(Unverändert beibehaltener Bezirk.)

Grenzen: Im Norden von Chur bis auf den Strelapaß die Plessur, im Osten und Süden das Davoser Landwasser und die Albula; im Westen der Abfluß des Vatzersees auf der Lenzerhaide, und im Churwalderthale der Rabiusabach bis zu seiner Einmündung in die Plessur.

X. Tessin.

Nördlicher Bezirk, Maggia-Leventina.

(Unverändert beibehaltener Bezirk.)

Grenzen: Vom Ausfluß der Rovana in die Maggia, der Rovana entlang bis zur Alp Cravairola, die Kantonsgrenze gegen Italien bis zum San Giacomopaß, dem Paßweg entlang bis zum Tessin; dem Tessin entlang bis Chironico, dem dort ausmündenden Bach entlang bis Pizzo di Soveltra, südwärts dem Kamm entlang bis zum Valle di Campala, dem Thalbach entlang bis zur Mündung in die Maggia, die Maggia bis Cevio.

Südlicher Bezirk, Camoghe.

(Unverändert beibehaltener Bezirk.)

Grenzen: Von Giubiasco längs des Baches durch Morobbiathal bis zur Paßhöhe von S. Jorio an der Kantonsgrenze, die Grenze gegen Italien bis Cima di Pairolo (Punkt 1705), von da längs des Dino bis zu seiner Vereinigung mit dem

Cassarate; längs des lezteren bis zum Einfluß des Baches, der aus dem Val Capriasca herunterkommt, dann längs diesem Bach aufwärts bis Tesserete, von da längs des Weges nach Sala und Taverne und längs der Landstraße über den Monte Cenere bis Giubiasco.

XI. Waadt.

Bezirk Tours d'Aï et Naye.

(Neugebildeter Bezirk an Stelle desjenigen von Château d'Oex.)

Grenzen: Im Westen die Veveyse; im Süden die Eisenbahnlinie von Vivis bis zum Bahnübergang bei Roche, und von da die große Straße nach Aigle; im Osten die Straße von Aigle nach Château d'Oex bis zur Brüke über die Tourneresse und weiter dieser Bach bis zu seinem Zusammenfluß mit der Saane; im Norden die Saane bis zu ihrem Austritt aus dem Kanton und die Kantonsgrenze bis an die Veveyse.

XII. Wallis.

Bezirk Aletschhorn-Mainghorn.

(Neugebildeter Bezirk.)

Grenzen: Auf dem rechten Rhoneufer von der Massa bis zur Dala, vom Leukerbad weg an den Gemmiweg bis zur Grenze.

Bezirk Goms, linke Thalseite.

(Neugebildeter Bezirk.)

Grenzen: Auf dem linken Rhoneufer von der Furka bis zur Saltine, über Kaltwasser zum Monte Leone.

Bezirk Weissmies-Mischabel.

(Neugebildeter Bezirk.)

Grenzen: Auf dem linken Rhoneufer von der Saltine zur Viège (Abzweigung von Zermatt) bis zum Theodulpaß

Dem Kanton Wallis steht frei, eine andere Abgrenzung der Bannbezirke gegen die Thalsohle, unterhalb der Voralpen und Maienberge, aufzustellen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 2. Diese Abgrenzungen sind auf einer Karte darzustellen, welche von der Kantonsbehörde mit der Jagdbewilligung verabfolgt wird.

Art. 3. In den Bannbezirken darf durchaus zu keiner Jahreszeit gejagt werden.

Das Tragen von Schießwaffen ist im Allgemeinen ohne nachgewiesene Berechtigung untersagt und wird als Jagdfrevel bestraft.

Art. 4. Die oben bezeichneten Kantone haben für jeden Bannbezirk ein bis zwei geeignete Hüter zu ernennen und ständig zu halten.

Die Ernennungen sind jeweilen dem eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartement mitzutheilen, welches die Entlassung derjenigen Hüter verlangen kann, die ihr Amt nicht gehörig verrichten.

Die Wildhüter haben der von der Bundesbehörde erlassenen Instruktion strikte Folge zu leisten.

Art. 5. Die Kantone sind mit der besonderen Beaufsichtigung der Bannbezirke, sowie des Hutdienstes beauftragt, und haben jedes Halbjahr einen diesfälligen Bericht an das eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartement einzugeben.

Art. 6. Für die Uebertretungen der Bestimmungen über Wildschuz in den Bannbezirken kommen die von den Kantonen in Vollziehung der Art. 21 und 22 des eidg. Jagdgesezes erlassenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

Art. 7. Gebiete, welche bisher als Bannbezirke oder als Theile solcher erklärt waren, in der neuen Abgrenzung, wie solche in Art. 1 der gegenwärtigen Verordnung fest-



gesezt wird, nicht mehr inbegriffen sind, stehen nur noch unter den allgemein gültigen Bestimmungen, immerhin mit folgenden Beschränkungen:

a. Die Jagd darf im Jahre 1881 nicht vor dem 20. Herbstmonat, im Jahr 1882 nicht vor dem 10. Herbstmonat eröffnet werden. Es ist den Kantonen anheimgestellt, den Zeitpunkt der Eröffnung noch weiter zurückzuschieben.

b. Die Kantone sind verpflichtet, bis zu Ende des Jahres 1882 in diesen Gebieten die Wildhut gleichwie in den in Bann gelegten Bezirken handhaben zu lassen.

Im Uebrigen ist den Kantonen freigestellt, noch weitergehende Vorkehren zur Erhaltung des Wildes zu treffen, als: Erhöhung der Jagdpatenttaxen, Erhöhung der Bußen etc.

Art. 8. Die Gebiete, für welche die Bestimmungen des Art. 7 Geltung haben werden, sind folgende:

1) Der Freiberg Pilatus auf dem Gebiete der Kantone Luzern, Unterwalden ob dem Wald und nid dem Wald.
2) Der Freiberg des Kantons Waadt im Thale von Château d'Oex.
3) Der Walliser Freiberg Nr. 1 zwischen Furka und Aletschgletscher.
4) Der Walliser Freiberg Nr. 5 zwischen der Dala und der Morge.
5) Der Walliser Freiberg Nr. 11 zwischen Trient und Vièse.
6) Vom Bezirk Saanen und Obersimmenthal im Kanton Bern, der Theil westlich vom Lauibach und von der geraden Linie Geltenschuß- (Punkt 2158) Wildhorn.
7) Vom Graubündner Freiberg Piz Riein-Tomül die ganze nördliche Abdachung der Bergkette bis an den Weg, welcher aus dem Rieinertobel über Galoin und Riein auf die Rieineralp führt, und von hier an den Grat von La Cauma, Piz Riein (Punkt 2541), Nollen, Schlüchtli (2286) und bis an das Aclertobel.

8) Vom Graubündner Freiberg Bernina der ganze rechtseitige Abhang des Fexthales.

Art. 9. Durch gegenwärtige Verordnung werden diejenige vom 4. Augstmonat 1876 *), der Bundesrathsbeschluß vom 2. Weinmonat 1877**), sowie Art. 7 und 8 der Verordnung vom 11. März 1879 ***), betreffend die Beitragsleistung des Bundes an die Kosten der Kantone für Ueberwachung der Bannbezirke für die Hochwildjagd aufgehoben. Alle übrigen Bestimmungen dieser leztern Verordnung bleiben in Kraft, und Art. 3 derselben ist in dem Sinne ausgedehnt, daß der Bund auch an die Schußgelder für in Jagdbannbezirken erlegtes Raubwild Beiträge in dem gesezlich festgestellten Verhältniß ausrichtet.

Bern, den 2. Augstmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

---

*) Siehe eidg. Gesezsammlung n. F., Bd. II, Seite 385.
**) " " " " " " III, " 207.
***) " " " " " " IV, " 38.



Regulativ

für

Diplomprüfungen am eidgenößischen Polytechnikum in Zürich.

(Vom 23. März / 26. April 1881.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jeder Schüler, welcher den Unterricht an einer der Fachschulen am eidgenößischen Polytechnikum vom ersten Jahreskurse an besucht hat, hat das Recht, sich nach Vorschrift des allgemeinen Reglements um das Diplom der betreffenden Fachschule zu bewerben.

Die Frage, ob ausnahmsweise auch Solche als Bewerber auftreten können, welche ihre Fachstudien zum Theil an anderen verwandten Anstalten gemacht haben, entscheidet auf Antrag der betreffenden Fachschulkonferenz der schweizerische Schulrath, beziehungsweise dessen Präsident.

§ 2.

Die Prüfungen sind zunächst mündliche, außerdem werden den Aspiranten Diplomarbeiten aufgegeben. (Siehe spezielle Bestimmungen der einzelnen Fachschulen.)

Mündlich werden die Examinanden derselben Fachschule einzeln oder in kleinen Gruppen im gleichen Fache geprüft.

Für die Ausführung der Diplomarbeiten wird eine bestimmte Frist angesezt. Der Schulrath beaufsichtigt die Prüfungen und ist ermächtigt, Experte zu bestellen, welche den Prüfungen beiwohnen. Im Uebrigen sind die Prüfungen nicht öffentlich, sondern nur den Dozenten des eidgenößischen Polytechnikums und solchen Personen zugänglich, welche vom Präsidenten des Schulrathes hiezu spezielle Erlaubniß erhalten haben.

§ 3.

Die mündlichen Prüfungen werden in einzelnen Fachschulen nach Maßgabe der Spezialbestimmungen in zwei Abtheilungen abgehalten, so daß der erste Theil der Prüfung eine Uebergangsprüfung, der zweite Theil die Schlußprüfung bildet.

Die Schlußprüfung in diesen Fachschulen oder die ungetheilte mündliche Prüfung in denjenigen, in welchen keine Uebergangsprüfung stattfindet, wird in den lezten drei Wochen des lezten Studiensemesters abgehalten. Für die Durchführung der Diplomarbeiten dagegen ist die freie Zeit des lezten Studiensemesters in Aussicht genommen.

Eine Aufforderung Seitens des Präsidenten des schweizerischen Schulrathes bringt zur geeigneten Zeit den Schlußtermin der Anmeldung zur Diplomprüfung am Anschlagbrett zur Kenntniß.

§ 4.

An jeder einzelnen Fachschule bilden die Examinatoren, mit Zuzug derjenigen Professoren, welche vom schweizerischen Schulrathe mit der Prüfung und Beurtheilung der Diplomarbeiten beauftragt sind, eine Prüfungskommission, welche unter dem Vorsize des Fachschulvorstandes die Ergebnisse der Prüfungen beurtheilt und Anträge an den schweizerischen Schulrath stellt.

§ 5.

Als Grundlage für die Berathungen der Prüfungskommissionen dienen die nach der am eidg. Polytechnikum

geltenden Scala sowohl für die mündliche Prüfung als für die Diplomarbeit ertheilten Noten.

Außer diesen Ergebnissen können auch ausnahmsweise die früheren Leistungen der Schüler berüksichtigt werden, immer aber in der Meinung, daß die Ergebnisse der Diplomprüfung in erster Linie die Grundlage für die Beschlußfassungen bilden sollen und daß die wissenschaftliche Reife unzweifelhaft konstatirt ist.

An denjenigen Fachschulen, an welchen die mündliche Prüfung in zwei Abtheilungen zerfällt (vergl. § 3) wird bei der Frage der Diplomertheilung auch das Resultat der Uebergangsdiplomprüfung berüksichtigt.

§ 6.

Besonders wichtige Fächer können in Abtheilungen getheilt werden; für jede derselben wird eine Note ertheilt.

Die Zeit der mündlichen Prüfung in jedem einzelnen Fache oder beziehungsweise in den Abtheilungen desselben beträgt für die Gruppe in der Regel eine Stunde.

Die Diplomarbeiten werden nach verschiedenen Richtungen beurtheilt und censirt. Das Mittel aus allen Noten, sowohl derjenigen für die mündlichen Prüfungen, als auch derjenigen für die Diplomarbeiten, bildet die Hauptgrundlage bei der Beurtheilung, respektive bei der Frage der Diplomertheilung. Bei den Uebergangsprüfungen wird in gleicher Weise das Mittel der abgegebenen Noten darüber entscheiden, ob der Examinirte zur Schlußprüfung zugelaßen werden soll.

Ueber die Zahl und Theilung der Prüfungsfächer, sowie über ihre Reihenfolge gelten für jede Fachschule besondere Bestimmungen (s. Abschnitt B.).

§ 7.

Die Prüfungskommissionen (§ 4) übermitteln durch ihre Vorsizenden die Berichte über die Prüfungsergebnisse mit den Anträgen an den Präsidenten des Schulrathes, unter

Beilegung der Notenlisten und der darauf basirten Rangordnung. In diesen Berichten sollen auch allfällige Minderheitsansichten der Examinatoren Erwähnung finden.

Eine Mittheilung der Noten außer an den schweizerischen Schulrath findet in keinem Falle statt, weder in dem Falle der Diplomertheilung, noch in dem der Verweigerung. Die Noten bleiben im Archiv der Konferenz. In den Fachschulen, an denen eine Uebergangsdiplomprüfung besteht, erfolgt von Seite des Fachschulvorstandes an die betreffenden Examinanden lediglich die Mittheilung, ob sie zur Schlußprüfung zugelassen werden oder nicht.

Die Mittheilung der Namen derjenigen, welche das Diplom erhalten haben, und die Uebergabe der Diplome durch den Direktor erfolgt am Schlusse der Studienzeit. Die Namen der Diplomirten werden auch im Bundesblatte amtlich bekannt gemacht.

§ 8.

Bei ganz hervorragenden Leistungen kann das Diplom „mit Auszeichnung“ ertheilt werden.

Die Zutheilung eines solchen Diplomes erfordert aber nicht nur, daß der Betreffende die Diplomprüfung selbst mit Auszeichnung bestehe, sondern daß derselbe auch durch seine Leistungen als Studirender des Polytechnikums einer solchen Bevorzugung in jeder Beziehung würdig erscheine und zu besondern Hoffnungen berechtige. An denjenigen Fachschulen, an denen die Prüfung in zwei Abtheilungen abgehalten wird, muß auch der Betreffende in den Ranglisten beider Prüfungen obenan stehen.

§ 9.

Diejenigen Bewerber, welche die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können sich nach Jahresfrist noch einmal zur Prüfung melden.

Die Noten der ersten Prüfung dürfen bei der wiederholten Prüfung und deren Beurtheilung in keiner Beziehung Berüksichtigung finden.

B. Spezielle Bestimmungen für die einzelnen Fachschulen.

I. Bauschule.

Die Uebergangs-Diplomprüfung wird im Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten und erstrekt sich auf folgende Fächer:

1. Differential- und Integralrechnung.
2. Darstellende Geometrie.
3. Baumechanik.
4. Chemische Technologie der Baumateriale.
5. Straßen- und Wasserbau.
6. Kunstgeschichte.

Die Schlußprüfung am Ende des lezten Studiensemesters erstrekt sich auf folgende Fächer:

1. Konstruktion in Holz und Stein.
2. Konstruktion in Eisen und innerer Ausbau.
3. Vergleichende Baukunde und Baugeschichte.
4. Gebäudelehre.
5. Technische Geologie.
6. Verwaltungsrecht.

Ueberdies ist im lezten Studiensemester als Diplomarbeit ein größeres Projekt aus dem Hochbau nach einem Programm auszuführen, welches vom Abtheilungsvorstande nach vorhergegangener Berathung durch die Spezialkonferenz am Anfange desselben Semesters aufgestellt wird.

Die Projekte, welche unter Aufsicht, resp. Leitung der betreffenden Lehrer in den Konstruktionssälen der Anstalt bearbeitet werden, sind noch vor Beginn der mündlichen Prüfungen dem Vorstande einzureichen und werden nach folgenden Richtungen beurtheilt und censirt:

1. Komposition.
2. Konstruktion.
3. Darstellende Geometrie, Perspektive.

4. Ornamentik.
5. Figurenzeichnen.
6. Landschaftszeichnen.

Von den aus dieser Beurtheilung hervorgehenden sechs Noten hat jede das gleiche Gewicht wie die Note, welche in jedem einzelnen Fache der mündlichen Prüfung ertheilt wird.

II. Ingenieurschule.

Die Uebergangs-Diplomprüfung wird im Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten; denjenigen Schülern, welche sie nicht bestanden haben (§ 9), kann gestattet werden, sie ein Jahr später, am Anfange des vierten Jahreskurses, noch einmal zu machen.

Dieselbe umfaßt folgende Fächer:

1. Differential- und Integralrechnung.
2. Darstellende Geometrie.
3. Geometrie der Lage.
4. Technische Mechanik.
5. Theoretische und praktische Hydraulik.
6. Topographie und Lehre von den geodätischen Instrumenten.
7. Baukonstruktionslehre.
8. Beschreibende Maschinenlehre.
9. Technische Physik.
10. Chemische Technologie der Baumateriale.
11. Petrographie.
12. Technische Geologie.

Die mündliche Schlußprüfung wird am Ende des lezten Studiensemesters abgehalten und erstrekt sich auf

1. Graphische Statik.
2. Geodäsie.
3. Astronomie.
4. Erd-, Brüken-, Straßen- und Wasserbau.
5. Verwaltungsrecht.

Die Diplomarbeit zerfällt in zwei Theile:

a) eine topographische Aufnahme und Zeichnung mit Zugrundelegung eines berechneten Nezes;

b) eine Bearbeitung eines größern Projektes aus dem Gebiete des Erd-, Brüken-, Straßen- und Wasserbaues.

Das Programm der beiden Aufgaben wird vom Abtheilungsvorstande nach vorhergegangener Berathung durch die Spezialkonferenzen am Ende des dritten Jahreskurses ausgegeben. Die Arbeiten sind vor Beginn der mündlichen Schlußprüfung dem Vorstande einzureichen.

Bei Beurtheilung der Arbeiten, die sämmtlich unter Aufsicht der betreffenden Lehrer ausgeführt werden, erhält die topographische Aufnahme eine Note.

Das Projekt Litt. b wird nach drei Richtungen censirt, nämlich mit Rüksicht

1. auf die allgemeine Anordnung,
2. auf Konstruktion und Zeichnung,
3. auf den Vorbericht und Kostenvoranschlag.

Von den vier Noten der Diplomarbeiten hat jede das gleiche Gewicht, wie jede der Noten, welche für die einzelnen der fünf Fächer der mündlichen Schlußprüfung gegeben werden.

III. Mechanisch-technische Schule.

Die Uebergangs-Diplomprüfung wird im Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten und erstrekt sich auf folgende Fächer:

1. Analytische Geometrie der Ebene.
2. Analytische Geometrie des Raumes.
3. Differential- und Integralrechnung.
4. Geostatik und Hydrostatik.
5. Geodynamik und Hydrodynamik.
6. Allgemeine Physik und Wärmelehre } technische
7. Elektrizität und Optik } Physik.

8. Darstellende Geometrie.
9. Chemie.

Die mündliche Schlußprüfung wird am Ende des dritten Jahreskurses abgehalten und erstrekt sich über folgende Fächer:

1. Theoretische Maschinenlehre.
2. Maschinenbaukunde.
3. Analytische Mechanik.
4. Mechanische Technologie.
5. Civilbau.

Die Diplomarbeit besteht in Ausführung eines größeren Projektes einer Maschinenanlage in Verbindung mit einem ausführlichen Memoire, welches theils die vollständige Theorie der gewählten Umtriebsmaschine, theils eine gründliche Motivirung der gewählten Anordnung enthält. Das Programm der Arbeit, die übrigens, was den graphischen Theil betrifft, unter Aufsicht der betreffenden Lehrer in den Konstruktionssälen der Anstalt ausgeführt werden muß, wird nach vorangegangener Berathung der Spezialkonferenz vom Abtheilungsvorstande im Anfange des lezten Semesters aufgestellt. Die Arbeiten sind vor Beginn der mündlichen Prüfungen am Ende des lezten Semesters bei dem Abtheilungsvorstande einzureichen. Die Beurtheilung der Konstruktion erfolgt nach drei Richtungen:

1. nach dem Verständniß,
2. „ der Vollständigkeit,
3. „ der Anordnung und Ausführung.

Der schriftliche Theil wird censirt mit Rüksicht

1. auf die Art der Darstellung, Richtigkeit und Ausführlichkeit der theoretischen Untersuchungen und
2. auf die Art der Motivirung und statischen Berechnung der gewählten Konstruktion.

Von diesen aus der angegebenen Beurtheilung des graphischen und schriftlichen Theiles der Diplomarbeit her-

vorgehenden fünf Noten hat jede das gleiche Gewicht wie die Note, welche in jedem einzelnen der fünf Fächer der mündlichen Schlußprüfung gegeben wird.

IV. Chemisch-technische Schule.

Die Uebergangsprüfung findet im Anfange des dritten Jahreskurses statt und umfaßt folgende Fächer:

1. Unorganische Chemie.
2. Organische Chemie.
3. Physik.
4. Mineralogie.

Ferner nach Wahl des Examinanden noch ein Fach aus einer der beiden nachstehenden Gruppen:

{ Mathematik.
  Maschinenlehre.
  Mechanische Technologie.

{ Botanik.
  Anthropologie.

Die mündliche Schlußprüfung fällt auf den Schluß des lezten Kurses. Sie erstrekt sich auf

1. Analytische Chemie.
2. Fabrikation chemischer Produkte.
3. Farbstoffe.
4. Heizung und Metallurgie.

Ferner nach Wahl des Examinanden über einen der folgenden Gegenstände:

Nahrungsgewerbe.
Glas- und Thonwaarenfabrikation.
Beleuchtungswesen.
Baumateriale.

Außer der mündlichen findet eine praktische Prüfung statt. Die Aufgaben für dieselbe werden am 1. Mai gestellt und müssen am 15. Heumonat beendet sein.

Diese Aufgaben umfassen:

Qualitative und quantitative Analyse	2	Noten.
Unorganische und organische Präparate	2	„

Die analytischen Aufgaben werden im analytischen, die präparativen im technischen Laboratorium bearbeitet. Die Aufgaben werden von dem Leiter desjenigen Laboratoriums, in welchem sie ausgeführt werden, gestellt und beurtheilt. Von den für die praktischen Arbeiten gegebenen vier Noten hat eine jede das gleiche Gewicht wie eine Note eines Faches der mündlichen Prüfung.

V. A. Forstschule.

Die Uebergangs-Diplomprüfung, welche im Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten wird, umfaßt folgende Fächer:

1. Mathematik.
2. Experimentalphysik.
3. Zoologie.
4. Unorganische Chemie.
5. Organische und Agrikulturchemie.
6. Allgemeine und spezielle Botanik.
7. Petrographie.
8. Allgemeine Geologie.
9. Allgemeine Wirthschaftslehre.

Die Schlußprüfung findet am Ende des lezten Studiensemesters statt und erstrekt sich auf

1. Topographie und Planzeichnen.
2. Theodolithverfahren.
3. Straßen- und Wasserbau.
4. Forstschuz.
5. Staatsforstwirthschaftslehre und Statistik.
6. Klimalehre, Verhalten der Waldbäume und Bodenkunde.
7. Waldbau und Bestandespflege.
8. Taxationslehre und Waldwerthberechnung.



9. Betriebslehre.
10. Geschäftskunde.
11. Forstbenuzung.
12. Allgemeine Rechts- und Verwaltungslehre.

Die Diplomarbeit besteht in

„Anfertigung eines Wirthschaftsplanes“,
wozu das Programm nach vorhergegangener Berathung der Spezialkonferenz vom Abtheilungsvorstande im Anfange des lezten Semesters ausgegeben wird.

Die Note, welche dieser Arbeit gegeben wird, hat das gleiche Gewicht, wie die Noten für die einzelnen Fächer der mündlichen Schlußprüfung.

V. B. Landwirthschaftliche Schule.

Die Uebergangs-Diplomprüfung wird mit Beginn des vierten Semesters abgehalten und erstrekt sich auf folgende Fächer:

1. Physik.
2. Unorganische Chemie.
3. Botanik.
4. Pflanzen-Physiologie.
5. Zoologie.
6. Anatomie und Physiologie der Hausthiere.
7. Allgemeine Geologie.
8. Nationalökonomie, Wirthschaftspolitik und Finanzwissenschaft.

Die Schlußprüfung findet am Schlusse des lezten Studiensemesters statt und umfaßt folgende Fächer:

1. Agrikulturchemie.
2. Gesundheitspflege der Hausthiere.
3. Allgemeiner Akerbau.
4. Spezieller Pflanzenbau.
5. Obst- und Weinbau.
6. Allgemeine Thierproduktions- und spezielle Viehzuchtslehre.

7. Landwirthschaftliche Betriebslehre.
8. " Buchhaltung und Ertragsanschlag.
9. " Maschinen- und Geräthekunde.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung eines Themas, welches ausschließlich oder vorwiegend eine Aufgabe aus einem der Hauptzweige der Fachwissenschaften bildet und auf Vorschlag der Fachprofessoren von der Spezialkonferenz festgestellt wird. Bei der Beurtheilung der schriftlichen Arbeit kommen besonders in Betracht:

a) die Anordnung derselben;
b) die Korrektheit und Vollständigkeit in sachlicher Beziehung.

Jede der hierauf sich ergebenden Noten hat das gleiche Gewicht wie eine Note der mündlichen Prüfung.

Für die Bearbeitung der schriftlichen Aufgabe wird den Bewerbern das lezte Studiensemester eingeräumt. Die Ablieferung der Arbeit erfolgt vor Beginn der mündlichen Prüfung an den Abtheilungsvorstand.

VI. Schule für Bildung von Fachlehrern in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung.

1. Die VI. Abtheilung ertheilt Diplome für Fachlehrer in mathematischer und in naturwissenschaftlicher Richtung.

2. Die Hauptfächer sind

a) bei der mathematischen Sektion:
   1. Mathematik,
   2. Physik.

b) bei der naturwissenschaftlichen Sektion:
   1. Chemie und Physik,
   2. Botanik und Zoologie,
   3. Mineralogie und Geologie.

3. Ein Diplom wird nur ertheilt, wenn der Bewerber entweder in jedem Hauptfache eine Qualifikation oder wenn

er die Qualifikation in einem derselben mit Auszeichnung erlangt. Im Uebrigen sind die Anforderungen beim Examen für alle Bewerber die gleichen.

4. Die Diplomprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche und wird im lezten Semester des vollständigen Kurses abgehalten, die mündliche in der zweiten Hälfte des Juli.

5. Zum Diplomexamen werden nur solche Bewerber zugelassen, welche alle wichtigern Vorlesungen ihrer Hauptfächer und der verwandten Wissenschaften in einem solchen Umfange gehört haben, wie es zur Bildung eines Lehrers erforderlich ist.

6. Die Anmeldung zu demselben findet statt vier Wochen vor Ende des Wintersemesters, welches der Prüfung vorangeht.

7. Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden durch die Prüfungskommission festgestellt und den einzelnen Kandidaten durch den Vorstand mitgetheilt.

8. Sie werden mit Rüksicht auf das Hauptfach des Bewerbers gewählt, welches derselbe in seinem Anmeldungsschreiben bezeichnen wird, und können

in der mathematischen Sektion einem beliebigen Zweige der reinen oder angewandten Mathematik, der reinen oder mathematischen Physik,

in der naturwissenschaftlichen Sektion jedem Zweige der Chemie, der Physik, der Botanik, Mineralogie, Geologie oder Zoologie entnommen werden.

In der mathematischen Sektion ist es den Bewerbern freigestellt, vorbehältlich der Genehmigung der Prüfungskommission, für die Arbeit ein Thema selbst zu wählen. Im Falle der Nichtbilligung des gewählten Themas bezeichnet die Kommission die Aufgabe von sich aus.

9. Die Mittheilung der Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten durch den Vorstand geschieht vor Ablauf des der Prüfung vorangehenden Wintersemesters.

10. Die Bearbeitungen werden vor dem 1. Heumonat dem Vorstande eingereicht, damit sie von den Mitgliedern der Prüfungskommission eingesehen und begutachtet werden können.

11. Bei jeder derselben wird besonders beurtheilt:

1. die Anordnung,
2. die Sicherheit und Geschiklichkeit der Behandlung,
3. die Vollständigkeit,
4. die Bekanntschaft mit der einschlagenden Literatur.

Jede der 4 Noten hat gleiches Gewicht mit einer Note der mündlichen Prüfung.

12. Im Falle der Hauptrichtung „Chemie und Physik" (oben 2 b) wird eine praktische Arbeit im Laboratorium ausgeführt.

13. Die mündliche Prüfung erstrekt sich über folgende Fächer:

a) bei der mathematischen Sektion:

1. Algebra und Analysis.
2. Funktionentheorie.
3. Analytische Mechanik.
4. Darstellende Geometrie.
5. Analytische Geometrie.
6. Geometrie der Lage.
7. Technische Mechanik.
8. Allgemeine und praktische Physik.
9. Mathematische Physik.
10. Astronomie.

b) Naturwissenschaftliche Richtung:

1. Mathematik.
2. Physik.



3. Chemie.
4. Mineralogie.
5. Geologie.
6. Botanik.
7. Zoologie.

14. Die Prüfungskommission wird bei der naturwissenschaftlichen Sektion nach der speziellen Hauptfachrichtung des Bewerbers einzelne Fächer gliedern, so daß dem entsprechend in der Prüfung aus denselben zu 3 Noten ertheilt werden.

15. Im Allgemeinen ertheilt der Examinator für jede einzelne Prüfung eine Note.

Dieses Regulativ tritt mit dem Schuljahr 1881/82 in Kraft.

Zürich, den 23. März / 26. April 1881.

Im Namen des schweiz. Schulrathes,
Der Präsident:
C. Kappeler.
Der Sekretär:
G. Baumann.

Der schweizerische Bundesrath hat mittelst Schlußnahme vom 5. Mai 1881 vorstehendem Regulativ die Genehmigung ertheilt.

Bundesgesez

betreffend

die Uebungen und Inspektionen der Landwehr.

(Vom 7. Brachmonat 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,



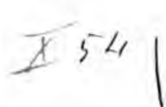
in Abänderung des Art. 139 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874, und nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 14. Hornung 1881,

beschließt:

Art. 1. Die Infanteriebataillone, die Feldbatterien, die Positionskompagnien und Cader der Geniebataillone der Landwehr werden je das vierte Jahr in einer vom Bundesrathe zu bestimmenden Reihenfolge zu Wiederholungs-, beziehungsweise Caderkursen von folgender Dauer, Einrükungs- und Entlaßungstage nicht inbegriffen, einberufen:

a. die Infanteriebataillone für 5 Tage mit vorangehendem viertägigem Cadervorkurs;

b. die Feldbatterien und Positionskompagnien für 6 Tage;



c. die Cader der Geniebataillone, inklusive Gefreite und Tambouren, für 6 Tage.

Die Inspektion der Handfeuerwaffen dieser Mannschaft geschieht während der Dauer des Wiederholungskurses, und es ist leztere von der im Art. 157 der Militärorganisation vorgeschriebenen Waffeninspektion für das betreffende Jahr befreit.

Die Wiederholungs-, beziehungsweise Cader-Vorkurse der Infanteriebataillone sollen, wenn immer thunlich, in den betreffenden Bataillonskreisen stattfinden.

Art. 2. Die Kompagnieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten der Füsilier- und Schüzenbataillone der Landwehr, soweit sie nicht in die Wiederholungskurse einberufen werden, sind verpflichtet, an den im Art. 104 der Militärorganisation vorgeschriebenen Schießübungen Theil zu nehmen.

Art. 3. Die Bundesversammlung bestimmt alljährlich bei Festsezung des Voranschlages, ob und allfällig wie viele der ältesten Jahrgänge der Unteroffiziere und Soldaten der Landwehr von den Wiederholungskursen und Schießübungen befreit sein sollen.

Art. 4. Die übrigen Landwehrtruppen, welche nicht in die im Art. 1 vorgesehenen Wiederholungs-, beziehungsweise Caderkurse zu beordern sind, haben alljährlich nur eine eintägige Inspektion zu bestehen. Der Bundesrath ist jedoch verpflichtet, insofern ein Aufgebot der Landwehr in Aussicht steht, auch diese Einheiten zu besondern Uebungen einzuberufen.

Art. 5. Der Art. 139 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 wird hiemit aufgehoben und der Bundesrath beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesezes zu veranstalten und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusezen.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 21. April 1881.

Der Präsident: **Sahli.**

Der Protokollführer: **Gisi.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 7. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **A. Vessaz.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, unterm 11. Brachmonat 1881 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesez *) wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfaßung in Kraft und mit dem 1. Jänner 1882 als vollziehbar erklärt.

Bern, den 13. Herbstmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

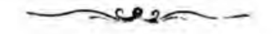
Droz.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schieß.

---

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1881, Band III, Seite 89.



Bundesbeschluß

betreffend

das Basler Postkassedefizit.

(Vom 22. Brachmonat 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 28. Mai 1881,

beschließt:

1. Der auf Folio 162 des eidg. Staatshauptbuches (Seite 26 der Staatsrechnung) für das Jahr 1878 bezeichnete Posten, betreffend Abschreibung eines Manco im Betrage von Fr. 11,240. 73, wird nachträglich genehmigt.

2. Von der Erklärung des Bundesrathes in der Botschaft vom 28. Mai 1881, daß er die Umgestaltung der Komptabilität der Oberpostkontrole prüfen und geeignet scheinende Aenderungen oder Ergänzung bestehender Vorschriften werde eintreten lassen, wird am Protokoll Vormerkung genommen.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 18. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **A. Vessaz.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 22. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlußes in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenoßenschaft.

Bern, den 29. Heumonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Verzollung von Weintrauben.

(Vom 29. Heumonat 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,
beschließt:

Unter Vorbehalt der Vorschriften der Verordnung vom 6. Hornung 1880, betreffend Vorkehren gegen die Reblaus*), sowie der zollgesezlichen Bestimmungen über die Zollbefreiung im Marktverkehr und im landwirthschaftlichen Grenzverkehr, unterliegen fortan Weintrauben der Entrichtung des schwei-

*) Siehe Seite 10 hievor.

zerischen Ein-, beziehungsweise Ausgangszolles, in Gemäßheit nachstehender Vorschrift:

Frische Weintrauben, zum Eßgebrauche, nicht zur Weinbereitung bestimmt, sind bei der Einfuhr zu 60 Rp., bei der Ausfuhr zu 15 Rp. per Zugthierlast zu verzollen.

Dagegen werden, nach Mitgabe des Art. 99 der Instruktion für die schweiz. Zollbehörden, vom 4. Jänner 1860, gestampfte und nicht gestampfte Weintrauben, in ungepreßtem Zustande, in Fäßern oder Kufen, je 140 kg. für 100 kg. Wein angesehen und in diesem Verhältniß der Zoll berechnet, bei der Einfuhr zu Fr. 3 per q., bei der Ausfuhr zu 30 Rp. per Zugthierlast.

Bern, den 29. Heumonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Reglement

über

die Organisation und Befugnisse des eidgenößischen Kontrolamtes für Gold- und Silberwaaren.

(Vom 26. Augstmonat 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung der Artikel 4 des Gesezes und 16 der Verordnung über die Kontrole und Garantie von Gold- und Silberwaaren;

auf den Vorschlag des Handels- und Landwirthschaftsdepartements;

nach Anhörung des Departements des Innern, welches seinerseits den eidg. Schulrath einvernommen hat,

beschließt:

I.

Organisation des Amtes.

Art. 1. Es wird ein eidgenößisches Kontrolamt für Gold- und Silberwaaren errichtet.

Die Befugnisse dieses Amtes sind folgende:

a. die Ausbildung von Probirern in theoretischer und praktischer Richtung;

b. die Anordnung von Prüfungen für den Erwerb eines eidgenößischen Diploms;

c. die Revision der Proben der kantonalen Aemter in Streitfällen.

Art. 2. Das eidgenößische Kontrolamt steht unter der Oberaufsicht des Handels- und Landwirthschaftsdepartements, von welchem es die nöthigen Weisungen erhält.

Art. 3. Dasselbe besteht aus drei Mitgliedern, nämlich:

a. dem Fabrikinspektor des II. Kreises, als Präsidenten;

b. einem Professor der polytechnischen Schule;

c. einem Probirer.

Die beiden lezteren Mitglieder werden vom Bundesrath auf eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt. Sie sind wieder wählbar.

Der schweizerische Schulrath wird in Bezug auf die Wahl des Professors einvernommen.

II.

Ueber den Unterricht für die Ausbildung von Probirern.

Art. 4. Wenn die Bedürfnisse der kantonalen Probirämter es erfordern, und eine Zahl von Bewerbern sich meldet, welche das Handels- und Landwirthschaftsdepartement für hinreichend erachtet, wird an der polytechnischen Schule im Wintersemester ein vollständiger Unterricht für die Personen eingerichtet, welche die Prüfung für das Diplom eines eidgenößischen Probirers zu bestehen wünschen.

Art. 5. Die Kurse dauern das ganze Wintersemester hindurch.

Art. 6. Das Programm wird von dem eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartemente auf Vorschlag des Amtes festgestellt.

Art. 7. Dieser Unterricht wird unter die Leitung des Professors der polytechnischen Schule gestellt, welcher Mitglied des Kontrolamtes ist. Der theoretische Theil wird diesem Professor und im Bedürfnißfalle anderen Mitgliedern des Lehrkörpers der Schule, der praktische Theil dem Probirer, welcher Mitglied des Amtes ist, oder im Verhinderungsfalle einem anderen eidgenößischen Probirer anvertraut.

Das Handels- und Landwirthschaftsdepartement übt die Oberaufsicht über diese Kurse aus.

Art. 8. Die Besoldung der mit diesen Kursen beauftragten Personen wird vom Bundesrath festgestellt.

Art. 9. Die Schüler bezahlen für diese Kurse bei der Einschreibung ein Schulgeld, welches in die Bundeskasse fällt. Sie tragen außerdem die Kosten der für die Versuche aufgewendeten Materialien und für Bruch und Beschädigung von Apparaten.

III.

Ueber die Prüfungen von Probirern.

Art. 10. Jedes Jahr wird am Ende des Kurses oder, wenn kein Kurs abgehalten worden ist, zu der entsprechenden Zeit eine Prüfung für das Diplom eines Probirers eröffnet. Im Bedürfnißfalle kann auf das Verlangen eines Kantons und auf seine Kosten eine Prüfung zu anderer Zeit im Jahre stattfinden.

Art. 11. Wer sich innerhalb des festgesezten Datums angemeldet hat und die vom Departement für genügend erachteten moralischen Garantien darbietet, wird zu dieser Prüfung zugelassen, er habe an dem Kurse theilgenommen oder nicht.

Art. 12. Die Bewerber bezahlen für die Prüfung eine Gebühr von zwanzig Franken, welche in die Bundeskasse fällt.

Art. 13. Die drei Mitglieder des Amtes werden mit der Anordnung dieser Prüfung betraut. Sie werden von der Bundeskasse entschädigt.

Das Departement kann sich bei der Prüfung direkt durch einen aus seinem Personal oder anderwärts genommenen Abgeordneten vertreten lassen.

Art. 14. Nach der Prüfung sendet das Amt seinen Bericht an das Handels- und Landwirthschaftsdepartement ein, welches die Diplome ertheilt.

Art. 15. Die Gebühr für die Diplome ist 50 Franken, welche in die Bundeskasse fallen.

IV.

Ueber die Revision der von den kantonalen Aemtern gemachten Proben.

Art. 16. Im Falle einer Streitigkeit über den Feingehalt und auf Verlangen des Interessenten werden die Waaren, auf welche der Streit sich bezieht, dem eidg. Kontrolamt zur Revision übersendet.

Das Kontrolamt, welches die Sache betrifft, sendet diese Waare unter seinem Siegel an den Professor, welcher Mitglied des eidgenößischen Amtes ist.

Dieser Professor verificirt die Probe durch zwei Operationen und schikt dann die Stüke an den Probirer, welcher Mitglied des eidgenößischen Amtes ist. Dieser macht ebenfalls die Probe durch zwei Operationen.

Der Durchschnitt dieser vier Operationen wird von dem Professor festgestellt; er ist maßgebend, und es findet keine weitere Berufung statt.

Art. 17. Die Gebühr für diese Proben, nämlich das Vierfache der gewöhnlichen Gebühr, fällt in die Bundeskasse,

welche das Honorar der beiden Mitglieder des Amtes bezahlt, welche die Proben gemacht haben.

Diese Gebühr wird von dem Rekurrenten bezahlt, wenn die Berufung nicht begründet war, im entgegengesezten Falle von dem dadurch betroffenen Amte.

V.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 18. Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung des Professors oder Probirers werden ihnen vom Departement Stellvertreter gegeben. Dasselbe bestellt für sie Assistenten, wenn ihre Funktionen es erfordern.

Art. 19. Der Fabrikinspektor, welcher das eidgenößische Amt präsidirt, ist mit der Beaufsichtigung der kantonalen Kontrolämter beauftragt. Jede Uebertretung des Gesezes kann zur Kenntniß des Inspektors gebracht werden, welcher alsdann gehalten ist, eine Untersuchung anzustellen.

Art. 20. Abgesehen von den Befugnissen, welche dem eidgenößischen Kontrolamte durch Art. 1 des gegenwärtigen Reglementes übertragen werden, kann dasselbe von dem Departement als berathende Kommission über alle die Kontrole betreffenden Fragen einvernommen werden.

Art. 21. Die Amtspflichten des Fabrikinspektors in dem Kontrolamt bilden einen Theil seiner Funktionen als Inspektor. Die Honorare und Entschädigungen der anderen Mitglieder sind die, welche der Bundesrathsbeschluß vom 26. November 1878 den Mitgliedern der berathenden Kommissionen anweist. Ihre Entschädigungen für die Proben werden durch einen Tarif festgesezt.

Art. 22. Das Handels- und Landwirthschaftsdepartement erläßt die weiteren sachbezüglichen Instruktionen.

Art. 23. Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Gegenstand erscheinen im Büdget dieses Departements.

Bern, den 26. Augstmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Vollziehungsverordnung

zum

Bundesbeschluß vom 8. Brachmonat 1877, betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniß *).

(Vom 13. Herbstmonat 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Bundesbeschlußes betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniß;

auf den Antrag seines Militärdepartements,

verordnet:

Art. 1. Das Oberkriegskommissariat wird die Rationsvergütungen und Pferdewartungskosten monatlich auf Grundlage der Kontrole des Oberpferdearztes, erstere jedoch in provisorischem Betrage ausbezahlen. Die definitive Abrechnung findet am Jahresschluße statt, nachdem der Bundesrath die Rationsvergütung nach den Durchschnittspreisen der Fourrage festgesezt haben wird (Art. 3 des Bundesbeschlußes).

Art. 2. Der Oberpferdearzt führt über sämmtliche Pferde, für welche Rationen während des ganzen Jahres

*) Siehe eidg. Gesezsammlung n. F., Band III, Seite 157.

oder bis auf 240 Tage beansprucht werden, eine genaue Schazungskontrole.

Dieselbe dient auch als Ausweis über die Rationsberechtigung (Art. 2 des Bundesbeschlußes).

Es sollen daher alle Veränderungen im Bestand sorgfältig vorgemerkt werden. Die Pferdeeigenthümer sind verpflichtet, dem Oberpferdearzt von eingetretenen Mutationen sofort Kenntniß zu geben.

Im Fernern haben dieselben dem betreffenden Waffenchef anzuzeigen, an welchem Tage ein Pferd, welches für höchstens 240 Tage rationsberechtigt ist, in den ersten und aus dem lezten Dienst des Jahres tritt, wie viele Tage ein Pferd im effektiven Dienst gestanden habe (Art. 7 des Bundesbeschlußes), für wie viele Tage Instruktionsdienst die Rationen in natura bezogen worden seien (Art. 6 des Bundesbeschlußes). Die Waffenchefs versehen diese Anzeigen mit ihrem Visa und übermitteln sie dem Oberkriegskommissariat.

Die Nichterfüllung dieser Pflichten fällt unter den Artikel 10 des Bundesbeschlußes.

Art. 3. Diejenigen Pferde, für welche die Ration während des ganzen Jahres beansprucht wird, werden zu Anfang des Jahres, diejenigen, für welche die Berechtigung bis auf 240 Tage sich erstrekt, unmittelbar vor dem Eintritt in den ersten Dienst eingeschäzt.

Schazungen, welche außer diesen Zeitpunkten nothwendig werden, sind beim Oberpferdearzt zu verlangen. Sind dieselben durch Handänderung verursacht, so fallen die Kosten zu Lasten des Eigenthümers.

Die Schazung sämmtlicher Pferde wird jedes Jahr revidirt.

Art. 4. Die Eigenthümer haben sich jeweilen in der rsten Hälfte des Januars, resp. einen Monat vor Beginn des

ersten Dienstes, beim Oberpferdearzt anzumelden, damit die Einschäzung, resp. Schazungsrevision der Pferde einer Gegend möglichst gleichzeitig angeordnet werden kann. Dieselben können angehalten werden, die Pferde zum Zweke der Einschäzung oder Schazungsrevision auf ihnen bezeichnete Pläze zu führen, ohne daß hiefür besondere Vergütung geleistet wird.

Art. 5. Die Einschäzung findet unter Mitwirkung des Oberpferdearztes oder in Verhinderungsfällen durch von demselben bezeichnete Experten statt. Dabei kommen die für Pferdeschazungen überhaupt gültigen Vorschriften zur Anwendung.

Der Preis der ersten Schazung darf bei spätern Schazungsrevisionen nicht erhöht werden, dagegen sind Minderwerthe, welche als Abschäzung ausbezahlt wurden, von demselben abzuziehen.

Art. 6. Die Eigenthümer sind verpflichtet, die Gesundheit ihrer Dienstpferde in und außer dem Dienste durch geeignete Sorgfalt in der Unterbringung, Wartung und Pflege, sowie im Gebrauch zu fördern.

Durch Nichtbeachtung dieser Obliegenheit kann der Anspruch auf Minderwerthsentschädigung verwirkt werden.

Art. 7. Im Erkrankungsfalle außer Dienst sorgt der Eigenthümer auf seine Kosten für die erforderliche Kur des Pferdes. Er sendet dem Oberpferdearzte bei Einleitung der Kur einen schriftlichen Bericht des behandelnden Thierarztes, und ebenso während der ganzen Zeit der Behandlung jeden Samstag einen Wochenrapport des Leztern ein.

Art. 8. Die Abschäzung geschieht auf Begehren des Eigenthümers in dem Termin, mit welchem das Pferd aus der Schazung tritt.

Wenn ein in der Schazung befindliches Pferd umsteht, so wird dem Eigenthümer von der Kriegsverwaltung die

Schazungssumme (Art. 5) vergütet; ebenso wenn ein Pferd, das nicht mehr in der Schazung steht, an einer Krankheit zu Grunde geht, welche unzweifelhaft in der Zeit entstanden ist, als das Pferd noch in der Schazung war.

Im Falle von Dienstuntauglichkeit wird das Pferd gegen Vergütung der Schazungssumme (Art. 5) von der Kriegsverwaltung übernommen, sofern der die Dienstuntauglichkeit bedingende Fehler unzweifelhaft in der Zeit entstanden ist, während welcher das Pferd in Schazung stand.

Art. 9. Für die Vergütung eines Pferdes, sowie für die Bestimmung eines Minderwerthes, ist die lezte Schazung maßgebend, unter Abzug allfällig seither geleisteter Minderwerthsentschädigungen.

Art. 10. Wenn die Pferde im effektiven Dienste stehen (Art. 7 des Bundesbeschlußes), so sind sie in allen Beziehungen nach den Vorschriften des Verwaltungsreglements zu behandeln, und es findet auf dieselben während dieser Zeit der Bundesbeschluß vom 8. Brachmonat 1877 keine Anwendung.

Minderwerthe, welche infolge eines effektiven Dienstes vergütet werden, sind bei der Wiedereinschäzung gemäß dem eben erwähnten Bundesbeschluß in Anschlag zu bringen.

Art. 11. Nach Art. 1 des Bundesbeschlußes sollen Rationsvergütungen und Pferdewartungskosten nur für effektiv gehaltene, diensttaugliche Reitpferde verrechnet und ausbezahlt werden, und zwar genau für so viele Tage, als die gesezlichen Requisite für die Berechtigung vorhanden sind.

Gemäß Art. 9 desselben Beschlußes ist es untersagt, eingeschäzte Pferde, für welche Jahresrationen bezogen werden, direkt oder indirekt der Eidgenoßenschaft in Miethe zu geben.

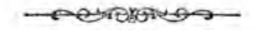
Der Oberpferdearzt hat über die Beachtung dieser Vorschriften besonders zu wachen und Zuwiderhandlungen unverweilt dem Departement zur Kenntniß zu bringen.

Art. 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Vorschriften über die Ein- und Abschäzung der Dienstpferde derjenigen Militärbeamten und Offiziere, welche Jahresrationen beziehen, vom 1. März 1876, sowie die Verordnung des Militärdepartements vom 31. Christmonat 1877 sind aufgehoben.

Bern, den 13. Herbstmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Reglement

für

die Führung der Civilstandsregister.

(Vom 20. Herbstmonat 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Art. 2 des Bundesgesezes vom 24. Christmonat 1874 über Civilstand und Ehe;

in Betracht, daß die Revision der Vorschriften vom 17. Herbstmonat 1875 sich als nothwendig erwiesen hat;

auf den Antrag des eidg. Departements des Innern,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Eintragungen in die Civilstandsregister, die Auszüge aus diesen Registern, sowie die vorgeschriebenen amtlichen Mittheilungen, müssen nach Maßgabe von Formularen und in einem Format abgefaßt werden, welche der Bundesrath einheitlich für alle Civilstandsbeamten festsezt.

Diese Formulare sind:

a. Formulare für die Register:

1) Geburtsregister A, für die Eintragung derjenigen Geburten, welche im Civilstandskreise stattgefunden haben (Geburtsurkunden);

2) Geburtsregister B, für die Eintragung der außerhalb des Kreises erfolgten Geburten solcher Kinder, deren Eltern im Civilstandskreise heimatberechtigt oder wohnhaft sind;

3) Todtenregister A, für die Eintragung derjenigen Sterbefälle, welche im Civilstandskreise vorgekommen sind (Sterbeurkunden);

4) Todtenregister B, für die Eintragung der außerhalb des Kreises erfolgten Sterbefälle solcher Personen, welche zur Zeit ihres Todes im Civilstandskreise heimatberechtigt oder wohnhaft gewesen sind;

5) Eheregister A, für die Eintragung der im Civilstandskreise abgeschlossenen Ehen (Eheurkunden);

6) Eheregister B, für die Eintragung der außerhalb des Civilstandskreises abgeschlossenen Ehen solcher Personen, von denen beide oder auch nur eine im Civilstandskreise heimatberechtigt oder wohnhaft sind;

b. Formulare für die Auszüge:

7) Auszug aus dem Geburtsregister (Geburtsschein);

8) Auszug aus dem Todtenregister (Todtenschein);

9) Auszug aus dem Eheregister (Eheschein);

c. Formulare betreffend die auf die Eheschließung bezüglichen Förmlichkeiten:

10) Eheverkündungsgesuch der künftigen Ehegatten;

11) Verkündungsakt;

12) Mittheilung einer gegen den Eheabschluß erhobenen Einsprache an den Bräutigam;

13) Mittheilung der Erklärung des Bräutigams an den Einsprecher;

14) Verkündschein (Art. 36 des Gesezes) mit Ermächtigung zur Eheschließung in einem andern Kreise;

d. Formulare für die Legitimation außerehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe:

15) Legitimationsurkunde;
16) Mittheilung der Legitimation.

Außer den oben angeführten Formularen enthält die Anleitung für die Civilstandsbeamten noch solche von geringerer Bedeutung, z. B. für das alphabetische Inhaltsverzeichniß, für die Randbemerkungen u. s. w.

Ueberdies enthält die Anleitung Beispiele für die Eintragungen in die Register.

Art. 2. Die Civilstandsregister, sowie die Auszüge und Mittheilungen sollen in einer der drei Landessprachen abgefaßt werden. Dieselbe wird für jeden Civilstandskreis von der zuständigen kantonalen Behörde bestimmt.

Art. 3. Die Register und Formulare werden den Civilstandsbeamten von den Kantonen oder Gemeinden kostenfrei geliefert.

Diejenigen Ausfertigungen der Register, welche zur Verfügung der Civilstandsbeamten in deren Händen verbleiben (Art. 2, Lemma 3 des Gesezes), werden denselben gebunden und vollständig mit Seitenzahlen versehen übergeben.

Die kantonale Staatskanzlei oder eine andere von der zuständigen kantonalen Behörde hiefür bezeichnete Amtsstelle vermerkt vorn auf dem Titelblatte oder der innern Seite des Einbandes die Zahl der Seiten, welche der Band enthält.

Dieser Vormerk muß unterzeichnet, datirt und mit dem Amtssiegel (Stempel) versehen sein.

Art. 4. Die Eintragungen in die A-Register sind durch die Artikel 2. 6, 7, 8, 9 und 10 des Gesezes geregelt. Außerdem sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Alle Eintragungen sollen unter fortlaufenden Ordnungsnummern geschehen, welche mit jedem Jahre in jedem Register aufs Neue beginnen.

Sämmtliche in den Formularen zwischen den gedrukten Worten offen gelassenen Zwischenräume müssen ohne Ausnahme mit denjenigen Angaben, zu deren Aufnahme sie bestimmt sind, ausgefüllt werden. Können in einem Falle solche Angaben nicht gemacht werden, oder bleiben bei deren Eintragung Stellen unbeschrieben, so sind die leeren Zwischenräume durch wagrechte Striche auszufüllen.

Erweisen sich in einzelnen Fällen die gedrukten Rubriken als unanwendbar und daher überflüßig (so z. B. die Rubrik „Beruf", weil der Beruf nicht angegeben werden kann), so sind dieselben zu durchstreichen.

Wenn die Zwischenräume zwischen den gedrukten Worten zur Aufnahme der betreffenden Angaben nicht genügen und deßhalb die Einschiebung von Zwischenlinien nothwendig wird, so sollen unbeschrieben bleibende Stellen der leztern ebenfalls mit einem wagrechten Strich ausgefüllt werden.

Der Civilstandsbeamte, sowie diejenigen Personen, welche nach Art. 16, 22 und 39 des Gesezes die Eintragungen in die Civilstandsregister unterzeichnen müssen, haben ihre Unterschriften in beiden Registerausfertigungen eigenhändig beizusezen.

Ist in einem Falle, wo das Gesez (Art. 14, Lemma 2 und Art. 20, Lemma 3) diese Form gestattet, die Geburts- oder Todesanzeige schriftlich gemacht worden, so streicht der Civilstandsbeamte die Worte „vorgelesen und bestätigt" durch und schreibt darunter „schriftliche Anzeige", nachdem er nach den Worten „auf die Anzeige von" Namen und amtliche Eigenschaft der Person, von welcher die Anzeige erfolgt ist, angegeben hat.

Art. 5. Die im Artikel 5, Litt. b des Gesezes vorgeschriebenen Mittheilungen an den Wohnort und an den Heimatort geschehen vermittelst Zusendung von Auszügen, welche nach einem der Formulare 7, 8 oder 9 verfaßt sind.

Wenn die Person, auf welche der mitzutheilende Akt

sich bezieht, an mehreren Orten heimatberechtigt ist, so muß die Mittheilung an den Civilstandsbeamten jedes Heimatortes erfolgen. Trauungen werden an jeden Heimatort eines jeden der beiden Gatten mitgetheilt.

Wenn die Person oder die Personen, auf welche der mitzutheilende Akt sich bezieht, in einem auswärtigen Staate heimatberechtigt oder wohnhaft sind, mit welchem die Schweiz einen Vertrag über die gegenseitige Mittheilung von Standesurkunden abgeschlossen hat, so geschieht die Mittheilung an das Civilstandsamt ihres Landes durch Zusendung eines nach einem der Formulare 7, 8 oder 9 gefertigten Auszuges. Die Civilstandsbeamten stellen den Auszug der Staatskanzlei ihres Kantons zu, und diese übermittelt denselben, unter Beobachtung der bezüglichen Vertragsbestimmungen, an den auswärtigen Staat.

Die Mittheilungen sind am Schlusse der Eintragung im Register folgendermaßen vorzumerken: „Mitgetheilt dem Civilstandsbeamten von X, Y etc.“ oder, wenn die Mittheilung ins Ausland geht: „Der Staatskanzlei einen Auszug zugestellt.“

Art. 6. Der Civilstandsbeamte, welcher eine der im Art. 5 hievor genannten Mittheilungen erhält, soll dieselbe ohne Verzug in das betreffende B-Register eintragen.

Die Mittheilungen selbst werden mit der gleichen Nummer wie der Eintrag versehen und in Umschlägen aufbewahrt, welche als Aufschrift die Bezeichnung des Registers enthalten, in welches die Eintragung geschehen ist.

Die vom Auslande einlangenden Mittheilungen, die nicht in einer der drei Landessprachen der Schweiz abgefaßt sind, sollen mit einer Uebersezung begleitet sein, deren Richtigkeit durch ein amtliches Zeugniß bestätigt wird.

Art. 7. In den Registern B können die Zeitangaben mit Zahlen geschrieben werden. Im Uebrigen sind die Eintragungen in diese Register ebenfalls den Vorschriften der

Artikel 2, 6, 7, 8, 9 und 10 des Gesezes, sowie des Art. 4 dieses Reglements unterworfen.

Die Register B werden wie die Register A in zwei Ausfertigungen geführt.

Art. 8. Aus den Registern B werden keine Auszüge, sondern nur Abschriften der Auszüge oder Mittheilungen verabfolgt, auf welche hin die Eintragungen stattgefunden haben. (Art. 6 dieses Reglements.)

Art. 9. In den Registern A und B werden die Eintragungen jedes Jahres mit dem 31. Christmonat abgeschlossen. Der Abschluß geschieht in der Weise, daß unmittelbar hinter der lezten Eintragung des betreffenden Jahres in jedem Register beurkundet wird:

„Die Nummer .... auf Seite .... ist diejenige der lezten Eintragung im Jahre 18.. — Beide Ausfertigungen des Registers sind gleichlautend. Was hiemit bezeugt wird. Der Civilstandsbeamte (Unterschrift, Datum und Amtssiegel)."

An dem Tage, an welchem die eine Ausfertigung der kantonalen Behörde übergeben wird (Art. 12 des Reglements), hat der Civilstandsbeamte in der ihm verbleibenden Ausfertigung zu beurkunden:

„Eine Ausfertigung wurde am ...... 18.. der kantonalen Behörde übergeben, gemäß Art. 2 des Gesezes. Der Civilstandsbeamte des Kreises .... (Unterschrift, Datum und Amtssiegel.)"

Art. 10. Wenn das Register am Schlusse des Jahres nicht ausgefüllt ist, so können die Eintragungen des neuen Jahres in dem gleichen Bande beginnen. Zwischen den Eintragungen eines Jahres und denjenigen des folgenden darf jedoch keine Seite unbeschrieben bleiben, und es soll der im Art. 9 vorgeschriebene Abschlußvormerk eingeschaltet werden. Unbeschriebene Theile einer Seite werden durch einen Querstrich unbrauchbar gemacht.

Wenn umgekehrt der Band vor Ende des Jahres beendigt ist, so werden die Eintragungen in einem neuen Bande fortgesezt. Hinter der lezten Eintragung des ausgefüllten Bandes ist in diesem Falle der Abschluß folgendermaßen schriftlich zu beurkunden: „Dieser Band ist mit Nr... der Eintragungen des Jahres 18.. abgeschlossen. Die Fortsezung befindet sich in dem Bande, welcher mit Nr... beginnt. Was hiemit bezeugt wird. — Der Civilstandsbeamte. (Unterschrift, Datum und Amtssiegel.)“

Vor der ersten Eintragung im neuen Bande soll vorn auf dem Titelblatt oder der innern Seite des Einbandes folgender Vormerk eingeschrieben werden:

„Dieser Band ist die Fortsezung eines vorhergehenden, welcher die Eintragungen von Nr. .. des Jahres 18.. bis Nr... des Jahres 18.. enthält. Was hiemit bezeugt wird. (Unterschrift, Datum und Amtssiegel).“

Art. 11. Für jeden Jahrgang eines Registers muß ein sowohl die Eintragungen als die Randbemerkungen berüksichtigendes, alphabetisch geordnetes Inhalts- (Namens-) Verzeichniß angefertigt und dem Schlusse des betreffenden Bandes beigefügt werden. Dasselbe soll die Familiennamen derjenigen Personen enthalten, auf welche die Eintragungen sich beziehen, und auf die Seitenzahlen verweisen, auf denen die Einträge sich befinden. Hinter dem Familiennamen sind die Vornamen und der Heimatort der betreffenden Personen beizufügen.

Die verheirateten, verwitweten und diejenigen geschiedenen Frauen, welche nach der Scheidung den Familiennamen ihres frühern Ehemannes beibehalten haben, müssen im Inhaltsverzeichniß zum Todtenregister doppelt, nämlich sowohl unter dem angeheirateten, als unter demjenigen Familiennamen eingetragen werden, welchen sie vor der Verehelichung getragen haben (Mädchennamen).

Das Inhaltsverzeichniß zum Eheregister soll die Familiennamen beider Ehegatten enthalten, und zwar, wenn die Ehefrau schon einmal verehelicht war und den Familiennamen ihres frühern Ehemannes beibehalten hat, sowohl ihren Mädchennamen als den angeheirateten Familiennamen. Es muß daher jede Ehe wenigstens zwei Male im Inhaltsverzeichnisse aufgeführt werden, ein Mal unter dem Familiennamen des Ehemannes und ein oder zwei Male unter demjenigen der Ehefrau.

Art. 12. Diejenigen Ausfertigungen der Register, welche der Civilstandsbeamte jedes Jahr der zu ihrer Aufbewahrung bezeichneten Amtsstelle übergeben muß, werden auf ungebundenen Blättern, auf welchen das Wort „Duplikata" vorgedrukt ist, geführt. Diese Ausfertigungen sollen denjenigen, welche in den Händen des Civilstandsbeamten bleiben, gleichlautend sein, und zwar nicht nur in Betreff der Abfassung und der Unterschriften, sondern auch bezüglich der Seitenbezifferung (Paginirung), sowie der Nummerirung der Eintragungen und des Inhaltsverzeichnisses.

Art. 13. Nach der Uebergabe dieser Ausfertigungen läßt die kantonale Behörde dieselben in der Weise einbinden, daß die Bände einen oder mehrere Civilstandskreise umfassen und einen Titel tragen, welcher sowohl das Jahr als die betreffenden Kreise angibt.

Art. 14. Wenn zufolge eines Urtheiles oder eines Entscheides der zuständigen Behörde eine Berichtigung in ein Register eingetragen oder wenn eine nachträgliche Einschreibung gemacht werden soll (Art. 20, 22 und 41 dieses Reglements) und die eine Ausfertigung nicht mehr in den Händen des Civilstandsbeamten sich befindet, so gibt derselbe der zur Aufbewahrung dieser Ausfertigung bezeichneten Amtsstelle von dem Urtheile oder von dem Entscheide Kenntniß, damit die Berichtigung oder der Zusaz in dieselbe eingetragen werde.

Art. 15. Es dürfen keine Gebühren von den betheiligten Parteien bezogen werden: 1) für die Eintragungen, Mittheilungen, Bekanntmachungen (Verkündungen) und Zusendungen, welche im Art. 5, Litt. a, b und c des Gesezes vorgeschrieben sind; 2) für die Trauungen, welche im Civilstandskreise des Wohnsizes des Bräutigams (Art. 37 des Gesezes) an den von der kantonalen Behörde festgesezten Tagen und Stunden (Art. 38 des Gesezes) stattfinden; 3) für die Ausfertigung und Absendung der Verkündakte; 4) für die Rüksendung derselben (Art. 29 dieses Reglements).

Für die gesezlich vorgeschriebenen amtlichen Mittheilungen besteht im Innern der Schweiz Portofreiheit.

Art. 16. Für die Mittheilungen, welche nicht gesezlich vorgeschrieben sind, sowie für die Auszüge, Abschriften und sonstigen Schreibereien, welche nur auf Verlangen der Betheiligten und ohne bestehende gesezliche Verpflichtung gemacht werden, können die Civilstandsbeamten von den Parteien diejenigen Gebühren beziehen, welche die kantonalen Behörden mit Genehmigung des Bundesrathes dafür festgesezt haben.

Für die Versendung von Schriftstüken, für welche die Civilstandsbeamten von den Betheiligten Gebühren beziehen, besteht keine Portofreiheit.

Art. 17. Den Kantonen steht frei, für den Empfang und die Versendung der im Art. 5, Litt. b des Gesezes vorgesehenen Mittheilungen, für die Aufbewahrung der älteren Register und für die Ausfertigung der Auszüge und Abschriften, sowie für die Leitung und Beaufsichtigung des Civilstandswesens überhaupt, eine Centralbehörde (Centralbüreau) aufzustellen.

Die Bestimmungen über die Organisation einer solchen Stelle unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 18. Die Civilstandsbeamten sind verpflichtet, den auf das Civilstandswesen bezüglichen Gesuchen, welche von

anderen Civilstandsbeamten oder von Gemeindebehörden in amtlichen Angelegenheiten an sie gerichtet werden, zu entsprechen.

II. Besondere Bestimmungen.

Geburtsregister A.

Art. 19. Die Reihenfolge der Ordnungsnummern der Eintragungen beginnt jedes Jahr für diejenigen Geburten, welche in demselben stattfinden, aufs Neue. Die Nummer Eins wird derjenigen im laufenden Jahre vorgekommenen Geburt gegeben, welche zuerst zur Anzeige gelangt.

Diejenigen Geburten, welche im vorhergehenden Jahre stattgefunden haben, jedoch erst im laufenden Jahre angezeigt worden sind, erhalten Nummern, welche die Reihenfolge des vorhergehenden Jahres fortsezen. Diese Geburten sollen, unter Angabe der Stelle, wo sie eingetragen sind, auch in das alphabetische Inhaltsverzeichniß des Jahres aufgenommen werden, in welchem sie wirklich stattgefunden haben.

Art. 20. Der Civilstandsbeamte ist nicht berechtigt, verspätete Geburtsanzeigen zurükzuweisen, sondern soll die Eintragung derselben mit Beobachtung der unter Art. 19 hievor enthaltenen Vorschriften vornehmen, unbeschadet des Rechtes, die Säumigen nach Art. 59, Lemma 1 des Gesezes zu verzeigen.

Art. 21. Die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonate todtgeborenen Kinder sind in das Geburtsregister einzutragen, jedoch ohne Mittheilung an andere Civilstandsbeamte.

Todtenregister A.

Art. 22. Die Vorschriften der Artikel 19 und 20 gelten auch für die Eintragung und Nummerirung der Todesfälle.

Art. 23. Wenn die verstorbene Person erst kurze Zeit an dem Orte, wo ihr Tod erfolgte, zugebracht hatte, als Reisender, als Gast oder als neuer Ankömmling, so ist dieser ausnahmsweise Umstand nach der Ortsangabe kurz zu erwähnen durch Angaben wie: „nach einem Aufenthalt von sechs Stunden," „von zwei Tagen," „von drei Wochen."

Art. 24. Ist die Person an einer Krankheit gestorben, so muß nur die Hauptkrankheit ohne die im Verlaufe derselben hinzugetretenen Erkrankungen eingetragen werden.

Da nach dem Geseze die Todesursache „wenn immer möglich" durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden soll, so darf die Todesanzeige von dem Civilstandsbeamten erst dann als vollständig betrachtet werden, wenn seitens des Arztes, welcher die Person zulezt behandelt hat, das Zeugniß über die Todesursache vorliegt. Dieses ärztliche Zeugniß kann der Civilstandsbeamte nur in den Fällen erlassen, wo er sich überzeugt, daß die Beschaffung desselben innerhalb der für die Anzeige vorgeschriebenen Zeit unmöglich ist.

Weitergehende Vorschriften der Kantone über die Leichenschau sind vorbehalten.

Art. 25. Die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonate todtgeborenen Kinder sollen auch in das Todtenregister A eingetragen werden, jedoch ohne Mittheilung an andere Civilstandsbeamte.

Eheverkündungen und Eintragung der Ehen.

Art. 26. Das Gesuch um Verkündung eines Eheversprechens kann bei jedem Civilstandsbeamten gestellt werden, welcher nach Art. 29 des Gesezes zur Vornahme der Verkündung verpflichtet ist.

Wenn die kantonale Gesezgebung nicht die Führung von Eheverkündungsregistern vorschreibt, so soll das Ver-

kündungsgesuch nach Maßgabe von Formular Nr. 10 in Schrift verfaßt werden.

Art. 27. Der Civilstandsbeamte verwendet für die Verkündung, die ihm selbst obliegt, das Formular Nr. 11.

Um die Verkündung durch die andern hiezu verpflichteten Civilstandsbeamten (am Heimatort und Wohnort des Bräutigams und der Braut) zu erwirken, übersendet er denselben eine Ausfertigung des gleichen Formulars Nr. 11 mit entsprechender Ausfüllung der Rükseite desselben.

Art. 28. Die Civilstandsbeamten, welche auf diese Weise um Anordnung der Verkündung angegangen worden sind, vollziehen dieselbe ihrerseits mittelst Verwendung des erhaltenen Formulars Nr. 11, oder einer Abschrift desselben. Geschieht die Verkündung durch Einrükung in ein amtliches Blatt, so soll dieselbe alle in dem Verkündungsakt enthaltenen Angaben in sich schließen. Erfolgt die Verkündung durch Anschlag, so muß entweder eine Abschrift des Eheverkündungsaktes (Art. 27 dieses Reglements) angeschlagen werden oder, wenn die Urschrift selbst angeheftet wird, dies auf eine Weise geschehen, welche dieselbe vor Schädigung bewahrt.

Art. 29. Nach Ablauf der gesezlich bestimmten Fristen, d. h. spätestens 48 Stunden nach Verfluß der im Art. 34 des Gesezes festgesezten zehntägigen Frist, senden die Civilstandsbeamten den ihnen zugestellten Verkündungsakt an den Civilstandsbeamten des Wohnorts des Bräutigams zurük, nachdem sie die auf die Bekanntmachung und Einsprachen bezüglichen Rubriken ausgefüllt haben.

Art. 30. Wenn die Trauung der Ehe nicht in dem Kreise stattfindet, wo der Bräutigam seinen Wohnsiz hat, so stellt der Civilstandsbeamte dieses Kreises den Verkündschein, beziehungsweise die Ermächtigung zur Trauung, nach Formular Nr. 14 aus und legt sodann, als Belege zum Eheregister B, in welches die Ehe, nach Eingang der im

Art. 5, Litt. b des Gesezes vorgeschriebenen Mittheilung, einzutragen ist, in sein Archiv:

1) die Geburtsscheine (Art. 30 des Gesezes);
2) das schriftliche Eheverkündungsgesuch, wenn ein solches gemäß Art. 26 dieses Reglements erforderlich ist;
3) den Verkündakt, welchen er selbst bekannt gemacht hat;
4) die Verkündakte, welche ihm von den andern Civilstandsbeamten zurükgesandt worden sind (Art. 28 dieses Reglements);
5) die Einwilligungserklärungen der Eltern oder Vormünder, wo solche nach Art. 27 des Gesezes nöthig sind;
6) für jeden der neuen Ehegatten, welcher schon einmal verehelicht gewesen ist, den Todtenschein für den frühern andern Ehegatten oder das Urtheil, durch welches die frühere Ehe nichtig erklärt oder geschieden worden ist, beziehungsweise einen Auszug aus diesem Urtheil;
7) wenn der Bräutigam ein Ausländer ist, die im Art. 31 des Gesezes vorgeschriebene Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde, eventuell die Dispensation der kantonalen Regierung;
8) in dem im Art. 37, Lemma 2 des Gesezes bezeichneten Falle die dort vorgeschriebene Ermächtigung.

Art. 31. Wenn dagegen, gemäß der gesezlichen Regel, die Ehe in dem Civilstandskreise des Wohnsizes des Bräutigams abgeschlossen wird, so verwahrt der Civilstandsbeamte dieses Kreises die im Art. 30 bezeichneten Urkunden in seinem Archiv als Belege zur Eintragung in das Register A.

Art. 32. In dem im Art. 30 vorgesehenen Falle, wo die Ehe in einem andern Civilstandskreise, als demjenigen des Wohnsizes des Bräutigams, abgeschlossen worden ist, hat der Civilstandsbeamte, welcher die Trauung vornimmt, zu seiner Legitimation und als Beleg zur Eintragung in das



Register A die ihm nach Formular Nr. 14 ertheilte Ermächtigung in seinem Archiv aufzubewahren.

Art. 33. Die Mittheilungen an die anderen Civilstandsbeamten haben nach Maßgabe von Formular Nr. 9 zu geschehen.

Ebenfalls nach diesem Formular wird der Eheschein ausgefertigt, dessen Vorweisung für die Vornahme der kirchlichen Trauungsfeierlichkeit erforderlich ist. (Art. 40 des Gesezes.)

Legitimation ausserehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe.

Art. 34. Zur Entgegennahme der Anzeige über die Legitimation ausserehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern sind verpflichtet:

a. der Civilstandsbeamte, welcher die Trauung vornimmt, wenn die Anzeige bei Abschluß der Ehe, d. h. unmittelbar vor oder nach derselben gemacht wird;

b. der Civilstandsbeamte am Wohnsize der Ehegatten, wenn die Anzeige nicht bei der Trauung gemacht worden ist.

Art. 35. Wird die Anzeige verspätet, d. h. erst nach Ablauf der im Art. 41 des Gesezes den Eltern hiefür eingeräumten Frist gemacht, so darf der Civilstandsbeamte des Wohnortes der Ehegatten die Annahme derselben gleichwohl nicht verweigern; dagegen soll er die säumigen Eltern gemäß Art. 59, Ziffer 1 des Gesezes verzeigen.

Art. 36. Der Civilstandsbeamte darf die Anzeige erst annehmen, nachdem ihm die Geburtsscheine der Kinder, welche legitimirt werden sollen, und im Falle des Art. 34, Litt. b der Eheschein der Eltern übergeben worden sind.

Art. 37. Die Legitimationsurkunde wird für jedes Kind besonders nach Formular Nr. 15 verfaßt, welches Familiennamen, Vornamen, Beruf, Heimatort und Wohnort



der Eltern, den Zeitpunkt und den Ort des Eheabschlusses, sowie den Familiennamen, Vornamen und Geburtsort des Kindes enthält.

Die Urkunde muß von den Eltern und dem Civilstandsbeamten unterzeichnet werden.

Art. 38. Diese Urkunde wird mit einer Ordnungsnummer versehen und mit den im Art. 30 erwähnten Belegen im Archiv des Civilstandsbeamten aufbewahrt.

Art. 39. Der Civilstandsbeamte, welcher die Legitimationsurkunde ausgestellt hat, gibt von derselben unverzüglich den Civilstandsbeamten derjenigen Kreise, wo die Geburt des Kindes eingetragen ist, nämlich wo dasselbe geboren und heimatberechtigt ist, mittelst Benuzung des Formulars Nr. 16 summarische Kenntniß.

Art. 40. Jeder Civilstandsbeamte, welcher eine solche Mittheilung erhält, fügt dieselbe, soweit sie ihn betrifft, als Randbemerkung der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung in dem Register A (Art. 18 des Gesezes) oder dem Register B bei. Für diese Randbemerkungen ist folgendes Formular maßgebend:

„Zufolge Mittheilung des Civilstandsbeamten von X. wurde N. N. (Name des Kindes), dessen Geburt in diesem Register unter der Nummer ... des Jahres 18.. eingetragen worden ist, durch die nachfolgende Ehe seiner Eltern, N. N. (Name des Vaters) von X. (Heimatort des Vaters) und N. N. (Name der Mutter) von X. (Heimatort der Mutter), legitimirt; die Legitimationsurkunde wurde errichtet den ..... zu ..... (Datum, Unterschrift und Amtssiegel)."

Art. 41. Der Art. 14 dieses Reglements findet auch auf nachträgliche Eintragungen dieser Art Anwendung.

Art. 42. Außer den im Art. 39 vorgeschriebenen Mittheilungen soll eine solche auch an den Civilstandsbeamten



des Heimatorts des Vaters erlassen werden. Diese Mittheilung ist nicht in ein Register einzutragen, sondern bei den Belegen über die Eintragung der Trauung der Eltern zum Register A oder zum Register B aufzubewahren.

Art. 43. Die Vorschriften der Artikel 34—42 finden auch Anwendung, wenn die Ehegatten sich im Ausland verheiratet haben und ihren Wohnsiz in die Schweiz zurükverlegen.

Art. 44. Ebenso kommen dieselben zur Anwendung, wenn die in der Schweiz verbürgerten Eltern im Ausland wohnen.

Begeben die Eltern sich zu diesem Zweke in die Schweiz, so soll die Anzeige der Legitimation außerehelicher Kinder vor dem Civilstandsbeamten am Heimatorte des Ehemannes gemacht werden und dieser Beamte sodann nach Vorschrift der Artikel 36, 37, 38 und 39 dieses Reglements verfahren.

Können die Eltern sich nicht in die Schweiz verfügen, so ist die Legitimationsurkunde vor einem diplomatischen oder Konsular-Agenten der Schweiz, oder vor einem ausländischen öffentlichen Beamten (Civilstandsbeamten, Notar u. s. w.), welcher die Fähigkeit zur Errichtung öffentlicher Urkunden besizt, in Schrift zu verfassen und hierauf von den Eltern mit einem motivirten, die nöthigen Aufschlüsse enthaltenden Antrage und den erforderlichen Belegen (Art. 36 des Reglements) dem Civilstandsbeamten des Heimatortes des Vaters zuzustellen, worauf dieser Beamte nach Maßgabe der Artikel 38 und 39 dieses Reglements verfährt.

Art. 45. Die Vorschriften der Artikel 34—42 finden endlich auch Anwendung auf die Legitimation außerehelicher Kinder durch die nachfolgende Ehe ausländischer Eltern, welche in der Schweiz sich verehelichen oder verehelicht haben und in derselben wohnen.

Schlussbestimmungen.

Art. 46. Dieses Reglement, durch welches die Vorschriften vom 17. Herbstmonat 1875, sowie alle widersprechenden kantonalen Vorschriften aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Jänner 1882 in Kraft.

Die bisherigen Register dürfen zu Eintragungen verwendet werden, bis sie ausgefüllt sind, ebenso die bisherigen Registerformulare für die Doppel derselben. Neue Register dürfen nur nach den neuen Formularen angelegt werden.

Die alten Formulare für die Auszüge und Mittheilungen dürfen vom Inkrafttreten dieses Reglements an nicht mehr angewendet werden.

Art. 47. Die Muster der neuen Formulare sind auf dem eidgenössischen Departement des Innern niedergelegt und werden von demselben den Kantonsregierungen auf ihr Verlangen zugesandt.

Die Beispiele für die Eintragungen sind in der „Anleitung für die Civilstandsbeamten" abgedrukt.

Bern, den 20. Herbstmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



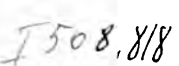
Instruktion

für

die Civilstandsbeamten, betreffend die statistischen Auszüge aus den Civilstandsregistern zuhanden der Bundesbehörden.

(Vom 20. Herbstmonat 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,



in Ausführung des Art. 5, Litt. e des Gesezes betreffend die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, vom 24. Christmonat 1874, und des Bundesbeschlußes vom 17. Herbstmonat 1875;

auf den Antrag des eidg. Departements des Innern,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Sämmtliche schweizerische Civilstandsbeamten haben über jede Geburt, jeden Sterbefall und jede Trauung, welche sich in ihrem Civilstandskreise ereignet haben, einen auf eine besondere Karte geschriebenen Auszug aus den mit A bezeichneten Civilstandsregistern, gemäß nachfolgenden Formularien, an das eidg. statistische Büreau zu senden. Das leztere liefert ihnen die hiezu nöthigen Karten und Briefumschläge. Aehnliche Auszüge sind auch über jene im B-Register eingetragenen Trauungen zu liefern, welche im

Auslande vorgekommen sind, aber einen zur Zeit der Trauung in der Schweiz wohnenden Mann betreffen.

Art. 2. Besondere Verfügungen des eidg. Departements des Innern vorbehalten, sind diese Zusendungen zu machen:

a. von den Civilstandsbeamten der städtischen Ortschaften von wenigstens 7000 Einwohnern und von städtischen Ausgemeinden solcher Ortschaften (wie bei Zürich und Genf) allwöchentlich, und zwar jeden Sonntag über die während der verflossenen Woche gemachten Eintragungen;

b. von den übrigen Civilstandsbeamten allmonatlich, d. h. bis zum 10. jeden Monats, über die während des leztabgelaufenen Monats gemachten Eintragungen.

Art. 3. Auf der Außenseite des Briefumschlages ist nach Maßgabe des Vordrukes die Zahl der in demselben befindlichen Karten anzugeben. Sind während einer Berichtsperiode keine Eintragungen erfolgt, so ist der Briefumschlag leer einzusenden und als Inhaltsangabe „keine" darauf zu schreiben.

Jede Karte ist mit derjenigen Nummer zu bezeichnen, welche die betreffende Eintragung im Register selbst hat. Zahlenangaben auf den Karten werden in Ziffern ausgedrükt; andere Antworten sind so weit möglich mittels wagrechter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte des Vordrukes zu machen.

Ungenügend ausgefüllte Zählkarten werden an den Aussteller zurükgesandt und sollen sofort vervollständigt werden.

Art. 4. Je nach Abschluß eines Jahres bezahlt das eidg. statistische Büreau den Civilstandsbeamten, welche die Zählkarten vorschriftsgemäß ausgefüllt und rechtzeitig eingesandt haben, eine Entschädigung von fünf Rappen per Nummer.

Art. 5. Auf die Frage nach dem Beruf ist die Beschäftigungsart oder der Erwerbszweig der betreffenden Person

so genau als möglich zu bezeichnen; es sind also nicht Ausdrüke zu gebrauchen, wie: Taglöhner, Fabrikarbeiter, Dreher, Knecht etc., sondern genauere, wie: landwirthschaftlicher Taglöhner, Baumwollenspinner, Seidenweberin, Zündholzfabrikarbeiterin, Eisendreher, Müller-, Bäker-, Haus-Knecht bei Rentier, Knecht bei Landwirth etc.

Art. 6. Auf die Frage nach dem Heimat- und dem Wohnort ist immer die betreffende Gemeinde zu nennen; liegt diese Gemeinde nicht in dem Kanton, wo die Zählkarte ausgestellt wird, so ist auch der Kanton oder der (auswärtige) Staat beizufügen.

II. Besondere Bestimmungen.

a. Betreffend die Geburten.

Art. 7. Bei aufgefundenen Kindern ist die Zeit der Geburt (Frage 1) nach ungefährer Schäzung und statt des Ortes der Geburt (Frage 2) der Ort der Auffindung anzugeben.

Art. 8. Bei Mehrgeburten ist entsprechend den besondern Eintragungen für jedes Kind auch eine besondere Karte einzusenden.

b. Betreffend die Sterbefälle.

Art. 9. Bei aufgefundenen Leichen wird die Zeit des Absterbens und das Geburtsdatum (Frage 1 und 8) so genau als die Umstände es ermöglichen, angegeben, ebenso die Todesursache; statt des Ortes des Absterbens kann derjenige angegeben werden, wo die Leiche aufgefunden worden, wenn ersterer ungewiß ist.

Art. 10. Wenn die verstorbene Person erst kurze Zeit am Sterbeorte zugebracht hatte, als Reisender, Gast oder als neuer Ankömmling, so ist nach Angabe des Sterbeortes dieser Umstand kurz zu erwähnen durch Angaben wie: „nach einem Aufenthalt von sechs Stunden", „von zwei Tagen", „von drei Wochen".



Ist der Sterbeort ein Spital oder eine Gefangenschaft, so ist dies anzugeben, wenn auch im Register selbst statt dieser Bezeichnung nur die Hausnummer eingetragen wäre.

Bei Todtgeburten ist entsprechend den Eintragungen in beide Register eine Geburts- und eine Sterbekarte einzusenden.

Art. 11. „Todtgeboren“ ist nur das Kind, welches vor oder während der Geburt gestorben ist, d. h. nicht mehr geathmet hat, nachdem es vom Mutterleibe getrennt war.

Es ist also der Ausdruk „wurde — todtgeboren“ im Geburtsregister, im Todtenregister (statt „starb“) und in den Zählkarten stets nur in diesem Falle zu gebrauchen.

Vor dem sechsten Monate der Schwangerschaft erfolgte Todtgeburten werden gar nicht in die Register eingetragen.

Art. 12. Da bei Todtgeborenen das Geburtsdatum schon bei Frage 1 (Zeit des Absterbens) beantwortet ist, so braucht es bei Frage 8 nicht wiederholt zu werden; in Frage 8 ist nunmehr das Fruchtalter anzugeben, in Ausdrüken wie: „im siebenten Fruchtmonat“, „nach dem neunten Monat“ etc. Ist diese Angabe nicht in einer ärztlichen Bescheinigung enthalten, so ist sie bei der Anzeige vom Anzeigenden zu erfragen.

Art. 13. Die Todesursache ist in Frage 3 soweit immer möglich auch dann anzugeben, wenn eine ärztliche Bescheinigung derselben nicht beizubringen war. In leztern Falle ist bei Frage 9 der Grund anzugeben, welcher diese Bescheinigung unmöglich machte.

Bern, den 20. Herbstmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Formular für statistische Auszüge laut Instruktion vom 20. Herbstmonat 1881.

Männlich.

Geburtsregister 1876. Civilstandskreis *Bern.*

Nummer *12.* Amtsbezirk *Bern.*

Geboren den *25. Jänner,* um *4* Uhr ~~Vorm.~~ Nachm.

Ort der Geburt: *Entbindungsanstalt.*

Lebendgeborener — ~~Todtgeborener~~ Knabe.

~~Ehelicher~~ — Unehelicher Knabe.

~~Einfache Geburt.~~
Zwillingsgeburt — ~~Drillingsgeburt~~ (mit *1* Knaben, *1* Mädchen).

Bei ehelichen des Vaters, ~~bei~~ unehelichen ~~der~~ Mutter,
- Beruf: *Wäscherin.*
- Heimat: *Bennwil (Baselland).*
- Wohnort: *Bern.*

Weiblich.

Geburtsregister 1876. Civilstandskreis *Köniz.*

Nummer *118.* Amtsbezirk *Bern.*

1. Geboren den *9. Juli,* um *7* Uhr Vorm. ~~Nachm.~~
2. Ort der Geburt: *Dorf Köniz.*
3. Lebendgeborenes — ~~Todtgeborenes~~ Mädchen.
4. Eheliches — ~~Uneheliches~~ Mädchen.
5. Einfache Geburt.
   ~~Zwillingsgeburt, — Drillingsgeburt~~ (mit … Knaben, … Mädchen).

Bei ehelichen des Vaters, bei unehelichen der Mutter,

6. Beruf: *Macaronifabrikarbeiter.*
7. Heimat: *Marbach (Luzern).*
8. Wohnort: *Köniz.*

Männlich.

Todtenregister 1876. Civilstandskreis *Bern.*

Nummer *24.* Amtsbezirk *Bern.*

---

1. Gestorben den *20. Februar,* um *9* Uhr ~~Vorm.~~ Nachm.

2. Ort des Absterbens: *Inselspital nach 15 Tagen Aufenthalt.*

3. Todesursache: *Acute Lungenentzündung.*

4. Beruf des Gestorbenen: *Fuhrknecht bei einem Speditor.*

   Bei Kindern unter 15 Jahren: Beruf des Vaters oder bei vaterlosen: Beruf der Mutter ....

5. Civilstand: ~~ledig~~ — verheirathet — ~~verwitwet — geschieden.~~

   Bei Kindern unter Jahren: ehelich oder unehelich.

6. Heimat: *Langnau.*

7. Wohnort: *Köniz.*

8. Geboren den *8. Juni* 18*41.*

9. Der die Todesursache bescheinigende Arzt oder Grund der Nichtbescheinigung: *Dr. Wagner.*

Weiblich.

Todtenregister 1876. Civilstandskreis *Zermatt.*

Nummer *2.* Amtsbezirk *Visp.*

---

1. Gestorben den *13. Jänner,* um *11* Uhr Vorm. ~~Nachm.~~

2. Ort des Absterbens: *Zermatt, Fuhri.*

3. Todesursache: *angeborene Lebensschwäche.*

4. Beruf der Gestorbenen: ....

   Bei Kindern unter 15 Jahren:
   Beruf des Vaters
   oder bei vaterlosen:
   Beruf der Mutter } *Landwirth.*

5. Civilstand: ledig — ~~verheiratet — verwitwet — geschieden.~~

   Bei Kindern unter 5 Jahren:
   ehelich ~~oder unehelich.~~

6. Heimat: *Zermatt.*

7. Wohnort: *Zermatt.*

8. Geboren den *12. Jänner* 1876.

9. Der die Todesursache bescheinigende Arzt: oder Grund der Nichtbescheinigung: } *Nicht ärztlich behandelt; Entfernung vom nächsten Arzte 8—9 Stunden (bis Visp).*

Eheregister 1876. Civilstandskreis *Bern.*

Nummer *18.* Amtsbezirk *Bern.*

1. Getraut den *29. Jänner.*

Des Mannes:	**Der Frau:**
2. Beruf: *Landwirth.*	2. *Gutsbesizerin.*
3. Heimat: *Eggiwyl.*	3. *Belp.*
4. Wohnort: *Muri bei Bern.*	4. *Belp.*
5. Civilstand: ledig. ~~verwitwet — geschieden (seit .... 18...)~~.	5. ~~ledig~~ verwitwet — ~~geschieden~~ (seit *24. Oktober* 1874).
6. Geboren den *19. Juli* 1854.	6. Geboren den *12. September* 1845.

Bundesgesez

betreffend

Aufhebung des Artikels 3 des Bundesgesezes vom 21. Hornung 1878 über Suspendirung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation.

(Vom 18. Brachmonat 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 14. Hornung 1881,

beschließt:

Art. 1. Der Artikel 3 des Gesezes vom 21. Hornung 1878, betreffend Suspendirung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation, durch welchen die Dauer der Infanterierekrutenschulen von 45 auf 43 Tage reduzirt worden ist, wird hiemit aufgehoben, und es tritt der Artikel 103 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 wieder in Kraft.

Art. 2. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesezes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 14. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **A. Vessaz.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 18. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **C. Kappeler.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, unterm 25. Brachmonat 1881 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesez *) wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfaßung in Kraft und mit dem 1. Jänner 1882 als vollziehbar erklärt.

Bern, den 24. Herbstmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

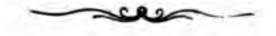
Droz.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schieß.

---

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1881, Band III, Seite 407.



Bundesgesez

betreffend

die persönliche Handlungsfähigkeit.

(Vom 22. Brachmonat 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 7. Wintermonat 1879,

beschließt:

Art. 1. Die persönliche Handlungsfähigkeit wird mit der Volljährigkeit erlangt.

Die Volljährigkeit tritt für beide Geschlechter mit dem zurükgelegten zwanzigsten Altersjahre oder mit der Verheiratung ein.

Art. 2. Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Altersjahr zurükgelegt hat, kann durch die zuständige Amtsstelle für volljährig erklärt werden (Jahrgebung).

Die näheren Voraussezungen und Formen der Jahrgebung bestimmt das kantonale Recht.

Art. 3. Die nach Maßgabe der Artikel 30, 32, 33 und 34 des Bundesgesezes über das Obligationenrecht für den Mobiliarverkehr der Minderjährigen geltenden Bestimmungen sind auch auf die übrigen Rechtsgeschäfte derselben anwendbar.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des kantonalen Rechtes über Testirfähigkeit der Minderjährigen und über die

Rechte derselben gegenüber den Inhabern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Art. 4. Gänzlich handlungsunfähig sind Personen, welche keinen bewußten Willen haben oder des Vernunftgebrauches beraubt sind, so lange dieser Zustand dauert.

Art. 5. Die Handlungsfähigkeit kann nach Maßgabe der kantonalen Geseze beschränkt oder gänzlich entzogen werden:

1) Verschwendern und solchen Personen, welche entweder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Besorgung ihrer ökonomischen Interessen unfähig sind, oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich und ihre Familie der Gefahr eines künftigen Nothstandes aussezen;
2) solchen Personen, welche sich freiwillig unter Vormundschaft begeben;
3) den zu Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Dauer ihrer Strafe.

Die Bestimmungen über das Verfahren erlassen die Kantone.

Art. 6. Die im Artikel 5, Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen der Handlungsfähigkeit wirken gutgläubigen Dritten gegenüber erst, nachdem sie in einem amtlichen Blatte des Kantons, in welchem die Vormundschaft verhängt wurde, und wenn der Bevormundete in diesem Zeitpunkte in einem andern Kanton seinen Wohnsiz hatte, auch in diesem Kanton veröffentlicht worden sind.

Nach dieser Veröffentlichung erzeugen die von dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte, welche nicht durch das kantonale Recht ihm zu freiem Abschluß vorbehalten sind, nur diejenigen Wirkungen, welche das Bundesgesez über das Obligationenrecht in den Artikeln 30, 32, 33 und 34 den von Personen mit beschränkter Handlungsfähigkeit abgeschloßenen Verträgen des Mobiliarverkehrs zuerkennt.

Art. 7. Die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen wird für die Dauer der Ehe durch das kantonale Recht bestimmt, mit Vorbehalt der im Art. 35 des Bundesgesezes über das Obligationenrecht enthaltenen Bestimmungen betreffend die Handelsfrauen.

Art. 8. Aus anderen, von diesem Geseze nicht anerkannten Gründen können Volljährige in ihrer persönlichen Handlungsfähigkeit nicht beschränkt werden.

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des kantonalen Rechtes über die Fähigkeit zur Adoption.

Art. 9. Die Ehefähigkeit wird durch das Bundesgesez betreffend Zivilstand und Ehe bestimmt.

Art. 10. Die Bestimmungen dieses Gesezes gelten für alle Schweizer, seien sie im Inlande oder im Auslande wohnhaft.

Die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer richtet sich nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören.

Wenn jedoch ein nach dem Rechte seines Landes nicht handlungsfähiger Ausländer in der Schweiz Verbindlichkeiten eingeht, so wird er verpflichtet, insofern er nach schweizerischem Rechte handlungsfähig wäre.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 11. An Stelle der in den Artikeln 3, 6 und 7 des gegenwärtigen Gesezes angerufenen Bestimmungen des Bundesgesezes über das Obligationenrecht bleibt bis zum Inkrafttreten des leztern das kantonale Recht in Kraft.

Art. 12. Personen, welche bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesezes nach kantonalem Rechte die Handlungsfähigkeit bereits erlangt haben, bleiben handlungsfähig.

Art. 13. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesezes sind alle widersprechenden Bestimmungen des kantonalen Rechtes aufgehoben.

Art. 14. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesezes zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusezen.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 18. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **A. Vessaz.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 22. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, unterm 28. Brachmonat 1881 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesez *) wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfaßung in Kraft und vom 1. Jänner 1882 an als vollziehbar erklärt.

Bern, den 30. Herbstmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1881, Band III, Seite 439.

Bundesgesez

betreffend

Erhöhung der Mitgliederzahl des eidgenössischen Schulraths und Aufhebung des Vorbereitungskurses am eidgenössischen Polytechnikum.

(Vom 23. Brachmonat 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. Brachmonat 1881,

beschließt:

Art. 1. Der Schulrath besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern.

Er wird vom Bundesrathe aus allen Schweizerbürgern unter angemeßener Berüksichtigung der technischen Berufsrichtung gewählt.

Der Schulrath kann nur gültig verhandeln, wenn außer dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 2. Der Schulrath wird nach dem Inkrafttreten dieses Gesezes neu gewählt.

Art. 3. Der Vorbereitungskurs an der polytechnischen Schule wird mit Ende des laufenden Schuljahres aufgehoben.

Art. 4. Die Artikel 20 und 23 des Bundesgesezes betreffend die Errichtung einer eidgenößischen polytechnischen

Schule, vom 7. Hornung 1854 (A. S. IV, 1), und der Artikel 1 des Nachtragsgesezes betreffend die eidgenößische polytechnische Schule, vom 29. Jänner 1859 (A. S. VI, 152), sind aufgehoben.

Art. 5. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874 die Bekanntmachung dieses Gesezes zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusezen.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 22. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **A. Vessaz.**
Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 23. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, unterm 28. Brachmonat 1881 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesez*) wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfaßung in Kraft und mit dem 1. Weinmonat 1881 als vollziehbar erklärt.

Bern, den 30. Herbstmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1881, Band III, Seite 437.



Bundesgesez

betreffend

die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb.

(Vom 25. Brachmonat 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

mit Hinsicht auf Art. 34 der Bundesverfaßung und in Ausführung von Absaz 1 des Art. 5 des Bundesgesezes über die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 26. Wintermonat 1880,

beschließt:

Art. 1. Wer eine Fabrik im Sinne des Gesezes vom 23. März 1877 betreibt, haftet, wenn in den Räumlichkeiten seiner Fabrik und durch den Betrieb derselben ein Angestellter oder ein Arbeiter getödtet oder körperlich verlezt wird, innerhalb den Bestimmungen dieses Gesezes für den entstandenen Schaden, sofern er selbst oder ein Mandatar, Repräsentant, Leiter oder Aufseher der Fabrik durch ein Verschulden in Ausübung der Dienstverrichtungen die Verlezung oder den Tod herbeigeführt hat.

Art. 2. Der Betriebsunternehmer haftet gleichfalls, wenn auch ohne ein solches Verschulden in den Räumlich-

keiten seiner Fabrik und durch den Betrieb derselben eine Körperverlezung oder der Tod eines Angestellten oder eines Arbeiters herbeigeführt wird, insofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verbrechen oder Vergehen dritter Personen, welche nicht in Art. 1 aufgezählt sind, oder durch eigenes Verschulden des Verlezten oder Getödteten erfolgt ist.

Art. 3. In denjenigen Industrien, welche der Bundesrath in Ausführung von Art. 5, Litt. d des Fabrikgesezes als solche bezeichnet, die gefährliche Krankheiten erzeugen, haftet der Betriebsunternehmer auch für den durch Krankheit eines Angestellten oder eines Arbeiters entstandenen Schaden, wenn die Erkrankung erwiesenermaßen und ausschließlich durch den Betrieb der Fabrik erfolgt ist.

Art. 4. Der Betriebsunternehmer hat das Rükgriffsrecht auf diejenigen Personen, für deren Verschulden er haftbar ist.

Art. 5. Die Ersazpflicht des Betriebsunternehmers wird in billiger Weise reduzirt:

a. wenn die Tödtung oder die Verlezung (die in Art. 3 erwähnten Fälle nicht inbegriffen) aus Zufall eingetreten ist;

b. wenn dem Geschädigten ein Theil der Schuld an dem Unfall (oder an der Krankheit im Sinne von Art. 3) zufällt, insbesondere wenn er gegen die Vorschriften des Fabrikreglements gehandelt oder als Angestellter oder Arbeiter einen Mangel an den Einrichtungen, durch welchen der Unfall (oder die Krankheit) herbeigeführt worden ist, entdekt hat, ohne davon einem seiner Vorgesezten oder dem Betriebsunternehmer selbst Kenntniß gegeben zu haben; es wäre denn, der Klagberechtigte könne beweisen, daß der Fabrikant oder die zuständige Aufsichtsperson von diesem mangelhaften oder gefahrdrohenden Zustande schon unterrichtet war;

c. wenn des Geschädigten früher erlittene Verlezungen auf die lezte und deren Folgen Einfluß haben, oder wenn die Gesundheit des Erkrankten durch seine frühere Gewerbsausübung bereits geschwächt war.

Art. 6. Der zu leistende Schadenersaz umfaßt:

a. Im Todesfalle:

die Kosten einer versuchten Heilung; den Schaden, welchen der Getödtete oder Verstorbene während der Krankheit durch gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit erlitten hat; die Beerdigungskosten; den Schaden, welchen die Hinterlassenen eines Getödteten oder Verstorbenen erleiden, wenn derselbe zu ihrem Unterhalt verpflichtet war.

Zu den entschädnißberechtigten Hinterlassenen gehören: Ehegatten; Kinder, bezw. Großkinder; Eltern, bezw. Großeltern; Geschwister.

b. Im Falle von Verlezung oder Erkrankung:

alle Heilungs- und Verpflegungskosten, sowie den Schaden, welchen der Verlezte oder Erkrankte infolge gänzlicher oder theilweiser, dauernder oder vorübergehender Erwerbsunfähigkeit erlitten hat.

Der Richter wird mit Berüksichtigung aller Umstände eine Entschädigungssumme festsezen, welche jedoch in den schwersten Fällen (Art. 1 und 3) weder den sechsfachen Jahresverdienst des Betreffenden, noch die Summe von Fr. 6000 übersteigen soll.

Dieses Maximum findet keine Anwendung auf die Fälle, wo die Verlezung oder Tödtung durch eine strafrechtlich verfolgbare Handlung von Seite des Betriebsunternehmers herbeigeführt worden ist.

Immerhin sind die Kosten für ärztliche Behandlung, Verpflegung und diejenigen für die Beerdigung in diesem Maximum nicht inbegriffen.

Mit Zustimmung aller Betheiligten kann der Richter auch an die Stelle einer Aversalsumme eine Rente von entsprechender Höhe treten lassen.

Mit dem Tage, an welchem der definitive Urtheilsspruch in Kraft tritt, erlischt für den Fabrikanten jede Verpflichtung für Befriedigung weiter gehender Ansprüche an denselben.

Art. 7. Die Forderungen Entschädigungsberechtigter gegen den Entschädigungsverpflichteten können rechtsgültig weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen werden.

Auch sind Entschädnißforderungen und Entschädigungsgelder von der Pfändung, Arrest- und Verbotnahme und von der Konkursmasse des Berechtigten ausgenommen.

Art. 8. Wenn bei der Urtheilsfällung die Folgen einer Körperverlezung oder Erkrankung noch nicht genügend klar vorliegen, so kann der Richter ausnahmsweise für den Fall des erfolgenden Todes oder einer wesentlichen Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Verlezten oder Erkrankten die Festsezung einer größeren Entschädigung vorbehalten. Immerhin darf die Gesammtsumme der zuerkannten Entschädigungen die in Art. 6 festgesezten Grenzen nicht überschreiten.

Den gleichen Vorbehalt kann das Gericht auch zu Gunsten des Fabrikanten machen für den Fall, daß sich die Folgen der Verlezung wesentlich günstiger gestalten sollten, als angenommen wurde.

Art. 9. Wenn der Getödtete, Verlezte oder Erkrankte bei einer Unfallversicherung, Unterstüzungskasse, Krankenkasse oder einer ähnlichen Anstalt versichert war, und wenn der Betriebsunternehmer durch Prämien oder andere Beiträge bei dieser Versicherung mitgewirkt hat, so sind die von jenen Anstalten dem Verlezten, Erkrankten oder den Rechtsnachfolgern des Getödteten bezahlten Beträge von der Entschädigung ganz in Abzug zu bringen, sofern der Betrieb s

unternehmer nicht weniger als die Hälfte an die bezahlten Prämien und andere Beiträge geleistet hat.

Beträgt die Mitleistung des Betriebsunternehmers dagegen weniger als die Hälfte, so wird von der Entschädigung nur jene Summe abgezogen, welche im Verhältniß zu den von ihm geleisteten Beiträgen steht.

Der Betriebsunternehmer hat nur dann Anspruch auf diese Abzüge, wenn die Versicherung, an welche er beiträgt, alle Unfälle und Erkrankungen umfaßt.

Art. 10. Die Betriebsunternehmer sind nicht befugt, die in diesem Geseze enthaltenen Bestimmungen über die Haftpflicht mittelst Reglementen, Publikationen oder durch besondere Uebereinkunft mit ihren Angestellten, Arbeitern oder mit Dritten (ausgenommen der in Art. 9 vorgesehene Fall) im voraus zu beschränken oder auszuschließen. Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegen stehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Art. 11. Bei Streitigkeiten über die aus diesem Gesez abgeleiteten Ansprüche auf Schadenersaz entscheidet der kantonale Richter, mit Weiterziehung an das Bundesgericht, gemäß dem Geseze über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Art. 12. Die in diesem Geseze erwähnten Schadenersazansprüche verjähren nach einem Jahre von dem Tage an gerechnet, an welchem die Tödtung oder Verlezung erfolgt ist, oder an welchem die Krankheit als eine spezifische Berufskrankheit (Art. 5, Litt. d des Fabrikgesezes) erkannt und amtlich ausgewiesen wurde.

Immerhin steht den Betheiligten das Recht zu, bei einem Unfalle oder einer Erkrankung, auch bevor eine Schadenersazklage anhängig gemacht wird, die auf den Unfall oder die Krankheit bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse gerichtlich konstatiren zu lassen.

Art. 13. Die Verjährungsfrist von einem Jahre findet auch auf die in Art. 8 vorgesehenen Fälle für Rektifizirung der Urtheilssprüche Anwendung; sie läuft von dem Tage des ausgefällten Urtheils hinweg.

Art. 14. Wenn Zweifel waltet, ob eine industrielle Anstalt, die nicht auf dem Fabrikverzeichnisse sich befindet, in dasselbe hätte eingetragen werden sollen, und ob somit auf einen in derselben vorgekommenen Unfall oder eine Krankheit das gegenwärtige Gesez Anwendung finde, so entscheidet der Bundesrath, nach Einholung des Berichtes der resp. Kantonsregierung, endgültig. (Art. 1, Absaz 2 des Bundesgesezes über die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877.)

Art. 15. Der Artikel 5 des Bundesgesezes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877, mit Ausnahme der Litt. d desselben, ist aufgehoben und ebenso alle Bestimmungen kantonaler Geseze und Verordnungen, welche dem gegenwärtigen Geseze widersprechen.

III 24 3

Art. 16. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874 (A. S. n. F. I, 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Veröffentlichung dieses Gesezes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 24. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **A. Vessaz.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 25. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, unterm 9. Heumonat 1881 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesez *) wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfaßung in Kraft und vom heutigen Tage an als vollziehbar erklärt.

Bern, den 11. Weinmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

---

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1881, Band III, Seite 549.

Bundesgesez

betreffend

die Organisation des Handels- und Landwirthschafts-departements.

(Vom 27. Brachmonat 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 9. Brachmonat 1881;

in Abänderung des Bundesgesezes vom 21. Augstmonat 1878,

beschließt:

Art. 1. Das Handels- und Landwirthschaftsdepartement wird in folgende drei Sektionen eingetheilt:

I. Handel und Industrie,
II. Landwirthschaft,
III. Forstwesen.

Art. 2. Der Bundesrath wird die Obliegenheiten einer jeden Sektion feststellen.

Art. 3. Mit der Abtheilung für Handel und Industrie ist ein besonderes Büreau verbunden, dem die Besorgung der Fabrikmarken, der Kontrolirung von Gold- und Silberwaaren und allfällig weiterer ihm vom Bundesrathe übertragenen Geschäfte obliegt.

Art. 4. Der Art. 1 des Gesezes vom 21. Augstmonat 1878 wird abgeändert wie folgt:

Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Departementssekretär, Chef des Handelsbüreau Fr. 6000
Zwei Adjunkten desselben, jeder . . Fr. 4000—5000

Dem einen der beiden Adjunkte liegt die Leitung des Büreau für Landwirthschaft ob.

Art. 5. Die übrigen Beamten und Angestellten des Departements bleiben in Bezug auf ihre Besoldung dem Bundesgeseze vom 21. Augstmonat 1878 und den Bestimmungen betreffend die Organisation des Forstwesens unterstellt.

Art. 6. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesezes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 23. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 27. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **A. Vessaz.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, unterm 9. Heumonat 1881 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesez *) wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfaßung in Kraft und vom heutigen Tage an als vollziehbar erklärt.

Bern, den 11. Weinmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

---

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1881, Band III, Seite 556.



Erklärung

zwischen

der Schweiz und Frankreich, betreffend Verlängerung der Dauer des zwischen beiden Ländern am 30. Juni 1864 abgeschlossenen Handelsvertrags und anderer Uebereinkommen.

(Vom 26. September 1881.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenoßenschaft und die Regierung der Französischen Republik, von dem gleichen aufrichtigen Wunsche beseelt, das System der Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich durch neue Verträge festzusezen;

in Betracht, daß der Stand der von ihnen zu diesem Zweke gepflogenen Verhandlungen die Möglichkeit nicht bezweifeln läßt, einen Handelsvertrag abzuschließen, der den Interessen beider Länder ein Genüge leistet;

Le Conseil fédéral de la Confédération Suisse et le Gouvernement de la République Française, animés d'un égal et sincère désir de fixer, par de nouvelles Conventions, le régime des relations commerciales entre la Suisse et la France;

considérant que l'état des négociations qu'ils ont engagées à cet effet, ne laisse aucun doute sur la possibilité de conclure un Traité de commerce qui donne satisfaction aux intérêts des deux pays;

in Betracht, daß die am 30. Juni 1864 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschloßenen Verträge mit dem 8. November nächsthin ablaufen,

sind übereingekommen, den Handelsvertrag vom 30. Juni 1864 für eine neue dreimonatliche Frist, vom 8. November 1881 bis 8. Februar 1882, zu verlängern.

Diese Verlängerung gilt auch für die folgenden, ebenfalls am 30. Juni 1864 abgeschloßenen Uebereinkünfte:

1) Reglement betreffend das Pays de Gex;
2) Vertrag über die Niederlaßung der Schweizer in Frankreich und der Franzosen in der Schweiz;
3) Uebereinkunft zum gegenseitigen Schuze des schriftstellerischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums;
4) Schlußprotokoll.

Dessen zur Urkunde haben die im Namen ihrer resp. Regierungen handelnden Unterzeichneten gegenwärtige

considérant que les Traités signés le 30 juin 1864, entre la Suisse et la France, doivent prendre fin le 8 novembre prochain,

sont convenus de proroger pour une nouvelle période de trois mois, du 8 novembre 1881 au 8 février 1882, le Traité de commerce du 30 juin 1864.

Le bénéfice de cette prorogation s'applique aux Conventions suivantes, signées également le 30 juin 1864, savoir:

1° Règlement relatif au pays de Gex;
2° Traité sur l'établissement des Suisses en France et des Français en Suisse;
3° Convention pour la garantie réciproque de la propriété littéraire, artistique et industrielle;
4° Protocole final.

En foi de quoi, les Soussignés, agissant au nom de leurs Gouvernements respectifs, ont dressé la présente

Erklärung abgefaßt und derselben ihr Wappensiegel beigedrükt.

Gegeben in Paris, in doppelter Ausfertigung am 26. September 1881.

(L. S.) **Kern.**

(L. S.) **B. St. Hilaire.**

Déclaration et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à *Paris*, en double exemplaire, le 26 septembre 1881.

(L. S.) **Kern.**

(L. S.) **B. St-Hilaire.**



Bundesrathsbeschluß

zur

Ergänzung des Beschlußes vom 26. Wintermonat 1878, betreffend Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder, Experten, eidg. Beamten und Angestellten.

(Vom 4. Weinmonat 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ergänzung seines Beschlußes vom 26. Wintermonat 1878 *), betreffend Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionen, Experten, Beamten und Angestellten,

beschließt:

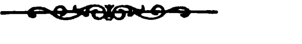
Art. 1. Eidgenößische Beamte und Angestellte, welche zum Zweke von Flußverbauungen, Aufforstungen, Anlagen von Telegraphenleitungen u. dgl. die Hochalpen außerhalb der Straßen bereisen, erhalten nebst der reglementarischen Reisevergütung eine tägliche Zulage von 1—2 Franken als Kleidungsentschädigung, welche vom betreffenden Departementsvorsteher jeweilen näher bestimmt wird.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 4. Weinmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

*) Siehe eidg. Gesezsammlung neue Folge, Band III, Seite 623.



Bundesbeschluß

betreffend

die Genehmigung der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien über den Polizeidienst in den internationalen Stationen der Gotthardbahn.

(Vom 14. Brachmonat 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

a. der zwischen dem Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenoßenschaft einerseits und dem Bevollmächtigten der königlich-italienischen Regierung andererseits unter Ratifikationsvorbehalt abgeschloßenen Uebereinkunft, vom 16. Hornung 1881, betreffend den Polizeidienst in den internationalen Stationen der Gotthardbahn;

b. einer sachbezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 18. Hornung 1881,

beschließt:

1. Es wird dem erwähnten Vertrag die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 20. April 1881.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 14. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **A. Vessaz.**
Der Protokollführer: **Schieß.**



Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Italien über den Polizeidienst in den internationalen Stationen der Gotthardbahn.

Abgeschloßen den 16. Februar 1881.
Ratifizirt von Italien am 24. April 1881.
" " der Schweiz am 17. Juni 1881.

Le Conseil fédéral

de la

Confédération suisse,

après avoir vu et examiné la Convention signée, sous réserve de ratification, le 16 février 1881, entre les plénipotentiaires suisse et italien, au sujet du service de police dans les stations internationales du chemin de fer du Gothard, Convention qui a été approuvée par le Con-

Umberto I,

per grazia di Dio e per volontà della Nazione

Re d'Italia,

A tutti coloro che le presenti vedranno, salute.

Una Convenzione essendo stata conchiusa tra l'Italia e la Svizzera all' oggetto di dar forma e valore di un Trattato internazionale alla Convenzione concernente il servizio di polizia nelle Stazioni internazionali di Chiasso e di Luino, concordata a Locarno il 23 Giugno 1880 tra

seil des Etats le 20 avril 1881 et par le Conseil national le 14 juin de la même année, et dont la teneur suit:

i delegati Cavaliere F. *Laurin* pel Governo Italiano, e H. A. *Seifert* pel Governo Svizzero;

La quale Convenzione, sottoscritta a Berna dai rispettivi Plenipotenziari il sedici Febbrajo del corrente anno mille ottocento ottant'uno, è del tenore seguente:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenoßenschaft

und

Seine Majestät der König von Italien,

nach genommener Kenntniß von der Uebereinkunft, welche, in Ausführung der im Art. 3 des Staatsvertrages vom 23. Dezember 1873 zwischen der Schweiz und Italien, betreffend die Verbindung der Gotthardbahn mit den italienischen Bahnen bei Chiasso und Pino, niedergelegten Bestimmungen, unterm 23. Juni v. J. zwischen dem Hrn. Inspektor H. A. Seifert, Delegirten des schweizerischen Bundesrathes, und Hrn. Ritter F. Laurin, Delegirten der italienischen Regierung, in Locarno vereinbart wurde;

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse

et

Sa Majesté le Roi d'Italie,

après avoir pris connaissance de la Convention concernant le service de police dans les stations internationales de Chiasso et de Luino, conclue à Locarno, le 23 juin 1880, entre M. H. A. *Seifert*, inspecteur, en sa qualité de délégué du Conseil fédéral suisse, et M. le chevalier F. *Laurin*, délégué du Gouvernement italien, en exécution des dispositions stipulées à l'art. 3 du traité international entre la Suisse et l'Italie, du 23 décembre 1873, relatif au raccordement du chemin de fer du Gothard avec les chemins de fer italiens près de Chiasso et de Pino;

in der Absicht, dieser Uebereinkunft die Form und den Werth eines Staatsvertrages zu verleihen,

haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrath:

Herrn Bundesrath Simon Bavier, Vorsteher des schweizerischen Post- und Eisenbahndepartements,

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Excellenz den Herrn Senator Ludwig Amadeus Melegari, Staatsminister, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Der Polizeidienst in den internationalen Stationen Chiasso und Luino wird je nach Bedürfniß, im Einverständniß oder gleichzeitig von den beid-

dans l'intention de donner à cette convention la forme et la valeur d'un traité international,

ont nommé, à cet effet, pour leurs plénipotentiaires:

Le Conseil fédéral suisse:

Monsieur le Conseiller fédéral Simon *Bavier*, chef du département des postes et des chemins de fer;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Son Excellence, monsieur le sénateur Louis-Amédée *Melegari*, Ministre d'état, envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Confédération suisse;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

La police des stations internationales de Chiasso et de Luino s'exercera suivant les exigences du service, d'accord et simultanément entre les

seitigen Regierungen besorgt, welchen die volle Landeshoheit für die auf ihrem Gebiete befindlichen Bahnstreken vorbehalten wird.

gouvernements suisse et italien, l'entière souveraineté de chacun des deux Etats demeurant réservée.

Artikel 2.

Die Bahngesellschaften sind gehalten, in den Stationen die von den beiden Regierungen für die Ausübung dieses Dienstzweiges als nothwendig erkannten Büreaux unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Article 2.

Les compagnies des chemins de fer ont l'obligation de fournir gratuitement, dans les stations, les bureaux reconnus nécessaires par les deux gouvernements pour cette partie du service.

Artikel 3.

Die Handhabung der Bahnpolizei und diejenige des Bahnbetriebs im ganzen Umfange der Station Chiasso liegt den Angestellten der Gotthardbahngesellschaft, in Luino dem Personal der italienischen Eisenbahnen ob, unter Aufsicht der in jedem Staatsgebiete kompetenten Behörde. Die Dienst- und Disziplinargewalt über das in den beiden Stationen zur Verwendung kommende Personal wird mit den Bahnverwaltungen geregelt. Im Uebrigen stehen sämmtliche Beamte, Bedienstete und Arbeiter unter den Gesezen und Verordnungen

Article 3.

L'exercice de la police des chemins de fer et de celle de l'exploitation, dans toute l'étendue de la station de Chiasso, incombe aux employés de la compagnie du Gothard; dans celle de Luino, au personnel des chemins de fer italiens, sous la surveillance de l'autorité compétente dans chacun des deux Etats. Tout ce qui concerne le service et le pouvoir disciplinaire sur le personnel employé dans les deux stations est réglé avec les administrations des chemins de fer. Du reste, tous les fonctionnaires, employés et ouvriers sont soumis

desjenigen Staates, in welchem sie sich befinden. Bei allfälliger Verhaftung eines Angestellten soll jedoch, wenn ein Verzug keinerlei Gefahr mit sich bringt, auf die Erfordernisse des Dienstes, beziehungsweise die Ersezung des Betroffenen, billige Rüksicht genommen und die Betriebsdirektion sofort von der Verfügung in Kenntniß gesezt werden.

Artikel 4.

Alle Formalitäten der Paß- und Fremdenpolizei sollen in den beiden Stationen Chiasso und Luino vorgenommen werden, und zwar so, daß sie keinen besondern Aufenthalt der Reisenden veranlaßen.

Diejenigen Reisenden, welche vermittelst der Gotthardbahn und ihrer Anschlußlinien durch einen der beiden Staaten ohne Aufenthalt transitiren, dürfen während ihres Verweilens in den internationalen Stationen, sofern sie deren Gebiet nicht verlassen, keiner Paßkontrole unterzogen werden.

aux lois et règlements du pays dans lequel ils se trouvent. Toutefois, dans le cas d'arrestation d'un employé, s'il n'y a aucun péril en la demeure, on aura équitablement égard aux nécessités du service, c'est-à-dire au remplacement de l'employé coupable, et l'on en informera aussitôt la direction de l'exploitation.

Article 4.

Toutes les formalités relatives à la police des passeports et des étrangers auront lieu aux deux stations de Chiasso et de Luino, et cela de telle sorte qu'il n'en résulte pas un arrêt particulier pour les voyageurs.

Les voyageurs qui transitent par le chemin de fer du Gothard et par les lignes qui s'y raccordent, à travers l'un des deux états, sans s'y arrêter, ne pourront être soumis à aucun contrôle en ce qui concerne les passeports, pendant leur séjour dans les stations internationales, pourvu qu'ils ne quittent pas ces stations.

Artikel 5.

Die Polizeibeamten der beiden Staaten werden im Innern der Stationen diejenigen Individuen übernehmen und sich gegenseitig übergeben, welche aus einem der beiden Länder verwiesen werden oder deren Auslieferung auf berechtigtes Begehren hin bewilligt wurde. In gleicher Weise werden sie gegenüber denjenigen Individuen verfahren, welche ihnen von einem andern Staate behufs Uebergabe an die Schweiz oder Italien, oder Auslieferung an eine fremde Regierung zugeführt werden.

Fremde Vaganten, welche behufs Instradirung in ihre angebliche Heimat durch einen der zwei Staaten transportirt werden müssen, werden nur unter der Bedingung abgenommen, daß der abschiebende Staat die Transportkosten trägt, und daß er die wegen Nichtangehörigkeit oder aus irgend einem andern Grunde zurükgewiesenen Individuen wieder aufnimmt.

Bettler, welche im Bereiche der internationalen Stationen, oder zwischen denselben und

Article 5.

Les agents de police des deux Etats se livrent réciproquement et reçoivent dans l'intérieur des stations les individus expulsés de l'un des deux pays ou dont l'extradition, requise par qui de droit, aura été accordée. Ils en feront autant à l'égard des individus commis à leur garde par un autre Etat pour être remis soit à la Suisse, soit à l'Italie, ou pour être livrés à l'étranger.

Les vagabonds étrangers qui doivent être transportés à travers le territoire de l'un des deux Etats, pour être dirigés sur le pays auquel ils sont censés ressortir, ne seront reçus qu'à la condition que l'Etat qui les renvoie supporte les frais de transport, et qu'il s'engage à recevoir de nouveau ceux qui seraient repoussés comme étrangers ou pour un autre motif.

Les mendiants qui sont arrêtés dans les stations internationales, ou entre ces sta-

der Grenze aufgegriffen werden, können ohne weitere Förmlichkeiten in ihr Land zurükgeführt werden.

Artikel 6.

Mit den abzuliefernden Individuen (ausgenommen oben bezeichnete Bettler) haben die schweizerischen Polizeibehörden den italienischen, beziehungsweise diese jenen, einen Transportbefehl zu übergeben, dessen Formular nach Genehmigung dieser Uebereinkunft festzustellen ist. In diesem Transportbefehl muß genau angegeben sein:

1. das Signalement des Ausgelieferten;
2. der Grund seiner Auslieferung (Angabe der Verbrechen oder Vergehen);
3. die Behörde, an welche er ausgeliefert werden soll;
4. Ort, Tag und Stunde der Auslieferung.

Wenn die Polizei der die Auslieferung bewilligenden Regierung hinsichtlich eines Arrestanten spezielle Vorsichtsmaßregeln als nothwendig erachtet, so soll dies

tions et la frontière, peuvent être reconduits dans leur pays sans autre formalité.

Article 6.

Les individus remis par la police suisse à la police italienne, ou vice versâ, devront, à l'exception des mendiants désignés ci-dessus, être accompagnés d'un ordre de transport, dont le formulaire sera établi après la ratification de la présente convention. Cet ordre de transport devra indiquer exactement:

1° le signalement de l'individu remis;

2° le motif de sa remise (spécifier les crimes ou délits);

3° l'autorité à laquelle il doit être livré;

4° le lieu, le jour et l'heure de la remise.

Si la police du gouvernement qui accorde l'extradition croit qu'il est nécessaire de prendre à l'égard du détenu des précautions spéciales, on devra en faire l'objet d'une

durch eine besondere Bemerkung im Transportbefehl angezeigt werden.

Artikel 7.

Wenn ein von der schweizerischen Behörde der italienischen oder von lezterer der schweizerischen Behörde zum Transport abgeliefertes Individuum von den Beamten, an die es abgeliefert werden soll, aus irgend einem Grunde nicht angenommen wird, so ist dasselbe an diejenige Grenzbehörde zurükzuführen, von welcher der Transportbefehl ausgegangen ist, und diese ist verpflichtet, das Individuum wieder anzunehmen und dem andern Staate alle Kosten für Hin- und Rüktransport zu vergüten.

Artikel 8.

Wenn in Chiasso die italienischen oder in Luino die schweizerischen Polizeiangestellten ausgeschriebene Verbrecher entdeken, so sollen sie sofort denjenigen des andern Staates hievon Kenntniß geben, um sie in den Stand zu sezen, zur Verhaftung zu schreiten.

mention particulière dans l'ordre de transport.

Article 7.

Dans le cas où, pour une raison quelconque, un individu livré par l'autorité suisse à l'autorité italienne, ou vice versâ, pour être transporté, ne serait pas accepté par les agents auxquels il doit être remis, il sera rendu à l'autorité de la frontière dont émane l'ordre de transport, laquelle est tenue de recevoir de nouveau l'individu et d'indemniser l'autre Etat de tous les frais de transport, aller et retour.

Article 8.

Si les agents de police italiens à Chiasso, ou les agents de police suisses à Luino découvrent un malfaiteur signalé, ils devront en donner immédiatement connaissance à ceux de l'autre pays, afin de les mettre à même de procéder à l'arrestation.

Artikel 9.

Der Transport von Individuen, welche in Chiasso der italienischen oder in Luino der schweizerischen Polizei übergeben werden, findet von der betreffenden Station aus bis an die Landesgrenze durch diejenigen Agenten statt, an welche die Ueberlieferung erfolgt ist. Die schweizerische, resp. italienische Polizeibehörde ist berechtigt, das Geleite bis zur Grenze zu beaufsichtigen, und soll, falls ihre Unterstüzung von den Beamten des andern Staates verlangt wird, dieselbe angedeihen lassen.

Article 9.

Le transport des individus qui sont remis à la police italienne à Chiasso, ou à la police suisse à Luino, est effectué depuis la station respective jusqu'à la frontière par les agents entre les mains desquels la remise a eu lieu. L'autorité de police suisse ou italienne, selon le cas, a le droit de surveiller le transport jusqu'à la frontière et doit prêter son concours, si l'agent de l'autre Etat le demande.

Artikel 10.

Wenn es das öffentliche Interesse erheischen sollte, so kann jede der beiden Regierungen verlangen, daß die Polizeiorgane des andern Staates zeitweise jedwelche Thätigkeit einstellen und auf das Gebiet des eigenen Landes sich zurükziehen. Von solchen Verfügungen werden die beiden Regierungen sich gegenseitig unverzügliche Mittheilung machen.

Article 10.

Dans le cas où l'intérêt public le rendrait nécessaire, chacun des deux gouvernements peut exiger que les fonctionnaires de police de l'autre état suspendent momentanément toute action et se retirent sur le territoire de leur propre pays. Les deux gouvernements se donneront réciproquement et immédiatement avis des décisions de ce genre.

Artikel 11.

Für die gegenwärtige Uebereinkunft wird die Genehmigung vorbehalten, und es sollen die Ratifikationen in Bern sofort nach Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten ausgewechselt werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens derselben wird im Protokoll über die Auswechslung der Ratifikationen festgesezt werden.

Jeder der beiden kontrahirenden Staaten hat das Recht, diesen Vertrag auf ein Jahr zu kündigen.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihr Wappensiegel beigedrükt.

So geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, den 16. Februar 1881.

(L. S.) (Gez.) **Bavier.**
(L. S.) (Gez.) **Melegari.**

Article 11.

La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées, à Berne, aussitôt après l'accomplissement des formalités prescrites.

L'époque de sa mise en vigueur sera fixée dans le procès-verbal d'échange des ratifications.

Chacun des deux Etats contractants a la faculté de la dénoncer un an à l'avance.

En foi de quoi, les plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé leurs sceaux respectifs.

Fait à *Berne,* en double expédition, le seize février mil huit cent quatre vingt-un (16. février 1881).

(L. S.) (Sig.) **Bavier.**
(L. S.) (Sig.) **Melegari.**

déclare que la Convention ci-dessus est ratifiée et a force de loi dans toutes ses parties,

Noi avendo veduto ed esaminato la qui sovrascritta Convenzione ed approvandola in

promettant, au nom de la Confédération suisse, de l'observer consciencieusement et en tout temps, pour autant que cela dépend de celle-ci.

En foi de quoi, la présente ratification a été signée par le Président et le Chancelier de la Confédération et munie du sceau fédéral.

Ainsi fait à *Berne,* le dix-sept juin mil huit cent quatre-vingt-un (17 juin 1881).

Au nom du Conseil fédéral suisse,
Le Président de la Confédération:
(L. S.) **Droz.**

Le Chancelier de la Confédération:
Schiess.

ogni e singola sua parte, l'abbiamo accettata, ratificata e confermata, come per le presenti l'accettiamo, ratifichiamo e confermiamo, promettendo di osservarla e di farla inviolabilmente osservare. In fede di che, Noi abbiamo firmato di Nostra mano le presenti Lettere di ratificazione, e vi abbiamo fatto apporre il Nostro Reale sigillo. Date a *Roma,* addì ventiquattro del mese di Aprile, l'anno del Signore mille ottocento ottant'uno, e del Nostro regno il quarto.

Umberto.

(L. S.)

Per parte di Sua Maestà il Re,
Il Presidente del Consiglio dei Ministri,
Ministro Segretario di Stato per gli affari esteri:
Cairoli.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft hat zwischen dem Herrn Bundespräsidenten Droz und dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Italiens bei der schweiz. Eidgenoßenschaft, Hrn. Graf Alexander Fè d'Ostiani, am 20. September 1881 in Bern stattgefunden.

Das Inkrafttreten der vorstehenden Uebereinkunft wurde bei der Auswechslung der Ratifikationen, nach Art. 11, Al. 2 der Uebereinkunft, auf den 1. August 1882 festgesezt.



Vollziehungs-Verordnung

zum

Zollgesez vom 27. Augstmonat 1851.

(Vom 18. Weinmonat 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

zu genauerer Vollziehung des Bundesgesezes vom 27. Augstmonat 1851 über das Zollwesen (A. S. II, 535) und in Abänderung der Vollziehungs-Verordnung vom 30. Wintermonat 1857 (A. S. V, 695),

verordnet:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 1. Der Verkehr mit zollpflichtigen Gegenständen über die Schweizergrenze darf, ohne besondere Erlaubniß, nur während der Zollstunden und bloß auf den erlaubten und als solche bezeichneten Straßen und Landungspläzen stattfinden.

Die erlaubten Straßen (Zollstraßen), so wie die erlaubten Landungspläze, ebenso die Zollstätten, sind mit Tafeln kenntlich gemacht.

Der Verkehr mit solchen Waaren, die im Tarif unbedingt zollfrei erklärt sind, ist frei über alle Grenzpunkte, immerhin unter dem Vorbehalte des den Organen der Zollverwaltung zustehenden Rechtes der Kontrole.

Art. 2. An den erlaubten Straßen (Zollstraßen), sowie an den erlaubten Landungspläzen, welche das Zolldepartement bezeichnet, bestehen Zollstätten. Namen und Klasse dieser leztern, sowie deren Eintheilung, werden durch das Bundesblatt publizirt und die jeweilen vorkommenden Abänderungen gleicherweise veröffentlicht.

Art. 3. So wie der Waarenführer die Grenze überschritten hat, darf er mit seiner Ladung die Zollstraße bis zur Ankunft an der Zollstätte nicht verlassen. Er darf sich auch unterwegs nicht willkürlich aufhalten, noch seine Ladung weder unter Dach stellen, noch überhaupt irgend eine Veränderung an derselben vornehmen, außer mit Bewilligung oder im Beisein eines Zollbeamten.

Das Gleiche gilt an Orten, wo nächst der Grenze Aufsichtsposten (Anmeldungsposten) bestehen, bei denen der Waarenführer sich zunächst anzumelden hat.

Ist seine Ladung daselbst abgefertigt, so hat er die obigen Vorschriften bis zu seiner Ankunft an der Zollstätte gleichfalls einzuhalten.

Ebenso dürfen die mit zollpflichtigen Waaren beladenen Schiffe längs der schweizerischen Wassergrenze nur an den hiefür bezeichneten Landungspläzen anhalten und anlanden, mit einziger Ausnahme von Fällen dringender Gefahr oder höherer Gewalt, worüber sich die betreffenden Schiffsleute gehörig auszuweisen haben. Solche Fälle müssen jedoch dem nächstgelegenen Zollbüreau oder Grenzwachtposten sofort angezeigt werden, und ohne Ermächtigung oder Gegenwart des Beamten darf an der betreffenden Ladung nichts verändert werden.

Waarenführer, welche mit inländischen Waaren zu Lande in der unmittelbaren Nähe von Grenzgewässern und Grenzstraßen reisen, haben bei der ersten von ihnen berührten schweizerischen Grenzzollstätte ihre Frachtbriefe

stempeln zu lassen oder ein Visum zu erheben, widrigenfalls ihre Ladung von den Streifwachen als verdächtig angehalten und untersucht werden kann.

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften fallen unter die im Zollgesez vorgesehenen Strafbestimmungen.

Art. 4. Die Gesuche betreffend die Erlaubniß zur Ein- oder Ausfuhr von zollpflichtigen Gegenständen außer den erlaubten Straßen (Zollstraßen) und Landungspläzen sind an die betreffende Gebietsdirektion einzugeben, welche bei der Oberzolldirektion die nöthige Weisung einholt.

Art. 5. Die Zollstunden zur Abfertigung von Gütern bei Straßenzollstätten sind folgendermaßen festgesezt:

Vom 1. Wintermonat bis Ende Hornung, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

Vom 1. März bis 30. April, von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

Vom 1. Mai bis 31. Augstmonat, von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Vom 1. Herbstmonat bis 31. Weinmonat, von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

Die Dienstverhältnisse für das Zollpersonal im Eisenbahn- und Dampfschiffverkehr werden durch besondere Bestimmungen des Zolldepartements festgesezt.

Art. 6. Eine Tafel mit der Anzeige obiger Zollstunden ist vor jeder Straßen-Zollstätte auszuhängen.

Art. 7. Für jede Zollstätte wird von der Gebietsdirektion die Zeit festgesezt, zu welcher über Mittag der Zolleinnehmer zur Abfertigung nicht verpflichtet ist. Diese Zeit darf aber höchstens eine Stunde betragen.

Immerhin soll während dieser Mittagsstunde die Zollstraße bewacht bleiben.

Art. 8. Die Zollbehandlung an den Straßenzollstätten ist vor und nach den Zollstunden gestattet, und zwar gegen eine Gebühr

von 10 Rp. für eine Ladung unter 50 kg.,
„ 20 „ „ „ „ von 50 kg. bis 250 kg.,
„ 40 „ „ „ „ über 250 kg. bis 500 kg.,
„ 70 „ „ „ „ zwischen 500 kg. u. 1000 kg.,
und „ 150 „ „ „ solche von 1000 kg. und darüber,

von 40 Rp. für ein Stük Vieh oder eine Zugthierlast,
„ 50 „ „ zwei „ „ „ zwei „
„ 20 „ für jedes fernere „ „ „ jede fernere „

In keinem Falle darf die bezogene Gebühr Fr. 1. 50 übersteigen.

Von diesen Abfertigungsgebühren, welche den Beamten und Bediensteten der betreffenden Zollstätte zufallen, sind die zollfreien Gegenstände ausgenommen.

Art. 9. Die Waarenführer, welche vor und nach den durch Art. 5 dieser Verordnung festgesezten Zollstunden in der Nähe der Zollstätten reisen, sind gehalten, bei Nacht an einer schon von weitem in die Augen fallenden Stelle ihres Fuhrwerks eine brennende Laterne auszuhängen, stets wenigstens eines ihrer Zugthiere mit helltönendem Geschell zu versehen und von Zeit zu Zeit, namentlich in der Nähe der Zollstätte, stark mit der Peitsche zu knallen, um zu zeigen, daß sie gesonnen sind, ihre Waaren, gegen Entrichtung der im Art. 8 dieser Verordnung bestimmten Taxe für die Abfertigung außer den Zollstunden, regelmäßig zu verzollen.

Waarenführer, die außer den Zollstunden auf obige Weise bei Grenzaufsichtsposten anlangen, haben sich einem Begleit bis an die nächste Zollstätte zu unterwerfen, ebenso Waarenführer solcher Ladungen, behufs deren genauer Verifikation die Zuführung an die zunächst gelegene Hauptzollstätte oder an eine größere Nebenzollstätte, oder behufs deren Abwägung an eine nächstgelegene öffentliche Wage,

dem Einnehmer als nöthig erscheint; in gleicher Weise werden die Waarenführer behandelt, welche mit Durchfuhrgütern an zur Transitabfertigung nicht ermächtigten Zollstätten anlangen.

Für solche Begleitung hat der Waarenführer eine Gebühr zuhanden des Begleiters zu entrichten, welche für eine Viertelstunde oder Bruchtheil einer solchen 40 Rp. beträgt; für Begleitung von mehr als einer Viertelstunde Zeit ist die zweite und jede weitere Viertelstunde oder Bruchtheil einer solchen mit je 20 Rp. zu berechnen. Der Rükweg ist in dieser Gebühr inbegriffen.

Zollpflichtige, die bei Nacht die Grenze überschreiten, dürfen unter keiner Bedingung von der Zollstraße abweichen und haben sich bei der nächsten Zollstätte oder beim nächsten Aufsichtsposten zu melden.

Art. 10. Die Abfertigung der Fuhren und Schiffe erfolgt in der Regel nach der Reihe ihrer Ankunft, und Abweichungen hievon dürfen nur mit Einwilligung der früher angelangten stattfinden, mit Ausnahme jedoch der Eilgüter, welche vorzugsweise mit Beförderung abzufertigen sind.

Art. 11. Güter, die im Zolltarife nach dem Werth oder nach dem Gewicht (vom metrischen Zentner) berechnet sind, können nur auf Hauptzollstätten und den vom Zolldepartement dazu bezeichneten Nebenzollstätten bei ihrem Eintritt über die Schweizergrenze zur direkten Durchfuhr oder nach Niederlagshäusern abgefertigt werden; ebenso ist deren Wiederaustritt nur über solche Zollstätten gestattet.

Hingegen ist die Durchfuhrbehandlung von Gegenständen, die im Zolltarif nach Stüken oder Zugthierlasten berechnet sind, den sämmtlichen Zollstätten bewilligt.

Art. 12. Gesuche um die Erlaubniß zur Einfuhr oder Ausfuhr von Transit- oder Niederlagsgütern über Nebenzoll-

stätten, die sonst nicht zu Transitabfertigungen ermächtigt sind, sollen an die betreffende Gebietsdirektion eingegeben werden, welche die nöthigen Weisungen der Oberzolldirektion einzuholen hat.

Art. 13. Die Zollstätten, welche ermächtigt sind, Waaren, die nach dem Werthe oder nach metrischen Zentnern zahlen, zur Durchfuhr oder nach Niederlagshäusern abzufertigen, werden durch das Bundesblatt bekannt gemacht.

Art. 14. Wenn auf einer Nebenzollstätte, die zu Durchfuhrabfertigungen von Waaren, welche nach dem Werthe oder nach metrischen Zentnern zahlen, nicht ermächtigt ist, eine gemischt aus Ein- und Durchfuhr- oder Niederlagsgütern bestehende Ladung anlangt, so ist, je nach Belieben des Waarenführers, die Ladung unter zollamtlicher Begleitung auf Kosten desselben (Art. 9) entweder bis zur Grenze zurük oder der nächsten Hauptzollstätte zur Abfertigung zuzuführen; das Nämliche ist zu beobachten, wenn eine Ladung Durchfuhr- oder Niederlagsgüter auf einer Nebenzollstätte anlangt, welche die Befugniß zu Transitabfertigungen nicht besizt.

Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Gegenstände, die nach Stüken oder Zugthierlasten zahlen, da deren Durchfuhr über alle Zollstätten gestattet ist. (Art. 11.)

Art. 15. Waarenstüke, die, nebst Eingangsgut, auch Waaren zur Durchfuhr oder für ein Niederlagshaus enthalten, sind an der Grenze nur dann abzufertigen, wenn sie entweder ganz in ein Niederlagshaus instradirt oder, wenn dies der Zollpflichtige nicht wünscht, ganz zur Einfuhr oder ganz zur Durchfuhr behandelt werden. Wenn der Waarenführer sich dieser Abfertigungsweise widersezt, so ist gegen denselben das im Art. 21 vorgeschriebene Verfahren anzuwenden.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bei den Zollabfertigungen.

A. Deklaration.

Art. 16. Jeder Waarenführer hat bei seiner Ankunft an der Zollstätte die vorgeschriebenen Ausweise, wie Ladkarten, Frachtbriefe, Deklarationen u. s. w., dem Einnehmer vorzulegen.

Die Deklaration soll folgende Angaben enthalten: Das Datum ihrer Ausstellung, das Zeichen, die Zahl, das Gewicht, die Verpakungsart, den Inhalt der Waarenstüke (leztere möglichst mit Rüksicht auf die tarifgemäßen Benennungen), den Namen und Wohnort des Waarenführers, resp. des Deklaranten, und endlich die Erklärung, ob die Waare zur Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, nach einem eidg. Niederlagshause oder zur Freipaßabfertigung bestimmt sei.

Art. 17. Den Führern von Gegenständen, welche nach Stüken oder nach Zugthierlasten zollpflichtig sind, ist die Vorlegung von speziellen Deklarationen erlassen.

Art. 18. Sollten die vorgelegten Ausweise nicht hinreichende Auskunft geben über die im Art. 16 geforderten Angaben, oder ist der Waarenführer, d. h. der Deklarant, über die Richtigkeit derselben im Zweifel, so ist es ihm gestattet, selbige vor der Abfertigung auf der Zollstätte selbst noch zu vervollständigen, wozu er nach Belieben die ganze Ladung oder auch nur einzelne Theile derselben untersuchen kann, um nach dem wirklichen Inhalte dieser Waarenstüke seine Angabe machen zu können.

Wohnt ein Zollbeamter solchen Untersuchungen bei, so hat derselbe darüber zu wachen, daß aus den fraglichen Waarenstüken keine Gegenstände entnommen oder vor ihm verheimlicht werden; ferner ist er gehalten, dem Zollpflichtigen, auf besonderes Verlangen, bezüglich der Klassifikation Auskunft zu ertheilen.

Hingegen ist der Zollbeamte nicht befugt, für Rechnung des Waarenführers oder Deklaranten die betreffende Voruntersuchung selbst vorzunehmen.

Bei Hauptzollstätten ist, sofern die betreffende Waare unter sichere Kontrole gestellt wird, eine Frist von 48 Stunden, von der Ankunft der Waare an, zur Ergänzung der Zolldeklaration gestattet. Das Zolldepartement wird ermächtigt, diese Frist da, wo besondere Verhältnisse des Verkehrs es erfordern, bis auf sieben Tage zu verlängern.

Art. 19. Im Falle zweideutiger oder ungenügender Angabe über die verschiedenartig tarifirten Waaren, welche im gleichen Frachtstüke enthalten sind, steht es dem Waarenführer, resp. dem Deklaranten, ebenfalls frei, das Frachtstük vor der Deklaration auf seine Kosten und Gefahr, unter Aufsicht des Zollbeamten, zu öffnen und zu untersuchen oder (durch Dritte) untersuchen zu lassen, um die Zahlung des höchsten Tarifansazes für das ganze Frachtstük zu vermeiden (Art. 14, 15 und 16 des Zollgesezes). Nach Ermittlung des Inhalts wird die Tara nach Verhältniß des Nettogewichts auf die einzelnen Waarengattungen vertheilt.

Art. 20. Wenn der Waarenführer auf die in den Artikeln 18 und 19 gestattete Untersuchung vor Abgabe der Deklaration verzichtet, oder die bereits abgegebenen, vom Einnehmer als ungenügend oder zweideutig gefundenen Ausweise, resp. Deklaration, nicht ergänzen kann oder will, so findet die Abfertigung des Waarenstükes nach Mitgabe der Artikel 14, 15 oder 16 des Zollgesezes statt, ohne daß nachträgliche Reklamationen gegen dieses Verfahren Berüksichtigung finden können.

Art. 21. Wenn der Waarenführer, resp. der Deklarant, nicht im Falle ist, seine Ausweise, d. h. die Deklaration, wie oben bemerkt, zu vervollständigen, oder wenn ihm über einzelne oder mehrere Waarenstüke die Ausweise fehlen,

um eine genügende Deklaration darüber abzugeben, oder wenn er sich nicht befugt glaubt, die Waare auf der Zollstätte selbst zu untersuchen oder durch einen Dritten untersuchen und deklariren zu lassen, so wird dieselbe, falls er sich weigern sollte, der im Artikel 20 vorgeschriebenen Abfertigung sich zu unterziehen, auf seine Kosten an die Grenze zurük begleitet. Falls er sich auch dessen weigert, so ist die Waare auf der Zollstätte auf seine Kosten und Gefahr so lange in Verschluß zu nehmen, bis die vollständigen Ausweise zur Zollbehandlung vorgelegt werden. Die daherigen Kosten lasten auf der Waare. Die Begleitungskosten sind in diesen wie in allen ähnlichen Fällen die gleichen, wie die im Artikel 9 aufgeführten.

Art. 22. Das im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Verfahren tritt ebenfalls ein, wenn ein Waarenführer, resp. Deklarant, weder den Zoll bezahlen, noch die für die Zwischenabfertigung erforderliche Bürgschaft beibringen kann.

Art. 23. Im Falle von Zweifel oder abweichender Anschauung zwischen dem Einnehmer und dem Zollpflichtigen über den anzuwendenden Zollansaz wird der Einnehmer ein Muster von der Waare erheben und dasselbe an seine Direktion einsenden, welche nach Umständen über den betreffenden Fall selbst entscheidet, oder bei der Oberzolldirektion Weisung einholt.

Ist das Ziehen eines Musters nicht möglich, so ist über den bezüglichen Gegenstand eine genaue und erschöpfende Beschreibung einzusenden.

Bis zum endlichen Entscheide kann die Waare, unter Hinterlage oder Verbürgung des höhern Zollansazes, einstweilen von der Zollstätte freigegeben werden.

B. Berechnung der Gebühren.

Art. 24. Für nach Zugthierlast verzollbare Waaren, welche vermittelst Eisenbahn oder Schiff eingehen, wird die

Zugthierlast zu 750 kg. berechnet; bei per Achse eingeführten und nach Zugthierlast abzufertigenden Waaren wird dieselbe nach jedem angespannten Zugthier berechnet.

Art. 25. Wird die im Art. 13 des Zollgesezes vorgesehene Gewichtsausmittlung einer Ladung oder einzelner Waarenstüke vorgenommen, so hat der abfertigende Beamte für die Abwägung eine Waggebühr von 10 Rp. per 100 kg. zu erheben. Bruchtheile eines metrischen Zentners werden als ein ganzer Zentner in Rechnung gebracht.

Es ist dem Zolldepartement gestattet, unter außerordentlichen Verhältnissen Ermäßigung eintreten zu lassen.

Art. 26. Bei der Deklaration von Gegenständen, deren Verzollung nach dem Werthe zu geschehen hat, gilt in der Regel der betreffende Fakturabetrag, mit Zuschlag der Fracht und sämmtlicher Spesen bis an die Grenze, wo die Zollabfertigung stattfindet.

Ist der Waarenführer oder Zollpflichtige nicht im Falle oder weigert er sich, die Faktur vorzulegen, oder steht deren Betrag in einem Mißverhältniß zu den laufenden Preisen, so ist der Werth des zollpflichtigen Gegenstandes durch Experten zu bestimmen.

Art. 27. Bei Deklarationen für Holz zur Ausfuhrverzollung hat der Waarenführer die Art des Holzes, die Stükzahl und das Maß, bei Bauholzflößen auch Zeichen und Nummern der einzelnen Stämme anzugeben; bei Brennholz genügt die Angabe der Quantität.

Der Werth der Holzgattungen wird, unter Berüksichtigung der lokalen Verhältnisse, durch das Zolldepartement festgesezt.

C. Abfertigung für die Ein- und Ausfuhr.

Art. 28. Sobald die vorgelegten Ausweise den reglementarischen Bestimmungen entsprechen, wird der Einnehmer dieselben auf die Abfertigungskarte eintragen und auf dem Stammblatt der lezteren die Richtigkeit dieser Eintragung durch den Zollpflichtigen bescheinigen lassen. Nachdem dieses geschehen, übergibt er dem Zollpflichtigen gegen Entrichtung des betreffenden Zollbetrages die entsprechende Quittung.

Alle Gebühren sind, sofern nicht besondere Weisungen des Zolldepartements Anderes bestimmen, sofort bei der Abfertigung baar zu entrichten.

Die Einnehmer sind für den richtigen Eingang derselben persönlich verantwortlich.

Handelt es sich um Ausgabe von Geleitscheinen oder Freipässen, so können solche erst dann verabfolgt werden, wenn die erforderliche Hinterlage oder Verbürgung von Seite des Zollpflichtigen geleistet ist.

Art. 29. Falls die in der nämlichen Zollquittung enthaltenen Waarenstüke an verschiedene Empfänger adressirt sind, so hat der Einnehmer, auf Verlangen des Deklaranten, auf jedem einzelnen Ausweise (Frachtbriefe) den darauf betreffenden Theil des bezahlten Zollbetrages anzumerken.

D. Abfertigungskarte.

Art. 30. Bei der Einfuhr besteht die Abfertigungskarte:

a. für die zur Einfuhr behandelten Güter in einer Einfuhrzollquittung;

b. für die zur Durchfuhr behandelten Güter in einem Geleitschein;

c. für die Niederlagsgüter ebenfalls in einem Geleitschein;

d. für Vieh und Güter, die vorübergehend in die Schweiz gebracht und binnen einer bestimmten Frist wieder ausgeführt werden und Zollfreiheit genießen, in einem Freipaß.

Kleine Geleitscheine ertheilen Grenzaufsichtsposten (Anmeldungsposten) für Ladungen, die damit auf die nächste Zollstätte gewiesen werden. Dieselben sind aber bloß provisorische Ausweise zwischen der Grenze und der Zollstätte und daher keine eigentlichen Abfertigungskarten.

Art. 31. Bei der Ausfuhr besteht die Abfertigungskarte:

a. für die zur einfachen Ausfuhr behandelten Güter in einer Ausfuhrzollquittung;
b. für die mit Geleitscheinen anlangenden Transitgüter oder Vieh in einem Durchfuhrschein;
c. für Vieh und Güter, die nach dem Auslande gehen und zollfrei in die Schweiz zurükkehren, in einem Freipasse.

E. Revision des Zollobjekts.

Art. 32. Unmittelbar nach der Ausstellung der Abfertigungskarte hat der Kontroleur (oder, wo kein solcher ist, der Einnehmer) sich von der genauen Uebereinstimmung derselben mit der bezüglichen Ladung zu überzeugen und die richtige Anwendung des Tarifs und der Berechnung der Gebühren zu revidiren. Er ist berechtigt, die ganze Ladung oder einzelne Waaren-Colli nach Gutfinden zu öffnen, zu untersuchen, auszupaken und abzuwägen. Findet er die Angaben richtig, so bescheinigt er den richtigen Befund auf der Karte, woraufhin der Zollpflichtige, außer dieser, auch seine dem Einnehmer vorgelegten Ausweise von dem leztern gestempelt zurükempfängt und seinen Weg fortsezt.

Die Zollpflichtigen sind gehalten, dem Beamten bei der Revision auf Verlangen Hilfe zu leisten.

Wenn sich durch die Untersuchung eine Unrichtigkeit oder Verheimlichung der Angaben des Zollpflichtigen ergibt, so haben die Beamten der betreffenden Zollstätte das Weitere nach Anleitung des Fiskalgesezes (A. S. I, 87) vorzukehren.

Dritter Abschnitt.

Geleitscheinverkehr und zollamtlicher Verschluss.

Art. 33. Wenn Güter bei einer zur Transitbehandlung ermächtigten Zollstätte zur Durchfuhr deklarirt werden (Art. 11), so stellt der betreffende Beamte dem Zollpflichtigen einen Geleitschein aus auf die von ihm bezeichnete Austrittszollstätte oder auf ein Niederlagshaus.

Der Waarenführer hat für den Betrag des Eingangszolles der in Transit zu behandelnden Waarenstüke und für die genaue Erfüllung der Transitvorschriften Sicherheit zu leisten. Leztere kann durch Baarhinterlage oder durch Personalbürgschaft beigebracht werden.

Art. 34. Die Bürgschaft kann eine besondere sein, für eine bestimmte Partie Waaren, oder für einen bestimmten Betrag, oder auch eine allgemeine, für alle von einem Fuhrmann oder für Rechnung eines Hauses während einer bestimmten Zeit abgefertigten Waaren.

Solche allgemeine Bürgschaften müssen aber von Zeit zu Zeit erneuert werden und bedürfen der Genehmigung der Gebietsdirektion.

Die Bürgscheine werden nach bestehendem Formular ausgestellt.

Art. 35. Der Einnehmer ist verantwortlich für den richtigen Eingang der verbürgten Gebühren.

Art. 36. Transit- oder Niederlagsgüter können auf Verlangen des Deklaranten auf allen zur allgemeinen Transit-

abfertigung ermächtigten Zollstätten, so wie in den Niederlagshäusern unter zollamtlichem Verschluß abgefertigt werden (Art. 64).

Art. 37. Der zollamtliche Verschluß kann an ganze Ladungen oder an einzelne Frachtstüke angebracht werden, immerhin aber nur dann, wenn die Art und Beschaffenheit der Ladung oder des Collo die gehörige Sicherheit gegen Mißbrauch bieten.

Der Zollverschluß geschieht in der Regel durch Bleisiegel (bei Eisenbahnwagen auch durch Vorlegeschlösser); in besondern Fällen kann er auch durch Versiegelung mit Siegellak geschehen, lezteres namentlich bei geistigen Getränken und andern Flüssigkeiten in Fässern. Der Zollbeamte bestimmt die jeweilen nöthige Anzahl der anzulegenden Bleie, Schlösser oder Siegel.

Geleitscheine für unter zollamtlichem Verschluß abgefertigte Eisenbahnwagenladungen dürfen, ohne spezielle Erlaubniß der Oberzolldirektion, nur bei solchen Zollstätten oder Niederlagshäusern gelöscht werden, welche im Bahnhofe des Bestimmungsortes liegen.

Art. 38. Alle gesezlichen und reglementarischen Vorschriften über die Abfertigung für die Durchfuhr oder in ein Niederlagshaus gelten auch für die zu verbleienden Waaren, mit der Ausnahme jedoch, daß das betreffende Gut in der Regel nicht untersucht wird und dannzumal nach der höchsten Klasse des Zolltarifs im bezüglichen Geleitschein aufzuführen ist, so daß dann auch die Sicherheit mit der höchsten Zollgebühr dafür geleistet werden muß; immerhin bleibt sowohl dem Zollbeamten als dem Zollpflichtigen das Recht, zu verlangen, daß eine Untersuchung der Waare vorgenommen und sie nach deren Ergebniß abgefertigt werde.

Art. 39. Die Bedekung und Umschnürung ganzer Ladungen und einzelner Waarenstüke, die unter zollamtlichem Verschluß abgefertigt werden sollen, so wie die allfällig

nöthige bessere Verpakung und Verschnürung zu verbleiender einzelner Waarenstüke, fällt zu Lasten des Waarenführers.

Art. 40. Für jedes einzelne Siegel oder Blei wird eine Gebühr von fünf Rappen bezahlt; für jedes Vorlegschloß fünfzig Rappen.

Für die Umschnürung, wenn sie von der Zollverwaltung besorgt wird, werden je fünfzehn Rappen per Waarencollo bezahlt.

Art. 41. Die Art des Verschlusses, die Anzahl der angelegten Bleie, Schlösser oder Siegel, sowie der Betrag der dafür erhobenen Gebühr, sind vom Einnehmer in den Geleitschein einzutragen.

Art. 42. Der Waarenführer ist verantwortlich, daß die unter zollamtlichem Verschluß reisenden Waarenstüke oder Ladungen mit unversehrter Beseilung und Verschluß rechtzeitig bei der Austrittszollstätte anlangen.

Art. 43. Den mit Geleitschein reisenden Waaren wird eine Frist bestimmt, binnen welcher sie die Schweiz wieder zu verlassen haben. Diese Frist wird, unter Vorbehalt der dem Zolldepartement zustehenden Vorschriften für besondere lokale Verhältnisse, folgendermaßen festgesezt:

a. auf einen Monat: für Transitstüke ohne zollamtlichen Verschluß, deren Transport ganz oder theilweise per Eisenbahn vermittelt wird;

b. auf zwei Monate: für Steinkohlen und unter zollamtlichem Verschluß abgefertigte Waarensendungen;

c. auf sechs Monate: auf Verlangen des Deklaranten, für Waarengattungen, welche durch den Bundesrath zur Zollbehandlung als Partiegüter zugelassen werden; als solche sind dermalen bezeichnet:

Baumwolle, rohe;
Baumwollabfälle, gesponnene und ungesponnene;

Eisen in Masseln;
Farbhölzer und Farberden, rohe;
Galläpfel und Knoppern;
Garancine;
Getreide, d. h. Waizen, Korn, Roggen, Gerste, Hafer und Mais;
Kaffee;
Krapp;
Mehl;
Oele, fette, nicht medizinische;
Petroleum und Naphta;
Reis;
Seide, rohe, auch Floretseide und Seidenabfälle;
Sumach;
Wolle, rohe;
Zuker;

Das Gewichtsminimum für Ausstellung eines Geleitscheines mit sechs Monate Frist (Partiegeleitschein) wird auf fünf metr. Zentner festgesezt.

d. auf je einen Tag für je zwanzig Kilometer: für den übrigen Transitverkehr, nach der vom Zolldepartement aufgestellten Geleitscheinfrist-Tabelle.

Die Transitfrist über die schweiz. Alpenpässe wird vom 1. Wintermonat bis zum 31. Mai um die Hälfte verlängert; eine weitere Ausdehnung der Transitfrist bei außerordentlichen Fällen bleibt dem Zolldepartement vorbehalten.

Innerhalb der im Geleitschein festgesezten Transitfrist nicht wieder ausgeführte Waaren werden zur Einfuhr verzollt (Art. 59).

Art. 44. Die Ausfuhr zollamtlich verschlossener Transitstüke kann über jede zur allgemeinen Transitabfertigung ermächtigte Zollstätte stattfinden. Zollamtlich verschlossene Transitstüke können bei Zollstätten der soeben genannten Kategorie,

zollamtlich verschlossene Eisenbahnwagenladungen dagegen nur an Eisenbahnzollstätten, zur Einfuhr verzollt werden.

Leztere Verzollungsbefugniß der Eisenbahnzollstätten gilt ebenfalls für nicht unter Zollverschluß abgefertigte Wagenladungen, sofern deren Inhalt einheitlicher Gattung ist.

Art. 45. Zum Transit abgefertigte Waaren, die zum Verbrauch in der Schweiz bestimmt werden, für welche aber eine Baarhinterlage nicht geleistet ist, unterliegen bei der Einfuhrverzollung einem Verzugszins für die nachträgliche Zollentrichtung im Verhältniß von einem halben Prozent des Zollbetrages per Monat; Zeitbruchtheile von zwei Wochen und weniger werden nicht berechnet, dagegen Bruchtheile von mehr als zwei Wochen für einen ganzen Monat (Art. 59).

Art. 46. Transitsendungen, deren Wiederausfuhr per Bahn vermittelt wird, können über jede zur allgemeinen Transitabfertigung ermächtigte Eisenbahnzollstätte austreten, auch ohne vorherige Abänderung der im Geleitschein bezeichneten Austrittszollstätte.

Art. 47. Bei der Ankunft von Durchfuhrgütern an der Austrittszollstätte untersucht der dortige Einnehmer vor Allem deren Geleitschein, ob derselbe keine Radirungen oder unbeglaubigte Korrekturen enthält. Kommen solche vor, so wird die Waare nicht abgefertigt, bis die betreffende Eintrittszollstätte darüber vernommen worden ist. Rührt die Radirung von lezterer her, so ist der Direktion des Gebiets davon Anzeige zu machen. Rührt sie hingegen von dem Waarenführer selbst her, so wird gegen denselben wegen versuchter Zollunterschlagung nach Anleitung des Fiskalgesezes (A. S. I, 87) eingeschritten.

Art. 48. Der Einnehmer sieht ferner nach, ob die Ankunft der Waare binnen der im Geleitschein bestimmten Frist stattgefunden hat.

Hat eine Verspätung stattgefunden, welche nicht genügend gerechtfertigt werden kann (Art. 57 und 58), oder finden sich die allfällig laut Geleitschein angelegten Bleie, Schlösser oder Siegel nicht mehr vollzählig, oder sind dieselben verlezt, so ist die Waare dem Eingangszolle verfallen, beziehungsweise nach Art. 50—52 zu verfahren.

Durch die Bezahlung des Einfuhrzolles wird die Waare, wenn sie ins Ausland gehen soll, nicht vom Ausgangszoll befreit.

Art. 49. Hat keine Verspätung stattgefunden, so untersucht der Kontroleur, ob die Waarenstüke und eventuell deren Zollverschluß keine Spuren von Verlezung oder von Oeffnung der Verpakung an sich tragen. Im Falle eines Verdachtes, daß der wirkliche Inhalt oder das Gewicht dem auf dem Geleitschein angegebenen nicht entsprechen, wird die Ladung genau abgewogen, so weit nöthig auch geöffnet, und wenn der Verdacht sich begründet zeigt, so wird sie angehalten und damit nach Vorschrift des Fiskalgesezes verfahren.

Art. 50. In Fällen von absichtlicher Verlezung des zollamtlichen Verschlusses oder Fälschung desselben, oder wenn, bei verleztem zollamtlichem Verschluß, die Waare mit der Deklaration nicht übereinstimmt und dabei eine Beeinträchtigung der Zollverwaltung vermuthet werden kann, ist ein Verbalprozeß aufzunehmen und die Sache als Zollverschlagniß zu behandeln.

Qualifizirt sich die Handlung als ein schwereres Verbrechen oder Vergehen, so ist nach den bestehenden Gesezen zu verfahren.

Art. 51. Wenn ein Waarenführer wiederholt mit verleztem Zollverschluß am Bestimmungsorte angekommen ist, so kann ihm das Begehren um fernere Bewilligung desselben abgeschlagen und Begleitung der Waare durch einen Grenzwächter angeordnet werden.

Art. 52. Ergibt es sich, daß bei Ankunft unter Zollverschluß reisender Güter bei einer Austrittszollstätte oder an einem Niederlagshause der Zollverschluß verlezt ist, läßt sich aber aus der weitern unversehrten Beschaffenheit des betreffenden Waarenstükes und dessen Inhalt schließen, daß diese Verlezung durch Reibung auf dem Transport oder durch andere Umstände unabsichtlich herbeigeführt worden sei, so hat der betreffende Beamte die Ermächtigung einzuholen, den Geleitschein zu löschen.

Art. 53. Findet der Kontroleur die Ladung der Durchfuhrgüter in Ordnung, ebenso den an die betreffenden Güter angelegten Zollverschluß unversehrt, so nimmt er leztern ab und bescheinigt den richtigen Befund auf dem Geleitschein, worauf die Löschung desselben vorgenommen wird.

Art. 54. Unter Angabe der Nummer und des Datums seiner dafür ausgestellten Abfertigungskarte sendet der Einnehmer sodann den Geleitschein an diejenige Zollstätte zurük, welche ihn ausgestellt hat. Daselbst wird er dem Stammblatte, von welchem er abgelöst worden, wieder angeheftet und der daselbst sicher gestellte Betrag, falls er verbürgt worden, auf dem Geleitscheinregister gelöscht; falls er hingegen baar hinterlegt wurde, dem Eigenthümer oder seinem Bevollmächtigten zurükerstattet gegen Bescheinigung des Empfanges auf dem betreffenden Geleitscheine.

Art. 55. Die bei der Eintrittszollstätte geleistete Hinterlage kann bei der Austrittszollstätte erhoben werden, sofern der Kassabestand der lezteren dazu hinreicht.

In solchem Falle hat die Austrittszollstätte den Betrag, gegen Zusendung des gelöschten Geleitscheines, bei der Eintrittszollstätte einzufordern.

Art. 56. Wird eine gemachte Hinterlage, nach Verfluß von einem Monat, vom Tage der Löschung des betreffenden Geleitscheines an, nicht reklamirt, so ist solche als Einnahme zu verrechnen.

Art. 57. Sollten Waaren, die mit Geleitschein reisen, während ihrer Reise durch einen Unfall oder höhere Gewalt ganz oder theilweise zu Grunde gehen, so ist über die daherige Thatsache von der Behörde des Ortes, wo sich solche ereignet, ein beglaubigtes Attestat sofort auszustellen, das mit dem Geleitschein derjenigen Zollstätte einzusenden ist, die denselben ausgestellt hat. Die leztere sendet die Akten der Direktion ihres Gebietes ein, die dann die Entscheidung der Oberzolldirektion einholt, ob die Löschung für das zu Grunde gegangene Quantum zu gestatten sei.

Art. 58. Falls der Waarenführer ohne seine Schuld durch einen Unfall oder höhere Gewalt am zeitigen Eintreffen bei der Austrittszollstätte gehindert wird, so hat er sich hierüber von der Behörde des Ortes, nächst welchem ihm der Aufenthalt begegnet ist, ein beglaubigtes Zeugniß auszustellen und dasselbe durch die Austrittszollstätte nebst dem Geleitschein einsenden zu lassen. Leztere hat ihre allfälligen Bemerkungen darüber in einem besondern Berichte an die Direktion ihres Gebietes einzusenden, welche dann die Frage der Oberzolldirektion zur Entscheidung vorlegen wird.

Art. 59. Soll eine mit Geleitschein reisende Waare in der Schweiz verbleiben, so kann der Waarenführer die Eintrittszollstätte einfach davon in Kenntniß sezen, oder die Transitfrist ablaufen lassen, in welchen Fällen der Einfuhrzoll und, wenn dafür nicht Baarhinterlage geleistet worden, überdies der im Art. 45 vorgeschriebene Verzugszins erhoben wird.

Art. 60. Eine Trennung der im gleichen Geleitschein beschriebenen Waarenstüke während der Reise ist unter der Bedingung zuläßig, daß die im Geleitschein vorgeschriebene Reisefrist eingehalten werde. Sollen mit sechsmonatlichem Geleitscheine abgefertigte Waaren zu gleicher Zeit über verschiedene Zollstätten austreten, so kann die zuständige Gebietsdirektion die Ausstellung von Theilgeleitscheinen mit kurzer Frist (Art. 43, d), jedoch nur für ganze Colli bewilligen.

Eine Theilung des Inhalts eines mit Geleitschein reisenden Waarenstükes ist unter keinen Umständen gestattet.

Art. 61. Wird vom Waarenführer ein Geleitschein verloren, so kann ihm, sofern die Geleitscheinfrist noch nicht abgelaufen ist, auf sein Verlangen ein neuer als Duplikat bezeichneter Geleitschein ausgestellt werden. Das Gesuch hiefür ist an diejenige Zollgebietsdirektion zu richten, unter welcher die Zollstätte steht, die den Geleitschein ausgestellt hat.

Dem Waarenführer wird von der betreffenden Zolldirektion eine Ordnungsbuße von Fr. 2 auferlegt.

Gelangt derselbe mit seiner Ladung an die Austrittszollstätte, bevor das Duplikat des verlornen Geleitscheines dort eingetroffen ist, so ist bis zu dessen Eintreffen der Ausfuhrzoll sicher zu stellen.

Vierter Abschnitt.

Niederlagshäuser.

Art. 62. Niederlagshäuser werden durch den Bundesrath gestattet (Art. 18 des Zollgesezes).

Insofern neue Niederlagshäuser errichtet werden, so wird dies im Bundesblatte angezeigt, mit der Bezeichnung, welchem Zollgebiete sie zugetheilt sind.

Art. 63. Die Niederlagshäuser sind zur Beförderung des Zwischenhandels bestimmt; sie nehmen unverzollte Waaren auf, welche inner Jahresfrist entweder zur Einfuhr, zur Durchfuhr oder in ein anderes Niederlagshaus abgefertigt werden müssen (Art. 31 des Zollgesezes).

Verpakte Waaren werden nur in guter Verpakung angenommen; beschädigte Verpakungen müssen vorerst auf Kosten des Eigenthümers ausgebeßert werden.

Art. 64. Zum Transit nach Niederlagshäusern deklarirte Waaren werden von der Eintrittszollstätte ohne Vornahme

einer Revision unter Zollverschluß abgefertigt, insofern der Deklarant es wünscht oder der Einnehmer es mit Rüksicht auf besondere Schwierigkeiten der Revision für nöthig erachtet. Im Falle von Verdacht nach verbotenem Inhalt hat jedoch die Revision stattzufinden (Art. 32).

Art. 65. Verzollte Güter können in den Niederlagshäusern nur mit Bewilligung des Zolldepartements aufgenommen werden.

Art. 66. Von der Benuzung der Niederlagshäuser sind ausgeschlossen:

Alle Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder einer Explosion fähig sind; ferner solche, deren Nähe andern lagernden Waaren nachtheilig werden kann, oder die bald in Fäulniß oder Gährung überzugehen pflegen.

Art. 67. Das Lagergeld wird in jedem Niederlagshaus nach vorgeschriebenem Tarif erhoben, darf aber die im Art. 81 festgesezten Ansäze nicht übersteigen.

Art. 68. Die Niederlagshäuser sind vom 1. Weinmonat bis 31. März von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags, vom 1. April bis 30. Herbstmonat von 7 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags für die Empfangnahme und Aushingabe von Waaren offen zu halten. Zu jeder andern Zeit, sowie an Sonn- und Festtagen, sind sie, unter Beobachtung der Lokalpolizeivorschriften, nur in dringenden Fällen zu öffnen.

Art. 69. Im Allgemeinen gelten für die Löschung und Anfertigung der Geleitscheine im Niederlagshaus, sowie auch für den zollamtlichen Verschluß, die gleichen Vorschriften wie für die durchgehenden Güter (Art. 33 bis 61).

Die in den Niederlagshäusern angelangten Güter sind daselbst, was die darauf bezüglichen Geleitscheine anbetrifft, ganz auf die gleiche Weise abzufertigen, wie die Durchfuhrgüter auf den Austrittszollstätten (Art. 47 und folgende).

Art. 70. Nachdem die Waare an der Hand des Geleitscheines bei der Ankunft im Niederlagshaus verifizirt und in Ordnung befunden worden ist, müssen die einzelnen Waarenstüke genau abgewogen und in das Niederlagsjournal eingetragen werden.

Statt des zurükerstatteten und gelöschten Geleitscheines stellt nun der Einnehmer dem Adressaten, resp. Eigenthümer der Waare, einen Niederlagsschein aus, gegen Erlegung einer Gebühr von 15 Rappen und der reglementarischen Waggebühr.

Der jeweilen eingetragene Besizer eines Niederlagsscheines wird von der Zollverwaltung als Eigenthümer der Waare betrachtet.

Art. 71. Wenn der Adressat einer bei einem Niederlagshause angelangten Waare sich derselben nicht annehmen will, so wird sie einstweilen für Rechnung der Zollverwaltung als Pfand der darauf haftenden Gebühren eingelagert, nachdem sie vorher im Beisein des Waarenführers genau untersucht und über ihren Inhalt und ihr Gewicht ein von lezterem mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen worden ist. Von dem Vorfalle wird die Direktion unterrichtet und der betreffende Geleitschein vom Einnehmer in Verwahrung genommen, gegen eine dem Waarenführer zuzustellende einfache Bescheinigung über die Ablieferung der Waare.

Auf sein Verlangen kann lezterem auch eine Abschrift des aufgenommenen Protokolls mitgetheilt werden.

Vor Auslieferung der Waare sind die sämmtlichen Kosten der Zollverwaltung zu beziehen. Wollen leztere nicht bezahlt werden, so wird das Waarenstük nach ergangener Publikation öffentlich versteigert, die Kosten aus dem Erlös gedekt und der Rest dem Eigenthümer zur Verfügung gestellt.

Dieser leztere Fall tritt auch ein, wenn der Eigenthümer auf seine Waare Verzicht leistet, wo dann der Erlös, nach Abzug der Kosten, in die Zollkasse fließt.

Art. 72. Falls ein Niederlagsschein verloren gienge, so ist derselbe auf Kosten des Eigenthümers nach den am Niederlagsorte gültigen gesezlichen Vorschriften zu amortisiren.

Bevor die Amortisation in Rechtskraft übergegangen ist, darf kein Duplikat ausgestellt und über die Waare nicht verfügt werden, außer in Fällen, wo das Eigenthumsrecht des Ansprechers auf unzweideutige Weise nachgewiesen ist, und unter besonderer Bewilligung der Gebietsdirektion.

Die Ausstellung des Duplikats muß im Niederlagsjournal angemerkt werden und ist der Erhebung einer neuen Niederlagsscheingebühr unterworfen.

Art. 73. Vierzehn Tage bevor die gesezliche Jahresfrist (Art. 31 des Zollgesezes) für die Einlagerung abgelaufen ist, hat der Einnehmer den Eigenthümer aufzufordern, über seine Waare weiter zu verfügen.

Sollte lezterer diese Frist unbenuzt verstreichen lassen, so ist die Waare zur Einfuhr oder nach Maßgabe des Art. 71 zu behandeln.

Art. 74. Die Niederlagsscheine können unter Anzeige an den Einnehmer, der davon auf dem Niederlagsjournal Vormerkung zu nehmen hat, beliebig an dritte Personen abgetreten und endossirt werden.

Art. 75. Auf Ansuchen des Besizers eines Niederlagsscheines kann der Einnehmer, gegen Rükerstattung desselben und Bezahlung der betreffenden neuen Gebühr, auch einen neuen Niederlagsschein auf einen neuen Namen ausstellen, und es ist hievon auf dem Niederlagsjournal die nöthige Vormerkung zu nehmen.

Art. 76. Die Zollverwaltung bürgt für das Nichtabhandenkommen und für die durch erwiesene Nachläßigkeit des Zollpersonals verursachte Beschädigung der den Niederlagshäusern anvertrauten Güter; aber sie bürgt nicht für das natürliche Verderben und Schwinden der Waare,

für das Springen und Rinnen der Gefässe, und eben so wenig für Beschädigung oder das Abhandenkommen durch Feuer- oder Wassergefahr, oder durch Natur- oder Kriegsereignisse, Volksaufläufe u. dgl., oder höhere Gewalt überhaupt.

Art. 77. Wenn der Einnehmer bemerken sollte, daß eingelagerte Güter, besonders Flüssigkeiten, Schaden leiden, so hat er den Eigenthümer sogleich davon zu berichten und zur Ausbesserung des Schadens im Laufe des Tages aufzufordern. Im Unterlassungsfalle hat er die Ausbesserung auf Kosten des Eigenthümers selbst zu besorgen. Falls der Zustand der Waare auch ungeachtet der erfolgten Ausbesserung für andere, daneben lagernde Waaren noch einen Nachtheil besorgen ließe, so hat er dem Eigenthümer eine kurze Frist zu stellen, um über die Waare weiter zu verfügen.

Wird aber auch diese Aufforderung nicht beobachtet, so ist die Waare zum Eingang zu verzollen und dem Eigenthümer auf seine Kosten und Gefahr zuzuführen.

Ist der Eigenthümer abwesend, oder will er über diese Waare nicht verfügen, so tritt die Bestimmung des Artikels 71 in Anwendung.

Art. 78. Eine Bearbeitung der Waare, welche über den Zwek ihrer Erhaltung hinausgeht, ist in der Regel im Niederlagshaus nicht zuläßig.

In besondern Spezialfällen kann das Zolldepartement Ausnahmen gestatten.

Art. 79. Der Eigenthümer kann im Beisein des Einnehmers Muster von seiner lagernden Waare entnehmen, doch darf hiedurch das Gewicht derselben nur unbedeutend vermindert werden, es sei denn, daß man ein herausgenommenes größeres Quantum verzolle.

Die geöffneten Waarenstüke müssen in jedem Falle in Gegenwart des Eigenthümers sorgfältig wieder verschlossen werden.

Art. 80. Dem Eigenthümer einer im Niederlagshause befindlichen Waare steht es jederzeit frei, ganz oder theilweise darüber zu verfügen, sei es zur Einfuhr für den innern Verbrauch oder zur Durchfuhr nach dem Auslande, oder nach einem andern Niederlagshause.

Wird über die auf einem Niederlagsschein bezeichneten Waarenstüke ganz oder theilweise verfügt, so hat der Beamte des Niederlagshauses die austretenden Colli auf dem Niederlagsscheine, sowie im Niederlagsjournal abzuschreiben und auf die dafür ausgestellte Eingangsquittung oder Geleitscheine hinzuweisen.

Für den allfällig im Niederlagshaus verbleibenden Rest ist kein neuer Niederlagsschein nöthig, sondern der dafür ausgestellte bleibt in Kraft.

Die Theilung der Waarenstüke darf nur unter Aufsicht des Zollpersonals stattfinden. Wenn über alle in dem Niederlagsschein bezeichneten Waarenstüke verfügt ist, so hat der Eigenthümer denselben mit seiner darauf angemerkten Bescheinigung über die erfolgte Abfertigung seiner Waare aus dem Niederlagshaus dem Einnehmer zurük zu stellen.

Die Abfertigung zur Einfuhr oder Durchfuhr, oder nach einem andern Niederlagshaus, geschieht nach den allgemeinen Vorschriften (Art. 31 des Zollgesezes).

Art. 81. Die Gebühren in den eidgenössischen Niederlagshäusern sind festgesezt wie folgt:

1) für die Ausstellung eines Niederlagsscheines ohne Rüksicht auf die Zahl der Frachtstüke . . 15 Rp.

2) Waggebühren:

   a. für gemeine rohe Metalle, rohe Baumwolle, Soda, Chlorkalk, rohe Wolle, Krapp, Farbhölzer und Getreide, per 100 kg. . . . . 6 „

   b. für alle übrigen Artikel, per 100 kg. . 10 „

3) Lagergebühren (soweit sie für die eidgenössische Zollverwaltung erhoben werden):

für die Waaren der 1. Klasse	10 Rp.	per 100 kg.
" " " " 2. "	20 "	und
" " " " 3. "	30 "	per Monat.

Bruchtheile eines Monats werden für einen ganzen Monat gerechnet.

Für die Waggebühren sowohl als für die Lagergebühren werden Bruchtheile eines metrischen Zentners für 100 kg. gerechnet. Das Zolldepartement ist indessen ermächtigt, da wo besondere Verhältnisse Aenderungen an obigen Ansäzen bedingen, leztere entsprechend festzusezen.

Die Klassirung der Waaren in die drei aufgestellten Klassen ist Sache des Zolldepartements.

Fünfter Abschnitt.

Zollabfertigungen durch eidgenössische Posten.

Art. 82. Der Zollbezug kann, im Einverständniß zwischen dem Zoll- und dem Postdepartement, einem Postbüreau übertragen werden. Von lezterem werden alsdann die Zollbeträge sowohl für die mit den Fahrposten vom Auslande kommenden und in der Schweiz verbleibenden, als auch für die durch die schweizerischen Grenzpostbüreaux mit ausländischen Posten nach dem Auslande zu versendenden Poststüke, nach Vorschrift des Bundesgesezes über das Zollwesen, durch die betreffenden Postbeamten erhoben.

Art. 83. Die Postverwaltung ertheilt ihren Beamten die nöthigen Instruktionen für die Behandlung der zollpflichtigen Fahrpoststüke und sorgt für die ordnungsgemäße Erhebung und Verrechnung, so wie für die richtige Anwendung des Zolltarifs und für die rechtzeitige und unveränderte Wiederausfuhr der transitirenden Poststüke.

Die eingeführten Poststüke mit zweideutiger oder ohne Inhaltsangabe werden nach Anleitung der Art. 14 und 15 des Zollgesezes tarifirt.

Im Tarif als zollfrei erklärte Gegenstände, wie z. B. unverkäufliche Waarenmuster in versiegelten Sendungen, genießen nur dann Zollbefreiung, wenn ihre Eigenschaft als solche mittelst Oeffnens der Sendung beim Postbüreau des Bestimmungsortes konstatirt wird.

Die ausgeführten Poststüke unter 25 kg. sind zollfrei; dieselben sind jedoch nichts desto weniger auf die der Zollverwaltung zuzustellenden Postlisten einzutragen.

Art. 84. Wird in Folge von bedeutendem Uebergewicht oder andern auffallenden Umständen vermuthet, daß Passagiergut, das Reisende begleitet, zollpflichtige Waaren enthalte, so muß, auf Aufforderung des Post- oder Zollbeamten, der Reisende eine Visitation seiner Effekten geschehen lassen, oder den höchsten Zoll von den betreffenden Waarenstüken bezahlen.

Im Uebrigen gelten die einschlägigen Zollvorschriften auch für die Ein- und Ausfuhr, sowie für den Transit im Postverkehr.

Sechster Abschnitt.

Freipaßverkehr.

Art. 85. Zollpflichtige Gegenstände, welche aus der Schweiz nach dem Ausland gehen, um wieder in die Schweiz zurükzukehren, müssen, um sowohl bei ihrer Aus- als Wiedereinfuhr Zollfreiheit zu genießen, bei ihrem Austritt mit Freipässen versehen werden.

Bei Erhebung dieser lezteren ist bei der betreffenden Zollstätte der entsprechende Ausfuhrzoll entweder in baar zu hinterlegen oder zu verbürgen.

Art. 86. Auch im entgegengesezten Falle müssen für Waaren, die vom Auslande vorübergehend zollfrei in die Schweiz eingeführt und in gemessener Frist wieder ausgeführt werden sollen, bei der Eintrittszollstätte Freipässe erhoben werden.

Ebenso für Vieh, das zollfrei vorübergehend nach der Schweiz eingeführt wird, um ebenfalls inner der vorgeschriebenen Zeit wieder auszugehen.

In diesen Fällen ist beim Eintritt der Betrag des betreffenden Einfuhrzolles entweder in baar zu hinterlegen oder zu verbürgen.

Art. 87. Zur Ausstellung von Freipässen für Waaren sowohl als für Vieh sind sämmtliche Zollstätten, sowie die Niederlagshäuser an der Grenze, zur Ausstellung von Freipässen für den Veredlungsverkehr jedoch nur die Hauptzollstätten und die Niederlagshäuser an der Grenze ermächtigt.

Art. 88. Auf den Freipässen ist diejenige Zollstätte zu bezeichnen, bei welcher das darin verzeichnete Gut oder Vieh wieder ein- oder auszutreten hat.

Art. 89. Bei Bemessung der Freipaßfrist für Güter, die aus der Schweiz über ausländisches Gebiet direkt wieder in die Schweiz geführt werden, werden 20 Kilometer auf den Tag berechnet.

Für schweizerisches Vieh, das auf ausländische Märkte getrieben wird, kann je nach Umständen eine Frist bis auf zwei Monate eingeräumt werden (Art. 99).

Für ausländisches Vieh, das auf schweizerische Märkte geführt wird, ist eine Frist bis auf 4 Tage zu gewähren (Art. 99).

Für Vieh, das zur Sömmerung oder Winterung ein- oder auch ausgeführt wird, kann eine Frist bis auf 8 Monate gestattet werden (Art. 101 und 103).



Für Gegenstände zum vorübergehenden Gebrauch, für verkäufliche Waarenmuster (Art. 105), im Veredlungs- und Reparaturverkehr (Art. 108), im Ausstellungsverkehr (Art. 109), sowie für gebrauchte Maschinen und Werkzeuge von Bauunternehmern (Art. 110 bis 112), wird eine Frist bis auf ein Jahr, im Marktverkehr (Art. 104) eine solche bis auf drei Monate gestattet, vorbehältlich der Fristverlängerung auf bei der Oberzolldirektion einzuholende Bewilligung.

Art. 90. Bei Ankunft von Freipaßgütern an einer Eintrittszollstätte untersucht der dortige Zollbeamte vor Allem den Freipaß, gleich wie solches im Art. 47 und folgenden für den Geleitschein vorgeschrieben ist, und beobachtet bei unbeglaubigten Korrekturen oder Radirungen das daselbst angegebene Verfahren.

Ist die gestattete Frist überschritten, so ist die Löschung des bezüglichen Freipasses zu verweigern und die Ladung daselbst entweder als Eingangsgut zu behandeln, oder, wenn der Waarenführer unterdessen für den betreffenden Eingangszoll Sicherheit leistet, über den Befund der im bezüglichen Freipasse verzeichneten Waare ein ins Einzelne gehendes Protokoll aufzunehmen, das nebst dem ungelöschten Freipasse und allfälligen Attestaten vom Waarenführer derjenigen Zollstätte zu übermitteln ist, die den Freipaß ausgestellt hat. Diese leztere hat dann den Ausgangszoll in Rechnung zu bringen, ebenso die Eintrittszollstätte den Einfuhrzoll, indem die betreffende Ladung dannzumal als fremdes Gut behandelt werden müßte. Sind die Umstände der Art, daß der Waarenführer als entschuldigt betrachtet werden kann, so ist das Zolldepartement ermächtigt, ein milderes Verfahren eintreten zu lassen.

Art. 91. Hat der Waarenführer die im Freipaß bezeichnete Frist eingehalten, so wird die Ladung mit der Angabe des Freipasses genau verglichen und untersucht, ob sich keine Spuren von Oeffnung oder Aenderung des Inhaltes vorfinden.

Der untersuchende Beamte hat das Recht, die ganze Ladung oder einzelne Colli nach Gutfinden zu öffnen, auszupaken und abzuwägen, um sich zu überzeugen, ob der wirkliche Inhalt oder das Gewicht der Ladung den Angaben des Freipasses entspreche. Findet er die Sache nicht in Ordnung, so wird er die Waare anhalten und damit nach Vorschrift des Fiskalgesezes verfahren.

Wird die im Freipaß verzeichnete Waare nur theilweise wieder eingeführt, so hat die Eintrittszollstätte für das Fehlende den Ausgangszoll zu erheben.

Art. 92. Findet hingegen der Zollbeamte die Ladung in Ordnung, so bescheinigt er solches auf dem Freipaß, worauf er den Freipaß gelöscht an diejenige Zollstätte übermittelt, welche ihn ausgestellt hat, und die daraufhin die Bürgschaft tilgt oder den hinterlegten Ausfuhrzoll erstattet.

Art. 93. Bei dem Wiederaustritt von Gütern, die mit Freipässen versehen sind, hat die betreffende Austrittszollstätte das gleiche Verfahren einzuhalten, wie das in den beiden vorstehenden Artikeln 91 und 92 im umgekehrten Falle vorgeschriebene, mit dem Unterschiede, daß, wenn die Anmeldung der Waare zum Wiederaustritt erst nach Ablauf der Freipaßfrist erfolgt, der Eingangszoll dafür zu erheben ist.

Art. 94. Wenn der Führer von Freipaßgut durch einen Unfall oder durch Umstände höherer Gewalt ohne seine Schuld auf seiner Reise aufgehalten wird und vorsieht, seine Reisefrist nicht einhalten zu können, so hat derselbe, sowie auch der Zollbeamte, das gleiche Verfahren einzuhalten, wie es für den Geleitscheinverkehr in den Artikeln 57 und 58 dieser Verordnung vorgeschrieben ist.

Art. 95. Wird ein Freipaß verloren, so tritt das nämliche Verfahren ein, wie es in Art. 61 für den Geleitscheinverkehr vorgesehen ist.



Art. 96. Außer den hier besonders bemerkten Verpflichtungen für den Freipaßverkehr gelten dabei alle in Betreff der Ausfertigung, Bürgschaft und Löschung für Geleitscheine ertheilten Vorschriften.

Art. 97. Statt der Freipässe können Passirscheine (kleine Geleitscheine) angewendet werden zum Begleit von Ladungen von einem Grenzaufsichtsposten an die Zollstätte, in welchem Falle sämmtliche Ausweisschriften des Waarenführers unter Verschluß gelegt, im kleinen Geleitschein vorgemerkt und mit lezterm an die Zollstätte zu weisen sind. In diesem Falle hat übrigens der Waarenführer bis zu seiner Ankunft an der Zollstätte genau die Vorschriften des Art. 3 der Verordnung zu beobachten.

Zur Kontrole von Grenzverkehrsartikeln bei Freistraßen, kleinern Enclaven oder bei Grenzgewässern für kleine Streken können Passirscheine (kleine Geleitscheine) oder ähnliche vom Zolldepartement gutgeheißene Scheine ertheilt werden.

Art. 98. Die Nichtvorweisung eines solchen Scheines zieht für den Waarenführer die Erlegung der betreffenden Zollgebühr nach sich.

Art. 99. Fremdes Vieh, welches mit Freipaß versehen auf einen schweizerischen Markt getrieben wird (Art. 5, Schlußsaz, des Zollgesezes) und inner der festgesezten Frist (Art. 89) wieder über die gleiche Grenzzollstätte zurükkehrt, ebenso das mit Freipaß auf fremde Märkte getriebene Schweizervieh, ist bei seiner Rükkehr frei vom Aus- und Einfuhrzoll.

Art. 100. Für ausgeführtes Vieh, das im Auslande verkauft oder gegen anderes getauscht wird, ist der Ausgangszoll zu entrichten, ebenso der Einfuhrzoll für das eingetauschte Vieh, falls solches eingeführt wird.

Gleicherweise ist Vieh, das vom Auslande auf schweizerische Märkte geführt und dort verkauft oder umgetauscht wird, zur Einfuhr zu verzollen, und das auf schweizerischen Märkten gekaufte oder eingetauschte Vieh unterliegt ohne Ausnahme bei seiner Ausfuhr dem Ausgangszoll.

Art. 101. Das zur Sömmerung oder Winterung in die Schweiz getriebene fremde Vieh (Art. 3 des Zollgesezes) muß mit Gesundheitszeugnissen versehen sein. Großvieh wird Stük für Stük mit seinen besondern Kennzeichen auf den Freipaß eingetragen und nöthigenfalls an den Hörnern oder Hufen gezeichnet.

Art. 102. Für die bei der Rükkehr mangelnden Stüke ist der Einfuhrzoll, für die als Vermehrung hinzugekommenen der Ausfuhrzoll und für die nicht als identisch erkannten Stüke der Ausfuhr- und Einfuhrzoll zu erlegen.

Art. 103. Obige Bestimmungen gelten gleichfalls für das aus der Schweiz nach dem Auslande zur Sömmerung oder Winterung getriebene Vieh. Dasselbe muß bei der Rükkehr ebenfalls mit einem Gesundheitszeugniß begleitet sein.

Für jedes nicht wieder eingeführte Stük muß der Ausgangszoll entrichtet werden, auch wenn ein anderes an seiner Statt eingeführt wird. Lezteres ist in solchem Falle überdies noch dem Einfuhrzoll unterworfen.

Art. 104. Schweizerische oder mit Schweizern gleichberechtigte Landkrämer und Hausirer haben für den Besuch fremder Märkte und Ortschaften gleichfalls einen Freipaß zu lösen, wenn sie bei ihrer Rükkehr den unverkauften Theil ihrer Waare zollfrei wieder einführen wollen.

Es wird über ihre ausgeführte Waare ein genaues Verzeichniß aufgenommen und in das Freipaßregister eingetragen.

Für die nicht wieder zurükgekehrte Waare haben sie den Ausfuhrzoll zu entrichten, welcher von der beim Austritt gemachten Hinterlage abgezogen wird.

Für den Besuch schweizerischer Märkte dürfen ebenfalls Freipässe ausgestellt werden.

Art. 105. Verkäufliche Waarenmuster von Handelsreisenden unterliegen der Freipaßabfertigung, sofern sie zu dieser Zollbehandlung angemeldet werden. Es sind zu diesem Behufe der Zollstätte detaillirte Verzeichnisse über den Inhalt der mit Freipaß abzufertigenden Colli vorzulegen (Art. 118).

Art. 106. Die zum Zweke der weitern Verarbeitung, Reparatur oder Veredlung zollfrei in die Schweiz einzuführenden und als veredeltes Fabrikat zollfrei wieder auszuführenden Stoffe und Erzeugnisse (Art. 2, Schlußsaz des Zollgesezes) bedürfen hiezu einer besondern, bei der Oberzolldirektion einzuholenden Bewilligung. Das betreffende Gesuch ist durch Vermittlung der bezüglichen Gebietsdirektion einzureichen.

Für jede neue Veredlungsart ist bei der Oberzolldirektion Weisung bezüglich Freipaßbewilligung einzuholen.

Für dauernde und regelmäßige Erleichterungen im Grenzverkehr, sowohl von der Schweiz nach dem Auslande als auch umgekehrt, sind besondere Bestimmungen des Zolldepartements vorbehalten.

Art. 107. Für die Veredlung von Fabrikaten im Ausland sind die bezüglichen Gesuche, gleich wie oben, ebenfalls der entsprechenden Gebietsdirektion einzureichen.

Bei dem Entscheide über solche Begehren soll namentlich in Berüksichtigung gezogen werden, ob wirklich damit die schweizerische Industrie befördert wird.

Das Gleiche gilt für Gegenstände, die zu ihrer Veredlung nach der Schweiz eingeführt werden wollen.

Art. 108. Im Falle der Bewilligung sind die Erleichterungen im Veredlungs- und Reparaturverkehr, sowie im Grenzverkehr, mittelst Freipässen zu kontroliren, wobei hauptsächlich darüber zu wachen ist, daß keinerlei Unterschleif damit getrieben werde, namentlich bei Gegenständen, wo durch die Veredlung Abfälle und Gewichtsdifferenzen entstehen.

Handelt es sich um Veredlung, bezw. Reparatur von industriellen Gegenständen, so muß zur Erhebung der bezüglichen Freipässe die betreffende Waare jedesmal mit einem vollständigen Verzeichniß versehen sein, auf welchem auch die Veränderung anzumerken ist, welche die mitangemeldete Waare zu erleiden hat.

Die in veredeltem Zustande zurükkehrenden Waaren sind einer genauen Kontrole zu unterwerfen, und es ist im Falle des richtigen Befundes der bezügliche Freipaß zu löschen.

Die Rükkehr solcher Sendungen hat über die nämliche Zollstätte, von welcher der Freipaß ausgestellt wurde, zu erfolgen. Die Löschung des Freipasses durch eine andere Zollstätte ist ohne besondere Bewilligung der Oberzolldirektion untersagt.

Art. 109. Für Gegenstände, welche zu einer öffentlichen schweizerischen Ausstellung bestimmt sind, ist bei deren Eintritt in die Schweiz ein Freipaß zu lösen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe die Bestimmung für eine Ausstellung, resp. zur Freipaßabfertigung, ausdrüklich angegeben sein. Der Freipaß, in welchem die betreffenden Gegenstände genau und kenntlich zu beschreiben sind, ist jeweilen mit Frist bis auf ein Jahr auszustellen, kann jedoch auf Verlangen erneuert werden. Bei Verfall der Frist bringt die Zollstätte den ihr hinterlegten oder verbürgten Zoll für diejenigen Gegenstände in Rechnung, deren Wiederausfuhr mittelst Vorweisung des Freipasses nicht erfolgt ist und,

sofern es sich um Kunstgegenstände handelt, für welche keine gehörig beglaubigte Bescheinigung beigebracht worden ist, daß sie beim Verbleiben in der Schweiz öffentlichen Kunstsammlungen einverleibt worden sind.

In gleicher Weise ist ebenfalls für Gegenstände, welche an öffentliche Ausstellungen im Auslande bestimmt sind, behufs zollfreier Rükkehr in die Schweiz die Freipaßabfertigung zu verlangen.

Art. 110. Schweizerischen Unternehmern, die zur Ausführung von Bauten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Straßen, Brüken, Gebäude etc. etc. vorübergehend Maschinen und Werkzeuge nach dem Auslande ausführen, um solche ganz oder theilweise wieder zollfrei einführen zu können, sind hiezu, unter Lösung von Freipässen, befugt.

Das Nämliche gilt für ausländische Unternehmer, welche Bauten etc. in der Schweiz ausführen. Denselben wird vorübergehend zollfreie Einfuhr von gebrauchten Maschinen und Werkzeugen bewilligt (Art. 89).

Art. 111. Für Maschinen und Instrumente, die für kurze Zeit zu Versuchen (Experimenten) vom Ausland in die Schweiz eingeführt werden, können mit spezieller Bewilligung der Oberzolldirektion Freipässe ertheilt werden.

Die bezüglichen Gesuche sind bei der Gebietsdirektion einzugeben.

Art. 112. Die vorstehend vorgesehenen Bewilligungen von Freipaßabfertigung für Veredlungs- und Reparaturverkehr, Marktverkehr, Maschinen und Werkzeuge von Unternehmern u. s. w. haben bloß da zur Anwendung zu kommen, wo Gesez oder besondere Weisungen der Oberzolldirektion es gestatten.

Art. 113. Derjenige, welcher von oben erwähnten Freipaßbegünstigungen Mißbrauch machen oder Unterschleif irgend einer Art damit begehen würde, wird nicht allein

für den Spezialfall fiskalischem Strafverfahren unterstellt, sondern verliert auch für die Zukunft die ihm ertheilte Freipaßkonzession.

Siebenter Abschnitt.

Ausnahmen von der Zollpflicht.

Art. 114. Für Ein-, Aus- und Durchfuhr der durch die Bundesgeseze oder besondere Verordnungen von der Erlegung einer Zollgebühr befreiten Gegenstände sind die in nachstehenden Artikeln bezeichneten Kontrolmaßregeln zu beobachten.

Art. 115. Ins Ausland exportirte schweizerische Erzeugnisse, die wegen verweigerter Annahme durch den Adressaten, wegen Unverkäuflichkeit, oder sonstwie aus Konvenienz des Aufgebers von diesem zurükbezogen werden, dürfen zollfrei wieder eingeführt werden, wenn der schweizerische Ursprung der Waare, deren Versendung und Ausfuhr gehörig nachgewiesen werden können.

Diese Zollbefreiung ist jedoch nur für solche Sendungen zu bewilligen, welche binnen fünf Jahren nach ihrer Ausfuhr aus der Schweiz an den Aufgeber zurükkehren.

Dafür sind vor ihrem Eingang von den Eigenthümern unter Bezeichnung der Eintrittszollstätte besondere Gesuche an die betreffende Gebietsdirektion zu richten, welche über Ursprung, Herkunft und Vermittlung der Waare, sowie über das Zeichen, die Nummer und das Gewicht des betreffenden Waarenstükes, sowie auch über dessen Inhalt, genaue Angaben enthalten müssen.

Die Gebietsdirektionen sind für die daraufhin ertheilten Bewilligungen zur zollfreien Einfuhr solcher Retourgüter verantwortlich.



Art. 116. Den diplomatischen Vertretern des Auslandes bei der Eidgenossenschaft und den zu den Gesandtschaften offiziell gehörenden Personen, als: diplomatischen Sekretären und Attachés, sowie dem Gesandtschaftskanzler, ist die zollfreie Einfuhr aller zum eigenen Gebrauche dienenden, also nicht zur Wiederveräußerung bestimmten Gegenstände bewilligt, gegen die Erfüllung und unter Vorbehalt folgender Vorschriften:

Die für Gesandtschaftsbeamte vom Auslande eingehenden Waarensendungen werden ohne Ausnahme verzollt und alsdann die bezogenen Einfuhrgebühren durch das Zolldepartement zurükerstattet. Zu diesem Ende haben die Gesandtschaftsvorstände allvierteljährlich dem Zolldepartement ein Verzeichniß der Verzollungen, für welche Rükvergütung beansprucht wird, nach einem hiefür vorgeschriebenen Formular mit einer von ihnen unterzeichneten Erklärung, in Begleit der Verzollungsausweise (Zollquittungen oder Frachtbriefe), einzureichen.

Die Begünstigung der Zollbefreiung findet keine Anwendung für die Konsulate.

Art. 117. Die im eigenen Gebrauch der Reisenden befindlichen Effekten sind zollfrei.

Der Zollbeamte ist berechtigt, Reisende, die vom Auslande her an die Zollstätte kommen, über den Inhalt ihres Gepäkes zu befragen; ebenso unter Umständen sich vom Inhalt des leztern durch eigene Anschauung zu überzeugen.

Bei offenbar falscher Deklaration und absichtlicher Verheimlichung tritt fiskalisches Strafverfahren ein.

Art. 118. Als zollfreie Muster sind nur diejenigen zu betrachten, welche nicht zum Verkauf geeignet sind.

Bei verkäuflichen Mustern kann bei außergewöhnlicher Tara (doppelte Verpakung) billige Rüksicht genommen und die äußere Verpakung in Abzug gebracht werden (Art. 105).



Art. 119. 1) Leere Fässer, Säke und andere Gefässe, welche:

a. nach dem Auslande geführt werden, um gefüllt in die Schweiz zurükzukehren,

b. nach dem Ausland zurükkehren, nachdem sie gefüllt in die Schweiz eingeführt worden,

c. in die Schweiz eintreten, um gefüllt nach dem Ausland gebracht zu werden,

d. in die Schweiz zurükkehren, nachdem sie gefüllt ausgeführt worden,

sind in den sub *a* und *b* bezeichneten Fällen vom Ausfuhr- und in den sub *c* und *d* bezeichneten vom Einfuhrzoll befreit.

Im Falle von Zweifel bleibt der Zollverwaltung vorbehalten, den Nachweis der obigen Dispositiven entsprechenden Bestimmung oder Herkunft der Sendungen zu verlangen und, falls dieser Nachweis nicht geleistet wird, den Ein-, resp. Ausfuhrzoll zu beziehen.

2) Für neue oder gebrauchte Gefässe von Glas, Thon oder Metall ist behufs Erlangung obiger Zollbefreiung eine besondere Bewilligung der zuständigen Zollgebietsdirektion einzuholen, welche Bewilligung auf die Dauer eines Jahres ertheilt werden kann.

3) Für neue hölzerne Fässer und Gefässe, sowie für neue Säke, welche zur Einfuhr in die Schweiz gelangen, mit der Bestimmung, gefüllt wieder ausgeführt zu werden, ist bei der Eintrittszollstätte der Einfuhrzoll zu hinterlegen, welcher zurükerstattet wird, wenn die Wiederausfuhr der Gefässe, gefüllt, inner drei Monaten nach deren Einfuhr über die nämliche Zollstätte, wo sie eingeführt worden sind, erfolgt.

Art. 120. Für Waaren, die zur Einfuhr verzollt worden, welche aber wegen Nichtannahme von Seite des Adressaten



oder aus andern Konvenienzgründen nach dem Ausland zurükgesandt werden, kann unter nachstehenden Bedingungen die Rükerstattung des bezogenen Einfuhrzolles bewilligt werden:

1) Die Rüksendung hat an die Adresse des ursprünglichen Versenders zu geschehen, und es ist dies bei der Austrittszollstätte durch Vorweisung des Einfuhrfrachtbriefes, behufs Vergleichung mit dem Ausfuhrfrachtbriefe, nachzuweisen.

2) Der Ausfuhrfrachtbrief muß durch den schweizerischen Absender direkt an die Adresse des Empfängers im Auslande ausgestellt sein.

3) Die Ausfuhr hat inner der im Art. 145 vorgesehenen Reklamationsfrist von zwei Monaten und über die nämliche Zollstätte, wo die Waare eingeführt worden, stattzufinden.

4) Das Rükvergütungsgesuch ist vor der Ausfuhr der Waare bei der betreffenden Zolldirektion anzumelden, damit spezielle Weisung an die Austrittszollstätte behufs besonderer Kontrolirung der Sendung erlassen werden kann.

In Fällen, wo die betreffende Sendung dem Adressaten in der Schweiz nicht ausgehändigt worden, sondern bis zur Wiederausfuhr nachgewiesenermaßen in bahnamtlichen Händen geblieben ist, können die sub 4 vorstehend aufgeführten Bedingungen erlassen werden.

Achter Abschnitt.

Landwirthschaftlicher Grenzverkehr.

Art. 121. Wer zur Bebauung bestimmter benachbarter Grundstüke Thiere, Geräthschaften und Anderes nur vorübergehend über die Grenze bringen und dafür die im Art. 2, litt. e des Bundesgesezes über das Zollwesen gestattete Zoll-

freiheit beanspruchen will, hat sich vorher bei der Zollstätte, über welche die Aus- und Einfuhr stattfinden soll, zu melden und die betreffenden Gegenstände gehörig bezeichnet anzugeben, worauf der Zolleinnehmer, gegen Verbürgung des Zollbetreffnisses, auf die nöthige Dauer einen Freipaß ausstellt. Falls die Gegenstände von Auswärtswohnenden in die Schweiz gebracht werden wollen, ist überdies der Nachweis zu leisten, daß in dem entsprechenden fremden Staat Gegenrecht gehalten wird.

Art. 122. Wer die Schweiz bewohnt, aber als Eigenthümer, Nuznießer oder Pächter nicht über 10 km. außerhalb der Grenze gelegene Grundstüke selbst besizt und bebaut oder für seine Rechnung durch Bedienstete bebauen läßt und auf die zollfreie Einfuhr der rohen Erzeugnisse dieser Grundstüke Anspruch macht, hat bei der Zolldirektion, in deren Gebiet die Ein- und Ausfuhr stattfinden soll, sich jeweilen im Monat Hornung jeden Jahres dafür zu bewerben, ihr die erforderlichen, hier unten bezeichneten Ausweise zuzustellen und die Zollstätte zu bezeichnen, über welche die Ein- und Ausfuhr stattfinden soll.

Art. 123. Das Gleiche haben Einwohner angrenzender Staaten zu thun, welche ihnen angehörende Grundstüke, die nicht mehr als 10 km. landeinwärts in der Schweiz liegen, selbst bebauen oder für ihre Rechnung durch Bedienstete bebauen lassen, wenn sie auf die durch Artikel 6, litt. b des Zollgesezes gestattete zollfreie Ausfuhr ihrer Produkte Anspruch machen.

Art. 124. Die der Direktion einzugebenden Ausweise sind:

1) die Angabe der Größe der Grundstüke;
2) die Angabe der daraus zu erzielenden Produkte;
3) die Angabe des wahrscheinlichen Ertrags in demjenigen Jahre, wofür die freie Ein- und Ausfuhr verlangt wird;
4) von Auswärtswohnenden die Bescheinigung, daß den Schweizern Gegenrecht gehalten werde.

Alle diese Ausweise sind vom Gemeinderath des Orts, in dessen Gemeindebann die Grundstüke liegen, zu vidimiren und als richtig zu bescheinigen.

Art. 125. Die Zolldirektion prüft die Ausweise und weist, nach deren Richtigfinden, die betreffende Zollstätte zur Ausstellung eines landwirthschaftlichen Freipasses nach Mitgabe des bezüglichen Ausweises an.

Art. 126. Bei jedesmaliger Aus- oder Einfuhr ist an der Zollstätte eine vom Zollbefreiten oder dem Waarenführer unterzeichnete Erklärung des Bestandes der Ein- oder Ausfuhr dem Einnehmer abzugeben und der Freipaß vorzuweisen.

Der Einnehmer oder Kontroleur vergleicht die Erklärung mit dem Bestand und schreibt, nach Richtigfinden und unter Zurükbehaltung der Erklärung, die ein- oder ausgeführten Gegenstände in den Freipaß und das Stammblatt ein.

Art. 127. Ein Freipaß ist nur für das laufende Jahr, für Wein jedoch bis 1. März des folgenden Jahres, und nur für die vom Anfang an darin bezeichneten Gegenstände gültig, und es muß derselbe jedenfalls der Zollverwaltung zurükgegeben werden, ehe ein neuer für ein folgendes Jahr ausgestellt werden kann. Für den Bezug der im Freipaß aufgeführten Erzeugnisse über Alpenpässe kann vom Zolldepartement eine angemessene Fristverlängerung bewilligt werden.

Art. 128. Gegenstände, für welche die zollfreie Aus- und Einfuhr gestattet werden kann, sind:

a. Zugvieh, das wieder zurükkehrt;
b. Geräthe für den Landbau, wie Pflüge, Sensen, Wägen u. dgl.;
c. Dünger;
d. Samen, Pflanzen, Pfähle, Rebsteken;

e. die Nahrungsmittel und Getränke, welche den Arbeitern täglich aufs Feld gebracht werden und wofür es im Freipaß keiner besondern Bemerkung bedarf;

f. rohe Erzeugnisse des Bodens, nämlich: Getreide und Hülsenfrüchte aller Art, in Garben, Bündeln und gedroschen; Stroh, Streue, Heu und gemeines Futter; Flachs und Hanf; Samen, Gemüse, Kartoffeln, Rüben u. dgl. eßbare Wurzel- und Knollengewächse; frisches Obst, neuer Obst- und Traubenwein.

Art. 129. Da über den Ertrag von Obst- und Traubenwein im Monat Hornung die genaue Angabe des muthmaßlichen Ertrages der betreffenden Grundstüke nicht schon gemacht werden kann, so hat der Inhaber des bezüglichen Freipasses das Quantum desselben erst unmittelbar vor oder bei dem Beginn der Obst- oder Weinlese bei der betreffenden Zollstätte anzumelden, und leztere ist unter eigener Verantwortlichkeit gehalten, diese Eingabe zu prüfen und im Falle von Zweifel oder Verdacht Anzeige an die Zolldirektion zu machen, welche dann die weitere Untersuchung einleiten wird.

Es darf nur dasjenige Quantum ein- oder ausgeführt werden, das im gleichen Jahre gewachsen oder gesammelt worden ist.

Art. 130. Für Brenn-, Bau-, Nuzholz, Holzkohle und Torf kann nur in soweit auf die freie Ein- oder Ausfuhr Anspruch gemacht werden, als diese Erzeugnisse zum eigenen Verbrauch des Gesuchstellers dienen und aus seinen eigenen, von ihm besorgten Grundstüken kommen.

Art. 131. Auf die Produkte der Vieh-, Geflügel- und Fischzucht, also auf junges Schlachtvieh, Milch, Käse, Wolle, Hühner, Eier, Krebse, Fische u. s. w., findet die Zollbefreiung keine Anwendung; immerhin jedoch mit Ausnahme der Vorschriften des Art. 5, litt. f des Zollgesezes.

Art. 132. Von der Grenze durchschnittene Grundstüke eines Eigenthümers werden in der Regel als dem-

jenigen Land angehörend betrachtet, auf welchem die Wirthschaftsgebäude liegen.

Der innere Verkehr auf solchen Grundstüken soll in Beziehung auf die landwirthschaftliche Bewirthschaftung nicht gehemmt werden.

Art. 133. Wo besondere Verhältnisse ganz besondere Verfügungen nothwendig machen, erstattet die Zolldirektion an die Oberzolldirektion Bericht und holt Weisungen ein.

Art. 134. Wer befugt wäre, landwirthschaftliche Freipässe zu lösen, dieses in der vorgeschriebenen Frist (Art. 122) jedoch versäumt, hat für seine Produkte den tarifgemäßen Zoll zu entrichten.

Art. 135. Wer die für den landwirthschaftlichen Grenzverkehr gestatteten Zollerleichterungen mißbraucht und dadurch den Zoll verkürzt, ist als Zollübertreter zu behandeln, nebstdem, daß ihm fernere Freipaßbewilligung verweigert werden kann.

Neunter Abschnitt.

Grenzschuz.

Art. 136. Der Grenzschuz wird da, wo eidgenössische Grenzwächter aufgestellt sind, durch diese und da, wo dieses nicht der Fall ist, durch die von den Kantonsregierungen nach Art. 49 des Zollgesezes gestellten Landjäger besorgt.

Art. 137. Sowohl die eidgenössischen Grenzwächter, als auch die Landjäger sollen fertig lesen, schreiben und rechnen können, eine feste Gesundheit besizen und eines guten Rufes genießen.

Art. 138. Der Gang des Grenzdienstes wird in jedem einzelnen Zollgebiete durch die Zolldirektion geleitet und durch ein Spezialreglement geregelt werden.

Art. 139. Die zum Zollschuz verwendeten Grenzwächter und Landjäger stehen in Bezug auf die Ausübung des Zolldienstes einzig unter denjenigen Obern, welche von der Zollverwaltung dazu bestimmt werden.

Art. 140. Die Grenzwächter und die mit dem Zolldienst betrauten Landjäger haben in erster Linie den Zollbeamten bei Ausübung ihres Dienstes den nöthigen Schuz und die angemessene Beihilfe zu leisten, im Fernern das Zollgesez und die darauf bezüglichen Verordnungen und Instruktionen in allen Theilen aufrecht zu erhalten, gegen Schmuggler zu fahnden und überhaupt nach Anleitung des Fiskalgesezes zu verfahren.

Sie sind verantwortlich für den Gebrauch der ihnen bloß zu ihrer Vertheidigung anvertrauten Waffen.

Art. 141. Im Falle von Pflichtwidrigkeit oder Unzuverläßigkeit in Ausübung ihres Dienstes, bei Ungehorsam oder bei Trunkenheit können die Grenzwächter und Landjäger sofort entlassen und die lezteren, behufs sofortiger Ersezung durch geeignete Mannschaft, den betreffenden Kantonen zur Verfügung gestellt werden.

Zehnter Abschnitt.

Allgemeine Schlußbestimmungen.

Art. 142. Auf jeder Zollstätte soll ein Exemplar des Zollgesezes, des Zolltarifs, sowie aller auf die schweizerische Zollverwaltung Bezug habenden Bundesgeseze, Verordnungen und öffentlich bekannt gemachten Instruktionen zur Einsicht des Publikums vorliegen.

Ferner soll jede Zollstätte mit einem Beschwerdebuch versehen sein, worin Zollpflichtige allfällige Klagen gegen das Zollpersonal niederschreiben können, wodurch jedoch direkte Beschwerden bei deren Vorgesezten nicht ausgeschloßen sind.

Jedesmal, wenn eine Klage in dieses Beschwerdebuch eingeschrieben worden ist, so ist lezteres mit dem daherigen Bericht des Einnehmers der betreffenden Zolldirektion einzusenden, welche das weitere Gutfindende anordnen wird.

Art. 143. Die Zollpflichtigen sind gehalten, ihre Interessen an der Grenze bei der Zollbehandlung ihrer Waaren selbst zu wahren, oder durch Bevollmächtigte oder Vermittler wahren zu lassen (Art. 16 und folgende, sowie Art. 145).

Art. 144. Reklamationen oder Beschwerden über die Behandlung zollpflichtiger Güter, oder über die Handlungsweise von Zollbeamten können mündlich und schriftlich, mit den allfälligen Nachweisen begleitet, der Direktion des betreffenden Zollgebiets eingegeben werden, welche sie nach Umständen erledigt, oder der Oberzolldirektion zu weiterer Behandlung vorlegt.

Art. 145. Reklamationen oder Beschwerden über stattgefundene unrichtige Behandlung zollpflichtiger Güter werden in der Regel nur dann berüksichtigt, wenn die leztern noch im Bereich der zollamtlichen Kontrole sich befinden oder der Zollbeamte Anlaß dazu gegeben hat. Solche Reklamationen finden jedoch keine Berüksichtigung, wenn sie später als zwei Monate nach der Verzollung geltend gemacht werden.

Art. 146. Das Zolldepartement ist ermächtigt, die aus gegenwärtiger Verordnung sich ergebenden näheren Ausführungsbestimmungen und Anordnungen von sich aus zu treffen.

Art. 147. Das Zolldepartement ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Art. 148. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1882 in Wirksamkeit. Vom nämlichen Tage an treten außer Kraft:

1) die Vollziehungsverordnung vom 30. November 1857 (A. S. V, 695);

2) der Bundesrathsbeschluß betreffend Abänderung des Artikels 19, Alinea 4 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesez, vom 20. Juni 1860 (A. S. VI, 507);
3) der Bundesrathsbeschluß betreffend Erweiterung des Artikels 44 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesez, vom 26. Dezember 1860 (A. S. VII, 19);
4) der Bundesrathsbeschluß betreffend die Vereinfachung der Zollformalitäten für Transitgüter, vom 14. August 1867 (A. S. IX, 137);
5) der Bundesrathsbeschluß betreffend die Abfertigungsgebühr für die regelmäßigen Eisenbahnzüge und Dampfbotfahrten, sowie die Freipaßfrist im landwirthschaftlichen Grenzverkehr, vom 14. August 1867 (Bundesblatt 1867, II, 582);
6) der Bundesrathsbeschluß betreffend die Gebühren in den eidgenößischen Niederlagshäusern, vom 7. September 1870 (A. S. X, 297);
7) der Bundesrathsbeschluß betreffend die Zollvergünstigung für die diplomatischen Vertreter des Auslandes bei der Eidgenoßenschaft, vom 26. April 1875 (A. S. n. F. I, 498);
8) der Bundesrathsbeschluß betreffend Abänderung des Artikels 123 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesez, vom 16. Februar 1877 (A. S. n. F. III, 22);
9) der Bundesrathsbeschluß betreffend die zollfreie Rükkehr von Schweizerwaaren, vom 27. April 1880 (A. S. n. F. V, 45).

Bern, den 18. Weinmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesgesez

über

das Obligationenrecht.

(Vom 14. Brachmonat 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
in Ausführung des Art. 64 der Bundesverfaßung,

beschließt:

Erster Titel.
Entstehung der Obligationen.

I. Vertrag.

Abschluß des Vertrages.

Erster Artikel. Zum Abschluße eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäußerung der Parteien erforderlich. Sie kann eine ausdrükliche oder stillschweigende sein.

2. Haben sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt, so wird vermuthet, daß der Vorbehalt von Nebenpunkten die Verbindlichkeit des Vertrages nicht hindern solle.

Kommt über diese Nebenpunkte eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat der Richter über dieselben nach der Natur des Geschäftes zu entscheiden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Form der Verträge.

3. Wer einem Andern den Antrag zum Abschluße eines Vertrages gestellt und für die Annahme eine Frist gesezt hat, bleibt bis zum Ablaufe derselben an den Antrag gebunden. Er wird wieder frei, wenn nicht die Annahmserklärung vor Ablauf dieser Frist bei ihm eingetroffen ist.

4. Wird der Antrag ohne Bestimmung einer Frist an einen Anwesenden gestellt und von diesem nicht sogleich angenommen, so ist der Antragsteller nicht weiter gebunden.

5. Wird der Antrag ohne Bestimmung einer Frist an einen Abwesenden gestellt, so bleibt der Antragsteller bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er den Eingang der Antwort bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung derselben erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes kann der Antragsteller von der Voraussezung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitig abgesendete Annahmserklärung erst nach jenem Zeitpunkte bei dem Antragsteller ein, so ist dieser, wenn er nicht gebunden sein will, verpflichtet, bei Vermeidung von Schadenersaz ohne Verzug hievon Anzeige zu machen.

Ist wegen der besonderen Natur des Geschäftes eine ausdrükliche Annahme nicht zu erwarten, so gilt der Vertrag als abgeschloßen, wenn der Antrag nicht binnen angemeßener Frist abgelehnt worden ist.

6. Der Antragsteller wird nicht gebunden, wenn er dem Antrage eine die Behaftung ablehnende Erklärung (ohne Verbindlichkeit u. dgl.) beigefügt hat, oder wenn sich ein solcher Vorbehalt aus der Natur des Geschäftes oder aus den Umständen als selbstverständlich ergibt.

7. Trifft der Widerruf eines Antrages bei dem anderen Theile vor oder mit dem Antrage selbst ein, so ist dieser als nicht geschehen zu betrachten.

Ebenso ist die Annahme als nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf derselben bei dem Antragsteller vor oder mit der Annahmserklärung selbst eintrifft.

8. Ist ein Vertrag unter Abwesenden zu Stande gekommen, so beginnen seine Wirkungen mit dem Zeitpunkte, in welchem die Annahmserklärung zur Absendung abgegeben wurde.

Wenn eine ausdrükliche Annahme nicht erforderlich ist, so beginnen die Wirkungen des Vertrages mit dem Empfange des nicht abgelehnten Antrages.

Form der Verträge.

9. Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit nur dann einer besonderen Form, wenn das Gesez eine solche vorschreibt.

Ist über Bedeutung und Wirkung einer vorgeschriebenen Form nicht etwas Anderes bestimmt, so hängt von deren Beobachtung die Gültigkeit des Vertrages ab.

10. Das kantonale Recht bestimmt die Form der Schenkungen sowie der Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen.

11. Ist für einen Vertrag die schriftliche Form gesezlich vorgeschrieben, so gilt diese Vorschrift auch für jede Abänderung desselben, mit Ausnahme von ergänzenden Nebenbestimmungen, welche mit der Urkunde nicht im Widerspruche stehen.

12. Ein Vertrag, für welchen die schriftliche Form gesezlich vorgeschrieben ist, muß die Unterschriften aller Personen tragen, welche durch denselben verpflichtet werden sollen.

Sofern nicht etwas Anderes gesezlich bestimmt ist, gilt als schriftliche Form auch der Briefwechsel oder der Wechsel von Telegrammen, vorausgesezt daß die Originaldepeschen die Unterschrift der Parteien tragen, welche sich verpflichten.

13. Kann eine Person nicht unterschreiben, so wird die Unterschrift durch ein beglaubigtes Handzeichen oder durch eine öffentliche Beurkundung ersezt.

14. Ist für einen Vertrag, welcher vom Geseze an keine Form gebunden ist, die Anwendung einer solchen vorbehalten worden, so wird vermuthet, daß die Parteien vor Erfüllung der Form nicht verpflichtet sein wollen.

Geht eine solche Abrede auf schriftliche Form ohne nähere Bezeichnung, so sind für deren Erfüllung die Artikel 12 und 13 maßgebend.

15. Ein Schuldbekenntniß ist gültig auch ohne die Erwähnung eines besonderen Verpflichtungsgrundes.

16. Bei der Beurtheilung eines Vertrages sowohl nach Form als nach Inhalt ist der übereinstimmende wirkliche Wille der Parteien und nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdruksweise zu beachten, welche dieselben, sei es aus Irrthum, sei es in der Absicht gebraucht haben, um die wahre Beschaffenheit des Vertrages zu verbergen (Simulation).

Dem gutgläubigen Dritten, welcher ein schriftliches Schuldbekenntniß besizt, kann der Schuldner nicht die Einrede der Simulation entgegensezen.

Gegenstand des Vertrages.

17. Gegenstand des Vertrages kann nur eine Leistung sein, welche möglich und nicht widerrechtlich oder unsittlich ist.



Mängel des Vertragsabschlußes.

18. Der Vertrag ist für denjenigen Theil unverbindlich, welcher sich bei Abschluß desselben in einem wesentlichen Irrthum befunden hat.

19. Der Irrthum ist insbesondere ein wesentlicher:

1) wenn der eine Theil einen anderen Vertrag eingehen wollte als denjenigen, für welchen er seine Zustimmung erklärt hat;
2) wenn der Wille des Irrenden auf eine andere Sache gerichtet war als der Wille des anderen Theiles;
3) wenn die irrig vorausgesezten Eigenschaften der Sache so erheblich sind, daß dieselbe, je nachdem diese Eigenschaften vorhanden sind oder fehlen, im Verkehre zu einer ganz verschiedenen Gattung oder Art von Gütern gerechnet wird;
4) wenn der eine Theil irrthümlich eine Leistung von erheblich größerem Umfange versprochen hat oder eine Gegenleistung von erheblich geringerem Umfange sich hat versprechen laßen, als es sein Wille war.

20. Der Irrthum über die Person des anderen Theiles gilt nur dann als wesentlich, wenn der Vertrag hauptsächlich mit Rüksicht auf die Person abgeschloßen wurde.

21. Der nicht wesentliche Irrthum hindert die Verbindlichkeit des Vertrages nicht. Dieß gilt insbesondere von dem Irrthum im Beweggrunde zum Vertragsabschluße, über den Werth der verabredeten Leistung oder die Zahlungsfähigkeit des anderen Theiles.

22. Bloße Rechnungsfehler hindern die Verbindlichkeit des Vertrages nicht, sind aber zu berichtigen.

23. Hat der Theil, welcher den Vertrag nicht gegen sich gelten läßt, seinen Irrthum der eigenen Fahrläßigkeit zuzuschreiben, so wird er zum Schadenersaze verpflichtet, es sei denn, daß der andere Theil den Irrthum gekannt habe oder hätte kennen sollen.

24. Ist ein Theil durch betrügerische Handlungen des anderen zu dem Vertragsabschluße verleitet worden, so ist der Vertrag für ihn auch dann nicht verbindlich, wenn der erregte Irrthum kein wesentlicher war.

25. Der von einem Dritten verübte Betrug hindert die Verbindlichkeit für den betrogenen Theil nur, wenn der andere zur Zeit des Vertragsabschlußes jenen Betrug gekannt hat oder hätte kennen sollen.

26. Ist der eine Theil von dem anderen oder von einem Dritten widerrechtlich durch Erregung gegründeter Furcht zur Eingehung eines Vertrages bestimmt worden, so ist der Vertrag für jenen nicht verbindlich.

27. Die Furcht ist eine gegründete, wenn der Bedrohte nach den Umständen annehmen mußte, daß er oder eine ihm nahe verbundene Person an Leib oder Leben, Ehre oder Vermögen mit einer nahen und erheblichen Gefahr bedroht sei.

Die Furcht vor der Geltendmachung eines Rechtes wird nur dann berüksichtigt, wenn die bedenkliche Lage des Bedrohten mißbraucht worden ist, um ihm die Einräumung übermäßiger Vortheile abzunöthigen.

28. Wenn der durch Irrthum, Betrug oder Furcht beeinflußte Theil binnen Jahresfrist weder dem anderen eröffnet, daß er den Vertrag nicht halte, noch eine schon erfolgte Leistung zurükfordert, so gilt der Vertrag als genehmigt. Die Jahresfrist beginnt in den Fällen des Irrthums und Betruges mit der Entdekung, in den Fällen der Furcht mit der Beseitigung derselben.

Die Genehmigung eines wegen Betruges oder Furcht unverbindlichen Vertrages schließt den Anspruch auf allfälligen Schadenersaz nicht ohne Weiteres aus.

Vertragsfähigkeit.

29. Fähig, Verträge abzuschließen, sind die volljährigen Personen beider Geschlechter, insofern ihnen die Handlungsfähigkeit nicht entzogen ist.

30. Minderjährige und Volljährige, soweit ihnen die Vertragsfähigkeit entzogen ist, können nur mit Einwilligung ihrer gesezlichen Vertreter Rechte aufgeben oder Verpflichtungen übernehmen.

Ohne diese Einwilligung können sie solche Verträge eingehen, welche lediglich bezweken, ihnen Rechte einzuräumen oder sie von Verbindlichkeiten zu befreien.

31. Gänzlich vertragsunfähig sind Personen, welche keinen bewußten Willen haben oder des Vernunftgebrauches beraubt sind, so lange dieser Zustand dauert.

32. Ein Vertrag, welcher ohne die erforderliche Einwilligung des gesezlichen Vertreters abgeschloßen worden ist, kann durch denselben oder durch die Partei selbst, wenn diese inzwischen die Vertragsfähigkeit erlangt hat, genehmigt werden.

Der andere Theil wird frei, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer angemeßenen Frist erfolgt, welche er selbst ansezen oder durch eine zuständige Behörde ansezen laßen kann.

33. Erfolgt keine Genehmigung, so ist jeder Theil befugt, die schon vollzogene Leistung zurükzufordern.

Der nicht gebundene Theil jedoch haftet nur so weit, als die Leistung für ihn nüzlich verwendet worden, oder als er zur Zeit der Rükforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäußert hat.

Hat er die andere Vertragspartei zu der irrthümlichen Annahme seiner Vertragsfähigkeit verleitet, so ist er ihr für den verursachten Schaden verantwortlich.

34. Wird einer in ihrer Vertragsfähigkeit beschränkten Person von ihrem gesezlichen Vertreter der selbständige Betrieb eines Berufes oder Gewerbes ausdrüklich oder stillschweigend gestattet, so haftet sie mit ihrem ganzen Vermögen aus denjenigen Geschäften, welche zu dem regelmäßigen Betriebe dieses Berufes oder Gewerbes gehören.

35. Wenn eine Ehefrau mit ausdrüklicher oder stillschweigender Einwilligung ihres Ehemannes einen Beruf oder ein Gewerbe selbständig betreibt, so haftet sie nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels ohne Rüksicht auf die Nuzungs- und Verwaltungsrechte des Ehemannes.

Ueberdieß haftet, wo nach kantonalem Rechte das Vermögen der Ehefrau in dasjenige des Mannes übergeht, der Ehemann; wo Gütergemeinschaft besteht, das gemeinsame Vermögen.

Eine weiter gehende Haftung des Ehemannes zu bestimmen, bleibt dem kantonalen Rechte vorbehalten.

Vertragsschließung durch Stellvertreter.

36. Wenn Jemand, der zur Vertretung eines Andern ermächtigt ist, im Namen desselben einen Vertrag abschließt, so wird der Vertretene und nicht der Vertreter berechtigt und verpflichtet.

37. Hat der Vertreter bei dem Vertragsabschluße sich nicht als solchen zu erkennen gegeben, so wird der Vertretene nur dann unmittelbar berechtigt oder verpflichtet, wenn der andere Theil aus den Umständen auf das Vertretungsverhältniß schließen mußte; ist dies nicht der Fall, so bedarf es einer Abtretung der Forderung, oder einer Schuldübernahme nach den hiefür geltenden Grundsäzen.

38. Soweit die Ermächtigung im Namen eines Andern Verträge abzuschließen aus familien- oder erbrechtlichen Beziehungen oder aus Verhältnissen des öffentlichen Rechtes hervorgeht ist sie nach dem kantonalen Rechte oder der bezüglichen eidgenößischen Gesezgebung zu beurtheilen.

39. Ist die Ermächtigung vertragsmäßig eingeräumt, so beurtheilt sich ihr Inhalt nach der zwischen Vollmachtgeber und Vertreter getroffenen ausdrüklichen oder stillschweigenden Vereinbarung.

Vorbehalten bleiben die durch dieses Gesez den Gesellschaftsvorstehern, Prokuraträgern und andern Handlungsbevollmächtigten beigelegten Befugnisse.

40. Eine vertragsmäßig ertheilte Vollmacht kann vom Vollmachtgeber jederzeit beschränkt oder widerrufen werden, unbeschadet der vertragsmäßigen Ansprüche des Bevollmächtigten.

Ein vom Vollmachtgeber zum Voraus erklärter Verzicht auf dieses Recht ist ungültig.

41. Hat der Vertretene die Vollmacht ausdrüklich oder thatsächlich kundgegeben, so kann er deren gänzlichen oder theilweisen Widerruf gutgläubigen Dritten nur dann entgegensezen, wenn er denselben ebenfalls bekannt gemacht hat.

42. Die vertragsmäßige Vollmacht erlischt durch den Tod, durch eingetretene Handlungsunfähigkeit und durch den Konkurs des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten. Die Auflösung einer juristischen Person oder einer in das Handelsregister eingetragenen Gesellschaft hat die nämliche Wirkung für die von ihnen ertheilten Vollmachten.

Die gegenseitigen persönlichen Ansprüche werden hiedurch nicht berührt.

43. Ist dem Bevollmächtigten eine Vollmachtsurkunde ausgestellt worden, so ist er nach dem Erlöschen der Vollmacht zur Rükgabe oder gerichtlichen Hinterlegung der Urkunde verpflichtet.

Wird er von dem Vollmachtgeber oder seinen Rechtsnachfolgern hiezu nicht angehalten, so sind dieselben gutgläubigen Dritten für den Schaden verantwortlich.

44. So lange das Erlöschen der Vollmacht dem Bevollmächtigten nicht bekannt geworden ist, berechtigt und verpflichtet er den Vollmachtgeber oder dessen Rechtsnachfolger, wie wenn die Vollmacht noch bestehen würde.

Ausgenommen sind die Fälle, in welchen der Dritte vom Erlöschen der Vollmacht Kenntniß hatte.

45. Betreffend das Erlöschen der Vollmacht von Gesellschaftsvorstehern, Prokuraträgern und andern Handlungsbevollmächtigten bleiben die besonderen Vorschriften dieses Gesezes vorbehalten.

46. Hat Jemand, ohne dazu ermächtigt zu sein, als Stellvertreter einen Vertrag abgeschloßen, so wird der Vertretene nur dann Gläubiger oder Schuldner, wenn er den Vertrag genehmigt.

47. Der andere Theil ist berechtigt, von dem Vertretenen innerhalb einer angemessenen Frist eine Erklärung über die Genehmigung zu verlangen.

Er hört auf gebunden zu sein, wenn der Vertretene nicht binnen dieser Frist die Genehmigung erklärt.

48. Wird die Genehmigung ausdrüklich oder stillschweigend abgelehnt, so kann der andere Theil denjenigen, welcher als Stellvertreter gehandelt hat, auf Schadenersaz belangen, sofern er nicht den Mangel der Vollmacht kannte oder nach den Umständen hätte kennen sollen.

49. In allen Fällen bleibt die Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung bestehen.

II. Unerlaubte Handlungen.

50. Wer einem Andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrläßigkeit, wird demselben zum Ersaze verpflichtet.

51. Art und Größe des Schadenersazes wird durch richterliches Ermessen bestimmt in Würdigung sowohl der Umstände als der Größe der Verschuldung.

Ist auch dem Beschädigten ein Verschulden beizumessen, so kann der Richter die Ersazpflicht nach Verhältniß ermäßigen oder gänzlich von derselben entbinden.

52. Im Falle der Tödtung eines Menschen sind die verwendeten Kosten, insbesondere diejenigen der Beerdigung,

zu erstatten. Ist der Tod nicht sofort eingetreten, so muß namentlich auch für die Kosten der versuchten Heilung und die Nachtheile der Arbeitsunfähigkeit Entschädigung geleistet werden. Haben andere Personen durch die Tödtung ihren Versorger verloren, so ist auch für diesen Schaden Ersaz zu leisten.

53. Körperverlezung gibt dem Verlezten Anspruch auf Ersaz der Kosten und auf Entschädigung für die Nachtheile gänzlicher oder theilweiser Arbeitsunfähigkeit.

Ueberdieß kann der Richter bei einer Verstümmelung oder Entstellung, durch welche das Fortkommen des Verlezten erschwert wird, auch dafür eine Entschädigung zusprechen.

54. Bei Körperverlezung oder Tödtung eines Menschen kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände, namentlich in Fällen von Arglist oder grober Fahrläßigkeit, dem Verlezten oder den Angehörigen des Getödteten auch abgesehen von dem Ersaz erweislichen Schadens eine angemessene Geldsumme zusprechen.

55. Ist Jemand durch andere unerlaubte Handlungen in seinen persönlichen Verhältnissen ernstlich verlezt worden, so kann der Richter auch ohne Nachweis eines Vermögensschadens auf eine angemessene Geldsumme erkennen.

56. Bei einer Schädigung, welche durch Nothwehr entschuldigt wird, fällt die Ersazpflicht weg.

57. Wer sich durch eigenes Verschulden in einen vorübergehenden Zustand von Bewußtlosigkeit versezt und in demselben Schaden anrichtet, ist dafür verantwortlich.

58. Aus Rüksichten der Billigkeit kann der Richter ausnahmsweise auch eine nicht zurechnungsfähige Person, welche einen Schaden verursacht hat, zu theilweisem oder vollständigem Ersaze verurtheilen.

59. Bei Beurtheilung der in den Artikeln 56, 57 und 58 genannten Fälle ist der Richter weder an die strafrechtlichen

Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit noch an eine Freisprechung durch das Strafgericht gebunden.

60. Haben mehrere den Schaden gemeinsam verschuldet, so haften sie solidarisch für den Ersaz, ohne Unterschied, ob sie als Anstifter, Urheber oder Gehülfen gehandelt haben.

Ob und in welchem Umfange demjenigen, welcher bezahlt hat, ein Regreß gegen die Mitschuldigen zustehe, wird durch richterliches Ermessen bestimmt.

Der Begünstiger haftet nur dann und nur so weit für Ersaz, als er einen Antheil an dem Gewinn empfangen oder durch seine Betheiligung Schaden verursacht hat.

61. Wer rechtlich verpflichtet ist die häusliche Aufsicht über eine Person zu führen, haftet für den von ihr verursachten Schaden, insofern er nicht darzuthun vermag, daß er das übliche und durch die Umstände gebotene Maß von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet habe.

62. Ein Geschäftsherr haftet für den Schaden, welchen seine Angestellten oder Arbeiter in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, daß er alle erforderliche Sorgfalt angewendet habe, um einen solchen Schaden zu verhüten.

Diese Verantwortlichkeit trifft auch juristische Personen, wenn sie ein Gewerbe betreiben.

63. Dem nach Maßgabe der Artikel 61 und 62 Ersazpflichtigen steht das Rükgriffsrecht gegen den Thäter zu, so weit dieser für seine Handlungen verantwortlich erklärt werden kann.

64. Ueber die Ersazpflicht für Schaden, welchen öffentliche Beamte oder Angestellte in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, können Bundes- oder Kantonalgeseze abweichende Bestimmungen aufstellen.

Für gewerbliche Verrichtungen öffentlicher Beamten oder Angestellten können jedoch die Bestimmungen dieses Titels durch Kantonalgeseze nicht geändert werden.

65. Für Schaden, welchen ein Thier anrichtet, haftet, wer dasselbe hält, wenn er nicht beweist, daß er alle erforderliche Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet habe. Vorbehalten bleibt ihm der Rükgriff, wenn das Thier von einem Andern oder durch das Thier eines Andern gereizt worden ist.

66. Der Besizer eines Grundstükes ist berechtigt, Dritten angehörige Thiere, welche auf demselben Schaden anrichten, zur Sicherung seiner Ersazforderung einzufangen und in seinen Gewahrsam zu nehmen, in schweren Fällen sogar zu tödten, wenn er sich ihrer nicht anders erwehren kann.

Er ist jedoch verpflichtet ohne Verzug dem Eigenthümer davon Kenntniß zu geben und, sofern ihm derselbe nicht bekannt ist, zu dessen Ermittelung das Nöthige vorzukehren.

67. Der Eigenthümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat für den Schaden Ersaz zu leisten, welchen dasselbe in Folge mangelhafter Unterhaltung oder fehlerhafter Anlage oder Herstellung verursacht. Im leztern Falle bleibt ihm der Rükgriff nach Maßgabe des Artikels 362 gegen den Erbauer vorbehalten.

68. Wer von dem Gebäude oder dem Werke eines Andern mit Schaden bedroht ist, kann von dem Eigenthümer verlangen, daß er die erforderlichen Maßregeln zur Abwendung der Gefahr treffe. Vorbehalten bleiben die Anordnungen der Polizei zum Schuze von Personen und Eigenthum.

69. Der Anspruch auf Schadenersaz verjährt in einem Jahre von dem Tage hinweg, an welchem der Geschädigte Kenntniß von der Schädigung und der Person des Thäters erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren von dem Tage der Schädigung an gerechnet.

Wird jedoch die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Civilanspruch.

III. Ungerechtfertigte Bereicherung.

70. Wer ohne rechtmäßigen Grund aus dem Vermögen eines Andern bereichert wurde, ist zur Rükerstattung verpflichtet.

71. Insbesondere tritt diese Verbindlichkeit dann ein, wenn Jemand ohne jeden Grund oder aus einem nicht verwirklichten Grunde oder aus einem nachträglich weggefallenen Grunde eine Zuwendung erhalten hat.

72. Wurde eine Nichtschuld freiwillig bezahlt, so ist die Rükforderung nur dann statthaft, wenn der Zahlende nachzuweisen vermag, daß er sich über seine Schuldpflicht im Irrthum befunden habe.

Ausgeschloßen ist die Rükforderung, wenn die Zahlung für eine verjährte Schuld oder in Erfüllung einer sittliche Pflicht geleistet wurde.

73. Die Rükerstattung kann nur in so weit gefordert werden, als der Empfänger zur Zeit der Rükforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäußert hat.

Vollen Ersaz hat er zu leisten, wenn er schon beim Empfange nicht in gutem Glauben war.

74. Der Empfänger hat seinerseits Anspruch auf Ersaz der nothwendigen und nüzlichen Verwendungen, für leztere jedoch, wenn er beim Empfange nicht in gutem Glauben war, nur bis zum Betrage des zur Zeit der Rükerstattung noch vorhandenen Mehrwerthes.

Was bloß zur Verschönerung der Sache angebracht wurde, kann er wegnehmen, sofern dieses ohne Schaden möglich ist und der Kläger nicht vorzieht, ihm den Werth zu ersezen.

75. Was in der Absicht, einen rechtswidrigen oder unsittlichen Erfolg herbeizuführen, gegeben worden ist, kann nicht zurükgefordert werden.

IV. Obligationen aus anderen Gründen.

76. Die Entstehung von Schuldverpflichtungen aus familien- oder erbrechtlichen Verhältnißen sowie aus Gründen des öffentlichen Rechtes wird durch das kantonale oder das bezügliche eidgenößische Recht geregelt.

Zweiter Titel.

Wirkung der Obligationen.

I. Erfüllung der Obligationen.

Allgemeine Grundsäze. Ort und Zeit der Erfüllung.

77. Der Schuldner ist nur dann verpflichtet, persönlich zu erfüllen, wenn es bei der Erfüllung auf seine Persönlichkeit ankömmt.

78. Der Gläubiger braucht sich eine Theilzahlung nicht gefallen zu laßen, wenn die gesammte Schuld liquid und fällig ist.

Will der Gläubiger eine Theilzahlung annehmen, so kann der Schuldner die Zahlung des von ihm anerkannten Theiles der Schuld nicht verweigern.

79. Ist eine untheilbare Leistung an mehrere Gläubiger oder von mehreren Schuldnern zu erfüllen, so kann jeder Gläubiger die ganze Leistung fordern und ist jeder Schuldner zu der ganzen Leistung verpflichtet.

Sofern sich aus den Umständen nicht etwas Anderes ergibt, kann der Schuldner, welcher den Gläubiger befriedigt hat, von den übrigen Schuldnern einen verhältnißmäßigen Ersaz verlangen.

Soweit ihm ein solcher Anspruch zusteht, gehen die Rechte des befriedigten Gläubigers auf ihn über.

80. Wenn die untheilbare Leistung sich in eine theilbare verwandelt, zum Beispiel in die Verpflichtung zu Schadenersaz, so kann jeder Gläubiger nur seinen Antheil fordern und hat jeder Schuldner nur seinen Antheil zu leisten.

81. Ist die geschuldete Sache nur der Gattung nach bestimmt, so steht dem Schuldner die Auswahl zu, insofern sich aus dem Vertrage nicht etwas Anderes ergibt. Er darf jedoch nicht eine Sache unter mittlerer Qualität anbieten.

82. Ist die Schuldpflicht in der Weise auf mehrere Leistungen gerichtet, daß nur die eine oder die andere erfolgen soll, so steht das Wahlrecht dem Schuldner zu, insofern sich aus dem Vertrage nicht etwas Anderes ergibt.

83. Geht eine Verbindlichkeit auf Zahlung von Zinsen und ist die Höhe derselben weder durch die Parteien noch durch Gesez oder Uebung bestimmt, so sind Zinsen zu fünf Prozent auf das Jahr zu bezahlen.

Es bleibt der Kantonalgesezgebung vorbehalten, Bestimmungen gegen Mißbräuche im Zinswesen aufzustellen.

84. Der Ort der Erfüllung wird zunächst durch den ausdrüklichen oder aus den Umständen zu schließenden Willen der Parteien bestimmt.

Im Zweifel gelten folgende Grundsäze:

1) Geldschulden sind an dem Orte zu zahlen, wo der Gläubiger zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnsiz hat;
2) wird eine bestimmte Sache geschuldet, so ist dieselbe da zu übergeben, wo sie sich zur Zeit des Vertragsabschlußes befand;

3) andere Verbindlichkeiten sind an dem Orte zu erfüllen, wo der Schuldner zur Zeit ihrer Entstehung seinen Wohnsiz hatte.

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des Gesezes.

85. Wenn der Gläubiger seinen Wohnsiz, an welchem er die Erfüllung fordern kann, nach der Entstehung der Schuld ändert und dem Schuldner dadurch eine erhebliche Belästigung erwächst, so ist dieser berechtigt an dem ursprünglichen Wohnsize zu erfüllen.

86. Ist die Zeit der Erfüllung weder durch Vertrag noch durch die Natur des Rechtsgeschäftes bestimmt, so kann die Erfüllung sogleich geleistet und gefordert werden.

87. Ist die Zeit der Erfüllung auf Anfang oder auf Ende eines Monates festgesezt, so ist darunter der erste oder der lezte Tag des Monates zu verstehen.

Ist die Zeit der Erfüllung auf die Mitte eines Monates festgesezt, so gilt der fünfzehnte dieses Monates als der Tag der Erfüllung.

88. Soll die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Abschluß des Vertrages erfolgen, so fällt der Zeitpunkt der Erfüllung:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, auf den lezten Tag der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der Vertrag geschloßen wurde, nicht mit gerechnet; geht die Frist auf acht oder fünfzehn Tage, so werden darunter nicht eine Woche oder zwei Wochen, sondern volle acht oder fünfzehn Tage verstanden;
2) wenn die Frist nach Wochen bestimmt ist, auf denjenigen Tag der lezten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage des Vertragsabschlußes entspricht;
3) wenn die Frist nach Monaten oder einem mehrere Monate umfaßenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr,

viertel Jahr) bestimmt ist, auf denjenigen Tag des lezten Monates, welcher durch seine Zahl dem Tage des Vertragsabschlußes entspricht; fehlt dieser Tag in dem lezten Monate, so fällt die Erfüllung auf den lezten Tag dieses Monates.

Der Ausdruk „halber Monat" wird einem Zeitraume von fünfzehn Tagen gleichgeachtet. Ist die Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zulezt zu zählen.

89. Nach den im vorhergehenden Artikel enthaltenen Grundsäzen wird die Frist auch dann berechnet, wenn dieselbe nicht von dem Tage des Vertragsabschlußes, sondern von einem andern Zeitpunkte an zu laufen hat.

90. Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Sonntag oder auf einen anderen am Erfüllungsorte staatlich anerkannten Feiertag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Tag der Erfüllung. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

91. Soll die Erfüllung innerhalb einer bestimmten Frist geschehen, so muß sie vor Ablauf derselben erfolgen. Fällt jedoch der lezte Tag auf einen Sonntag oder auf einen anderen am Erfüllungsorte staatlich anerkannten Feiertag, so tritt der nächstfolgende Werktag an dessen Stelle; abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

92. Die Erfüllung muß an dem Erfüllungstage während der gewöhnlichen Geschäftszeit geleistet und angenommen werden.

93. Wurde die vertragsmäßige Erfüllungsfrist verlängert, so beginnt die neue Frist, sofern sich aus dem Vertrage nicht etwas Anderes ergibt, am ersten Tage nach Ablauf der alten Frist.

94. Sofern sich nicht aus den Bestimmungen oder der Natur des Vertrages, oder aus den Umständen eine

andere Willensmeinung der Parteien ergibt, kann der Schuldner schon vor dem Verfalltage erfüllen. Er ist jedoch nicht berechtigt einen Diskonto abzuziehen, es sei denn, daß Uebereinkunft oder Handelsgebrauch einen solchen gestatten.

95. Wer bei einem zweiseitigen Vertrage den anderen Theil zur Erfüllung anhalten will, muß entweder bereits erfüllt haben oder die Erfüllung anbieten, außer wenn er nach dem Inhalte oder der Natur des Geschäftes erst später zu erfüllen hat.

96. Wenn der eine Theil in Konkurs gerathen ist oder seine Zahlungen eingestellt hat, so kann der andere seine Leistung so lange zurükhalten, bis ihm die Gegenleistung sicher gestellt wird.

Zahlung. Verzug des Gläubigers. Hinterlegung.

97. Geldschulden sind in der Landesmünze zu bezahlen.

Ist in dem Vertrage eine Münzsorte bestimmt, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, so kann die geschuldete Summe nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze bezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusazes die wortgetreue Erfüllung des Vertrages ausbedungen ist.

98. Der Gläubiger einer Geldforderung ist nicht verpflichtet, Banknoten oder Papiergeld an Geldes statt anzunehmen.

99. Der Schuldner kann eine Theilzahlung nur insoweit auf das Kapital anrechnen, als er nicht mit Zinsen oder Kosten im Rükstande ist.

100. Sind dem Gläubiger für einen Theil seiner Forderung Bürgen gestellt, oder Pfänder oder andere Sicherheiten gegeben worden, so ist der Schuldner nicht berechtigt, eine Theilzahlung auf den gesicherten, oder besser gesicherten Theil der Forderung anzurechnen.



101. Hat der Schuldner mehrere Schulden an denselben Gläubiger zu bezahlen, so ist er berechtigt, bei der Zahlung zu erklären, welche Schuld er tilgen will.

Mangelt eine solche Erklärung, so wird die Zahlung auf diejenige Schuld angerechnet, welche der Gläubiger in seiner Quittung bezeichnet, vorausgesezt, daß der Schuldner nicht sofort bei Empfang der Quittung Widerspruch erhebt.

Erhebt er Widerspruch, oder enthält die Quittung nichts über die Anrechnung, so ist die Zahlung auf die fällige Schuld anzurechnen; unter mehreren fälligen, auf diejenige, für welche der Schuldner zuerst betrieben worden ist; hat keine Betreibung stattgefunden, auf die früher verfallene; sind sie gleichzeitig verfallen, so findet eine verhältnißmäßige Anrechnung statt. Ist endlich keine der mehreren Schulden verfallen, so wird die Zahlung auf diejenige angerechnet, welche dem Gläubiger am wenigsten Sicherheit darbietet.

102. Der Schuldner, welcher eine Zahlung leistet, ist berechtigt eine Quittung und, falls die Schuld vollständig getilgt wird, auch die Rükgabe des Schuldscheines oder dessen Entkräftung zu fordern.

Ist die Zahlung keine vollständige oder sind in dem Schuldscheine auch andere Rechte des Gläubigers beurkundet, so kann der Schuldner außer der Quittung nur die Vormerkung auf dem Schuldscheine verlangen.

103. Werden Zinse oder andere periodische Leistungen geschuldet, so begründet die für eine spätere Leistung ohne Vorbehalt ausgestellte Quittung die Vermuthung, es seien die früher fällig gewordenen Leistungen erfüllt.

Ist eine Quittung für die Kapitalschuld ausgestellt, so wird vermuthet, daß auch die Zinse bezahlt seien.

104. Die Rükgabe des Schuldscheines an den Schuldner begründet die Vermuthung, daß die Schuld getilgt sei.

105. Behauptet der Gläubiger, es sei der Schuldschein abhanden gekommen, so kann der Schuldner bei der Zahlungsleistung fordern, daß der Gläubiger die Entkräftung



des Schuldscheines und die Tilgung der Schuld in einer öffentlichen oder beglaubigten Urkunde erkläre.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Amortisation von Wechseln, Ordre- und Inhaberpapieren, sowie die kantonalen Geseze über Amortisation grundversicherter Forderungen.

106. Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die Annahme der gehörig angebotenen Leistung oder die Vornahme der ihm obliegenden Vorbereitungshandlungen, ohne welche der Schuldner zu erfüllen nicht im Stande ist, ungerechtfertigter Weise verweigert.

107. Wenn der Gläubiger sich im Verzuge befindet oder die Erfüllung der schuldigen Leistung aus andern Gründen weder an den Gläubiger noch an einen Vertreter desselben geschehen kann, so ist der Schuldner berechtigt, die geschuldete Sache auf Gefahr und Kosten des Gläubigers zu hinterlegen und sich dadurch von seiner Verbindlichkeit zu befreien.

Den Ort der Hinterlegung hat der Richter des Erfüllungsortes zu bestimmen, jedoch können Waaren auch ohne richterliche Bestimmung in einem Lagerhause hinterlegt werden.

108. Ist die geschuldete Sache zur Hinterlegung nicht geeignet oder dem Verderben ausgesezt oder erheischt sie Unterhaltungskosten, so kann der Schuldner nach vorgängiger Androhung und mit Bewilligung des Richters die Sache öffentlich verkaufen laßen und den Erlös hinterlegen.

Hat die Sache einen Börsen- oder Marktpreis, so braucht der Verkauf kein öffentlicher zu sein und kann der Richter denselben auch ohne vorgängige Androhung gestatten.

109. Der Schuldner ist berechtigt, die hinterlegte Sache wieder zurükzunehmen, so lange nicht der Gläubiger deren Annahme erklärt hat oder in Folge der Hinterlegung eine Grundversicherung gelöscht oder ein Faustpfand zurükgegeben worden ist.

Mit dem Zeitpunkte der Rüknahme tritt die Forderung nebst allen Nebenrechten wieder in Kraft.

II. Folgen der Nichterfüllung.

110. Kann die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden, so hat der Schuldner Schadenersaz zu leisten, sofern er nicht beweist, daß ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.

111. Jede Verbindlichkeit etwas zu thun löst sich, wenn die Nichterfüllung dem Schuldner zur Last fällt, in eine Verbindlichkeit zum Schadenersaze auf. Jedoch kann der Gläubiger ermächtigt werden, die Handlung auf Kosten des Schuldners vornehmen zu laßen.

112. Wenn eine Verbindlichkeit darin besteht etwas nicht zu thun, so wird derjenige, welcher ihr zuwiderhandelt, schon durch das bloße Zuwiderhandeln zum Schadenersaze verpflichtet. Auch kann der Gläubiger die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verlangen und sich ermächtigen laßen, dieselbe auf Kosten des Schuldners vorzunehmen.

113. Im Allgemeinen haftet der Schuldner für jede Fahrläßigkeit. Diese Haftung ist eine mehr oder minder ausgedehnte, je nach der besonderen Natur des Geschäftes. Insbesondere wird dieselbe milder beurtheilt, wenn das Geschäft für den Schuldner keinerlei Vortheil bezwekt.

114. Eine zum Voraus getroffene Verabredung, wodurch die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrläßigkeit ausgeschloßen sein soll, ist nichtig.

Auch ein zum Voraus erklärter Verzicht auf Haftung für leichtes Verschulden kann nach billigem Ermessen des Richters als nichtig betrachtet werden, wenn der Verzichtende zur Zeit seiner Erklärung in einem Dienstverhältnisse zu dem anderen Theile stand, oder wenn die Verantwortlichkeit aus dem Betriebe eines obrigkeitlich konzessionirten Gewerbes folgt.



115. Der Schuldner ist verantwortlich für das Verschulden der seiner Autorität untergeordneten Familienglieder, seiner Angestellten und Arbeiter. Ebenso sind juristische Personen, wenn sie ein Gewerbe betreiben, verantwortlich für das Verschulden ihrer Vertreter, Angestellten oder Arbeiter bei deren geschäftlichen Verrichtungen.

Die Verantwortlichkeit des Schuldners für das Verschulden der genannten Personen kann durch eine zum Voraus getroffene Verabredung beschränkt oder aufgehoben werden. Steht aber der Verzichtende zu dem andern Theil in einem Dienstverhältniß oder folgt die Verantwortlichkeit aus dem Betriebe eines obrigkeitlich konzessionirten Gewerbes, so darf die Haftung nur für leichtes Verschulden wegbedungen werden.

116. Der ersazpflichtige Schuldner hat jedenfalls den Schaden zu ersezen, welcher bei Eingehung des Vertrages als unmittelbare Folge der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages vorhergesehen werden konnte.

Den Betrag des Schadens stellt der Richter nach freiem Ermessen unter Würdigung der Umstände fest.

Ob bei schwerem Verschulden in einem weiteren Umfange, als im ersten Absaze bestimmt ist, Schadenersaz zu leisten sei, bleibt dem richterlichen Ermessen vorbehalten.

117. Ist eine Verbindlichkeit fällig, so wird der Schuldner durch Mahnung des Gläubigers in Verzug gesezt.

Wurde für die Erfüllung ein bestimmter Verfalltag verabredet, oder ergibt sich ein solcher in Folge einer vorbehaltenen und gehörig vorgenommenen Aufkündigung, so kommt der Schuldner schon mit Ablauf dieses Tages in Verzug.

118. Befindet sich der Schuldner im Verzuge, so haftet er auch für den Zufall.

Er kann sich von dieser Haftung durch den Nachweis befreien, daß der Verzug ohne jedes Verschulden von seiner Seite eingetreten sei oder daß der Zufall auch bei rechtzeitiger Erfüllung den Gegenstand der Leistung zum Nachtheile des Gläubigers betroffen hätte.

119. Ist der Schuldner mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so hat er Verzugszinsen zu fünf vom Hundert für das Jahr zu bezahlen, selbst wenn die vertragsmäßigen Zinsen weniger betragen.

Sind durch Vertrag höhere Zinse als fünf Prozent, sei es direkt, sei es durch Verabredung einer periodischen Bankprovision, ausbedungen worden, so können dieselben auch während des Verzuges gefordert werden.

Unter Kaufleuten können für die Zeit, in welcher der übliche Bankdiskonto am Zahlungsorte fünf Prozent überschreitet, die Verzugszinsen zu diesem höheren Zinsfuße berechnet werden.

120. Ein Schuldner, welcher mit der Zahlung von Zinsen irgend einer Art oder mit der Entrichtung von Renten oder mit der Zahlung einer geschenkten Summe im Verzuge ist, hat erst vom Tage der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an Verzugszinsen zu bezahlen.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nach den Grundsäzen über Konventionalstrafe zu beurtheilen.

121. Hat der Gläubiger einen größeren Schaden erlitten, als ihm durch die Verzugszinsen vergütet wird, so ist der Schuldner zum Ersaze desselben verpflichtet, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen wird.

122. Wenn sich bei zweiseitigen Verträgen der eine Theil im Verzuge befindet, so ist der andere berechtigt, ihm eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusezen oder durch eine zuständige Behörde ansezen zu laßen mit der Androhung, daß mit Ablauf dieser Frist der Vertrag aufgelöst sei.



123. Ergibt sich aus dem Vertrage die Absicht der Parteien, daß die Leistung zu einer bestimmten Zeit, weder früher noch später, oder bis zu einer bestimmten Zeit und nicht später erfolgen soll, so gibt die Nichterfüllung des Vertrages zur oder bis zur bestimmten Zeit dem anderen Theile das Recht, ohne Weiteres vom Vertrage zurükzutreten.

124. In den Fällen der Artikel 122 und 123 kann der vom Vertrage Zurüktretende das von seiner Seite Geleistete zurükfordern und überdieß, wenn er ein Verschulden nachweist, Schadenersaz verlangen.

125. Wenn in Folge Verzuges des Schuldners die Leistung für den Gläubiger nuzlos geworden ist, so kann dieser die Annahme verweigern, die Gegenleistung zurükbehalten oder, wenn sie schon geschehen ist, zurükfordern und überdieß, wenn er ein Verschulden nachweist, Schadenersaz verlangen.

III. Beziehungen zu dritten Personen.

126. Soweit ein Dritter den Gläubiger befriedigt, gehen die Rechte desselben von Gesezes wegen auf ihn über:

1) wenn er ein Pfand einlöst, welches er für eine fremde Schuld bestellt hat;
2) wenn er als Pfandgläubiger eine andere auf seinem Pfande haftende Forderung bezahlt;
3) wenn der Schuldner dem Gläubiger anzeigt, daß der Zahlende an die Stelle des Gläubigers treten soll.

127. Wer die Leistung eines Dritten verspricht ist zum Schadenersaze verpflichtet, wenn dieselbe nicht erfolgt.

128. Hat sich Jemand, welcher auf eigenen Namen handelt, eine Leistung an einen Dritten zu dessen Gunsten versprechen laßen, so ist er berechtigt zu fordern, daß an den Dritten geleistet werde.

Auch der Dritte, beziehungsweise seine Rechtsnachfolger, können selbständig die Erfüllung fordern, wenn dieses die Willensmeinung der Kontrahenten war. In diesem Falle kann der Gläubiger den Schuldner nicht mehr entbinden, sobald der Dritte dem Lezteren erklärt hat, von seinem Rechte Gebrauch machen zu wollen.

Dritter Titel.

Erlöschen der Obligationen.

I. Allgemeine Grundsäze.

129. Mit dem Untergange der Forderung, mag solcher durch Erfüllung oder auf andere Weise bewirkt werden, erlöschen auch die Bürgschaften, Faustpfandrechte und sonstige Nebenrechte.

Bereits erlaufene Zinse können nur dann nachgefordert werden, wenn ein derartiger Vorbehalt verabredet ist oder aus den Umständen hervorgeht.

130. Gegenüber den Bestimmungen dieses Titels bleiben die besonderen Vorschriften über Wechsel-, Ordre- und Inhaberpapiere sowie das Recht über grundversicherte Forderungen vorbehalten.

II. Verrechnung (Kompensation).

131. Wenn zwei Personen einander Geldsummen oder andere vertretbare Sachen derselben Art schulden, so kann jede derselben, insofern beide Forderungen fällig sind, ihre Schuld mit ihrer Forderung verrechnen.

Der Schuldner kann die Verrechnung geltend machen, auch wenn seine Gegenforderung bestritten wird.

132. Wider den Willen des Gläubigers können durch Verrechnung nicht getilgt werden:

1) Verpflichtungen zur Rükgabe oder zum Ersaze hinterlegter, widerrechtlich entzogener oder böswillig vorenthaltener Sachen;
2) Verpflichtungen, deren besondere Natur die thatsächliche Erfüllung an den Gläubiger verlangt, zum Beispiel Alimente, nicht pfändbare Lohnguthaben und ähnliche Ansprüche;
3) Verpflichtungen gegen den Staat oder die Gemeinde aus öffentlichem Rechte.

133. Ist eine Forderung mit Arrest belegt, so kann der Schuldner dieselbe mit einer Gegenforderung, welche er erst nach der Benachrichtigung von dem Arreste erworben hat, zum Nachtheile des Arrestnehmers nicht verrechnen.

134. Der Bürge kann seine Schuld mit Forderungen, welche dem Hauptschuldner gegen den Gläubiger zustehen, verrechnen, nicht aber der Hauptschuldner die seinige mit Forderungen des Bürgen.

135. Wer sich zu Gunsten eines Dritten verpflichtet hat, kann diese Schuld nicht mit Forderungen, welche ihm gegen den andern Theil zustehen, verrechnen.

136. Im Konkurse eines Schuldners können die Gläubiger ihre Forderungen, auch wenn sie nicht fällig sind, mit Forderungen, welche dem Gemeinschuldner ihnen gegenüber zustehen, verrechnen. Jedoch ist die Verrechnung ausgeschloßen:

1) wenn ein Schuldner des Gemeinschuldners erst nach der Konkurseröffnung eine Forderung an denselben erwirbt, oder
2) wenn ein Gläubiger des Gemeinschuldners erst nach der Konkurseröffnung Schuldner desselben oder der Masse wird.

Im Konkurse einer Aktiengesellschaft können rükständige Aktienbeträge nicht mit Forderungen gegen die Gesellschaft verrechnet werden. Ebensowenig können auf den Inhaber lautende Obligationen oder Coupons zur Verrechnung mit Guthaben der Gesellschaft verwendet werden.

137. Die Verrechnung kann angefochten werden, wenn ein Schuldner des in Konkurs Gerathenen vor der Konkurseröffnung, aber in Kenntniß von der Zahlungsunfähigkeit seines Gläubigers, eine Forderung an denselben erworben hat, um sich oder einem Andern durch die Verrechnung einen Vortheil zur Beeinträchtigung der Masse zuzuwenden. Der Richter entscheidet darüber unter Würdigung der Umstände nach freiem Ermessen.

138. Eine Verrechnung tritt nur insofern ein, als der Schuldner dem Gläubiger zu erkennen gibt, daß er von seinem Rechte der Verrechnung Gebrauch machen wolle. Ist dieses geschehen, so wird angenommen, Forderung und Gegenforderung seien, soweit sie sich ausgleichen, schon mit dem Zeitpunkte getilgt worden, in welchem sie zur Verrechnung geeignet einander gegenüberstanden.

Vorbehalten bleiben die besonderen Uebungen des kaufmännischen Kontokorrentverkehres.

139. Auf die Verrechnung kann der Schuldner zum Voraus Verzicht leisten.

Ein Verzicht wird auch angenommen, wenn der Schuldner, obschon er weiß, daß er eine Gegenforderung hat, Baarzahlung verspricht.

III. Aufhebung. Neuerung. Vereinigung.

140. Zur gänzlichen oder theilweisen Aufhebung einer Forderung durch Uebereinkunft bedarf es selbst dann einer besonderen Form nicht, wenn zur Eingehung der Verbindlichkeit eine solche erforderlich oder von den Kontrahenten gewählt war.

141. Der schenkungsweise gewährte Nachlaß wird durch das kantonale Recht bestimmt.

142. Neuerung (Novation) ist vorhanden:

1) wenn der Schuldner in dem Sinne eine neue Schuld gegen den Gläubiger eingeht, daß dadurch die alte erlischt;
2) wenn ein neuer Schuldner mit Befreiung des früheren Schuldners an dessen Stelle tritt;
3) wenn ein neuer Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers in dem Sinne tritt, daß diesem gegenüber der Schuldner befreit wird.

143. Die Neuerung wird nicht vermuthet; der Wille sie zu bewirken muß aus dem Geschäfte klar hervorgehen.

144. Wenn die Eigenschaften des Gläubigers und des Schuldners in einer Person zusammentreffen, so gilt die Forderung als durch Vereinigung (Konfusion) erloschen.

Wird diese Vereinigung rükgängig, so lebt die Forderung wieder auf.

IV. Unmöglichkeit der Erfüllung.

145. Soweit durch Umstände, welche der Schuldner nicht zu verantworten hat, seine Leistung unmöglich geworden ist, gilt die Forderung als erloschen.

Bei zweiseitigen Verträgen hat der freigewordene Schuldner die bereits empfangene Gegenleistung herauszugeben und verliert die noch nicht erfüllte Gegenforderung. Ausgenommen sind die Fälle, in welchen die Gefahr vor der Erfüllung auf den Gläubiger übergeht.

V. Verjährung.

146. Durch Ablauf von zehn Jahren verjähren alle Ansprüche, für welche das Gesez nicht eine kürzere Frist bestimmt.

Soweit eine Forderung durch Faustpfand gedekt ist, verjährt der Anspruch nicht.

Die Verjährung grundversicherter und anderer Ansprüche, welche das kantonale Recht regelt, unterliegt den Bestimmungen dieses Gesezes nicht.

147. Durch Ablauf von fünf Jahren verjähren die Ansprüche:

1) auf Mieth-, Pacht- und Kapitalzinse sowie auf andere periodische Leistungen;
2) aus Lieferung von Lebensmitteln, für Beköstigung und für Wirthsschulden;
3) aus Handwerksarbeit, Kleinverkauf von Waaren, ärztlicher Besorgung, Berufsarbeiten von Anwälten, Rechtsagenten, Prokuratoren und Notaren, Arbeit von Büreauangestellten, Dienstboten, Tagelöhnern und Fabrikarbeitern.

148. Die in diesem Kapitel festgesezten Verjährungsfristen können durch Vertrag nicht abgeändert werden.

149. Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit des Anspruches. Ist eine Forderung auf Kündigung gestellt, so beginnt die Verjährung von dem ersten Tage an zu laufen, auf welchen die Kündigung zuläßig ist.

150. Bei Berechnung der Verjährungsfristen kommen die Grundsäze der Art. 87 bis 91 in Anwendung. Insbesondere ist der Tag, von welchem an die Frist läuft, nicht mit zu rechnen und die Verjährung erst dann als beendigt zu betrachten, wenn der lezte Tag unbenüzt verstrichen ist.

151. Mit dem Hauptanspruche verjähren die aus demselben entspringenden Zinse und andere Nebenansprüche.

152. Bei Leibrenten und ähnlichen periodischen Leistungen beginnt die Verjährung für das Forderungsrecht im Ganzen mit dem Zeitpunkte, in welchem die erste rükständige Leistung fällig war.

Ist das Forderungsrecht im Ganzen verjährt, so sind es auch die einzelnen Leistungen.

153. Die Verjährung beginnt nicht und steht stille, falls sie begonnen hat:

1) für Ansprüche der Kinder gegen die Eltern während der Dauer der elterlichen Gewalt;
2) der Mündel gegen den Vormund und die Vormundschaftsbehörden während der Dauer der Vormundschaft;
3) der Ehegatten gegen einander während der Dauer der Ehe;
4) der Dienstboten gegen die Dienstherrschaft während der Dauer des Dienstverhältnisses;
5) so lange dem Schuldner an dem Forderungsrecht ein Nießbrauch zusteht;
6) so lange ein Anspruch vor einem schweizerischen Gerichte nicht geltend gemacht werden kann.

Nach Ablauf des Tages, an welchem diese Verhältniße zu Ende gehen, nimmt die Verjährung ihren Anfang oder, falls sie begonnen hatte, ihren Fortgang.

154. Die Verjährung wird unterbrochen:

1) durch Anerkennung des Anspruches von Seite des Schuldners, namentlich auch durch Zins- und Abschlagszahlungen, Pfand- und Bürgschaftsbestellung;
2) durch Anhebung der Betreibung, durch Klage oder Einrede vor einem staatlichen oder einem Schiedsgericht, sowie durch Eingabe im Konkurse. Der Klage steht gleich die Ladung zu einem amtlichen Sühneversuch.

155. Die Unterbrechung der Verjährung gegen einen Solidarschuldner oder einen Mitschuldner einer untheilbaren Leistung wirkt auch gegen die übrigen Mitschuldner; ist die Verjährung gegen den Hauptschuldner unterbrochen, so ist sie es auch gegen den Bürgen; dagegen wirkt die gegen den Bürgen stattgefundene Unterbrechung nicht gegen den Hauptschuldner.

156. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.

Hat eine Anerkennung durch Ausstellung einer Urkunde stattgefunden, so ist die neue Verjährungsfrist stets die zehnjährige.

157. Wird die Verjährung durch eine Klage oder Einrede unterbrochen, so beginnt im Verlaufe des Rechtsstreites mit jeder gerichtlichen Handlung der Parteien und mit jeder Verfügung oder Entscheidung des Richters die Verjährung von Neuem.

Erfolgt die Unterbrechung durch Schuldbetreibung, so beginnt mit jedem Betreibungsakt die Verjährung von Neuem.

Geschieht die Unterbrechung durch Eingabe im Konkurse, so beginnt die neue Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem die Forderung nach dem Konkursrechte wieder geltend gemacht werden kann.

158. Ist die Klage oder die Einrede wegen Inkompetenz des angesprochenen Richters oder wegen eines verbesserlichen Fehlers (angebrachter Maßen) oder als vorzeitig zurükgewiesen worden, so wird, falls die Verjährungsfrist unterdessen abgelaufen ist, eine neue Frist von sechszig Tagen zur Geltendmachung des Anspruches eröffnet.

159. Auf die Verjährung kann nach ihrer Vollendung Verzicht geleistet werden. Wird ein solcher Verzicht von einem Solidarschuldner erklärt, so schadet derselbe den übrigen Solidarschuldnern nicht. Dasselbe findet statt bei mehreren Schuldnern einer untheilbaren Leistung und bei dem Hauptschuldner gegenüber dem Bürgen.

160. Der Richter kann die Verjährung nicht von Amtes wegen berüksichtigen.

161. Das Erlöschen von Forderungen wegen unterlaßener Anmeldung bei öffentlichen Auskündungen wird vom kantonalen Rechte bestimmt.



Vierter Titel.

Besondere Verhältnisse bei Obligationen.

I. Solidarität.

Solidarschulden.

162. Solidarität unter mehreren Schuldnern entsteht, wenn sie erklären, daß dem Gläubiger gegenüber jeder einzeln für die Erfüllung der ganzen Schuld haften wolle.

Ohne solche Willenserklärung entsteht Solidarität nur in den vom Geseze bestimmten Fällen.

163. Der Gläubiger kann nach seiner Wahl von allen Solidarschuldnern oder von einem derselben das Ganze oder nur einen Theil fordern. Auch im lezteren Falle bleiben sämmtliche Schuldner so lange verpflichtet, bis die ganze Forderung getilgt ist.

164. Ein Solidarschuldner kann dem Gläubiger nur solche Einreden entgegensezen, welche entweder aus seinem persönlichen Verhältniße zum Gläubiger oder aus dem gemeinsamen Entstehungsgrunde oder Inhalte der solidarischen Verbindlichkeit hervorgehen.

Jeder Solidarschuldner wird den anderen gegenüber verantwortlich, wenn er diejenigen Einreden nicht geltend macht, welche allen gemeinsam zustehen.

165. Ein Solidarschuldner kann durch seine persönliche Handlung die Lage der anderen nicht erschweren.

166. Soweit ein Solidarschuldner durch Zahlung oder Verrechnung den Gläubiger befriedigt hat, werden auch die übrigen befreit.

Wird ein Solidarschuldner ohne Befriedigung des Gläubigers befreit, so wirkt die Befreiung zu Gunsten der anderen nur so weit, als die Umstände oder die Natur der Verbindlichkeit es rechtfertigen.

167. Im Konkurse jedes Solidarschuldners kann der Gläubiger die ganze Forderung geltend machen.

Die auf ihn entfallenden Bezüge sind in jedem einzelnen Konkurse nach der ganzen Forderung zu berechnen. Jedoch darf er nicht einen höheren Betrag erhalten als den seiner ganzen Forderung.

168. Sofern sich aus dem Rechtsverhältnisse unter den Solidarschuldnern nicht etwas Anderes ergibt, hat von der an den Gläubiger geleisteten Zahlung ein Jeder einen gleichen Theil zu übernehmen.

Was von einem Mitschuldner nicht erhältlich ist, haben die übrigen gleichmäßig zu tragen.

Auf den regreßberechtigten Solidarschuldner gehen in demselben Maße, als er den Gläubiger befriedigt hat, alle Rechte desselben über.

Der Gläubiger ist dafür verantwortlich, daß er die rechtliche Lage des einen Solidarschuldners nicht zum Schaden der übrigen beßer stelle.

Solidarforderungen.

169. Solidarität unter mehreren Gläubigern entsteht, wenn der Schuldner erklärt, jeden einzelnen auf die ganze Forderung berechtigen zu wollen.

Ohne solche Willenserklärung entsteht die Solidarität nur in den vom Geseze bestimmten Fällen.

170. Die Leistung an einen der Solidargläubiger befreit den Schuldner gegenüber allen.

Der Schuldner hat die Wahl, an welchen Solidargläubiger er bezahlen will, solange er nicht von einem derselben rechtlich belangt worden ist.

II. Bedingungen.

171. Eine Verbindlichkeit, deren Entstehung vom Eintritte einer ungewißen Thatsache abhängig gemacht wird, ist eine bedingte. Für den Beginn ihrer Wirkungen ist derjenige Zeitpunkt maßgebend, in welchem die Bedingung in Erfüllung geht, sofern nicht auf eine andere Absicht der Parteien geschloßen werden muß.

172. Der bedingt Verpflichtete darf, so lange die Bedingung schwebt, nichts vornehmen, was die gehörige Erfüllung seiner Verbindlichkeit hindern könnte.

Der bedingt Berechtigte ist befugt, bei Gefährdung seiner Rechte dieselben Sicherungsmaßregeln zu verlangen, wie wenn seine Forderung eine unbedingte wäre.

173. Ist die versprochene Sache dem Gläubiger vor Eintritt der Bedingung übergeben worden, so kann er, wenn die Bedingung erfüllt wird, die inzwischen bezogenen Früchte behalten. Wenn die Bedingung nicht eintritt, so hat er dieselben herauszugeben.

174. Ein Rechtsverhältniß, deßen Auflösung vom Eintritte einer Bedingung abhängig gemacht worden ist, verliert seine Wirksamkeit mit dem Zeitpunkte, in welchem die Bedingung in Erfüllung geht.

Eine Rükwirkung findet in der Regel nicht statt.

175. Ist die Bedingung auf eine Handlung eines der Vertragschließenden gestellt, bei welcher es auf dessen Persönlichkeit nicht ankommt, so kann sie auch von seinen Erben erfüllt werden.

176. Eine Bedingung gilt als erfüllt, wenn deren Eintritt von dem einen Theile wider Treu und Glauben verhindert worden ist.

177. Wird eine Bedingung in der Absicht beigefügt, eine widerrechtliche oder unsittliche Handlung zu befördern, so ist der bedingte Anspruch nichtig.

III. Haft- und Reugeld. Konventionalstrafe.

178. Das beim Vertragsabschluße gegebene An- oder Draufgeld gilt im Zweifel als Haft-, nicht als Reugeld.

Wo nicht Vertrag oder Ortsgebrauch etwas Anderes bestimmen, verbleibt das Haftgeld dem Empfänger ohne Abzug von seinem Anspruche.

Ist ein Reugeld verabredet worden, so kann in der Regel jeder Theil, der Geber gegen Zurüklaßung desselben, der Empfänger gegen Erstattung des doppelten Betrages, von dem Vertrage zurüktreten.

179. Wenn für den Fall der Nichterfüllung eines Vertrages eine Konventionalstrafe versprochen ist, so kann der Gläubiger nach seiner Wahl entweder die Erfüllung oder die Strafe fordern.

Wurde die Strafe für Nichteinhaltung der vereinbarten Erfüllungszeit oder des richtigen Erfüllungsortes versprochen, so kann sie nebst der Erfüllung des Vertrages gefordert werden. Jedoch wird bei vorbehaltloser Annahme der lezteren Verzicht auf die Strafe vermuthet.

Dem Schuldner bleibt der Nachweis vorbehalten, daß ihm gegen Erlegung der Strafe der Rüktritt freistehen sollte.

180. Die Konventionalstrafe ist verfallen, auch wenn dem Gläubiger kein Schaden erwachsen ist.

Uebersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Strafe, so kann der Gläubiger den Mehrbetrag nur so weit einfordern, als er ein Verschulden nachweist.

181. Die Konventionalstrafe kann nicht gefordert werden, wenn durch dieselbe ein widerrechtliches oder unsittliches Versprechen bekräftigt werden sollte, oder wenn die Erfüllung des Vertrages durch den Gläubiger oder durch

einen in der Person des Gläubigers eingetretenen Zufall oder durch höhere Gewalt unmöglich geworden ist.

182. Die Konventionalstrafe kann von den Parteien in beliebiger Höhe bestimmt werden. Jedoch ist der Richter befugt, übermäßige Strafen nach billigem Ermessen herabzusezen.

Fünfter Titel.

Abtretung der Forderungen.

183. Der Gläubiger kann die ihm zustehende Forderung auch ohne Einwilligung des Schuldners an einen Anderen abtreten, soweit nicht Gesez, Vereinbarung oder die besondere Natur des Rechtsverhältnißes eine Ausnahme begründen.

184. Die Abtretung ist ohne besondere Form verbindlich.

Damit aber gegenüber dritten Personen, namentlich im Konkurse des Abtretenden, der Uebergang wirksam werde, bedarf es einer schriftlichen Beurkundung.

185. Bestimmen Gesez oder richterliches Urtheil, daß eine Forderung auf einen Anderen übergeht, so ist der Uebergang Dritten gegenüber wirksam, ohne daß es einer besonderen Form oder auch nur einer Willenserklärung des bisherigen Gläubigers bedarf.

186. Haben mehrfache Abtretungen derselben Forderung stattgefunden, so geht diejenige vor, für welche die ältere schriftliche Beurkundung vorliegt.

187. Wenn der Schuldner, bevor ihm der Abtretende oder der Erwerber die Abtretung angezeigt hat, in gutem Glauben an den früheren Gläubiger oder, im Falle mehrfacher Abtretung, an einen im Rechte nachgehenden Erwerber Zahlung leistet, so ist er gültig befreit.

188. Ist die Frage, wem eine Forderung zustehe, streitig, so kann der Schuldner die Zahlung verweigern und sich durch gerichtliche Hinterlegung befreien. Zahlt der Schuldner, obschon er von dem Streite Kenntniß hat, so thut er es auf seine Gefahr.

Ist der Streit vor Gericht anhängig und die Schuld fällig, so kann jede Partei den Schuldner zur Hinterlegung anhalten.

189. Einreden, welche der Forderung des Abtretenden entgegenstanden, kann der Schuldner auch gegen den Erwerber geltend machen, wenn sie schon zu der Zeit vorhanden waren, als er von der Abtretung Kenntniß erhielt.

Hinsichtlich der Einrede der Simulation kommen die Bestimmungen des Artikels 16 Absaz 2 zur Anwendung.

190. Mit der Forderung gehen die auf sie bezüglichen Vorzugs- und Nebenrechte über, diejenigen ausgenommen, welche ausschließlich mit der Person des Abtretenden verbunden sind.

Es wird vermuthet, daß mit der Hauptforderung auch die rükständigen Zinse auf den Erwerber übergehen sollen.

191. Der Abtretende ist verpflichtet, dem Erwerber eine Abtretungsurkunde zuzustellen, die Schuldurkunde auszuliefern und ihm alle vorhandenen Beweismittel und die zur Geltendmachung der Forderung nöthigen Aufschlüße mitzutheilen.

192. Bei der entgeltlichen Abtretung haftet der Abtretende für den Bestand der Forderung zur Zeit der Abtretung.

Für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners dagegen haftet der Abtretende nur dann, wenn er sich dazu verpflichtet hat.

Bei einer unentgeltlichen Abtretung haftet der Abtretende auch nicht für den Bestand der Forderung.

193. Hat ein Gläubiger seine Forderung zum Zweke der Zahlung abgetreten ohne Bestimmung des Betrages, zu welchem sie angerechnet werden soll, so muß der Erwerber sich nur diejenige Summe anrechnen laßen, welche er vom Schuldner erhält oder bei gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können.

194. Der Abtretende haftet vermöge der Gewährleistung nur für den empfangenen Gegenwerth nebst Zinsen und überdies für die Kosten der Abtretung und des erfolglosen Vorgehens gegen den Schuldner.

195. Geht eine Forderung von Gesezes wegen auf einen Anderen über, so haftet der bisherige Gläubiger weder für den Bestand der Forderung noch für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners.

196. Eine mit Arrest belegte Forderung kann von dem Zeitpunkte an, wo der Gläubiger derselben von der Arrestnahme Kenntniß erhalten hat, nicht mehr wirksam abgetreten werden. Dagegen ist eine Zahlung von Seite des Schuldners gültig, wenn er sie in gutem Glauben und, bevor ihm die Arrestnahme bekannt gemacht wurde, geleistet hat.

197. Für die Uebertragung von Wechseln, Ordre- und Inhaberpapieren gelten die besonderen Vorschriften dieses Gesezes.

198. Die Bestimmungen des kantonalen Rechtes über die Abtretung grundversicherter Forderungen bleiben vorbehalten.

Sechster Titel.

Dingliche Rechte an beweglichen Sachen.

I. Uebergang des Eigenthums an Mobilien.

199. Soll in Folge eines Vertrages Eigenthum an beweglichen Sachen übertragen werden, so ist Besizübergabe erforderlich.

200. Die Uebergabe erfolgt:

1) durch Aushändigung der Sache an den Erwerber;
2) durch Uebertragung solcher Mittel an den Erwerber, welche ihm die ausschließliche Verfügung über die Sache gewähren.

201. Befindet sich die Sache in Handen eines Dritten, so erfolgt die Besizübertragung auch dadurch, daß der Dritte von dem Veräußerer beauftragt wird, die Sache fortan für den neuen Erwerber in Gewahrsam zu halten.

202. Ausnahmsweise kann der Veräußerer auch an einer Sache, welche er in Handen behält, den Besiz auf den Erwerber übertragen, wenn dieselbe infolge eines besonderen Rechtsverhältnißes, wie z. B. eines Miethvertrages, noch in seinem Gewahrsam zurükbleiben soll.

Eine solche Besizübertragung ist Dritten gegenüber unwirksam, falls eine Benachtheiligung derselben beabsichtigt wurde; der Richter entscheidet hierüber nach freiem Ermessen in Würdigung der Umstände.

203. Muß die veräußerte Sache versendet werden, so geht der Besiz auf den Erwerber über, sobald dieser die Sache durch einen Stellvertreter oder persönlich in Empfang nimmt.

204. Sofern nicht besondere Verhältniße oder Verabredungen eine Ausnahme begründen, gehen Nuzen und Gefahr der Sache mit dem Abschluße des Veräußerungsvertrages auf den Erwerber über; ist die veräußerte Sache nur der Gattung nach bestimmt, so ist überdies erforderlich, daß sie ausgeschieden und, wenn sie versendet werden muß, zur Versendung abgegeben worden sei.

Bei bedingten Verträgen geht die Gefahr des Unterganges der veräußerten Sache erst mit dem Eintritte der Bedingung auf den Erwerber über.

205. Vorbehältlich der Bestimmungen über gestohlene oder verlorene Sachen erlangt der gutgläubige Erwerber einer Sache das Eigenthumsrecht, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Unter den gleichen Voraussezungen erlöschen sonstige dingliche Rechte Dritter an der Sache.

206. Gestohlene oder verlorene Sachen können binnen fünf Jahren, vom Tage des Abhandenkommens an gerechnet, jedem Inhaber abverlangt werden. Ist eine solche Sache an öffentlicher Steigerung, auf einem Markte oder von einem Kaufmanne, welcher mit derartigen Waaren handelt, gutgläubig erworben worden, so muß sie nur gegen Vergütung des dafür bezahlten Preises herausgegeben werden.

207. Der bösgläubige Erwerber muß die Sache stets herausgeben oder, wenn er sich derselben entäußert hat, ihren Werth ersezen und auch für jede durch seine Schuld herbeigeführte Werthverminderung haften; weitergehende Ansprüche auf Schadensersaz gegen ihn bleiben vorbehalten.

208. Vorbehältlich der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels ist der Eigenthumsanspruch ausgeschloßen:

1) bei Banknoten und verfallenen Coupons;
2) bei Inhaberpapieren, welche gegen Entgelt und in gutem Glauben aus Ländern erworben wurden, deren Gesezgebung die Eigenthumsklage nicht zuläßt.

209. Werden Waaren durch Lagerscheine, Ladescheine oder ähnliche Papiere vertreten, so gilt der gutgläubige Erwerber des Scheines als Eigenthümer der Waare.

Steht ihm aber ein gutgläubiger Besizer der Waare selbst gegenüber, so geht dieser leztere mit seinem Eigenthumsanspruch oder sonstigen dinglichen Rechte vor.

II. Faustpfand. Retentionsrecht.

Faustpfandrecht.

210. Ein Pfandrecht an beweglichen Sachen oder an Inhaberpapieren kann nur als Faustpfand bestellt werden. Die Bestellung geschieht durch Uebergabe der Sache an den Pfandgläubiger oder an einen Stellvertreter desselben.

Die Uebergabe gilt nicht als vollzogen, so lange die Sache im Gewahrsame des Verpfänders verbleibt.

Es bleibt indessen der Kantonalgesezgebung vorbehalten, die Verpfändung von Vieh durch bloße Eintragung in öffentliche Bücher zu gestatten.

211. Die Vorschriften der kantonalen Geseze, vermöge deren bewegliche Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes nach den für dieses geltenden Formen mitverpfändet werden können, bleiben in Kraft.

Ist eine Sache in dieser Weise verpfändet, zugleich aber auch für eine andere Forderung als Faustpfand bestellt, so geht das leztere vor, sofern nicht der Faustpfandgläubiger bei der Verpfändung das Immobiliarpfandrecht gekannt hat oder nach den Umständen hätte kennen sollen.

Die Frage, was als Zubehörde einer Liegenschaft zu betrachten sei, ist nach dem kantonalen Rechte zu beurtheilen.

212. Waaren, welche durch indossable Lagerscheine, Ladescheine oder ähnliche Papiere vertreten sind, können durch bloße Uebergabe des indossirten Scheines an den Faustpfandgläubiger verpfändet werden.

Ist neben dem Lagerscheine noch ein besonderer Pfandschein (Warrant) ausgestellt, so genügt die Uebergabe des indossirten Pfandscheines, jedoch nur unter der Voraussezung,



daß Pfandsumme und Verfalltag auch in dem Lagerscheine eingetragen sind.

213. Sind bewegliche Sachen oder Inhaberpapiere von einem Nichtberechtigten zu Faustpfand übergeben worden, so erwirbt der gutgläubige Empfänger derselben dennoch Faustpfand. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Artikels 206.

214. Zur Verpfändung von Wechseln und anderen indossabeln Papieren ist die Uebergabe des indossirten Papiers an den Faustpfandgläubiger erforderlich.

215. Zur Verpfändung einer anderen Forderung ist nothwendig, daß der Schuldner davon benachrichtigt, ein etwa vorhandener Schuldschein an den Pfandgläubiger übergeben und die Verpfänduug schriftlich beurkundet worden sei.

216. Ist die verpfändete Forderung verzinslich, so gilt, sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist, nur der laufende Zins als mitverpfändet.

Dasselbe gilt auch von anderen periodischen Nebenleistungen (Dividenden), welche mit einer verpfändeten Forderung verbunden sind.

Bestehen jedoch über Zinse oder andere periodische Nebenleistungen Urkunden, welche von der Haupturkunde trennbar sind (Zins-Coupons, Dividenden-Coupons), und sind dieselben dem Pfandgläubiger mit übergeben worden, so erstrekt sich das Pfandrecht auch auf diese; jedoch sind, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist, die jeweilen verfallenden Coupons dem Schuldner zu verabfolgen.

217. An einer Sache oder einer Forderung, welche bereits verpfändet ist, kann ein nachgehendes Faustpfand in der Weise bestellt werden, daß dem ersten Pfandgläubiger davon Anzeige gemacht und derselbe angewiesen wird, nach seiner eigenen Befriedigung das Pfand nicht an den Schuldner, sondern an den nachgehenden Faustpfandgläubiger herauszugeben.

218. Der Pfandgläubiger kann sein Pfand nur mit Einwilligung des Verpfänders weiter verpfänden.

219. Das Faustpfandrecht verliert seine Wirksamkeit, so lange sich das Pfand mit Willen des Faustpfandgläubigers im Gewahrsame des Verpfänders befindet.

220. Der Faustpfandgläubiger haftet für den aus der Verschlechterung oder aus dem Untergange der verpfändeten Sache entstandenen Schaden, sofern er nicht nachweist, daß dieser ohne sein Verschulden eingetreten ist.

Hat der Faustpfandgläubiger das Pfand eigenmächtig veräußert oder weiter verpfändet, so haftet er für den vollen Werth desselben und für allfälligen weiteren Schaden.

221. Der Faustpfandgläubiger ist nicht verpflichtet, das Pfand oder einen Theil desselben herauszugeben, so lange er für seine versicherte Forderung nicht volle Befriedigung erlangt hat.

222. Der Vertrag, gemäß welchem das Faustpfand dem Gläubiger, wenn derselbe nicht bezahlt wird, als Eigenthum zufallen soll, ist ungültig.

223. Die Realisirung des Faustpfandes geschieht nach den Gesezen des Ortes, wo die Sache sich befindet.

Retentionsrecht.

224. Der Gläubiger hat, außer den im Geseze besonders vorgesehenen Fällen, für seine fällige Forderung ein Retentionsrecht an den beweglichen Sachen und Werthpapieren, welche sich mit dem Willen des Schuldners in seiner Verfügungsgewalt befinden, vorausgesezt, daß die Forderung und der Gegenstand der Retention in einem Zusammenhange stehen.

Unter Kaufleuten wird dieser Zusammenhang schon dann angenommen, wenn die Forderung und die Innehabung des Gegenstandes aus ihrem geschäftlichen Verkehre herrühren.

225. Das Retentionsrecht tritt nicht ein, wenn die Ausübung desselben einer vom Schuldner vor oder bei der Uebergabe ertheilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde.

226. Selbst wegen nicht fälliger Forderungen steht dem Gläubiger das Retentionsrecht zu, wenn der Schuldner in Konkurs gerathen ist oder seine Zahlungen eingestellt hat.

In diesen Fällen kommt auch der Artikel 225 nicht zur Anwendung, sofern der Konkurs oder die Zahlungseinstellung erst nach der Uebergabe der Gegenstände oder nach Uebernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden ist.

227. Hat ein Schuldner Sachen eines Dritten als sein Eigenthum in den Gewahrsam des Gläubigers gegeben, so steht dem Dritten das Retentionsrecht nur dann entgegen, wenn der Gläubiger die Sachen in gutem Glauben empfangen hat. Vorbehalten bleibt überdieß die Klage des Eigenthümers verlorener oder gestohlener Sachen.

228. Hat der Gläubiger für seine Forderung weder Zahlung noch genügende Sicherheit erhalten, so kann er nach vorgängiger Benachrichtigung des Schuldners sein Retentionsrecht gleich einem Faustpfandgläubiger realisiren.

Jene Benachrichtigung kann auch dann noch erfolgen, wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs ausgebrochen ist.

Die Anmeldung des Retentionsrechtes im Konkurse des Schuldners gilt als genügende Benachrichtigung.

Siebenter Titel.

Kauf und Tausch.

I. Allgemeine Bestimmungen.

229. Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer den Kaufgegenstand zu vollem Rechte und Genuße zu übergeben, und der Käufer, dem Verkäufer den verabredeten Preis zu bezahlen.

230. Sofern nicht Vereinbarung oder Uebung entgegenstehen, sind Verkäufer und Käufer verpflichtet, ihre Leistungen gleichzeitig — Zug um Zug — zu erfüllen.

231. Für Kaufverträge über Liegenschaften gilt das kantonale Recht.

Ebenso bleibt der Kantonalgesezgebung vorbehalten, die Klagbarkeit von Forderungen aus dem Kleinvertriebe geistiger Getränke, einschließlich der Forderung für Wirthszeche, zu beschränken oder auszuschließen.

II. Verpflichtungen des Verkäufers.

Uebergabe.

232. Sofern nicht etwas Anderes vereinbart worden oder gebräuchlich ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Meßens und Wägens, der Käufer dagegen diejenigen der Beurkundung und der Abnahme.

233. Muß die verkaufte Sache an einen anderen als den Erfüllungsort versendet werden, so trägt der Käufer die Transportkosten, sofern nicht etwas Anderes vereinbart oder gebräuchlich ist.

Ist Frankolieferung verabredet, so wird vermuthet, der Verkäufer habe die Transportkosten übernommen. Zu den Transportkosten werden in diesem Falle, so weit nicht Vertrag oder Uebung etwas Anderes bestimmen, auch die Ausgangs-, Durchgangs- und Eingangszölle gerechnet, welche während des Transportes, nicht aber die Verbrauchssteuern, welche bei Empfang der Sache erhoben werden.

234. Ist im kaufmännischen Verkehr ein bestimmter Lieferungstermin verabredet, so wird vermuthet, daß der Käufer berechtigt sein solle, bei dem Verzuge des Verkäufers ohne Weiteres von dem Vertrage zurükzutreten.

Zieht jedoch der Käufer vor, die Lieferung zu verlangen, so hat er dieses dem Verkäufer unverzüglich nach Ablauf des Termines anzuzeigen, widrigenfalls er nicht mehr auf Erfüllung des Vertrages, sondern nur auf allfälligen Schadenersaz klagen kann.

Gewährleistung des veräußerten Rechtes.

235. Der Verkäufer hat dafür Gewähr zu leisten, daß nicht ein Dritter aus Rechtsgründen, welche schon zur Zeit des Verkaufes bestanden haben, den Kaufgegenstand dem Käufer ganz oder theilweise entziehe.

236. Wenn der Käufer zur Zeit des Vertragsabschlußes die Gefahr der Entwehrung kannte, so hat der Verkäufer nur insofern Gewähr zu leisten, als er sich ausdrüklich dazu verpflichtete.

237. Eine Vereinbarung, welche die Gewährspflicht aufhebt oder beschränkt, ist ungültig, wenn der Verkäufer das Recht des Dritten absichtlich verschwiegen hat.

238. Wird von einem Dritten ein Recht geltend gemacht, welches den Verkäufer zur Gewährleistung verpflichtet, so hat dieser auf ergangene Streitverkündung, je nach den Umständen und den Vorschriften der Prozeßordnung, dem Käufer im Prozesse beizustehen, beziehungsweise ihn zu vertreten.

Ist die Streitverkündung rechtzeitig erfolgt, so wirkt ein ungünstiges Ergebniß des Prozesses auch gegen den Verkäufer, sofern er nicht beweist, daß dasselbe durch böse Absicht oder grobe Fahrläßigkeit des Käufers verschuldet worden sei.

239. Ist die Streitverkündung ohne Veranlaßung des Verkäufers unterblieben, so wird derselbe von der Verpflichtung zur Gewährleistung in so weit befreit, als er zu beweisen vermag, daß bei rechtzeitig erfolgter Streitverkündung ein günstigeres Ergebniß des Prozesses zu erlangen gewesen wäre.

240. Der Verkäufer kann auch dann zur Gewährleistung angehalten werden, wenn der Käufer das Recht des Dritten, ohne es zur richterlichen Entscheidung kommen zu laßen, anerkannt oder einen Schiedsspruch angerufen hat, sofern dieses dem Verkäufer rechtzeitig angedroht und ihm die Führung des Prozesses erfolglos angeboten worden war.

241. Ist die Entwehrung, für welche der Verkäufer einzustehen hat, eine vollständige, so ist der Kaufvertrag als aufgehoben zu betrachten und der Käufer zu fordern berechtigt:

1) Rükerstattung des bezahlten Preises sammt Zinsen unter Abrechnung der von ihm gewonnenen oder versäumten Früchte und sonstigen Nuzungen;
2) Ersaz der für die Sache gemachten Verwendungen, soweit sie nicht von dem berechtigten Dritten erhältlich sind;
3) Ersaz der sämmtlichen durch den Prozeß veranlaßten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie nicht durch Unterlaßung der Streitverkündung herbeigeführt worden sind;
4) Ersaz des sonstigen durch die Entwehrung unmittelbar verursachten Schadens.

Liegt ein Verschulden des Verkäufers vor, so ist derselbe gemäß Artikel 116 verpflichtet, auch weiteren Schaden zu vergüten.

242. Wenn dem Käufer nur ein Theil des Kaufgegenstandes entzogen wird, oder wenn die verkaufte Sache mit einer dinglichen Last beschwert ist, für welche der Verkäufer einzustehen hat, so kann der Käufer nicht die Aufhebung des Vertrages, sondern nur Ersaz des Schadens verlangen, welcher ihm durch die Entwehrung verursacht wird.

Ist jedoch nach den Umständen anzunehmen, daß der Käufer den Vertrag nicht geschloßen haben würde, wenn er die theilweise Entwehrung vorausgesehen hätte, so ist derselbe befugt, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen. In diesem Falle muß er den Kaufgegenstand, soweit er nicht entwehrt worden ist, nebst Zuwachs und Früchten dem Verkäufer zurükgeben. Bei Berechnung des Schadens finden die Bestimmungen des Artikels 241 entsprechende Anwendung.

Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache.

243. Der Verkäufer haftet dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch dafür, daß die Sache nicht solche Mängel habe, welche ihren Werth oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesezten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern. Er haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat.

244. Eine Vereinbarung, welche die Gewährspflicht aufhebt oder beschränkt, ist ungültig, wenn der Verkäufer dem Käufer die Gewährsmängel arglistig verschwiegen hat.

245. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, welche der Käufer zur Zeit des Kaufes gekannt hat. Für Mängel, welche der Käufer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit kennen mußte, haftet der Verkäufer nur dann, wenn er deren Nichtvorhandensein zugesichert hat.

246. Der Käufer soll, sobald dieses nach dem üblichen Geschäftsgange thunlich ist, die Beschaffenheit der empfangenen Sache prüfen und, falls sich Mängel ergeben, für welche der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diesem sofort Anzeige machen.

Versäumt dieses der Käufer, so gilt die gekaufte Sache als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der übungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar waren. Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Anzeige sofort nach der Entdekung erfolgen, widrigenfalls die Sache auch rüksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

247. Bei absichtlicher Täuschung des Käufers durch den Verkäufer findet die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Beschränkung der Gewährleistung keine Anwendung.

248. Wenn die von einem anderen Orte übersendete Sache beanstandet wird und der Verkäufer an dem Empfangsorte keinen Stellvertreter hat, so ist der Käufer verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen; er darf sie dem Verkäufer nicht ohne Weiteres zurükschiken.

Er soll auch den Thatbestand ohne Verzug gehörig feststellen laßen, widrigenfalls ihm der Beweis obliegt, daß die behaupteten Mängel schon zur Zeit der Empfangnahme vorhanden gewesen seien.

Wenn sich Gefahr zeigt, daß die übersendete Sache in schnelle Verderbniß gerathe, so ist der Käufer berechtigt und, soweit die Interessen des Verkäufers es erfordern, auch verpflichtet, dieselbe unter Mitwirkung der zuständigen Amtsstelle des Ortes, wo sich die Sache befindet, verkaufen zu laßen. Von einem solchen Verfahren hat der Käufer bei Vermeidung von Schadenersaz den Verkäufer so zeitig als thunlich zu benachrichtigen.

249. Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Sache vor, so hat der Käufer die Wahl, mit der Wandelungsklage den Kauf rükgängig zu machen oder mit der Minderungsklage Ersaz des Minderwerthes der Sache zu fordern.

250. Auch wenn die Wandelungsklage angestellt worden ist, kann der Richter bloß Ersaz des Minderwerthes zusprechen, sofern nach seinem Ermeßen die Umstände es nicht rechtfertigen, den Kauf rükgängig zu machen.

251. Erreicht der geforderte Minderwerth den Betrag des Kaufpreises, so kann der Käufer nur die Wandelung verlangen.

252. Geht der Kauf auf eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen, so hat der Käufer die Wahl, entweder die Wandelungs- oder die Minderungsklage anzustellen oder andere währhafte Waare derselben Gattung zu fordern.

Wenn es sich nicht um Sachen handelt, welche dem Käufer von einem anderen Orte her zugesandt worden sind, so ist auch der Verkäufer berechtigt, durch sofortige Lieferung währhafter Waare derselben Gattung und durch Ersaz eines allfälligen Schadens sich von jedem weiteren Anspruche des Käufers zu befreien.

253. Wird der Kauf rükgängig gemacht, so muß der Käufer die Sache nebst Zuwachs und Früchten dem Verkäufer zurükgeben. Andererseits ist der Verkäufer verpflichtet, den gezahlten Kaufpreis sammt Zinsen zurükzuerstatten und überdies dem Käufer den Schaden zu ersezen, welcher demselben durch die Lieferung fehlerhafter Waare unmittelbar verursacht worden ist. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Artikels 241 entsprechende Anwendung.

254. Die Wandelung kann auch begehrt werden, wenn die mangelhafte Sache in Folge ihrer Mängel oder durch Zufall untergegangen ist. Der Käufer hat in diesem Falle nur das zurükzugeben, was ihm von der Sache verblieben ist.

Ist die Sache durch Verschulden des Käufers untergegangen oder von demselben weiter veräußert oder umgestaltet worden, so kann er nur Ersaz des Minderwerthes verlangen.

255. Sind von mehreren zusammen verkauften Sachen oder von einer verkauften Gesammtsache bloß einzelne Stüke fehlerhaft, so kann nur rüksichtlich dieser die Wandelung verlangt werden.

Laßen sich jedoch die fehlerhaften Stüke von den fehlerfreien ohne erhebliche Verlezung der Interessen, sei es des Käufers, sei es des Verkäufers, nicht trennen, so muß die Wandelungsklage sich auf den gesammten Kaufgegenstand erstreken.

256. Die Wandelung der Hauptsache wegen eines Mangels zieht auch die Wandelung der Nebensache nach sich, selbst wenn für diese ein besonderer Preis festgesezt worden wäre.

Ist dagegen nur die Nebensache mit einem Mangel behaftet, so kann nur mit Rüksicht auf diese die Wandelung verlangt werden.

257. Die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängel einer Sache verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Sache an den Käufer, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdeken sollte, es sei denn, daß der Verkäufer eine Garantie auf längere Zeit übernommen habe.

258. Auch die Einreden des Käufers wegen vorhandener Mängel erlöschen, wenn die in Artikel 246 vorgeschriebene Anzeige nicht innerhalb eines Jahres nach Ablieferung an den Käufer gemacht wird. Ist jedoch die Anzeige in dieser Weise erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen.

259. Die Bestimmungen der Artikel 257 und 258 können vom Verkäufer nicht geltend gemacht werden, wenn ihm eine absichtliche Täuschung des Käufers nachgewiesen wird.

III. Verpflichtungen des Käufers.

260. Der Käufer ist verpflichtet, den Preis nach den Bestimmungen des Vertrages zu bezahlen und die gekaufte Sache, sofern sie ihm von dem Verkäufer vertragsgemäß angeboten wird, anzunehmen. Die Empfangnahme muß

sofort geschehen, wenn nicht etwas Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

261. Hat ein Käufer fest bestellt, ohne den Preis zu nennen, so wird im Zweifel angenommen, es sei der mittlere Marktpreis gemeint, welcher zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung gilt.

262. Ist der Kaufpreis nach dem Gewichte der Waare zu berechnen, so wird die Verpakung (Taragewicht) in Abzug gebracht. Vorbehalten bleiben die besonderen kaufmännischen Uebungen, nach welchen bei einzelnen Handelsartikeln ein festbestimmter oder nach Prozenten berechneter Abzug vom Bruttogewicht erfolgt oder das ganze Bruttogewicht bei der Preisbestimmung angerechnet wird.

263. Ist die verkaufte Sache gegen Vorausbezahlung des Preises oder Zug um Zug zu übergeben, und befindet sich der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge, so hat der Verkäufer das Recht, ohne Weiteres vom Vertrage zurükzutreten. Er hat jedoch dem Käufer bei Vermeidung von Schadenersaz sofort Anzeige zu machen.

264. Ist der Kaufgegenstand vor geleisteter Zahlung in den Gewahrsam des Käufers übergegangen, so kann der Verkäufer wegen Verzuges des Käufers nur dann von dem Vertrage zurüktreten und die übergebene Sache zurükfordern, wenn er sich dieses Recht ausdrüklich vorbehalten hat.

265. Ist kein anderer Zeitpunkt bestimmt, so wird der Kaufpreis mit dem Uebergange des Kaufgegenstandes in den Gewahrsam des Käufers fällig.

266. Abgesehen von der Vorschrift des Artikels 117 über den Verzug in Folge eines bestimmten Verfalltages wird der Kaufpreis ohne Mahnung verzinslich:

1) wenn die Uebung es mit sich bringt;
2) wenn der Käufer Früchte oder sonstige Erträgniße des Kaufgegenstandes beziehen kann.

IV. Besondere Arten des Kaufes.

Kauf nach Muster.

267. Bei dem Kaufe nach Muster (nach Probe) ist derjenige Theil, welchem das Muster anvertraut wurde, nicht verpflichtet, die Identität des von ihm vorgewiesenen mit dem empfangenen Muster zu beweisen, sondern es genügt seine persönliche Versicherung vor Gericht. Dieses gilt auch dann, wenn das Muster zwar nicht mehr in derselben Gestalt, die es bei der Uebergabe hatte, vorgewiesen wird, diese Veränderung aber die nothwendige Folge der Prüfung des Musters ist.

In allen Fällen steht der Gegenpartei der Beweis der Unächtheit offen.

268. Ist das Muster bei dem Käufer, auch ohne dessen Verschulden, verdorben oder zu Grunde gegangen, so hat nicht der Verkäufer zu beweisen, daß die Sache dem Muster gemäß sei, sondern der Käufer das Gegentheil.

Kauf auf Probe oder auf Besicht.

269. Ist ein Kauf auf Probe oder auf Besicht vereinbart, so steht es im Belieben des Käufers, ob er die Kaufsache genehmigen will oder nicht.

So lange die Sache nicht genehmigt ist, bleibt sie im Eigenthum des Verkäufers, auch wenn sie in den Gewahrsam des Käufers übergegangen ist.

270. Ist die Prüfung bei dem Verkäufer vorzunehmen, so hört derselbe auf gebunden zu sein, wenn der Käufer nicht bis zum Ablaufe der vereinbarten oder ortsgebräuchlichen Frist genehmigt. In Ermangelung einer solchen Frist kann der Verkäufer nach Ablauf einer angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung über die Genehmigung auffordern und hört auf gebunden zu sein, wenn der Käufer auf die Aufforderung hin sich nicht sofort erklärt.

271. Ist die Sache dem Käufer vor der Prüfung übergeben, so gilt der Kauf als genehmigt, wenn nicht der Käufer innerhalb der vertragsmäßigen oder ortsgebräuchlichen Frist oder in Ermangelung einer solchen sofort auf die Aufforderung des Verkäufers hin die Nichtannahme erklärt oder die Sache zurükgibt.

Ebenso gilt der Kauf als genehmigt, wenn der Käufer den Preis ohne Vorbehalt ganz oder zum Theile bezahlt oder über die Sache in anderer Weise verfügt, als es zur Prüfung nöthig ist.

V. Tauschvertrag.

272. Auf den Tauschvertrag finden die Vorschriften über den Kaufvertrag in dem Sinne entsprechende Anwendung, daß jede Vertragspartei mit Bezug auf die von ihr versprochene Sache als Verkäufer und mit Bezug auf die ihr zugesagte Sache als Käufer behandelt wird.

273. Wird die eingetauschte Sache entwehrt oder wegen ihrer Mängel zurükgegeben, so hat die geschädigte Partei die Wahl, Schadenersaz zu begehren oder die vertauschte Sache zurükzufordern.

Achter Titel.

Miethe und Pacht.

I. Miethe.

274. Durch den Miethvertrag verpflichtet sich der Vermiether, dem Miether den Gebrauch einer Sache zu überlaßen, und der Miether, dem Vermiether hiefür eine Vergütung (Miethzins) zu bezahlen.

275. Der Abschluß des Miethvertrages bedarf keiner besonderen Form.

Dagegen bedürfen Verabredungen über die Miethe einer unbeweglichen Sache, soweit sie von dem Geseze abweichen und nicht ausdrüklich darin vorbehalten sind, der schriftlichen Vertragsform.

276. Der Vermiether ist verpflichtet, die Sache in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu übergeben und während der Miethzeit in demselben zu erhalten.

277. Wird die Sache in einem Zustande übergeben, welcher den vertragsmäßigen Gebrauch ausschließt oder in erheblicher Weise schmälert, so ist der Miether berechtigt, nach Maßgabe der Artikel 122 bis 125 von dem Vertrage zurükzutreten.

Geräth die Sache ohne Verschulden des Miethers während der Miethzeit in einen solchen Zustand, so kann derselbe eine verhältnißmäßige Herabsezung des Miethzinses verlangen und, wenn dem Mangel nicht innerhalb angemeßener Frist abgeholfen wird, von dem Vertrage zurüktreten.

Für den Fall der Verschuldung des Vermiethers bleibt überdieß dem Miether der Anspruch auf Schadenersaz vorbehalten.

278. Wenn während der Miethzeit die vermiethete Sache dringender Ausbesserungen bedarf, so muß der Miether sich dieselben, unbeschadet der ihm im vorhergehenden Artikel vorbehaltenen Rechte, gefallen laßen.

279. Kann der Miether wegen eigener Verschuldung oder wegen eines in seiner Person eingetretenen Zufalles von der gemietheten Sache keinen oder nur einen beschränkten Gebrauch machen, so bleibt er zur Entrichtung der vollen Gegenleistung verbunden, vorausgesezt, daß der Vermiether die vermiethete Sache zu dem vertragsmäßigen Gebrauche des Miethers bereit gehalten hat. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Artikels 292.

280. Wenn ein Dritter auf die gemiethete Sache einen Anspruch erhebt, welcher sich mit dem Rechte des Miethers nicht verträgt, so ist der Vermiether verpflichtet, auf Anzeige des Miethers hin den Rechtsstreit zu übernehmen und im Falle einer Störung des Miethers in der vertragsmäßigen Benuzung des Miethgegenstandes demselben Schadenersaz zu leisten.

281. Wird die vermiethete Sache während der Miethzeit vom Vermiether veräußert oder ihm in Folge Rechtstriebes oder Arrestprozesses oder Konkursverfahrens entzogen, so kann der Miether die Fortsezung des Miethvertrages von dem Dritten nur fordern, wenn dieser sie übernommen hat; dagegen kann er vom Vermiether die Erfüllung des Vertrages oder Schadenersaz verlangen.

Bei unbeweglichen Miethsachen hat jedoch der neue Erwerber, sofern der Vertrag keine frühere Beendigung gestattet, unter Beobachtung der in Artikel 290 Ziffer 1 und 2 vorgeschriebenen Fristen dem Miether zu kündigen.

Die besonderen Wirkungen der Eintragung des Miethvertrages in öffentliche Grund-, Hypothekar- oder ähnliche Bücher bleiben nach kantonalem Rechte vorbehalten; ebenso die Bestimmungen der Expropriationsgeseze.

282. Der Vermiether hat die auf der vermietheten Sache haftenden Lasten und Abgaben zu tragen.

Die kleinen für den gewöhnlichen Gebrauch der gemietheten Sache erforderlichen Reinigungen und Ausbeßerungen liegen dem Miether, die größeren Wiederherstellungen dem Vermiether ob, je nach Maßgabe des Ortsgebrauches.

283. Der Miether ist verpflichtet, bei dem Gebrauche der gemietheten Sache mit der Sorgfalt eines sorgsamen Hausvaters zu verfahren.

Macht der Miether ungeachtet erfolgter Abmahnung einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache, oder fügt er derselben durch offenbaren Mißbrauch dauernden Schaden zu, so kann der Vermiether die sofortige Auflösung des Miethvertrages nebst Schadenersaz verlangen.

284. Sind Ausbesserungen an der gemietheten Sache nöthig, welche dem Vermiether obliegen, oder maßt sich ein Dritter Rechte an der gemietheten Sache an, so ist der Miether bei Vermeidung von Schadenersaz verpflichtet, dem Vermiether sofort Anzeige zu machen.

285. Der Miether ist berechtigt, die gemiethete Sache ganz oder theilweise weiter zu vermiethen (Untermiethe, Aftermiethe), vorausgesezt, daß dadurch nicht eine für den Vermiether nachtheilige Veränderung bewirkt wird.

Der Miether haftet dem Vermiether dafür, daß der Untermiether die Sache nicht anders gebrauche, als es dem Miether gestattet ist. Der Vermiether ist auch unmittelbar berechtigt, den Untermiether hiezu anzuhalten.

Die Abtretung der Miethe wird als Untermiethe behandelt.

286. Der Miether ist verpflichtet, den Miethzins zu der vereinbarten oder ortsüblichen Zeit zu bezahlen. Fehlt es an einer solchen Zeitbestimmung, so ist der Miethzins bei Miethen, welche für die Dauer von einem oder mehreren Jahren oder Halbjahren ausdrüklich oder stillschweigend abgeschloßen sind, je nach Ablauf eines halben Jahres, bei Miethen von kürzerer Dauer je nach Ablauf eines Monats, spätestens aber am Ende der Miethzeit zu bezahlen.

287. Wenn der Miether mit einer vor Ablauf der Miethzeit fälligen Zinszahlung im Rükstande geblieben ist, so kann ihm der Vermiether bei Miethen, welche für ein halbes Jahr oder längere Zeit geschloßen sind, eine Frist von dreißig Tagen, bei Miethen von kürzerer Dauer eine Frist von sechs Tagen mit der Androhung ansezen, daß, sofern nicht innerhalb dieser Frist der rükständige Miethzins bezahlt werde, der Miethvertrag mit deren Ablauf aufgelöst sei.

Die Frist ist von dem Tage an zu berechnen, an welchem die Ansezung derselben dem Miether zugekommen ist.

Vorbehalten bleiben allfällige Entschädigungsansprüche des Vermiethers.

288. Wenn der Miether in Konkurs fällt, so ist der Vermiether zur Auflösung der Miethe berechtigt, sofern ihm nicht binnen angemessener Frist für die rükständigen und die später fälligen Miethzinse Sicherheit geleistet wird.

289. Ist eine bestimmte Dauer der Miethe weder ausdrüklich noch stillschweigend vereinbart worden, so ist sowohl der Miether als der Vermiether berechtigt, das Miethverhältniß durch Kündigung zu beendigen.

290. Wenn der Vertrag nicht etwas Anderes bestimmt, so können von jedem Theile gekündigt werden:

1) Unmöblirte Wohnungen, Geschäftslokale, Werkstätten, Verkaufsläden, Magazine, Keller, Scheunen, Stallungen und ähnliche Räumlichkeiten nur auf das nächste ortsübliche Ziel oder, in Ermangelung eines bestimmten Ortsgebrauches, je auf Ende einer halbjährlichen Miethsdauer, in beiden Fällen mit einer vorausgehenden dreimonatlichen Kündigungsfrist;
2) Möblirte Wohnungen oder einzelne Zimmer oder das Mobiliar für eine Wohnung nur auf Ende einer monatlichen Miethsdauer, mit vorausgehender zweiwöchentlicher Kündigungsfrist;
3) Andere gemiethete bewegliche Sachen auf jeden beliebigen Zeitpunkt, mit einer Kündigungsfrist von drei Tagen.

291. Ist der Miethvertrag auf eine bestimmte Zeit geschloßen und nach deren Ablauf das Miethverhältniß mit Wissen und ohne Widerspruch des Vermiethers fortgesezt worden, so gilt der Vertrag in Ermanglung besonderer Vereinbarungen bis auf den Zeitpunkt als erneuert, auf welchen er mit Beobachtung der in Artikel 290 Ziffer 1 bis 3 vorgeschriebenen Fristen gekündigt wird.

292. Bei einer auf bestimmte Zeit geschloßenen Miethe einer unbeweglichen Sache kann vor Ablauf der Miethzeit jeder Theil aus wichtigen Gründen, welche ihm die Fortsezung des Miethverhältnisses unerträglich machen, dem anderen Theil unter Beobachtung der im Artikel 290 Ziffer 1

und 2 bezeichneten Fristen kündigen, wenn er lezterem vollen Ersaz anbietet.

Können sich die Parteien über die Art oder das Maß des Ersazes nicht verständigen, so entscheidet der Richter. Immerhin muß, wenn die Miethe für ein Jahr oder längere Zeit abgeschloßen ist, der Ersaz für Vermiether oder Miether mindestens einem halben Jahreszinse gleich kommen.

Der Miether hat die Miethsache nur dann zu verlaßen, wenn ihm der Ersaz geleistet ist.

293. Stirbt der Miether, so sind sowohl seine Erben als der Vermiether berechtigt, die auf ein Jahr oder für längere Zeit abgeschloßene Miethe unter Beobachtung der im Artikel 290 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Kündigungsfrist auf das nächste Ziel ohne Entschädigung zu kündigen.

294. Der Vermiether einer unbeweglichen Sache hat für den Miethzins des verfloßenen und des laufenden Jahres ein Retentionsrecht an den beweglichen Sachen, welche sich in den vermietheten Räumen befinden und zu deren Einrichtung oder Benuzung gehören.

Vorbehalten bleiben im Sinne des Artikels 227 die Eigenthumsansprüche Dritter an verlorenen oder gestohlenen sowie an solchen Sachen, von denen der Vermiether wußte oder wissen mußte, daß sie nicht dem Miether gehören. Im Weitern sind ausgenommen diejenigen Sachen, welche nach den Schuldbetreibungs- oder Konkursgesezen von der Exekution ausgeschloßen sind.

In Folge seines Retentionsrechtes kann der Vermiether, wenn der Miether wegziehen oder die in den gemietheten Räumen befindlichen Sachen fortschaffen will, so viele Sachen mit Hülfe der zuständigen Amtsstelle zurükhalten, als zu seiner Dekung erforderlich sind.

295. Das Retentionsrecht des Vermiethers erstrekt sich auch auf die von dem Untermiether eingebrachten Gegenstände, so weit diesem gegenüber das Recht des Untervermiethers reicht.

II. Pacht.

296. Durch den Pachtvertrag verpflichtet sich der Verpächter, dem Pächter eine unbewegliche Sache oder ein nuzbares Recht (Jagd, Fischerei, Wasserkraft, industrielles Gewerbe u. s. w.) zum Bezuge der Früchte oder Erträgniße zu überlaßen, und der Pächter, hiefür einen Pachtzins zu bezahlen. Der Pachtzins kann entweder in Geld bestehen oder in einer Quote der Früchte oder Erträgniße (Theilpacht).

297. Die Artikel 275, 277, 278, 280, 294 und 295 finden auf die Pacht entsprechende Anwendung.

298. Kann der Pächter wegen eigenen Verschuldens oder wegen eines in seiner Person eingetretenen Zufalles vom Pachtgegenstand keinen oder nur einen beschränkten Gebrauch machen, so bleibt er zur Entrichtung der vollen Gegenleistung verbunden, vorausgesezt, daß der Verpächter den Pachtgegenstand zum vertragsmäßigen Gebrauche des Pächters bereit gehalten hat. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Artikels 310.

299. Werden Geräthschaften, Vieh oder Vorräthe mit in Pacht übergeben, so ist jeder Theil verpflichtet, dem andern ein genaues, von ihm unterzeichnetes Inventar dieser Gegenstände zu übergeben und zu einer gemeinsamen Schäzung derselben Hand zu bieten.

300. Der Verpächter ist verpflichtet, dem Pächter den Pachtgegenstand mit Inbegriff der allfällig mitverpachteten beweglichen Sachen in einem zur vertragsgemäßen Benuzung und Bewirthschaftung geeigneten Zustande zu übergeben.

301. Während der Pachtzeit nothwendig werdende Hauptreparaturen an dem Pachtgegenstande hat der Verpächter sofort, nachdem ihm der Pächter von deren Nothwendigkeit Kenntniß gegeben hat, auf seine Kosten auszuführen.

302. Der Verpächter hat die auf dem Pachtgegenstande haftenden Lasten und Abgaben zu tragen.

303. Der Pächter ist verpflichtet, den gepachteten Gegenstand seiner Bestimmung gemäß ordentlich zu bewirthschaften, insbesondere für nachhaltige Ertragsfähigkeit desselben zu sorgen.

Aenderungen in der hergebrachten Bewirthschaftung, welche über die Pachtzeit hinaus von wesentlichem Einfluße sein können, darf der Pächter nicht vornehmen.

304. Der Pächter hat für den ordentlichen Unterhalt des Pachtgegenstandes zu sorgen.

Er hat die kleineren Reparaturen, insbesondere bei landwirthschaftlichen Pachtgütern den gewöhnlichen Unterhalt der Wege, Stege, Gräben, Dämme, Zäune, Dächer, Wasserleitungen u. s. f. nach Ortsgebrauch vorzunehmen, ferner die Geräthschaften und Werkzeuge von geringem Werthe, welche durch Alter oder Gebrauch untergegangen sind, durch andere zu ersezen.

305. Sind Hauptreparaturen am Pachtgegenstande nöthig, oder maßt sich ein Dritter Rechte an demselben an, so ist der Pächter bei Vermeidung von Schadenersaz verpflichtet, dem Verpächter sofort Anzeige zu machen.

306. Der Pächter darf den Pachtgegenstand ohne Zustimmung des Verpächters nicht weiter verpachten. Dagegen darf er einzelne zum Pachtgegenstande gehörende Räume vermiethen, vorausgesezt, daß dadurch nicht eine für den Verpächter nachtheilige Veränderung bewirkt werde.

Auf eine solche Miethe, beziehungsweise auf die Unterpacht, sofern dieselbe gestattet ist, findet Artikel 285 Absaz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

307. Der Pächter ist verpflichtet, den Pachtzins zu der vereinbarten oder ortsüblichen Zeit zu bezahlen. Fehlt es an einer solchen Zeitbestimmung, so ist der Pachtzins nach Ablauf je eines Pachtjahres, spätestens aber am Ende der Pachtzeit zu bezahlen.

308. Der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstükes kann einen verhältnißmäßigen Nachlaß vom Pachtzinse fordern, wenn der gewöhnliche Ertrag in Folge außerordentlicher Unglüksfälle einen beträchtlichen Abbruch erlitten hat.

Ein Nachlaß findet nicht statt, wenn anzunehmen ist, daß das mögliche Eintreten des Unglüksfalles bei der Bestimmung des Pachtzinses schon berüksichtigt ist, oder wenn der Schaden dem Pächter in Folge von Versicherung vergütet wird.

309. Sofern nicht über die Pachtzeit durch Vereinbarung oder durch Ortsgebrauch etwas Anderes bestimmt ist, steht jedem Theile das Recht zu, das Pachtverhältniß unter Beobachtung einer mindestens sechsmonatlichen Kündigungsfrist zu kündigen; bei der Pacht landwirthschaftlicher Grundstüke aber nur jeweilen auf Martinstag, bei allen anderen Pachtgegenständen dagegen auch auf jeden anderen Termin.

310. Ist die Pacht auf eine bestimmte Anzahl von Jahren abgeschloßen, so kann vor Ablauf der Pachtzeit jeder Theil aus wichtigen Gründen, welche ihm die Fortsezung des Pachtverhältnißes unerträglich machen, dem anderen Theile den Pachtvertrag, unter Beobachtung der in Artikel 309 vorgeschriebenen sechsmonatlichen Frist, kündigen, wenn er ihm vollen Ersaz anbietet.

Können sich die Parteien über die Art oder das Maß des Ersazes nicht verständigen, so entscheidet der Richter. Immerhin muß der Ersaz mindestens einem Jahreszinse gleichkommen.

Der Pächter hat den Pachtgegenstand nur dann zu verlaßen, wenn ihm der Ersaz geleistet ist.

311. Ist ein Pachtvertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschloßen und nach deren Ablauf das Pachtverhältniß mit Wißen und ohne Widerspruch des Verpächters fort-

gesezt worden, so gilt der Vertrag in Ermangelung besonderer Vereinbarungen auf je ein Jahr als erneuert, bis er durch sechsmonatliche Kündigung auf Ende eines solchen Pachtjahres aufgelöst wird.

312. Wenn der Pächter den Pachtzins zur Verfallzeit nicht bezahlt, so kann ihm der Verpächter eine Frist von sechszig Tagen mit der Androhung ansezen, daß, sofern nicht innerhalb dieser Frist der rükständige Zins bezahlt werde, der Pachtvertrag mit deren Ablauf aufgelöst sei.

Die Frist ist von dem Tage an zu berechnen, an welchem die Ansezung derselben dem Pächter zugekommen ist.

Bei der Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstükes hat der Pächter auf die bei der Auflösung des Vertragsverhältnißes noch nicht eingesammelten Früchte keinen Anspruch; dagegen sind ihm die auf deren Erzeugung gemachten Verwendungen nach richterlichem Ermeßen unter Verrechnung des laufenden Pachtzinses zu vergüten.

313. Wenn der Pächter die ihm gemäß Artikel 303 und 304 obliegenden Pflichten in erheblicher Weise verlezt und auf ergangene Aufforderung hin nicht innerhalb einer ihm vom Verpächter angesezten angemeßenen Frist erfüllt, so ist der Verpächter berechtigt, den Pachtvertrag ohne Weiteres aufzuheben.

Auch in diesem Falle gelten mit Bezug auf die Früchte und Verwendungen die Bestimmungen des Artikels 312 Absaz 3.

314. Wird der Pachtgegenstand während der Pachtzeit vom Verpächter veräußert oder ihm in Folge Rechtstriebes oder Arrestprozesses oder Konkursverfahrens entzogen, so kann der Pächter die Fortsezung des Pachtvertrages von dem Dritten nur fordern, wenn dieser sie übernommen hat; dagegen kann er von dem Verpächter die Erfüllung des Vertrages oder Schadenersaz verlangen.

Der neue Erwerber hat jedoch, sofern der Vertrag keine frühere Beendigung der Pacht gestattet, unter Beobachtung

der in Artikel 309 vorgeschriebenen sechsmonatlichen Frist zu kündigen.

Der Vorbehalt von Artikel 281 Absaz 3 gilt auch rüksichtlich der Pacht.

315. Fällt der Pächter in Konkurs, so erlischt das Pachtverhältniß mit der Konkurseröffnung. Hiebei finden die Bestimmungen des Artikels 312 Absaz 3 Anwendung.

Sofern jedoch dem Verpächter für den laufenden Pachtzins und den Bestand des Inventars hinreichende Sicherheit geleistet wird, ist derselbe pflichtig, die Pacht bis zu Ende des Pachtjahres fortzusezen.

316. Stirbt der Pächter, so sind sowohl seine Erben als der Verpächter berechtigt, die Pacht unter Beobachtung der in Artikel 309 vorgeschriebenen sechsmonatlichen Frist zu kündigen.

317. Bei Beendigung der Pacht sind der Pachtgegenstand und sämmtliche Inventarstüke in demjenigen Zustande, in welchem sie sich befinden, zurükzuerstatten.

Für solche Verschlechterungen, welche bei gehöriger Bewirthschaftung zu vermeiden waren, hat der Pächter Ersaz zu leisten.

Für Verbeßerungen, welche lediglich aus der gehörigen Bewirthschaftung hervorgegangen sind, hat er keinen Ersaz zu fordern.

318. Wurden bei der Uebergabe die Inventarstüke abgeschäzt, so hat der Pächter bei Beendigung der Pacht ein nach Gattung und Schazungswerth dem übernommenen gleichkommendes Inventar zurükzuerstatten oder den Minderwerth zu ersezen.

Die Pflicht zum Ersaze des Minderwerthes fällt weg, wenn der Pächter nachweist, daß einzelne Stüke entweder durch Verschulden des Verpächters untergegangen oder durch höhere Gewalt zerstört worden sind.

Für den Mehrwerth, welcher als Ergebniß seiner Verwendung und Arbeit zu betrachten ist, kann der Pächter Ersaz fordern.

319. Der abziehende Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstükes muß das Stroh und den Dünger des lezten Jahres zurüklaßen. Er hat aber ein Recht auf Ersaz des Mehrwerthes, wenn er beim Antritte der Pacht weniger empfangen hatte.

320. Für Viehpacht und Viehverstellung, welche nicht mit einer landwirthschaftlichen Verpachtung verbunden sind, bleiben kantonales Recht und Ortsgebrauch vorbehalten.

Neunter Titel.

Gebrauchsleihe.

321. Durch den Gebrauchsleihevertrag verpflichtet sich der Verleiher, eine Sache an den Entlehner zu unentgeltlichem Gebrauche zu überlaßen, und der Entlehner, dieselbe Sache nach gemachtem Gebrauche an den Verleiher zurükzugeben.

322. Der Entlehner darf von der geliehenen Sache nur denjenigen Gebrauch machen, welcher sich aus dem Vertrage oder, wenn darüber nichts vereinbart ist, aus ihrer Beschaffenheit oder Zwekbestimmung ergibt.

Er darf den Gebrauch nicht einem Anderen überlaßen.

Handelt der Entlehner diesen Bestimmungen zuwider, so haftet er auch für den Zufall, wenn er nicht beweist, daß dieser die Sache auch sonst getroffen hätte.

323. Der Entlehner trägt die gewöhnlichen Kosten für die Erhaltung der Sache, bei geliehenen Thieren insbesondere die Kosten der Fütterung.

Für außerordentliche Verwendungen, welche er im Interesse des Verleihers machen mußte, kann er von diesem Ersaz fordern.

324. Haben Mehrere eine Sache gemeinschaftlich entlehnt, so haften sie solidarisch.

325. Ist für die Gebrauchsleihe eine bestimmte Dauer nicht vereinbart, so endigt sie, sobald der Entlehner den vertragsmäßigen Gebrauch gemacht hat, oder mit Ablauf der Zeit, binnen welcher dieser Gebrauch hätte stattfinden können.

326. Der Verleiher kann die Sache früher zurükfordern, wenn der Entlehner dieselbe vertragswidrig gebraucht oder verschlechtert oder einem Dritten zum Gebrauche überläßt, oder wenn er selbst wegen eines unvorhergesehenen Falles der Sache dringend bedarf.

327. Wenn der Verleiher die Sache zu einem weder der Dauer noch dem Zweke nach bestimmten Gebrauche überlaßen hat, so kann er dieselbe beliebig zurükfordern.

328. Die Gebrauchsleihe endigt mit dem Tode des Entlehners.

Zehnter Titel.

Darlehen.

329. Durch den Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darleiher zur Uebertragung des Eigenthums an einer Summe Geldes oder an anderen vertretbaren Sachen, der Borger dagegen zur Rükerstattung von Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte.

330. Das Darlehen ist im gewöhnlichen Verkehre nur dann verzinslich, wenn solches verabredet ist; im kaufmännischen Verkehre sind auch ohne Verabredung Zinse zu bezahlen.

331. Der Anspruch des Borgers auf Aushändigung des Darlehens und der Anspruch des Darleihers auf Annahme desselben verjährt in sechs Monaten vom Eintritte des Verzuges an gerechnet.

332. Der Darleiher kann die Aushändigung des Darlehens im Sinne des Artikels 96 verweigern, wenn der Borger seit dem Vertragsabschluße in Konkurs gerathen ist oder seine Zahlungen eingestellt hat.

Dieselbe Befugniß steht dem Darleiher auch dann zu, wenn der Konkurs oder die Zahlungseinstellung schon vor Abschluß des Vertrages eingetreten, ihm aber erst nach demselben bekannt geworden ist.

333. Sind dem Borger statt der verabredeten Geldsumme Werthpapiere oder Waaren gegeben worden, so gilt als Darlehenssumme der Kurswerth oder der Marktpreis, welchen diese Papiere oder Waaren zur Zeit und am Orte der Hingabe hatten.

Eine entgegenstehende Uebereinkunft ist nichtig.

334. Wenn der Vertrag die Höhe des Zinsfußes nicht bestimmt, so ist derjenige Zinsfuß zu vermuthen, welcher zur Zeit und am Orte des Darlehensempfanges für die betreffende Art von Darlehen üblich war.

335. Die vorherige Uebereinkunft, daß die Zinse zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinset werden sollen, ist ungültig.

Vorbehalten sind die kaufmännischen Zinsberechnungen im Kontokurrent und ähnliche Geschäftsformen, bei welchen die Berechnung von Zinseszinsen üblich ist (Sparkassen, Rentenanstalten u. s. w.).

336. Ein Darlehen, für deßen Rükzahlung weder ein bestimmter Termin noch eine Kündigungsfrist noch der Verfall auf beliebige Aufforderung hin vereinbart wurde, ist innerhalb sechs Wochen von der ersten Aufforderung an zurükzubezahlen.

337. Für grundversicherte Darlehen, inbegriffen das dabei zuläßige Maximum des Zinsfußes, bleibt das kantonale Recht vorbehalten.

Elfter Titel.

Dienstvertrag.

338. Durch den Dienstvertrag verpflichtet sich der Arbeitnehmer zur Leistung von persönlichen Diensten und der Arbeitgeber zur Entrichtung einer Vergütung.

Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Verpflichtung zur Dienstleistung nach den Umständen nur gegen eine solche zu erwarten war.

339. Der Dienstpflichtige hat, wenn sich nicht aus der Verabredung oder aus den Umständen etwas Anderes ergibt, die versprochenen Dienste in eigener Person zu leisten.

340. Sofern nicht vorgängige oder periodische Bezahlung vereinbart wurde oder üblich ist, muß die Vergütung erst entrichtet werden, wenn die Dienste geleistet sind.

341. Bei einem auf längere Dauer abgeschloßenen Dienstvertrage geht der Dienstpflichtige seiner Ansprüche auf die Vergütung nicht verlustig, wenn er durch Krankheit,

durch Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen ohne eigenes Verschulden auf verhältnißmäßig kurze Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird.

Der Arbeitgeber hat den Dienstpflichtigen, welcher mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, bei vorübergehender unverschuldeter Krankheit auf eigene Kosten verpflegen und ärztlich behandeln zu laßen.

342. Wird ein auf Jahresfrist oder auf eine bestimmte kürzere Zeitdauer eingegangenes Dienstverhältniß nach Ablauf der Dienstzeit von beiden Theilen ohne Widerspruch fortgesezt, so gilt der Vertrag für die gleiche Zeitdauer als erneuert. War die festgesezte Dienstzeit länger, so gilt die Erneuerung für ein Jahr.

Hat der Auflösung des Vertrages nach Verabredung oder Ortsgebrauch eine Kündigung voranzugehen, so gilt die beiderseitige Unterlaßung derselben als Erneuerung des Vertrages.

343. Ist ein Dienstvertrag nicht auf bestimmte Zeitdauer eingegangen und ergibt sich eine solche auch nicht aus dem angegebenen Zweke der Dienste, so kann der Vertrag von beiden Theilen in den gesezlichen oder üblichen Fristen gekündigt werden.

Bestehen darüber weder besondere Geseze noch Uebungen, so kann der Vertrag auf den Ablauf je eines Kalender-Vierteljahres (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) durch vorangehende mindestens sechswöchentliche Kündigung aufgehoben werden. Fällt der Anfang des Dienstverhältnißes nicht mit dem Anfange eines Kalender-Vierteljahres zusammen, so kann zum ersten Male auf das Ende des nächstfolgenden Kalender-Vierteljahres gekündigt werden.

344. Bei dem Gesellen- und Dienstbotenverhältniße gelten, soweit sich nicht aus Verabredung oder Ortsgebrauch etwas Anderes ergibt, die ersten zwei Wochen von der Anstellung an als Probezeit in dem Sinne, daß bis zum Ablauf dieser Probezeit jedem Theile freisteht, das Verhältniß

unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

345. Ist ein Dienstvertrag auf die Lebenszeit einer Partei oder auf eine deren Lebensdauer voraussichtlich überschreitende Zeitfrist geschloßen, so kann er vom Dienstpflichtigen jederzeit durch sechsmonatliche Kündigung ohne Entschädigung gelöst werden.

346. Aus wichtigen Gründen kann die Aufhebung des Dienstvertrages vor Ablauf der Dienstzeit von jedem Theile verlangt werden.

Ueber das Vorhandensein solcher Gründe entscheidet der Richter nach freiem Ermeßen.

Liegen dieselben in vertragswidrigem Verhalten des einen Theiles, so hat dieser vollen Schadenersaz zu leisten. Im Uebrigen werden die ökonomischen Folgen einer vorzeitigen Auflösung vom Richter nach freiem Ermeßen bestimmt, unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauches.

347. Der Dienstvertrag erlischt mit dem Tode des Dienstpflichtigen; mit dem Tode des Arbeitgebers nur dann, wenn der Vertrag wesentlich mit Rüksicht auf deßen Person eingegangen wurde.

348. Die Vorschriften dieses Titels finden auch Anwendung auf Dienstverhältniße, in welchen gegen ein verabredetes oder vorausgeseztes Honorar solche Arbeiten zu leisten sind, welche eine besondere Fachkenntniß, eine Kunstfertigkeit oder wißenschaftliche Bildung voraussezen (freie Dienste).

349. Vorbehalten bleiben:

1) das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone für die öffentlichen Beamten und Angestellten;
2) die Bundesgesezgebung über die Arbeit in den Fabriken.

Zwölfter Titel.

Werkvertrag.

---

350. Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Fertigstellung eines Werkes und der Besteller zur Leistung einer Vergütung.

351. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk persönlich auszuführen oder doch unter seiner persönlichen Leitung ausführen zu laßen.

Ausgenommen sind die Fälle, in denen es nach der Natur des Geschäftes auf persönliche Eigenschaften des Unternehmers nicht ankommt. Immerhin haftet der Unternehmer für jedes Verschulden der Personen, welchen er die Ausführung überträgt.

352. Soweit der Unternehmer die Lieferung des Stoffes übernommen hat, haftet er dem Besteller für die Güte desselben; auch hat er nach Maßgabe der Artikel 235 bis 242 Gewähr zu leisten.

Den vom Besteller gelieferten Stoff hat der Unternehmer mit aller Sorgfalt zu behandeln und über deßen Verwendung Rechenschaft abzulegen; ein allfälliger Rest ist dem Besteller zurükzugeben.

353. Für die zur Ausführung des Werkes nöthigen Hülfsmittel, Werkzeuge und Geräthschaften hat der Unternehmer in Ermangelung anderweitiger Verabredung oder Uebung auf seine Kosten zu sorgen.

354. Beginnt der Unternehmer das Werk nicht rechtzeitig, oder verzögert er die Ausführung in vertragswidriger Weise, oder ist er mit derselben ohne Schuld des Bestellers so sehr im Rükstande, daß die rechtzeitige Vollendung nicht

mehr vorauszusehen ist, so kann der Besteller, ohne den Lieferungstermin abzuwarten, gemäß den Artikeln 122 bis 124 gegen den Unternehmer vorgehen.

355. Läßt sich während der Ausführung des Werkes eine mangelhafte oder sonst vertragswidrige Erstellung durch Verschulden des Unternehmers bestimmt voraussehen, so kann der Besteller demselben eine angemeßene Frist zur Abhülfe ansezen oder ansezen laßen, mit der Androhung, daß im Unterlaßungsfalle die Verbeßerung oder die Fortführung des Werkes auf Gefahr und Kosten des Unternehmers einem Dritten übertragen würde.

356. Zeigen sich bei der Ausführung des Werkes Mängel an dem vom Besteller gelieferten Stoffe oder an dem angewiesenen Baugrunde, oder ergeben sich sonst Verhältniße, welche die gehörige oder rechtzeitige Ausführung des Werkes gefährden, so hat der Unternehmer dem Besteller ohne Verzug davon Anzeige zu machen, widrigenfalls die nachtheiligen Folgen ihm zur Last fallen.

357. Nach Ablieferung des Werkes hat der Besteller, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange thunlich ist, deßen Beschaffenheit zu prüfen und den Unternehmer von allfälligen Mängeln in Kenntniß zu sezen.

Jeder Theil ist berechtigt, auf seine Kosten eine Prüfung des Werkes durch Sachverständige und die Beurkundung des Befundes zu verlangen.

358. Leidet das Werk an so erheblichen Mängeln, oder weicht dasselbe sonst vom Vertrage so sehr ab, daß es für den Besteller unbrauchbar ist oder daß ihm die Annahme billigerweise nicht zugemuthet werden kann, so darf er dieselbe verweigern und bei Verschulden des Unternehmers Schadenersaz fordern.

Sind die Mängel oder die Abweichungen vom Vertrage minder erheblich, so kann der Besteller einen dem Minderwerthe des Werkes entsprechenden Abzug am Lohne machen oder auch, sofern dieses dem Unternehmer nicht übermäßige

Kosten verursacht, die unentgeltliche Verbeßerung des Werkes und bei Verschulden Schadenersaz verlangen.

Bei Werken, welche auf dem Grund und Boden des Bestellers errichtet sind und ihrer Natur nach nur mit unverhältnißmäßigen Nachtheilen entfernt werden können, hat der Besteller nur die in Absaz 2 dieses Artikels angegebenen Rechte.

359. Die im vorhergehenden Artikel dem Besteller gegebenen Rechte fallen dahin, wenn er durch Weisungen, welche er entgegen den ausdrüklichen Abmahnungen des Unternehmers über die Ausführung ertheilte, oder auf andere Weise die Mängel selbst verschuldet hat.

360. Ist das abgelieferte Werk vom Besteller ausdrüklich oder stillschweigend genehmigt worden, so ist der Unternehmer von seiner Haftpflicht befreit, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der Abnahme und ordnungsmäßigen Prüfung nicht erkennbar waren oder vom Unternehmer arglistig verschwiegen wurden.

361. Als stillschweigende Genehmigung gilt es, wenn der Besteller die in Artikel 357 Absaz 1 vorgeschriebene Prüfung und Anzeige unterläßt. Treten die Mängel erst später zu Tage, so muß die Anzeige sofort nach der Entdekung erfolgen, widrigenfalls das Werk auch rüksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

362. Die Ansprüche des Bestellers wegen allfälliger Mängel des Werkes verjähren gleich den entsprechenden Ansprüchen des Käufers gemäß den Artikeln 257 bis 259.

Die Klage des Bestellers eines Bauwerkes verjährt jedoch erst nach fünf Jahren seit der Abnahme.

363. Der Besteller hat den Lohn bei der Ablieferung des Werkes zu zahlen.

Ist das Werk in Theilen zu liefern und der Lohn nach Theilen bestimmt, so hat für jeden Theil bei deßen Ablieferung Zahlung zu erfolgen.

364. Wurde der Lohn für das Werk zum voraus genau bestimmt, so ist der Unternehmer verpflichtet, es um diese Summe fertig zu stellen.

Der Unternehmer darf keine Erhöhung fordern, auch wenn er mehr Arbeit oder größere Auslagen gehabt hat, als vorgesehen war.

Falls jedoch außerordentliche Umstände, welche nicht vorausgesehen werden konnten, die Fertigstellung hindern oder übermäßig erschweren, so kann der Richter, wenn der Unternehmer nicht ausdrüklich auch eine solche Gefahr übernommen hat, nach billigem Ermeßen eine Erhöhung des Preises oder die Auflösung des Vertrages bewilligen.

Der Besteller hat immer den vollen Lohn zu bezahlen, auch wenn die Fertigstellung des Werkes weniger Arbeit verursacht, als vorgesehen war.

365. Ist der Lohn zum voraus entweder gar nicht oder nur ungefähr bestimmt worden, so ist derselbe nach Maßgabe des Werthes der Arbeit zu ermitteln.

366. Wird ein mit dem Unternehmer verabredeter ungefährer Ansaz ohne Zuthun des Bestellers unverhältnißmäßig überschritten, so hat dieser sowohl während als nach der Ausführung des Werkes das Recht, den Vertrag aufzuheben.

Bei Bauten, welche auf Grund und Boden des Bestellers errichtet werden, kann dieser eine angemeßene Herabsezung des Lohnes verlangen oder, wenn die Baute noch nicht vollendet ist, gegen billigen Ersaz der bereits ausgeführten Arbeiten dem Unternehmer die Fortführung entziehen und vom Vertrage zurüktreten.

367. Geht das Werk vor seiner Uebergabe durch Zufall zu Grunde, so kann der Unternehmer weder Lohn für seine Arbeit noch Vergütung seiner Auslagen verlangen, außer wenn der Besteller sich mit der Annahme im Verzug befindet.

Der Verlust des zu Grunde gegangenen Stoffes trifft in diesem Falle denjenigen Theil, welcher ihn geliefert.

368. Ist das Werk wegen eines Mangels des vom Besteller gelieferten Stoffes oder in Folge der vom Besteller vorgeschriebenen Art der Ausführung zu Grunde gegangen, ohne daß der Unternehmer die ihm nach Artikel 356 obliegende Pflicht versäumt hat, so kann dieser die Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und der im Lohne nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

Trifft den Besteller ein Verschulden, so hat der Unternehmer nach Maßgabe des Artikels 116 überdies Anspruch auf Schadenersaz, insbesondere auf Vergütung des entgangenen Gewinnes.

369. So lange das Werk unvollendet ist, kann der Besteller gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung des Unternehmers jederzeit vom Vertrage zurüktreten.

370. Wird die Vollendung des Werkes durch einen beim Besteller eingetretenen Zufall unmöglich, so hat der Unternehmer Anspruch auf Vergütung der geleisteten Arbeit und der im Lohne nicht inbegriffenen Auslagen.

Hat der Besteller die Unmöglichkeit der Ausführung verschuldet, so kann der Unternehmer überdies Schadenersaz fordern.

371. Stirbt der Unternehmer oder wird er ohne seine Schuld zur Vollendung des Werkes unfähig, so erlischt der Werkvertrag, sofern derselbe mit Rüksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Unternehmers eingegangen war.

Der Besteller ist verpflichtet, den bereits ausgeführten Theil des Werkes, soweit dieser für ihn brauchbar ist, anzunehmen und nach Verhältniß zu bezahlen.

Dreizehnter Titel.

Verlagsvertrag.

---

372. Durch den Verlagsvertrag verpflichten sich der Urheber eines literarischen oder künstlerischen Werkes oder seine Rechtsnachfolger (Verlaggeber), das Werk einem Verleger zum Zweke der Herausgabe zu überlaßen, der Verleger dagegen, das Werk zu vervielfältigen und in Vertrieb zu sezen.

373. Durch den Verlagsvertrag wird, vorbehältlich besonderer Vereinbarungen, das Urheberrecht insoweit und auf so lange dem Verleger zur Ausübung übertragen, als dasselbe dazu dient, den Verlag zu sichern.

374. Der Verlaggeber hat dem Verleger dafür einzustehen, daß er zur Zeit des Vertragsabschlußes zu der Verlagsgabe berechtigt war.

Er hat, wenn das Werk vorher ganz oder theilweise einem Dritten in Verlag gegeben oder sonst mit seinem Wissen veröffentlicht war, dieses vor dem Vertragsabschluße zu erklären.

375. So lange die Auflagen des Werkes, zu denen der Verleger berechtigt ist, nicht vergriffen sind, darf der Verlaggeber weder über das Werk im Ganzen noch über einzelne Theile desselben zum Nachtheile des Verlegers anderweitig verfügen.

376. Zeitungsartikel und einzelne kleinere Aufsäze in Zeitschriften darf der Verlaggeber jederzeit weiter veröffentlichen.

Beiträge an Sammelwerke oder größere Beiträge an Zeitschriften darf der Verlaggeber nicht vor Ablauf von

drei Monaten nach dem vollständigen Erscheinen des Beitrages weiter veröffentlichen.

377. Wurde über die Anzahl der Auflagen nichts bestimmt, so ist der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt.

Die Stärke der Auflage ist, wenn darüber nichts vereinbart wurde, vom Verleger festzusezen. Er hat auf Verlangen des Verlaggebers wenigstens so viele Exemplare druken zu laßen, als zu einem gehörigen Umsaz erforderlich sind, und darf nach Vollendung des ersten Drukes keine neuen Abdrüke veranstalten.

378. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk ohne Kürzungen, ohne Zusäze und ohne Abänderungen, wenn dieselben nicht vom Verlaggeber gestattet sind, in angemeßener Ausstattung zu vervielfältigen, für gehörige Anzeige zu sorgen und die üblichen Mittel für den Absaz zu verwenden.

Die Preisbestimmung hängt von dem Ermeßen des Verlegers ab, doch darf er nicht durch übermäßige Preisforderung den Absaz hindern.

379. Der Urheber behält, so lange er die Fähigkeit besizt, auch das Recht, solche Berichtigungen und Verbeßerungen an seinem Werke vorzunehmen, welche er für nöthig erachtet; verursacht er aber dem Verleger unvorhergesehene Kosten, so hat er diesem Ersaz zu leisten.

Der Verleger darf keine neue Ausgabe oder Auflage machen und keinen neuen Abdruk vornehmen, ohne zuvor dem Urheber Gelegenheit zu verschaffen, die nothwendigen Verbeßerungen anzubringen.

Dieses Recht steht dem Urheber persönlich zu; es geht nicht auf die Erben über.

Vorbehalten bleibt die Einsprache des Verlegers gegen solche Aenderungen, welche seine Verlagsinteressen oder seine Ehre verlezen oder seine Verantwortlichkeit steigern.

380. Wurde das Verlagsrecht für mehrere Auflagen oder für alle Auflagen übertragen und versäumt es der Ver-

leger, eine neue Auflage zu veranstalten, nachdem die lezte vergriffen ist, so kann der Verlaggeber demselben gerichtlich eine Frist zur Herstellung einer neuen Auflage ansezen laßen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Verleger sein Recht verwirkt.

381. Ist die besondere Ausgabe mehrerer einzelner Werke desselben Urhebers zum Verlage überlaßen worden, so gibt dieses dem Verleger nicht auch das Recht, eine Gesammtausgabe dieser Werke zu veranstalten.

Ebensowenig hat der Verleger, welchem eine Gesammtausgabe der sämmtlichen Werke oder einer ganzen Gattung von Werken desselben Urhebers überlaßen worden ist, das Recht, von den einzelnen Werken besondere Ausgaben zu veranstalten.

382. Das Recht eine Uebersezung des Werkes zu veranstalten, bleibt, wenn nichts Anderes mit dem Verleger vereinbart ist, ausschließlich dem Verlaggeber vorbehalten.

383. Ein Honorar an den Verlaggeber gilt als stillschweigend vereinbart, wenn nach den Umständen die Ueberlaßung des Werkes nur gegen ein Honorar zu erwarten war. Die Größe desselben bestimmt der Richter auf das Gutachten von Sachverständigen.

384. Hat der Verleger das Recht zu mehreren Auflagen, so wird vermuthet, daß für jede folgende von ihm veranstaltete Auflage dieselben Honorar- und übrigen Vertragsbedingungen gelten, wie für die erste Auflage.

385. Das Honorar wird fällig, sobald das ganze Werk, oder wenn es in Abtheilungen (Bänden, Heften, Blättern) erscheint, sobald die Abtheilung gedrukt ist und ausgegeben werden kann.

386. Wird das Honorar ganz oder theilweise von dem erwarteten Absaze abhängig gemacht, so ist der Verleger zu übungsgemäßer Abrechnung und Nachweisung des Absazes verpflichtet.

387. Geht das Werk nach seiner Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so ist der Verleger zur Zahlung des Honorars verpflichtet.

Besizt der Autor noch ein zweites Exemplar des untergegangenen Werkes, so hat er dasselbe dem Verleger zu überlaßen; kann er das Werk mit geringer Mühe wieder herstellen, so ist er auch dazu verpflichtet; beides gegen angemeßene Entschädigung.

388. Geht die vom Verleger bereits hergestellte Auflage des Werkes ganz oder zum Theile durch Zufall unter, bevor der Vertrieb begonnen hat, so ist der Verleger berechtigt, die untergegangenen Exemplare auf seine Kosten neu herzustellen, ohne daß der Verlaggeber ein neues Honorar dafür fordern kann.

389. Der Verlagsvertrag erlischt, wenn der Urheber vor der Vollendung des Werkes stirbt oder unfähig oder ohne sein Verschulden verhindert wird, dasselbe zu vollenden.

Ausnahmsweise kann der Richter, wenn die ganze oder theilweise Fortsezung des Vertragsverhältnißes möglich und billig erscheint, dieselbe bewilligen und das Nöthige anordnen.

390. Geräth der Verleger in Konkurs, so kann der Verlaggeber das Werk einem anderen Verleger übertragen, wenn ihm nicht für Erfüllung der zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht verfallenen Verlagsverbindlichkeiten Sicherheit geleistet wird.

391. Wenn einer oder mehrere Verfaßer nach einem ihnen vom Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werkes übernehmen, so haben sie nur auf das bedungene Honorar Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das freie Verlagsrecht zu.



Vierzehnter Titel.

Auftrag. (Mandat.)

I. Einfacher Auftrag.

392. Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, das ihm übertragene Geschäft nach dem Willen des Auftraggebers zu besorgen.

Eine Vergütung (Provision, Honorar) ist nur dann zu leisten, wenn eine solche verabredet oder üblich ist.

393. Als angenommen gilt ein nicht sofort abgelehnter Auftrag, wenn er sich auf die Besorgung solcher Geschäfte bezieht, welche der Beauftragte kraft obrigkeitlicher Bestellung oder gewerbsmäßig betreibt oder zu deren Besorgung er sich öffentlich empfohlen hat.

394. Ist der Umfang des Auftrages nicht ausdrüklich bezeichnet worden, so bestimmt sich derselbe nach der Natur des zu besorgenden Geschäftes.

Einer besonderen Ermächtigung bedarf der Beauftragte, um einen Prozeß anzuheben, einen Vergleich abzuschließen, ein Schiedsgericht anzunehmen, wechselrechtliche Verbindlichkeiten einzugehen, Liegenschaften zu veräußern oder zu belasten, Schenkungen zu machen.

Inwiefern er einer besondern Vollmacht bedarf, um in einem anhängigen Rechtsstreite Namens des Vollmachtgebers einzelne Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen abzugeben, wird durch das eidgenößische oder kantonale Prozeßrecht bestimmt.

395. Hat der Auftraggeber für die Besorgung des übertragenen Geschäftes eine bestimmte Vorschrift gegeben, so darf der Beauftragte nur in so fern abweichen, als nach den

Umständen die Einholung einer Instruktion nicht thunlich und überdieß anzunehmen ist, der Auftraggeber hätte ihn bei Kenntniß der Sachlage dazu ermächtigt.

Hat der Beauftragte, ohne daß diese Voraussezungen zutreffen, den Auftrag unter ungünstigeren als den ihm vorgeschriebenen Bedingungen ausgeführt, so gilt derselbe nur dann als erfüllt, wenn der Beauftragte den daraus erwachsenen Nachtheil auf sich nimmt.

396. Der Beauftragte ist dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes haftbar; er hat dasselbe persönlich zu besorgen, ausgenommen, wenn er zur Uebertragung an einen Dritten ermächtigt oder durch die Umstände genöthigt ist.

397. Hat der Beauftragte die Besorgung des Geschäftes unbefugter Weise einem Dritten übertragen, so haftet er für die Handlungen desselben, wie wenn es seine eigenen wären.

War er zur Uebertragung befugt, so haftet er nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten.

In beiden Fällen kann der Auftraggeber die Ansprüche, welche dem Beauftragten gegen den Dritten zustehen, unmittelbar gegen diesen geltend machen.

398. Der Beauftragte ist schuldig, auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und Alles, was ihm in Folge derselben aus irgend einem Grunde zugekommen ist, zu erstatten. Gelder, mit deren Ablieferung er sich im Rükstande befindet, hat er zu verzinsen.

399. Hat der Beauftragte für Rechnung des Auftraggebers in eigenem Namen Forderungsrechte gegen Dritte erworben, so gehen dieselben auf den Auftraggeber über, sobald der leztere seinerseits allen Verbindlichkeiten aus dem Auftragsverhältniße nachgekommen ist. Dieses gilt auch gegenüber der Masse, wenn der Beauftragte in Konkurs gefallen ist.

Ebenso kann der Auftraggeber im Konkurse des Beauftragten die beweglichen Sachen herausverlangen, welche lezterer in eigenem Namen, aber für Rechnung des Auftraggebers, zu Eigenthum erworben hat; doch darf die Masse allfällige Retentionsrechte des Beauftragten geltend machen.

400. Der Auftraggeber ist schuldig, dem Beauftragten die Auslagen und Verwendungen, welche dieser in Ausführung des Auftrages gemacht hat, sammt Zinsen zu ersezen und denselben von den eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien.

Er haftet dem Beauftragten für den aus dem Auftrage erwachsenen Schaden, soweit er nicht zu beweisen vermag, daß der Schaden ohne alles Verschulden von seiner Seite entstanden ist.

401. Haben mehrere Personen gemeinsam einen Auftrag gegeben, so haften sie dem Beauftragten für ihre Verpflichtungen aus dem Auftrage solidarisch.

Haben mehrere Personen einen Auftrag gemeinschaftlich auszuführen übernommen, so haften sie für die Ausführung desselben solidarisch und können den Auftraggeber nur durch gemeinschaftliches Handeln verpflichten.

402. Der Auftrag kann von jedem Theile jederzeit gekündigt werden.

Erfolgt jedoch die Kündigung zur Unzeit, so ist der zurüktretende Theil zum Ersaze des dem anderen verursachten Schadens verpflichtet.

403. Der Auftrag erlischt, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist oder aus der Natur des Geschäftes gefolgert werden muß, durch den Tod, durch eintretende Handlungsunfähigkeit und durch den Konkurs des Auftraggebers oder des Beauftragten.

So oft jedoch durch das Erlöschen des Auftrages eine Gefahr für das Geschäft eintritt, ist der Beauftragte, beziehungsweise sein Erbe oder sein Vertreter verpflichtet, so lange für die Fortführung des Geschäftes zu sorgen, bis

der Auftraggeber, beziehungsweise sein Erbe oder sein Vertreter in der Lage ist, es selbst zu thun.

404. Aus den Geschäften, welche der Beauftragte führt, bevor er von dem Erlöschen des Auftrages Kenntniß erhalten hat, wird ihm der Auftraggeber oder deßen Erbe verpflichtet, wie wenn der Auftrag noch bestanden hätte.

405. Die Vorschriften dieses Kapitels kommen auch zur Anwendung, wenn Jemand den Abschluß eines Vertrages zu vermitteln übernimmt, ohne zu einer der beiden Parteien in einem dauernden Dienstverhältniße zu stehen.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Kantonalgeseze über Mäkler, Courtiers, Sensale und andere Personen, welche die Vermittelung von Geschäften gewerbsmäßig besorgen.

II. Anweisung.

406. Durch die Anweisung wird der Angewiesene (Assignat) beauftragt, dem Anweisungsempfänger (Assignatar) eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, und der leztere, die Zahlung in eigenem Namen zu erheben.

407. Soll mit der Anweisung eine Schuld des Anweisenden (Assignanten) an den Empfänger getilgt werden, so erfolgt die Tilgung erst durch die von dem Angewiesenen geleistete Zahlung.

Doch kann der Empfänger, welcher die Anweisung angenommen hat, seine Forderung gegen den Anweisenden nur dann wieder geltend machen, wenn er die Zahlung vom Angewiesenen gefordert und nach Ablauf der in der Anweisung bestimmten Zeit nicht erhalten hat.

408. Der Gläubiger, welcher eine von seinem Schuldner ihm ertheilte Anweisung nicht annehmen will, hat diesen bei Vermeidung von Schadenersaz ohne Verzug zu benachrichtigen.



Im Uebrigen gelten für den Empfänger einer Anweisung die Bestimmungen der Artikel 392 und 393.

409. Der Angewiesene, welcher dem Anweisungsempfänger die Annahme ohne Vorbehalt erklärt, wird demselben zur Zahlung verpflichtet; er kann ihm nur solche Einreden entgegensezen, welche sich aus ihrem persönlichen Verhältniße oder aus dem Inhalte der Anweisung selbst ergeben, nicht aber solche aus seinem Verhältniße zum Anweisenden.

410. Soweit der Angewiesene Schuldner des Anweisenden ist und seine Lage dadurch, daß er an den Anweisungsempfänger Zahlung leisten soll, in keiner Weise verschlimmert wird, ist er zur Zahlung an diesen verpflichtet.

Vor der Zahlung die Annahme zu erklären, ist der Angewiesene selbst in diesem Falle nicht verpflichtet, es sei denn, daß er es mit dem Anweisenden vereinbart hätte.

411. Verweigert der Angewiesene die vom Anweisungsempfänger geforderte Zahlung, oder erklärt er zum Voraus, an denselben nicht zahlen zu wollen, so ist dieser bei Vermeidung von Schadenersaz verpflichtet, den Anweisenden sofort zu benachrichtigen.

412. Der Anweisende kann die Anweisung gegenüber dem Anweisungsempfänger widerrufen, wenn er sie nicht zur Tilgung seiner Schuld oder sonst zum Vortheile des Empfängers ertheilt hat.

Gegenüber dem Angewiesenen kann der Anweisende widerrufen, so lange nicht jener dem Empfänger seine Annahme erklärt hat.

Wird über den Anweisenden der Konkurs eröffnet, so gilt die Anweisung als widerrufen.

413. Schriftliche Anweisungen zur Zahlung an den jeweiligen Inhaber der Urkunde werden nach den Vorschriften dieses Kapitels beurtheilt, in dem Sinne, daß dem Angewiesenen gegenüber jeder Inhaber als Anweisungsempfänger

gilt, die Rechte zwischen dem Anweisenden und Empfänger dagegen nur für den jeweiligen Uebergeber und Abnehmer begründet werden.

Für den Check gelten die besondern Bestimmungen des dreißigsten Titels.

414. Die Grundsäze des kantonalen Rechtes über Anweisung grundversicherter Forderungen werden durch die Vorschriften dieses Kapitels nicht berührt.

III. Kreditbrief.

415. Kreditbriefe, durch welche der Adressant den Adressaten mit oder ohne Angabe eines Maximums beauftragt, einer bestimmten Person die verlangten Beträge auszubezahlen, werden nach den Vorschriften über die Anweisungen beurtheilt.

416. Wenn kein Maximum angegeben ist, so hat der Adressat bei ungewöhnlichen, den Verhältnißen der betheiligten Personen offenbar nicht entsprechenden Anforderungen des Empfängers den Adressanten zu benachrichtigen und so lange, bis deßen Weisung eingegangen ist, die Zahlung zu verweigern.

417. Die im Kreditbriefe enthaltene Anweisung gilt im Sinne des Artikels 409 nur dann als angenommen, wenn die Annahme bezüglich eines bestimmten Betrages erklärt worden ist.

IV. Kreditauftrag.

418. Hat Jemand den Auftrag erhalten und angenommen, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, jedoch unter Verantwortlichkeit des Auftraggebers, einem Dritten Kredit zu eröffnen oder zu erneuern, so haftet der Auftraggeber wie ein Bürge für die Schuld des Dritten, sofern der Beauftragte die Grenzen des Kreditauftrages nicht überschritten hat.

Für diese Verbindlichkeit des Auftraggebers bedarf es der schriftlichen Vertragsform.

419. Der Auftraggeber kann dem Beauftragten nicht die Einrede entgegensezen, der Dritte sei zur Eingehung der Schuld persönlich unfähig gewesen.

420. Die Haftpflicht des Auftraggebers erlischt, wenn der Beauftragte dem Dritten eigenmächtig Stundung gegeben oder es versäumt hat, gemäß den Weisungen des Auftraggebers gegen ihn vorzugehen.

421. Das Rechtsverhältniß des Auftraggebers zu dem Dritten, welchem ein Kredit eröffnet worden ist, wird nach den Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner beurtheilt.

Fünfzehnter Titel.

Prokuristen. Handlungsbevollmächtigte. Handelsreisende.

422. Wer von dem Inhaber eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, dem Prinzipal, ausdrüklich oder thatsächlich ermächtigt ist, für denselben das Gewerbe zu betreiben und „per procura" die Firma zu zeichnen, ist Prokurist.

Der Prinzipal hat die Ertheilung der Prokura zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, er wird jedoch schon vor der Eintragung durch die Handlungen des Prokuristen verbunden.

Zur Betreibung anderer Gewerbe oder Geschäfte kann ein Prokurist nur durch Eintragung in das Handelsregister bestellt werden. Vor derselben kommen lediglich die allgemeinen Bestimmungen über Stellvertretung zur Anwendung.

423. Der Prokurist gilt gutgläubigen Dritten gegenüber als ermächtigt, den Prinzipal durch Wechsel-Zeichnungen zu verpflichten und in dessen Namen alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Zwek des Gewerbes oder Geschäftes des Prinzipals mit sich bringen kann.

Zur Veräußerung und Belastung von Liegenschaften ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniß ausdrüklich ertheilt worden ist.

Andere Beschränkungen der Prokura haben gegenüber gutgläubigen Dritten keine rechtliche Wirkung.

424. Die Prokura kann mehreren Personen zu gemeinsamer Unterschrift ertheilt werden (Kollektiv-Prokura). In diesem Falle wirkt die Unterschrift des Einzelnen nicht, ohne die vorgeschriebene Mitwirkung der Uebrigen.

425. Der Widerruf der Prokura ist in das Handelsregister einzutragen, auch wenn bei Ertheilung derselben die Eintragung nicht stattgefunden hat.

So lange der Widerruf nicht in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht worden ist, hat er gegenüber gutgläubigen Dritten keine Wirkung.

426. Wenn der Inhaber eines Gewerbes der in Artikel 422 Absaz 1 bezeichneten Art Jemanden ohne Ertheilung der Prokura, sei es zum Betriebe des ganzen Gewerbes, sei es zu bestimmten Geschäften in seinem Gewerbe, als Vertreter, Handlungsbevollmächtigten, bestellt, so erstrekt sich die Vollmacht auf alle Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Gewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Jedoch ist der Handlungsbevollmächtigte zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugniß ausdrüklich ertheilt worden ist.

427. Der Prokurist, sowie derjenige Handlungsbevollmächtigte, welcher zum Bet.ebe des ganzen Gewerbes bestellt ist oder in einem Dienstverhältniße zum Inhaber

des Gewerbes steht, darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, welche zu dem Geschäftszweige des Prinzipals gehören.

Bei Uebertretung dieser Vorschrift kann der Prinzipal Ersaz des verursachten Schadens fordern und auch die betreffenden Geschäfte auf eigene Rechnung übernehmen.

428. Die Prokura und die Handlungsvollmacht sind jederzeit widerruflich, unbeschadet der Rechte, welche sich aus dem Dienstverhältniße ergeben.

Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Prokura oder Handlungsvollmacht nicht zur Folge.

429. Wer als Handelsreisender für ein bestimmtes Etablissement an auswärtigen Orten Geschäfte zu besorgen hat, gilt für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihm im Namen des Geschäftsherrn abgeschloßenen Verkäufen einzuziehen und darüber zu quittiren, sowie Zahlungsfristen zu bewilligen. Eine Beschränkung dieser Befugniß kann Dritten gegenüber, welche davon keine Kenntniß haben, nicht geltend gemacht werden.

Sechszehnter Titel.

Kommission.

430. Kommissionär ist derjenige, welcher gegen eine Kommissionsgebühr (Provision) in eigenem Namen für Rechnung eines Anderen, des Kommittenten, den Einkauf oder Verkauf von beweglichen Sachen oder Werthpapieren zu besorgen übernimmt.

431. Für das Kommissionsverhältniß kommen die Vorschriften über den Auftrag zur Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen dieses Titels etwas Anderes enthalten.

432. Der Kommissionär hat dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben und insbesondere von der Ausführung des Auftrages sofortige Anzeige zu machen.

Er ist zur Versicherung des Kommissionsgutes nur verpflichtet, wenn er vom Kommittenten Auftrag dazu erhalten hat.

433. Wenn das zum Verkaufe zugesandte Kommissionsgut sich in einem erkennbar mangelhaften Zustande befindet, so hat der Kommissionär die Rechte gegen den Frachtführer zu wahren, für den Beweis des mangelhaften Zustandes und soweit möglich für Erhaltung des Gutes zu sorgen und dem Kommittenten ohne Verzug Nachricht zu geben.

Versäumt der Kommissionär diese Pflichten, so ist er für den aus der Versäumniß entstandenen Schaden haftbar.

434. Wenn sich Gefahr zeigt, daß das zum Verkaufe zugesandte Kommissionsgut in schnelle Verderbniß gerathe, so ist der Kommissionär berechtigt und, soweit die Interessen des Kommittenten es erfordern, auch verpflichtet, dasselbe unter Mitwirkung der zuständigen Amtsstelle des Ortes, wo die Sache sich befindet, verkaufen zu laßen.

435. Hat der Verkaufskommissionär unter dem ihm gesezten Minimum verkauft, so muß er dem Kommittenten den Preisunterschied vergüten, sofern er nicht beweist, daß durch den Verkauf von dem Kommittenten Schaden abgewendet worden ist und eine Anfrage bei dem Kommittenten nicht mehr thunlich war.

436. Hat der Kommissionär wohlfeiler gekauft, als der Kommittent vorausgesezt, oder theurer verkauft, als er ihm vorgeschrieben hatte, so darf er den Gewinn nicht für sich behalten, sondern muß denselben dem Kommittenten anrechnen.

437. Der Kommissionär, welcher ohne Einwilligung des Kommittenten einem Dritten Vorschüße macht oder Kredit gewährt, thut dieses auf eigene Gefahr.

Soweit jedoch der Handelsgebrauch am Orte des Geschäftes das Kreditiren des Kaufpreises mit sich bringt, ist in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Kommittenten auch der Kommissionär dazu berechtigt.

438. Abgesehen von dem Falle, wo der Kommissionär unbefugter Weise Kredit gewährt, steht er für die Zahlung oder anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeiten des Schuldners nur dann ein, wenn dieses von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlaßung Handelsgebrauch ist.

Der Kommissionär, welcher für den Schuldner einsteht, ist zu einer Vergütung (del-credere-Provision) berechtigt.

439. Der Kommissionär ist berechtigt, für alle im Interesse des Kommittenten gemachten Vorschüße, Auslagen und andere Verwendungen Ersaz zu fordern und von diesen Beträgen Zinsen zu berechnen.

Er kann auch die Vergütung für die benuzten Lagerräume und Transportmittel, nicht aber den Lohn seiner Angestellten in Rechnung bringen.

440. Der Kommissionär hat die Provision zu fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist.

Für Geschäfte, welche nicht zur Ausführung gekommen sind, hat der Kommissionär nur den ortsüblichen Anspruch auf Vergütung seiner Bemühungen (Auslieferungsprovision).

441. Der Anspruch auf die Provision fällt dahin, wenn sich der Kommissionär einer unredlichen Handlungsweise gegenüber dem Kommittenten schuldig gemacht, insbesondere, wenn er einen zu hohen Einkaufs- oder einen zu niedrigen Verkaufspreis in Rechnung gebracht hat.

Ueberdies steht dem Kommittenten in den beiden leztzerwähnten Fällen die Befugniß zu, den Kommissionär selbst als Verkäufer oder als Käufer in Anspruch zu nehmen.

442. Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgute, beziehungsweise an dem Verkaufserlöse ein Retentionsrecht im Sinne des Artikels 224.

Für die auf Rechnung des Kommittenten erworbenen Forderungen kommt Artikel 399 Absaz 1 zur Anwendung.

443. Wenn bei Unverkäuflichkeit des Kommissionsgutes oder bei Widerruf des Auftrages der Kommittent mit der Zurüknahme des Gutes oder mit der Verfügung darüber ungebührlich zögert, so ist der Kommissionär berechtigt, bei der zuständigen Amtsstelle des Ortes, wo die Sache sich befindet, die Versteigerung zu verlangen.

Diese kann, wenn am Orte der gelegenen Sache weder der Kommittent noch ein Stellvertreter desselben anwesend ist, ohne Anhören der Gegenpartei angeordnet werden. Es muß aber eine amtliche Mittheilung an den Kommittenten vorausgehen, sofern das Gut nicht einer schnellen Entwerthung ausgesezt ist.

444. Bei Kommissionen zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren, Wechseln und andern Werthpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, ist der Kommissionär, wenn der Kommittent nicht etwas Anderes bestimmt hat, befugt, das Gut, welches er einkaufen soll, als Verkäufer selbst zu liefern, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer für sich zu behalten.

In diesen Fällen ist der Kommissionär verpflichtet, den zur Zeit der Ausführung des Auftrages geltenden Börsen- oder Marktpreis in Rechnung zu bringen.

445. Wenn der Kommissionär von der im vorhergehenden Artikel ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, so ist er zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen. Im Uebrigen ist das Geschäft als Kaufvertrag zu behandeln.

446. Meldet der Kommissionär in den Fällen des Artikels 444 die Ausführung des Auftrages, ohne eine andere

Person als Käufer oder Verkäufer namhaft zu machen, so ist anzunehmen, daß er selbst die Verpflichtungen eines Käufers, beziehungsweise Verkäufers auf sich genommen habe.

447. Wenn der Kommittent den Auftrag widerruft und der Widerruf bei dem Kommissionär eintrifft, bevor lezterer die Anzeige der Ausführung abgesendet hat, so kann sich der Kommissionär der Befugniß, selbst als Käufer oder Verkäufer einzutreten, nicht mehr bedienen.

448. Wer gegen Vergütung die Versendung oder Weitersendung von Gütern für Rechnung des Versenders, aber in eigenem Namen, zu besorgen übernimmt (Spediteur, Transportkommissionär), gilt als Frachtführer und unterliegt den Bestimmungen des siebzehnten Titels.

Siebzehnter Titel.

Frachtvertrag.

449. Frachtführer ist derjenige, welcher gegen Vergütung (Frachtlohn, Fracht) den Transport von Sachen auszuführen übernimmt.

450. Für den Frachtvertrag kommen die Vorschriften über den Auftrag zur Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen dieses Titels etwas Anderes enthalten.

451. Der Absender hat dem Frachtführer die Adresse des Empfängers und den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpakung, den Inhalt und das Gewicht der Frachtstüke, die Lieferungszeit und den Transportweg, sowie bei werthvollen Gegenständen auch deren Werth genau zu bezeichnen.

Die aus Unterlaßung oder Ungenauigkeit einer solchen Angabe entstehenden Nachtheile fallen zu Lasten des Absenders.

452. Für gehörige Verpakung des Gutes hat der Absender zu sorgen; er haftet für die Folgen von äußerlich nicht erkennbaren Mängeln der Verpakung. Dagegen trägt der Frachtführer die Folgen solcher Mängel, welche äußerlich erkennbar waren, wenn er das Gut ohne Vorbehalt angenommen hat.

453. So lange das Frachtgut noch in Händen des Frachtführers ist, hat der Absender das Recht, dasselbe gegen Entschädigung des Frachtführers für allfällige von ihm schon gemachte Auslagen oder erweisliche Nachtheile, die aus der Rükziehung erwachsen, zurükzunehmen, ausgenommen:

1) wenn ein Frachtbrief vom Absender ausgestellt und vom Frachtführer an den Empfänger übergeben wurde;
2) wenn der Absender sich vom Frachtführer einen Empfangschein geben ließ und denselben nicht zurükgeben kann;
3) wenn der Frachtführer an den Empfänger eine schriftliche Anzeige (Avisbrief) von der Ankunft des Gutes zum Zweke der Abholung desselben abgesendet hat;
4) wenn der Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte die Ablieferung desselben verlangt hat.

In diesen Fällen hat der Frachtführer ausschließlich die Anweisungen des Empfängers zu befolgen; im Falle der Ziffer 2 jedoch vor Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte nur unter der Voraussezung, daß dem Empfänger der Empfangschein zugestellt worden ist.

454. Wenn das Frachtgut nicht angenommen oder die Zahlung der auf demselben haftenden Forderungen nicht geleistet wird oder der Empfänger nicht ermittelt werden kann, so hat der Frachtführer den Absender hievon zu benachrichtigen und inzwischen das Frachtgut auf Gefahr und

Kosten des Absenders aufzubewahren oder bei einem Dritten zu hinterlegen.

Wird dann in einer den Umständen angemeßenen Zeit weder vom Absender noch vom Empfänger über das Frachtgut verfügt, so kann der Frachtführer unter Mitwirkung der am Orte der gelegenen Sache zuständigen Amtsstelle das Frachtgut zu Gunsten des Berechtigten gemäß Artikel 443 verkaufen laßen.

455. Sind Frachtgüter schnellem Verderben ausgesezt, oder dekt ihr vermuthlicher Werth nicht die darauf haftenden Kosten, so soll der Frachtführer den Thatbestand ohne Verzug amtlich feststellen laßen und kann darauf das Frachtgut in gleicher Weise wie im Falle des vorhergehenden Artikels verkaufen laßen.

Von der Anordnung des Verkaufes sind, soweit möglich, die Betheiligten zu benachrichtigen.

456. Der Frachtführer hat bei Ausübung der in Artikel 454 und 455 ihm eingeräumten Befugniße die vermuthlichen Interessen des Eigenthümers bestmöglich zu wahren und haftet für Schadenersaz bei erwiesener Fahrläßigkeit.

457. Wenn ein Frachtgut verloren oder zu Grunde gegangen ist, so hat der Frachtführer den vollen Werth desselben zu ersezen, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder Untergang durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch höhere Gewalt oder durch ein Verschulden oder eine Anweisung des Absenders, beziehungsweise des Empfängers verursacht sei.

Verabredungen, wonach ein den vollen Werth überschreitendes Interesse oder weniger als der volle Werth zu ersezen ist, bleiben vorbehalten.

458. Unter den gleichen Voraussezungen und Vorbehalten haftet der Frachtführer für allen Schaden, welcher aus Verspätung in der Ablieferung oder aus Beschädigung oder aus theilweisem Untergange des Gutes entstanden ist.

Ohne besondere Verabredung kann ein höherer Schadenersaz als für gänzlichen Verlust nicht begehrt werden.

459. Der Frachtführer haftet für alle Unfälle und Fehler, die auf dem übernommenen Transporte vorkommen, gleichviel, ob er den Transport bis zu Ende selbst besorgt oder durch einen anderen Frachtführer ausführen läßt, vorbehältlich des Rükgriffes gegen den Frachtführer, welchem er das Gut übergeben hat.

460. Der Frachtführer hat sofort nach Ankunft des Gutes dem Empfänger Anzeige zu machen.

461. Bestreitet der Empfänger die auf dem Frachtgut haftende Forderung, so kann er die Ablieferung nur verlangen, insofern er den streitigen Betrag amtlich hinterlegt. Dieser Betrag tritt in Bezug auf das Retentionsrecht des Frachtführers an die Stelle des Frachtgutes.

462. Durch vorbehaltlose Annahme des Gutes und Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche gegen den Frachtführer, die Fälle der Arglist und groben Fahrläßigkeit ausgenommen.

Außerdem bleibt der Frachtführer haftbar für äußerlich nicht erkennbaren Schaden, falls der Empfänger solchen in der Zeit, in welcher ihm nach den Umständen die Prüfung möglich oder zuzumuthen war, entdekt und den Frachtführer sofort nach der Entdekung davon benachrichtigt hat. Diese Benachrichtigung muß jedoch spätestens acht Tage nach der Ablieferung stattgefunden haben.

463. In allen Streitfällen kann die am Orte der gelegenen Sache zuständige Amtsstelle auf Begehren eines der beiden Theile Hinterlegung des Frachtgutes in dritte Hand oder nöthigenfalls nach Feststellung des Zustandes den Verkauf desselben anordnen. Der Verkauf kann durch Bezahlung oder Hinterlegung aller angeblich auf dem Gute haftenden Forderungen abgewendet werden.

464. Die Ersazklagen gegen Frachtführer verjähren in Jahresfrist und zwar im Falle des Unterganges, des Ver-

lustes oder der Verspätung von dem Tage hinweg, an welchem die Ablieferung hätte geschehen sollen, im Falle der Beschädigung von dem Tage der Uebergabe des Gutes an den Adressaten.

Im Wege der Einrede kann der Empfänger, beziehungsweise der Absender seinen Anspruch immer geltend machen, sofern er innerhalb Jahresfrist reklamirt hat und der Anspruch nicht schon gemäß Artikel 462 erloschen ist.

Vorbehalten bleiben die Fälle von Arglist und grober Fahrläßigkeit des Frachtführers.

465. Transportanstalten, zu deren Betrieb es einer staatlichen Genehmigung bedarf, sind nicht befugt, die Anwendung der gesezlichen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des Frachtführers zu ihrem Vortheile durch besondere Uebereinkunft oder durch Reglemente im Voraus auszuschließen oder zu beschränken.

Jedoch bleiben abweichende Vertragsbestimmungen, welche in diesem Titel als zuläßig vorgesehen sind, vorbehalten.

466. Für die Frachtverträge der Post und der Eisenbahnen gelten die besonderen Geseze.

467. Ein Frachtführer oder Spediteur, welcher sich zur Ausführung des von ihm übernommenen Transportes einer Eisenbahn bedient oder zur Ausführung des von einer Eisenbahn übernommenen Transportes mitwirkt, unterliegt den besonderen Bestimmungen über Eisenbahnfrachtverkehr. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Frachtführer oder Spediteur einerseits und dem Auftraggeber anderseits bleiben jedoch vorbehalten.

Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kamioneure.

468. Der Spediteur, welcher sich zur Ausführung des Transportes einer Eisenbahn bedient, kann seine Verantwortlichkeit nicht wegen mangelnden Rükgriffes ablehnen, wenn er selbst den Verlust desselben verschuldet hat.

Achtzehnter Titel.

Geschäftsführung ohne Auftrag.

---

469. Wer für einen Anderen ein Geschäft besorgt, ohne von diesem beauftragt zu sein, der Geschäftsführer, ist verpflichtet, das unternommene Geschäft so zu führen, wie es dem Vortheile und der muthmaßlichen Absicht des Anderen, des Geschäftsherrn, entspricht.

470. Der Geschäftsführer haftet für jede Fahrläßigkeit. Jedoch ist seine Haftpflicht milder zu beurtheilen, wenn er gehandelt hat, um einen dem Geschäftsherrn drohenden Schaden abzuwenden.

Hat er die Geschäftsführung entgegen dem ausgesprochenen oder sonst erkennbaren Willen des Geschäftsherrn unternommen, so haftet er auch für den Zufall, sofern er nicht beweist, daß derselbe auch ohne seine Einmischung eingetreten wäre.

471. War der Geschäftsführer unfähig, sich durch Verträge zu verpflichten, so haftet er aus der Geschäftsführung nur, soweit er bereichert ist oder auf böswillige Weise sich der Bereicherung entäußert hat. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Haftung aus unerlaubten Handlungen.

472. Wenn die Uebernahme einer Geschäftsbesorgung durch das Interesse des Geschäftsherrn geboten war, so ist dieser verpflichtet, dem Geschäftsführer alle Verwendungen, welche nothwendig oder nüzlich und den Verhältnißen angemeßen waren, sammt Zinsen zu ersezen und ihn in demselben Maße von den übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien.

Diesen Anspruch hat der Geschäftsführer, welcher mit der gehörigen Sorgfalt handelte, auch dann, wenn der beabsichtigte Erfolg nicht eintritt.

Sind die Verwendungen dem Geschäftsführer nicht zu ersezen, so hat er das Recht der Wegnahme im Sinne von Artikel 74 Absaz 2.

473. Wenn die Geschäftsführung nicht mit Rüksicht auf das Interesse des Geschäftsherrn unternommen wurde, so ist dieser gleichwohl berechtigt, die aus der Führung seiner Geschäfte entspringenden Vortheile sich anzueignen.

Zur Ersazleistung an den Geschäftsführer und zur Entlastung desselben ist der Geschäftsherr nur soweit verpflichtet, als er bereichert ist.

474. Wenn die Geschäftsbesorgung nachträglich vom Geschäftsherrn gebilligt wird, so kommen die Vorschriften über Auftrag zur Anwendung.

Neunzehnter Titel.

Hinterlegungsvertrag.

475. Durch den Hinterlegungsvertrag verpflichtet sich der Aufbewahrer (Depositar) dem Hinterleger (Deponenten), eine bewegliche Sache, welche dieser ihm anvertraut, zu übernehmen und sie an einem sicheren Orte aufzubewahren.

Eine Vergütung kann er nur dann fordern, wenn dieselbe ausdrüklich bedungen worden ist oder nach den Umständen zu erwarten war.

476. Der Aufbewahrer darf die hinterlegte Sache ohne Einwilligung des Hinterlegers nicht gebrauchen.

Andernfalls schuldet er dem Hinterleger entsprechende Vergütung und haftet auch für den Zufall, sofern er nicht beweist, daß dieser die Sache auch sonst getroffen hätte

477. Der Hinterleger haftet dem Aufbewahrer für den aus der Hinterlegung entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Schaden ohne alles Verschulden von seiner Seite entstanden sei. Auch haftet er ihm für die mit Erfüllung des Vertrages nothwendig verbundenen Auslagen.

478. Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache nebst allfälligem Zuwachs jederzeit zurükfordern, selbst wenn für die Aufbewahrung eine bestimmte Dauer vereinbart wurde. Jedoch hat er dem Aufbewahrer den Aufwand zu ersezen, welchen dieser mit Rüksicht auf die vereinbarte Zeit gemacht hat.

479. Der Aufbewahrer kann die hinterlegte Sache vor Ablauf der bestimmten Zeit nur dann zurükgeben, wenn unvorhergesehene Umstände ihn außer Stand sezen, die Sache länger mit Sicherheit oder ohne eigenen Nachtheil aufzubewahren. Ist keine Zeit für die Aufbewahrung bestimmt, so kann der Aufbewahrer die Sache jederzeit zurükgeben.

480. Die hinterlegte Sache ist auf Kosten und Gefahr des Hinterlegers da zurükzugeben, wo sie aufbewahrt werden sollte.

481. Haben Mehrere die Sache gemeinschaftlich zur Aufbewahrung erhalten, so haften sie solidarisch.

482. Wird an der hinterlegten Sache von einem Dritten Eigenthum beansprucht, so ist der Aufbewahrer dennoch zur Rükgabe an den Hinterleger verpflichtet, sofern nicht gerichtlich Beschlag auf die Sache gelegt oder die Eigenthumsklage gegen ihn anhängig gemacht worden ist. Von diesen Hindernißen hat er den Hinterleger sofort zu benachrichtigen.

483. Haben Mehrere eine Sache, deren Rechtsverhältniße streitig oder zur Zeit unklar sind, zur Sicherung ihrer Ansprüche bei einem Dritten, dem Sequester, hinterlegt, so darf dieser die Sache nur mit Zustimmung der Parteien oder auf Geheiß des Richters herausgeben.

484. Ist Geld mit der ausdrüklichen oder stillschweigenden Vereinbarung hinterlegt worden, daß der Aufbewahrer nicht dieselben Stüke, sondern nur die gleiche Geldsumme zurükzuerstatten habe, so geht Nuzen und Gefahr auf ihn über.

Eine stillschweigende Vereinbarung in diesem Sinne ist zu vermuthen, wenn die Geldsumme unversiegelt und unverschloßen übergeben wurde.

485. Werden andere vertretbare Sachen oder Werthpapiere hinterlegt, so darf eine solche Vereinbarung nicht aus den Umständen gefolgert werden. Der Aufbewahrer darf über die Gegenstände nur verfügen, wenn ihm diese Befugniß vom Hinterleger ausdrüklich eingeräumt worden ist.

486. Gastwirthe, welche Fremde zur Beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung der von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, daß der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt oder durch die Beschaffenheit der Sache verursacht wurde.

Ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlaßen hat, größere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werthe dem Wirthe zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirth sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute.

487. Der Wirth kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch entziehen, daß er dieselbe durch Anschlag in den Räumen des Gasthofes ablehnt oder von besonderen Bedingungen abhängig macht.

488. Die Vorschriften der Artikel 486 und 487 über die Haftpflicht der Gastwirthe finden auch auf Stallwirthe rüksichtlich der bei ihnen eingestellten oder von ihnen oder

ihren Leuten auf andere Weise übernommenen Thiere und Wagen und des dazu gehörigen Geschirres entsprechende Anwendung.

Zwanzigster Titel.

Bürgschaft.

I. Voraussezungen und Arten der Bürgschaft.

489. Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, des Hauptschuldners, für die Erfüllung der Schuld des Lezteren einzustehen.

490. Fähig, eine Bürgschaft einzugehen, ist Jeder, welcher sich nach Maßgabe dieses Gesezes durch Verträge verpflichten kann.

491. Die Bürgschaft bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vertragsform.

492. Jede Bürgschaft sezt eine zu Recht bestehende Hauptschuld voraus.

Für den Fall, daß die Hauptschuld wirksam werde, kann die Bürgschaft auch für eine künftige oder bedingte Schuld eingegangen werden.

Die Schuld aus einem wegen Irrthums oder wegen Vertragsunfähigkeit für den Hauptschuldner unverbindlichen Vertrage kann gültig verbürgt werden, wenn der Bürge bei Eingehung seiner Verpflichtung den auf Seite des Hauptschuldners vorhandenen Mangel kennt.

493. Der einfache Bürge kann vom Gläubiger erst dann zur Zahlung angehalten werden, wenn der Hauptschuldner in Konkurs gerathen oder ohne Verschulden des

Gläubigers erfolglos betrieben worden ist oder in der Schweiz nicht mehr belangt werden kann.

Vorbehalten bleiben die in Artikel 492 Absaz 3 vorgesehenen Fälle.

494. Ist die verbürgte Forderung vor oder gleichzeitig mit Bestellung der Bürgschaft durch Pfandrechte gesichert worden, so ist der einfache Bürge, so lange der Hauptschuldner nicht in Konkurs gerathen ist und die Pfandrechte ohne Konkurs des Hauptschuldners realisirt werden können, berechtigt zu verlangen, daß der Gläubiger sich vorerst an die Pfänder halte.

495. Wer sich mit dem Hauptschuldner als Bürge unter Beifügung der Worte: solidarisch mit dem Hauptschuldner, Zahler, Selbstzahler, Selbstschuldner oder anderer gleichbedeutender Ausdrüke verpflichtet, kann auch vor dem Hauptschuldner und vor der Realisirung der Pfandrechte belangt werden; im Uebrigen gelten für eine solche Bürgschaft die Bestimmungen dieses Titels.

496. Mehrere Bürgen, welche gemeinsam die nämliche theilbare Hauptschuld verbürgt haben, haften für ihre Antheile als einfache Bürgen und für die Antheile der Uebrigen als Nachbürgen.

Haben sie ausdrüklich mit dem Hauptschuldner nach Artikel 495 oder unter sich Solidarhaft übernommen, so haftet Jeder für die ganze Schuld mit verhältnißmäßigem Rükgriffe gegen die Mitbürgen.

497. Der Nachbürge, welcher sich dem Gläubiger für die Erfüllung der von dem Vorbürgen übernommenen Verbindlichkeit verpflichtet hat, haftet neben diesem in derselben Weise wie der einfache Bürge neben dem Hauptschuldner.

498. Der Rükbürge ist verpflichtet, dem zahlenden Bürgen für die Regreßforderung einzustehen, welche diesem gegen den Hauptschuldner erwächst.

II. Wirkungen der Bürgschaft.

499. Der Bürge haftet für den jeweiligen Betrag der Hauptschuld, inbegriffen die gesezlichen Folgen eines Verschuldens oder Verzuges des Hauptschuldners.

Für die Kosten der Ausklagung des Hauptschuldners hat der Bürge nur insofern einzustehen, als ihm rechtzeitig Gelegenheit gegeben war, durch Befriedigung des Gläubigers dieselben zu vermeiden.

Für vertragsmäßige Zinse haftet der Bürge, wenn nichts Anderes vereinbart ist, bis zum Betrage des laufenden und eines verfallenen Jahreszinses.

500. Der Bürge kann wegen der Hauptschuld vor dem für deren Bezahlung festgesezten Termine selbst dann nicht belangt werden, wenn die Fälligkeit durch den Konkurs des Hauptschuldners vorgerükt wird.

Erfordert die Fälligkeit der Hauptschuld eine Kündigung, so hat diese auch an den Bürgen zu geschehen.

Die Kündigungsfrist läuft für den Bürgen vom Tage der an ihn erfolgten Eröffnung an.

III. Erlöschen der Bürgschaft.

501. Durch Erlöschen der Hauptschuld wird der Bürge befreit.

502. Ist die Bürgschaft nur für eine bestimmte Zeitfrist eingegangen, so erlischt die Verpflichtung des Bürgen, wenn nicht der Gläubiger binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist seine Forderung rechtlich geltend macht und ohne erhebliche Unterbrechung den Rechtsweg verfolgt.

503. Ist die Bürgschaft auf unbestimmte Zeit eingegangen, so kann der Bürge nach Eintritt der Fälligkeit der Hauptschuld vom Gläubiger verlangen, daß er binnen vier Wochen die Forderung rechtlich geltend mache und den Rechtsweg ohne Unterbrechung fortseze.



Handelt es sich um eine Forderung, deren Fälligkeit durch Aufkündigung des Gläubigers herbeigeführt werden kann, so ist der Bürge nach Ablauf eines Jahres seit Eingehung der Bürgschaft zu dem Verlangen berechtigt, daß der Gläubiger die Aufkündigung vornehme und nach Eintritt der Fälligkeit die Forderung im Sinne der vorstehenden Bestimmung geltend mache.

Kommt der Gläubiger solchem Verlangen nicht nach, so wird der Bürge frei.

IV. Rükgriff des Bürgen.

504. Auf den Bürgen gehen in demselben Maße, als er den Gläubiger befriedigt hat, die Rechte desselben über. Vorbehalten bleiben die besonderen Ansprüche und Einreden aus dem zwischen Bürgen und Hauptschuldner jeweilen bestehenden Rechtsverhältniße.

505. Mit Vorbehalt der Fälle des Artikels 492 Absaz 3 ist der Bürge berechtigt und verpflichtet, dem Gläubiger die Einreden entgegenzusezen, welche dem Hauptschuldner zustehen.

Unterläßt er dieses, so verliert er seinen Rükgriff so weit, als er sich mittelst dieser Einreden hätte befreien können, wenn er nicht seine unverschuldete Unkenntniß darzuthun vermag.

506. Der Bürge verliert seinen Rükgriff, wenn infolge der von ihm unterlaßenen Anzeige der Zahlung der Hauptschuldner die Schuld gleichfalls bezahlt. Jedoch bleibt es dem Bürgen vorbehalten, den Gläubiger aus ungerechtfertigter Bereicherung auf Wiedererstattung zu belangen.

507. Der Gläubiger hat dem Bürgen, welcher ihn befriedigt, die zur Geltendmachung seiner Rechte dienlichen Urkunden und die bei ihm hinterlegten Pfänder herauszugeben. War die Hauptschuld grundversichert, so hat der Gläubiger die nach kantonalem Rechte für den Uebergang des Pfandrechtes erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

508. Der Gläubiger ist dem Bürgen dafür verantwortlich, daß er nicht zu deßen Nachtheile die bei Eingehung der Bürgschaft vorhandenen oder vom Hauptschuldner nachträglich erlangten anderweitigen Sicherheiten vermindere oder sich der vorhandenen Beweismittel entäußere.

509. Ist die Hauptschuld fällig, so kann der Bürge jederzeit vom Gläubiger verlangen, daß dieser von ihm Befriedigung annehme oder ihn aus der Bürgschaft entlaße.

Der Bürge wird ohne Weiteres frei, wenn der Gläubiger die Annahme der Zahlung oder die Uebertragung der Sicherheiten verweigert.

510. Fällt der Hauptschuldner in Konkurs, so liegt dem Gläubiger, unbeschadet des Rechtes, in diesem Falle nach Maßgabe der Artikel 493 und 500 auf den Bürgen zu greifen, die Pflicht ob, seine Forderung im Konkurse anzumelden.

Auch hat der Gläubiger, sobald er von dem Konkurse Kenntniß erhält, den Bürgen davon zu benachrichtigen.

Wenn der Gläubiger solches unterläßt, so verliert er seine Ansprüche gegen den Bürgen in so weit, als diesem aus einer solchen Unterlaßung ein Schaden entstanden ist.

511. Der Bürge kann von dem Hauptschuldner Sicherstellung verlangen:

1) wenn Lezterer den mit dem Bürgen getroffenen Abreden zuwider handelt, namentlich die auf einen bestimmten Termin versprochene Entlastung des Bürgen nicht bewirkt;
2) wenn der Hauptschuldner in Verzug kommt;
3) wenn durch Verschlimmerung der Vermögensverhältniße des Hauptschuldners oder durch ein Verschulden desselben die Gefahr für den Bürgen erheblich größer geworden ist als bei Eingehung der Bürgschaft.

Einundzwanzigster Titel.

Spiel und Wette.

---

512. Aus Spiel und Wette entsteht keine Forderung.

Dasselbe gilt von Darlehen und Vorschüßen, welche wißentlich zum Behufe des Spieles oder der Wette gemacht werden, sowie von solchen Lieferungs- und Differenzgeschäften über Waaren oder Börsenpapiere, welche den Charakter eines Spieles oder einer Wette haben.

513. Eine Schuldverschreibung oder Wechselverpflichtung, welche der Spielende oder Wettende zur Dekung der Spiel- oder Wettsumme gezeichnet hat, kann troz erfolgter Aushändigung nicht geltend gemacht werden.

Vorbehalten bleiben die besonderen Grundsäze des Wechselrechtes.

514. Eine freiwillig geleistete Zahlung kann nur zurükgefordert werden, wenn die planmäßige Ausführung des Spieles oder der Wette durch Zufall oder durch den Empfänger vereitelt worden ist, oder wenn dieser sich einer Unredlichkeit schuldig gemacht hat.

515. Aus Lotterie- oder Ausspielgeschäften entsteht nur dann eine Forderung, wenn die Unternehmung von der zuständigen Behörde bewilligt worden ist.

Ist dieses nicht der Fall, so findet Artikel 514 entsprechende Anwendung.

516. Für auswärts gestattete Lotterien oder Ausspielverträge wird in der Schweiz kein Rechtsschuz gewährt, wenn nicht die zuständige schweizerische Behörde den Vertrieb der Loose bewilligt hat.

Zweiundzwanzigster Titel.

Leibrentenvertrag.

---

517. Die Leibrente kann auf die Lebenszeit des Rentengläubigers, des Rentenschuldners oder eines Dritten gestellt werden.

In Ermangelung einer bestimmten Verabredung wird angenommen, sie sei auf die Lebenszeit des Rentengläubigers versprochen.

Eine auf die Lebenszeit des Rentenschuldners oder eines Dritten gestellte Leibrente geht, sofern nicht etwas Anderes verabredet ist, auf die Erben des Rentengläubigers über.

518. Der Leibrentenvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Vertragsform. Dabei bleiben die Bestimmungen des Artikels 10 vorbehalten.

519. Die Leibrente ist halbjährlich und zum Voraus zu leisten, wenn nicht etwas Anderes vereinbart ist.

Stirbt die Person, auf deren Lebenszeit die Leibrente gestellt ist, vor dem Ablaufe der Periode, für welche sie zum Voraus zu leisten ist, so wird der volle Betrag geschuldet.

520. Der Leibrentengläubiger kann, sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist, die Ausübung seiner Rechte abtreten.

521. Wer einem Dritten unentgeltlich eine Leibrente bestellt, kann zugleich bestimmen, daß ihm dieselbe nicht durch Gläubiger auf dem Wege der Betreibung, des Arrestes oder Konkurses entzogen werden darf.

522. Fällt der Leibrentenschuldner in Konkurs, so ist der Leibrentengläubiger berechtigt, seine Ansprüche in

Form einer Kapitalforderung geltend zu machen, deren Werth durch dasjenige Einsazkapital bestimmt wird, um welches die nämliche Leibrente zur Zeit der Konkurseröffnung bei einer soliden Rentenanstalt bestellt werden könnte.

523. Die Bestimmungen über das Leibgeding (Verpfründungsvertrag) bleiben dem kantonalen Rechte vorbehalten.

Dreiundzwanzigster Titel.

Einfache Gesellschaft.

I. Begriff.

524. Gesellschaft ist die vertragsmäßige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwekes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln.

Die Gesellschaft ist eine einfache im Sinne dieses Titels, sofern dabei nicht die besonderen Voraussezungen zutreffen, welche für die in den Titeln XXIV bis XXVIII behandelten Gesellschaften, Genoßenschaften und Vereine festgestellt sind.

II. Verhältniß der Gesellschafter unter sich.

525. Die Rechtsverhältniße der Gesellschafter unter einander richten sich, falls in dem Gesellschaftsvertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften der folgenden Artikel.

Vorbehalten bleiben in jedem Falle die Bestimmungen der Artikel 539 und 541.

526. Jeder Gesellschafter hat einen Beitrag zu leisten.

Die Beiträge können nach Art und Größe ungleich sein und in Geld, Sachen, Forderungen oder Arbeit bestehen.

527. Ist nicht etwas Anderes vereinbart, so haben die Gesellschafter gleiche Beiträge und zwar in der Art und dem Umfange zu leisten, wie der vereinbarte Zwek es erheischt.

528. In Bezug auf Tragung der Gefahr und die Gewährspflicht finden, sofern der einzelne Gesellschafter den Gebrauch einer Sache zu überlaßen hat, die Grundsäze des Miethvertrages und, sofern er Eigenthum zu übertragen hat, die Grundsäze des Kaufvertrages entsprechende Anwendung.

529. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, einen Gewinn, der seiner Natur nach der Gesellschaft zukommt, mit den andern Gesellschaftern zu theilen.

530. Die Antheile der Gesellschafter am Gewinn oder Verlust können ungleich verabredet werden.

Sind dieselben nicht vereinbart, so hat jeder Gesellschafter, ohne Rüksicht auf die Art und Größe seines Beitrages, gleichen Antheil an Gewinn und Verlust.

Ist nur der Antheil am Gewinne oder nur der Antheil am Verluste vereinbart, so gilt diese Vereinbarung für Beides.

531. Die Verabredung, daß ein Gesellschafter, welcher zu dem gemeinsamen Zweke Arbeit beizutragen hat, Antheil am Gewinne, nicht aber am Verluste haben soll, ist zuläßig.

532. Gesellschaftsbeschlüße können nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefaßt werden.

Soll nach dem Vertrage Stimmenmehrheit entscheiden, so ist die Mehrheit nach der Personenzahl zu berechnen.

533. Die Geschäftsführung steht allen Gesellschaftern zu, soweit sie nicht durch Vertrag oder Beschluß einem oder mehreren Gesellschaftern oder Dritten ausschließlich übertragen ist.

534. Steht die Geschäftsführung entweder allen oder mehreren Gesellschaftern zu, so kann jeder von diesen ohne Mitwirkung der Uebrigen handeln. Es hat aber jeder andere

zur Geschäftsführung befugte Gesellschafter das Recht, durch seinen Widerspruch die Handlung zu verhindern, bevor sie vollendet ist.

535. Zur Bestellung eines Generalbevollmächtigten und zur Vornahme von Rechtshandlungen, welche über den gewöhnlichen Betrieb der gemeinschaftlichen Geschäfte hinausgehen, ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge liegt, die Einwilligung sämmtlicher Gesellschafter erforderlich.

536. Kein Gesellschafter darf zu seinem besonderen Vortheile Geschäfte betreiben, durch welche der Zwek der Gesellschaft vereitelt oder beeinträchtigt würde.

537. Wenn ein Gesellschafter in den Angelegenheiten der Gesellschaft Auslagen macht oder Verbindlichkeiten eingeht, so sind ihm die übrigen Gesellschafter verhaftet; ebenso bei Verlusten, welche er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren erleidet, die von derselben unzertrennlich sind.

Von den vorgeschoßenen Geldern kann er vom Tage des geleisteten Vorschußes an Zinse fordern.

Dagegen steht ihm für persönliche Bemühungen kein Anspruch auf besondere Vergütung zu.

538. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiß und die Sorgfalt anzuwenden, welche er in seinen eigenen anzuwenden pflegt.

Er haftet den übrigen Gesellschaftern für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden, ohne daß er dagegen die Vortheile verrechnen könnte, welche er der Gesellschaft in anderen Fällen durch seinen Fleiß verschafft hat.

539. Die im Gesellschaftsvertrage einem Gesellschafter eingeräumte Befugniß zur Geschäftsführung kann von den übrigen Gesellschaftern ohne wichtige Gründe weder widerrufen noch beschränkt werden.

Liegen wichtige Gründe vor, so kann sie von jedem der übrigen Gesellschafter selbst dann widerrufen werden, wenn der Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmt.

Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn der Geschäftsführer sich einer groben Pflichtverlezung schuldig gemacht hat oder zu einer guten Geschäftsführung unfähig geworden ist.

540. Soweit weder in den Bestimmungen dieses Titels noch im Gesellschaftsvertrage etwas Anderes vorgesehen ist, kommen auf das Verhältniß der geschäftsführenden Gesellschafter zu den übrigen Gesellschaftern die Vorschriften über Auftrag zur Anwendung.

Wenn ein Gesellschafter, welcher nicht zur Geschäftsführung befugt ist, Gesellschaftsangelegenheiten besorgt, oder wenn ein zur Geschäftsführung befugter Gesellschafter seine Befugniß überschreitet, so finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag Anwendung.

541. Auch der von der Geschäftsführung ausgeschloßene Gesellschafter hat das Recht, sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten, von den Geschäftsbüchern und Papieren der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und für sich auf Grundlage derselben eine Uebersicht über den Stand des gemeinschaftlichen Vermögens anzufertigen.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

542. Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen.

Wenn ein Gesellschafter einseitig einen Dritten an seinem Antheile betheiligt oder seinen Antheil an denselben abtritt, so wird dieser Dritte dadurch nicht zum Gesellschafter der Uebrigen. Insbesondere geht auf ihn nicht das im vorhergehenden Artikel erwähnte Recht über.

III. Verhältniß der Gesellschafter zu Dritten.

543. Wenn ein Gesellschafter zwar für Rechnung der Gesellschaft, aber in eigenem Namen mit einem Dritten

Geschäfte abschließt, so wird er allein dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Wenn ein Gesellschafter im Namen der Gesellschaft, beziehungsweise im Namen sämmtlicher Gesellschafter mit einem Dritten Geschäfte abschließt, so werden die übrigen Gesellschafter dem Dritten gegenüber nur insoweit berechtigt und verpflichtet, als es die Bestimmungen über die Stellvertretung mit sich bringen.

Eine Ermächtigung des einzelnen Gesellschafters, die Gesellschaft oder sämmtliche Gesellschafter Dritten gegenüber zu verpflichten, wird nicht vermuthet, selbst dann nicht, wenn demselben die Geschäftsführung überlaßen ist.

544. Ist Eigenthum an die Gesellschaft übertragen oder im Namen derselben erworben worden, so gehört es den einzelnen Gesellschaftern zu Miteigenthum.

Sind Forderungsrechte an die Gesellschaft übertragen oder im Namen derselben erworben worden, so wird jeder Gesellschafter nach seinem Antheil Gläubiger des Schuldners.

Haben die Gesellschafter gemeinschaftlich, sei es durch persönliches Zusammenwirken oder nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels Absaz 2 und 3 durch Stellvertreter einem Dritten gegenüber Verpflichtungen eingegangen, so ist die Haftbarkeit eine solidarische. Eine entgegengesezte Vereinbarung mit dem Dritten bleibt vorbehalten.

IV. Beendigung der Gesellschaft.

545. Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1) wenn der Zwek, zu welchem sie abgeschloßen wurde, erreicht oder wenn deßen Erreichung unmöglich geworden ist;
2) wenn ein Gesellschafter stirbt und nicht schon vorher vereinbart worden ist, daß die Gesellschaft mit den Erben fortbestehen soll;
3) wenn ein Gesellschafter in Konkurs fällt oder bevormundet wird;

4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen ist; wird jedoch die Gesellschaft stillschweigend fortgesezt, so gilt sie als auf unbestimmte Dauer erneuert;
6) durch Kündigung von Seite eines Gesellschafters, wenn eine solche im Gesellschaftsvertrage vorbehalten oder wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer oder auf Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen worden ist;
7) durch richterlichen Beschluß nach Maßgabe des Artikels 547.

546. Ist die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer oder auf Lebenszeit eines Gesellschafters geschloßen worden, so kann jeder Gesellschafter den Vertrag auf sechs Monate kündigen. Jedoch soll dieses in guten Treuen und nicht zur Unzeit geschehen. Namentlich darf die Aufkündung, sofern jährliche Rechnungsabschlüße vorgesehen sind, nur auf das Ende je eines Geschäftsjahres erfolgen.

547. Aus wichtigen Gründen kann die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Vertragsdauer oder in den Fällen des vorhergehenden Artikels ohne vorherige Aufkündung verlangt werden.

548. Bei der Auseinandersezung, welche die Gesellschafter nach der Auflösung unter sich vorzunehmen haben, fallen diejenigen Sachen, welche ein Gesellschafter zu Eigenthum eingebracht hat, nicht an ihn zurük, sondern derselbe hat Anspruch auf den Werth, für welchen sie übernommen worden sind.

Fehlt es an dieser Werthbestimmung, so geschieht die Erstattung nach dem Werthe, welchen die Sachen zur Zeit des Einbringens hatten.

549. Verbleibt nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden, nach Ersaz der Auslagen und Verwendungen an einzelne Gesellschafter und nach Rükerstattung der Ver-

mögensbeiträge ein Ueberschuß, so ist derselbe unter die Gesellschafter als Gewinn zu vertheilen.

Ist nach Tilgung der Schulden und Ersaz der Auslagen und Verwendungen das gemeinschaftliche Vermögen nicht ausreichend, um die geleisteten Vermögensbeiträge zurückzuerstatten, so haben die Gesellschafter das Fehlende als Verlust zu tragen.

530. Die Auseinandersezung nach Auflösung der Gesellschaft ist von allen Gesellschaftern gemeinsam vorzunehmen, mit Einschluß derjenigen, welche von der Geschäftsführung ausgeschloßen waren.

Wenn jedoch der Gesellschaftsvertrag sich nur auf bestimmte einzelne Geschäfte bezog, welche ein Gesellschafter in eigenem Namen auf gemeinsame Rechnung zu besorgen hatte, so hat derselbe diese Geschäfte auch nach Auflösung der Gesellschaft allein zu erledigen und den übrigen Gesellschaftern Rechnung abzulegen.

531. An den Verbindlichkeiten gegenüber Dritten wird durch die Auflösung der Gesellschaft nichts geändert.

Vierundzwanzigster Titel.

Kollektivgesellschaft.

I. Begriff und Errichtung.

532. Eine Kollektivgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen, ohne ihre Haftbarkeit nach Maßgabe der folgenden Titel zu beschränken, unter einer gemeinsamen Firma ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

Die Mitglieder einer solchen Gesellschaft haben dieselbe als Kollektivgesellschaft in das Handelsregister eintragen zu laßen.

Gesellschaften für andere als die im ersten Absaz bezeichneten Zweke können Kollektivgesellschaften werden, wenn sie sich als solche in das Handelsregister eintragen laßen.

553. Die Eintragung einer Kollektivgesellschaft in das Handelsregister hat da zu geschehen, wo sie ihren Siz hat.

Die Eintragung muß enthalten:

1) den Namen und den Wohnort jedes Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Siz hat;
3) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft ihren Anfang nimmt;
4) im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, sowie ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.

554. Die Anmeldungen zur Eintragung der im vorhergehenden Artikel unter 1 bis 4 erwähnten Thatsachen oder einer Veränderung derselben müßen von allen Gesellschaftern persönlich vor der Registerbehörde unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor der Registerbehörde zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

II. Verhältniß der Gesellschafter unter sich.

555. Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage.

Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die Bestimmungen der Artikel 526 bis 542 über einfache Gesellschaft zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Artikel ergeben.

556. Am Schluße eines jeden Geschäftsjahres ist ein Inventar und eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens anzufertigen, auf Grund derselben der Gewinn oder Verlust des Jahres zu ermitteln und für jeden Gesellschafter sein Antheil zu berechnen.

Dabei werden jedem Gesellschafter von seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen Zinse zu vier vom Hundert und ein allfällig für seine Arbeit verabredetes Honorar gutgeschrieben.

Zinse und Honorar werden bei Ermittelung von Gewinn und Verlust als Gesellschaftsschuld behandelt.

557. Jeder Gesellschafter hat das Recht, aus der Gesellschaftskasse Gewinn, Zinse und Honorar des leztverfloßenen Jahres zu entnehmen. Macht er von diesem Rechte keinen Gebrauch, so wird sein Einlagekapital um den Betrag jener Summe vermehrt, sofern die anderen Gesellschafter keine Einwendung dagegen erheben.

Ist durch frühere Verluste das Einlagekapital eines Gesellschafters vermindert worden, so hat derselbe bis zur Wiederergänzung seiner Einlage keinen Anspruch auf Auszahlung seines Gewinnantheiles.

Im Uebrigen hat kein Gesellschafter die Pflicht, seine durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen oder dieselbe über den im Vertrage bestimmten Betrag zu erhöhen.

558. Ein Gesellschafter darf ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter weder in dem Geschäftszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen noch an einer andern gleichartigen Unternehmung als Kollektivgesellschafter oder als Kommanditär Theil nehmen.

III. Verhältniß der Gesellschaft zu Dritten.

559. Die Kollektivgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte auch an Grundstüken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

560. Enthält das Handelsregister keine entgegenstehenden Bestimmungen über die Vertretungsbefugniß der einzelnen Gesellschafter, so sind Dritte zu der Annahme berechtigt, es sei jeder einzelne Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.

561. Jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter ist ermächtigt, im Namen der Gesellschaft alle Arten von Rechtshandlungen und Geschäften vorzunehmen, welche der Zwek der Gesellschaft mit sich bringen kann.

Eine Beschränkung dieser Vertretungsbefugniß hat gegenüber gutgläubigen Dritten keine rechtliche Wirkung.

Vorbehalten bleibt die in das Handelsregister eingetragene Bestimmung, daß überhaupt nur Mehrere zusammen die Firma führen können.

562. Zur Bestellung eines Prokuristen ist die Einwilligung aller zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter erforderlich. Der Widerruf der Prokura kann dagegen von jedem derselben mit Wirkung gegen Dritte geschehen.

563. Die Gesellschaft wird durch die Rechtsgeschäfte, welche ein zu ihrer Vertretung befugter Gesellschafter in ihrem Namen schließt, berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrüklich im Namen der Gesellschaft geschloßen worden ist, oder ob diese Absicht aus den Umständen hervorgeht.

564. Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.

Eine entgegenstehende Verabredung hat gegenüber Dritten keine rechtliche Wirkung.

Der einzelne Gesellschafter kann jedoch für eine Gesellschaftsschuld erst dann persönlich belangt werden, wenn die Gesellschaft aufgelöst oder erfolglos betrieben worden ist.

565. Wer einer bestehenden Kollektivgesellschaft als Kollektivgesellschafter beitritt, haftet solidarisch auch für die vor seinem Beitritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Eine entgegenstehende Verabredung hat gegenüber Dritten keine rechtliche Wirkung.

566. Im Konkurse der Kollektivgesellschaft werden die Gläubiger derselben mit Ausschluß der Sondergläubiger der einzelnen Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen befriedigt.

567. Die Kollektivgesellschafter können im Konkurse der Gesellschaft für ihre Kapitaleinlagen nicht als Gläubiger konkurriren, wohl aber gleich anderen Gläubigern diejenigen Forderungen geltend machen, welche ihnen unter irgend einem anderen Titel wider die Gesellschaft zustehen.

568. Wenn das Gesellschaftsvermögen nicht hinreicht, um den Gesellschaftsgläubigern volle Befriedigung zu gewähren, so sind dieselben berechtigt, für den ganzen unbezahlt bleibenden Rest ihrer Forderungen aus dem Privatvermögen jedes einzelnen Gesellschafters in Konkurrenz mit deßen Privatgläubigern Befriedigung zu suchen.

569. Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte zum Behuf ihrer Befriedigung oder zur Sicherstellung in Anspruch zu nehmen.

Gegenstand der Exekution oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst an Honorar, an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und das, was demselben bei der Auseinandersezung zukommt.

570. Wenn zu Gunsten eines Privatgläubigers ein Vorzugsrecht an dem Vermögen eines Gesellschafters besteht, so kann dasselbe nur im Sinne von Absaz 2 des vorhergehenden Artikels geltend gemacht werden.

571. Gegen eine Forderung der Gesellschaft kann der Schuldner einen Anspruch, welcher ihm an einen einzelnen Gesellschafter zusteht, nicht zur Verrechnung bringen.

Ebensowenig kann ein Gesellschafter gegenüber seinem Gläubiger eine Forderung der Gesellschaft verrechnen.

Es kann jedoch ein Gesellschaftsgläubiger, welcher gleichzeitig Privatschuldner eines Gesellschafters ist, diesem gegenüber die Verrechnung verlangen, wenn die Voraussezungen des Artikels 564 Absaz 3 vorliegen.

IV. Auflösung. Austritt einzelner Gesellschafter.

572. Die Kollektivgesellschaft wird aufgelöst durch Konkurs der Gesellschaft.

Im Uebrigen gelten über die Auflösung einer Kollektivgesellschaft die für die einfache Gesellschaft aufgestellten Bestimmungen der Artikel 545 bis 551, mit den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Abweichungen.

573. Auch nach Auflösung der Kollektivgesellschaft ist ein Konkursverfahren über das Vermögen derselben so lange zuläßig, als die Vertheilung nicht vollzogen ist.

Die Eröffnung des Konkurses der Gesellschaft hat den Konkurs der einzelnen Gesellschafter nicht ohne Weiteres zur Folge. Ebensowenig begründet der Konkurs einzelner Gesellschafter den Konkurs der Gesellschaft.

574. Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters diesen bezüglich seines Privatvermögens erfolglos betrieben und gemäß Absaz 2 des Artikels 569 Exekution oder Beschlagnahme auf das bei der Auflösung diesem zukommende Guthaben ausgewirkt, so ist er berechtigt, unter Beobachtung einer mindestens sechsmonatlichen Kündigungsfrist die Auf-

lösung der Gesellschaft zu verlangen, mag die Gesellschaft auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer eingegangen sein.

Die Wirkung einer solchen Kündigung kann aber jederzeit, so lange die Auflösung nicht vollzogen ist, von der Gesellschaft oder den übrigen Gesellschaftern durch Befriedigung des kündigenden Privatgläubigers abgewendet werden.

575. Wenn die Gesellschafter vor der Auflösung übereingekommen sind, daß ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter die Gesellschaft unter den übrigen fortgesezt werden soll, so endigt dieselbe nur für die Ausscheidenden; im Uebrigen besteht sie mit allen ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fort.

576. Liegen die Gründe, aus welchen nach Maßgabe des Art. 547 die Auflösung der Gesellschaft gefordert werden kann, vorwiegend in der Person eines Gesellschafters, so darf auf deßen Ausschließung erkannt werden, sofern die sämmtlichen übrigen Gesellschafter hierauf antragen.

577. Fällt ein einzelner Gesellschafter in Konkurs, oder macht ein Privatgläubiger eines solchen von dem Rechte des Artikels 574 Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter das Ausscheiden desselben beschließen und seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen in Geld entrichten.

Sind nur zwei Gesellschafter vorhanden, so kann derjenige, welcher keine derartige Veranlaßung zur Auflösung gegeben hatte, in gleicher Weise den andern abfinden und unter Uebernahme sämmtlicher Aktiven und Passiven das Geschäft auf seine alleinige Rechnung fortsezen.

578. Das Nämliche kann der Richter verfügen, wenn die Auflösung wegen einer andern vorwiegend in der Person des einen Gesellschafters liegenden Ursache gefordert wird.

579. Die Auflösung der Gesellschaft, das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters sowie die Fortsezung des Geschäftes durch einen einzelnen Gesellschafter müßen in das Handelsregister eingetragen werden.

Die Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

V. Liquidation.

580. Löst sich eine Gesellschaft in anderer Weise als durch ihren Konkurs auf, so haben die zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter, sofern in ihrer Person kein Hinderniß eingetreten ist, die Vertretung der aufgelösten Gesellschaft als Liquidatoren fortzusezen.

Immerhin bleibt jedem Gesellschafter vorbehalten, die Wahl anderer Liquidatoren zu beantragen; im Streitfalle hat diese durch das Gericht zu erfolgen.

Die Ernennung von Liquidatoren ist in das Handelsregister einzutragen, wenn dadurch die bisherige Vertretung der Gesellschaft geändert wird.

581. Die Erben eines Gesellschafters haben einen gemeinschaftlichen Vertreter bei der Liquidation zu bezeichnen.

582. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern; sie haben die Gesellschaft zu vertreten; sie können für dieselbe Prozesse führen, Vergleiche schließen und Schiedsverträge abschließen.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von Immobilien kann ohne Zustimmung der sämmtlichen Gesellschafter nicht anders als durch öffentliche Versteigerung geschehen.

583. Die während der Liquidation entbehrlichen Gelder werden vorläufig unter die Gesellschafter vertheilt.

Zur Dekung von Schulden der Gesellschaft, welche erst später fällig werden, sowie zur Dekung der Ansprüche, welche den einzelnen Gesellschaftern bei der Auseinander-

sezung zustehen, sind die erforderlichen Gelder zurükzubehalten.

584. Die Liquidatoren haben die schließliche Auseinandersezung der Gesellschafter herbeizuführen.

Streitigkeiten, welche über diese Auseinandersezung entstehen, fallen der richterlichen Entscheidung anheim.

VI. Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter.

585. Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen an die Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesezlich eintritt.

Auf Ansprüche der Gesellschafter unter einander findet diese Verjährung keine Anwendung.

586. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung des Gesellschafters in das Handelsregister eingetragen ist.

Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

587. Ist noch ungetheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger, sofern er seine Befriedigung nur aus jenem sucht, die fünfjährige Verjährung nicht entgegengesezt werden.

Hat ein Gesellschafter das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernommen, so kann er die fünfjährige Verjährung nicht entgegensezen.

588. Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschloßenen Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen andern Gesellschafter vorgenommen werden.

589. Vor Ablauf der Verjährung wird ein ausgeschiedener oder ausgeschloßener Gesellschafter von seiner Haftung für die Gesellschaftsschulden nur frei, wenn eine ausdrükliche oder aus den Umständen zu schließende Entlaßung von Seite der Gläubiger stattgefunden hat.

Fünfundzwanzigster Titel.

Kommanditgesellschaft.

I. Begriff und Errichtung.

590. Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen sich zum Betriebe eines in Artikel 552 Absaz 1 bezeichneten Gewerbes unter gemeinsamer Firma in der Weise verbinden, daß wenigstens eine unbeschränkt, die andern (Kommanditäre) nur bis zum Betrage einer bestimmten Vermögenseinlage (Kommanditsumme) haften wollen.

Die Mitglieder einer solchen Gesellschaft haben dieselbe als Kommanditgesellschaft in das Handelsregister eintragen zu laßen.

Gesellschaften für andere als die im Artikel 552 Absaz 1 bezeichneten Zweke können Kommanditgesellschaften werden, wenn sie sich als solche in das Handelsregister eintragen laßen.

591. Die Eintragung einer Kommanditgesellschaft in das Handelsregister hat da zu geschehen, wo sie ihren Siz hat.

Die Eintragung muß enthalten:

1) Namen und Wohnort eines jeden unbeschränkt haftenden Gesellschafters;
2) Namen und Wohnort eines jeden Kommanditärs und den Betrag seiner Vermögenseinlage;

3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Siz hat;
4) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft ihren Anfang nimmt.

592. Die Anmeldungen zur Eintragung der im vorhergehenden Artikel unter 1 bis 4 erwähnten Thatsachen oder einer Veränderung derselben müßen von allen Gesellschaftern, die Kommanditäre eingeschloßen, persönlich vor der Registerbehörde unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen.

Die unbeschränkt haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor der Registerbehörde zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

593. Sind in einer Kommanditgesellschaft mehrere unbeschränkt haftende Gesellschafter, so ist die Gesellschaft mit Bezug auf sie zugleich eine Kollektivgesellschaft.

II. Verhältniß der Gesellschafter unter sich.

594. Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage.

Ist keine Vereinbarung getroffen, so kommen die für Kollektivgesellschaften nach Artikel 526 bis 542 und Artikel 556 bis 558 geltenden Bestimmungen zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Artikel ergeben.

595. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den einen oder die mehreren unbeschränkt haftenden Gesellschafter besorgt.

Der Kommanditär ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet.

Er ist auch nicht befugt, gegen die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung Widerspruch zu erheben.

596. Am Verluste nimmt ein Kommanditär nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rükständigen Einlage Antheil.

Im Uebrigen entscheidet über die Höhe der Betheiligung des Kommanditärs am Gewinn und Verlust, sofern es darüber an besondern Vereinbarungen fehlt, das richterliche Ermeßen.

III. Verhältniß der Kommanditgesellschaft zu Dritten.

597. Die Kommanditgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte auch an Grundstüken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

598. Die Kommanditgesellschaft wird durch die unbeschränkt haftenden Gesellschafter vertreten.

Ueber den Umfang ihrer Vertretungsbefugniß kommen die Bestimmungen über Kollektivgesellschaften zur Anwendung.

Ein Kommanditär, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, ohne ausdrüklich zu erklären, daß er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handelt, ist aus diesen Geschäften gleich einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter verpflichtet.

599. Ist die Kommanditgesellschaft ohne Eintragung in das Handelsregister entstanden, so haftet jeder Kommanditär dritten Personen für die bis zur Eintragung eingegangenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter, wenn er nicht beweist, daß denselben seine beschränkte Betheiligung bei der Gesellschaft bekannt war.

600. Der Kommanditär, deßen Name in der Firma der Gesellschaft steht, haftet den Gesellschaftsgläubigern gleich einem Kollektivgesellschafter.

601. Der einzelne unbeschränkt haftende Gesellschafter kann für eine Gesellschaftsschuld erst dann persönlich belangt

werden, wenn die Gesellschaft aufgelöst oder erfolglos betrieben worden ist.

602. Der Kommanditär haftet Dritten gegenüber mit dem Betrage, welcher im Handelsregister eingetragen ist. Er haftet darüber hinaus, sofern er Dritten gegenüber durch Zirkular oder in anderer Weise eine höhere Kommanditsumme angegeben hat.

603. Während der Dauer der Kommanditgesellschaft haben ihre Gläubiger keinerlei direktes Klagerecht gegen den Kommanditär.

Wird die Gesellschaft in anderer Weise als durch Konkurs aufgelöst, so haben sie nur so weit ein direktes Klagerecht gegen den Kommanditär, als die Kommanditsumme noch nicht eingeworfen oder wieder zurükgezogen ist.

Im Konkurse der Gesellschaft können ihre Gläubiger nur verlangen, daß die Kommanditsumme, soweit sie noch nicht eingeworfen oder wieder zurükgezogen ist, zur Masse abgeliefert werde.

604. Wenn der Kommanditär die in das Handelsregister eingetragene oder sonst publizirte Kommanditsumme durch Vereinbarung mit den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern oder durch Bezüge aus dem Gesellschaftsvermögen vermindert, so tritt diese Veränderung Dritten gegenüber erst dann in Wirksamkeit, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und nach Maßgabe des Artikels 862 gehörig publizirt worden ist.

Für diejenigen Verbindlichkeiten, welche vor dieser Bekanntmachung eingegangen worden sind, haftet die unverminderte Kommanditsumme fort.

605. Zinse dürfen dem Kommanditär nur insoweit ausgezahlt werden, als dadurch die Kommanditsumme nicht vermindert wird.

Bis zur Wiederergänzung der durch Verluste verminderten Einlage darf der Kommanditär weder Zinse noch Gewinn beziehen.

Er haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und soweit er diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von ihr empfangen hat.

Er ist jedoch nicht verpflichtet, Zinse und Gewinn zurükzuzahlen, welche er auf Grund einer ordnungsmäßigen Bilanz in gutem Glauben bezogen hat.

606. Wer einer bestehenden Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft als Kommanditär beitritt, haftet mit der Kommanditsumme auch für die vor seinem Beitritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Dieser Bestimmung entgegenstehende Vereinbarungen haben gegenüber Dritten keine rechtliche Wirkung.

607. Die Bestimmungen der Artikel 569 bis 571 finden auch bei der Kommanditgesellschaft Anwendung.

Es kann jedoch ein Gesellschaftsgläubiger, welcher gleichzeitig Privatschuldner des Kommanditärs ist, diesem gegenüber eine Verrechnung nur verlangen, wenn die Voraussezungen des Artikels 603 Absaz 2 vorliegen.

608. Im Konkurse der Kommanditgesellschaft werden die Gläubiger derselben mit Ausschluß der Sondergläubiger der einzelnen Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen befriedigt.

Zu dem Gesellschaftsvermögen gehört auch die Kommanditsumme.

609. Wenn das Gesellschaftsvermögen nicht hinreicht, um den Gesellschaftsgläubigern volle Befriedigung zu gewähren, so sind dieselben berechtigt, für den ganzen unbezahlt bleibenden Rest ihrer Forderungen aus dem Privatvermögen jedes einzelnen unbeschränkt haftenden Gesellschafters in Konkurrenz mit deßen Privatgläubigern Befriedigung zu suchen.

610. Im Konkurse des Kommanditärs haben weder die einzelnen Gesellschaftsgläubiger noch die Gesellschaft oder deren Konkursmasse ein Vorzugsrecht vor den Privatgläubigern.

IV. Auflösung. Liquidation. Klagverjährung.

611. Für die Auflösung und Liquidation der Kommanditgesellschaft und für die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter gelten die in den Artikeln 572 bis 589 aufgestellten Bestimmungen.

Wenn jedoch ein Kommanditär stirbt oder in Konkurs fällt oder bevormundet wird, so hat dieses die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Sechsundzwanzigster Titel.

Aktiengesellschaft (Anonyme Gesellschaft).

I. Allgemeine Bestimmungen.

612. Aktiengesellschaft (anonyme Gesellschaft) ist eine unter gemeinsamer, die Personennamen ihrer Mitglieder nicht enthaltender Firma gebildete Gesellschaft, deren zum voraus bestimmtes Kapital in Theilsummen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeit nur das Gesellschaftsvermögen, nicht aber der einzelne Gesellschafter persönlich haftet.

613. Auf Anstalten (Banken, Versicherungsanstalten u. s. w.), welche durch besondere kantonale Geseze gegründet und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, kommen, sofern der Staat die subsidiäre Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernimmt, die nachfolgenden Bestimmungen selbst dann nicht zur Anwendung, wenn das erforderliche Kapital ganz oder theilweise in Aktien zerlegt ist und durch Betheiligung von Privatpersonen aufgebracht wird.

614. Die Aktien können auf Inhaber oder auf Namen lauten und sind untheilbar.

Der Nominalbetrag der Aktien darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden, sofern dadurch der Nominalbetrag des Grundkapitales eine Veränderung erleidet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Artikels 670.

615. Ueber die Errichtung der Aktiengesellschaft und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages, der Statuten, muß eine öffentliche oder eine von sämmtlichen Aktionären unterzeichnete Urkunde aufgenommen werden.

Die Aktienzeichnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen auf die Statuten bezugnehmenden Erklärung.

616. Die Statuten müßen insbesondere bestimmen:

1) die Firma und den Siz der Gesellschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
5) die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, die etwa bestimmte Zahl der einen oder der anderen Art, sowie die etwa zugelaßene Umwandelung derselben;
6) die Organe für die Verwaltung und Kontrole;
7) die Anzahl der Aktien, welche von den Mitgliedern der Verwaltung zu hinterlegen sind;
8) die Bedingungen der Zusammenberufung der Generalversammlung, das Stimmrecht der Aktionäre und die Beschlußfaßung;
9) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Aktionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernißen Beschluß gefaßt werden kann;

10) die Grundsäze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;

11) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

617. Jede Zeichnung von Aktien ist an die stillschweigende Bedingung geknüpft, daß die Aktiengesellschaft zu Stande komme.

Wird irgend eine andere Bedingung beigefügt, so darf eine solche Aktienzeichnung bei der Feststellung des Grundkapitales nur dann eingerechnet werden, wenn sie für den Fall des Nichteintrittes der Bedingung durch eine andere Aktienzeichnung gedekt ist.

618. Nach dem Schluße der Aktienzeichnung hat eine Generalversammlung der Aktionäre auf Grund der ihr vorzulegenden Bescheinigungen durch Beschluß festzustellen, daß das Grundkapital vollständig gezeichnet und daß mindestens zwanzig Prozent auf jede Aktie eingezahlt sind, sofern nicht die Statuten von den sämmtlichen Aktionären unterzeichnet sind und darin die Erfüllung jener Erforderniße anerkannt ist.

Ueber den Beschluß ist eine öffentliche oder eine von allen Personen, welche bei der Beschlußfaßung mitgewirkt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen.

619. Wenn ein Aktionär eine auf das Grundkapital anzurechnende Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn Anlagen oder sonstige Vermögensstüke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen, so ist in den Statuten genau der Uebernahmspreis festzusezen, und wenn Aktien an Zahlungsstatt genommen werden, die Zahl derselben anzugeben. Jeder besondere Vortheil, welcher zu Gunsten eines Aktionärs oder einer anderen bei der Gründung der Gesellschaft betheiligten Person bedungen wurde, ist in den Statuten gleichfalls festzusezen.

Derartige Bestimmungen der Statuten bedürfen der Genehmigung durch Mehrheitsbeschluß in einer nach der Zeichnung des Grundkapitales zu berufenden Generalversammlung.

Bei dieser Beschlußfaßung hat jeder anwesende oder gehörig vertretene Aktienzeichner nur eine Stimme.

Die Mehrheit muß mindestens einen Viertheil der sämmtlichen Aktienzeichner begreifen und der Betrag ihrer Antheile mindestens einen Viertheil des gesammten Grundkapitals darstellen. Der Gesellschafter, welcher die betreffende Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfaßung kein Stimmrecht.

Ueber den Beschluß ist eine öffentliche oder eine von allen Personen, welche demselben zugestimmt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen.

620. Die Bestimmungen der Statuten über die Zusammenberufung der Generalversammlung gelten auch für die in den Artikeln 618 und 619 vorgesehenen Fälle.

621. Die Statuten müßen der Registerbehörde, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Siz hat, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift übergeben, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum der Statuten;
2) die Firma und den Siz der Gesellschaft;
3) den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
5) die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
6) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Ist in den Statuten eine Form bestimmt, in welcher die Verwaltung ihre Willenserklärungen kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

622. Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1) die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Grundkapitales durch Unterschriften gedekt ist;
2) die Bescheinigung, daß mindestens zwanzig Prozent des von jedem Aktionär gezeichneten Betrages wirklich eingezahlt sind;
3) der Nachweis, daß die Verwaltung und die Kontrolstelle besezt sei;
4) betreffenden Falles die vorschriftsmäßig abgefaßte Urkunde über die in den Artikeln 618 und 619 bezeichneten Beschlüße der Generalversammlung.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Mitgliedern der Verwaltung vor der Registerbehörde unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstüke werden von der Registerbehörde in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

623. Die Aktiengesellschaft erwirbt Persönlichkeit erst in Folge der Eintragung in das Handelsregister. Die vor der Eintragung ausgegebenen Aktien sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besizern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Es können aber solche Verpflichtungen, sofern sie ausdrüklich im Namen der zu bildenden Aktiengesellschaft eingegangen wurden und nicht unter die Bestimmungen des Artikels 619 fallen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Eintragung in das Handelsregister von der Aktiengesellschaft übernommen werden, in welchem Falle den Gläubigern nur die Aktiengesellschaft haftet.

624. Wenn die Aktiengesellschaft in einem andern Bezirke eine Filiale hat, so ist diese in das dortige Handels-

register einzutragen, unter Bezugnahme auf die Eintragung der Hauptniederlaßung.

Die Anmeldung geschieht durch die Geschäftsführer der Filiale.

625. Die Aktiengesellschaft hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte auch an Grundstüken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Geschäfte der Filiale kann sie auch vor den Gerichten desjenigen Bezirkes belangt werden, in welchem die Filiale sich befindet.

626. Ueber jeden Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsezung der Gesellschaft, eine Herabsezung des Aktienkapitals oder eine Erhöhung desselben (weitere Emission) oder irgend eine andere Abänderung der Bestimmungen der Statuten zum Gegenstande hat, ist eine öffentliche oder eine von sämmtlichen Personen, welche der Beschlußfaßung zugestimmt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen.

Ein solcher Beschluß muß in gleicher Weise wie die ursprünglichen Statuten in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe in das Handelsregister des Bezirkes, in welchem die Gesellschaft ihren Siz hat, eingetragen ist.

627. Wohlerworbene Rechte der Aktionäre können denselben nicht durch Mehrheitsbeschlüße der Generalversammlung entzogen werden.

Eine Erweiterung des Geschäftsbereiches der Gesellschaft durch Aufnahme verwandter Gegenstände oder eine Verengerung desselben oder eine Vereinigung (Fusion) mit einer andern Gesellschaft kann, wenn die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, nur in einer Generalversammlung beschloßen werden, in welcher mindestens zwei Drittheile sämmtlicher Aktien vertreten sind. Sollten in einer ersten

Generalversammlung nicht zwei Drittheile sämmtlicher Aktien vertreten sein, so kann auf einen mindestens dreißig Tage spätern Termin eine zweite Versammlung einberufen werden, in welcher die in diesem Artikel erwähnten Beschlüße gefaßt werden können, auch wenn nur ein Drittheil sämmtlicher Aktien vertreten ist. Ein solcher Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Eintragung in das Handelsregister.

Eine Umwandlung des Gesellschaftszwekes kann der Minderheit durch die Mehrheit nicht aufgenöthigt werden.

628. Die Aktiengesellschaft darf eigene Aktien nicht erwerben.

Von diesem Verbote findet eine Ausnahme statt:

1) wenn die Erwerbung zum Zweke einer in den Statuten selbst vorbehaltenen Amortisation vorgenommen wird;
2) wenn dieselbe in Gemäßheit des Artikels 670 Absaz 1 und 2 zum Zweke der theilweisen Rükzahlung des Grundkapitals vorgenommen wird;
3) wenn dieselbe im Exekutionswege zur Befriedigung eigener Forderungen der Gesellschaft erfolgt;
4) wenn dieselbe mit dem Betriebe eines nach den Statuten zum Gegenstande des Unternehmens gehörigen Geschäftszweiges verbunden ist.

In den Fällen 1 und 2 sind die zurükerworbenen Aktien sofort für jede weitere Veräußerung unbrauchbar zu machen.

In den Fällen 3 und 4 müßen die erworbenen Aktien mit thunlichster Beschleunigung weiter veräußert und die im Laufe des Jahres erfolgten Erwerbungen und Veräußerungen von eigenen Aktien im Jahresberichte ersichtlich gemacht werden.

Die durch die Gesellschaft zurükerworbenen Aktien dürfen in den Generalversammlungen nicht vertreten sein.

II. Rechte und Pflichten der Aktionäre.

629. So lange die Gesellschaft besteht, hat jeder Aktionär einen Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Antheil an dem reinen Gewinn, soweit dieser nach den Statuten zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

Bei Auflösung der Gesellschaft hat er das Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Ergebniß der Liquidation.

Ein Recht, den eingezahlten Betrag zurükzufordern steht dem Aktionär weder vor noch bei der Auflösung der Gesellschaft zu.

630. Zinse dürfen für das Aktienkapital nicht bezahlt werden; Dividenden und Tantiemen nur aus dem reinen Gewinn, welcher sich aus der Jahresbilanz ergibt.

Jedoch können für den in den Statuten angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinse von bestimmter Höhe bedungen werden.

631. Die Dividende darf erst festgesezt werden, nachdem die statutengemäße Ausstattung des Reservefonds vom Reingewinn in Abzug gebracht ist.

Die Generalversammlung ist befugt, vor Vertheilung der Dividende auch solche Reserveanlagen, welche nicht in den Statuten vorgesehen sind, zu beschließen, sofern die Sicherstellung des Unternehmens es erfordert.

632. Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Dividenden oder Zinse zurükzugeben.

633. Der Aktionär ist nicht schuldig, zu den Zweken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen als den für die Aktie statutenmäßig festgesezten Betrag.

634. Ein Aktionär, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist von Rechtes wegen zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet.

In den Statuten können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages oder eines Theiles desselben Konventionalstrafen festgesezt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Aktionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, an Stelle der ausfallenden neue Aktien auszugeben.

635. Ein Aktionär kann seines Anrechtes nicht verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern, das lezte Mal mindestens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesezten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist.

Wenn die Aktien auf Namen lauten und ohne Anmeldung zum Aktienbuche der Gesellschaft nicht übertragbar sind, so hat die Mittheilung dieser drei Aufforderungen durch besondere Erlaße (rekommandirte Briefe) an die einzelnen Aktionäre zu geschehen. In diesem Falle bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht.

636. Auf Inhaber lautende Aktien, Promessen oder Interimsscheine dürfen nur nach Einzahlung von fünfzig Prozent des Nominalbetrages ausgegeben werden.

Der Zeichner einer Inhaberaktie bleibt bis zur Einzahlung von fünfzig Prozent des Nominalbetrages unbedingt haftbar, auch wenn er sein Anrecht auf einen Andern übertragen und dieser die Verbindlichkeit zur Einzahlung an seiner Stelle übernommen hat.

Auch nach Einzahlung von fünfzig Prozent des Nominalbetrages ist die Entlastung nur statthaft, sofern sie in den ursprünglichen Statuten vorgesehen war.

637. Wenn die Aktien auf Namen lauten, so sind der Name und der Wohnort des Aktionärs in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen.

Die Namenaktien sind, wenn nicht die Statuten etwas Anderes bestimmen, übertragbar.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

Der Erwerb der Namenaktie durch einen Anderen ist zur Eintragung in das Aktienbuch anzumelden und zu diesem Behufe die Aktie vorzulegen und der Erwerb nachzuweisen.

Im Verhältniße zu der Gesellschaft werden nur die im Aktienbuche verzeichneten Personen als Aktionäre betrachtet.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

So lange der Nominalbetrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Aktionär durch Uebertragung seines Anrechtes von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rükstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle als Schuldner annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt; doch auch in diesem Falle haftet der ursprüngliche Zeichner, wenn die Gesellschaft innerhalb eines Jahres seit seiner Entlaßung in Konkurs geräth, subsidiär für den ganzen Rükstand bis zum Nominalbetrage.

638. So lange Aktien, seien es Inhaber- oder Namenaktien, nicht voll einbezahlt sind, ist auf jedem Titel der wirklich einbezahlte Betrag deutlich anzugeben. Auch ist bei allen öffentlichen Kundgebungen der Gesellschaft (Annoncen, Circularen, Berichten u. s. w.), in welchen auf das Aktienkapital hingewiesen wird, deutlich hervorzuheben, wie viel von demselben wirklich einbezahlt ist.

639. Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz, der Gewinnberechnung und der Vorschläge zur Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

640. Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältniß der Zahl der in ihrem Besize befindlichen Aktien aus. Jeder Aktionär, auch wenn er nur eine Aktie besizt, hat eine Stimme.

Vorbehalten bleibt der Gesellschaft, durch ihre Statuten die Stimmenzahl der Besizer von mehreren Aktien zu beschränken. Keinenfalls darf ein einzelner Aktionär mehr als den fünften Theil der sämmtlichen vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen.

641. Spätestens acht Tage vor der Generalversammlung sind die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust sammt dem Revisionsbericht zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

Wenn Inhaberaktien ausgegeben sind, so muß die Anzeige dieser Vorlage durch diejenigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, welche für Bekanntmachungen der Art bestimmt sind.

An die im Aktienbuch verzeichneten Namenaktionäre soll diese Anzeige durch Zustellung gegen Bescheinigung oder durch rekommandirte Briefe geschehen.

Die Aktionäre sind berechtigt, die Kontrolstelle auf zweifelhafte Ansäze aufmerksam zu machen und die erforderlichen Aufschlüße zu begehren. Eine Einsicht in die Bücher und Korrespondenzen ist denselben nur in Folge einer Ermächtigung der Generalversammlung oder einer Erlaubniß der Verwaltung oder einer gerichtlichen Anordnung gestattet; dabei ist aber die nöthige Rüksicht auf das Geschäftsgeheimniß zu nehmen.

Diese Rechte der Aktionäre dürfen weder durch die Statuten noch durch Beschlüße der Generalversammlung aufgehoben oder beschränkt werden.

III. Organe der Aktiengesellschaft.

642. Die nothwendigen Organe einer Aktiengesellschaft sind:

1) die Generalversammlung der Aktionäre;
2) eine Verwaltung;
3) eine Kontrolstelle.

Generalversammlung.

643. Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Aktiengesellschaft.

644. Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung und nöthigenfalls durch die Kontrolstelle berufen.

Eine ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach dem Schluße des Geschäftsjahres statt zur Abnahme der Bilanz, zur Beschlußfaßung über deren Ergebniß und zur Festsezung der Dividende. Die Beschlußfaßung ist ungültig ohne vorhergehende Berichterstattung der Kontrolstelle.

Zu den ausschließlichen Befugnissen der Generalversammlung gehören ferner:

1) die Wahl der Verwaltung und die Besezung der Kontrolstelle;
2) die Beschlußfaßung über die Statuten und die Abänderung derselben;
3) die Beschlußfaßung über die durch gesezliche Bestimmungen oder durch die Statuten ihr vorbehaltenen Gegenstände.

Außerordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfniß einberufen.

645. Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn es von einem oder mehreren Aktionären, deren Aktien zusammen mindestens den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe, unter Anführung des Zwekes, verlangt wird.

646. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch die Statuten bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zwek der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüße nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch

der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfaßung bedarf es der Ankündigung nicht.

647. Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, die in Art. 644 Ziff. 1 bezeichneten Mitglieder der Verwaltung und Kontrolstelle, sowie andere von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte abzuberufen, immerhin unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 646 und unter Vorbehalt allfälliger Entschädigungsansprüche der Abberufenen.

648. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüße und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesez oder die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Die Verwaltung.

649. Die Verwaltung kann nur von Aktionären ausgeübt werden. Werden Nichtaktionäre gewählt, so können dieselben ihr Amt nur antreten, wenn sie zuvor durch Erwerb von Aktien Aktionäre geworden sind.

Die Verwaltung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen.

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf höchstens sechs Jahre gewählt und sind, wenn die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, wieder wählbar.

Für die ersten drei Jahre können die Mitglieder der Verwaltung durch die Statuten bezeichnet werden, ohne daß eine Bestätigung durch die Generalversammlung nöthig ist.

650. Die Statuten können bestimmen, daß die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben von der Verwaltung an ein oder mehrere ihrer Mitglieder oder an einen oder mehrere Dritte, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen, übertragen werden.

Die von der Verwaltung bestellten Ausschüße, Geschäftsführer und Bevollmächtigten können von derselben unter Vorbehalt allfälliger Entschädigungsansprüche jederzeit ihrer Stellung enthoben werden.

651. Wenn die Statuten nicht etwas Anderes darüber bestimmen, so ist zur Vertretung der Gesellschaft nach Außen und zur verbindlichen Unterschrift Namens derselben die Mitwirkung und die Unterschrift sämmtlicher Mitglieder der Verwaltung erforderlich.

652. Die Zeichnung hat in der Weise zu geschehen, daß die Zeichnenden der Firma der Gesellschaft oder der Benennung der Verwaltung ihre Unterschriften beifügen.

653. Wer für die Gesellschaft die verbindliche Unterschrift führt, hat dieselbe in das Handelsregister eintragen zu laßen, unter Vorlage der Urkunde, welche ihn dazu ermächtigt.

Bei jeder in Bezug auf die Führung der Unterschrift vorkommenden Aenderung ist das gleiche Verfahren zu beobachten.

654. Die Gesellschaft wird durch die von ihren Vertretern innerhalb der Grenzen ihres Auftrages abgeschloßenen Rechtsgeschäfte verpflichtet.

Gutgläubigen Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Befugniß der Vertreter mit Bezug auf den Umfang, den Ort und die Zeit der einzelnen Rechtsgeschäfte rechtlich unwirksam. Wohl aber kann die Anordnung einer Kollektivunterschrift erlaßen und können die Geschäftsführer einer Filiale mit einem besonderen Size auf die Vertretung der Filiale beschränkt werden.

655. Die Verwaltung hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Geschäftsbücher geführt werden. Sie muß den Aktionären innerhalb der gesezlichen Frist die Bilanz des verfloßenen Geschäftsjahres vorlegen.

Bei Beschlüßen über die Entlastung der Verwaltung betreffend die Geschäftsführung und Rechnungsablegung haben

Personen, welche in irgend einer Weise an der Geschäftsführung Theil genommen haben, kein Stimmrecht.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Diejenigen, welche nur die Aufsicht über die Geschäftsführung ausüben.

656. Die Bilanz ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß die Aktionäre einen möglichst sichern Einblik in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft erhalten.

Insbesondere sind dabei folgende Grundsäze zu beachten:

1) Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten sind in der Jahresrechnung vollständig in Ausgabe zu bringen. Ausnahmsweise dürfen Organisationskosten, welche in den Statuten oder in den Beschlüßen der Generalversammlung, sei es für die ursprüngliche Einrichtung, sei es für einen später hinzugekommenen Geschäftszweig oder eine Geschäftsausdehnung, vorgesehen sind, auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in dem Sinne vertheilt werden, daß in jedem Jahre mindestens der entsprechende Bruchtheil als Ausgabe zu verrechnen ist.

2) Grundstüke, Gebäude, Maschinen sind höchstens nach den Anschaffungskosten mit Abzug der erforderlichen und den Umständen angemeßenen Abschreibungen anzusezen. Ueberdies ist, wenn dieselben versichert sind, die Versicherungssumme anzumerken.

3) Kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerthe angesezt werden, welchen dieselben durchschnittlich in dem lezten Monate vor dem Bilanztage gehabt haben.

4) Waarenvorräthe dürfen höchstens zum Kostenpreis und, falls dieser höher als der Marktpreis stehen sollte, höchstens zu diesem angesezt werden.

5) Die Gesammtsumme der zweifelhaften Posten und die Gesammtsumme der vorgenommenen Abschreibungen sind anzugeben.

6) Der Betrag des Grundkapitals und der Reserve- und Erneuerungsfonds ist unter die Passiven aufzunehmen.

7) Von der Gesellschaft ausgegebene Obligationen sind zu dem vollen Betrage, zu welchem sie zurükbezahlt werden müßen, anzusezen. Dagegen kann die Differenz zwischen dem Emissionskurse und dem Rükzahlungsbetrage, welche durch jährliche Abschreibungen bis zum Verfalltage zu amortisiren ist, unter die Aktiven aufgenommen werden.

657. Zeigt die lezte Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß die Verwaltung unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser von der Sachlage Anzeige machen.

Sobald die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedekt sind, hat die Verwaltung hievon das Gericht behufs Eröffnung des Konkurses zu benachrichtigen.

Dem Gerichte bleibt jedoch überlaßen, auf Antrag der Gläubiger oder eines zur Wahrung der gemeinsamen Interessen bestimmter Gläubigerklassen bestellten Kurators die Eröffnung des Konkurses aufzuschieben und inzwischen andere zur Erhaltung des Vermögens dienliche Anordnungen zu treffen.

658. Die Mitglieder der Verwaltung haben für die Dauer ihrer Verrichtungen die durch die Statuten bestimmte Anzahl von Aktien der Gesellschaft zu hinterlegen.

Die Kontrolstelle.

659. Die Generalversammlung bezeichnet einen oder mehrere Revisoren, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen, mit dem Auftrage, der Generalversammlung einen Bericht über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen zu unterbreiten.

660. Die Revisoren sind berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege zu begehren und den Kassenbestand festzustellen.

661. Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung und einzelner Theile derselben besondere Kommissäre oder Sachverständige zu ernennen.

662. Den Statuten bleibt vorbehalten, über die Organisation der Kontrolstelle andere Bestimmungen zu treffen und deren Befugniße und Pflichten weiter auszudehnen.

663. Die Kontrolstelle kann das erste Mal nicht länger als für ein Jahr und später nicht länger als für fünf Jahre besezt werden.

IV. Auflösung.

664. Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeit;
2) durch einen Beschluß der Generalversammlung, über welchen eine öffentliche oder eine von allen Aktionären, welche dem Beschluß zugestimmt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen ist;
3) durch Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Kapitels ebenfalls Anwendung.

665. Erfolgt die Auflösung der Gesellschaft nicht durch Konkurs, so ist sie von der Verwaltung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die für die Publikationen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden mit der Aufforderung an die Gläubiger, ihre Ansprüche anzumelden.

666. Die Liquidation geschieht durch die Verwaltung, sofern sie nicht durch die Statuten oder einen Beschluß der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Bestimmungen des Titel XXIV über die Pflicht zur Einschreibung, über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß

der Liquidatoren kommen auch hier zur Anwendung, in der Meinung, daß die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch die Verwaltung erfolgen.

Die Bestellung der Liquidatoren kann jederzeit durch die Mehrheit sämmtlicher Aktionäre oder auf Antrag eines oder mehrerer Aktionäre durch den Richter widerrufen werden.

667. Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Die aus den Geschäftsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlaße (rekommandirte Briefe) zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern, unterlaßen sie dieses, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich zu hinterlegen.

Das Leztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden oder streitigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesezt bleibt oder den Gläubigern eine angemeßene Sicherheit bestellt wird.

Mitglieder der Verwaltung und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind den Gläubigern persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

668. Die Geschäftsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von der Registerbehörde zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

669. Bei Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist;
2) der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der neuen Gesellschaft geführt;
3) die Verwalter der lezteren Gesellschaft sind den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Ver waltung persönlich und solidarisch verantwortlich;
4) die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden;
5) die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft kann verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung des Vermögens der beiden Gesellschaften erst in demjenigen Zeitpunkte zuläßig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf.

670. Eine Rükzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre oder eine Herabsezung desselben kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Die Rükzahlung oder Herabsezung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind.

Die Mitglieder der Verwaltung, welche dieser Vorschrift entgegen handeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

Von diesen Bestimmungen wird nicht berührt der in Artikel 628 Ziffer 1 erwähnte Fall der Amortisation von Aktien, welche in den Statuten selbst vorbehalten ist.

V. Verantwortlichkeit.

671. Wer bei der Gründung einer Aktiengesellschaft thätig war, haftet sowohl der Gesellschaft selbst als den

einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für Schadenersaz:

1) wenn er wißentlich unwahre Angaben in Prospekten oder Zirkularen gemacht oder verbreitet hat;
2) wenn er wißentlich dabei mitgewirkt hat, daß eine Einlage oder die Uebernahme von Vermögensstüken oder eine Begünstigung einzelner Aktionäre oder anderer Personen entgegen der Bestimmung des Artikels 619 Absaz 1 in den Statuten verschwiegen oder verschleiert worden ist;
3) wenn er wißentlich dazu beigetragen hat, daß die Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister auf Grund einer Bescheinigung oder Urkunde vorgenommen worden ist, welche thatsächlich unwahre Angaben enthält.

672. Hat eine bereits konstituirte Aktiengesellschaft eine Emission von Aktien oder Obligationen, sei es für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter, vorgenommen, so haftet Jeder, welcher dabei thätig war, den einzelnen Aktionären oder Obligationären für Schadensersaz, wenn er wißentlich unwahre Angaben in Prospekten oder Zirkularen gemacht oder verbreitet hat.

673. Der Aktiengesellschaft sind die mit der Verwaltung und Kontrole betrauten Personen solidarisch für denjenigen Schaden verantwortlich, welchen die Gesellschaft in Folge Verlezung oder Vernachläßigung der ihnen obliegenden Pflichten erleidet.

674. Den einzelnen Aktionären und den Gesellschaftsgläubigern sind die mit der Verwaltung und Kontrole betrauten Personen solidarisch für allen Schaden verantwortlich, welchen sie jenen durch absichtliche Verlezung der ihnen obliegenden Verwaltungs- und Aufsichtspflichten verursacht haben.

675. Dem in Artikel 671, 672 und 674 einem jeden einzelnen Aktionär eingeräumten Klagerechte steht ein

Beschluß der Generalversammlung, welcher die schadenersazpflichtigen Personen von ihrer Verantwortlichkeit entbindet, nur entgegen, wenn der Aktionär der Beschlußfaßung zugestimmt oder nicht binnen sechs Monaten nach erlangter Kenntniß dagegen Einsprache erhoben oder wenn er die Aktien seither in Kenntniß der Schlußnahme erworben hat.

Das in den angeführten Artikeln den Gesellschaftsgläubigern eingeräumte Klagerecht kann nur geltend gemacht werden, wenn über die Aktiengesellschaft Konkurs eröffnet worden ist, es sei denn, daß es sich um Forderungen aus Inhaberpapieren handle.

VI. Kommanditaktiengesellschaft.

676. Wird ein Kommanditkapital in Aktien zerlegt, so kommen für diese Gesellschaft (Kommanditaktiengesellschaft) im Allgemeinen die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels zur Anwendung, jedoch mit folgenden Abänderungen:

1) die unbeschränkt haftenden Mitglieder bilden für sich allein jederzeit den Vorstand, welcher die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt;
2) die Mitglieder des Vorstandes haften den Gesellschaftsgläubigern mit ihrem ganzen Vermögen und solidarisch gleich den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft;
3) den Vorstandsmitgliedern kann die Vollmacht zur Führung der Firma nur unter denselben Voraussezungen entzogen werden, unter welchen es einem geschäftsführenden Kollektivgesellschafter gegenüber geschehen darf;
4) die unbeschränkt haftenden Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die statutenmäßig bestimmte Anzahl von Gesellschaftsaktien zu hinterlegen, und dürfen dieselben, so lange sie der Gesellschaft verantwortlich bleiben, nicht veräußern;



5) für die Kommanditaktiengesellschaft ist ein Aufsichtsrath nothwendig. Derselbe kann Namens der Gesellschaft die Mitglieder des Vorstandes zur Rechenschaft ziehen und nöthigenfalls vor Gericht belangen. Soweit seine eigene Verantwortlichkeit reicht oder bei arglistigem Verhalten von Vorstandsmitgliedern ist er zur Einleitung und Durchführung von Prozessen wider dieselben sogar gegen den Willen der Generalversammlung berechtigt;
6) zur Prozeßführung Namens der Gesellschaft gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes kann die Generalversammlung Bevollmächtigte ernennen;
7) die Kommanditaktiengesellschaft wird beendigt, wenn sämmtliche Mitglieder des Vorstandes durch Austritt, Tod oder eingetretene Handlungsunfähigkeit verhindert werden, die Geschäfte fortzuführen. Die Auflösung muß der Registerbehörde angemeldet werden.

677. Wird ein Kommanditkapital lediglich in dem Sinne in Theile zerlegt, daß diese das Maß der Betheiligung mehrerer Kommanditäre regeln, nicht aber als Aktien behandelt werden oder übertragbar sein sollen, so kommen die Vorschriften des vorigen, nicht diejenigen des gegenwärtigen Titels zur Anwendung.

Siebenundzwanzigster Titel.

Genossenschaften.

I. Entstehung.

678. Personenverbände, welche, ohne zu den in den Titeln XXIV bis XXVI normirten Gesellschaften zu gehören,

gemeinsame Zweke des wirthschaftlichen Verkehres verfolgen, müssen sich, um als Genoßenschaften das Recht der Persönlichkeit zu erwerben, nach Maßgabe der folgenden Artikel in das Handelsregister eintragen laßen.

679. Die Statuten einer solchen Genoßenschaft (Gründungsvertrag) müßen in Schrift verfaßt und von mindestens sieben Genoßenschaftern unterzeichnet sein.

680. Die Eintragung der Genoßenschaft in das Handelsregister hat da zu geschehen, wo sie ihren Siz hat. Dieselbe darf nur stattfinden, wenn die Statuten mit gehöriger Beglaubigung der nach Artikel 679 erforderlichen Unterzeichnungen unter Angabe der Namen und Wohnorte der Zeichner der Registerbehörde eingereicht werden und über die nachfolgenden Punkte Bestimmungen enthalten:

1) den Namen (die Firma) der Genoßenschaft;
2) den Siz der Genoßenschaft und allfälliger Filialen;
3) den Zwek der Vereinigung;
4) die Bedingungen des Ein- und Austrittes der Genoßenschafter;
5) die Art und Größe der von ihnen zu leistenden Beiträge;
6) die Organisation der Genoßenschaft, die Bildung des Vorstandes, die Stellvertretung der Genoßenschaft und die Zeichnung für dieselbe;
7) die Berechnung und Vertheilung des Gewinnes, wenn ein solcher beabsichtigt wird.

681. Die Statuten sind entweder ihrem ganzen Inhalte nach oder in einem Auszuge durch das Handelsamtsblatt zu veröffentlichen. In lezterem Falle sind die Bestimmungen über die in Artikel 680 angegebenen Punkte und außerdem die Namen und Wohnorte der zur Vertretung der Genoßenschaft ermächtigten Personen, sowie eine allfällige Ausschließung der persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Genoßenschafter in die Bekanntmachung aufzunehmen.

682. Sofern die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, können Abänderungen derselben nur mit Zustimmung sämmtlicher Genoßenschafter vorgenommen werden. Diese Abänderungen sind in gleicher Weise wie die ursprünglichen Statuten in das Handelsregister einzutragen und zu veröffentlichen.

II. Rechte und Pflichten der Genoßenschafter.

683. Sofern die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, können in eine bestehende Genoßenschaft jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden.

Zum Beitritt derselben genügt eine schriftliche Erklärung.

684. So lange die Auflösung der Genoßenschaft nicht beschloßen ist, steht jedem Genoßenschafter der Austritt frei.

Ein statutarisches Verbot des Austrittes oder ein vertragsmäßiger Verzicht auf denselben ist ungültig.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austrittes in den Statuten nichts festgesezt, so kann der Austritt nur am Schluße des Geschäftsjahres nach mindestens vierwöchentlicher Kündigung stattfinden.

685. Auch wenn die Statuten über die Ausschließung von Genoßenschaftern keine oder abweichende Bestimmungen enthalten, kann ein Mitglied der Genoßenschaft auf Begehren jedes andern aus wichtigen Gründen durch Urtheil des Richters ausgeschloßen werden.

686. Beim Mangel abweichender Bestimmungen der Statuten erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod.

687. Die Statuten bestimmen, ob und welche Ansprüche an das Vermögen der Genoßenschaft dem ausscheidenden Mitgliede, beziehungsweise seinen Erben zukommen. Ist nicht etwas Anderes vorgeschrieben, so besteht ein Anspruch auf einen Kopftheil an dem Genoßenschaftsvermögen für den Fall, daß die Genoßenschaft sich innerhalb

eines Jahres seit der Ausscheidung oder dem Tode eines Genoßenschafters auflöst und das Vermögen zur Vertheilung kommt.

688. In den Statuten kann jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genoßenschafter für Verbindlichkeiten der Genoßenschaft ausgeschloßen und bestimmt werden, daß dafür nur das Vermögen der Genoßenschaft haftbar sei.

Diese Ausschließung der Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder muß durch das Handelsamtsblatt veröffentlicht werden. Unter dieser Voraussezung können die einzelnen Genoßenschafter aus Genoßenschaftsschulden nicht belangt werden.

689. Ist eine Bestimmung, durch welche die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genoßenschafter ausgeschloßen wird, in den Statuten nicht enthalten oder nicht gehörig veröffentlicht worden, so haften sämmtliche Mitglieder solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Haftbarkeit ist eine subsidiäre, in dem Sinne, daß die Genoßenschafter so weit haften, als die Gläubiger in dem Genoßenschaftskonkurse zu Verlust gekommen sind.

690. Wer in eine Genoßenschaft eintritt, für deren Verbindlichkeiten die Genoßenschafter persönlich einstehen müßen, haftet gleich den Anderen auch für die vor seinem Eintritte eingegangenen Schulden.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist gegenüber Dritten ohne Wirkung.

691. Wenn ein persönlich haftbarer Genoßenschafter durch Tod oder in anderer Weise ausscheidet, so dauert die Haftbarkeit für die vor seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten fort, sofern die Genoßenschaft innerhalb zweier Jahre seit der Eintragung des Ausscheidens in das Handelsregister in Konkurs geräth.

692. Wenn nicht innerhalb zweier Jahre, seitdem die Auflösung der Genoßenschaft in das Handelsregister eingetragen ist, der Konkurs über das Vermögen der Ge-

noßenschaft eröffnet wird, so erlischt die persönliche Haftbarkeit sämmtlicher Mitglieder.

693. Die Klagerechte aus der persönlichen Haftbarkeit einzelner Mitglieder, sofern sie nach Artikel 691 und 692 nicht schon vorher erloschen sind, verjähren in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Konkurs über das Vermögen der Genoßenschaft beendigt worden ist.

694. Die Privatgläubiger eines Genoßenschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Sachen, Forderungen oder Rechte zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genoßenschafter selbst an Zinsen, Dividenden oder Antheilen im Liquidationsfalle zu fordern berechtigt ist.

III. Organe der Genoßenschaft.

695. Jede Genoßenschaft muß einen Vorstand (Direktion) haben, welcher dieselbe im Verkehr mit dritten Personen und vor Gericht vertritt.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Dieselben können Mitglieder der Genoßenschaft oder Nichtmitglieder, besoldet oder unbesoldet sein.

696. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müßen alsbald nach ihrer Bestellung in das Handelsregister eingetragen werden.

Diejenigen Mitglieder, welche zur Zeichnung Namens der Genoßenschaft berechtigt sind, haben ihre Unterschrift vor der kompetenten Behörde zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

697. Der Vorstand soll in der durch die Statuten bestimmten Form für die Genoßenschaft handeln und zeichnen.

Ist nicht etwas Anderes darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise deren Stellvertreter erforderlich.

698. Die Genoßenschaft wird durch die vom Vorstande für dieselbe geschloßenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrüklich im Namen der Genoßenschaft geschloßen worden ist, oder ob diese Absicht aus den Umständen hervorgeht.

699. Der Genoßenschaft gegenüber richtet sich die Befugniß des Vorstandes zur Geschäftsführung nach den Statuten und den Beschlüßen der Genoßenschaft.

Sofern diese nicht etwas Anderes verfügen, gilt der Vorstand als ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, welche der Zwek der Genoßenschaft mit sich bringt.

700. Gegenüber dritten Personen gilt der Vorstand als ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen für die Genoßenschaft vorzunehmen, welche in den Bereich ihres genoßenschaftlichen Zwekes gehören.

Gegen gutgläubige dritte Personen hat eine Beschränkung dieser Befugniß keine rechtliche Wirkung.

701. Der Vorstand ist für die regelmäßige Führung der Bücher und der Protokolle über die Beschlüße der Genoßenschaftsorgane verantwortlich.

702. Wenn die Genoßenschafter für die Genoßenschaftsschulden persönlich haftbar sind, so ist der Vorstand verpflichtet, ein Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder der Registerbehörde einzureichen und spätestens innerhalb dreier Monate jeden Austritt oder Eintritt anzumelden. Das Verzeichniß der Mitglieder im Handelsregister steht Jedermann zur Einsicht offen.

Ueberdieß steht jedem ausgetretenen oder ausgeschloßenen Mitgliede, sowie den Erben eines durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes die Befugniß zu, die Eintragung des Austrittes, Ausschlußes oder Todesfalles ohne Vermittelung des Vorstandes in das Handelsregister vornehmen zu laßen.

Von einer solchen Erklärung hat jedoch die Registerbehörde dem Vorstande sofort Kenntniß zu geben.

703. Bei Genoßenschaften, welche einen Gewinn beabsichtigen, ist der Vorstand verpflichtet, Rechnung und Bilanz des verfloßenen Geschäftsjahres spätestens in den ersten sechs Monaten nach Ablauf desselben zu veröffentlichen.

704. Ergibt sich, daß die Forderungen der Genoßenschaftsgläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedekt sind, so liegt dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren die Verpflichtung ob, die Zahlungen sofort einzustellen und dem Gerichte behufs Eröffnung des Konkurses hievon Anzeige zu machen.

Dem Gerichte bleibt jedoch überlaßen, auf Antrag der Gläubiger oder eines zur Wahrung ihrer Interessen bestellten Kurators die Eröffnung des Konkurses aufzuschieben und inzwischen andere zur Erhaltung des Vermögens dienliche Anordnungen zu treffen.

705. Die Genoßenschaft kann dem Vorstande einen Ausschuß sowohl zur Ueberwachung der Geschäftsführung (Aufsichtsrath) als nach Umständen zur Mitwirkung bei wichtigen Geschäften (Verwaltungsrath) beiordnen oder die Kontrole einem oder mehreren Sachverständigen übertragen.

Wer als Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschußes oder als Bevollmächtigter für die Genoßenschaft handelt, darf, wenn die Prüfung dieser Geschäfte und Kontrolmaßregeln in Frage stehen, nicht mitstimmen.

706. Die Generalversammlung der Genoßenschafter wird durch den Vorstand oder ein anderes nach den Statuten dazu befugtes Organ der Genoßenschaft (Aufsichtsrath u. s. f.) berufen.

Sie muß berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genoßenschafter oder bei Genoßenschaften von weniger als dreißig Mitgliedern mindestens drei Genoßenschafter es verlangen.

707. Beim Mangel abweichender Bestimmungen der Statuten hat in der Generalversammlung jeder Genoßen-

schafter eine Stimme und werden die Beschlüße derselben mit absoluter Mehrheit der Stimmenden gefaßt.

708. Die Generalversammlung ist, wenn nicht die Statuten die Abberufung anders ordnen oder ganz untersagen, jederzeit berechtigt, sowohl die Mitglieder des Vorstandes als die Mitglieder des Aufsichtsrathes, unbeschadet allfälliger Entschädigungsansprüche derselben, abzuberufen.

In allen Fällen, auch wenn die Statuten die Abberufung untersagen, kann das Gericht auf den Antrag eines oder mehrerer Genoßenschafter Vorstandsmitglieder, welche die ihnen obliegenden Pflichten versäumen oder zu erfüllen außer Stande sind, abberufen, eine Neuwahl durch die zuständigen Genoßenschaftsorgane verfügen und für die Zwischenzeit die geeigneten Anordnungen für einstweilige Besezung des Vorstandes treffen.

IV. Auflösung und Liquidation.

709. Die Genoßenschaft wird aufgelöst:

1) durch Beschluß eines nach den Statuten kompetenten Genoßenschaftsorganes (Generalversammlung, Aufsichtsrath u. s. w.);
2) durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeitdauer, wenn nicht die Fortdauer der Genoßenschaft beschloßen oder dieselbe thatsächlich fortgesezt wird;
3) durch Eröffnung des Konkurses über die Genoßenschaft.

Ueberdies können die Statuten noch andere Gründe der Auflösung aufstellen.

710. Eine Genoßenschaft kann außerdem durch richterliches Urtheil auf Antrag eines Genoßenschafters, eines Gläubigers oder einer zuständigen öffentlichen Amtsstelle aufgelöst werden:

1) wenn sie unerlaubte oder unsittliche Zweke verfolgt oder wenn sie unerlaubte oder unsittliche Mittel anwendet;

2) wenn die statutenmäßige Besezung des Vorstandes oder anderer in den Statuten als nothwendig vorausgesezter Organe aus Mangel an der erforderlichen Mitgliederzahl oder aus anderen Gründen unmöglich geworden ist.

711. Von der Auflösung durch Konkurs hat das Gericht der Registerbehörde behufs Eintragung in das Handelsregister von Amteswegen Mittheilung zu machen.

Sofern die Auflösung der Genoßenschaft in anderer Weise als durch Konkurs erfolgt, hat der Vorstand und in Ermangelung eines solchen das Gericht der Registerbehörde behufs Eintragung der Auflösung in das Handelsregister Anzeige zu machen. Zugleich sind durch die dazu kompetenten Genoßenschaftsorgane (Generalversammlung, Aufsichtsrath u. s. w.) und in Ermangelung solcher durch das Gericht Liquidatoren zu ernennen.

712. Sofern die Liquidatoren nicht gemäß Artikel 704 veranlaßt sind, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, haben sie die Gläubiger der Genoßenschaft durch das Handelsamtsblatt zur Geltendmachung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Die aus den Geschäftsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind außerdem durch besondere Erlaße (rekommandirte Briefe) zur Anmeldung aufzufordern.

713. Nach Tilgung der Schulden wird das Vermögen der aufgelösten Genoßenschaft, sofern die Statuten oder besondere stiftungsmäßige Anordnungen nicht etwas Anderes festsezen, unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen, beziehungsweise die während des lezten Jahres ausgeschiedenen Genoßenschafter nach Köpfen vertheilt.

Diese Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger in dem Handelsamtsblatte erschienen ist.

In der Zwischenzeit sind die eingegangenen Gelder in einer öffentlichen Kasse innerhalb des Kantons zu hinterlegen.

Haben einzelne den Liquidatoren bekannte Gläubiger der Genoßenschaft ihre Forderungen nicht vor der Vertheilung geltend gemacht, so soll zu ihren Gunsten ein entsprechender Theil des Genoßenschaftsvermögens während drei Jahren unvertheilt bleiben.

714. Bei Verlezung der Bestimmungen des Artikels 704 und der Artikel 712 und 713 haften der Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren den Mitgliedern und Gläubigern der Genoßenschaft persönlich und solidarisch für den entstandenen Schaden.

715. In Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes und eines allfällig vorhandenen Aufsichtsrathes, sowie der Genoßenschaft als solcher, kommen die Bestimmungen der Artikel 62, 113 und 115 zur Anwendung.

Achtundzwanzigster Titel.

Vereine.

716. Vereine, welche wohlthätige, gesellige, religiöse, wißenschaftliche, künstlerische oder andere ideale Zweke verfolgen, können das Recht der Persönlichkeit, auch wenn sie bisher darauf nach kantonalem Rechte keinen Anspruch hatten, dadurch erwerben, daß sie sich in das Handelsregister eintragen laßen.

Die Eintragung und die Veröffentlichung in dem Handelsamtsblatte hat den Namen, den Siz, den Zwek und die Organisation des Vereins, insbesondere die Bildung des Vorstandes und die Stellvertretung im Verkehre anzugeben.

Wenn solche Vereine sich auflösen und die Statuten oder besondere stiftungsmäßige Anordnungen nicht etwas Anderes bestimmen, so kann die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit beschließen, daß das Vermögen nicht unter die Mitglieder vertheilt, sondern einer anerkannten öffentlichen Anstalt des Kantones oder des Bundes zugewendet werde, welche für dieselben oder ähnliche Zweke sorgt.

Wird ein solcher Verein durch Urtheil des Gerichtes aufgelöst, weil er unerlaubte oder unsittliche Zweke verfolgt oder unerlaubte oder unsittliche Mittel anwendet, so kann das Gericht, wenn die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, eine derartige Zuwendung anordnen. Verfolgt der Verein einen Zwek von öffentlichem Interesse, so muß das Gericht diese Zuwendung verfügen.

717. Wirthschaftlichen Vereinen, welche sich nicht in das Handelsregister haben eintragen laßen, desgleichen Vereinen für ideale Zweke, welche weder nach kantonalem Rechte als juristische Personen anerkannt sind noch sich in das Handelsregister haben eintragen laßen, steht kein Recht der Persönlichkeit zu.

Wenn im Namen solcher Vereine Rechtshandlungen gegenüber Dritten vorgenommen werden, so sind die Handelnden persönlich und solidarisch den Dritten verantwortlich, mit Vorbehalt ihres Rükgriffes auf die übrigen Vereinsmitglieder.

718. In allen Fällen bleiben die Vorschriften vorbehalten, welche aus Gründen des öffentlichen Rechtes des Bundes und der Kantone bestimmte Arten von Personenverbänden beschränken oder untersagen.

719. Das kantonale Recht ordnet die Entstehung und die Verhältniße der Körperschaften des öffentlichen Rechtes, der Stiftungen und anderer juristischer Personen (Allmendgenoßenschaften u. s. f.).

Neunundzwanzigster Titel.

Der Wechsel.

I. Wechselfähigkeit.

720. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Dagegen bleiben die Bestimmungen des Artikels 812 dieses Gesezes, sowie die in anderen eidgenößischen oder kantonalen Gesezen für Wechselexekution und Wechselprozeß enthaltenen besonderen Vorschriften auf diejenigen Personen und Gesellschaften beschränkt, welche im Handelsregister eingetragen sind.

721. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, so hat dieses auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

II. Erforderniße des gezogenen Wechsels.

722. Die wesentlichen Erforderniße eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel */de change, cambio/*;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, im Kontexte mit Buchstaben geschrieben;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Wechselnehmers, Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesezt werden:
   auf einen bestimmten Tag,

auf Sicht (Vorzeigung, a vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,

auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),

auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);

5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

723. Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

724. Der Aussteller kann sich selbst als Wechselnehmer bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt eigene Wechsel).

725. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erforderniße eines Wechsels fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesezten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.

III. Verpflichtung des Ausstellers.

726. Der Aussteller eines Wechsels haftet für deßen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

IV. Indossament.

727. Der Wechselnehmer kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruk untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

728. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

729. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

730. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rükseite des Wechsels oder der Kopie oder auf die Allonge schreibt (Blanko-Indossament).

731. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

732. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für deßen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

733. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruk verboten, so haben Diejenigen, an

welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

734. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ein solcher Wechsel ist, sofern er bereits acceptirt war, binnen drei Jahren, vom Verfallstage an gerechnet, sofern er dagegen nicht acceptirt war, innerhalb eines Jahres vom Datum des ersten Nachindossamentes an wie ein Sichtwechsel zur Zahlung zu präsentiren.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

735. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung," „in procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrükende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung und zur Protesterhebung, sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Prokura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokura-Indossamente der Zusaz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

V. Präsentation zur Annahme.

736. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und, wenn die Annahme nicht binnen vierundzwanzig Stunden erfolgt, Protest erheben zu laßen. Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesezlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besiz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme, nicht aber zur Gestattung einer nachträglichen Wiederaufhebung (Streichung) oder Einschränkung eines bereits geschriebenen Acceptes.

737. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten.

Solche Wechsel müßen, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben innerhalb eines Jahres nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

738. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige

Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist erhobenen Protest feststellen laßen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlaßen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom lezten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

VI. Annahme (Acceptation).

739. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrüklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewißen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisaz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

740. Die einmal erfolgte Annahme kann nachträglich, auch wenn der Wechsel von dem Bezogenen noch nicht an den präsentirenden Inhaber zurükgegeben ist, weder ganz zurükgenommen noch in irgend einer Weise beschränkt werden.

Auf den Nachweis, daß der Eigenthümer des Wechsels zur nachträglichen Wiederaufhebung (Durchstreichung) oder Beschränkung der Annahme seine Zustimmung gegeben habe, kann sich der Acceptant nur dem Zustimmenden selbst, nicht aber anderen Wechselberechtigten gegenüber berufen.

741. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleich geachtet,

deßen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

742. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

743. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dieses vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken.

Ist dieses nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben.

Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VII. Regreß auf Sicherstellung.

Wegen nicht erhaltener Annahme.

744. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder unter Einschränkungen oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

745. Der Wechselnehmer, sowie jeder Indossatar wird durch den Besiz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu begehren und im Wege der wechselmäßigen Exekution oder des Wechselprozesses beizutreiben oder einzuklagen.

Der Regreßnehmer ist hiebei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

746. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen.

Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

747. Die bestellte Sicherheit muß zurükgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

748. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet ist;
2) wenn der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
3) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution wegen irgend einer Zahlungsverpflichtung des Acceptanten vollstrekt worden und ganz oder theilweise erfolglos geblieben ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht bestellt und dieserhalb Protest erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Wechselnehmer sowie jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherheitsbestellung fordern.

Der bloße Besiz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den in Ziffer 1, 2 und 3 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu begehren und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu laßen.

Der als Eigenthümer des Wechsels legitimirte Inhaber ist berechtigt, in den in Ziffer 2 und 3 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege der wechselmäßigen Exekution oder des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung beizutreiben oder einzuklagen.

VIII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

Zahlungstag.

749. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder auf Ende eines Monates gesezt worden, so ist darunter der erste oder der lezte Tag des Monates zu verstehen.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monates gesezt worden, so ist der Wechsel am fünfzehnten dieses Monates fällig.

750. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben innerhalb eines Jahres nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Ist ein auf Sicht gestellter Wechsel ohne Angabe eines Datums acceptirt worden, so gilt in Ermangelung eines die Präsentation konstatirenden Protestes der lezte Tag der Präsentationsfrist als Verfalltag.

751. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem lezten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet; geht die Frist auf acht oder fünfzehn Tage, so werden darunter nicht eine oder zwei Wochen, sondern volle acht oder fünfzehn Tage verstanden;

2) wenn die Frist nach Wochen bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche, welcher durch seine Benennung dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht;

3) wenn die Frist nach Monaten oder einem mehrere Monate umfaßenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage des Zahlungsmonates, welcher durch seine Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am lezten Tage des Zahlungsmonates ein.

Der Ausdruk „halber Monat“ wird einem Zeitraume von fünfzehn Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zulezt zu zählen.

752. Respekttage finden nicht statt.

753. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Stile gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Stile datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stilen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Stiles berechnet, welcher dem nach altem Stile sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

754. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Geseze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit und in Ermangelung einer solchen Festsezung an dem Tage vor dem gesezlichen Schluße der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

Zahlung.

755. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt.

Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Wechselnehmers, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt.

Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des lezteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

756. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusazes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrüklich bestimmt hat.

757. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurükweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

758. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

759. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme

von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

760. Vor dem Verfalltage ist kein Wechselinhaber verpflichtet, Zahlung anzunehmen; insofern eine solche stattfindet, ist sie auf Gefahr des Zahlenden geleistet.

761. Gewährt der Wechselinhaber dem Acceptanten eine Prolongation der Verfallzeit, so verliert er seine Rechte gegen diejenigen Vormänner, welche zu dieser Prolongation nicht eingewilligt haben.

IX. Regreß Mangels Zahlung.

762. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller unddie Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage nicht zuläßig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

763. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu laßen („ohne Protest“; „ohne Kosten etc.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation.

Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersaze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

764. Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur

Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung bei einem vom Bezogenen verschiedenen Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

765. Zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Artikel 764 Absaz 2 erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes.

766. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

767. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselforderung gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen einige oder einen derselben rechtlich geltend machen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

768. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren laßen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst sechs Prozent jährlicher Zinse vom Verfalltage ab;
2) die Protestkosten und andere Auslagen;
3) eine Provision von einem Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müßen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Plaze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines Mäklers oder, in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

769. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst sechs Prozent jährlicher Zinse vom Tage der Zahlung;
2) die ihm entstandenen Kosten;
3) eine Provision von Zwei pro mille.

Die vorstehenden Beträge müßen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Plaze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Artikels 768 zur Anwendung.

770. Durch die Bestimmungen der Artikel 768 und 769 Ziffer 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zuläßiger Säze nicht ausgeschloßen.

771. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderungen einen Rükwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rükwechsels sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rükwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

772. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden; der Wechsel darf keine Veränderung enthalten, welche den weiteren Rükgriff des Regreßpflichtigen beeinträchtigen könnte.

773. Jeder Indossant, welcher einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

X. Intervention.

Ehrenannahme.

774. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

775. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulaßen.

776. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken laßen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dieses, so haftet er für den durch die Unterlaßung entstehenden Schaden.

777. Wenn der Ehrenacceptant unterlaßen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu weßen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

778. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet.

Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Die rechtzeitige Vorlegung kann nur durch Protest festgestellt werden.

779. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und deßen Vormännern geltend gemacht werden.

Ehrenzahlung.

780. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstag den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken laßen.

Unterläßt er dieses, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurük, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

781. Der Ehrenzahler muß sich den Wechsel und den Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten

aushändigen laßen. Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Ehrenzahlung benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste binnen zwei Tagen nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterläßt er dieses, so haftet er für den durch die Unterlaßung entstehenden Schaden.

Der Ehrenzahler tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, deßen Vormänner und den Acceptanten.

782. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch deßen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

XI. Vervielfältigung eines Wechsels.

Wechselduplikate.

783. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Wechselnehmer auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müßen im Kontexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen.

Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurükgeben muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt.

Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die frühern Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

784. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurükgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurükgegebenen Exemplaren.

785. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist.

Das Unterlaßen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte verwandten Exemplares ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

786. Der Inhaber eines Duplikates, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen laßen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist;
2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

Wechselkopien.

787. Wechselkopien müßen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hieher Abschrift (Kopie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte oder in Verwahrung gegebene Original des Wechsels anzutreffen ist.

Das Unterlaßen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

788. Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.

789. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besizer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im Artikel 786 Ziffer 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

XII. Abhanden gekommene Wechsel.

790. Der nach den Bestimmungen des Artikels 755 legitimirte Besizer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe des Wechsels, beziehungsweise des Betrages, welchen er durch Einkassirung oder Weiterbegebung empfangen hat, angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrläßigkeit zur Last fällt.

791. Derjenige, welchem ein Wechsel abhanden gekommen ist, kann bei dem zuständigen Richter beantragen, daß dem Bezogenen die Bezahlung des Wechsels untersagt und derselbe ermächtigt werde, am Verfalltage den Betrag bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu hinterlegen.

792. Ist der neue Erwerber des Wechsels bekannt, so hat der Antragende gegen ihn binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Klage auf Herausgabe des Wechsels zu erheben, widrigenfalls das an den Bezogenen erlaßene Verbot aufgehoben wird.

793. Ist der Inhaber des Wechsels unbekannt, so tritt das Amortisationsverfahren ein.

794. Wer die Amortisation begehrt, muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder den wesentlichen Inhalt desselben angeben, sowie den Besiz und Verlust glaubhaft machen.

795. Hierauf wird der Richter durch öffentliche Bekanntmachung den unbekannten Inhaber auffordern, binnen einer zu bestimmenden Frist den Wechsel vorzulegen, bei Vermeidung der Amortisation.

796. Die Anmeldungsfrist ist auf mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr zu bestimmen.

Bei verfallenen Wechseln ist die Frist von dem Tage an, unter welchem die erste Aufforderung erscheint, bei noch nicht verfallenen Wechseln erst von der Verfallzeit an zu berechnen.

Eine kürzere Frist als drei Monate ist bei verfallenen Wechseln zuläßig, wenn und soweit die Verjährung schon früher eintreten würde.

797. Die Aufforderung muß dreimal in dem Handelsamtsblatte bekannt gemacht werden.

Es ist in das Ermeßen des Richters gestellt, noch in anderer Weise für angemeßene Veröffentlichung eines Amortisationsbegehrens zu sorgen.

798. Wenn innerhalb der bestimmten Frist der Wechsel dem Gerichte nicht vorgelegt worden ist, so wird derselbe als kraftlos erklärt.

799. War der Wechsel acceptirt, so kann der Richter, bei welchem das Amortisationsverfahren eingeleitet ist, dem Acceptanten schon vor der Amortisationserklärung die Deposition und gegen Sicherheitsstellung sogar die Zahlung des Wechselbetrages auferlegen.

800. Wird der Wechsel, ehe die Amortisation ausgesprochen worden ist, vorgelegt, so ist dem Beantragenden eine angemeßene Frist zur Anhebung der Klage auf Herausgabe des Wechsels zu sezen. Wird diese Frist versäumt, so ist der vorgelegte Wechsel dem neuen Erwerber zurückzugeben und das an den Bezogenen erlaßene Zahlungsverbot aufzuheben.

XIII. Fälschungen und Veränderungen.

801. Falsche oder gefälschte Unterschriften auf einem Wechsel sind ohne Einfluß auf die Wechselkraft der darauf befindlichen ächten Unterschriften.

802. Ist der Inhalt eines Wechsels (Summe, Verfallzeit u. s. w.) nach der Ausstellung und Begebung verändert worden, so haften alle Diejenigen, welche den Wechsel erst nach der Veränderung als Wechselschuldner (Indossanten, Acceptanten, Ehrenacceptanten, Mitzeichner) gezeichnet haben, in Gemäßheit des veränderten Inhaltes wechselmäßig.

Ist nicht erweislich, ob die Zeichnung vor oder nach der Veränderung stattgefunden habe, so wird angenommen, daß sie schon vor derselben erfolgt sei.

XIV. Wechselverjährung.

803. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

804. Die Regreßansprüche des Inhabers gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in einem Monate, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;
2) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln zahlbar war;
3) in zwölf Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

805. Die Regreßansprüche des Indossanten gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in einem Monate, wenn der Regreßnehmer in der Schweiz wohnt;
2) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln wohnt;
3) in zwölf Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist von dem Zeitpunkte an, wo er den Wechsel eingelöst oder im Regreßwege zurükerhalten hat, wenn aber gegen ihn Klage oder Schuldbetreibung angehoben worden ist, schon von dem Zeitpunkte an, wo ihm die Vorladung oder der Schuldbetreibungsakt zugestellt worden ist.

806. Die Verjährung wird nur durch Anhebung der Betreibung oder der Klage oder durch Eingabe im Konkurs unterbrochen und nur in Beziehung auf Denjenigen, gegen welchen die Geltendmachung gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten oder Betriebenen geschehene Streitverkündung die Stelle der Klage oder Betreibung.

807. Mit der Unterbrechung der Wechselverjährung beginnt eine neue dreijährige Verjährung.

XV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

808. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstrekt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an jeden Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

809. Die Regreßansprüche eines Mitunterzeichners, welcher sich als Bürge bezeichnet hat, gegen denjenigen, für welchen er sich verbürgt hat, sowie gegen allfällige Mitbürgen sind nach den Bestimmungen über Bürgschaft zu beurtheilen.

810. Sind Regreßpflichtige in Konkurs gerathen, so ist der Regreßnehmer berechtigt, bei jeder Konkursmasse seine ganze Forderung an Kapital, Zinsen, Auslagen u. s. w. geltend zu machen.

So lange der Gesammtbetrag der Summen, welche aus den Massen vertheilt werden, den Betrag der Forderung

des Regreßnehmers nicht übersteigt, haben die einzelnen Konkursmassen wegen der geleisteten Theilzahlungen keinen Regreß gegen einander.

Ergeben die Theilzahlungen zusammen einen Ueberschuß, so fällt derselbe nach der Reihenfolge der Regreßpflichtigen vom lezten Indossanten an gerechnet an die Massen, welche Theilzahlungen geleistet haben, bis zum Betrag der Theilzahlungen.

Der Wechsel, der Protest, die Retourrechnung und sonstigen Belege sind der Masse des lezten Indossanten, durch deßen Theilzahlung die vollständige Befriedigung des Wechselgläubigers bewirkt wurde, zum Zweke des Rükgriffes gegen deßen Vormänner und den allfälligen Acceptanten herauszugeben.

811. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

812. Bei allen nach Artikel 811 zuläßigen Einreden soll der Richter, wenn ihm die vorgebrachten Thatsachen unglaubhaft erscheinen, sofortige vorläufige Exekution, nöthigenfalls unter Kautionsauflage, verfügen.

813. Durch Verjährung oder durch Nichtbeobachtung einer zur Erhaltung des Wechselrechtes vorgeschriebenen Frist oder Formalität erlöschen die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten aus dem Wechsel selbst dann, wenn die Verjährung oder Versäumniß durch höhere Gewalt oder sonst ohne eigenes Verschulden des Wechselgläubigers herbeigeführt worden ist.

Der Acceptant und der Aussteller bleiben jedoch auch nach ihrer Befreiung durch Verjährung oder Versäumniß dem Wechseleigenthümer im gewöhnlichen Prozesse insoweit verpflichtet, als sie sich mit deßen Schaden bereichern würden.

Auch gegen den Trassaten, den Domiziliaten oder Denjenigen, für deßen Rechnung der Aussteller den Wechsel gezogen hat, ist ein solcher Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung zuläßig.

XVI. Protest.

814. Jeder Protest muß durch einen Notar oder eine andere obrigkeitlich dazu ermächtigte Person aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

815. Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) die an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Aufforderung, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes sowie des Kalendertages, Monates und Jahres, an welchem die vorerwähnte Aufforderung geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift Desjenigen, welcher den Protest verfaßt hat.

816. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

817. Die Proteste sind ihrem ganzen Inhalte nach Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein be-

sonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit der Präsentation und anderer Handlungen.

818. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikates, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müßen in deren Geschäftslokal oder in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden.

An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dieses nur mit beiderseitigem Einverständniße geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde oder der Poststelle des Ortes geschehene Nachfrage der Person, welche den Protest verfaßt, fruchtlos geblieben ist, was im Proteste bemerkt werden muß.

819. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder einem staatlich anerkannten Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag.

Auch die Herausgabe eines Wechselduplikates, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden.

Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

820. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben selbst dann, wenn diese Zeichen amtlich oder notarialisch beglaubigt worden, keine Wechselkraft.

821. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Vollmachtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugniße Wechselerklärungen ausstellen.

XIX. Ausländische Gesezgebung.

822. Die Fähigkeit von Ausländern, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, richtet sich nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören.

Wenn jedoch ein nach dem Rechte seines Landes nicht wechselfähiger Ausländer in der Schweiz Wechselverbindlichkeiten eingeht, so wird er verpflichtet, insofern er nach dem schweizerischen Geseze wechselfähig wäre.

Für die Wechselfähigkeit von Schweizern, seien sie im Inlande oder Auslande wohnhaft, gelten die Bestimmungen dieses Gesezes.

823. Die wesentlichen Erforderniße eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder andern im Auslande ausgestellten Wechselerklärung, werden nach den Gesezen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des schweizerischen Gesezes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesezen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsver-

bindlichkeit der später in der Schweiz auf den Wechsel gesezten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Schweizer einem andern Schweizer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der schweizerischen Gesezgebung entsprechen.

824. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Plaze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XX. Der eigene Wechsel.

825. Die wesentlichen Erforderniße eines eigenen (trokenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel *(de change, cambio)*;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, im Kontexte mit Buchstaben geschrieben;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll, nach Maßgabe des Artikels 722 Ziffer 4;
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

826. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

827. Nachstehende, in diesem Geseze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Artikel 720 und 721 über die Wechselfähigkeit
2) die Artikel 723 und 725 über die Form des Wechsels

3) die Artikel 727 bis 735 über das Indossament;

4) die Artikel 737 und 738 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß der Wechsel dem Aussteller zur Beurkundung des Datums der Vorzeigung (Sicht) zu präsentiren ist und daß durch Versäumniß der Präsentationsfrist nicht der Aussteller, sondern nur die Indossanten befreit werden;

5) der Artikel 748 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet und daß der Aussteller selbst nur in dem in Artikel 748 Ziffer 3 erwähnten Falle auf Sicherheitsbestellung gerichtlich belangt oder betrieben werden kann;

6) die Artikel 749 bis 761 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß leztere durch den Aussteller geschehen kann und daß im Falle der Versäumniß der im Artikel 750 erwähnten Präsentationsfrist nur die Indossanten befreit werden, der Aussteller selbst dagegen noch während der vom Ablaufe der Präsentationsfrist an zu berechnenden Verjährungszeit behaftet bleibt;

7) die Artikel 762 und 763, sowie die Artikel 766 bis 773 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;

8) die Artikel 774 Absaz 2, 775 und 778 bis 782 über Ehrenannahme und Ehrenzahlung mit der Maßgabe, daß der Inhaber die Ehrenannahme eines Nothadressaten nur im Falle der Unsicherheit des Ausstellers anzunehmen braucht und daß in Ermangelung einer Benennung des Honoraten bei der Ehrenacceptation eines indossirten Eigenwechsels der erste Indossant als Honorat anzusehen ist;

9) die Artikel 787 bis 789 über die Kopien;

10) die Artikel 790 bis 802 über abhanden gekommene, falsche und veränderte Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Artikels 799 die Deposition und Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
11) die Artikel 804 bis 812, und 814 bis 824 über die allgemeinen Grundsäze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften und die ausländische Gesezgebung;
12) der Artikel 813 mit der Maßgabe, daß bei indossirten Eigenwechseln nicht bloß der Aussteller, sondern auch der erste Indossant im gewöhnlichen Prozesse dem Wechselinhaber insoweit verbindlich bleibt, als er sich mit deßen Schaden bereichern würde.

828. Eigene domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung bei einem vom Aussteller verschiedenen Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen die Indossanten, sondern auch gegen den Aussteller verloren.

Mit Ausnahme dieses Falles bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes.

829. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

Dreissigster Titel.

Der Check.

---

830. Die wesentlichen Erfordernisse eines Check sind:

1) die Bezeichnung als „Check“;
2) die mit Worten auszusezende Angabe der Geldsumme;
3) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
4) die Angabe des Ortes, des Jahres und des Monatstages der Ausstellung, lezterer mit Worten ausgedrükt;
5) der Name der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen);
6) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Check als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

831. Ein Check darf nur ausgestellt werden, wenn der Aussteller über den angewiesenen Betrag bei dem Bezogenen sofort zu verfügen das Recht hat.

832. Die Ausstellung des Check kann an den Inhaber, an eine bestimmte Person oder an deren Ordre geschehen.

Ist Niemand genannt, an den bezahlt werden soll, so wird Ausstellung auf den Inhaber angenommen.

833. Der Check ist auch dann auf Sicht zahlbar, wenn er eine andere oder keine Bestimmung über die Verfallzeit enthält.

834. Die Präsentation zur Annahme und die Annahme finden bei dem Check nicht statt.

Die Frist für Präsentation zur Zahlung beträgt bei dem Check, welcher am Ausstellungsort zahlbar ist, fünf Tage,

bei einem solchen, welcher an einem andern Orte zahlbar ist, acht Tage.

835. Wird der Check innerhalb der vorgenannten Frist nicht präsentirt, so erlischt das Regreßrecht gegen die Indossanten und auch gegen den Aussteller, insofern Lezterer durch die nicht erfolgte Präsentation dem Bezogenen gegenüber in Verlust gekommen ist.

836. Die Bestimmungen über den gezogenen Wechsel gelten, soweit sie mit denjenigen dieses Titels nicht in Widerspruch stehen, auch für den Check.

837. Wer einen Check ausstellt, ohne bei dem Bezogenen für den angewiesenen Betrag Dekung zu besizen, hat dem Inhaber des Check außer dem verursachten Schaden fünf Prozent der angewiesenen Summe zu vergüten.

Einunddreissigster Titel.

Wechselähnliche und andere Ordre-Papiere.

I. Wechselähnliche Papiere.

838. Zahlungsversprechen, welche nicht im Kontexte als Wechsel bezeichnet sind, aber ausdrücklich an Ordre lauten und im Uebrigen den im Artikel 825 vorgeschriebenen Erfordernißen des Eigenwechsels entsprechen (billets à ordre) stehen, soweit nicht die Artikel 840 und 842 eine Ausnahme feststellen, den eigenen Wechseln gleich.

839. Anweisungen, welche weder im Kontexte als Wechsel noch als Checks bezeichnet sind, aber ausdrüklich an Ordre lauten und im Uebrigen den im Artikel 722 vorgeschriebenen Erfordernissen des gezogenen Wechsels entsprechen, stehen bis auf die in Artikel 841 und 842 genannten Ausnahmen den gezogenen Wechseln gleich.

840. Auf die im Artikel 838 bezeichneten Zahlungsversprechen an Ordre (billets à ordre) sind die nach Maßgabe der Ziffer 5 und 8 des Artikels 827 für Eigenwechsel geltenden Bestimmungen über den Sicherheitsregreß, die Ehrenannahme und die Ehrenzahlung nicht anwendbar.

841. Die in Artikel 839 bezeichneten Anweisungen an Ordre werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht es, so ist der zur Zahlung Angewiesene nicht verpflichtet, sich über Annahme oder Verweigerung derselben zu erklären, und der Inhaber nicht berechtigt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest erheben zu laßen und Regreß zu nehmen.

Wird eine solche Anweisung an Ordre freiwillig acceptirt, so entsteht für den Acceptanten die gleiche Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels. Es können jedoch weder vom ersten Erwerber noch von irgend einem Indossatar die im Artikel 748 normirten Befugniße geltend gemacht werden.

842. Die Bestimmungen des Artikels 812 dieses Gesezes, sowie die in andern eidgenößischen oder kantonalen Gesezen für Wechselexekution und Wechselprozeß enthaltenen besonderen Vorschriften finden bei der Geltendmachung der Forderungen aus den das Wort „Wechsel“ oder „Check“ nicht enthaltenden Urkunden keine Anwendung.

II. Andere indossable Papiere.

843. Urkunden, in welchen der Zeichner sich verpflichtet, nach Ort, Zeit und Summe bestimmte Geldzahlungen zu leisten oder ebenso bestimmte Quantitäten vertretbarer Sachen zu liefern, können, wenn sie ausdrüklich an Ordre lauten, durch Indossament übertragen werden.

Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach dem Inhalte der Urkunde oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Ordre-Papieres zur Erfüllung verpflichtet.

844. Für die im vorigen Artikel erwähnten Ordre-Papiere, sowie für andere indossable Papiere (Lagerscheine, Warrants, Ladescheine u. s. w.), kommen in Betreff der Form des Indossamentes, der Legitimation des Inhabers, der Amortisation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besizers zur Herausgabe die für Wechsel geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Für Amortisation indossabler Aktien kommen jedoch, sofern die Statuten der Gesellschaft kein besonderes Verfahren vorschreiben, die Bestimmungen über Inhaberpapiere zur Anwendung.

845. Die Bestimmungen über den Wechselregreß kommen bei Ordre- oder anderen indossablen Papieren, welche nicht den Erfordernißen für Wechsel, Check oder wechselähnliche Ordrepapiere entsprechen, nicht zur Anwendung.

Vorbehalten bleiben Bestimmungen der Kantonalgeseze über Regreß bei Warrants.

Zweiunddreissigster Titel.

Inhaberpapiere.

846. Ist in einer Urkunde eine Leistung an den Inhaber versprochen, so gilt dieser als forderungsberechtigt.

Der Schuldner darf jedoch nicht mehr bezahlen, wenn ein gerichtliches oder polizeiliches Zahlungsverbot an ihn erlaßen worden ist.

847. Der Schuldner kann der Forderung aus einem Inhaberpapiere nur solche Einreden entgegensezen, welche gegen die Gültigkeit der Urkunde gerichtet sind oder aus der Urkunde selbst hervorgehen.

848. Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Erfüllung an den Inhaber verpflichtet, es sei denn die Urkunde amortisirt.

849. Bei Inhaberpapieren, welche mit Couponsbogen oder Talons (Bezugscheine für Couponsbogen) versehen sind oder den Inhaber der Urkunde selbst zum Bezuge von wiederkehrenden Leistungen (Zinsen, Dividenden, Renten, Ratenzahlungen) berechtigen, findet das Amortisationsverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

850. Der Gesuchsteller hat den Besiz und Verlust des Papieres dem Richter des Wohnsizes des Schuldners glaubhaft zu machen.

Ist dem Inhaber eines mit Couponsbogen oder Talon versehenen Papieres bloß der Couponsbogen oder Talon abhanden gekommen, so genügt zur Begründung des Amortisationsantrages die Vorzeigung der Haupturkunde.

851. Erachtet der Richter die Darstellung über den Besiz und Verlust des Papieres für glaubhaft, so fordert er durch öffentliche Bekanntmachung den unbekannten Inhaber auf, das Papier binnen einer Frist von mindestens drei Jahren, vom Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, vorzulegen, widrigenfalls die Amortisation ausgesprochen werde.

Dem Schuldner des Papieres kann auf Verlangen des Antragstellers die Einlösung bei Vermeidung nochmaliger Zahlung untersagt werden.

Handelt es sich um die Amortisation von Couponsbogen, so findet in Bezug auf die während des Verfahrens verfallenden einzelnen Coupons die Bestimmung des Artikels 857 entsprechende Anwendung.

852. Die Aufforderung zur Anmeldung muß dreimal durch das Handelsamtsblatt bekannt gemacht werden.

Es ist in das Ermeßen des Richters gestellt, noch in anderer Weise für angemessene Veröffentlichung eines Amortisationsbegehrens zu sorgen.

853. Wird das abhanden gekommene Inhaberpapier in Folge der Ausschreibung vorgelegt, so ist demjenigen, welcher die Amortisation beantragt hatte, eine angemeßene Frist zur Prüfung der Identität und Echtheit der vorgelegten Urkunde, sowie zur Stellung sachbezüglicher Anträge, namentlich auf provisorische Verfügungen im Interesse eines von ihm einzuleitenden Vindikationsprozesses oder Strafverfahrens anzusezen.

Werden innerhalb dieser Frist keinerlei Anträge gestellt, durch welche sich der Richter zu weiteren Schritten veranlaßt sieht, so ist die vorgelegte Urkunde zurükzugeben, das an den Aussteller erlaßene Zahlungsverbot aufzuheben und das Amortisationsbegehren abzuweisen.

854. Wenn die in der öffentlichen Aufforderung angesezte Frist abgelaufen ist, ohne daß innerhalb derselben die abhanden gekommene Urkunde vorgelegt wurde, so kann der Richter die Urkunde als kraftlos erklären oder je nach Umständen weitere Anordnungen treffen.

855. Die Amortisation einer Urkunde auf den Inhaber ist sofort durch das Handelsamtsblatt und nach Ermeßen des Richters anderweitig zu veröffentlichen.

856. Nach erfolgter Amortisation ist der Gesuchsteller berechtigt, auf seine Kosten die Ausfertigung einer neuen Urkunde und je nach Umständen die Ausfertigung eines neuen Couponsbogens oder, sofern die Leistung bereits fällig ist, deren Erfüllung zu fordern.

857. Sind einzelne Coupons oder andere Inhaberpapiere, welche weder den Inhaber selbst zum Empfange wiederkehrender Leistungen berechtigen noch auch mit Couponsbogen oder Talon versehen sind, abhanden gekommen, so kann der Richter des Wohnsizes des Schuldners auf Antrag Desjenigen, der den Besiz und Verlust des Papieres glaubhaft zu machen vermag, verfügen, daß das Schuldobjekt nach Ablauf des Verfalltages oder, sofern das Papier bereits verfallen ist, sofort gerichtlich deponirt und nach Ablauf der

Verjährungszeit, wenn sich auch dann noch kein Berechtigter zum Bezuge gemeldet haben sollte, an den Antragsteller herausgegeben werde.

858. Bei Banknoten und ähnlichen in größerer Anzahl emittirten auf Sicht zahlbaren selbstständigen Inhaberpapieren mit bestimmter Summe (Kassascheinen des Staates, der Gemeinden u. s. w.) findet weder ein Amortisationsverfahren noch das in Artikel 857 angeordnete Verfahren statt.

Dreiunddreissigster Titel.

Handelsregister. Geschäftsfirmen. Geschäftsbücher.

I. Handelsregister.

859. In jedem Kantone wird ein Handelsregister geführt, in welchem die in diesem oder anderen Gesezen des Bundes vorgeschriebenen Eintragungen zu geschehen haben.

Die Kantonalgesezgebung hat die Behörden zu bestimmen, welchen die Führung des Handelsregisters und die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Es steht jedem Kantone frei, für einzelne Bezirke besondere Handelsregister und besondere Behörden für deren Führung und Beaufsichtigung einzuführen.

860. Wenn der zu einer Eintragung in das Handelsregister Verpflichtete dieselbe unterläßt, so hat er für den allfälligen Schaden, der durch die Unterlaßung der Eintragung veranlaßt wurde, einzustehen.

861. Wenn bezüglich einer Thatsache, deren Eintragung in das Handelsregister vorgeschrieben ist, eine Veränderung eintritt, so muß auch diese eingetragen werden.

Ist dieses geschehen, so kann ein Dritter, sofern die Eintragung ihm gegenüber nach Maßgabe des Artikels 863 wirksam geworden, sich nicht auf Unkenntniß der Veränderung berufen.

Wurde dagegen die Eintragung unterlaßen, so kann Derjenige, bei welchem die Veränderung eintrat, dieselbe einem Dritten nur insofern entgegenhalten, als er beweist, daß sie demselben ohnehin bekannt war.

862. Die Eintragungen in das Handelsregister sollen ihrem ganzen Inhalte nach ohne Verzug durch das Handelsamtsblatt bekannt gemacht werden.

Eine nur theilweise oder auszugsweise Bekanntmachung ist nur in den Fällen statthaft, wo dieses durch das Gesez bestimmt wird.

Die Registerbehörde hat von Amteswegen für die Vollziehung dieser Vorschriften zu sorgen und gegen Verzögerungen einzuschreiten.

863. Die Eintragungen in das Handelsregister werden gegenüber dritten Personen in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie durch die amtliche Bekanntmachung zur Kenntniß derselben gelangt sein können.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen, wonach unmittelbar mit der Eintragung selbst auch Dritten gegenüber Rechtswirkungen verbunden sind.

864. Wo das Gesez die Betheiligten zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, hat die Registerbehörde von Amteswegen gegen die Fehlbaren mit Ordnungsbußen im Betrage von 10 bis 500 Franken einzuschreiten.

II. Geschäftsfirmen.

865. Wer sich durch Verträge verpflichten kann, hat das Recht, sich in das Handelsregister seines Wohnortes eintragen zu laßen.

Wer unter einer Firma ein Geschäft betreibt, ist befugt, dieselbe in das Handelsregister des Ortes, wo er seine Hauptniederlaßung hat, eintragen zu laßen.

Hat er an einem anderen Orte eine Zweigniederlaßung (Filiale, Succursale), so kann er an diesem Orte die Firma eintragen laßen, nachdem sie zuvor am Orte der Hauptniederlaßung eingetragen worden ist.

Wer ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, sich am Orte seiner Hauptniederlaßung in das Handelsregister eintragen zu laßen. Hat er an einem anderen Orte eine Zweigniederlaßung, so ist auch an diesem die Eintragung vorzunehmen.

866. Wenn das Geschäft, für welches eine Firma eingetragen ist, aufhört, so liegt dem bisherigen Inhaber oder, wenn er verstorben ist, seinen Erben ob, die Eintragung löschen zu laßen.

Geht das Geschäft auf eine andere Person über, so haben der bisherige Inhaber oder deßen Erben ebenso für die Löschung zu sorgen.

867. Wer ein Geschäft ohne Betheiligung eines Kollektivgesellschafters oder Kommanditärs betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen.

Er darf der Firma keinen Zusaz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältniß andeutet. Dagegen sind andere Zusäze gestattet, welche zu einer näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen.

868. Eine in dem Handelsregister eingetragene Firma darf an demselben Orte von keinem Anderen als Firma benuzt werden, selbst dann nicht, wenn der neue Geschäftsinhaber denselben bürgerlichen Namen hat, mit welchem die ältere Firma bezeichnet wird. In einem solchen Falle hat jener seinem Namen in der Firma einen Zusaz beizufügen,

durch welchen dieselbe deutlich von der älteren Firma unterschieden wird.

869. Die Firma einer Kollektivgesellschaft muß, sofern in dieselbe nicht die Namen sämmtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusaze enthalten.

870. Die Firma einer Kommanditgesellschaft muß den Namen wenigstens eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusaze enthalten.

871. Die Namen anderer Personen als der unbeschränkt haftenden Gesellschafter dürfen in die Firma einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft nicht aufgenommen werden; auch darf eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sich nicht als Aktiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Gesellschaftskapital ganz oder theilweise in Aktien zerlegt ist.

872. Wenn eine Person, deren Namen in der Firma einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft enthalten ist, aufhört, Mitglied der Gesellschaft zu sein, so darf auch mit Einwilligung dieser Person oder ihrer Erben die bisherige Gesellschaftsfirma nicht beibehalten werden.

873. Aktiengesellschaften und Genoßenschaften können ihre Firma frei wählen; nur muß sich dieselbe von jeder bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheiden und darf keinen Namen einer bestimmten lebenden Person enthalten.

874. Auch der Erwerber oder Uebernehmer eines bestehenden Geschäftes ist an die obigen Vorschriften über Führung einer Firma gebunden. Er kann jedoch, wenn der frühere Inhaber oder deßen Erben ausdrüklich oder thatsächlich dazu einwilligen, seiner Firma einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusaz beifügen.

875. Die Registerbehörden sind verpflichtet, von Amteswegen die Betheiligten zur Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen über Eintragung, Löschung und Aenderung einer Firma anzuhalten.

876. Die Firma eines einzelnen Geschäftsinhabers oder einer Gesellschaft, welche gemäß den Vorschriften dieses Titels in das Handelsregister eingetragen und in dem Handelsamtsblatte veröffentlicht ist, steht dem Berechtigten zu ausschließlichem Gebrauche zu.

Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma beeinträchtigt wird, kann den Unberechtigten auf Unterlaßung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersaz belangen.

Der Bundesgesezgebung bleibt vorbehalten, noch weitere Bestimmungen zum Schuze der an die Führung einer Firma sich anknüpfenden Verhältniße aufzustellen.

III. Geschäftsbücher.

877. Wer verpflichtet ist, sich in das Handelsregister eintragen zu laßen, ist auch zu ordnungsgemäßer Führung von Geschäftsbüchern verhalten, aus welchen die Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die einzelnen mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältniße ersehen werden können.

878. Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, hat dieselben während zehn Jahren von dem Tage der lezten Eintragung an aufzubewahren.

Während derselben Zeitdauer, vom Tage ihres Einganges an berechnet, sind auch die empfangenen Geschäftsbriefe und Telegramme aufzubewahren.

879. Bei Streitigkeiten über Rechtsverhältniße, welche aus dem Betriebe eines Geschäftes herrühren, können Diejenigen, welche zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, zur Vorlegung derselben, sowie der empfangenen Geschäftsbriefe und Telegramme angehalten werden.

880. Strafbestimmungen wegen Verlezung der in Art. 877 und 878 enthaltenen Verpflichtungen bleiben der Kantonalgesezgebung vorbehalten.

Vierunddreissigster Titel.

Uebergangsbestimmungen.

881. Dieses Gesez tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft. Durch dasselbe werden alle ihm entgegenstehenden Vorschriften sowohl eidgenößischer als auch kantonaler Geseze und Verordnungen aufgehoben, soweit nicht durch die folgenden Artikel etwas Anderes bestimmt ist.

882. Die rechtlichen Wirkungen von Thatsachen, welche vor den 1. Januar 1883 fallen, sind auch nach diesem Tage gemäß denjenigen Bestimmungen des eidgenößischen oder kantonalen Rechtes zu beurtheilen, welche zur Zeit des Eintrittes dieser Thatsachen gegolten haben.

Demgemäß unterliegen vor dem 1. Januar 1883 vorgenommene Handlungen mit Bezug auf ihre rechtliche Verbindlichkeit und ihre rechtlichen Folgen auch in Zukunft den bei ihrer Vornahme geltend gewesenen Bestimmungen.

Die nach dem 1. Januar 1883 eintretenden Thatsachen dagegen, insbesondere auch die Uebertragung und der Untergang von Forderungen, welche schon vor jenem Tage entstanden sind, werden nach diesem Geseze beurtheilt. Mit Bezug auf die Fristen, welche am 1. Januar 1883 noch nicht abgelaufen sind, gelten die Bestimmungen des Artikels 883.

883. Wo durch dieses Gesez eine Verjährung von fünf oder mehr Jahren eingeführt wird, kommt auch der bereits abgelaufene Zeitraum einer vor dem 1. Januar 1883 begonnenen Verjährung in Anrechnung; es bedarf aber in

diesem Falle zur Vollendung der Verjährung noch des Ablaufes von mindestens zwei Jahren seit dem 1. Januar 1883.

Kürzere durch dieses Gesez bestimmte Fristen der Verjährung oder der Verwirkung fangen erst mit dem 1. Januar 1883 zu laufen an.

Mit Bezug auf die Unterbrechung der Verjährung gelten vom 1. Januar 1883 an durchweg die Bestimmungen dieses Gesezes.

884. Die Wirkungen des Mobiliarpfandrechtes, die Berechtigungen und Verpflichtungen des Pfandgläubigers, des Verpfänders und des Pfandschuldners richten sich vom 1. Januar 1883 an, auch wenn das Pfandrecht schon vorher entstanden ist, nach diesem Gesez.

Ein vor dem 1. Januar 1883 zu Gunsten eines Pfandgläubigers gültig geschloßener Verfallsvertrag verliert mit diesem Tage seine Gültigkeit.

885. Ein vor dem 1. Januar 1883 durch freiwillige Verpfändung ohne Besizesübertragung errichtetes und an diesem Tage noch bestehendes Mobiliarpfandrecht erlischt, falls nicht ein früherer Untergang desselben durch das kantonale Recht bestimmt ist, sechs Monate nach der Fälligkeit der Forderung und, wenn diese schon vor dem 1. Januar 1883 fällig ist, mit dem 1. Juli 1883.

Bei Forderungen, deren Fälligkeit eine vorangegangene Kündigung voraussezt, laufen die sechs Monate von dem ersten Tage an, auf welchen die Kündigung zuläßig ist.

Diese Verjährung wird unterbrochen durch den Beginn der Realisirung des Pfandrechtes, falls dieselbe ohne Verzug durchgeführt wird.

886. Von den pfandrechtlichen Bestimmungen dieses Gesezes werden die gerichtlichen Pfandrechte nicht berührt; es bleiben für dieselben bis zum Erlaße eines eidgenößischen Betreibungs- und Konkursrechtes die kantonalen Vorschriften maßgebend.

887. Die in diesem Geseze bestimmten Retentionsrechte erstreken sich auch auf solche Sachen, welche vor dem 1. Januar 1883 in die Verfügungsgewalt des Gläubigers gekommen sind.

Sie stehen dem Gläubiger auch für solche Forderungen zu, welche vor dem 1. Januar 1883 entstanden sind.

Früher entstandene Retentionsrechte unterliegen bezüglich ihrer Wirksamkeit den Bestimmungen dieses Gesezes.

888. Die Bestimmungen des Bundesgesezes vom 1. Juli 1875 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen bleiben unverändert in Kraft. Ebenso bleibt für die Haftbarkeit aus Fabrikbetrieb die besondere Gesezgebung des Bundes vorbehalten.

889. Die Anfechtung von Rechtsgeschäften, welche ein Schuldner in der Absicht abschließt, seine Gläubiger zu beeinträchtigen, wird bis zum Erlaße eines eidgenößischen Gesezes über Betreibung und Konkurs nach dem kantonalen Rechte beurtheilt.

890. Beim Handel mit Vieh (Pferden, Eseln, Maulcseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) gelten hinsichtlich der Gewährleistung wegen Mängel die Vorschriften der kantonalen Gesezgebungen, beziehungsweise des Konkordates über die Viehhauptmängel bis zu dem Zeitpunkte, wo hierüber ein eidgenößisches Gesez erlaßen sein wird.

891. Bei stillschweigender Fortsezung eines vor dem 1. Januar 1883 abgeschloßenen Miethvertrages, Dienstvertrages, Gesellschafts- oder Genoßenschaftsvertrages treten die Bestimmungen dieses Gesezes in Kraft.

892. Für Handlungen, welche ein Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter nach dem 1. Januar 1883 vornimmt, haftet sein Prinzipal nach den Bestimmungen dieses Gesezes, auch wenn die Prokura oder Vollmacht vor jenem Tage ertheilt worden ist.

893. Ueber Einrichtung, Führung und Kontrolirung der Handelsregister, über das bei den Eintragungen in die-

selben zu beobachtende Verfahren, die zu entrichtenden Taxen, die Beschwerdeführung, sowie über die Einrichtung des Handelsamtsblattes, wird der Bundesrath eine Verordnung erlaßen, welche zugleich mit diesem Geseze in Kraft zu treten hat.

894. Die in diesem Geseze ausgesprochene Verpflichtung zur Eintragung in die Handelsregister besteht auch für solche Rechtsverhältniße, welche aus der Zeit vor dem 1. Januar 1883 herrühren; für deren Eintragung wird jedoch noch eine Frist bis Ende März 1883 eingeräumt.

895. Der Umstand, daß eine nach dem 1. Januar 1883 eingegangene Bürgschaft oder ein nach diesem Tage errichtetes Pfandrecht zur Sicherung einer vor demselben entstandenen Forderung dient, hindert nicht, daß der Bestand und die rechtliche Wirksamkeit dieser Bürgschaft, beziehungsweise dieses Pfandrechtes nach den Vorschriften dieses Gesezes beurtheilt wird.

896. Bis zum Erlaß eines eidgenößischen Gesezes über den Versicherungsvertrag bleiben die allfällig bestehenden besondern Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Versicherungsverträge in Kraft.

897. Die Bestimmungen dieses Gesezes über die Rechte der Gläubiger im Konkurse einer Gesellschaft oder eines Gesellschafters finden auf die vor dem 1. Januar 1883 eröffneten Konkurse keine Anwendung.

Ist der Konkurs aber erst nach dem 1. Januar 1883 eröffnet worden, so wird das Verhältniß der Gläubiger zu einander sowohl im Gesellschafts- als auch im Privatkonkurs eines Gesellschafters nach diesem Geseze beurtheilt, auch wenn die Gesellschaft oder die Forderungen der Gläubiger vor dem 1. Januar 1883 entstanden sind.

898. Statuten einer vor dem 1. Januar 1883 rechtsgültig entstandenen Aktiengesellschaft oder Genoßenschaft, welche den Vorschriften dieses Gesezes zuwiderlaufen, dürfen

bis Ende Dezember 1887 unverändert fortbestehen. Sind die Vertreter einer solchen Aktiengesellschaft durch die Statuten in der Befugniß, für die Gesellschaft zu handeln, beschränkt, so bleibt diese Beschränkung, falls die Statuten vor dem 1. April 1883 einregistrirt worden sind, entgegen dem Artikel 654 Absaz 2 auch gutgläubigen Dritten gegenüber für alle bis zum 31. Dezember 1887 geschloßenen Geschäfte wirksam.

Mit dem 1. Januar 1888 treten auch für die in dem ersten Absaz erwähnten Aktiengesellschaften sämmtliche Bestimmungen dieses Gesezes mit Bezug auf alle von da an geschloßenen Rechtsgeschäfte in Kraft. Falls bis dahin die Statuten nicht mit den Vorschriften dieses Gesezes in Uebereinstimmung gebracht worden sind, so unterliegen die mit der Verwaltung und Kontrole betrauten Personen den in den Artikeln 671 bis 675 aufgestellten Bestimmungen über deren Verantwortlichkeit, und es hat jeder Gläubiger der Gesellschaft, deßen Forderung nicht vollständig bezahlt ist, sowie jeder Aktionär das Recht, die sofortige Auflösung der Gesellschaft gerichtlich zu verlangen.

899. Auf Anstalten (Banken, Versicherungsanstalten u. s. w.), welche vor dem 1. Januar 1883 durch besondere kantonale Geseze gegründet worden sind und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, finden die Bestimmungen dieses Gesezes über Aktien- oder Kommanditgesellschaften keine Anwendung.

900. Die Bestimmungen des Bundesgesezes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 bleiben unverändert in Kraft.

901. Die Haftung aus einer Wechselunterschrift und die Zuläßigkeit der Wechselexekution ist nach demjenigen Rechte zu beurtheilen, welches zur Zeit der Unterzeichnung maßgebend war.

Dagegen richtet sich vom 1. Januar 1883 an die Form des Protestes und das Verfahren der Amortisation von In-

haberpapieren in allen Fällen nach den Vorschriften dieses Gesezes.

902. Die am 1. Januar 1883 bereits bestehenden, diesem Geseze widersprechenden Firmen dürfen bis zum 31. Dezember 1892 unverändert fortbestehen. Bei irgend welcher Aenderung der Firmen vor diesem lezteren Zeitpunkte sind sie jedoch sofort mit dem Geseze in Einklang zu bringen.

903. Die Bestimmungen dieses Gesezes betreffend die Pflicht zur Führung und zur gerichtlichen Vorlegung von Geschäftsbüchern treten auch für die Inhaber der am 1. Januar 1883 bereits bestehenden Geschäfte mit diesem Tage in Kraft.

904. Wo der Richter im Zweifel darüber ist, zu welcher Zeit eine Handlung vorgenommen wurde (z. B. beim Blanko-Indossament), spricht die Vermuthung für die Anwendbarkeit dieses Gesezes.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 10. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **Kappeler.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 14. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **A. Vessaz.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, unterm 18. Brachmonat 1881 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesez *) wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfaßung in Kraft und vom 1. Jänner 1883 an als vollziehbar erklärt.

Bern, den 30. Herbstmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1881, Band III, Seite 109.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

Abänderung der Verordnung für die eidg. Medizinalprüfungen, vom 2. Heumonat 1880 *), bezüglich des im Anhang unter II enthaltenen Maturitätsprogramms für Pharmazeuten.

(Vom 4. Wintermonat 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf einen Bericht seines Departements des Innern, und in näherer Ausführung des Art. 53 der vorgenannten Verordnung,

beschließt:

Der von den Kandidaten der Pharmazie behufs Zulaßung zur Gehilfenprüfung gemäß Art. 54 der Prüfungsordnung zu leistende Ausweis über die Vorbildung soll sich über folgende Fächer erstreken **):

A. Sprachen:

1) Muttersprache: Sichere Kenntniß der Grammatik; Aufsaz.
2) Zweite schweiz. Landessprache: Grammatik, einige Fertigkeit im mündlichen und im schriftlichen Ausdruk; Uebersezung und Erklärung eines leichtern Schriftstellers.

---

*) Siehe Seite 115 hievor.
**) Vergleiche „ 149 „

3) Latein: Sichere Kenntniß der regelmäßigen und der unregelmäßigen Formen; Syntax; Uebersezung aus Cäsar, Livius, Cicero, Ovid, Virgil.

B. Geschichte:

Hauptthatsachen der allgemeinen Weltgeschichte.

C. Geographie:

Allgemeine Kenntniß der Erdoberfläche.

D. Mathematik:

Die Arithmetik, gemeine und decimale Brüche; die bürgerlichen Rechnungsarten; allgemeine Arithmetik mit Einschluß der Potenzen, Wurzeln und Logarithmen; Gebrauch der leztern. Progressionen, Gleichungen vom ersten Grad mit einer und mehreren Unbekannten, vom zweiten Grad mit einer Unbekannten.

Planimetrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie.

E. Naturwissenschaften.

Physik: Allgemeine Eigenschaften der Körper, der mechanische Theil der Physik, Gleichgewicht und Bewegung fester, flüßiger und luftförmiger Körper.

Naturgeschichte: Haupttypen des Pflanzen- und des Thierreichs.

Bern, den 4. Wintermonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Verordnung

über

die Führung der Inventarien bei den eidgenößischen Verwaltungen.

(Vom 26. Wintermonat 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Sämmtliche Departemente, sowie die denselben unterstellten Verwaltungen, welche eine Rechnung führen, haben gleichzeitig mit ihrer Jahresrechnung ein Inventar über das unter ihrer Verwaltung stehende Mobiliar und Material einzureichen.

Art. 2. Jeder Inventargegenstand muß in eine der nachstehend beschriebenen vier Kategorien eingereiht und nach den für dieselben aufgestellten Vorschriften behandelt werden.

A. Erste Kategorie.

Art. 3. Gegenstände ohne Inventarwerth:

a. Bücher und Karten, wenn erstere nicht schon durch das Departement des Innern im Inventar der Bibliothek aufgenommen worden;
b. wissenschaftliche und militärische Sammlungen und Modelle;

Die Inventarien dieser Kategorie sind in der Weise zu führen, daß Eingang und Ausgang jedes einzelnen Gegenstandes regelmäßig nachgetragen werden, jedoch ohne Berüksichtigung ihres Werthes.

Diese Inventarien werden erst am Schluß einer zehnjährigen Periode, anläßlich der allgemeinen Revisionsschäzung, neu aufgestellt.

B. Zweite Kategorie.

Art. 4. Gegenstände, welche nach ihrem wirklichen Werthe in das Inventar eingestellt werden:

a. die Sammlung von Münzen und Medaillen; dieselben sind zum Metallwerth der Gold- und Silberstüke einzustellen;

b. die bei den eidg. Regiewerkstätten sich befindenden fertigen Produkte und Bestandtheile, sowie das Material in Arbeit, sind zu den Herstellungspreisen, beziehungsweise Tarifpreisen, aufzunehmen;

c. sämmtliche Verkaufs- und Instruktionsmunition zum Tarifpreis;

d. alles Material zu Fabrikationszweken dienend, sowie Vorräthe für Dienstkleidungen und Büreaugeräthschaften der Postverwaltung und das Verpakungsmaterial der Pulververwaltung zum Tagespreis;

e. zum Verkauf bestimmte Gegenstände der persönlichen Ausrüstung zum Tagespreis;

f. Fourragevorräthe zum Tagespreis;

g. die Regiepferde zum jährlichen Schäzungspreis;

h. die Postwägen, Schlitten und Bahnpostwägen, sowie das für dieselben bestimmte Vorrathsmaterial, zum jährlichen Schäzungspreis;

i. Apparate, Linien und Ersazstüke der Telegraphenverwaltung, zum jährlichen Schäzungspreis.

C. Dritte Kategorie.

Art. 5. Gegenstände, welche einer jährlichen Abschreibung auf den Ankaufs-, bezw. Herstellungskosten zu unterwerfen sind:

a. Mobilien, Büreauutensilien, Magazin-, Werkstatt- und Kasernengeräthschaften, Stallgeräthschaften der Regie, Ausrüstung der Regiepferde, und die Equipirung der Grenzwächter;

b. Betriebsmaterial: Maschinen, Werkzeuge, Präzisionsinstrumente, Kupfer- und Steindrukplatten, das gesammte unter Litt. h, Art. 4 nicht begriffene Fuhrwesenmaterial, soweit dasselbe nicht Militärzweken dient, Gas- und Wassereinrichtungen.

Art. 6. Die Abschreibung wird für alle Gegenstände und sämmtliche Verwaltungen auf 5 % jährlich festgesezt.

Ausgenommen sind jedoch die Maschinen, sowie Inventargegenstände der Pferderegieanstalt (Reitzeuge, Dressurgegenstände etc.), welche einer Abschreibung von 10 % unterliegen.

Geräthschaften, deren ursprünglicher Werth Fr. 2 nicht erreicht, werden bloß pro memoria und ohne Werthbestimmung nachgetragen.

Das Gleiche gilt von den Stempeln und Sigillen, mit Ausnahme der Stempel der Postverwaltung.

Art. 7. Sämmtliche Gegenstände der dritten Kategorie unterliegen alle zehn Jahre einer Neuschäzung durch Experten oder sachverständige Beamte und werden zu dem durch dieselben festgesezten Werthe auf neue Rechnung vorgetragen.

Art. 8. Für die Gegenstände sub Litt. b können die Verwaltungen im Einverständniß mit dem Finanzdepartement periodische Neuschäzungen in kürzern Zeiträumen anordnen.



Art. 9. Der Bundesrath behält sich gegenüber allen Verwaltungen das Recht vor, zu jeder Zeit Neuschäzungen anzuordnen.

D. Vierte Kategorie.

Kriegsmaterial.

Art. 10. Als Kriegsmaterial werden ins Inventar zum Schäzungswerthe aufgenommen:

Korpsausrüstung der eidg. Korps (Art. 27—31 der Militärorganisation), Kriegsmaterial der höhern Truppenverbände (Art. 166 der Militärorganisation), Material, Vorräthe, neue Bewaffnung und Ausrüstung.

Art. 11. Der Inventarwerth des hievor genannten Materials wird auf 30 % der Herstellungskosten, beziehungsweise Tarifpreise festgesezt. Dagegen unterliegt das Inventar bis zu seinem Abgang keinen weitern Abschreibungen.

E. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 12. Für die Versicherung ist allein der wahre Werth maßgebend und es beeinflußt die Inventarwerthung diese in keiner Weise.

Art. 13. Jede Verwaltung ist befugt, das ihren Zweken entsprechende Formular für Inventarien aufzustellen, vorausgesezt, daß aus denselben auf deutliche und leicht zu prüfende Weise Eingangsbestand, Vermehrung, Verminderung und Ausgangsbestand nach Quantität und Werth ersichtlich sind.

Art. 14. Die Uebertragung von Inventargegenständen aus einem Departement in das andere kann nur mit Vorwissen des Finanzdepartements, Uebertragungen von Mobiliar aus einer Verwaltung in die andere mit Vorwissen des Departements des Innern stattfinden.

Der übergetragene Gegenstand wird zu demselben Werthe in das neue Inventar eingetragen, mit dem er im frühern Inventar in Abgang gebracht wird.

Art. 15. Gegenstände, welche zum Gebrauche einer Verwaltung nicht erforderlich sind, sollen zu Gunsten der Bundeskasse bestmöglichst veräußert werden.

Art. 16. Der Erlös derjenigen Gegenstände, welche unter dem Titel „Inventar-Rechnung" unter den Aktiven des Staatsvermögens figuriren, soll in der Staatsrechnung, Abschnitt „Verwaltungsrechnung", Titel „Inventar-Erlös", aufgenommen werden.

Art. 17. Die unmittelbare Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf irgendwelcher Gegenstände zu neuen Anschaffungen ist ausdrüklich untersagt, soweit es sich nicht um Ersazstüke der Kriegsmaterialverwaltung handelt.

Art. 18. Die Chefs der verschiedenen Verwaltungszweige haben über die ihnen anvertrauten Gegenstände zu wachen und insbesondere dafür zu sorgen, daß dieselben nicht weggenommen oder muthwillig beschädigt werden.

Art. 19. Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft; durch dieselbe wird diejenige vom 26. August 1859 aufgehoben.

Bern, den 26. Wintermonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Verlängerung

der

temporären Handels-Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien. *)

(Vom 14. November 1881.)

Deklaration.

Indem die zwischen der Schweiz und Italien unterm 28. Januar 1879 abgeschlossene Handelskonvention mit 31. Dezember 1881 außer Kraft treten sollte und die beiden Regierungen die Wünschbarkeit einer weitern Verlängerung derselben anerkannt haben, sind die Unterzeichneten, zu diesem Zweke gehörig bevollmächtigt, über Folgendes übereingekommen:

Die Handelskonvention zwischen der Schweiz und Italien vom 28. Januar 1879 bleibt bis 31. Mai 1882 in Kraft.

La Convention de commerce entre la Suisse et l'Italie, du 28 janvier 1879, devant cesser d'être en vigueur le 31 décembre 1881, et les deux gouvernements ayant reconnu l'utilité d'en proroger l'échéance, les soussignés, régulièrement autorisés à cet effet, sont convenus de déclarer ce qui suit:

La Convention de commerce entre la Suisse et l'Italie, du 28 janvier 1879, continuera à rester en vigueur jusqu'au 31 mai 1882.

*) Siehe eidg. Gesezsammlung n. F., Bd. IV, Seite 99 und 384.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Deklaration in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und derselben ihr Wappensiegel beigedrükt.

So geschehen in Rom, den 14. November 1881.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der schweiz. Eidgenossenschaft:

(L. S.) **J. B. Pioda.**

Der k. ital. Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

(L. S.) **Mariani.**

En foi de quoi ils ont signé la présente déclaration en double exemplaire et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à *Rome*, le 14 novembre 1881.

L'Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération helvétique:

(L. S.) **J. B. Pioda.**

Le Ministre des affaires étrangères d'Italie:

(L. S.) **Mariani.**



Regulativ

für die

Aufnahme von Schülern und Zuhörern an das eidg. Polytechnikum.

(Vom 24. November 1881.)

I. Aufnahme von Schülern.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Anmeldungen zum Eintritt als Schüler ins Polytechnikum sind jeweilen inner der durch Ausschreibung festzustellenden Frist (jedenfalls vor dem 10. Oktober) schriftlich an den Direktor einzusenden und müssen enthalten: Name und Heimatsort des Angemeldeten, die Bezeichnung der Abtheilung und des Jahreskurses, in welche er eintreten will, die Bewilligung der Eltern oder des Vormundes und die genaue Adresse derselben.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1) ein Ausweis über das zurükgelegte 18. Altersjahr;
2) ein Maturitätszeugniß (Art. 2) oder möglichst vollständige Zeugnisse über die Vorstudien;
3) ein befriedigendes Sittenzeugniß, insofern dasselbe nicht in den Studienzeugnissen enthalten ist;
4) ein Heimatschein (acte d'origine) oder ein mit demselben gleichbedeutender Ausweis über die Heimatszuständigkeit.

Auf Grundlage dieser Anmeldungsschriften entscheidet der Präsident des Schulrathes auf den Antrag des Direktors über sofortige Aufnahme des Bewerbers oder dessen Zulassung zur Prüfung.

Art. 2. Zum Eintritt in die ersten Jahreskurse aller Fachschulen ohne Aufnahmsprüfung berechtigen die Reifezeugnisse derjenigen schweizerischen Mittelschulen (Realschulen und Gymnasien), welche zu diesem Zweke mit dem schweizerischen Schulrathe Verträge abgeschlossen haben, sowie die durch den Präsidenten des Schulrathes in Verbindung mit dem Direktor als gleichwerthig anerkannten Zeugnisse auswärtiger Schulen. Zur Nachachtung für den Präsidenten und den Direktor bei ihren Entscheiden über Anerkennung von Zeugnissen auswärtiger Schulen werden auf den Antrag der Prüfungskommission die wegleitenden Grundsäze durch den Schulrath festgestellt.

Art. 3. Für Aspiranten, welche keine anerkannten Maturitätszeugnisse besizen, wird unmittelbar vor Beginn des Schuljahres eine Aufnahmsprüfung abgehalten. Zu dieser Prüfung werden solche Aspiranten nicht zugelassen, welche unmittelbar von einer mit dem Polytechnikum im Vertragsverhältniß stehenden schweizerischen Mittelschule kommen und die Maturitätsprüfung an derselben nicht mit Erfolg bestanden haben.

Aspiranten, welche eine dieser schweizerischen Mittelschulen nicht vollständig absolvirt haben, ist, erheblich höheres Alter vorbehalten, die Zulassung zur Aufnahmsprüfung erst nach Ablauf des für die Vollendung ihrer Studien an der betreffenden Anstalt feststehenden Termines zu gestatten.

Bei Aspiranten, welche das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, kann ausnahmsweise die Aufnahme nur in dem Falle stattfinden, wenn durch Nachweis ausgezeichneter Kenntnisse das mangelnde Alter unzweifelhaft ergänzt erscheint.

Art. 4. Die Aufnahmsprüfung zerfällt in zwei Abtheilungen, nämlich in diejenige bezüglich der allgemeinen Bildung und in diejenige bezüglich der mathematischen und physikalisch-chemischen Fachkenntnisse.

Die Prüfung bezüglich der allgemeinen Bildung geht der zweiten zeitlich voran, um den Examinatoren jeder Richtung Gelegenheit zu geben, beiden Prüfungen beizuwohnen.

Art. 5. Theilweiser Erlaß der Aufnahmsprüfung kann solchen Aspiranten bewilligt werden, welche Maturitätszeugnisse nicht anerkannter Mittelschulen (Realschulen oder Gymnasien) beibringen; die Prüfung beschränkt sich auf die im Artikel 12, I, 1, 2 und 3 genannten und im Uebrigen auf diejenigen Fächer, in welchen der nöthige Kenntnißbesiz durch diese Zeugnisse nicht nachgewiesen ist. Gänzlicher Erlaß kann Aspiranten reiferen Alters, welche in der Praxis mit Erfolg thätig waren, bewilligt werden.

Aspiranten der pharmaceutischen Richtung haben sich bei ihrer Anmeldung gemäß den Vorschriften des eidg. Prüfungsreglementes für Medizinalpersonen vom 2. Heumonat 1880 (§ 53) durch die entsprechenden Schulabgangszeugnisse oder Maturitätsausweise, resp. durch den Besiz des eidg. Gehilfendiplomes über ihre Vorbildung zu legitimiren. Für Ausländer ist die Vorlegung eines gleichwerthigen ausländischen Zeugnisses erforderlich.

Behufs Aufnahme in die landwirthschaftliche Abtheilung wird denjenigen Aspiranten die Prüfung erlassen, welche zufriedenstellende Zeugnisse aus tüchtigen Vorbereitungsschulen (auch Akerbauschulen) oder genügende Zeugnisse über Studien an höheren landwirthschaftlichen Anstalten vorweisen oder endlich längere Zeit in der landwirthschaftlichen Praxis thätig gewesen sind.

Art. 6. Zum Eintritt in die höheren Kurse der verschiedenen Abtheilungen ist außer den erforderlichen Fachkenntnissen der Besiz der allgemeinen Bildung im Umfange

des Art. 12 durch Zeugnisse oder Prüfung, sowie das entsprechende höhere Alter nachzuweisen.

Art. 7. Die Abhaltung der Aufnahmsprüfung und der Entscheid über die Aufnahme steht einer Prüfungskommission zu. Dieselbe ist zusammengesezt aus:

a. dem Präsidenten und mindestens einem Mitgliede des schweizerischen Schulrathes;
b. dem Direktor des eidg. Polytechnikums;
c. den Vorständen sämmtlicher Abtheilungen;
d. den Examinatoren, welche vom Schulrathe für je zwei Jahre aus dem Lehrerpersonal des Polytechnikums gewählt werden.

Der Präsident des Schulrathes ist Vorsizender der Prüfungskommission und trifft die nöthigen Anordnungen.

Den Mitgliedern der Prüfungskommission werden die Anmeldungsschriften sämmtlicher Aspiranten vorgelegt.

Art. 8. Die Prüfungen sind nicht öffentlich; ausnahmsweise können der Präsident des Schulrathes oder der Direktor den darum Nachsuchenden den Zutritt gestatten.

Art. 9. Nach Beendigung der gesammten Prüfung versammeln sich die Examinatoren mit den im Art. 7 unter a, b und c bezeichneten Mitgliedern der Prüfungskommission zur Entscheidung über die Aufnahme der Aspiranten. Die Prüfungsnoten sind maßgebend; in zweifelhaften Fällen können neben denselben auch die Zeugnisse der Aspiranten berüksichtigt werden. Die im Art. 7, a und b genannten Mitglieder der Prüfungskommission nebst dem Vorstande der VII. Abtheilung sind hinsichtlich sämmtlicher Kandidaten, die Vorstände der Abtheilungen I bis VI nur hinsichtlich der Aspiranten für ihre Abtheilungen, die Examinatoren bezüglich der von ihnen Geprüften stimmberechtigt.

Art. 10. Nach stattgehabtem Entscheide über die Aufnahme macht der Direktor die Namen der neu Aufgenom-

menen in einer Versammlung der Lehrer und Schüler bekannt.

Art. 11. Bei ausnahmsweise mit Beginn des Sommersemesters anzuordnenden Aufnahmsprüfungen haben sich die Aspiranten darüber auszuweisen, daß sie in ihrer allgemeinen und fachwissenschaftlichen Ausbildung auf der gleichen Höhe stehen, wie die Schüler desjenigen Jahreskurses, in welchen sie einzutreten wünschen.

B. Spezielle Bestimmungen.

Art. 12. Die Anforderungen bei der Aufnahmsprüfung sind die folgenden:

I. Für die Prüfung bezüglich der allgemeinen Bildung.

1. Der Aspirant hat in Klausur einen Aufsaz auszuarbeiten, durch den er seine Befähigung beweist, ein Thema aus dem Bereiche seiner Kenntnisse orthographisch, stylistisch und logisch korrekt zu behandeln. Hiebei bedient er sich der deutschen, französischen, italienischen oder englischen Sprache.

2. Der Aspirant hat sich durch eine mündliche Prüfung darüber auszuweisen, daß er in denjenigen Sprachen, in denen ihm obligatorischer Unterricht ertheilt werden soll, die zum Verständniß der Vorträge nöthigen Kenntnisse besizt.

3. Derselbe hat ferner eine mündliche Prüfung zu bestehen in der Literaturgeschichte, in der politischen Geschichte und in den Naturwissenschaften, und zwar in folgendem Umfange:

a. In der Literaturgeschichte: Kenntniß der Haupterscheinungen der klassischen Literatur, sei es der deutschen, französischen, italienischen oder englischen Sprache, eventuell, wenn es der Aspirant vorzieht, der Literatur des klassischen Alterthums.



b. In der politischen Geschichte: Uebersichtliche Kenntniß der allgemeinen Geschichte und sofern der Aspirant Schweizer ist, auch der Schweizergeschichte und der schweizerischen Verfassungskunde.

c. In den Naturwissenschaften: Kenntniß der Systematik und grundlegenden Thatsachen in der Naturgeschichte der drei Reiche, in der Zoologie einschließlich der Kenntniß des Baues und der Funktionen des menschlichen Körpers.

II. Für die Prüfung bezüglich der Fachkenntnisse.

1) Arithmetik und Algebra.

a. Die sechs arithmetischen Operationen, mit ganzen und gebrochenen Zahlen und Buchstabenausdrüken.

b. Die Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer oder mehreren Unbekannten.

c. Die Theilbarkeit: Bestimmung des größten gemeinschaftlichen Theilers, sowie des kleinsten gemeinschaftlichen Vielfachen von Zahlen und Buchstabenausdrüken. Die unbestimmten Gleichungen des ersten Grades; Kettenbrüche.

d. Die Logarithmen und ihre Anwendung auf die Berechnung zusammengesezter Zahlenausdrüke; einfache Exponentialgleichungen.

e. Die arithmetischen und geometrischen Verhältnisse, Proportionen und Progressionen; Zinseszinsen- und Rentenrechnung.

f. Die Elemente der Kombinationslehre, der binomische Lehrsaz und dessen Anwendung auf die Ausziehung höherer Wurzeln; die Regula falsi.

g. Die Exponentialreihen; die logarithmischen und die einfacheren trigonometrischen Reihen.



2) Geometrie.

a. Planimetrie: Die Transversalen im Dreiek, Vierek und Vierseit; der Kreis; konstruktive Lösung geometrischer Aufgaben.

b. Stereometrie: Die Elemente mit besonderer Berüksichtigung des körperlichen Dreieks; Volumen und Oberfläche von Körpern.

c. Trigonometrie: Goniometrie; ebene Trigonometrie; Elemente der sphärischen Trigonometrie.

d. Analytische Geometrie: Rechtwinklige Koordinaten in der Ebene; Punkt und Gerade; Ellipse, Hyperbel und Parabel in ihren einfachsten Gleichungsformen.

Rechtwinklige Koordinaten im Raume; Punkte und ihre Entfernungen von einander; gerade Linien und die von ihnen gebildeten Winkel; Gleichung der Ebene.

3) Darstellende Geometrie.

Bestimmung der orthogonalen Projektionen von Punkten, geraden Linien und Kreisen, sowie der Spuren von Ebenen aus gegebenen Bedingungen in einfachen Fällen. Parallelismus und Orthogonalität von geraden Linien und Ebenen zu einander; Konstruktion ihrer Schnittpunkte und Schnittlinien. Bestimmung der Lage des Punktes und der Ebene gegen die Projektionsebenen, sowie der Lage und Größe einer geraden Linie und eines Kreises aus ihren Projektionen und Spuren. Die Umklappung ebener Figuren in die Projektionsebenen. Die Konstruktion der fehlenden Stüke der dreiseitigen Eke aus drei Gegebenen. Bestimmung der Entfernung von Punkten zu Ebenen und Geraden, sowie der Winkel zwischen den leztern mittelst ihrer Projektionen und Spuren.

Anwendung der vorigen Elemente auf die Darstellung der einfachsten Körper, also der Prismen, Pyramiden und

regulären Polyeder, sowie auf ihre Schnitte mit Ebenen und ihre Durchdringungen mit einander. Die Darstellung von geraden Cylindern und Kegeln durch ihre Punkte. Mantellinien und Tangentialebenen; die Bestimmung der Projektionen ihrer Schnitte mit geraden Linien und mit Ebenen. Bestimmung ihrer Tangentialebenen durch Punkte außerhalb der Oberfläche.

4) Physik.

Die Elemente der Bewegungslehre. Die Elemente der Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die Lehre von den Schallwellen. Die Elemente der Wärmelehre. Geometrische Optik. Die Elemente der Lehre von den Aetherschwingungen und Kenntniß der wichtigsten Erscheinungen der optischen und thermischen Strahlung. Kenntniß der wichtigsten Erscheinungen und Geseze der magnetischen und elektrischen Kräfte.

5) Chemie.

Einfache und zusammengesezte Körper, chemische Proportionen, chemische Formeln und Nomenklatur. Die wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen. Die Begriffe: Säure, Base, Salz, Neutralisation. Atomlehre.

6) Zeichnen.

Der Aspirant hat sich durch Vorlegen einiger Zeichnungen über den Besiz folgender Fertigkeiten auszuweisen:

a. im Linearzeichnen: Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Konstruktionen. Einige Fertigkeit im Tuschen.
b. Freihandzeichnen: Einige Uebung im Ornamentzeichnen.

II. Aufnahme von Zuhörern.

Art. 13. Der Besuch der Vorlesungen und Uebungen der Freifächer-Abtheilung ist gegen Entrichtung des Honorars

ohne weitere Einschränkung Jedem gestattet, der das 18. Altersjahr zurükgelegt hat und ein genügendes Sittenzeugniß vorweisen kann.

Ausgeschlossen sind die von der Anstalt weggewiesenen oder nach der Androhung der Wegweisung ausgetretenen Schüler.

Art. 14. Ueber Zulassung von Zuhörern, welche einzelne Kurse der Fachschulen zu besuchen wünschen, entscheidet der Direktor nach Einholung eines Gutachtens der betreffenden Professoren im Einverständniß mit dem Präsidenten des schweiz. Schulrathes.

Aspiranten, welche die Aufnahmsprüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können als Zuhörer nur Fächer der VII. Abtheilung besuchen.

Schlußbestimmungen.

Art. 15. Die Aufnahmsprüfungen nach Vorschrift dieses Regulativs nehmen mit Oktober 1883 ihren Anfang.

Zürich, den 24. November 1881.

Im Namen des schweiz. Schulrathes,
Der Präsident:
C. Kappeler.
Der Sekretär:
G. Baumann.

Der schweizerische Bundesrath hat dem vorstehenden Regulativ am 6. Dezember 1881 die Genehmigung ertheilt.



Verordnung

über

die Jagd auf Sumpf- und Wasservögel im Bannbezirk Bernina für die Hochwildjagd.

(Vom 26. Wintermonat 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Handels- und Landwirthschaftsdepartements;

in Abänderung der Verordnung über die Bannbezirke für die Hochwildjagd vom 2. Augstmonat 1881, mit Bezug auf den Bannbezirk Bernina,

beschließt:

Die Jagd auf Sumpf- und Wasservögel, mit Ausnahme der durch das Bundesgesez vom 17. Herbstmonat 1875 *) geschützten Vögel, inner dem Jagdbannbezirk Bernina ist mit Jagdpatenten versehenen Jägern während offener Jagd in der nachstehend näher begränzten Ausdehnung und unter den angegebenen Beschränkungen bewilligt:

1) Vom Einfluß des Flazbaches in den Inn an, aufwärts längs der Landstraße über Celerina nach St. Moriz und hinunter zur neuen Trinkhalle des Bades. Von dort

*) Siehe eidg. Gesezsammlung neue Folge, Band II, Seite 39.

längs dem Wege (via dels pellets) über Mauntschas zum Stazer-See, mit Einschluß desselben in einem Uferstreifen von 50 m. Breite. Sodann längs dem Weg nach St. Gian bei Celerina, und zwar bis an den dortigen Waldrand, von da zur eisernen Brüke über den Flazbach und demselben nach hinunter bis zu dessen Einmündung in den Inn.

2) Längs dem südöstlichen Ufer des Kampferer-Sees inner einem Streifen, der zwischen dem Ufer des Sees und dem Fußweg liegt, der von der Brüke unter Kampfer (Sela) nach Surley führt, und dann nördlich zur Brüke unterhalb Silvaplana.

3) Auf dieser Jagd dürfen weder Kugelbüchsen gebraucht, noch Laufhunde mitgeführt werden.

Bern, den 26. Wintermonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Regulativ

über

die Hinterlage der Werthschriften behufs Dekung von sechszig Prozent der Notenemission der schweizerischen Emissionsbanken.

(Vom 21. Christmonat 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung von Art. 12, Litt. a, Art. 13 und 54 des Bundesgesezes über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881;

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die Uebergabe von Werthschriften von Seite einer Emissionsbank an das vom betreffenden Kanton bestellte Depositenamt geschieht vermittelst Ausstellung einer Uebergabsurkunde nach Formular Nr. 1. Diese Urkunde wird dreifach ausgefertigt und mit den Unterschriften der Bank und des Depositenamtes versehen, worauf ein Doppel sofort dem eidg. Finanzdepartement einzusenden ist. Je ein Doppel behalten die Bank und das Depositenamt.

Art. 2. Für die übernommenen Werthschriften hat das Depositenamt der Bank einen Empfangschein nach Formular Nr. 2 auszustellen.

Art. 3. Die deponirten Werthschriften sind unter Verantwortlichkeit des Depositenamtes, beziehungsweise des betreffenden Kantons, in einem einbruchs- und feuerfesten Schrank oder Gewölbe aufzubewahren.

Art. 4. Gleichnamige Titel sind den Nummern nach geordnet mit einem soliden Umschlag zu versehen, welcher eine den Inhalt summarisch darstellende Aufschrift trägt.

Art. 5. Ueber alle auf die Werthschriftenhinterlage bezüglichen Verhandlungen zwischen dem Depositenamte und der Bank ist jeweilen ein ausführlicher Verbalprozeß aufzunehmen und in ein speziell hiefür bestimmtes, solid eingebundenes Buch einzutragen.

Dieser Verbalprozeß ist von beiden verhandelnden Parteien zu unterzeichnen.

Art. 6. Ueber die deponirten Werthschriften wird eine Kontrole nach Formular Nr. 3 geführt, aus welcher der Stand der Hinterlage jeweilen durch Ziehung der Bilanz zwischen Eingang und Ausgang genau ersichtlich ist.

Die Eintragungen in diese Kontrole geschehen ausschließlich auf Grundlage der Verbalprozesse.

Art. 7. Befinden sich bei einem Depositenamte Hinterlagen von mehr als einer Bank, so sind Kontrole und das Buch für Verbalprozesse für jede Bank getrennt zu führen.

Art. 8. Uebernahme, Aushingabe oder Austausch von Werthschriften dürfen nur nach vorgängiger Bewilligung des Bundesrathes stattfinden.

Von dieser Bewilligung ist im bezüglichen Verbalprozeß Vormerkung zu nehmen und das betreffende Aktenstük als Beilage aufzubewahren.

Art. 9. Verhandlungen, welche auf den Stand der Hinterlage Einfluß haben, sind dem Finanzdepartement durch Einsendung einer beglaubigten Abschrift des bezüglichen Verbalprozesses mitzutheilen.

Art. 10. Jeweilen vor Jahresschluß werden die im folgenden Jahre verfallenden Coupons durch das Depositenamt abgelöst und dem Deponenten gegen Empfangschein zugestellt.

Art. 11. Die Aufbewahrungsgebühren der Kantone sind auf Grundlage derjenigen Kurse zu berechnen, zu welchen der Bundesrath die Werthschriften in die Kaution aufgenommen hat.

Bern, den 21. Christmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Formular Nr. 1.

Uebergabsurkunde.

Die . . . . . . Bank in . . . . . . übergibt hiermit dem Depositenamte des Kantons . . . . . . in . . . . . . die hiernach verzeichneten Werthschriften zu dem vom h. Bundesrathe bestimmten Gesammtkurswerthe von Fr. . . . . . ., schreibe . . . . . ., als Dekung von sechzig Prozent ihrer Notenemission von Fr. . . . . . . gemäß Art. 12, litt. a und Art. 13 des Bundesgesezes über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten, vom 8. März 1881, zur vorschriftsgemäßen Aufbewahrung.

Aktum . . . . . . den . . . . . . 18 . . . .

Für das Depositenamt: Namens der . . . . . . Bank:

Bordereau der Werthschriften.

Formular Nr. 2.

Empfangsbescheinigung.

Das Depositenamt des Kantons . . . . . . in . . . . . . anerkennt hiermit, von der . . . . . . Bank in . . . . . . als Dekung von sechzig Prozent ihrer Notenemission von Fr. . . . . . . gemäß Art. 12, litt. a und Art. 13 des Bundesgesezes über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten, vom 8. März 1881, die in der Uebergabsurkunde vom . . . . . . bezeichneten Werthschriften zu dem vom h. Bundesrathe bestimmten Gesammtkurswerthe von Fr. . . . ., schreibe . . . . zur vorschriftsgemäßen Verwahrung empfangen zu haben.

Aktum . . . . . . den . . . . . . 18 . . . .

Für das Depositenamt:

Beilage: Kopie der Uebergabsurkunde, d. d. . . . . . .

Nach Seite 868 von Sign. 56 der eidg. Gesezsammlung.

Ausgang

Nominal-Betrag.		Vom Bundesrath bestimmter Kurs.	Kurs-werth.		Bemerkungen.
					per 30. Juni zur Rückzahlung ausgeloost. Vide Verbalprocess F°54.
20,000	—				
10,000	—				
30,000	—	101 1/2	30,450	—	

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesez über Ausgabe und Einlösung von Banknoten.

(Vom 21. Christmonat 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Bundesgesezes vom 8. März 1881 über Ausgabe und Einlösung von Banknoten;

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Finanzanstalten, welche die Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten nachsuchen, haben in ihrer Eingabe an den Bundesrath unter Vorlegung der erforderlichen Aktenstüke den Nachweis zu leisten, daß sie die in Art. 7 und 8 des Bundesgesezes aufgestellten Bedingungen zur beanspruchten Notenausgabe erfüllen. Insbesondere sind die Gründungsakte, Statuten, lezte Jahresrechnung u. s. w. vorzulegen.

Schon bestehende Emissionsbanken, welche die Notenemission fortsezen wollen, haben diesen Nachweis nach Art. 51 des Bundesgesezes bis zum 30. Brachmonat 1882 zu leisten.

Art. 2. Der nach Art. 7, Litt. e des Bundesgesezes auszustellende Verpflichtungsschein, die Annahme der Noten anderer Banken an Zahlungsstatt betreffend, ist nach Formular I der Beilagen auszufertigen.

Nebst der Gesammtsumme der beanspruchten Emission sind zugleich auch nach Maßgabe von Artikel 17 des Bun-

desgesezes die Beträge zu bezeichnen, welche auf die einzelnen Notengattungen entfallen sollen.

Die Zweiganstalten einer Emissionsbank sind namhaft zu machen.

Art. 3. Das Emissionsgesuch soll ferner nach Artikel 12 des Bundesgesezes die Erklärung enthalten, ob die betreffende Finanzanstalt die Dekung der durch Baarschaft nicht gedekten 60 % der Noten-Emission leisten wolle:

a. nach Art. 13 des Bundesgesezes durch Hinterlage von Werthschriften;
b. nach Art. 14 des Bundesgesezes durch Garantieerklärung desjenigen Kantons, in dessen Gebiet sie ihren Hauptsiz hat, oder aber
c. nach Art. 15 des Bundesgesezes durch das Wechselportefeuille in Verbindung mit einem nach Art. 16 des Bundesgesezes beschränkten Geschäftsbetrieb.

Art. 4. Soll diese Dekung durch Hinterlage von Werthschriften geleistet werden, so hat die Hinterlegung vor Einreichung des Emissionsgesuches stattzufinden, und es ist dem leztern ein Bordereau der hinterlegten Werthschriften mit Empfangsbescheinigung der dem Depositenamte vorstehenden kantonalen Behörde beizulegen.

Auf rechtzeitiges Verlangen hin wird der Bundesrath auch schon vor Einreichung des Emissionsgesuches über die Zulassung, die Kursbestimmung und allfällig erforderliche Ergänzung der Werthschriften entscheiden, aber erst nach vollständiger Hinterlegung der Dekung das Emissionsgesuch erledigen.

Art. 5. Soll die Dekung durch Garantieerklärung eines Kantons geleistet werden, so ist der bezügliche Verpflichtungsschein mit dem Emissionsgesuche vorzulegen.

Der Verpflichtungsschein ist in der Regel nach Formular II der Beilagen auszufertigen.

Haben jedoch Kantone schon durch frühere verfassungsmäßige Akte unbedingte Garantie für die Verbindlichkeiten

oder die Notenemission einer Bank geleistet, so kann der Verpflichtungsschein auch nach Formular III der Beilagen ausgestellt werden. Im leztern Falle sind die bezüglichen Akte in beglaubigter Abschrift beizulegen.

Art. 6. Banken, welche die Dekung durch ihr Wechselportefeuille leisten wollen, haben vor Einreichung des Emissionsgesuches ihre Statuten und Geschäftsreglemente nöthigenfalls mit den Vorschriften des Artikel 16 des Bundesgesezes in Einklang zu bringen und solche mit dem Emissionsgesuche einzureichen.

Art. 7. Der Bundesrath kann behufs Aufklärung der Verhältnisse, soweit solche für die Entscheidung der Emissionsgesuche nach Artikel 4, 5 und 6 dieser Verordnung erforderlich erscheint, die Untersuchung der Geschäfts-, Kassa- und Buchführung der betreffenden Anstalt im Sinne von Artikel 44 des Bundesgesezes anordnen.

Art. 8. Die Emissionsgesuche sind vom Bundesrathe, sofern nicht besondere Umstände in der Behandlung des Falles eine Ausnahme begründen, in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen zu erledigen.

Nach dieser Reihenfolge wird die bleibende Ordnungsnummer einer jeden Bank bestimmt.

Die bundesräthlichen Entscheide über das Emissionsrecht und die Emissionssumme sind mit Angabe des von den betreffenden Banken nach Artikel 13, 14 und 15 des Bundesgesezes angenommenen Dekungssystems den Regierungen derjenigen Kantone mitzutheilen, in deren Gebiet dieselben ihre Haupt- oder Zweiganstalten haben, und werden überdies im amtlichen Publikationsorgane des Bundes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Art. 9. Die Verpflichtung, die im Artikel 10 des Bundesgesezes vorgesehene Baardekung für 40 % der jeweiligen Notenzirkulation bereit zu halten, beginnt für die bereits bestehenden Emissionsbanken mit dem Tage, an welchem die

bundesräthliche Ermächtigung zur Notenausgabe amtlich publizirt wird. Auf Verlangen einer Bank ist diese Ermächtigung, sofern dieselbe schon früher ertheilt worden, erst am 1. Juli 1882 zu veröffentlichen.

Für die neuen Emissionsbanken beginnt die Verpflichtung der Baardekung mit dem Tage, an welchem sie vom Bunde die erste Lieferung von Notenformularen in Empfang nehmen, und der Bestand dieser Baardekung ist erstmals in der auf diese Publikation oder Lieferung folgenden Wochensituation auszuweisen.

In analoger Weise beginnt für die Emissionsbanken mit beschränktem Geschäftsbetrieb die Verpflichtung, 60 % ihrer Notenemission durch das Wechselportefeuille zu deken, und für sämmtliche Emissionsbanken die Verpflichtungen nach Artikel 43 des Gesezes.

Art. 10. Der Text der Banknoten in den drei Landessprachen und die Formate der einzelnen Notengattungen werden nach Maßgabe von Formular IV der Beilagen festgestellt.

Das Finanzdepartement wird beauftragt, über Typus, Grundfarben und alle übrigen Punkte der technischen Herstellung die nöthigen Bestimmungen zu treffen und die abzuschließenden Lieferungsverträge dem Bundesrath zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 11. Der Bundesrath wird den Zeitpunkt bekannt machen, von welchem an die Zutheilung der neuen Banknotenformulare beginnen kann.

Bis zum Ersaz durch neue können die bisherigen Noten der alten Emissionsbanken, insoweit leztere zur Notenausgabe nach dem neuen Gesez ermächtigt werden, wieder in Zirkulation gesezt werden.

Das Verfahren beim Austausch der alten gegen die neuen Noten wird durch ein besonderes Regulativ geordnet. In der Regel soll die Zutheilung der neuen Notenformulare an die Banken in derjenigen Reihenfolge geschehen, in welcher dieselben die Ermächtigung zur Notenausgabe erhalten.

Art. 12. Der Artikel 20 des Gesezes, soweit derselbe den Emissionsbanken die Pflicht auferlegt, die Noten anderer Emissionsbanken an Zahlung anzunehmen, sowie die Artikel 26 bis 34 des Gesezes betreffend das Verfahren Mangels Einlösung, finden für die alten Emissionsbanken erst von dem Tage an ihre Anwendung, an welchem die ihnen nach Bundesgesez ertheilte Ermächtigung zur Notenausgabe amtlich publizirt worden.

Art. 13. Die Ueberwachung des Banknotenwesens fällt in den Geschäftsbereich des Finanzdepartements, welchem zu diesem Zweke ein besonderes Kontrolbüreau unterstellt wird, dessen Bestand folgender ist:

a. ein Inspektor der Emissionsbanken, als Chef;
b. dessen Adjunkt, zugleich Registrator;
c. das erforderliche Hilfspersonal.

Art. 14. Für die im Artikel 43 des Bundesgesezes vorgesehenen, durch die Emissionsbanken einzureichenden periodischen Ausweise und Bilanzen werden die Formularien festgestellt, wie folgt:

für die Wochensituation Formular V der Beilagen,
" " Monatsbilanz " VI " "

Das Finanzdepartement ist ermächtigt, das Formular für die Jahresrechnung festzustellen und allenfalls nothwendige Modifikationen an obgenannten beiden Formularien vorzunehmen.

Die nähern Bestimmungen über die Ausübung der Bundeskontrole und die Verrichtungen des Kontrolbüreau (Banknotenkontrole) bleiben einem besondern Regulativ vorbehalten.

Art. 15. Die Kontrolgebühren des Bundes sind nach dem Kalenderjahr zu berechnen und auf Jahresschluß an die Bundeskasse abzuliefern.

Für solche Banken, deren Emissionssumme im Laufe des Kalenderjahres effektiv sich verändert, sind die Kontrol-

gebühren des Bundes nach der Durchschnittshöhe der Jahresemission zu berechnen.

Banken, deren Emission sich nur auf einen Theil des Kalenderjahres erstrekt, haben die Kontrolgebühr pro rata der Zeit zu entrichten.

Art. 16. Bereits bestehende Emissionsbanken sind berechtigt, Notenbeträge, für welche sie vor der Erledigung ihres Emissionsgesuches nach Artikel 52 des Bundesgesezes oder vor Ablauf der im Artikel 51 des Bundesgesezes bestimmten Frist auf das Emissionsrecht verzichten wollen, vom 1. Januar 1882 an in Summen, die durch 10,000 theilbar sind, an den Bundesrath zur amtlichen Vernichtung abzuliefern.

Solche Noten sind vor der Ablieferung an den Bund durch die Emissionsbank mit ihrem Perforationsstempel zu annulliren und die Sendungen mit doppeltem Bordereau einzubegleiten, von denen das eine mit Empfangsbescheinigung an die absendende Bank zurükgeht, das andere den Akten der Banknotenkontrole einverleibt wird.

Art. 17. Hinsichtlich des Rükzuges von Noten solcher Banken, deren bisherige Emission unter der Herrschaft des Bundesgesezes vom 8. März 1881 ganz oder theilweise hinfällig wird, trifft der Bundesrath im Sinne von Artikel 52 des Bundesgesezes die nöthigen Anordnungen.

Art. 18. Als amtliches Publikationsorgan des Bundes für Veröffentlichungen, die sich auf das Banknotenwesen beziehen, wird bis auf Weiteres das „Schweizerische Bundesblatt" bezeichnet.

Bern, den 21. Christmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Formular I.

Verpflichtungsschein.

Die *NN*............. Bank in ....
welche bei dem schweizerischen Bundesrathe um die Ermächtigung zur Emission von Banknoten nachsucht, verpflichtet sich für den Fall, daß ihr diese Ermächtigung ertheilt wird, die Noten anderer auf Grund des Bundesgesezes autorisirter schweizerischer Emissionsbanken, so lange leztere ihre eigenen Noten pünktlich einlösen, kraft Art. 20 des Bundesgesezes vom 8. März 1881 über Ausgabe und Einlösung von Banknoten, vollwerthig an Zahlung anzunehmen.

Dessen zur Urkunde wird diese Erklärung dem schweizerischen Bundesrathe zuhanden der schweizerischen Emissionsbanken zugefertigt.

(Datum von Ort und Zeit.)

(Unterschrift der Bank.)

Formular II.

Verpflichtungsschein

des

Kantons NN . . . .

betreffend

Garantie für die Banknoten-Emission der

NN . . . (Firma der Finanzanstalt).

Kraft der von den verfassungsmäßigen Organen des Kantons *NN*... gefaßten Beschlüsse, für die Banknoten-Emission der *NN*... (Firma der Finanzanstalt) die in Art. 12, 14 und 30 des Bundesgesezes vom 8. März 1881 über Ausgabe und Einlösung von Banknoten vorgesehene Garantie zu leisten, verpflichtet sich die unterzeichnete Regierung, Namens des Kantons *NN*... im Falle einer Zwangsliquidation der besagten Finanzanstalt:

> den durch die vorhandene Baarschaft (Art. 10 des angeführten Bundesgesezes) nicht gedekten Betrag der ausstehenden Noten bis auf 60 % der Emission in die Konkursmasse zur Befriedigung der Notengläubiger einzuwerfen.

Dessen zur Urkunde wird diese Erklärung zu Gunsten der Notengläubiger der obgenannten Finanzanstalt ausgestellt und dem schweizerischen Bundesrathe zu deren Händen zugefertigt.

(Datum von Ort und Zeit.)

(Unterschrift der Kantonsregierung.)

Formular III.

Verpflichtungsschein

des

Kantons NN . . . .

betreffend

Garantie für die Banknoten-Emission der

NN . . . . *Bank in X* . . . .

Auf Grund der von den verfassungsgemäßen Organen des Kantons *NN*... gefaßten und noch zu Recht bestehenden Beschlüsse, nämlich: .... verpflichtet sich die unterzeichnete Regierung, Namens des Kantons *NN*..., um die in den Artikeln 12, 14 und 30 des Bundesgesezes vom 8. März 1881 vorgesehene Garantie für die Banknoten-Emission der *NN*... Bank zu leisten, im Falle einer Zwangsliquidation der besagten Finanzanstalt:

> den durch die vorhandene Baarschaft (Art. 10 des angeführten Bundesgesezes) nicht gedekten Betrag der ausstehenden Noten bis auf 60 % der Emission in die Konkursmasse zur Befriedigung der Notengläubiger einzuwerfen.

Dessen zur Urkunde wird diese Erklärung zu Gunsten der Notengläubiger der obgenannten Finanzanstalt ausgestellt und dem schweizerischen Bundesrathe zu deren Händen zugefertigt.

(Datum von Ort und Zeit.)

(Unterschrift der Kantonsregierung.)

Formular IV.

Formulare der Banknoten.

Format.

Note von Fr.	50:	Höhe	10	cm.	Breite	16	cm.
„ „ „	100:	„	11	„	„	17.6	„
„ „ „	500:	„	12	„	„	19.2	„
„ „ „	1000:	„	13	„	„	20.8	„

Text.

Vorderseite.

Deutsch: Die Bank *NN*...
zahlt dem Ueberbringer, bei Sicht,
Fünfzig Franken (hundert, fünfhundert, tausend)
in gesezlicher Baarschaft.
Stellen und Unterschriften.

oder

Französisch: La Banque *NN*...
payera à vue, au porteur,
Cinquante Francs (cent, cinq cents, mille)
en espèces ayant cours légal.
Fonctions et signatures.

oder

Italienisch: La Banca *NN*...
pagherà in contanti a vista al portatore
Cinquanta Franchi (cento, cinque cento, mille)
Valuta legale.
Funzione e firme.

Es können zwei oder drei Unterschriften beigesezt werden, je nach den Vorschriften der verschiedenen Banken.

Die Noten sollen außerdem enthalten:

a. das Domizil der Bank;
b. die Bezeichnung der Serie und die Nummer der Note;
c. oben rechts den Buchstaben **B** und die Ordnungsnummer der Bank;
d. das Datum der Emission.

Rükseite.

Auf der Rükseite soll der Werth in Worten in den drei Landessprachen wiederholt werden.

lanz

nk . . .

. . . .

. . 18 . .

Bundesgesez Art. 43, Litt. a, und Art. 15.

ller Ausweis

von

ränktem Geschäftsbetrieb.

....

....

	Notendekung nach Art. 15 des Bundesgesezes.		Andere Bestände.	
	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.
en . .	. . . . .	—	—	
sponible:				
. . .	. . . . .	.	—	
. . .	—		. . . . .	.
\rt. 15 des				
. . .	. . . . .	.	—	
. . .	. . . . .	.	—	
. . .	. . . . .	.	—	
ı und Coupons . . .	. . . . .	.	—	
Summa				

Bundesbeschluß

betreffend

den in Paris am 3. November 1880 abgeschloßenen Postvertrag.

(Vom 23. Dezember 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 10. Christmonat 1880;

in Anwendung von Art. 85, Ziffer 5 der Bundesverfaßung,

beschließt:

1. Es wird hiemit dem in Paris unterm 3. November 1880 zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Egypten, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Britisch Indien, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederland, Persien, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz und der Türkei abgeschloßenen Vertrage, betreffend die Auswechslung von Poststüken ohne deklarirten Werth, nebst dazu gehörigem Schlußprotokoll vom gleichen Tage, die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikationen und der Vollziehung des Vertrages beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 21. Dezember 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 23. Dezember 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**



Vertrag

betreffend

die Auswechslung von Poststüken ohne Werthangabe,

abgeschlossen am 3. November 1880

zwischen

Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Egypten, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Britisch Indien, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederland, Persien, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz und der Türkei.

Nachdem die Regierungen von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Egypten, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Britisch Indien, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederland, Persien, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz und der Türkei die Absicht kund gegeben, die

Les Gouvernements d'Allemagne, d'Autriche-Hongrie, de Belgique, de Bulgarie, de Danemark, d'Égypte, d'Espagne, de France, de Grande-Bretagne et d'Irlande, de l'Inde britannique, d'Italie, de Luxembourg, de Monténégro, des Pays-Bas, de Perse, de Portugal, de Roumanie, de Serbie, de Suède et Norwège, de Suisse et de Turquie, dé-

Handelsbeziehungen zwischen ihren Ländern durch den Austausch von Stüken ohne Werthdeklaration vermittelst der Post zu erleichtern,

haben die Unterzeichneten, zu diesem Zweke mit in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten versehen, folgende Bestimmungen vereinbart:

sirant faciliter les relations commerciales entre leurs pays respectifs au moyen de l'échange, par l'intermédiaire de la poste, des colis sans déclaration de valeur,

les soussignés, munis à cet effet de pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Artikel 1.

1) Es können von einem der obgenannten Länder nach einem andern dieser Länder, unter der Benennung Poststüke, Gegenstände ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 Kilogramm versandt werden.

2) Das Ausführungsreglement sezt die übrigen Bedingungen fest, unter welchen die Stüke zur Beförderung angenommen werden.

Article 1er.

1. Il peut être expédié, sous la dénomination de *colis postaux*, de l'un des pays mentionnés ci-dessus pour un autre de ces pays, des colis sans déclaration de valeur, jusqu'à concurrence de 3 kilogrammes.

2. Le Règlement d'exécution détermine les autres conditions auxquelles les colis sont admis au transport.

Artikel 2.

1) Die Transitfreiheit ist auf dem Gebiete jedes der beitretenden Länder gewährleistet, und es übernehmen die bei dem Transport mitwirkenden Postanstalten die

Article 2.

1. La liberté du transit est garantie sur le territoire de chacun des pays adhérents, et la responsabilité des Offices qui participent au transport est engagée dans les limites



Verantwortlichkeit inner der durch Art. 11 hienach festgesezten Grenzen.

2) Wenn die betheiligten Postverwaltungen nicht andere Verabredungen treffen, so werden die Poststüke zwischen nicht angrenzenden Ländern einzeln befördert.

déterminées par l'article 11 ci-après.

2. A moins d'arrangement contraire entre les Offices intéressés, la transmission des colis postaux échangés entre pays non limitrophes s'opère à découvert.

Artikel 3.

1) Die Verwaltung des Ursprungslandes entrichtet jeder Verwaltung, welche den Landtransit besorgt, eine Gebühr von 50 Centimen für jedes Stük.

2) Wenn die Beförderung zur See stattfindet, so entrichtet die Verwaltung des Ursprungslandes überdies jeder Verwaltung, deren Kurse bei dem Transport zur See mitwirken, eine Gebühr, deren Betrag für jedes Stük festgesezt wird wie folgt:

auf 25 Centimen für jede Streke bis 500 Seemeilen;

auf 50 Ct. für jede Streke über 500 bis 1000 Seemeilen;

Article 3.

1. L'Administration du pays d'origine est redevable, envers chacune des Administrations participant au transit territorial, d'un droit de 50 centimes par colis.

2. En outre, s'il y a un ou plusieurs transports maritimes, l'Administration du pays d'origine doit, à chacun des Offices dont les services participent au transport maritime, un droit dont le taux est fixé, par colis, savoir:

à 25 centimes, pour tout parcours n'excédant pas 500 milles marins;

à 50 centimes, pour tout parcours supérieur à 500 milles marins, mais n'excédant pas 1000 milles marins;

auf 1 Fr. für jede Streke über 1000 bis 3000 Seemeilen;

auf 2 Fr. für jede Streke über 3000 bis 6000 Seemeilen;

auf 3 Fr. für jede Streke über 6000 Seemeilen.

Diese Streken werden vorkommendenfalls nach der Durchschnitts-Entfernung zwischen den betreffenden Häfen der beiden mit einander verkehrenden Länder bemessen.

à 1 franc, pour tout parcours supérieur à 1000 milles marins, mais n'excédant pas 3000 milles marins;

à 2 francs, pour tout parcours supérieur à 3000 milles marins, mais n'excédant pas 6000 milles marins;

à 3 francs, pour tout parcours supérieur à 6000 milles marins.

Ces parcours sont calculés, le cas échéant, d'après la distance moyenne entre les ports respectifs des deux pays correspondants.

Artikel 4.

Die Frankirung der Poststüke ist obligatorisch.

Article 4.

L'affranchissement des colis postaux est obligatoire.

Artikel 5.

1) Die Taxe jedes Poststükes beläuft sich auf so viel Mal 50 Centimen, oder den entsprechenden Betrag in der betreffenden Landeswährung, als Postverwaltungen bei dem Landtransport mitwirken, wo bei vorkommendenfalls die im Art. 3, Ziffer 2 vorgesehene Seetransitgebühr beigefügt wird. Die in anderer als der

Article 5.

1. La taxe des colis postaux se compose d'un droit comprenant, pour chaque colis, autant de fois 50 centimes, ou l'équivalent dans la monnaie respective de chaque pays, qu'il y a d'Offices participant au transport territorial, avec addition, s'il y a lieu, du droit maritime prévu par le paragraphe 2 de l'ar-



Frankenwährung zu beziehenden Beträge werden durch das Ausführungsreglement festgesezt.

2) Als Uebergangsmaßregel wird jedem der kontrahirenden Länder die Befugniß eingeräumt, die Poststüke von und nach seinen Büreaux einer Zuschlagtaxe von je 25 Centimen zu unterwerfen.

Diese Zuschlagtaxe wird ausnahmsweise für Großbritannien und Irland auf 50 Centimen, für Britisch Indien und Persien auf 75 Centimen und für Schweden auf 1 Franken von jedem Stük erhöht.

3) Die zwischen dem Kontinent von Frankreich einerseits, Algerien und Corsica andererseits, sowie zwischen dem Kontinent von Italien und den Inseln Sizilien und Sardinien beförderten Stüke unterliegen ebenfalls einer Zuschlagtaxe von 25 Centimen.

Artikel 6.

Die versendende Verwaltung vergütet für jedes Stük:

a. der Bestimmungspostanstalt 50 Centimen, vorkommendenfalls mit Bei-

ticle 3 précédent. Les équivalents sont fixés par le Règlement d'exécution.

2. Comme mesure de transition, chacun des pays contractants a la faculté d'appliquer aux colis postaux provenant ou à destination de ses bureaux une surtaxe de 25 centimes par colis.

Exceptionnellement, cette surtaxe est élevée à 50 centimes, pour la Grande-Bretagne et l'Irlande, à 75 centimes, pour l'Inde britannique et pour la Perse, et à 1 franc, pour la Suède.

3. Le transport entre la France continentale d'une part, l'Algérie et la Corse de l'autre, entre l'Italie continentale et les îles de Sicile et de Sardaigne, donne également lieu à une surtaxe de 25 centimes par colis.

Article 6.

L'Office expéditeur bonifie pour chaque colis:

a. à l'Office destinataire, 50 centimes, avec addition, s'il y a lieu, des surtaxes

fügung der im Art. 5, Ziff. 2 und 3 vorgesehenen Zuschlagtaxen;

b. eventuell der Verwaltung jedes Transitlandes die durch Art. 3 festgesezten Gebühren.

Artikel 7.

Dem Bestimmungsland steht frei, vom Adressaten für die Bestellung und die Besorgung der Zollformalitäten eine Gebühr zu beziehen, deren Gesammtbetrag 25 Cent. für jedes Stük nicht übersteigen darf.

Artikel 8.

Die durch gegenwärtigen Vertrag berührten Stüke dürfen mit keinen andern postalischen Gebühren belastet werden als denjenigen, die in den Artikeln 3, 5, 7 und 9 vorgesehen sind.

Artikel 9.

Poststüke, welche wegen Aufenthaltsveränderung des Adressaten von einem Land in das andere weiter spedirt oder welche als unbestellbar an den Aufgabeort zurükgesandt werden, unterliegen

prévues aux paragraphes 2 et 3 de l'article 5;

b. éventuellement, à chaque Office intermédiaire, les droits fixés par l'article 3.

Article 7.

Il est loisible au pays de destination de percevoir du destinataire, pour le factage et pour l'accomplissement des formalités en douane, un droit dont le montant total ne peut pas excéder 25 centimes par colis.

Article 8.

Les colis auxquels s'applique la présente convention ne peuvent être frappés d'aucun droit postal autre que ceux prévus par les articles 3, 5 et 7 précédents et par l'article 9 ci-après.

Article 9.

La réexpédition d'un pays sur un autre des colis postaux, par suite de changement de résidence des destinataires, ainsi que le renvoi des colis postaux tombés en rebut, donne lieu à la perception

neuerdings den durch Art. 5 festgesezten Taxen zu Lasten der Adressaten, beziehungsweise der Aufgeber, unbeschadet der Vergütung der entrichteten Zollgebühren.

supplémentaire des taxes fixées par l'article 5, à la charge des destinataires ou, le cas échéant, des expéditeurs, sans préjudice du remboursement des droits de douane acquittés.

Artikel 10.

Es ist untersagt, mit der Post Sendungen zu befördern, welche, seien es Briefe oder den Charakter einer Korrespondenz tragende Notizen, seien es Gegenstände, welche nach den zollamtlichen oder andern Gesezen und Reglementen unzuläßig sind, enthalten.

Article 10.

Il est interdit d'expédier par la voie de la poste des colis contenant soit des lettres ou des notes ayant le caractère de correspondance, soit des objets dont l'admission n'est pas autorisée par les lois ou règlements de douane ou autres.

Artikel 11.

1. Bei Verlust oder Beschädigung von Poststüken hat der Versender oder, auf sein Begehren, der Adressat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, Anspruch auf eine dem wirklichen Verlust oder Schaden entsprechende Vergütung, wobei jedoch leztere Fr. 15 nicht übersteigen darf.

2. Die Verpflichtung zur Entschädigungsleistung liegt der Verwaltung, welcher das Aufgabebüreau angehört, ob.

Article 11.

1. Sauf le cas de force majeure, lorsqu'un colis postal a été perdu ou avarié, l'expéditeur et, à défaut ou sur la demande de celui-ci, le destinataire, a droit à une indemnité correspondant au montant réel de la perte ou de l'avarie, sans toutefois que cette indemnité puisse dépasser 15 francs.

2. L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'Administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé

Dieser Verwaltung ist der Regreß gegen diejenige Verwaltung vorbehalten, auf deren Gebiet oder in deren Dienst der Verlust oder die Beschädigung stattgefunden hat.

à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire contre l'Administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte ou l'avarie a eu lieu.

3. Bis zur Leistung des Gegenbeweises fällt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung zu, welche den Gegenstand ohne Bemerkung übernommen hat, aber die Abgabe desselben an den Adressaten oder vorkommendenfalls die regelmäßige Ueberlieferung an die folgende Verwaltung nicht nachweisen kann.

3. Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'Administration qui, ayant reçu le colis sans faire d'observation, ne peut établir ni la délivrance au destinataire, ni, s'il y a lieu, la transmission régulière à l'Administration suivante.

4. Die Bezahlung der Entschädigung durch die Aufgabe-Postanstalt hat mit möglichster Beförderung und spätestens inner einem Jahr vom Tage der Reklamation an stattzufinden. Die verantwortliche Verwaltung hat der versendenden Postanstalt unverzüglich den von lezterer bezahlten Betrag zurükzuerstatten.

4. Le payement de l'indemnité par l'Office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai d'un an à partir du jour de la réclamation. L'Office responsable est tenu de rembourser sans retard, à l'Office expéditeur, le montant de l'indemnité payée par celui-ci.

5. Es bleibt verstanden, daß die Reklamation nur inner der Frist eines Jahres, von

5. Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an à partir

der Aufgabe des Stükes an, zuläßig ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Reklamant zu keiner Entschädigungsforderung mehr berechtigt.

du dépôt du colis à la poste; passé ce terme, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

6. Wenn der Verlust oder die Beschädigung auf dem Transport zwischen den Auswechlungsbüreaux zweier angrenzenden Länder stattgefunden hat und es nicht möglich ist, festzustellen, auf welchem der beiden Gebiete der Vorfall sich ereignete, so tragen die beiden betheiligten Verwaltungen den Verlust je zur Hälfte.

6. Si la perte ou l'avarie a eu lieu en cours de transport entre les bureaux d'échange de deux pays limitrophes, sans qu'il soit possible d'établir sur lequel des deux territoires le fait s'est accompli, les deux Administrations en cause supportent le dommage par moitié.

7. Die Verwaltungen sind jeder Verantwortlichkeit enthoben für diejenigen Poststüke, welche die Berechtigten in Empfang genommen haben.

7. Les Administrations cessent d'être responsables des colis postaux dont les ayants droit ont pris livraison.

Artikel 12.

Die innere Gesezgebung jedes der kontrahirenden Länder bleibt maßgebend in allen durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht vorgesehenen Punkten.

Article 12.

La législation intérieure de chacun des pays contractants demeure applicable en tout ce qui n'est pas prévu par les stipulations contenues dans la présente Convention.

Artikel 13.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages be-

Article 13.

Les stipulations de la présente Convention ne portent

schränken nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, Uebereinkommen unter sich bestehen zu lassen und neu zu schließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen zur Verbesserung des Dienstes betreffend die Poststüke.

pas restriction au droit des parties contractantes, de maintenir et de conclure des conventions spéciales, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue de l'amélioration du service des colis postaux.

Artikel 14.

1. Den Vereinsländern, welche am Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages nicht theilgenommen haben, ist auf ihr Verlangen gestattet, demselben beizutreten, und zwar in der durch Art. 18 des Vertrages vom 1. Juni 1878, betreffend die Aufnahme in den Weltpostverein, vorgesehenen Form.

2. Wenn jedoch das den Beitritt begehrende Land die Befugniß beansprucht, eine höhere Zuschlagtaxe als 25 Cent. für jedes Stük zu erheben, so legt die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft das Beitrittsbegehren allen kontrahirenden Ländern vor. Dem Begehren ist entsprochen, wenn inner ~~vier~~ Monaten keine gegentheilige Stimmabgabe erfolgt ist.

Article 14.

1. Les pays de l'Union postale universelle qui n'ont point pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer sur leur demande et dans la forme prescrite par l'article 18 de la Convention du 1er juin 1878, en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

2. Toutefois, si le pays qui désire adhérer à la présente Convention réclame la faculté de percevoir une surtaxe supérieure à 25 centimes par colis, le Gouvernement de la Confédération suisse soumet la demande d'adhésion à tous les pays contractants. Cette demande est considérée comme admise si, dans un délai de quatre mois, aucune objection n'a été présentée.

Artikel 15.

Die Postverwaltungen der kontrahirenden Länder bezeichnen die Büreaux oder Ortschaften, welche sie zum internationalen Verkehr mit Poststüken zulassen; sie ordnen die Form und den Ueberlieferungsmodus der Poststüke und treffen überhaupt alle für die Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages nothwendigen Maßregeln.

Article 15.

Les Administrations des postes des pays contractants désignent les bureaux ou localités qu'elles admettent à l'échange international des colis postaux; elles règlent le mode de transmission de ces colis et arrêtent toutes les autres mesures de détail et d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution de la présente Convention.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag kann unter den durch Art. 19 des Weltpostvertrages vom 1. Juni 1878 vorgesehenen Bedingungen revidirt werden.

Article 16.

La présente Convention est soumise aux conditions de révision déterminées par l'article 19 de la Convention de l'Union postale universelle, du 1er juin 1878.

Artikel 17.

1. Die Postverwaltung jedes der vertragschließenden Länder hat das Recht, den andern betheiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Postbüreau Anträge betreffend den Dienst der Poststüke zu unterbreiten.

2. Um zum Beschlusse erhoben zu werden, müssen diese Anträge auf sich vereinigen:

Article 17.

1. Toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des colis postaux.

2. Pour devenir définitives, ces propositions doivent réunir, savoir:

a. Einstimmigkeit, wenn es sich um Abänderung der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 16, 17 und 18 des gegenwärtigen Vertrages handelt;

b. zwei Dritttheile der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen als derjenigen der vorgenannten Artikel handelt;

c. einfache Stimmenmehrheit bei Fragen über Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages.

3. Die gültigen Beschlüsse werden festgestellt: in den ersten zwei Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine administrative Kundgebung, in der durch das lezte Alinea vom Art. 20 des Weltpostvertrages vom 1. Juni 1878 angegebenen Form.

Artikel 18.

1. Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Oktober 1881 in Kraft.

2. Derselbe ist so bald als möglich, spätestens bis 1. Juli 1881. zu ratifiziren und dauert

a. l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions des articles 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 16, 17 et 18 de la présente Convention;

b. les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions de la présente Convention autres que celles des articles précités;

c. la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions de la présente Convention.

3. Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, et, dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme indiquée au dernier alinéa de l'article 20 de la Convention de l'Union postale universelle du 1er juin 1878.

Article 18.

1. La présente Convention sera mise à exécution le 1er octobre 1881.

2. Elle sera ratifiée aussitôt que faire se pourra, et au plus tard le 1er juillet 1881,

unbestimmte Zeit; aber jeder vertragschließende Theil hat das Recht, von diesem Vertrag zurükzutreten auf eine, ein Jahr zum voraus durch seine Regierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft abgegebene Erklärung.

3. Vom Tage der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages an treten alle früher zwischen den verschiedenen Regierungen oder Verwaltungen der kontrahirenden Theile vereinbarten Bestimmungen außer Kraft, insoweit sie unvereinbar sind mit dem Wortlaute des gegenwärtigen Vertrages, Alles unbeschadet der durch die Artikel 12 und 13 vorbehaltenen Rechte.

Kraft dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet in Paris den dritten November eintausend acht hundert und achtzig.

et demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé; mais chaque partie contractante aura le droit de se retirer de cette Convention moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

3. Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution de la présente Convention, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers pays contractants ou entre leurs Administrations, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes de la présente Convention, et sans préjudice des droits réservés par les articles 12 et 13 précédents.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention à *Paris*, le trois novembre mil huit cent quatre-vingt.

Für die Schweiz:
Ed. Höhn.

Für Oesterreich:
A. Varges.

Für Deutschland:
W. Günther.
L. Mießner.

Für Ungarn:
P. Heim.

Für Belgien:
F. Gife.
A. Dubois.

Für Bulgarien:
N. S. Stoitchoff.
P. Travers.

Für Dänemark:
Schou.

Für Egypten:
V. Chioffi.

Für Spanien:
G. Cruzada Villaamil.

Für Frankreich:
Ad. Cochery.

Für Großbritannien u. Irland:

Für Britisch Indien:

Für Italien:
A. Capecelatro.

Für Luxemburg:
V. de Roebe.

Für Montenegro:
A. Varges.

Für Niederland:

Für Persien:

Für Portugal:
G. A. de Barros.

Für Rumänien:
C. F. Robesco.

Für Serbien:
Mladen Z. Radoycovitch.

Für Schweden:
W. Roos.

Für Norwegen:
Chr. Hefty.

Für die Türkei:
Y. Macridi.

Schlußprotokoll.

Bei Unterzeichnung des heutigen Vertrages, betreffend den Austausch von Poststüken ohne Werthangabe, haben die unterzeichneten Bevollmäch-

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature de la Convention conclue à la date de ce jour, relativement à l'échange des colis postaux sans déclaration

tigten folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Jedes dem obgenannten Vertrage beitretende Land, in welchem die Post dermalen mit der Beförderung der kleinen Pakete sich nicht befaßt, hat das Recht, die Bestimmungen dieses Vertrags durch die Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen vollziehen zu lassen, auch den fraglichen Dienst auf die von diesen Transportanstalten bedienten Ortschaften zu beschränken.

Die Postverwaltung eines solchen Landes hat sich mit den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen zu verständigen, um die vollständige Ausführung sämmtlicher Bestimmungen des obgenannten Vertrages durch diese Unternehmungen zu sichern, und namentlich um den Uebergabsdienst an der Grenze einzurichten.

Die Postverwaltung hat als Vermittlung zu dienen für den gesammten Verkehr mit den Postverwaltungen der andern kontrahirenden Länder und mit dem internationalen Büreau.

de valeur, les plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

I. Tout pays où la poste ne se charge pas actuellement du transport des petits colis et qui adhère à la Convention susmentionnée, aura la faculté d'en faire exécuter les clauses par les entreprises de chemins de fer et de navigation. Il pourra en même temps limiter ce service aux colis provenant ou à destination de localités desservies par ces entreprises.

L'Administration postale de ce pays devra s'entendre avec les entreprises de chemins de fer et de navigation pour assurer la complète exécution, par ces dernières, de toutes les clauses de la Convention ci-dessus, spécialement pour organiser le service d'échange à la frontière.

Elle leur servira d'intermédiaire pour toutes leurs relations avec les Administrations postales des autres pays contractants et avec le Bureau international.

II. Nachdem die Vertreter von Großbritannien und Irland, von Britisch Indien, Niederland und Persien erklärt haben, sie seien dermalen nicht in der Lage, den Vertrag zu unterzeichnen, so wird den genannten Ländern für die Vollziehung dieser Formalität ein Termin bis 1. Juli 1881 bewilligt. Das Protokoll wird zu diesem Zweke offen behalten.

Andererseits wird der Termin für Vollziehung des Vertrags zu Gunsten dieser vier Länder bis spätestens 1. April 1882 verlängert.

III. Falls die eine oder andere der Regierungen, deren Vertreter den Vertrag unterzeichnet haben oder noch unterzeichnen werden, sich bewogen sehen sollte, den Vertrag nicht zu ratifiziren, so bleibt dieser leztere nichts desto weniger für alle übrigen Theile definitiv und obligatorisch.

Zur Urkunde dessen haben die nachstehenden Bevollmächtigten vorliegendes Protokoll erstellt, dessen Bestim-

II. Les représentants de la Grande-Bretagne et d'Irlande, de l'Inde britannique, des Pays-Bas et de la Perse ayant déclaré n'être pas actuellement en mesure de signer la Convention, il leur est accordé, pour procéder à cette formalité, un délai qui expirera le 1er juillet 1881. Le protocole est, à cet effet, laissé ouvert.

D'autre part, le délai pour la mise à exécution de la Convention est prolongé, en faveur de ces quatre pays, jusqu'au 1er avril 1882, au plus tard.

III. Dans le cas où l'un ou l'autre des Gouvernements dont les représentants ont signé ou signeront la Convention ne croirait pas devoir la ratifier, cette Convention n'en sera pas moins définitive et obligatoire pour toutes les autres parties contractantes.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont dressé le présent Protocole final, qui aura la même force

mungen den gleichen Werth und die nämliche Gültigkeit haben sollen, wie wenn dieselben in den Vertrag selbst aufgenommen wären. Das Protokoll wurde in einem Exemplar unterzeichnet, welches in das Archiv der französischen Regierung niedergelegt und von welchem jedem Theile eine Abschrift übergeben wird.

Paris, den dritten November eintausend achthundert und achtzig.

et la même valeur que si les dispositions qu'il contient étaient insérées dans la Convention elle-même; et ils l'ont signé sur un exemplaire qui restera déposé aux Archives du Gouvernement français et dont une copie sera remise à chaque partie.

Paris, le trois novembre mil huit cent quatre-vingt.

Für die Schweiz:
Ed. Höhn.

Für Deutschland:
W. Günther.
L. Miessner.

Für Oesterreich:
A. Varges.

Für Ungarn:
P. Heim.

Für Belgien:
F. Gife.
A. Dubois.

Für Bulgarien:
N. S. Stoitchoff.
P. Travers.

Für Dänemark:
Schou.

Für Egypten:
V. Chioffi.

Für Spanien:
G. Gruzada Villaamil.

Für Frankreich:
Ad. Cochery.

Für Großbritannien und Irland:

Für Britisch Indien:

Für Italien:
A. Capecelatro.

Für Luxemburg:
V. de Rœbe.

Für Montenegro:
A. Varges.

Für Niederland:

Für Persien:

Für Portugal:
G. A. de Barros.

Für Rumänien:
C. F. Robesco.

Für Serbien:
Mladen Z. Radoycovitch.

Für Schweden:
W. Roos.

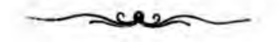
Für Norwegen:
Chr. Hefty.

Für die Türkei:
Y. Macridi.

Note. Nach der vom französischen Botschafter in Bern dem Bundesrathe unterm 7. September 1881 gemachten Mittheilung haben alle vorgenannten Staaten die beim Abschluß des vorstehenden Vertrages vorbehaltene Ratifikation ertheilt, mit Ausnahme von Spanien, Portugal und der Türkei.

Der vorstehende Vertrag ist seit dem 1. Oktober 1881 in der Schweiz, in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Egypten, Italien, Luxemburg, Montenegro, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen in Vollziehung getreten, in Frankreich, in Folge eines Spezialabkommens, schon seit dem 1. Mai 1881.

Was Großbritannien und Irland, Britisch Indien, Niederland und Persien betrifft, so haben diese Staaten sich vorbehalten, den Vertrag erst vom 1. April 1882 an zu vollziehen.



Bundesbeschluß

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten an den Bundesrath für das Jahr 1881.

(Vom 17. Christmonat 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 6. Christmonat 1881,

beschließt:

Es werden dem Bundesrathe folgende Nachtragskredite bewilligt:

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Verwaltung.

	Fr.	Fr.
A. Nationalrath:		
1. Taggelder und Reise-Entschädigungen an die Mitglieder und Kommissionen . .	50,000. —	
2. Taggelder und Reise-Entschädigung an den Uebersezer .	800. —	
3. Bedienung	600. —	
		51,400. —
Uebertrag		51,400. —

	Fr.	Fr.
Uebertrag		51,400. —

B. Ständerath:

	Fr.	Fr.
1. Taggelder und Reise-Entschädigungen an Kommissionen .	5,500. —	
2. Taggelder und Reise-Entschädigung an den Uebersezer .	400. —	
3. Bedienung	700. —	
		6,600. —

C. Bundesrath:

Gehalt des Präsidenten und der Mitglieder .		953. 40

Dritter Abschnitt.

Departemente und Verwaltungen.

A. Politisches Departement.

	Fr.	
6. Beitrag an schweizerische Konsulate	1,000. —	
8. Eidgenößische Repräsentanten und Kommissarien .	30,000. —	
9. Repräsentationskosten .	2,500. —	
		33,500. —

B. Departement des Innern.

I. Kanzlei.

Allgemeine Ausgaben.

4. Unvorhergesehenes . .	1,500 —	

III. Bauwesen.

4. Mobiliaranschaffung u. Unterhalt	15,000. —	
6. Erweiterungs- und Umbauarbeiten	18,430. —	
Uebertrag	34,930. —	92,453. 40

	Fr.	Fr.
Uebertrag	34,930. —	92,453. 40
7. Bauliche Arbeiten an gemietheten Gebäuden . .	520. —	
8. Neubauten	6,500. —	
		41,950. —

C. Justiz- und Polizeidepartement.

5. Gesezentwürfe, Kommissionen, Druk und Uebersezungen gesezgeberischer Arbeiten	3,000. —

D. Militärdepartement.

II. Verwaltung.

	Fr.	
A. Verwaltungspersonal.		
8. Oberpferdearzt:		
. d. Büreaukosten . .	300. —	
15. Munitionsdepot . . .	9,110. —	
B. Instruktionspersonal.		
3. Artillerie	1,000. —	
J. Militäranstalten und Festungswerke . .	26,824. 40	
	37,234. 40	

III. Regiepferdeanstalt.

	Fr.		
4. Inventaranschaffungen	6,100		
6. Verschiedenes . .	600		
		6,700. —	
V. Munitionsfabrik . .		174,580. —	
			218,514. 40

E. Finanz- und Zolldepartement.

Abtheilung Finanzen.

I. Finanzbüreau.

	Fr.	
Zweiter Sekretär und Uebersezer	1,070. —	
Uebertrag	1,070. —	355,917. 80

	Fr.	Fr.
Uebertrag	1,070. —	355,917. 80
V. Pulververwaltung.		
9. Inventaranschaffungen .	3,400. —	

Abtheilung Zölle.

I. Gehalte.		
c. Zollstätten:		
5. Bezugsprovisionen an Zoll- und Postbeamte und Landjäger	5,500. —	
d. Besoldungsnachgenuß . .	6,000. —	
		15,970. —

F. Handels- u. Landwirthschaftsdepartement.

I. Kanzlei.

	Fr.	
a. Besoldungen	800. —	
II. Handels- u. Gewerbewesen, Kommissionen, Expertisen, Reisen etc.	1,800. —	
V. Schuz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigenthums	1,400. —	
Internationale Ausstellung in Melbourne	33,701. 95	
VI. Landwirthschaft:		
11. Landwirthschaftliche Ausstellungen	4,000. —	
		41,701. 95
Uebertrag		413,589. 75

		Fr.
	Uebertrag	413,589. 75

G. Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

	Fr.	
VI. Mobiliar- und Büreaugeräthschaften	15,000. —	
VIII. Transportkosten . .	150,000. —	

Telegraphenverwaltung.

VII. Büreaugeräthschaften:		
a. Neue Anschaffungen .	1,500. —	

Eisenbahnwesen.

VI. Büreaukosten:		
a. Druk- und Lithographiekosten . . .	5,000. —	
		171,500. —
		585,089. 75

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 15. Christmonat 1881.

Der Vizepräsident: **Wilh. Vigier.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 17. Christmonat 1881.

Der Präsident: **Zyro.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlußes in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenoßenschaft.

Bern, den 22. Christmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluß
betreffend
Subvention an die schweizerische Landesausstellung in Zürich.

(Vom 21. Christmonat 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 6. Christmonat 1881,

beschließt:

Art. 1. Der schweizerischen Ausstellungskommission wird an die Kosten der schweizerischen Landesausstellung, welche vom 1. Mai bis 30. Herbstmonat 1883 in Zürich stattfindet, eine Bundessubvention à fonds perdu von Fr. 430,000, wovon Fr. 30,000 für Herstellung einer schweizerischen Schulstatistik zu verwenden sind, bewilligt.

Art. 2. Es ist diese Summe auf die Jahresbüdgets von 1882 und 1883 gleichmäßig zu vertheilen.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 19. Christmonat 1881.

Der Präsident: **Zyro.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 21. Christmonat 1881.

Der Vizepräsident: **Wilh. Vigier.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 23. Christmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluß

betreffend

das Büdget für das Jahr 1882.

(Vom 23. Christmonat 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht des bundesräthlichen Voranschlags für das Jahr 1882, vom 31. Weinmonat 1881, sowie der zugehörigen Botschaft vom gleichen Datum,

beschließt:

1. Der Bundesrath wird eingeladen, die Gesammtsumme der Einnahmen der Zollverwaltung nach den einzelnen Rubriken a—i, welche später in der Staatsrechnung aufgeführt werden, schon im Büdget zu spezifiziren.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, von der im Bundesgesez vom 20. Brachmonat 1879, Art. 2 erhaltenen Ermächtigung, betreffend Erhöhung des Eingangszolls auf Branntwein u. s. w., bald thunlichst in geeigneter Weise Gebrauch zu machen.

Der Bundesrath wird ferner eingeladen, zu prüfen, ob nicht auf dem Wege der Verständigung mit den Kantonsregierungen Maßregeln zu ergreifen sind, um dem sich steigernden, übermäßigen Genuß von Alkohol zu steuern, und darüber Bericht und Anträge vorzulegen.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, bei den Einnahmen und Ausgaben der Telegraphenverwaltung soweit möglich und thunlich nach besondern Rubriken auszuscheiden, welche Ausgaben für die Telephoneinrichtungen gemacht werden und welche Einnahmen von denselben herrühren.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, die Eisenbahnverwaltungen zu veranlaßen, ihre Rechnungsstellung gegenüber dem Bund nach einheitlichen Grundsäzen und in gleichförmiger Weise zu gestalten.

5. Der Bundesrath wird eingeladen, bei der nächsten Erneuerungswahl der eidgenößischen Beamten und Angestellten so weit immer möglich darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Inspektor für Maß und Gewicht noch andere Geschäftszweige des Handels- und Landwirthschaftsdepartements, Abtheilung Handel und Industrie, übertragen werden können, und den Neugewählten, so wie auch solche, bei denen zur Zeit ähnliche Verhältnisse bestehen, zu verpflichten, sich ausschließlich den amtlichen Geschäften zu widmen.

6. Der Bundesrath wird eingeladen, über die Verwendung des Postens von Fr. 20,000 für Rindviehzucht bis zur nächsten Session, und über die Postulate 221 und 222 spätestens bis zur nächsten Büdgetvorlage Bericht und Antrag einzubringen.

7. Der Bundesrath wird eingeladen, bei Italien weitere Schritte zu thun, um zum Schuze der Vögel ähnliche Bestimmungen zu erzielen, wie solche in der Schweiz bestehen; ebenso sich bei der deutschen Regierung zu verwenden, um dieselbe zu veranlaßen, auch in Deutschland das Verbot der Frühlingsjagd auf Zugvögel einzuführen.

8. Der Bundesrath wird eingeladen, mit dem Büdget des Verwaltungsjahres zugleich eine summarische Uebersicht der aus demselben sich ergebenden Kapitalbewegungen, so wie der für den Beginn des Büdgetjahres voraussichtlich verfügbaren Betriebsmittel aufzustellen.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 21. Christmonat 1881.

Der Vizepräsident: **Wilh. Vigier.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 23. Christmonat 1881.

Der Präsident: **Zyro.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 27. Christmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schieß.



Bundesbeschluß

betreffend

die Gewährleistung einer theilweisen Revision der Verfassung des Kantons Zug.

(Vom 23. Christmonat 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 29. Wintermonat 1881 über die am 30. Weinmonat 1881 von dem Volke des Kantons Zug angenommenen Verfassungsbestimmungen, wodurch die Artikel 29 bis 48 der Verfassung vom 14/22. Christmonat 1873 und 15. Mai 1876 abgeändert werden,

in Betracht:

daß diese Verfassungsbestimmungen nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;

daß sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen und demokratischen) Formen sichern;

daß sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt,

beschließt:

1. Der durch Volksbeschluß vom 30. Weinmonat 1881 angenommenen Aenderung eines Theiles der Verfassung des Kantons Zug wird die Gewährleistung des Bundes ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 9. Christmonat 1881.

Der Vizepräsident: **Wilh. Vigier.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 23. Christmonat 1881.

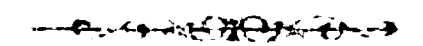
Der Präsident: **Zyro.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt.

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 27. Christmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluß

betreffend

Erwerbung des Waffenplazes Herisau.

(Vom 23. Christmonat 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

in Anwendung von Art. 22 der Bundesverfassung und nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrathes vom 29. Wintermonat 1881,

beschließt:

1. Der Bundesrath ist ermächtigt, dem zwischen dem eidgenößischen Militärdepartement und dem Kanton Appenzell A. Rh. und der Gemeinde Herisau vereinbarten Vertrage, durch welchen der Waffenplaz Herisau an den Bund abgetreten wird, die Genehmigung zu ertheilen.

2. Dem Bundesrathe wird zum Ankaufe des Breitfeldes und für die projektirten Erweiterungs- und Ergänzungsbauten ein Kredit bis auf den Betrag von Fr. 380,000 eröffnet.

3. Dieser Beschluß tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 10. Christmonat 1881.

Der Vizepräsident: **Wilh. Vigier.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 23. Christmonat 1881.

Der Präsident: **Zyro.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 24. Christmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Konkordat

über

Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.

(Vom 5. Augstmonat 1852.)

Von diesem Konkordate sind die eidgenößischen Stände Freiburg und Bern zurükgetreten, laut Schreiben des Staatsrathes von Freiburg vom 27. Mai 1881 und nach der Zuschrift des Regierungsrathes von Bern vom 24. Christmonat gleichen Jahres, sodaß das obgedachte Konkordat derzeit noch besteht zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Zug, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Appenzell Außer- und Innerrhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg.

Bern, den 30. Christmonat 1881.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Verordnung

über

den Unterhalt der Benkner-Hintergrabendämmlein.

(Vom 5. Christmonat 1881.)

Die eidg. Linthkommission, in Erweiterung der gemäß Art. 1 und Art. 8 des Bundesgesezes betreffend die Unterhaltung des Linthwerks vom 6. Christmonat 1867 erlassenen Hintergraben-Verordnung vom 22. Weinmonat 1870,

beschließt:

§ 1. Die Benkner - Hintergrabendämmlein auf beiden Kanalseiten zwischen Gießen und Grynau bilden, weil zum Schuz der angrenzenden Liegenschaften errichtet, mit den Hintergraben Theile des Linthwerks.

§ 2. Der Unterhalt derselben und der Haupthintergraben ist laut Bundesgesez vom Jahr 1867, betreffend Unterhaltung des Linthwerks, und Hintergraben-Verordnung vom Jahr 1870 den betreffenden Hintergrabengenossamen übertragen, welche das Nöthige verfügen und ausführen unter Aufsicht der Linthkommission.

§ 3. Der zweite Hintergraben je hinter den Dämmlein, welcher die anstoßenden Liegenschaften direkt entwässert, ist, soweit nicht bereits hiezu verpflichtete Korporationen bestehen, nach Art. 8 der Hintergraben-Verordnung vom Jahr 1870 von den Anstößern zu unterhalten.

§ 4. Die Liegenschaftsbesizer, als Besizer des Grund und Bodens der Hintergrabendämmlein, dürfen am Profil derselben keinerlei Aenderungen vornehmen, und keine Aufbrüche, Abgrabungen oder Anschüttungen machen.

§ 5. Sie sollen den Dämmlein-Grasnuzen in der Regel mindestens 2 Mal im Jahr, und zwar im Heumonat und im Herbstmonat, einsammeln, jedoch in einer Weise, daß kein Schaden entsteht. Jede Azung und Befahrung des Dämmleins mit kleinem oder größerm Vieh ist strenge verboten. Bäume dürfen am Dämmlein nicht gepflanzt werden.

§ 6. Ausnahmsweise kann das Mähen des Dämmleinnuzens ganz oder theilweise jederzeit verlangt werden zur Beobachtung der Wirkung hoher Wasserstände, oder bei vorzunehmenden Arbeiten am Dämmlein.

§ 7. Für Arbeiten, welche die Hintergrabengenossame, als Rechtsnachfolgerin der früher hiezu verpflichteten Anstößer, am Dämmlein und beiden anstoßenden Hintergräben ausführt, haben die Bodenbesizer keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 8. Uebertreter dieser Verordnung haben allen durch ihre Schuld entstandenen Nachtheil vollständig zu ersezen und sollen überdies gebüßt werden wie folgt:

a. Für Aufbruch, Wegnahme oder Ablagerung von Material am Dämmlein oder eigenmächtige Aenderungen am Profil desselben . . . . . Fr. 5—50

b. Für Weiden- oder Laufenlassen von Vieh, per Stük . . . . „ 1—5

c. Für Nichtbefolgung der Weisungen des Aufsichtspersonals . . . . . . „ 2—5

Bei Rükfällen kann die Buße bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.

§ 9. Der Linthingenieur sezt den Betrag der Bußen fest, fordert ihn beim Fehlbaren ein und läßt ihn, wenn nicht

binnen acht Tagen Bezahlung erfolgt, oder Rekurs an die Linthkommission ergriffen wird, durch das betreffende Bezirksamt einziehen.

Der Betrag der Buße fällt in die Hintergrabenkasse.

§ 10. Gegenwärtige Verordnung soll, nachdem sie die Genehmigung des Bundesrathes erhalten haben wird, der Regierung des Kantons St. Gallen zur angemessenen Publikation bekannt gemacht werden.

Also beschlossen, Zürich, den 5. Christmonat 1881.

Im Namen der Linthkommission,
Der Präsident:
C. Kappeler.
Der Sekretär:
C. Zwicky.

Der schweizerische Bundesrath
ertheilt der vorstehenden Verordnung seine Genehmigung.

Bern, den 21. Christmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Note. Die Verordnung vom 22. Weinmonat 1870, welche oben auf Seite 913 dreimal zitirt ist, seinerzeit aber nicht in die eidg. Gesezsammlung aufgenommen wurde, wird nachträglich, der Vollständigkeit wegen, hier beigefügt.



Verordnung

betreffend

die Bildung der neuen Hintergraben-Genossame.

(Vom 22. Weinmonat 1870.)

Die eidgenössische Linthkommission,

in Ausführung des Bundesgesezes betreffend den Unterhalt des Linthwerkes, vom 6. Christmonat 1867, Art. 8;

nach Einsicht und Würdigung der eingegangenen Zuschriften der bisher bestandenen Korporationen,

beschließt:

Art. 1. Der Molliser Hintergraben von den Stockländern bis zum Gewölb ob der Näfelser Brüke ist als gleichzeitiger Abflußkanal der Spinnerei in Mollis laut Art. 1 des Konzessionsaktes vom 30. Augstmonat 1856 von den jeweiligen Besizern derselben zu unterhalten.

Art. 2. Der rechtseitige Escherskanal-Hintergraben von und mit dem Gewölb bei der Näfelser Brüke abwärts gehört als Linthableitungsgraben zum Unterhalt der Linthkanäle (Art. 5 etc. des Bundesgesezes vom 6. Christmonat 1867).

Art. 3. Der linkseitige Escherskanal - Hintergraben, welcher weder zum Schuz noch zur Entwässerung von Privateigenthum dient, ist auf seiner ganzen Länge dem Linthunterhalt zugetheilt.



Niederurner Hintergraben-Genossame.

Art. 4. Der Niederurner Hintergraben von der Ausmündung des Oberschwärzigrabens bis zur Ausmündung des Hintergrabens oberhalb der Ziegelbrüke in den Linthkanal ist von denjenigen Liegenschaften zu unterhalten, welche bei den Abzugsgräben, die ihr Wasser hineinleiten, betheiligt sind.

Bilten-Tuggener Hintergraben-Genossame.

Art. 5. Der Bilten-Tuggener Hintergraben vom Ausfluß des Köllengrabens abwärts bis zur Grynauer Brüke ist von denjenigen Liegenschaften zu unterhalten, welche bisher die Biltner und linkseitige Benkner Linthgenossamen gebildet haben.

Schännis-Utznacher Hintergraben-Genossame.

Art. 6. Der Schännis-Utznacher Hintergraben vom Ausfluß des Winkeln-Baches abwärts bis zur Grynau-Straße ist von denjenigen Liegenschaften unter der Windeck zu unterhalten, welche bisher zu den Linthgenossamen Schännis und rechtseitig Benken gehörten.

Art. 7. Die Seitenkanäle von Grynau bis zum Zürichsee werden nicht als Hintergraben, sondern als Bestandtheile des Hauptkanalsystems angesehen und demgemäß nach Art. 5 des eingangs zitirten Bundesgesezes auf Kosten der Linthkasse unterhalten.

Art. 8. Alle übrigen, hier nicht speziell angeführten Hintergräben sind als Friedgräben bezeichnet und von den anstoßenden Privaten in gutem Zustand zu erhalten.

Art. 9. Die einem Hintergraben zugetheilten Liegenschaften haben ohne Rüksicht auf ihre Lage die Unterhaltungskosten gleichmäßig nach Verhältniß ihrer Flächenmaße zu tragen. Die unmittelbar an den Graben angrenzenden

Privaten und Korporationen haben überdies sich allen für den Unterhalt der Hintergräben erforderlichen besondern Anordnungen zu unterziehen und namentlich auch die Ablagerung des Aushubmaterials auf ihren Grundstüken zu dulden.

Art. 10. Die Besizer der den in Art. 4—6 genannten Hintergräben zugetheilten Liegenschaften haben sich je zu einer Korporation zu konstituiren und einen Vorstand zu wählen, welcher von sich aus oder in Folge von Beschlüssen der Mehrheit oder auf Weisungen der Linthkommission hin die erforderlichen Arbeiten ausführt und darüber der Genossame Rechnung stellt.

Sollten einzelne Grabengenossamen es vorziehen, die gesammte Besorgung des ihnen zugetheilten Hintergrabens der Linthkommission zu übertragen, so wird seitens der leztern über die daherigen Kosten gesonderte Rechnung geführt und der Betrag jeweilen auf die beitragspflichtigen Liegenschaften umgelegt.

Art. 11. Um den Besizern der beitragspflichtigen Liegenschaften Gelegenheit zu bieten, sich entweder zur Korporation zu konstituiren, oder aber die Besorgung des Hintergrabens der Linthkommission zu übertragen (Art. 10, Abs. 2), sollen bis spätestens 31. März 1871 die bezüglichen Gruppen zu Versammlungen einberufen werden, welche unter Leitung eines Ausschusses der Linthkommission stattfinden und zu denen durch die Amtsblätter der Kantone, sowie durch Verlesung in den Kirchen der betheiligten Gemeinden geboten werden soll.

Bei diesen Versammlungen sind die Beschlüsse der Anwesenden für die Ausbleibenden verbindlich.

Bis zum Austrag der Sache bleiben die alten Linthgenossamen für jede Hintergrabenstreke unterhaltspflichtig.

Art. 12. Jede Hintergrabenkorporation erhält von der Linthkommission ein Verzeichniß der ihr zugetheilten Liegen-

schaften und einen Katasterplan. — Der Vorstand der Korporation hält diese Register in Ordnung und ergänzt dieselben nach Erforderniß.

Art. 13. Vorstehende Bestimmungen sind selbstverständlich in keiner Weise vorgreiflich für allfällig schon bestehende oder künftig entstehende besondere Verpflichtungen bezüglich des Unterhalts einzelner Grabenstreken.

Art. 14. Gegenwärtige Verordnung soll den Regierungen der Kantone Schwyz, Glarus und St. Gallen zur angemessenen Publikation übermittelt werden.

Also beschlossen, Zürich, den 22. Weinmonat 1870.

Der Präsident der Linthkommission:

C. Kappeler.

Der Sekretär:

C. Zwicky.

Der schweizerische Bundesrath ertheilt der vorstehenden Verordnung die Genehmigung.

Bern, den 23. Wintermonat 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



Verordnung

über

Ausrichtung von Entschädigungen bei Unfällen des Postpersonals im Dienste.

(Vom 30. Christmonat 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

in theilweiser Abänderung seiner Verordnung vom 29. Herbstmonat 1876 *);

auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

§ 1. Jeder Beamte oder Angestellte der schweizerischen Postverwaltung hat, im Falle er in Ausübung seines Dienstes einen Unfall erleidet, Anspruch auf Entschädigung nach den in gegenwärtiger Verordnung aufgestellten Grundsäzen.

§ 2. Tritt infolge des Unfalls der Tod ein, so erhält die Nachlassenschaft des Verunglükten:

a. falls dieselbe aus einer Witwe und unerzogenen, in einem Alter unter 16 Jahren stehenden Kindern, oder auch nur aus einer Witwe, oder bloß aus Kindern, von denen einzelne noch nicht 16 Jahre alt sind, besteht, eine feste Summe von fünftausend Franken;

---

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, neue Folge, Band II, Seite 515.

b. falls, in Abgang einer Witwe oder von unerzogenen Kindern, Eltern oder auch nur der Vater oder die Mutter am Leben sind, deren wesentliche Stüze der Verunglükte gewesen ist, eine feste Summe, welche nach Maßgabe der im Einzelfalle vorliegenden Verhältnisse, vom Postdepartement innerhalb der Grenze von Fr. 2000—5000 festgesezt wird.

Ueber die Frage, ob der Tod als Folge des Unfalls zu betrachten sei oder nicht, entscheidet das Postdepartement nach Anhörung von Sachverständigen. Gegen den Entscheid desselben steht den Betheiligten der Rekurs an den Bundesrath offen.

Sollte der Verunglükte vor dem Eintritt des Todes bereits Renten aus dem Grunde der Invalidität (§§ 3 und 4) bezogen haben, so ist der Betrag der daherigen Bezüge von der Aversalsumme abzuziehen, welche, infolge des eingetretenen Todes, der Nachlassenschaft nach Litt. a und b des gegenwärtigen Artikels auszurichten ist.

§ 3. Hat der Unfall nicht den Tod, wohl aber eine ganze oder theilweise Invalidität zur Folge, so besteht die Entschädigung in einem jährlichen Beitrage, welcher dem Verunglükten bis zu seinem Lebensende, beziehungsweise bis zum Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit (§ 5) ausbezahlt wird.

Bei ganzer Invalidität besteht der jährliche Beitrag aus einer Rente, welche, auf ein Kapital von Fr. 5000 bezogen, dem Prozentsaze nach sich abstuft je nach dem Lebensalter, in welchem der Verunglükte zur Zeit des Unfalls gestanden hat. (Siehe die Tabelle im Anhange.)

Bei halber Invalidität wird die Hälfte der oben erwähnten Rente als jährlicher Beitrag ausbezahlt.

§ 4. Als ganze Invalidität ist beispielsweise anzusehen: Die Erblindung, der Verlust beider Arme oder Hände, der Verlust beider Füße, der Verlust eines Armes

oder einer Hand und eines Fußes, Geistesstörung, welche jede Arbeit ausschließt.

Halbe Invalidität begründet z. B. der Verlust eines Armes oder einer Hand, oder der Verlust eines Fußes, Geistesstörung, welche Handarbeit gestattet.

Die Frage, ob im einzelnen Falle eine zum Rentenbezug berechtigende Invalidität, und eventuell ob ganze oder halbe Invalidität vorliege, ist vom Postdepartement, nach Anhörung unbetheiligter Sachverständiger, zu beurtheilen. Gegen den Entscheid ist der Rekurs an den Bundesrath, welcher eine Oberexpertise bestellen kann, zuläßig.

§ 5. Wenn ein als ganz oder halb invalide Erklärter nachträglich wieder arbeitsfähig wird, so kann ihm die Rente entzogen oder angemessen verringert werden. Der Entscheid hierüber steht bei dem Postdepartement unter Vorbehalt des Rekurses an den Bundesrath.

§ 6. Stirbt ein Rentenbezüger unter Hinterlassung einer Witwe mit minderjährigen Kindern, oder überhaupt von Kindern, deren einzelne noch minderjährig sind, oder von Eltern, die sich in bedrängten Verhältnissen befinden und in deren Haushalt der Verstorbene gelebt hat, so kann durch Beschluß des Bundesrathes der Nachlassenschaft noch für eine kürzere oder längere Zeit, je nach Maßgabe der Umstände, der Fortbezug der Rente oder eines Theiles derselben bewilligt werden.

§ 7. Während der Krankheit, welche auf den Unfall folgt, wird dem davon Betroffenen bis zur Genesung, oder bis zum Eintritt des Todes, oder bis zur Erklärung der ganzen oder halben Invalidität, jedoch nur, wenn die Krankheit wenigstens 7 Tage lang andauert und jedenfalls nicht für eine längere Dauer als 180 Tage, ein Kurkostenbeitrag ausbezahlt, welcher, neben der Uebernahme der Stellvertretungskosten Seitens der Verwaltung, per Tag drei Franken beträgt. Muß der Verunglükte außerhalb seines Wohnortes

verpflegt werden, oder hat die ärztliche, beziehungsweise chirurgische Behandlung außergewöhnliche Kosten verursacht, so ist die Oberpostdirektion ermächtigt, die tägliche Beitragsleistung angemessen zu erhöhen.

§ 8. Tritt ein Unfall ein, auf Grund dessen ein Anspruch gemäß gegenwärtiger Verordnung erhoben werden will, so ist Seitens des Verunglükten, seiner Angehörigen oder Hinterlassenen innerhalb acht Tagen die Meldung an die Oberpostdirektion (in den Kreisen durch Vermittlung der Kreispostdirektion) zu richten. Den Betroffenen ist es unbenommen, auf die in §§ 2—7 genannten Leistungen zu verzichten und gegenüber einer dritten Transportanstalt, oder der eidg. Postverwaltung selbst, eine Schadenersazklage einzuleiten. Wer jedoch in vorgedachter Weise seine Meldung an die betreffende Postbehörde gelangen läßt, verzichtet damit auf jeden, über die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung hinausgehenden Anspruch gegenüber der Postverwaltung und hat dieser außerdem seine allfälligen Rechte auf Schadenersaz gegenüber andern Transportanstalten durch schriftliche Erklärung abzutreten. Die Verweigerung einer daherigen Erklärung gilt als Verzicht auf die durch gegenwärtige Verordnung festgesezten Bezüge.

Sollte in Fällen, wo die Entschädigungsansprüche gegenüber dritten Transportanstalten der Postverwaltung Seitens der Berechtigten abgetreten werden, ein Schadenersaz erzielt werden, welcher über die von der Postverwaltung, nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung, gemachten Leistungen hinausgeht, so fällt der Ueberschuß, nach Abzug etwaiger Kosten und Auslagen, dem Verunglükten oder seiner Nachlassenschaft zu.

Wenn eine Anmeldung erst nach Ablauf der im Absaz 1 vorgesehenen achttägigen Frist angebracht wird, die Versäumniß aber nach Maßgabe der Umstände als eine entschuldbare erscheint, so wird die Entschädigung festgestellt und ausgerichtet, wie es im Falle rechtzeitiger Anmeldung geschehen wäre.

§ 9. Um die durch §§ 2—7 bezeichneten Leistungen bestreiten zu können, wird dem Postdepartement alljährlich ein fester Betrag, für einmal Fr. 8000, zugewiesen, über welchen gesonderte Rechnung zu führen ist. Ergibt sich in einem Jahre ein nicht verbrauchter Rest, so wird derselbe zinstragend angelegt und so eine Unfallsreservekasse gebildet, auf welche in Jahren, wo der ordentliche Jahreskredit nicht ausreicht, zunächst gegriffen werden soll.

Das Postdepartement regelt die Verwaltung dieser Kasse und das durch gegenwärtige Verordnung erforderlich werdende Rechnungswesen. Es erstattet über die Ergebnisse dem Bundesrath alljährlich Bericht und legt die Rechnung demselben zur Genehmigung vor.

§ 10. Der Bezug von Leistungen nach §§ 2—7 gegenwärtiger Verordnung übt keinerlei Einfluß auf die Ansprüche, welche dem Betreffenden oder seiner Nachlassenschaft gegenüber dem Versicherungsverein der eidgenößischen Beamten und Bediensteten zustehen mögen.

§ 11. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1882 in Kraft. Sie ist in die eidgenößische Gesezsammlung und in das Postamtsblatt aufzunehmen, außerdem aber jedem Beamten oder Angestellten der Postverwaltung in einem Extraabdruk in seiner Landessprache zu behändigen.

Bern, den 30. Christmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Anhang.

Berechnung der Invaliditätsrente.

Befindet sich der Verunglükte zur Zeit des Unfalls in einem Alter	so beträgt die Jahresrente bei ganzer Invalidität							
bis zu 25 Jahren,	Fr. 250,	d. h.	von	Fr.	5000	5	%
über 25—30 „	„ 275,	„	„	„	„	5 1/2	„
„ 30—35 „	„ 300,	„	„	„	„	6	„
„ 35—40 „	„ 325,	„	„	„	„	6 1/2	„
„ 40—45 „	„ 350,	„	„	„	„	7	„
„ 45—50 „	„ 375,	„	„	„	„	7 1/2	„
„ 50—55 „	„ 400,	„	„	„	„	8	„
„ 55—60 „	„ 475,	„	„	„	„	9 1/2	„
„ 60—65 „	„ 550,	„	„	„	„	11	„
„ 65 und darüber,	„ 625,	„	„	„	„	12 1/2	„

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Stempelzeichen auf Gold- und Silberwaaren.

(Vom 30. Christmonat 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Art. 1, Litt. A, des Bundesgesezes betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren, vom 23. Christmonat 1880;

in der Absicht, die Bedeutung der in obigem Artikel enthaltenen Worte „oder eine diesen entsprechende" (Bezeichnung) genau anzugeben, und die Verhältnisse, welche sich auf die höhern Feingehaltsgrade als 18 Karat für Gold, und 875 Tausendtheile für Silber beziehen, zu regeln;

auf den Antrag des Handels- und Landwirthschaftsdepartements,

beschließt:

Art. 1. Bei der Stempelung von Gold- und Silber waaren sind aus fremden Sprachen einzig folgende Bezeichnungen zuläßig:

für Gold: „*first gold*", „*fine gold*",

für Silber: „*first silver*", „*coin silver*", oder „*fine silver*", „*sterling silver*".

Von den Bezeichnungen, welche in Zahlen bestehen, sind, außer den im Geseze vorgesehenen vier Feingehaltsgraden, bei der Stempelung einzig folgende zulässig:

„56“ oder „58“, und „72“ für Gold,
„*argent T 13*“, „*argent T 14*“, oder „84“ für Silber.

Art. 2. Die Bezeichnung „*first gold*“ oder „*fine gold*“, sowie die Zahl „72“ erfordern 18 Karat. Diesem Stempelzeichen soll, und zwar unterhalb desselben, die Zahl 750 oder 18 Karat beigefügt werden.

Die Gegenstände, welche diese Stempelzeichen tragen und den angegebenen Feingehaltsgrad wirklich besizen, erhalten den Stempel „**HELVETIA**“.

Art. 3. Die auf Goldwaaren angebrachten Zahlen „56“ oder „58“ erfordern 14 Karat, und sollen von der unterhalb anzubringenden Angabe 14 Karat oder 583 begleitet sein.

Die Gegenstände, welche diese Stempelzeichen tragen und den angegebenen Feingehaltsgrad wirklich besizen, erhalten den Stempel „**EICHHORN**“.

Art. 4. Die Bezeichnung „*argent T 13*“ erfordert 800 Tausendtheile Silber. Dieses Stempelzeichen soll von der unterhalb desselben anzubringenden Zahl 800 begleitet sein.

Die Gegenstände, welche diese Angabe tragen und den angegebenen Feingehaltsgrad wirklich besizen, erhalten den Stempel „**AUERHAHN**“.

Die Bezeichnung „*first silver*“, oder „*argent T 14*“, oder „84“ erfordert 875 Tausendtheile Silber. Dieses Stempelzeichen soll von der Zahl 875 begleitet sein, welche unterhalb desselben anzubringen ist.

Die Bezeichnung „*coin silver*“ oder „*fine silver*“ erfordert 900 Tausendtheile Silber. Unterhalb dieses Stempelzeichens ist die Zahl 900 beizufügen.

Die Bezeichnung „*sterling silver*“ erfordert 935 Tausendtheile Silber. Unterhalb dieses Stempelzeichens ist die Zahl 935 beizufügen.

Die Gegenstände, welche die in den vorhergehenden drei Alinea genannten Bezeichnungen tragen und den angegebenen Feingehaltsgrad wirklich besizen, erhalten den Stempel „**BÄR**“.

Art. 5. Die Ausdrüke „*warranted gold*“, „*warranted silver*“ sind untersagt; einzig das Wort „*warranted*“ ist zulässig, jedoch unter der Bedingung, daß es oberhalb des betreffenden, im Geseze oder im gegenwärtigen Beschlusse vorgesehenen Feingehaltsgrad-Zeichens angebracht wird. Unter der gleichen Bedingung ist das Wort „*Staatskontrole*“ in einer der Landes- oder in einer fremden Sprache zuläßig.

Art. 6. Für die Probe und Stempelung von Gegenständen, welche mit einer der im gegenwärtigen Beschlusse angegebenen Bezeichnungen versehen sind, wird die doppelte Taxe bezogen, jedoch nur in dem Falle, wenn der Feingehaltsgrad 18 Karat bei Gold und 875 Tausendtheile bei Silber übersteigt und die Zahl der zur Stempelung abgegebenen Gegenstände weniger als 6 beträgt.

Art. 7. Gegenwärtiger Beschluß ist der eidg. Gesezsammlung einzuverleiben.

Bern, den 30. Christmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesrathsbeschluß
betreffend
den neuen Distanzenzeiger.

(Vom 7. Jänner 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Bericht und Antrag des Militär- und des Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

1. Dem von einer Spezialkommission, bestehend aus Delegirten des Militärdepartements und des Post- und Eisenbahndepartements, ausgearbeiteten Distanzenzeiger wird die Genehmigung ertheilt. Derselbe ist maßgebend für den Militärdienst überhaupt und für den Civildienst in allen denjenigen Fällen, wo die Reiseentschädigung nach der Entfernung von einer Ortschaft zur andern berechnet und ausgerichtet wird.

2. Die in § 1, Litt. b der Verordnung vom 24. Weinmonat 1878 festgesezte Alpenzuschlagstaxe von 20 Rappen per Kilometer wird außer für die im nachstehenden Verzeichniß von Alpenstraßen und Pässen auch für die in dieselben einmündenden Nebenstraßen bewilligt.

3. Die der Berechnung der Distanzen zu Grunde gelegten Routen sind für die Berechnung der Reisevergütung verbindlich. Die Wahl einer andern Route berechtigt, außerordentliche Verhältnisse vorbehalten, nicht zu einer höhern Entschädigung.

4. Bis zum Erlaß eines die Korpssammelpläze enthaltenden Distanzenzeigers sind die Entfernungen nach denselben oder nach temporären Waffenpläzen jeweilen durch das Oberkriegskommissariat festzusezen.

5. Bei erheblichen Veränderungen in den Verkehrsverhältnissen wird der Bundesrath die Revision des Distanzenzeigers anordnen. Eine solche ist erstmals auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Gotthardbahn vorzunehmen. Das Militärdepartement wird seinerzeit einen Neudruk anordnen und unterdessen die eingetretenen Veränderungen in den Distanzen in geeigneter Weise veröffentlichen.

6. Der nachstehende Distanzenzeiger tritt sofort in Kraft. Das Militärdepartement wird bezüglich seiner Anwendung bis zur Vollendung des Drukes die nöthigen Verfügungen erlassen.

7. Der Distanzenzeiger vom 13. April 1877, sowie Litt. b und d von § 2 der Verordnung betreffend die Reiseentschädigung für die eidg. Truppen, vom 24. Weinmonat 1878, werden außer Kraft erklärt.

Bern, den 7. Jänner 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



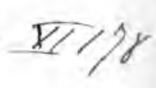
Distanzenzeiger

für

Berechnung der Reiseentschädigung der Mitglieder des schweizerischen Nationalrathes und der Kommissionen der Bundesversammlung.

(Vom Bundesrathe festgesezt am 7. Jänner 1881.)

Nach dem neuen Distanzenzeiger beträgt die Entfernung von Bern nach



	km.		km.
Aadorf	172	Adlisweil	138
Aarau	81	Aedermannsdorf . .	73
Aarberg	29	Aeffligen	30
Aarburg	64	Aegeri, Ober- . . .	134
Aarmühle m. Interlaken	54	Aegeri, Unter- . . .	132
Aarwangen	51	Aegerten	31
Aawangen	175	Aernen	262
Abbaye, l'	120	Aesch (Baselland) . .	113
Abergement, l' . . .	102	Aesch (Luzern) . . .	114
Abländschen . . .	86	Aesch (Zürich) . . .	138
Abtwyl (Aargau) . .	115	Aeschi (Bern) . . .	45
Aclens	109	Aeschi (Solothurn) .	44
Adelboden	70	Aeschlen	30
Adligenschwyl . . .	101	Aetigkofen	39
Adlikon	171	Aetingen (Aetigen, Aebligen)	38

	km.
Aeugst	139
Affeltrangen	192
Affoltern (Bern)	38
Affoltern (Höngg)	136
Affoltern (Dielsdorf)	125
Affoltern, Groß- (Bern)	22
Agaren	217
Aggettes (Agetes)	197
Agiez (Agiz)	98
Agno	301
Agra	303
Agriswyl (Agrimoine)	43
Aigle (Aelen)	137
Aire-la-Ville (Genf)	168
Airolo (Tessin)	206
Alberswyl (Luzern)	85
Albeuve (Albaigue)	90
Albinen (Arbignon)	219
Albisrieden (Zürich)	129
Albligen (Bern)	20
Alchenstorf	34
Allaman	119
Alle (Hal)	118
Alliswyl (Allischwyl)	100
Almagell (Almengell)	267
Allschwyl	112
Almens	272
Alpnach	111
Alpthal	179
Altavilla (Hauteville)	46
Altbüron	57
Altdorf	139
Altenburg	100

	km.
Altendorf	169
Altersweilen (Alterswilen)	195
Alterswyl	41
Altikon	169
Altishausen	199
Altishofen	78
Altnau	224
Altorf (Schaffhausen)	197
Altstätten (St. Gallen)	253
Altstetten (Zürich)	127
Altwys	116
Alvaschein	286
Alveneu	279
Amden (Ammon)	195
Amlikon	188
Ammannsegg (Ammannseich)	40
Ammerswyl	94
Amrisweil (Ammerschwyl)	206
Amsoldingen	37
Andeer	286
Andelfingen, Groß-	170
Andelfingen, Klein-	170
Andermatt	176
Andest	293
Andhausen	198
Andweil	202
Andwyl (Anwyl)	208
Anetsweil	178
Anglikon (Angliken)	99
Anières	168
Anwil (Ammel)	98
Anzonico	231
Appenzell	233

	km.
Apples	120
Aquila	262
Aranno	303
Arbaz	199
Arbedo e Castione	261
Arboldswil	84
Arbon	221
Arch	37
Arconciel (Ergenzach)	43
Ardez (Steinsberg)	317
Ardon	183
Arisdorf	98
Aristau	114
Arlesheim	115
Arnex (Nyon)	140
Arnex (Orbe)	99
Arni	23
Arni-Islisberg	116
Arogno	315
Arosio	292
Arrissoules, les	72
Arth	116
Arvigo	288
Arzier	140
Arzo	319
Ascona	289
Assens	95
Astano	316
Asuel (Hasenburg)	103
Attalens	81
Attelwyl	78
Attinghausen	142
Attiswyl	53

	km.
Au (St. Gallen)	242
Au (Thurgau)	189
Aubonne	123
Auboranges	78
Auenstein (Gauenstein)	92
Augio	295
Augst (Basel-Augst)	102
Aumont	62
Auressio	297
Aurigeno	298
Außerberg	232
Außerbinn	259
Außersihl	132
Auswyl	59
Autafond	40
Autavaux	67
Autigny (Ottenach)	47
Auvernier	68
Auw	117
Avegno (Vegno)	292
Avenches (Wifflisburg)	55
Avers	309
Avry-devant-Pont	49
Avry-sur-Matran	40
Avully	170
Avusy	172
Ayent	199
Ayer (Siders)	230
Baar	126
Bachenbülach	135
Bachs	136

	km.
Baden	108
Bäretsweil	165
Bäriswyl	14
Bärschwil	100
Bätterkinden	35
Bättwil	119
Bagnes	183
Baldingen	129
Balen (Aballa)	258
Balerna	319
Balgach	247
Ballaigues	107
Ballens	124
Ballmoos	14
Ballwyl	108
Balm (Bucheggberg)	25
Balm (Solothurn-Lebern)	52
Balsthal und Klus	66
Baltersweil	180
Baltschieder	236
Balzenwyl	55
Bangerten	19
Bannwyl	55
Barbarêche (Bärfischen)	39
Barbengo	302
Bardonnex	165
Bargen (Bern)	30
Bargen (Schaffhausen)	199
Barschwand	32
Barzheim	197
Basadingen	181
Basel	107
Bassecourt (Altdorf)	94
Bassersdorf	137
Bassins	138
Batiaz, la	165
Bauen	132
Baulmes (Beaume)	95
Bauma	182
Bavois	95
Bayards, les	107
Bedano	289
Bedigliora	310
Bedretto	214
Beggingen	199
Begnins	135
Beinwil (Solothurn)	78
Beinwyl (Kulm)	105
Beinwyl (Muri)	116
Bekenried	114
Belfaux (Gumschen)	37
Bellach	49
Bellerive	58
Bellevue	154
Bellikon	108
Bellinzona (Bellenz)	264
Bellmund (Belmont)	37
Bellwald	270
Belmont (Yverdon)	87
Belmont (Bémont, Bellemont)	95
Belp	10
Belpberg	14
Belprahon (Béprahon, Tiefenbach)	77
Bémont (Bern)	75
Benken (Baselland)	117

	km.
Benken (St. Gallen)	184
Benken (Zürich)	179
Bennwil	82
Benzenschwyl (Benzischwyl)	113
Bercher (Berchier)	89
Berg (St. Gallen)	221
Berg (Thurgau)	196
Berg (am Irchel)	173
Bergdietikon	122
Bergün	291
Beride e Biogno	311
Berikon (Berken)	110
Beringen	194
Berken	47
Berlens	61
Berlingen	206
Bern	—
Berneck	245
Bernex	165
Berolles	127
Bertschikon	166
Berzona	301
Besazio	318
Besenbüren	108
Betschwanden	213
Betten	258
Bettenhausen	42
Bettens	102
Bettingen	114
Bettlach	51
Bettwiesen	187
Bettwyl	111

	km.
Beurnevésin (Brischweiler)	128
Bevaix	76
Bevers	318
Bévilard	63
Bex	146
Bezencens (Besencens)	76
Biasca	243
Biberen (Bibern)	37
Biberist	39
Bibern (Schaffhausen)	197
Biberstein	86
Bichelsee	181
Bickingen u. Schwanden	27
Bidogno (Tessin)	294
Biel (Baselland)	117
Biel (Bern)	34
Biel (Büel, Wallis)	272
Bière	128
Bießenhofen	203
Biezwyl	34
Biglen	20
Bignasco	313
Billens	59
Bilten	185
Binn (Binnenthal)	276
Binningen	109
Bioggio	294
Biogno	298
Bioley-Orjulaz	97
Bioley-Magnoux	93
Bionnens	66
Bipp, Nieder-	59
Bipp, Ober-	58

	km.
Birchen (Bürchen) . .	235
Birgisch (Bürgisch) .	245
Birmenstorf (Aargau) .	103
Birmenstorf (Zürich) .	135
Bironico	281
Birr	97
Birrenlauf	94
Birrhard	100
Birrmoos, Ausser- u. Inner-	32
Birrwyl	102
Birsfelden	110
Birwinken	198
Bischofszell	207
Bissegg	190
Bissone (Biscione) . .	304
Bitsch	250
Bivio (Stalla) . . .	303
Blaiken (Bleiken) . .	197
Blatten	243
Blauen	107
Bleienbach	47
Bleiken (Bern) . . .	33
Blessens	68
Blitzingen (Blitzigen) .	270
Blonay	121
Blumenstein	28
Bodio	238
Böbikon	129
Böckten	87
Boécourt (Biestingen) .	96
Bönigen	58
Bösingen	23
Bösingen, Klein- . .	25
Böttstein (Bözstein) .	108
Bözberg (Ober- u. Unter-)	105
Bözen	112
Bözingen (Boujean) .	37
Bofflens	100
Bogis-Bossey	145
Bogno	302
Bois, les (Rudisholz) .	78
Bôle	71
Bolken	44
Bolligen	7
Bollion	63
Bollodingen	43
Boltigen	62
Bonaduz	260
Bonau	184
Boncourt (Bubendorf) .	126
Bondo	348
Bonfol (Pumpfel) . .	126
Boningen (Bonnigen) .	60
Boniswyl	99
Bonnefontaine (Muffethan)	43
Bonstetten	142
Bonvillars	91
Boppelsen	118
Borex (Borrex) . . .	141
Borgnone	304
Bosco	303
Bosco (Gurin) . . .	323
Bossonens	79
Boswyl	106
Bottens	93
Bottenwyl	73

	km.
Botterens (Botteringen)	82
Bottighofen	222
Bottmingen	111
Boudevilliers	71
Boudry	72
Bougy	128
Boulens	86
Bouloz	70
Bourg-St-Pierre (Burg-St. Peter) . . .	197
Bournens	108
Bourignon (Bürkis) .	99
Boussens	110
Boveresse	93
Bovernier (Bauvernier)	173
Bowyl	28
Braggio	291
Bratsch (Brätsch) . .	224
Braunau	190
Brè	301
Brechershäusern . .	33
Breganzona	297
Breitenbach	108
Bremblens	109
Bremgarten (Aargau) .	107
Bremgarten, Herrschaft	5
Bremgarten, Stadtgericht	5
Bremis (Bramois) . .	194
Brenets	94
Brenles	75
Breno	308
Brenzikofen	26
Bressaucourt	118

	km.
Brethonnières (Bretonnière)	101
Bretigny sur Morrens .	95
Bretzwil (Brezwil) . .	87
Breuleux, les (Brandisholz)	71
Brévine	101
Brieg (Brigue, Brig) .	243
Briegerbad	238
Brienz	71
Brienz (Brienzöls, Brienzauls)	274
Brienzwyler	77
Brigels (Breil) . . .	296
Brione sopra Minusio .	289
Brione-Verzasca . .	296
Brislach	107
Brissago	295
Brittnau	72
Broc (Bruk, Bruch) .	80
Broglio	319
Bronschhofen . . .	186
Brontallo	315
Brot-dessous	84
Brot-dessus	84
Brügg	31
Brügglen	42
Brünisried	46
Brüttelen (Bretiège) .	40
Brütten	151
Brugg (Bruk) . . .	99
Brunegg (Braunegg) .	97
Brunnadern	210
Brunnenthal	25
Brusino- (Brusin) Arsizio	309
Brusio (Brüs) . . .	369

	km.
Bruzzella	322
Bubendorf	90
Bubikon	164
Buch (Schaffhausen)	197
Buch (Thurgau)	176
Buch (Thurgau)	194
Buch (am Irchel)	147
Buchakern	202
Buchberg	143
Buchenrain	104
Buchholterberg	33
Buchillon	118
Buchs (Aargau)	82
Buchs (Luzern)	80
Buchs (St. Gallen)	238
Buchs (Zürich)	120
Buchsiten, Nieder- u. Ober-	66
Buchthalen	189
Bukten	78
Büblikon (Bübliken)	102
Büchslen (Buchillon)	44
Büetigen	28
Bühl	33
Bühler	226
Bülach	134
Bümpliz	5
Bünzen	106
Büren (Bern)	33
Büren (Solothurn)	100
Büren zum Hof	22
Büren, Nieder-	201
Büren, Ober-	197
Bürgeln	141
Bürglen	194
Büron	96
Büsserach	106
Bütschwyl	197
Büttenhardt	194
Büttikon	103
Buhweil (Buhwil)	197
Buix (Buchs)	123
Bulle (Boll)	76
Bullet	101
Buochs	115
Bure	120
Burg	104
Burg (La Bourg)	126
Burg (Châtel)	50
Burgäschi	43
Burgdorf (Berthoud)	23
Burgistein	26
Bursinel	128
Bursins	130
Burtigny	133
Buseno (Busen)	283
Bussigny (Morges)	105
Bussigny (Oron)	76
Bußnang	193
Bußnang, Ober-	193
Bußweil (Bußwil)	183
Bußwyl (Aarwangen)	55
Bußwyl (Büren)	27
Bussy (Fribourg)	58
Bussy (Moudon)	73
Bussy (Morges)	117
Buttes	98

	km.
Buttisholz	85
Buttwyl	112
Buus	95
Cabbio	323
Cademario	306
Cadempino	291
Cadenazzo (Catenazzo)	271
Cadro	302
Cagiallo	292
Calfreisen	255
Calonico	228
Calpiogna	225
Calprino (Caprino)	297
Cama	281
Camignolo	282
Camorino	268
Campello	226
Campestro	292
Campo (Blenio)	269
Campo (Valle-Maggia)	322
Camuns	292
Caneggio	320
Canobbio	300
Capolago (Codilago)	310
Carabbia	300
Carabbietta	305
Carasso	267
Carona	302
Carouge (Genf)	160
Carrouge	83
Cartigny	169
Casaccia (Casätsch)	335
Casenzano	287
Casima (Cassima)	321
Caslano	304
Castagnola	298
Castaneda (Castanetta)	280
Castasegna	351
Castel S. Pietro	316
Casti	286
Castiel	256
Castro	257
Cauco	292
Cavagnago	236
Cavergno	313
Caviano	292
Cavigliano	292
Celerina	323
Céligny	141
Cerentino	318
Cerneux-Péquignot	97
Cerniat (Freiburg)	88
Cerniaz (Waadt)	63
Cernier	75
Certara	302
Cevio	310
Châbles (Chabloz)	69
Chabrey	61
Chalais (Challey)	204
Cham	117
Chamblon	85
Chamoson	181
Champagne	88
Champéry	159

	km.
Champmartin	62
Champoz	66
Champtauroz	72
Champvent	90
Chancy	173
Chandolin	225
Chandon	44
Chandossel	55
Chanéaz	94
Chapelle (Freiburg)	67
Chapelle (Freiburg)	72
Chapelles (Waadt)	84
Chardonnay (Chardonney)	117
Chardonne	114
Charmey (Galmis)	88
Charmoille (Kalmis)	106
Charrat	169
Château d'Oex	104
Châtelard, le (Freiburg)	64
Châtelard, le (Waadt)	122
Châtel-St-Denis (Castels)	83
Chatel sur Montsalvens	85
Châtelat	65
Châtillens	75
Châtillon (Bern)	84
Châtillon (Freiburg)	67
Chattonnaye	62
Chaux, la	70
Chaux-de-Fonds	80
Chaux-du-Milieu	88
Chavannes	78
Chavannes	104
Chavanne-de-Bogis	147
Chavannes-des-Bois	150
Chavannes-le-Chêne	79
Chavannes-les-Forts	64
Chavannes-le-Veyron	114
Chavannes-sous-Orsennens	49
Chavornay	92
Chêne-Bougeries	161
Chêne-Bourg	161
Chênens	48
Chêne et Paquier	81
Chenit, le	134
Chesalles (Freiburg)	39
Chesalles (Waadt)	74
Chesalles (Waadt)	75
Cheseaux (Chesaun)	99
Cheseaux-Noréaz	79
Chéserex	142
Chésopelloz	40
Chessel (Chessex, Chissel)	134
Chevenez (Keyenach)	120
Chevilly	112
Chevroux	66
Chexbres	88
Cheyres (Cheires)	69
Cheyry	67
Chézard & St-Martin	76
Chiasso	321
Chiggiogna	225
Chigny	113
Chippis	208
Chironico	232
Choulex	165
Chur	248

	km.
Churwalden	258
Cierfs (Tschierfs)	340
Cimo	305
Clarmont	119
Claro	257
Clavaleyres	54
Clées, les	103
Clugin	286
Cœuve (Kuef)	117
Coffrane	80
Coglio	302
Coinsins	135
Coldrerio	316
Colla	302
Collex-Bossy	154
Collombey-Muraz	144
Collombier (Waadt)	114
Collonges	157
Collonge-Bellerive	165
Cologny	161
Colombier (Neuenburg)	71
Comano	301
Combes	51
Combremont-le-Grand	70
Combremont-le-Petit	70
Commugny	145
Comologno	312
Concise	88
Confignon	165
Constantine	57
Conters (Albula)	284
Conters (Oberlandquart)	261
Conthey (Gundis)	188
Contone (Cantone)	275
Contra	281
Coppet	145
Corban (Battendorf)	90
Corbaz, la	41
Corbeyrier (Corbeyriez)	144
Corbières (Korbers)	53
Corcelles (Bern)	80
Corcelles et Cormondrèche	68
Corcelles (Grandson)	89
Corcelles (Orbe)	95
Corcelles-le-Jorat	86
Corcelles (Payerne)	52
Cordast	44
Corgémont	51
Corjolens	47
Corippo	290
Cormagens (Cormafing)	36
Cormérod	42
Corminbœuf	36
Cormoret	58
Cornaux	55
Cornol	111
Corpataux	41
Correvon	89
Corsalettes	42
Corseaux	116
Corserey	49
Corsier (Waadt)	116
Corsier (Genf)	167
Cortaillod	74
Cortébert	53
Corticiasca	299

	km.
Corzoneso	257
Cossonay	107
Côte-aux-Fées	104
Cottens (Freiburg)	45
Cottens (Kottingen)	113
Coudre, la	61
Courchapoix (Gebstorf)	88
Courchavon (Vogtsburg)	117
Courfaivre	90
Courgenay (Jennsdorf)	108
Courgevaux (Gurwolf)	46
Courlevon	44
Cournillens (Kurlin)	41
Courrendlin (Rennendorf)	81
Courroux (Lütholdsdorf)	87
Court	67
Courtaman	41
Courtedoux	116
Courtelary	57
Courtemaiche	118
Courtepin	39
Courtetelle	88
Courtilles (Curtilles)	69
Courtion	41
Coussiberlé	44
Couvet	89
Crana	307
Crans	141
Crassier (Crassy)	142
Cremin	72
Crémines	79
Cresciano	253
Cressier sur Morat (Grissach)	44

	km.
Cressier (Grissach)	53
Crésuz	85
Crêt, le (Crest, le)	72
Crissier	104
Croglio	310
Cronay	89
Croy	103
Cuarnens (Couarnens)	114
Cuarny	88
Cudrefin	62
Cugnasco	273
Cugy (Freiburg)	58
Cugy (Waadt)	97
Cullayes, les	82
Cully	106
Cumbels	288
Cureggia	300
Cureglia	291
Curio	306
Cutterwyl (Cudrevy)	41
Dachsen	182
Dägerlen	167
Dallenwyl (Thalenwyl)	111
Dällikon	120
Däniken (Solothurn)	74
Dänikon (Zürich)	117
Därligen (Dätligen)	50
Därstetten	52
Dättlikon	142
Dätwyl (Tättweil)	111
Dagmarsellen (Dagmersellen)	76

	km.		km.
Daillens (Dachslingen)	104	Dießenhofen	184
Dalpe	221	Dietikon	120
Damphreux	120	Dietlikon	142
Damvant	129	Dietwyl (Klein-Dietwyl)	112
Dardagny	175	Dintikon (Dintiken) .	96
Daro	264	Dippishausen u. Oftershausen	201
Davesco e Soragno .	301	Disentis (Mustér) . .	311
Davos (Tavau)	281	Dittingen	104
Degersheim	206	Dizy	105
Deißwyl	13	Dörflingen	197
Deitingen	50	Döttingen	113
Delémont (Delsberg) .	85	Dombresson	77
Delley	61	Domdidier	58
Démoret	75	Dommartin	86
Denens (Dignens) . .	114	Dompierre (Freiburg) .	59
Denezy	76	Dompierre (Waadt) .	62
Denges	107	Donath	284
Densbüren (Dentschbüren)	89	Donatyre	55
Derendingen	43	Dongio	254
Dettighofen	182	Donneloye	91
Develier (Dietweiler) .	90	Donzhausen	199
Diki mit Kriechenwyl .	22	Doppelschwand . . .	72
Diegten	83	Dorénaz	159
Dielsdorf	125	Dorf	169
Diemerswyl	13	Dorneck (Dornach) .	115
Diemtigen	48	Dotnacht (Todnacht) .	193
Diepflingen	82	Dottikon	96
Diepoldsau	250	Dozigen	29
Dierikon	105	Dozweil	209
Diesse (Tessenberg, Teß)	48	Dübendorf	142
Dießbach bei Büren .	29	Düdingen (Guin) . .	26
Dießbach, Ober- . .	27	Dünnershaus	206
Diesbach und Dornhaus	212	Dürnten	165

	km.
Dürrenäsch	93
Dürrenroth	48
Duggingen	112
Duillier	136
Dulliken (Dullikon)	70
Dullit (Dully)	130
Dusnang (Duslingen)	185
Duvin	292
Dynhard	167
Eaux-vives	158
Eberseken	61
Ebikon	103
Ebligen (Eblingen)	67
Ebnat	209
Ecasseys, les	68
Echallens (Tscherliz)	92
Echandens	106
Echarlens (Schärlingen)	80
Echichens	113
Eclagnens	102
Eclépens	101
Ecoteaux	79
Ecublens	82
Ecublens (Scubilingen)	104
Ecuvillens	39
Ederschwyler	98
Effingen	110
Egeri, Ober-	134
Egeri, Unter-	132
Egerkingen	69
Egg	146
Eggenwyl	108
Eggerberg	238
Eggersriet (Eggersried)	224
Eggiwyl	40
Eglisau	140
Egliswyl (Eglischwyl)	95
Egnach	216
Egolzwil	82
Ehrendingen, Ober-	112
Ehrendingen, Unter-	113
Eich	97
Eichberg	257
Eiken	123
Einsiedeln	171
Eischoll (Eyscholl)	228
Eisten (Eysten)	248
Elay	86
Elfingen	115
Elgg	168
Ellikon	172
Ellighausen	194
Elm	220
Elsau	164
Embd (Emdt)	248
Embrach, Ober-	142
Embrach, Unter-	140
Emmen	100
Emmetten	119
Emmishofen	218
Ems (Domat)	255
Ems, Ober-	228
Ems, Unter-	224

	km.		km.
Endingen, Ober- . .	111	Epsach	35
Endingen, Unter- . .	112	Eptingen (Rucheptingen)	79
Enfers, les	80	Ergisch	225
Enge	135	Eriswyl	66
Engelberg	126	Eriz	46
Enges	61	Erlach (Cerlier) . .	55
Engi	213	Erlen	201
Engishofen	203	Erlenbach (Bern) . .	48
Englisberg	10	Erlenbach (Zürich) .	140
Engollon	72	Erlisbach (Aargau) .	81
Engstringen, Ober- .	126	Erlinsbach, Nieder- .	80
Engstringen, Unter- .	125	Erlinsbach, Ober- . .	81
Engwang	186	Ermatingen	211
Engweilen	191	Ermensee	110
Ennenda u. Ennetbühls	199	Ernen (Aernen) . .	262
Ennetaach (Enneteich)	200	Ernetschwyl	186
Ennetbaden	108	Erosen (Arosa, Erosa)	291
Ennetbürgen	117	Erschmatt	224
Ennetmoos	112	Erschwil (Erspel) . .	83
Enney	83	Ersigen	30
Entfelden, Ober- . .	82	Erstfeld	146
Entfelden, Unter- . .	83	Eschenbach (Luzern) .	106
Entlebuch	67	Eschenbach (St. Gallen)	177
Envy	103	Eschenz	194
Epagnier	55	Eschert (Escherz) . .	76
Epalinges	104	Eschiens	82
Epauvilliers	109	Eschlikon (Eschliken) .	177
Ependes (Spinz) . .	40	Escholzmatt	53
Ependes (Vaud) . .	87	Esmont	67
Epesses	87	Essert (Ried) . . .	43
Epiquerez, les . . .	114	Essert (Wallenried) .	40
Eplatures, les . . .	84	Essertes	77
Eppenberg-Wöschnau .	79	Essertines (Rolle) . .	130

	km.
Essertines (Echallens)	90
Essert-sous-Champvent	88
Essert-Pittet	90
Estavannens	85
Estavayer-le-Lac (Stäffis)	64
Estavayer-le-Gibloux	49
Estévenens	64
Etagnières	97
Etoy	118
Ettenhausen	174
Ettingen	116
Ettiswyl	86
Etzelkofen	20
Etzgen	116
Etziken	44
Evilard (Leubringen)	37
Evionnaz	156
Evolène (Evolena)	216
Eyholz	236
Eysins	139
Fällanden	147
Fahrni (Farni)	39
Fahrwangen	109
Fahy	124
Faido (Pfaid)	223
Fanas	246
Faoug (Faug, Pfauen)	52
Farnern	58
Farvagny-le-Grand	44
Farvagny-le-Petit	44
Féchy	123

	km.
Fee	267
Fehraltorf	156
Fehren	111
Felben	177
Feldbrunnen-St. Niklaus	47
Feldis (Viuldeu)	263
Fellers (Falèra)	277
Felsberg (Vavugn)	253
Fenin	70
Ferden	238
Ferenbalm	20
Ferlens	80
Ferpicloz (Pichlen)	41
Ferrera, Außer-	293
Ferrera, Inner-	298
Ferreyres	104
Ferrière, la	74
Feschel	220
Fescoggia	295
Fétigny	58
Fetan (Vettan)	323
Feuerthalen	187
Feusisberg	168
Fey	87
Fiaugères	78
Fideris	254
Fiesch (Viesch)	262
Fiescherthal	266
Fierz (Fied, Fy)	88
Filisur	283
Finshauts	176
Finsterhennen	37
Fischbach	61

	km.
Fischenthal	181
Fischingen	187
Fisibach	136
Fislisbach (Fislispach, Fislibach)	104
Flaach	172
Fläsch	230
Flawyl	199
Flerden	279
Fleurier	95
Flims (Flem)	269
Flond	286
Flüelen	136
Flühli	68
Flumenthal	51
Flums	213
Fluntern	132
Flurlingen	185
Font	66
Fontainemelon	76
Fontaines (Neuchâtel) .	73
Fontaines (Vaud) . .	89
Fontanezier	92
Fontenais	112
Forel (Fribourg) . .	66
Forel (Moudon) . . .	74
Forel (Lavaux) . . .	81
Forst	25
Founex	143
Fräschels (Freschels) .	37
Franex	64
Frasco	301
Frasses	61
Frasnacht	219
Fraubrunnen	20
Frauenfeld	173
Frauenkappelen . . .	9
Frégiécourt (Friedlinsdorf)	105
Freienbach	163
Freienstein	138
Freienwyl (Freienweil)	114
Freimettigen	22
Frenkendorf	95
Frezens	84
Fribourg (Freiburg) .	32
Frick	119
Friques, les	62
Friltschen	195
Froideville	95
Frutigen	54
Fruthweilen	213
Füllinsdorf	96
Fürstenau	273
Fuldera	343
Fulenbach	56
Full-Reuenthal . . .	119
Fully	170
Furna	256
Furth (Vuorz, Lumneza)	292
Fusio	327
Fuyens	54

	km.
Gachnang (Gachlingen)	170
Gadmen	102
Gächlingen	202

	km.
Gächliwil	37
Gänsbrunnen (St. Joseph)	82
Gäserz	40
Gais	229
Gaiserwald	212
Galgenen	172
Gallenkirch	106
Galmiz (Charmey) . .	44
Gals (Chules) . . .	55
Gampel	223
Gampelen (Champion) .	51
Gams	244
Gandria	300
Gansingen	112
Ganterschwyl . . .	195
Gebenstorf (Gebistorf)	101
Gelfingen	117
Gelterfingen	15
Gelterkinden	89
Geltwyl (Geltweil) .	113
Gempen	101
Gempenach (Champagny)	21
Genestrerio	317
Genève	158
Geneveys-surCoffrane .	80
Genevez	66
Genollier	137
Genthod	153
Gentilino	299
Gerlafingen, Nieder- .	38
Gerlafingen, Ober- . .	39
Gerlikon	172
Geroldsweil	117

	km.
Gerra-Gambarogno .	287
Gerra-Verzasca . . .	299
Gersau	119
Gerzensee	23
Geschinen (Geschenen, Göschinen) . . .	279
Gesteln, Nieder- (Chatillon-le-Bas) . .	227
Gesteln, Ober- (Chatillon-le-Haut) . .	284
Gettnau	67
Geuensee	94
Ghirone	271
Giebenach	105
Giez	87
Giffers (Chevrilles) .	39
Gillarens (Giliarens) .	72
Gilly	128
Gimel	131
Gingins	142
Giornico (Irnis) . . .	234
Gipf-Oberfrick . . .	120
Gisikon	108
Giswyl	126
Giubiasco	266
Giumaglio	302
Givisiez (Siebenzach) .	34
Givrins	138
Gland	132
Glânes, les	60
Glarus (Glaris, Glarona)	199
Glattfelden	139
Gletterens	66

	km.
Glis (Glüs, Gliss)	243
Glovelier (Lietingen)	97
Gluringen (Glurigen)	274
Gnosca	272
Göschenen	170
Gösgen, Nieder-	77
Gösgen, Ober-	74
Göslikon	106
Göttighofen (Gottigkofen)	199
Golaten	40
Goldach	231
Goldingen	181
Goldiwyl	36
Gollion	108
Gommiswald	184
Gondiswyl	59
Gonten	228
Gontenschwyl (Gontenschweil)	97
Goppisberg (Gobbisberg)	255
Gordevio	294
Gordola	279
Gorduno	269
Gorgier	81
Goßau (St. Gallen)	204
Goßau (Zürich)	161
Gossens	91
Gossliwyl	36
Gottlieben	215
Gottshaus	214
Goumoëns-le-Jux	98
Goumoëns-la-Ville	101
Goumois	82

	km.
Graben	46
Grabs	242
Grächen	255
Gränichen	87
Grafenried	19
Graltshausen	200
Grancia	301
Grancy	112
Grandcour	63
Grandevent	91
Grandfontaine	124
Grandson	85
Grandval (Granfelden)	78
Grandvaux	90
Grandvillard (Langweiler)	88
Granges (Freiburg)	78
Granges (Gradetsch, Gradez)	199
Granges (Vaud)	62
Granges-de-Vesin	62
Granges-Paccot	35
Grangettes	63
Grattavache	75
Gravesano	290
Greich	257
Greifensee	149
Grellingen	109
Grenchen	48
Greng	50
Grengiols	257
Grenilles	50
Grens	140
Greppen	106
Gressy	86

	km.
Gretzenbach	75
Griesenberg	183
Grimentz (Grémentz)	234
Grimisuat	197
Grindel	103
Grindelwald	74
Grod und Gäumatt	75
Grolley	42
Grône (Grun)	199
Grono (Gren)	277
Großdietwyl	59
Großwangen	88
Grub	232
Gründen	238
Grüningen	163
Grüsch	242
Grumo	259
Grund (Gruden, Saas)	262
Gruyères (Greyerz)	80
Gryon (Grion)	158
G'steig (Châtelet)	99
G'steigwyler	57
Guarda	314
Gudo	270
Gündelhart	185
Gündlischwand	63
Günsberg	53
Güttingen	221
Guggisberg	29
Gumefens	52
Guntershausen (Weinfelden)	196
Guntershausen (Frauenfeld)	174
Guntmadingen	196

	km.
Gunzgen	71
Gunzwyl	100
Gurbrü	21
Gurmels, Groß-	32
Gurmels, Klein-	32
Gurtnellen	162
Gurzelen	31
Guschelmuth, Groß-	42
Guschelmuth, Klein-	42
Gutenburg	51
Guttannen	98
Guttet (Gottet)	219
Gy	169
Gysenstein	20
Haarenweilen (Haarenwilen)	181
Habkern	62
Habsburg	96
Häfelfingen	81
Hägendorf	73
Häggenschwyl	212
Hägglingen	97
Hämikon	118
Härkingen (Herchingen)	70
Hätzingen	210
Häutligen	20
Hagenbuch	173
Hagneck	36
Halden	202
Haldenstein	248
Hallau, Ober-	202

	km.
Hallau, Unter-	202
Halten	41
Happersweil und Buch	204
Hasle bei Burgdorf	29
Hasle (Hasli)	65
Hasleberg	88
Haslen mit Zusingen	207
Hauben	29
Hauenstein und Ifenthal	74
Hauptweil	211
Hausen (Aargau)	102
Hausen (Zürich)	138
Hauterive	61
Hauteville (Altenfüllen)	51
Hauts-Geneveys	81
Hedingen	139
Hefenhofen (Heffenhofen)	208
Heiden	234
Heiligenschwendi	36
Heiligkreuz	194
Heimberg	26
Heimenhausen	44
Heimiswyl	27
Heinrichswil	38
Heitenried	26
Heldsweil (Heldswil)	200
Helfenschwyl, Ober-	201
Helfenschwyl, Nieder-	195
Hellikon (Helliken)	118
Hellsau	38
Hemberg	217
Hemishofen	191
Hemmenthal	193
Hemmersweil	207
Hemmiken	93
Henau	191
Hendschikon	93
Henggart	166
Hennens	61
Henniez (Eigni)	65
Herbetswyl	74
Herbligen	25
Herblingen	191
Herdern	179
Hérémence	203
Hergiswil (Luzern)	90
Hergiswil (Nidwalden)	105
Herisau	212
Herlisberg	103
Hermance	171
Hermenches (Hermenges)	80
Hermetschwyl- (Hermetschweil-Staffeln)	110
Hermiswyl	35
Hermrigen	34
Herrenhof (Herrenhofen)	209
Herrliberg	143
Hersberg (Hersperg)	97
Hersiwil	39
Herten	176
Herznach	92
Herzogenbuchsee	40
Heschighofen (Eschikofen)	181
Hessenreuti (Hessenreute)	198
Hessigkofen	39
Hettlingen	163

	km.
Heutte, la (Hutte, la) .	44
Hildisrieden	105
Hilfikon	105
Hilterfingen	35
Himmelried (Hymersried)	109
Hindelbank	17
Hinterrhein	310
Hinweil	162
Hirschberg	231
Hirschthal	86
Hirslanden	133
Hirzel	134
Hittnau	162
Hitzkirch	118
Hochdorf	111
Hochfelden	136
Hochwald	104
Höchstetten b. Koppigen	36
Höchstetten	24
Höfen	39
Höllstein	83
Höngg	126
Höri	132
Hofen	198
Hofstetten (Bern) . .	74
Hofstetten (Solothurn) .	119
Hofstetten (Zürich) .	171
Hohenrain	113
Hohentannen . . .	203
Hohtenn (Hochten) .	226
Holderbank (Aargau) .	92
Holderbank (Haldenwang)	70
Holz (Zumholz) . .	47

	km.
Holziken	78
Homberg	38
Hombrechtikon . . .	157
Homburg	190
Honau	109
Horben	182
Horenbach und Buchen	45
Horgen	148
Horgenbach	173
Horn	224
Hornussen	115
Horriwil	46
Horw	99
Hosenruck	192
Hospenthal	179
Hottingen	133
Hottwyl (Hottweil) .	111
Huben	175
Hubersdorf (Hübertsdorf, Hoppersten) . .	51
Hünenberg	116
Hünigen, Nieder- . .	22
Hüniken	45
Hüntwangen	143
Hütten	142
Hüttikon	115
Hüttlingen	180
Hüttweilen	181
Hugelshofen (Hugolshofen)	191
Humlikon	168
Hundwil	219
Hunzenschwyl (Hunzischwyl) . . .	89

	km.
Huttwyl	62
Jaberg	22
Jaun (Bellegarde)	101
Iberg	187
Ichertswil (Isenhardtswil)	42
Jegenstorf	15
Jenaz	251
Jenins	232
Jeus (Bern)	32
Jeus (Jeis, Jentes)	33
Iffwyl	18
Igels (Degien, Degen)	292
Igis	238
Ilanz (Glion)	281
Illens (Illingen)	42
Illgau	138
Illiez, Val d'	155
Illighausen	203
Illhart (Illart)	188
Illnau	152
Indemini	293
Inden	223
Ingenbohl	126
Inkwyl	43
Innerkirchet (Innertkirchen)	90
Innerthal (Innerwäggithal)	184
Ins (Anet)	47
Insone	299
Intragna	294
Inwyl	106
Jona (Jonen)	168

	km.
Jonen (Aargau)	114
Jongny	121
Jonschwyl	190
Joux, la	67
Jouxtens-Mézery	101
Ipsach	37
Iragna	284
Iseltwald	62
Isenfluh	63
Isenthal	137
Iseo	306
Isérables (Iserabloz)	181
Isle, l'	117
Islikon	169
Isone	289
Istighofen (Istigkofen)	195
Itingen	88
Ittenthal	118
Juriens	103
Jussy	169
Känerkinden	79
Kästris (Castrisch)	280
Kaiser-Augst	102
Kaiserstuhl	135
Kaisten	120
Kallern	104
Kallnach	33
Kaltbrunn	184
Kaltenbach	191
Kalthäusern	180
Kammersrohr	52

	km.
Kandergrund	58
Kappel (St. Gallen)	209
Kappel (Solothurn)	73
Kappel (Zürich)	129
Kappelen	32
Kazis	271
Kaufdorf	15
Kefikon	170
Kehrsatz (Käserz)	7
Kempfhof	114
Kerenzen u. Mühlehorn	198
Kernenried	23
Kerns	119
Kerzers (Chiètres)	40
Kestenholz	62
Keßweil (Keßwil)	219
Kienberg	100
Kienersrütti	25
Kiesen	22
Kilchberg (Baselland)	83
Kilchberg (Zürich)	139
Killwangen (Kilchwangen)	115
Kippel	239
Kirchberg (Bern)	27
Kirchberg (St. Gallen)	194
Kirchdorf	26
Kirchleerau (Kirchleerb)	78
Kirchlindach	7
Kirchenthurnen (Kirchthurnen)	17
Klarsreuti	199
Kleindietwyl	55
Kleinhüningen (Petit-Huningue)	110

	km.
Kleinlützel mit Huggerwald	108
Klingnau	113
Klosters	268
Kloten	133
Knonau	129
Knutwil	83
Koblenz	116
Kölliken	79
Köniz	4
Konters (Conters, Oberlandquart)	261
Konters (Conters, Albula)	284
Koppigen	33
Kottwil	88
Kradolf (Kradorf)	199
Krattigen	44
Krauchthal	14
Kreuzlingen	219
Kriegstetten	41
Kriens	98
Krillberg	176
Krinau	203
Krummenau	213
Küblis	256
Kümmertshausen	202
Künten	106
Küsnacht	139
Küßnacht (Schwyz)	109
Küttigen	84
Küttigkofen	39
Kulm, Ober-	94
Kulm, Unter-	93
Kulmerau	101

	km.
Kurzdorf	173
Kurzrikenbach	221
Kyburg-Buchegg (Kyberg)	39
Kyburg (Zürich)	154
Laax	275
Lachaux (La Chaux)	111
Lachen	170
Laconnex (Laconney)	168
Ladir	281
Längenbühl	30
Läufelfingen	76
Lajoux (La Joux)	66
Lalden	236
Lamboing (Lamlingen)	46
Lamone	290
Lampenberg	85
Lancy	161
Landarenca	292
Landeron-Combes	51
Landiswyl	26
Landschlacht	225
Langdorf	173
Langenbruck	73
Langendorf	48
Langenegg, Ober-	42
Langenegg, Unter-	42
Langenhart	187
Langenthal	48
Langnau (Bern)	38
Langnau (Luzern)	76
Langnau (Zürich)	142

	km.
Langrikenbach (Langen-Rikenbach)	208
Langwies	270
Lantersweil (Lanterswylen)	194
Lanzenneunform	183
Lapraz (La Praz)	109
Largario	261
Latsch	293
Lauenen	96
Lauerz (Lowerz)	137
Laufen (Laufon)	101
Laufen-Uhwiesen	184
Laufenburg	123
Lauffohr	102
Laupen	21
Laupersdorf (Lauperstorf)	70
Lauperswyl	37
Lausanne	98
Lausen	89
Lauterbrunnen	67
Lauwil	86
Lavertezzo	290
Lavey-Morcles	151
Lavigny	120
Lavin (Lawin)	309
Lax (Laax)	259
Léchelles (l'Echelles, Leitern)	46
Leggia	280
Leibstadt	120
Leimbach (Aargau)	99
Leimbach (Thurgau)	199
Leimiswyl	45

	km.
Leißigen	46
Lengnau (Aargau)	115
Lengnau (Longeau)	45
Lenk	85
Lens (Leis)	205
Lentigny (Lentenach)	47
Lenz (Lansch)	271
Lenzburg	90
Leontica	257
Lessoc	92
Leubringen (Evilard)	37
Leuggelbach	208
Leuggern	111
Leuk, Bad (Loëche-les-Bains)	229
Leuk, Flecken (Loëche-la-Ville)	215
Leutwyl	95
Leuzigen (Leuzingen)	40
Leysin	153
Leytron	179
Lichtensteig	201
Liddes	192
Liebistorf	26
Liedertswil (Tschoppenhof)	81
Lieffrens	65
Lieli (Aargau)	111
Lieli (Luzern)	115
Liesberg	96
Liestal	92
Lieu, le	122
Ligerz (Gléresse)	45
Lignerolles	104
Lignières	56
Ligornetto	317
Limpach	25
Lindau	150
Linescio (Lunescio)	313
Linn	105
Linththal	217
Lippersweilen	191
Lippoltsweilen	191
Littau	90
Locarno (Luggarus)	285
Locle	88
Loco	299
Lodano	303
Lodrino	280
Löhningen	195
Lohn (Graubünden)	288
Lohn (Schaffhausen)	194
Lohn (Solothurn)	40
Lohnstorf	19
Lommis	180
Lommiswyl	50
Lonay (Launay)	108
Longirod (Longiroud)	136
Lopagno	293
Losone	288
Lossy-Formangueires	39
Lostallo	286
Lostorf mit Mahren	77
Lottigna	257
Lotzwyl	50
Lovattens (Lovatens)	62
Lovens (Lowing)	46

	km.
Loveresse	60
Luc	225
Lucens (Losingen)	69
Luchsingen u. Adlenbach	210
Ludiano	250
Lü	343
Lüen	258
Lüscherz	39
Lüßlingen	44
Lüterkofen	40
Lüterswyl	35
Lütisburg (Leutispurg)	194
Lütschenthal	67
Lützelflüh	32
Lufingen	141
Lugaggia	294
Lugano	296
Lugnez	120
Luins	131
Lully (Freiburg)	65
Lully (Waadt)	113
Lumbrein	298
Lumino	270
Lungern	133
Lunkhofen, Ober-	112
Lunkhofen, Unter-	112
Lupfig	97
Lupsingen	98
Lurtigen (Lourters, Lourtens)	48
Lusai	347
Lussery	105
Lussy (Freiburg)	54
Lussy (Waadt)	115
Lustdorf (Lustorf)	180
Luterbach (Lauterbach)	48
Luthern	97
Lutry	103
Lutzenberg	234
Luvis (Luven)	283
Luzein	258
Luzern	95
Lyssach	20
Lyß	24
Maconnens	51
Madiswyl	53
Madretsch	34
Madulein	315
Mägenwyl (Mägenweil, Eckwyl)	96
Männedorf	151
Märstetten	186
Märweil (Märwil)	195
Magadino	280
Magden	100
Mage (Mase, Maze)	209
Maggia	298
Magliaso	303
Magne, la	65
Magnedens (Magneding)	43
Maienfeld (Mayenfeld)	230
Mairengo	225
Maisprach (Meisprach)	98
Maladers	252
Malans	235

	km.
Malapalud	95
Malix	254
Malleray (Malleraya)	62
Malters	84
Malvaglia	250
Mammern	197
Mandach	109
Mannenbach	208
Mannens-Grandsivaz	53
Manno	291
Maracon	80
Marbach (Luzern)	54
Marbach (St. Gallen)	251
Marchissy (Marchessi)	136
Marin	60
Marly-le-Grand (Mertenlach, Groß-)	37
Marly-le-Petit (Mertenlach, Klein-)	37
Marmorera (Marmels)	299
Marnand	62
Maroggia	306
Marolta	259
Marsens (Marsing)	52
Marthalen	177
Martherenges	81
Martigny-Bourg (Martinach-Burg)	166
Martigny-Combe (Martinach-Combe)	167
Martigny-Ville (Martinach-Flecken)	165
Martisberg	261
Maschwanden	135
Masein	276
Massagno	294
Massongex (Massougy)	148
Massonnens	56
Mastrils	237
Mathod (Mathoud)	88
Mathon (Montagna)	288
Matran	38
Matt	214
Matten	55
Mattstetten	14
Mattweil	199
Matzendorf	71
Matzingen	176
Mauborget	96
Mauensee	92
Maules	69
Maur	143
Mauraz	116
Mauren	194
Medeglia	287
Medels (Hinterrhein)	302
Medels (Vorderrhein)	316
Meggen	103
Meienberg (Mayenberg)	117
Meienried	35
Meikirch (Meykirch)	10
Meilen	146
Meinier	166
Meinisberg (Montmeuil)	37
Meiringen	85
Meisterschwanden	110

	km.
Melano	308
Melchnau	54
Melide (Mili)	302
Mellikon	129
Mellingen	100
Mellsdorf (Mellstorf)	131
Mels	220
Meltingen	113
Mendrisio	314
Ménières (Minières)	61
Menziken	103
Menzingen	131
Menznau und Menzberg	79
Menzonio	316
Merenschwand (Merischwand)	114
Mergoscia	286
Meride (Merete)	321
Merishausen	195
Mervelier (Morschwylen)	92
Merzligen	35
Mesocco (Misox)	341
Messen	23
Messen-Scheunen	23
Mett	37
Mettau	112
Mettenberg (Mittenberg)	94
Mettendorf	179
Mettlen	195
Mettmenstetten	132
Metzerlen	124
Mex (Mäx, Wallis)	158
Mex (Waadt)	109

	km.
Meyerskappel	114
Meyriez (Merlach)	48
Meyrin	165
Mésery	92
Mézières (Méxières)	60
Mézières (Waadt)	83
Mezzovico-Vira	283
Middes	62
Miécourt (Mieschdorf)	109
Miége (Miesse)	210
Miglieglia (Miglielia)	310
Minusio	285
Mirchel	23
Misery (Miserach)	41
Missy	62
Mitlödi	203
Möhlin	110
Mönchaltorf	155
Mönthal	110
Mörel	251
Mörigen	38
Möriken	91
Mörschwyl	222
Mötschwyl u. Schleumen	18
Mogelsberg	212
Moghegno	300
Moiry	107
Moleno	275
Molines	263
Mollens (Wallis)	215
Mollens (Waadt)	124
Mollis mit Beglingen	192
Mollondins (Mollondin)	79

	km.
Monible	66
Monnaz	113
Mons	280
Mont	127
Mont, le	103
Montagnola	301
Montagny-la-Ville (Montenach-Stadt)	48
Montagny-les-Monts (Montenach-Berge)	50
Montagny (Waadt)	85
Montalchez	85
Montaubion-Chardonney	84
Montborget	73
Montbovon (Bubenberg)	94
Montbrelloz	61
Montcherand	98
Monte	319
Montécu (Montegu)	43
Monte-Carasso	266
Monteggio	313
Montenol	105
Monterschu	32
Montet (Broye)	60
Montet (Glâne)	71
Montévraz	44
Montfaucon (Falkenberg)	79
Montfavergier	83
Montherod	126
Monthey	146
Montignez	123
Montilier (Montelier)	48
Mont-la-Ville	120

	km.
Montmagny	58
Montmelon	106
Montmollin	71
Montpreveyres	86
Montricher	121
Montsévelier (Mutzwyler)	95
Mont-Tramelan	68
Montvoie	112
Moosleerau	79
Moosseedorf	10
Morbio-inferiore	320
Morbio-superiore	318
Morcote	306
Morens	60
Morges (Morsee)	110
Morissen	290
Morlens	67
Morlon	79
Morrens	99
Morschach	128
Mosen	108
Mosnang	200
Mosogno	302
Mossel	69
Môtiers	92
Moudon (Milden)	75
Moutier (Münster)	74
Movelier (Moderswyler)	94
Mühlau (Müllau)	117
Mühlebach	205
Mühleberg	16
Mühledorf (Bern)	24
Mühledorf (Solothurn)	40

	km.
Mühlen (Als Molins)	294
Mühlethal	71
Mühlethurnen	18
Mühlibach	264
Mülchi	21
Müllheim (Mühmeli)	185
Mülligen	104
Mümliswyl mit Ramiswyl	69
Münchenbuchsee	11
Münchenstein	112
Münchenwyler (Villars-les-Moines)	49
Münchringen	15
Münchweilen	183
Münchwylen	121
Münsingen	16
Münster (Moutier)	74
Münster (Mustair, Graubünden)	351
Münster (Luzern)	99
Münster (Wallis)	277
Müntschemier (Monsmier)	44
Müswangen	121
Mugena	293
Muggio	323
Muhen	84
Muhlen (Muolen)	211
Muhlern, Nieder-	14
Mullen	51
Mumpf	117
Mump, Ober-	120
Mund	241
Muotathal	140
Mur	53
Muri (Aargau)	110
Muri (Bern)	5
Muriaux	75
Murist	74
Murten (Morat)	48
Mutrux	87
Mutten	285
Muttenz	103
Muzzano ed Agnuzzo	300
Myes (Mies)	147
Näfels	192
Naters	245
Nax	204
Naz	85
Nebikon	79
Neerach	133
Neftenbach	144
Neggio	304
Neirigue, la	62
Neirivue (Schwarzwasser)	89
Nendaz	186
Nennigkofen	45
Nenzlingen	107
Nesselnbach	105
Nesslau	216
Netstall mit Klönthal	196
Neuenburg	63
Neudorf	103
Neuendorf	60
Neuenegg (Neueneck)	16

	km.
Neuenhof	112
Neuenkirch	102
Neuhausen	190
Neuheim	130
Neukirch (Surcuolm)	289
Neukirch	199
Neunform, Nieder-	182
Neunform, Ober-	181
Neunkirch	200
Neuenstadt	49
Neuweilen	194
Neyruz (Freiburg)	43
Neyruz (Waadt)	74
Nidau	34
Nidfurn	207
Niederdorf	81
Niederglatt-Nöschikon	129
Niederhallwyl	98
Niederhasle	125
Niederlenz	92
Niederried (Aarberg)	35
Niederried (Interlaken)	61
Niederurnen	190
Niederwald	268
Niederweil	170
Niederwil (Solothurn)	52
Niederwyl (Bremgarten)	104
Niederwyl (Zofingen)	61
Nierlet	41
Nods (Nos)	51
Noflen	27
Noiraigue	81
Noirmont (Schwarzenberg)	79
Noranco	299
Noréaz	41
Nottwyl	94
Novaggio	309
Novalles	91
Novazzano	319
Noville	130
Nürensdorf	138
Nufenen (Nuveina)	306
Nuglar u. St. Pantaleon	98
Nunningen	111
Nußbaumen	187
Nußhof	89
Nuvilly	64
Nyon (Neuß)	136
Oberaach	204
Oberbalm	12
Oberburg	25
Obercastels (Casti sur)	293
Oberdorf (Baselland)	79
Oberdorf (Solothurn)	49
Oberdorf (Nidwalden)	110
Oberegg	237
Oberflachs	93
Oberglatt	131
Oberhof	91
Oberhofen (Aargau)	113
Oberhofen (Bern)	35
Oberhofen (Thurgau)	203
Oberhofen (Thurgau)	179
Oberkirch	93

	km.
Oberried (Bern)	65
Oberried (Freiburg)	43
Oberried (Ried)	42
Oberrieden	145
Oberriet	258
Oberrüti	114
Obersaxen (Sursaisa-tudestga)	296
Ober-Scheunen	19
Oberschlatt u. Mettschlatt	177
Oberschrot	46
Oberstraß	133
Oberthal	28
Oberurnen	190
Obervaz	270
Oberwald	287
Oberwangen	185
Oberweil	171
Oberwil	112
Oberwinterthur	160
Oberwyl	113
Oberwyl bei Büren	36
Oberwyl i. Simmenthal	58
Obfelden	118
Ochlenberg	38
Ocourt	109
Oekingen (Oetkingen)	41
Oensingen	61
Oenz, Nieder-	40
Oenz, Ober-	40
Oerlikon	135
Oesch, Nieder-	33
Oesch, Ober-	31
Oeschenbach	38
Oeschgen	122
Oetlikon	115
Oetweil (Meilen)	151
Oetweil (Zürich)	116
Oftringen	65
Ogens	90
Ohmstal u. Niederwyl	85
Oleyres	43
Olivone	265
Ollon	142
Olsberg (Aargau)	107
Olsberg (Baselland)	107
Olten	67
Oltingen	85
Onex	163
Onnens (Onning)	45
Onnens (Waadt)	90
Opfershofen	196
Opfertshofen (Opfertzhofen)	196
Opfikon	132
Oppens	91
Oppikon	192
Oppligen	24
Orbe	96
Orges	87
Origlio	290
Ormalingen	91
Ormont-dessous	149
Ormont-dessus	157
Orny	100
Oron-la-Ville	74
Oron-le-Châtel	74
Orpund	34

	km.
Orselina	287
Orsières	186
Orsonnens	51
Orvin (Ilfingen)	38
Orzens	90
Osco	221
Osogna (Usogna)	251
Ossingen	176
Osterfingen	206
Otelfingen	116
Othmarsingen	95
Ottenbach	115
Otterbach	34
Ottoberg (Ottenberg)	189
Oulens (Moudon)	72
Oulens (Echallens)	102
Pagig	260
Pailly	93
Palézieux	76
Pallagnedra	308
Pambio	298
Pampigny	115
Panix (Pignu, Pagnù)	297
Pâquier	82
Parpan	261
Paspels (Pasqual)	270
Pasquier, le (Le Pâquier)	79
Patzen-Fardün	285
Paudex	102
Payerne (Peterlingen)	54
Pazzallo	298

	km.
Peccia	322
Pedrinate	324
Peiden	289
Peist	264
Peney	85
Penthalaz	106
Penthaz	106
Penthéréaz	98
Perly-Certoux	165
Perrefitte	77
Perroy	121
Personico	239
Péry (Büderich)	43
Peseux	67
Peuchapatte (Peux Chapatte)	75
Peyres-Possens	84
Pfäfers	232
Pfäffikon	159
Pfaffnau	60
Pfeffikon	102
Pfeffingen	115
Pfungen	142
Pfyn	180
Piandera	301
Pianezzo	268
Piazzogna	284
Pierrafortscha	35
Pieterlen (Perles)	43
Pignieu (Pigni)	285
Pitasch	291
Pizy	127
Plaffeyen (Planfayon)	46
Plagne (Plentsch)	43

	km.
Plainpalais	158
Plamboz	84
Planches, les	122
Planchettes	88
Plan-les-Ouates	162
Plasselb	43
Pleigne (Pleen)	95
Pleujouse (Plützhausen)	105
Pohlern	30
Poliez-(Pully)-le-Grand	90
Poliez-(Pully)-Pittet (Poliez-le-Petit)	91
Pollegio	241
Pommerats, les	76
Pompaples	103
Pomy (Pommy)	86
Pont	74
Pont-en-Ogoz	47
Pont-la-Ville (Ponnendorf)	50
Ponte-Campovasto	314
Ponte-Capriasca	291
Pontenet	60
Ponte-Tresa	306
Ponthaux (Pontaux)	45
Ponto-Valentino	259
Pontresina	326
Ponts	84
Porrentruy (Pruntrut)	113
Porsel	72
Port	34
Portalban	62
Portein	280
Port-Valais	140
Porza	293
Posat (Pojat)	45
Poschiavo (Puschlav)	359
Posieux	39
Praden	256
Pradval	272
Präsanz (Persons)	286
Präz	272
Prahins	94
Prangins	135
Praratoud	67
Praroman (Perroman)	40
Prato	219
Prato con Sornico	321
Pratteln	98
Pregassona	299
Pregny	156
Prêles (Prägelz)	45
Premier	104
Preonzo	274
Presinges	167
Préverenges	108
Prévondavaux	76
Prévonloup	60
Prez	65
Prez (Prés, Pré)	48
Prilly	101
Progens	77
Promasens	71
Provence	86
Prugiasco	256
Puidoux	84
Pully	100

	km.
Puplinge (Publinges)	164
Pura	305
Quarten	204
Quinto	214
Raat-Schüpfheim	136
Radelfingen	20
Räuchlisberg	208
Rafz	145
Ragaz	228
Rain	107
Ramlisburg	87
Ramsen	195
Ramsern, Ober-	28
Ramsern, Unter-	29
Rancate	316
Rances	91
Randa (Randah)	265
Randogne	215
Rapersweilen	190
Rapperschwyl (Rappersweil)	168
Rapperswyl (Bern)	17
Raron (Rarogne)	228
Rasa	304
Ravecchia	264
Realp	185
Reams (Riom)	285
Rebeuvelier (Rippertswyler)	80
Rebévelier	71
Rebstein	249
Recherswyl (Richenhardswyl)	42
Rechthalten (Dirlaret)	41
Reckingen (Aargau)	127
Reckingen (Wallis)	275
Reclère	126
Reconvillier	58
Regensberg	127
Regensdorf	122
Rehetobel	228
Reiben	33
Reichenbach	48
Reichenburg	181
Reiden	74
Reigoldswyl	84
Rein	103
Reinach (Aargau)	102
Reinach (Baselland)	116
Reisiswyl	57
Reitnau	79
Remaufens	81
Remetswyl-Bußlingen	104
Remigen (Rämigen)	104
Remüs (Remosch)	335
Renan	69
Renens	102
Rennaz	130
Retschwil	114
Retterswyl	96
Reute (Appenzell A.-R.)	240
Reute (Thurgau)	193
Reutigen	39
Reverolles	118
Rhäzüns	262

	km.		km.
Rheinau	183	Risch	115
Rheineck	235	Ritzingen (Ritzigen) .	272
Rheinfelden	107	Riva S. Vitale	310
Rheinklingen	191	Rivaz	111
Riaz	78	Rivera	281
Richensee	118	Robasacco	275
Richenthal	78	Roche	132
Richtersweil	158	Roche, la (Zur Flüh) .	48
Rickenbach (Baselland)	92	Roche d'or	125
Rickenbach (Thurgau)	187	Rochefort	74
Rickenbach (Luzern) .	101	Roches	76
Rickenbach (Solothurn)	72	Rocourt	124
Riddes (Rides) . . .	177	Rodels	272
Ried (Freiburg) . . .	42	Rodersdorf	126
Ried (Wallis)	246	Römerschwil	105
Ried (Wallis)	255	Röschenz (Röschenez) .	103
Rieden (St. Gallen) .	188	Röthenbach (Signau) .	46
Rieden (Zürich) . . .	139	Röthenbach (Wangen)	43
Riedern	198	Roffna	290
Riedholz	49	Roggenburg	99
Riehen	112	Roggliswil	58
Riein	288	Roggweil (Roggwil) .	222
Riemenstalden (Römerstalden)	134	Roggwyl	53
Riesbach	134	Rogivue, la (Rogive, la)	79
Riet (Ried)	200	Rohr (Solothurn) . .	82
Rietheim	121	Rohr (Aargau)	84
Riez	87	Rohrbach	58
Riffersweil	135	Rohrbachgraben . . .	62
Riggisberg	20	Rohrdorf, Nieder- . .	103
Rikenbach	166	Rohrdorf, Ober- . .	103
Ringgenberg	58	Rolle	125
Rippe, la	143	Romainmôtier	103
		Romairon	93

	km.
Romanel (Lausanne)	103
Romanel (Morges)	109
Romanens (Romaning)	68
Romanshorn	213
Romont (Bern)	47
Romont-(Remund) Arruffens	58
Romoos	73
Ronco d'Ascona	292
Rongellen (Rungaïla)	277
Root	108
Ropraz	85
Rorbas	138
Rorschach	228
Rorschacherberg	228
Rossa	296
Rossemaison (Rottmund)	84
Rossenges (Rossanges)	77
Rossens (Rossing)	44
Rossens (Waadt)	63
Rossinières	99
Rossura	225
Rothenbrunnen (Giuvalta)	266
Rothenburg	101
Rothenfluh	95
Rothenhausen	193
Rothenthurm	143
Rottenschwyl	113
Rougemont	111
Rougève, la	79
Roveredo (Graubünden)	276
Roveredo (Tessin)	296
Rovio	312
Rovray	78

	km.
Rubigen	13
Rudolfstetten-Friedlisberg	113
Rue (Ruw)	69
Rüderswyl	35
Rüdlingen	144
Rüdtligen	28
Rüegsau	31
Rüeggisberg	20
Rüfenach	103
Rümikon	129
Rümlang	134
Rümligen	16
Rümlingen	79
Rünenberg	85
Rüschegg	29
Rüschlikon	141
Rüthi (Büren)	35
Rüthi (Seftigen)	25
Rüthi (St. Gallen)	252
Rüti (Glarus)	214
Rüti (Zürich)	166
Rütschelen	49
Rüttenen	49
Rütti bei Kirchberg	20
Rütti (Appenzell I.-R.)	239
Rueyres (Waadt)	89
Rueyres-les-Près	62
Rueyres-St-Laurent	50
Rueyres-Treyfayes	66
Ruis (Rueun)	285
Rumendingen	31
Rumisberg	56
Rupperswyl	87

	km.
Ruppoldsried	21
Ruschein	285
Russikon	158
Russin	171
Russo	305
Russy	49
Ruswyl	81
Ryken	58
Ryniken	101
Saanen (Gessenay)	86
Saas	259
Sacconnex, Grand-	157
Sacconnex, Petit	160
Sachseln	120
Safenwyl	75
Safnern	40
Sagens (Sagoing)	277
Sagne	82
Sagno	322
Saicourt avec Bellelay	60
Saignelégier (St. Leodegar)	73
Saillon	175
Sala (Sara)	292
Salenstein	208
Salen-Reutenen	207
Sâles (Gruyère)	68
Sales (Sarine)	39
Salggesch (Salquenen, Salgetsch)	210
Salins	196
Salmsach	214
Salorino	316
Salux	287
Salvan	165
Salvenach (Salvagny)	35
Samaden	320
Samnaun (Samagnun)	372
S. Abbondio	290
St. Antony (St-Antoine)	30
St. Antönien-Ascharina	265
St. Antönien-Castels	270
St. Antönien-Rüti	272
S. Antonino	271
S. Antonio	272
St-Aubin (St-Albin)	61
St-Aubin (Neuchâtel)	81
St-Barthélemy (Barthelmi)	95
St. Beatenberg	63
St-Blaise	59
St-Braix (Brix)	85
St-Cergues	151
St Cierges	86
Ste-Croix	103
St. Domenica	294
St. Gallen	214
St. Gallenkappel	180
St-Georges	137
St-Gingolph	147
St-Jean	230
St-Imier (St. Immer)	63
St. Johann, Alt-	225
St-Légier-la-Chiésaz	119
St-Léonard (St. Leonhard)	196
St-Livres	122

	km.
St-Luc	225
St. Margarethen (St. Margrethen) .	184
St. Margrethen (St. Gallen)	239
Sta. Maria (Moësa) . .	282
Sta. Maria (Münsterthal)	347
St. Martin (Graubünden)	296
St-Martin (Wallis) . .	209
St-Martin (Freiburg) .	76
St-Maurice (St. Moritz)	149
St. Moritz (Graubünden)	325
St. Niklaus (St-Nicolas)	258
St-Oyens (Oyent) . .	131
St. Peter	262
St. Peterzell	213
St-Prex	115
St-Saphorin (Morges) .	116
St-Saphorin (Lavaux) .	111
St. Stephan	76
St-Sulpice (Neuenburg)	96
St-Sulpice (Waadt) .	107
St. Sylvester (St-Silvestre, St. Evastels) .	43
St-Ursanne (St. Ursiz) .	101
St. Ursen (St. Urs, St-Ours)	39
St. Vittore	274
Sargans	222
Sarmensdorf (Sarmenstorf)	108
Sårn	272
Sarnen	117
Sarraz, la	101
Sarzens	73
Sassel	66
Satigny	167
Sattel	139
Saubraz	128
Sauges	82
Saulcy	69
Saules (Neuenburg) .	70
Saules (Bern) . . .	61
Saulgy, le	65
Savagnier	74
Savien (Safien, Stussavgia)	288
Savièse . . . . , .	196
Savigny	82
Savosa	293
Saxeten	62
Saxon (Sasson) . . .	173
Says	246
Scanfs	320
Scareglia	302
Schachen	81
Schänis	190
Schaffhausen	187
Schafisheim	90
Schalunen	23
Schangnau	57
Scharans	281
Schattdorf	141
Schattenhalb	88
Scheid	274
Schelten (Scheulte, la)	94
Schenkon	93
Scherz	95
Scherzingen	223

	km.
Scheuren	35
Schiers	245
Schinznach	93
Schlans	298
Schlatt-Haslen	226
Schlatt	167
Schlatt, Unter-	177
Schlattingen	187
Schleinikon-Dachslern	117
Schleins (Schlins)	339
Schleitheim	204
Schleuis (Schluein, Schlöwis)	278
Schlierbach	98
Schlieren	123
Schloßrued	91
Schloßwyl mit Oberhünigen (Wyl)	18
Schmerikon	178
Schmidrued	94
Schmitten	281
Schnaus	283
Schneisingen	116
Schnottwyl	31
Schochersweil	205
Schöfflisdorf	119
Schöftland	88
Schönenbaumgarten	211
Schönenberg (Zürich)	139
Schönenberg (Thurgau)	200
Schönenbuch	115
Schönengrund	222
Schönenwerd (Schönenwerth)	76

	km.
Schönholzersweilen	194
Schönthal	32
Schötz	82
Schongau	112
Schoren	49
Schottikon	164
Schübelbach	177
Schüpfen	16
Schüpfheim	61
Schuls (Scuol)	327
Schupfart	123
Schwaderloch (Schwatterlohn)	123
Schwadernau	34
Schwändi	204
Schwamendingen	136
Schwanden	73
Schwanden mit Thon	205
Schwarzenbach	102
Schwarzenberg	88
Schwarzhäusern	52
Schweiningen (Savognin)	285
Schweizersholz	203
Schwellbrunn	218
Schwendi	238
Schwendibach	36
Schwerzenbach	145
Schwyz (Svitto)	130
Sédeilles	64
Seebach	129
Seeberg	37
Seedorf (Bern)	23
Seedorf (Uri)	139

	km.
Seegräben	156
Seehof (Elay)	86
Seelisberg	128
Seen	161
Seengen	101
Seewen (Seeben)	104
Seewis (Sergein)	284
Seewis	246
Seftigen	30
Seigneux	66
Seiry (Seiriez)	63
Seleute	107
Selkingen	271
Selma	290
Seltisberg	96
Selzach	51
Sembrancher (St-Branchier)	179
Sementina	267
Semione	249
Sempach	102
Semsales	76
Senarclens	110
Senèdes	43
Sennwald	250
Seon	95
Sergey	100
Servion	79
Sessa	312
Seth (Siath)	288
Seuzach	164
Sévaz	60
Sevelen	233
Sévery	114
Siblingen	198
Siegershausen	200
Sierre (Siders)	206
Siggenthal, Ober- (Siggingen, Ober-)	104
Siggenthal, Unter- (Siggingen, Unter-)	104
Sigirino	287
Siglisdorf	132
Signau	31
Signôra	302
Signy	140
Sigriswyl	39
Silenen	150
Sils (Seglias)	276
Sils (Seilg)	323
Silvaplana	319
Simpeln (Simplon)	276
Sins (Sent)	331
Sion (Sitten)	190
Sirnach	181
Siselen	36
Sisikon	130
Sissach	86
Sisseln	124
Sitterdorf	204
Siviriez	63
Soazza	344
Sobrio	237
Soglio (Sils)	351
Solduno	285
Solothurn (Soleure)	44
Sombeval und Sonceboz	49

	km.		km.
Someo	305	Stallikon	143
Sommentier	66	Stammheim, Ober-	184
Sommeri, Nieder-	206	Stammheim, Unter-	184
Sommeri, Ober-	206	Stampa	345
Somvix (Sumvigel, Sumvix)	303	Stans	108
Sonogno	303	Stansstad	104
Sontersweilen	191	Starrkirch und Wil	69
Sonvico	303	Staufen	92
Sonvillier	66	Steckborn	202
Sool	204	Steckholz, Ober-	51
Soral	170	Steckholz, Unter-	51
Sorengo	297	Steffisburg	33
Sorens (Soring)	53	Steg	223
Sornetan (Sorenthal)	67	Stein (Aargau)	120
Sorvillier (Surbelen)	65	Stein (Appenzell A.-R.)	222
Sottens	81	Stein (St. Gallen)	220
Soubey (Soubez)	116	Stein (Schaffhausen)	192
Souboz	70	Steinach	222
Soulce (Sulz)	76	Steinen	135
Soyhières (Saugeren)	88	Steinerberg	137
Speicher	222	Steinhaus	270
Spiez (Spietz)	38	Steinhausen	120
Spiringen	146	Steinhof	37
Splügen (Spluga)	300	Steinmaur	127
Spreitenbach	117	Steinsberg (Ardez)	317
Stabio	319	Sternenberg	184
Stadel	134	Stetten (Aargau)	104
Stäfa	154	Stetten (Schaffhausen)	192
Staffelbach	76	Stettfurt	178
Stalden (Bern)	22	Stettlen	8
Stalden (Wallis)	243	Stilli	104
Staldenried	243	Stocken, Nieder-	40
Stalla (Bivio)	303	Stocken, Ober-	39

	km.
Thierrens	88
Thioleyres, les	80
Thörigen	39
Thônex	162
Thürnen	84
Thun	31
Thundorf	178
Thunstetten	45
Thusis (Thuseun)	274
Tiefenkastels	276
Tinzen	287
Titterten	83
Tobel	191
Törbel	248
Töß	148
Toffen	13
Tolochenaz	113
Tomils (Tumelg)	268
Toos	193
Torny-le-Grand	51
Torny-Pittet (Torny-le-Petit)	54
Torre	259
Torricella und Taverne	287
Tour-de-Peilz, la	118
Tour-de-Trême, la	77
Trachselwald	37
Tramelan-dessous (Tramlingen, Unter-)	63
Tramelan-dessus (Tramlingen, Ober-)	63
Trans	272
Trasadingen	205
Travers	86
Treiten	39
Trélex	141
Tremona	320
Treycovagnes	85
Trey	59
Treytorrens	74
Treyvaux (Tuffels)	44
Triboltingen	213
Triengen	98
Trimbach	70
Trimmis (Termin)	244
Trins (Hohen-Trins)	263
Trogen	224
Troinex	163
Troistorrents (Trois-Torrens)	151
Trons (Truns, Trun)	299
Trub	47
Trubschachen	44
Trüllikon	175
Tschappina	280
Tscheppach	40
Tschiertschen	258
Tschugg	51
Tübach	226
Tüscherz und Alfermee	40
Tuggen	178
Turbenthal	173
Turtmann (Tourtemagne)	220
Tuttweil (Tuttwil)	175
Twann (Douanne)	43

	km.
Udligenschwyl	105
Ueberstorf	18
Uebeschi	30
Ueken	93
Uerkheim (Uerken)	75
Uerschhausen	186
Ueßlingen	174
Uetendorf	29
Uetikon	149
Uezwyl (Aetzweil)	105
Uffikon	79
Ufhusen	66
Uitikon	131
Ulmitz (Ormey)	23
Ulrichen	282
Umiken	100
Undervelier (Unterschwyler)	71
Unterbäch	228
Untereggen	222
Unterschächen	150
Unterseen	54
Unterstraß	133
Untervaz	244
Urdorf, Nieder-	122
Urdorf, Ober-	122
Urmein	277
Urnäsch	223
Ursenbach	42
Ursins	88
Ursy (Ursi)	69
Urtenen	13
Uster	151
Uttigen	25
Uttweil	217
Utzenstorf	34
Utznach	181
Utzwyl (Utzweil, Ober-)	193

	km.
Vacallo	325
Vaglio	292
Vairano	286
Valangin (Vallendys)	69
Valcava	346
Val d'Illiez	155
Valendas	275
Valeyres-sous-Montagny	85
Valeyres-sous-Rances	92
Valeyres-sous-Usins	87
Vallamand	58
Vallon	64
Vallorbes	117
Valpaschun	350
Vals (Platz, St. Peter, Val S. Pieder)	305
Valzeina, Hinter-	254
Valzeina, Vorder-	249
Vandœuvres	163
Varen (Varone)	214
Vaud, le	140
Vauderens	67
Vauffelin (Füglisthal)	43
Vaugondry	92
Vaulion	113
Vaulruz (Vauruz, Thalbach)	71

	km.
Vaumarcus (Famergü) .	84
Vaux	114
Vechigen	12
Vellerat	85
Veltheim (Aargau) . .	93
Veltheim (Zürich) . .	157
Vendlincourt (Wendelinsdorf) . . .	122
Venthône	210
Verdabbio	280
Vergeletto	310
Vermes (Pferdmund) .	92
Vernamiège (Vernamièse)	204
Vernate	304
Vernéaz (Vernex) . .	86
Vernier	163
Vérossaz	153
Verrières	103
Versam (Versome) . .	269
Verscio	291
Versoix	150
Vesin	60
Vétroz	185
Vevey (Vivis) . . .	116
Vex (Fäsch)	199
Veyraz (Veiras) . . .	208
Veyrier (Veirier) . .	164
Veysonnaz (Veisonaz) .	199
Veytaux	125
Vezia	291
Vezio	295
Vich	133
Vico-Morcote	307
Vicosoprano (Vespran)	342
Vicques (Wix) . . .	85
Viganello	297
Vigens (Vignogn) . .	294
Vilars	70
Villa (Graubünden) .	290
Villa (Tessin) . . .	303
Villangeaux	79
Villaraboud	62
Villaranon	62
Villarepos (Rupertswyl)	55
Villargiroud . . .	51
Villariaz	62
Villarimboud	52
Villarlod	51
Villars-Bramard . . .	61
Villars-Burquin . . .	91
Villars d'Avry . . .	49
Villarvolard	55
Villarsel-le-Gibloux .	50
Villarsel-sur-Marly . .	39
Villars-Epenay (l'Epine)	78
Villarsiviriaux . . .	51
Villars-le-Comte . . .	74
Villars-le-Grand . . .	60
Villars-le-Terroir . .	90
Villars-Lussery . . .	105
Villars-Mendraz . . .	83
Villars-Ste-Croix . .	108
Villars-sous-Champvent	87
Villars-sous-Mont . .	87
Villars-sous-Yens . .	117
Villars-sur-Glâne (le Terroir)	35

	km.
Villars-Tiercelin . . .	87
Villarzel	64
Villaz-St-Pierre . . .	53
Villeneuve (Freiburg) .	65
Villeneuve (Neustadt) .	127
Villeret	61
Villette	105
Villiers	78
Villigen	105
Villmergen	102
Villnachern	97
Vilters	224
Vinelz (Fénil) . . .	54
Vingelz (Vigneules) .	37
Vinzel	130
Vionnaz	139
Vira-Gambarogno . .	281
Visp (Vispach, Viège) .	234
Visperterbinen . . .	243
Vitznau	110
Vœus et Maley (Malins)	62
Vogorno (S. Bartolomeo di Vogorno) . .	287
Volken	171
Volketsweil	148
Vollèges	181
Vonnaise, la	70
Vordemwald	62
Vorderthal (Vorder-Wäggithal) . . .	181
Vouvry	136
Vrin	303
Vuadens (Wuadingen) .	74

	km.
Vuarmarens	67
Vuarrens	94
Vucherens	81
Vufflens-la-Ville (Wolflingen)	109
Vufflens-le-Château . .	114
Vugelles-la-Mothe . .	90
Vuibroye	77
Vuilly-le-Haut (Wistenlach, Ober-) . .	53
Vuilly-le-Bas (Wistenlach, Unter-) . .	51
Vuippens (Wippingen)	52
Vuissens	76
Vuisternens-devant-Romont	64
Vuisternens-en-Ogoz (Welsch-Winterlingen)	49
Vuitteboeuf(Vuiteboeuf)	91
Vulliens	80
Vullierens (Vuillierens)	110
Wachseldorn	43
Wädensweil	155
Wäggithal, Inner- (Innerthal)	184
Wäggithal, Vorder- (Vorderthal) . .	181
Wäldi	193
Wängi (Wengi) . . .	176
Wagenhausen	192
Wahlen	103

	km.
Wahlern	20
Walchwyl	130
Wald (Appenzell A.-R.)	229
Wald (Zürich)	173
Waldenburg	78
Waldhäusern	104
Waldkirch	212
Waldstatt	217
Walkringen	20
Wallbach	115
Wallenbuch	21
Wallenstadt	209
Wallenweil (Wallenwil)	178
Wallisellen	139
Walliswyl-Bipp	56
Walliswyl-Wangen	45
Walperswyl	33
Waltalingen	181
Waltensburg (Uors la foppa)	290
Waltenswyl (Waltenschweil)	103
Walterswyl-Rothacker	69
Walterswyl	41
Walzenhausen	240
Wangen (Bern)	54
Wangen (Schwyz)	174
Wangen (Solothurn)	71
Wangen (Zürich)	144
Wangenried	46
Wanzwyl	41
Wartau	229
Warth	178
Wassen	164
Wasterkingen	145
Wattenwyl	24
Wattwyl	204
Wauwil	84
Wavre (Vavre)	56
Weersweilen (Weierswilen)	192
Weesen	191
Wegenstetten	119
Weggis	105
Weiach	135
Weinfelden	190
Weingarten	180
Weiningen (Zürich)	120
Weiningen (Thurgau)	178
Weißlingen	156
Wellhausen	177
Welschenrohr (Rosière)	80
Wengi	19
Weningen, Nieder-	115
Weningen, Ober-	117
Wenslingen	85
Werd	113
Wergenstein	287
Werthenstein	77
Wettingen	110
Wettsweil	142
Wetzikon (Zürich)	158
Wetzikon (Thurgau)	182
Wichtrach, Nieder-	20
Wichtrach, Ober-	20
Wiedikon	132

	km.
Wiedlisbach	55
Wiesen	286
Wiesendangen	163
Wiezikon	183
Wiggiswyl	12
Wigoltingen (Wigoldingen)	184
Wikon	72
Willadingen (Wiladingen)	35
Wilchingen	204
Wildberg	171
Wilderswyl	57
Wildhaus	231
Wilihof	99
Willisau-Land	87
Willisau-Stadt	85
Willisdorf	183
Wimmis	43
Windisch	100
Windlach	135
Winikon	97
Winistorf	38
Winkel	137
Wintersingen	90
Winterthur	157
Winznau	73
Wipkingen	128
Wisen (Wiesen)	79
Wislikofen	131
Wittenbach	222
Wittenweil (Wittenwil)	175
Witterswyl	118
Wittinsburg (Wittinsberg)	80
Wittnau (Weitnau)	96
Wittwyl (Wittweil)	76
Wölfliswyl (Wölflinswyl)	92
Wohlen (Aargau)	100
Wohlen (Bern)	8
Wohlenschwyl (Wohlenschweil)	98
Wohlhausen	75
Wolfenschießen	114
Wolfhalden	236
Wolfisberg	57
Wolfwyl	58
Wollerau	161
Wollishofen	136
Worb	13
Worben	35
Wülflingen	145
Wünnewyl	18
Würenlingen	108
Würenlos	114
Wuppenau	190
Wyden (Widen)	110
Wyl (Aargau)	110
Wyl (Bern)	31
Wyl mit Oberhünigen	18
Wyl (St. Gallen)	184
Wyl (Zürich)	145
Wyla	175
Wylen	183
Wylen (Weilen)	185
Wyler (Bern)	36
Wyler (Wallis)	240
Wyleroltigen	22

	km.
Wyliberg	76
Wynau	54
Wynigen	30
Wyßachengraben	66
Wytikon	137
Yens	119
Yverdon (Iferten)	82
Yvonand	73
Yvorne	136
Zäziwyl	25
Zauggenried	24
Zeglingen (Zöglingen)	82
Zeihen (Zaihen)	111
Zeiningen (Zeinigen)	113
Zell (Luzern)	63
Zell (Zürich)	170
Zénauva (Chenouvaz)	43
Zeneggen (Eggen)	243
Zermatt	277
Zernez	311
Zetzikon	193
Zetzwyl	96
Ziefen	86
Zielebach	37
Zihlschlacht	206
Zillis (Zirano, Ziraum)	283
Zimmerwald und Obermuhlern	12
Zizers	239
Zofingen	68
Zollikofen	8
Zollikon	136
Zuben	210
Zuchwyl	45
Zürich	131
Zufikon	109
Zug	122
Zullwyl (Zubel)	115
Zumholz	47
Zumikon	139
Zunzgen	88
Zurzach	123
Zutwyl	15
Zuz	318
Zuzwyl	189
Zuzgen	116
Zweisimmen	72
Zwieselberg	38
Zwingen	104
Zwischbergen	286

Verzeichniß

der

Routen, für welche eine Zuschlagstaxe (Gebirgszulage) vergütet wird.

Routen.	zwischen	und	Kilometer
1. Simplon	Brieg	Gondo	44
2. Furka	Brieg	Andermatt	85
3. Les Mosses	Château-d'Oex	Aigle	36
4. Brünig	Giswyl	Brienzwyler	18
5. Engelberg	Wolfenschiessen	Engelberg	13
6. Gotthard	Amsteg	Bodio	86
7. Splügen u. Bernhardin	Reichenau	Misox	83
8. Oberalp	Reichenau	Andermatt	85
9. Lukmanier	Disentis	Olivone	39
10. Schyn-Julier	Reichenau	Samaden	85
11. Julier	Chur	Samaden	83
12. Albula	Chur	St. Moritz	78
13. Landwasser	Chur	Davos	56
14. Schyn-Landwasser	Thusis	Davos	50
15. Prättigau und Flüela	Schiers	Schuls	82
16. Ofen (Buffalora)	Münster	Zernetz	40
17. Salet	Samnaun	Martinsbruck	27
18. Maloja und Engadin	Castasegna	Martinsbruck	117
19. Bernina	Samaden	Campocologno	53
20. Schanfigg	Chur	Erosen (Arosa)	43

Vertrag

zwischen

der schweizerischen Postverwaltung und derjenigen der Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Auswechslung von Geldanweisungen.

(Vom $\frac{\text{18. Oktober}}{\text{30. November}}$ 1881.)

Unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Oberbehörden haben die Unterzeichneten, in Ersezung des Vertrages vom 12. Oktober 1867 und des Nachtragsartikels vom 23. Februar 1872, folgenden Vertrag für die Auswechslung von Geldanweisungen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen:

Les soussignés ont conclu la convention suivante pour l'échange des mandats-poste entre la Suisse et les Etats-Unis d'Amérique, convention qui sera soumise à la ratification de l'autorité supérieure compétente et qui remplacera celle du 12 Octobre 1867 et l'article additionnel à cette dernière convention, du 23 Février 1872.

Artikel 1.

Zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika soll ein regelmäßiger Austausch von Geldanweisun-

Article 1er.

Il est créé, entre la Suisse et les Etats-Unis d'Amérique, un échange régulier de mandats-poste. Cet échange s'ef-

gen stattfinden, und zwar durch Vermittlung von Auswechslungsbüreaux, welche jede Verwaltung bezeichnet und die sich die zu bewerkstelligenden Auszahlungen gegenseitig durch Listen mittheilen.

Artikel 2.

Der Betrag der Anweisungen ist stets in der Währung des Auszahlungslandes anzugeben.

Artikel 3.

1. Keine Anweisung, welche in Amerika zahlbar ist, darf den Betrag von 50 Dollars übersteigen, und keine Anweisung, welche in der Schweiz zahlbar ist, soll höher sein als der Gegenwerth in Frankenwährung von 50 in Amerika einbezahlten Dollars.

2. Bruchtheile eines Cent oder eines Centime sind bei Geldanweisungsbeträgen nicht zuläßig.

Artikel 4.

Die Auszahlung der Geldanweisungsbeträge hat in der Metallwährung des Bestimmungslandes zu erfolgen. Die

fectue par l'entremise des bureaux d'échange que chacune des deux Administrations désigne à cet effet, et ces bureaux s'avisent réciproquement, au moyen de listes, des mandats à payer.

Article 2.

Le montant des mandats est toujours exprimé dans la monnaie du pays où doit s'effectuer le paiement.

Article 3.

1. Aucun mandat payable aux Etats-Unis ne peut excéder le montant de cinquante dollars, et aucun mandat payable en Suisse ne peut dépasser le montant équivalent en francs à cette somme.

2. Les fractions de cent ou de centime ne sont pas admises dans l'expression du montant d'un mandat.

Article 4.

Le paiement du montant des mandats s'effectue dans la monnaie métallique du pays de destination. Ce paiement

Auszahlung kann auch in jedem dieser beiden Länder in Papiergeld gemacht werden, welches im betreffenden Lande gesezlichen Kurs hat; in diesem Falle ist stets die etwaige Kursdifferenz zu berüksichtigen.

peut aussi avoir lieu, dans chacun des deux pays, en papier-monnaie ayant cours légal dans le pays respectif. Dans ce cas, on doit toujours tenir compte de la différence des cours, s'il y a lieu.

Artikel 5.

1. Es ist dem Ermessen jeder Verwaltung überlassen, jederzeit den Einzahlungskurs für die im andern Lande auszuzahlenden Beträge zu bestimmen.

2. Die beiden Verwaltungen werden sich den festgesezten Umwandlungs- oder Einzahlungskurs, sowie etwaige Abänderungen desselben, jeweilen mittheilen.

Article 5.

1. Chacune des deux Administrations a la faculté de fixer en tout temps le taux de versement des montants dont le paiement doit s'effectuer dans l'autre pays.

2. Les deux Administrations se communiquent réciproquement le taux de versement qu'elles ont fixé, aussi bien que les changements qu'elles pourront y apporter.

Artikel 6.

1. Jede Verwaltung sezt die Gebühren fest für die im eigenen Lande aufgegebenen und im andern Lande auszuzahlenden Anweisungsbeträge.

2. Die beiden Verwaltungen werden sich die festgesezten Gebühren, sowie etwaige Abänderungen derselben, jeweilen mittheilen.

Article 6.

1. Chacune des deux Administrations fixe les droits à prélever sur les mandats de poste émis dans son propre pays et payables dans l'autre pays.

2. Elles se communiquent réciproquement les droits qu'elles ont fixés et les changements qu'elles pourraient y introduire ultérieurement.

Artikel 7.

Diejenige Verwaltung, bei welcher die Anweisungsbeträge einbezahlt werden, vergütet derjenigen Verwaltung, welche die Auszahlung bewerkstelligt, den Gesammtbetrag der überlieferten Anweisungen, unter Hinzurechnung einer Gebühr von $^3/_4$ % der Differenz zwischen obigem Gesammtbetrag und dem Betrag der ungültigen und zurükzuzahlenden Anweisungen.

Article 7.

L'Administration des postes par laquelle les mandats ont été émis crédite l'Administration du pays de paiement, du montant total des mandats qu'elle a facturés à l'autre, plus le trois quart pour cent sur la différence entre le montant total des mandats facturés et le montant des mandats nuls ou restitués.

Artikel 8.

1. Den Einzahlern wird für die in Geldanweisungen umgewandelten Summen Garantie geleistet bis zum Augenblike, in welchem diese Summen den Adressaten oder ihren Bevollmächtigten regelmäßig ausbezahlt oder den genannten Einzahlern zurükvergütet worden sind.

2. Der Postverwaltung des Aufgabelandes verbleiben endgültig die Summen, welche sie auf solchen Geldanweisungen einkassirt hat, deren Betrag durch die Berechtigten inner den durch die Geseze und Reglemente des Aufgabelan-

Article 8.

1. Les montants convertis en mandats-poste sont garantis aux déposants, jusqu'au moment où ils auront été régulièrement payés aux bénéficiaires, aux mandataires de ceux-ci, ou bien remboursés auxdits déposants.

2. Les sommes encaissées par chacune des deux Administrations en échange des mandats-poste dont le montant n'a pas été réclamé par les ayants droit dans les délais fixés par les lois et règlements du pays d'origine, de-

des festgesezten Fristen nicht reklamirt wurde.

Artikel 9.

Am Ende eines jeden Quartals wird die schweizerische Postverwaltung eine Rechnung aufstellen, welche alle durch die beidseitigen Büreaux bezahlten Summen und die gemäß Art. 7 hievor von denselben zu leistenden Vergütungen, sowie die gegenseitig zurükzuvergütenden Anweisungen umfaßt.

Artikel 10.

1. Die Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika wird diese Rechnung prüfen, eventuell richtig stellen, und, wenn sie Schuldnerin ist, den Betrag des Saldo spätestens 14 Tage nach Empfang der Rechnung an die schweizerische Postverwaltung absenden. Hat sich ein Saldo zu Gunsten der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika herausgestellt, so wird die schweizerische Postverwaltung den Betrag desselben an die er-

viennent la propriété absolue de l'Administration qui en a émis les mandats.

Article 9.

A la fin de chaque trimestre, l'Administration des postes suisses dresse un compte comprenant toutes les sommes payées par les bureaux des deux pays, et les bonifications à effectuer de leur chef, conformément à l'article 7 susmentionné, de même que l'état des mandats remboursés par chaque Administration.

Article 10.

1. L'Administration des postes des Etats-Unis examine ce compte, le rectifie s'il y a lieu, et si elle se trouve être débitrice, transmet le solde dû, dans le délai de quinze jours au plus tard après la réception du compte, à l'Administration des postes suisses. Si le compte présente un solde en faveur de l'Administration des Etats-Unis de l'Amérique, l'Administration des postes suisses en transmet le montant à la première, dans le délai de quinze jours au plus

stere versenden, und zwar spätestens 14 Tage nach Eingang der Anzeige über Anerkennung, beziehungsweise Richtigstellung der Rechnung.

2. Der Saldo muß stets in der Metallwährung desjenigen Landes bezahlt werden, welches zu fordern hat, und zwar je nach dem Fall mittelst Wechsels auf Basel oder New-York.

3. Die durch die Saldozahlung etwa entstehenden Unkosten müssen stets durch diejenige Verwaltung getragen werden, welche die Zahlung zu leisten hat.

Artikel 11.

1. Der Saldo wird in der Weise ermittelt, daß man das kleinere Guthaben in die Währung desjenigen Landes umwandelt, welches das grössere Guthaben zu fordern hat und vom leztern abzieht. Diese Umwandlung erfolgt nach dem mittlern Wechselkurse der Börse von New-York während des betreffenden Quartals, wenn sich ein Ueberschuß zu Gunsten der Schweiz herausstellt, und nach

tard, après réception de l'avis d'acceptation, soit de rectification du compte.

2. Le solde doit toujours être payé dans la monnaie métallique du pays au profit duquel il ressort, au moyen d'une lettre de change sur Bâle ou sur New-York, suivant le cas.

3. Les frais qui peuvent résulter du paiement des soldes sont toujours supportés par l'Administration qui effectue le paiement.

Article 11.

1. Pour déterminer le montant à payer, le crédit le moins élevé est converti dans la monnaie du pays qui présente l'avoir le plus élevé, et il est déduit de ce dernier. Cette conversion s'effectue d'après la moyenne du cours du change à New-York pendant le trimestre auquel appartient le compte, si le solde est au crédit de la Suisse, et d'après la moyenne du cours du change à Berne pendant ledit



dem mittlern Wechselkurse von Bern, während des entsprechenden Quartals, wenn sich eine Differenz zu Gunsten der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika ergibt.

2. Diejenige Verwaltung, welche zu bezahlen hat, wird der andern Verwaltung spätestens inner fünf Tagen nach Ablauf des betreffenden Quartals einen beglaubigten Nachweis über die werktäglichen Börsenkurse übermitteln.

Artikel 12.

So oft sich im Laufe eines Quartals herausstellt, daß die Auszahlungen der einen Verwaltung diejenigen der andern um 5000 Dollars oder 25,000 Franken übersteigen, so wird die leztere Verwaltung der erstern jeweilen den approximativen Betrag der Differenz in runder Summe, unter den im Art. 10 vorgesehenen Bestimmungen, mittelst Wechsels als Abschlagszahlung übersenden.

trimestre, s'il est au crédit de l'Administration des postes des Etats-Unis.

2. L'Administration qui doit effectuer le paiement, transmet à l'autre Administration, dans le délai de cinq jours au plus après l'expiration du trimestre, un état certifié du cours du change de chaque jour ouvrable du trimestre.

Article 12.

Lorsque, dans le courant d'un trimestre, il est constaté que le montant des mandats tirés sur l'une des deux Administrations excède de cinq mille dollars ou vingt-cinq mille francs le montant des mandats tirés sur l'autre Administration, cette dernière envoie à la première le montant approximatif de la différence constatée, en somme ronde, à titre de paiement à compte, au moyen d'une lettre de change et aux conditions prévues par l'article 10.

Artikel 13.

1. Das Verfahren und die Bedingungen bei Ausstellung von Geldanweisungen in jedem der beiden Länder unterliegen den im Absendungslande gültigen Bestimmungen.

2. Das Verfahren und die Bedingungen, welche für die Auszahlung von Geldanweisungen maßgebend sind, inbegriffen die Bestimmungen über Einstellung der Auszahlung, Erneuerung von Geldanweisungen, Ausfertigung von Doppeln und andere auf die Auszahlung bezüglichen Dienstverrichtungen, werden nach den Vorschriften geregelt, welche im Bestimmungslande bestehen.

Article 13.

1. Le mode et les conditions de l'émission des mandats-poste dans chacun des deux pays sont soumis aux dispositions en vigueur dans le pays expéditeur.

2. Le mode aussi bien que les conditions de paiement des mandats-poste, y compris celles se rapportant à la suspension du paiement, le renouvellement des mandats, l'émission de duplicata, et les autres formalités ayant trait au paiement, sont soumis aux dispositions en vigueur dans le pays de destination.

Artikel 14.

1. Jede Verwaltung ist ermächtigt, zeitweise den Austausch von Geldanweisungen einzustellen, im Falle daß der Wechselkurs oder andere Umstände zu Mißbräuchen Veranlaßung geben oder die Einnahmen schädigen könnten.

2. Von derartigen Verfügungen ist die andere Ver-

Article 14.

1. Chacune des deux Administrations est autorisée à suspendre temporairement le service d'échange des mandats-poste, toutes les fois que le cours du change ou d'autres circonstances pourraient donner lieu à des abus ou porter préjudice aux recettes.

2. Avis de toute mesure de cette nature sera immé-

waltung sofort, wenn nöthig mittelst des Telegraphen, zu benachrichtigen.

Artikel 15.

Die Postverwaltungen der beiden Länder sind befugt, im gemeinsamen Einverständniß die für die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages nothwendigen näheren Bestimmungen festzustellen und dieselben jederzeit, je nach den Erfordernissen des Dienstes, abzuändern.

Artikel 16.

1. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1882 in Kraft und bleibt von demjenigen Tage an noch ein Jahr lang in Gültigkeit, an welchem die eine der beiden kontrahirenden Verwaltungen der andern Verwaltung den Entschluß kund gegeben hat, den Vertrag aufzuheben.

2. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages tritt derjenige vom 12. Oktober 1867 *), sowie der Nachtragsartikel zu demselben, vom 23. Febr. 1872 **), außer Wirksamkeit.

diatement donné à l'autre Administration, au besoin par voie télégraphique.

Article 15.

Les Administrations des postes des deux pays sont compétentes pour arrêter, d'un commun accord, les dispositions de détail nécessaires à l'exécution de la présente convention, et de les modifier en tout temps, selon les exigences du service, moyennant entente réciproque.

Article 16.

1. La présente convention sera mise à exécution le 1er janvier 1882. Elle restera en vigueur jusqu'à l'expiration d'une année, à compter du jour auquel l'une des deux Administrations aura notifié à l'autre son intention de faire cesser ses effets.

2. Seront abrogés, dès le jour de la mise à exécution de la présente convention, celle du 12 Octobre 1867, de même que l'article additionnel du 23 Février 1872.

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Bd. IX, Seite 945.
**) „ „ „ „ X, „ 1025.

Doppelt ausgefertigt und unterzeichnet in Bern, den 18. Oktober 1881, und in Washington den 30. November 1881.

Der schweizerische Oberpostdirektor:

Ed. Höhn.

Für den Generaldirektor der amerikanischen Posten:

Frank Hatton.

Fait en double expédition et signé à *Berne*, le 18 Octobre mil huit cent quatre-vingt-un, et à *Washington*, le 30 Novembre mil huit cent quatre-vingt-un.

Le Directeur général des postes suisses:

Ed. Höhn.

Pour le Directeur général des postes des Etats-Unis:

Frank Hatton.

Ratifikationen des vorstehenden Vertrages.

a. Von Seite der Schweiz.

Ratifié la présente convention, conformément à l'autorisation du Conseil fédéral, du 1er Novembre 1881.

Berne, le 4 Novembre 1881.

Le Conseiller fédéral,
Chef du Département des Postes et des Chemins de fer:

Bavier.

b. Von Seite der Vereinigten Staaten von Amerika.

I hereby approve the foregoing convention, and in testimony thereof I have caused the seal of the United States to be hereto affixed.

Chester A. Arthur.

By the President:

James G. Blaine,

Secretary of State.

Washington, December 2nd 1881.



Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

zum

V. Bande, neue Folge, der amtlichen Sammlung der Bundesgeseze und Verordnungen etc. der schweizerischen Eidgenossenschaft.

A.

B.

E.

F.

G.

H.

562

J.

K.

L.

M.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

Seite

W.

Z.

